

Hans Beck

Polis und Koinon

Untersuchungen zur Geschichte
und Struktur der griechischen
Bundesstaaten
im 4. Jahrhundert v. Chr.

HISTORIA
Einzel-
schriften

114



Franz Steiner Verlag Stuttgart

HANS BECK

POLIS UND KOINON

HISTORIA

ZEITSCHRIFT FÜR ALTE GESCHICHTE · REVUE D'HISTOIRE
ANCIENNE · JOURNAL OF ANCIENT HISTORY · RIVISTA
DI STORIA ANTICA

EINZELSCHRIFTEN

HERAUSGEGEBEN VON
HEINZ HEINEN/TRIER · FRANÇOIS PASCHOUD/GENEVE
KURT RAAFLAUB/WASHINGTON D.C. · HILDEGARD TEMPORINI/TÜBINGEN
GEROLD WALSER/BASEL

HEFT 114



FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART
1997

HANS BECK

POLIS UND KOINON

UNTERSUCHUNGEN
ZUR GESCHICHTE UND STRUKTUR
DER GRIECHISCHEN BUNDESSTAATEN
IM 4. JAHRHUNDERT V. CHR.



FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART
1997

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

[Historia / Einzelschriften]

Historia : Zeitschrift für alte Geschichte. Einzelschriften. – Stuttgart :
Steiner

Früher Schriftenreihe

Reihe Einzelschriften zu: Historia

H. 114. Beck, Hans: Polis und Koinon. – 1997

Beck, Hans:

Polis und Koinon : Untersuchungen zur Geschichte und Struktur der
griechischen Bundesstaaten im 4. Jahrhundert v. Chr. / Hans Beck. –
Stuttgart : Steiner, 1997

(Historia : Einzelschriften ; H. 114)

Zugl.: Erlangen-Nürnberg, Univ., Dis., 1997

ISBN 3-515-07117-2



ISO 9706

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen. © 1997 by Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, Sitz Stuttgart. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier. Druck: Druckerei Proff, Eurasburg.
Printed in Germany

Zum Gedenken an meine Mutter

Vorwort

Die vorliegende Schrift stellt die geringfügig überarbeitete Fassung meiner Dissertation dar, mit der ich im Wintersemester 1996/97 an der Philosophischen Fakultät I der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg promoviert wurde.

Zu danken habe ich vor allem Frau Privatdozentin Dr. Linda-Marie Günther für ihre anregende und intensive Betreuung der Dissertation und für die Förderung, die sie mir in meinem Promotionsstudium zuteil werden ließ. Besonderen Dank schulde ich auch Dr. Paul Cartledge, der den Fortgang der Arbeit nicht nur während meiner Zeit in Cambridge, sondern auch später "aus der Ferne" mit großem Interesse und mit vielen Ratschlägen begleitet hat. Herrn Prof. Dr. Peter Högemann danke ich sehr herzlich für seine stete Gesprächsbereitschaft und für die bereitwillige Übernahme des Korreferats. Zu großem Dank bin ich ferner Herrn Privatdozent Dr. Burkhard Meißner verpflichtet, von dem ich in so vielen Diskussionen wertvolle Hinweise erhalten habe und der mir das Scannen der Karten ermöglicht hat. Wichtige und kritische Anmerkungen verdanke ich schließlich den Herren Professoren Dres. John Buckler, Peter Funke, Herbert Ganslandt (†), Andreas Mehl und Michael Zahrnt.

Die Hanns-Seidel-Stiftung e.V. hat mir in den Jahren 1994 bis 1996 ein Graduiertenstipendium aus den Finanzmitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie gewährt. Darüber hinaus hat der Deutsche Akademische Austauschdienst e.V. meine Forschungstätigkeit an der University of Cambridge, St. Edmund's College, mit einem Auslandsstipendium gefördert. Beiden Einrichtungen danke ich für ihre großzügige Unterstützung. Den Herausgebern der Historia-Einzelschriften sei für die Aufnahme des Manuskriptes in ihre Reihe gedankt.

Meine Erlanger Freunde und Kollegen Dr. Angela Bittner, Dr. Bernhard Kremer und Alexander Troche, M.A., haben mich in so manchem Gespräch bestärkt und aufgemuntert. Die beiden letzteren haben auch wesentliche Teile des Manuskriptes gelesen und mit zahlreichen Korrekturen versehen. Für ihre Hilfe sage ich ihnen meinen herzlichen Dank.

Erlangen, im Januar 1997

Hans Beck

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
1. Die griechischen "Bundesstaaten" — Grundsätzliche Überlegungen	9
a. Terminologische Vorbemerkungen	10
b. Antike bundesstaatliche Theorien?	13
c. Antike Bundesstaaten und moderner Föderalismus	18
2. Polis und Koinon	20
a. Fragestellung	20
b. Forschungsstand	22
c. Quellenlage	26
d. Methodisches Vorgehen	27

Empirischer Teil

1. Die Akarnanen	31
2. Die Aitoler	43
3. Die Achaier	55
4. Die Arkader	67
5. Die Boioter	83
6. Die Phoker	106
7. Die Thessaler	119
8. Die Epeiroten/Molosser	135
9. Die Chalkidier	146

Typologischer Teil

I. Formalrechtliche Elemente bundesstaatlicher Ordnung	165
1. Die Organe des Bundes	165
a. Die Bezeichnung der Bundesgewalt	165
b. Organisations- und Herrschaftsform	166
c. Bundesversammlungen	168
d. Ratsherren	169
e. Exekutivbeamte	170
f. Richterliche Organe	171
g. Finanzwesen	172
h. Bundesheer	173
i. Eponyme Bundesämter	173
2. Rechtsbeziehungen zwischen den Gliedgemeinden und dem Koinon	174
a. Doppeltes Bürgerrecht	174
b. Das Verhältnis zwischen bundesstaatlichem und städtischem Bürgerrecht	176

Inhaltsverzeichnis

c. Privatrechte	179
d. Kompetenzen in der Außenpolitik	181
3. Zusammenfassung	185
II. Informelle Faktoren der politischen Integration	188
1. Koinon und Stamm	188
a. Mythenrezeption und Bundeskulte	188
b. Mitgliedschaft in der delphisch-pyläischen Amphiktyonie	192
2. Wirtschaftliche Faktoren und soziale Gruppen: <i>οι βέλτιστοι</i> und <i>οι πολλοί</i>	196
a. Die Führungsschicht der Achaier	197
b. Theben, die boiotische Landbevölkerung und die Demokratie	198
c. Die Epariten und die arkadische Bundesversammlung	202
3. Bundesstaatliche Ordnung und "Verfassungswirklichkeit"	204
Exkurs: Die thebanisch-boiotische Syntelie nach 379/8	208
4. Zusammenfassung	210
III. Die Bundesstaaten als Faktor der griechischen Staatenwelt	212
1. Die Bündnispolitik der Koiná	212
a. Die Leitmotive der boiotischen Bündnispolitik	213
α. Das boiotische "Bündnissystem" zwischen Athen und Sparta	213
β. Die Reform des Thessalischen Bundes und die Verfassung des Arkadikon	219
Exkurs: Die Einrichtung des Messenischen Staates	221
b. Die Bündnispolitik der Arkader und der Chalkidier	222
2. Auswärtige Politik und innere Krisen	225
a. Spartanische und athenische Hetairien in Akarnanien und Epeiros	226
b. Die Oligarchen und die Außenpolitik des Arkadikon	228
c. Außenpolitik und innerer Krieg im Boiotischen Bund	231
3. Koinon und Polisautonomie: Die Bundesstaaten im Diskurs der Koine Eirene	235
a. Zur inhaltlichen Bedeutung der Forderung nach <i>αὐτονομία</i>	236
b. Der Königsfrieden und die Auflösung des Boiotischen Bundes	238
c. Die Autonomieforderung und ihre Auswirkungen auf die Koiná nach dem Jahr 386	240
d. Autonomie und Hegemonie	244
4. Zusammenfassung	248
Schlußbetrachtung	251

Inhaltsverzeichnis

Appendix: Koinon. Die Organe des Bundes	257
Abkürzungsverzeichnis	260
Indices	262
Literaturverzeichnis	293

Karten

Akarnanien	33
Aitolien	45
Achaia	57
Arkadien	69
Boiotien	85
Phokis	107
Thessalien	121
Epeiros und Korkyra	137
Die Chalkidische Halbinsel	147

Nor, I trust, need I waste much time on the fundamental difference between constitutional law and politics. The habit of falling into the constitutional-law trap is perhaps more common among Roman historians, thanks to the great corpus of Roman juristic literature and thanks even more to that towering intellectual construct, Mommsen's *Römisches Staatsrecht*. ... Greek history is not immune: a recent lengthy monograph about the relative roles of Council and Assembly in Athenian legislation sets out explicitly to locate the "legislative or decision-making process" and claims to have done so by a purely formal analysis of the "parliamentary" mechanics alone.

Of course the constitution, written or unwritten, provided the framework within which political activity was carried on. That is almost too banal to bear putting into words. Nothing has been written more about more frequently than Greek and Roman constitutions and constitutional history; the details are readily available in standard handbooks, textbooks and monographs, and I shall not attempt to go over the ground here. However, a number of general points are too essential for the study of politics to be left unsaid.

Sir Moses I. Finley, *Politics in the Ancient World*

Einleitung*

1. Die griechischen "Bundesstaaten" — Grundsätzliche Überlegungen

In den Schriften Charles de Montesquieus und der "Federalists" kommt den Bundesstaaten des griechischen Altertums ein paradigmatischer Bedeutungswert zu. Sie gelten als die ersten staatlichen Verbände, die die strukturellen Vorzüge föderativer Systeme dokumentieren würden, was die Relevanz der bundesstaatlichen Vereinigungen in Griechenland für die ideengeschichtliche Entwicklung von Repräsentationsmodellen verdeutlicht.¹ In der Alten Geschichte wird dieser intellektuell-reflexive Zusammenhang zwischen antiken und modernen Bundesstaaten in jüngster Zeit vor allem mit Blick auf den europäischen Integrationsprozeß betont. Das veranschaulichen etwa die kürzlich publizierten Kongreßakten "Federazioni e federalismo nell'Europa antica", die das Thema "supranationale Integration in der griechischen Antike" behandeln.² Ihr Untertitel "alle radici della casa comune europea" konstruiert dabei einen ausdrücklichen Aktualitäts-

- * In der Arbeit habe ich die mehrfach zitierten Monographien und Aufsätze nach ihrer ersten Nennung in Form von Kurztiteln angegeben. Aufsätze sind kursiv hervorgehoben. Lexikonartikel sind stets mit der vollständigen bibliographischen Angabe versehen. Die Karten wurden nach H. KIEPERT, *Formae orbis antiqui*. 36 Karten mit kritischem Text und Quellenangabe, bearbeitet und hrsg. von R. KIEPERT, Berlin 1910-11 erstellt. Beim Gebrauch der griechischen Eigennamen habe ich keine volle Konsequenz angestrebt. So habe ich es zum Beispiel vorgezogen, von den "Boiotern" oder "Achaiern" zu sprechen, während ich bei anderen Eigennamen die üblicheren, eingedeutschten Formen verwendet habe. Ernsthaftige Mißverständnisse scheinen mir dabei aber ausgeschlossen zu sein, auch beim Lesen der in den Karten latinisierten Ortsnamen. Alle historischen Daten verstehen sich vor Christus.
- 1 CHARLES DE MONTESQUIEU, *Esprit des lois*, Genf 1748, IX, 1-3. THE FEDERALIST PAPERS, New York 1787-1788, bes. Nr. 4; 18; 38; 43; 63. Ferner die kleine Studie J. MADISON, *Of Ancient and Modern Confederacies*, New York 1787. Zur Rezeption der griechischen Bundesstaaten in den Schriften MONTESQUIEU und der FEDERALISTS siehe G.A. LEHMANN, *Ansätze zur bundesstaatlichen Ordnung und repräsentativen Verfassung in der Antike und ihre Rückwirkungen auf die Neuzeit*, *Geschichte in Köln*, Heft 9, Mai 1981, 54-88; DERS., *Die Rezeption der achäischen Bundesverfassung in der Verfassung der USA*, *Xenia* 15, 1985, 171-182; A. DEMANDT, *Der Idealstaat. Die politischen Theorien der Antike*, Köln u.a. 1993, 414-417; W. DAHLHEIM, *Die Antike. Griechenland und Rom von den Anfängen bis zur Expansion des Islam*, Paderborn u.a. 1994, 685-692 passim; J. BUCKLER, *Il federalismo in Grecia e in America*, in: *Federazioni e federalismo*, 107-115.
 - 2 *Federazioni e federalismo nell'Europa antica. Alle radici della casa comune europea*. Bergamo, 21.-25. September 1992. Volume primo. Hrsg. von L. AIGNER FORESTI, A. BARZANÒ, C. BEARZOT, L. PRANDI, G. ZECCHINI, Mailand 1994. Der Themenkomplex "Staatenübergreifende Integration in der Antike" wurde auch in Sektion IV des Kongresses "Alte Geschichte für Europa", Freiburg, 4.-7. Oktober 1995 behandelt. Siehe ferner P. FUNKE, *Staatenbünde und Bundesstaaten. Polis-übergreifende Herrschaftsorganisationen in Griechenland und Rom*, in: K. BURASELIS (Hg.), *Unity and units in antiquity. Papers from a colloquium held at Delphi, Athen 1994*, 125 ff., bes. 129, mit Blick auf die Überwindung des nationalstaatlichen Prinzips im vereinten Europa.

bezug der antiken Thematik für die Gegenwart.³

a. Terminologische Vorbemerkungen

Der "Bundesstaat" begegnet im 4. Jahrhundert neben der sogenannten Polis als zweite, weitverbreitete Erscheinungsform des griechischen Staates.⁴ Nach der *communis opinio* gingen die Bundesstaaten aus den bis dahin zwar landschaftlich geschlossenen, aber nur sehr lose verbundenen Stammesgemeinschaften hervor. Die Grundlage der bundesstaatlichen Vereinigungen bildeten die griechischen Stämme, weshalb die Vorformen der Bundesstaaten als "Stammstaaten" bezeichnet werden.⁵ Der Begriff "Bundesstaat" soll zum Ausdruck bringen, daß sich die entsprechenden Staaten aus einer Vielzahl von mehr oder minder selbständigen Teilstaaten zusammengesetzt haben. Anders als die hegemonialen Symmachien (z.B. der Attische Seebund und der Peloponnesische Bund) und die Amphiktyonien (z.B. die pyläisch-delphische Amphiktyonie), die in der Forschung als "Staatenbünde" klassifiziert werden,⁶ besaßen die Bundesstaaten eine eigene

- 3 Nach BARZANÒ, IX-XI, lag die Hauptintention des Kongresses darin, "discutere circa il nascere e lo svilupparsi di un embrione di storia e di cultura europea integrata, già prima che il concetto stesso di Europa fosse nato e mentre ancora l'Europa non era percepita come un'entità definita. Ogni volta sarà presa in considerazione la presenza, in questa Europa antica non ancora chiaramente formata come tale, di problemi o realtà di perdurante grande interesse nell'Europa di oggi" (X).
- 4 Vgl. K.-J. BELOCH, Griechische Geschichte, III²1, Leipzig und Berlin 1922, 519; V. EHRENBERG, Der Staat der Griechen, 2. Auflage, Zürich 1965, 147 ff., mit C. MEIER, *Buchbesprechungen* EHRENBERG, "Der Staat der Griechen" und "Polis und Imperium", *Gnomon* 41, 1969, 365-379, bes. 368 f.; E. WILL, C. MOSSÉ, P. GOUKOWSKI, *Le monde grec et l'Orient. Tome II. Le IV^e siècle et l'époque hellénistique*, Paris 1975, 175-185; H. BENGTON, Griechische Geschichte. Von den Anfängen bis in die römische Kaiserzeit, 5. Auflage, München 1977, 271; N.G.L. HAMMOND, *A History of Greece to 322 B.C.*, 3. Auflage, Oxford 1986, 438; W. SCHULLER, Griechische Geschichte, 3. Auflage, München 1991, 51 f.; DAHLHEIM, *Die Antike*, 240; CAH, vol.²VI, 579 ff.; M. SORDI, *Il federalismo greco nell'età classica*, in: *Federazioni e federalismo*, 21.
- 5 Zum problematischen Begriff "Stammstaat" F. GSCHNITZER, *Stammes- und Ortsgemeinden im alten Griechenland. Eine grundsätzliche Betrachtung*, WS 68, 1955, 120-144, im folgenden zitiert nach DERS. (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 271-297. Jüngst C. ULF, *Griechische Ethnogenese versus Wanderungen von Stämmen und Stammstaaten*, in: C. ULF (Hg.), *Wege zur Genese griechischer Identität. Die Bedeutung der früharchaischen Zeit*, Berlin 1996, bes. 241-252, der die Argumentationsgrundlage für den "Stammstaat" und die begriffsgeschichtliche Entwicklung erläutert. Zur Forschungsmeinung über die Transformation der Stamm- in Bundesstaaten siehe exemplarisch J.A.O. LARSEN, *Representative government in Greek and Roman history*, Berkeley und Los Angeles 1955, 22 f.; P. CABANES, *Cité et ethnos dans la Grèce ancienne*, in: *Mélanges P. LÉVÊQUE*, 2, Besançon-Paris 1989, 63-82.
- 6 Siehe grundlegend EHRENBERG, StG, 133-147; G. BUSOLT, *Griechische Staatskunde*, Zweite Hälfte, bearbeitet von H. SWOBODA, München 1926, 1310 ff.; E. MEYER, *Einführung in die antike Staatskunde*, 6. Auflage, Darmstadt 1992, 110 ff.; K. TAUSEND, *Amphiktyonie und Symmachie. Formen zwischenstaatlicher Beziehungen im archaischen Griechenland*, Stuttgart

Staatshoheit, die den Teilstaaten übergeordnet war. In ihnen werden daher in der Regel zwei getrennte Ebenen der staatlichen Herrschaft unterschieden: die Ebene der Zentralgewalt und die der Gliedgemeinden.⁷

Als Bezeichnung für die Bundesstaaten sind in der Forschung auch die aus dem Griechischen übernommenen Begriffe "Koinon", "Ethnos" und "Sympoliteia" üblich. Der synonyme Gebrauch dieser Termini ist insofern problematisch, als die literarischen Quellen keinen der Begriffe zur exklusiven Charakterisierung der bundesstaatlichen Gemeinwesen verwendeten. Die griechische Terminologie ist im Gegenteil "alles andere als stringent".⁸ So umschließt der Bedeutung Gehalt von τὸ κοινόν als Fachterminus des hellenischen Vereinswesens im weiteren Sinne alle Arten von Verbänden und Vereinigungen. Mit κοινόν wird daher auch der politische Zusammenschluß mehrerer Gliedstaaten zu einem Bundesstaat bezeichnet.⁹ Mit τὸ ἔθνος können im Griechischen alle Staaten benannt werden, die nicht in die Kategorie der Polis gehören. Die Formulierung πόλεις καὶ ἔθνη meint demzufolge die Summe der griechischen Staaten.¹⁰ Darüber hinaus wird

1992.

- 7 Diese Auffassung vertreten BUSOLT-SWOBODA, GS, 1313; EHRENBERG, StG, 147 f.; H. SWOBODA, Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer, 6. Auflage, Tübingen 1913, 209 f.; DERS., Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht, Sitzungsberichte der Akad. d. Wissen. in Wien, Phil.-Hist. Klasse, 199, 2. Abhandlung, Wien und Leipzig 1924, 3 f.; D. NÖRR, *Vom griechischen Staat*, Der Staat 5, 1966, 362 f.; J.A.O. LARSEN, *Greek Federal States. Their institutions and history*, Oxford 1968, XV; P. CABANES, *Recherches sur les États fédéraux en Grèce*, CH 21, 1976, 391-407, bes. 396 f.; M. SORDI, *Città e stati federali nel mondo greco*, in: *La città antica come fatto di cultura*, Como 1983, 185.
- 8 H.H. SCHMITT, *Überlegungen zur Sympolitie*, in: G. THÜR (Hg.), *Symposion 1993. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Köln u.a. 1994, 36, der sich auf die vergleichende Begriffsanalyse von A. GIOVANNINI, *Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland*, Göttingen 1971, 14-24, stützt. Siehe auch die terminologischen Diskussionen von LARSEN, *Rep. gov.*, 23-25; DERS., GFS, XV f.; J.M. ALONSO-NÚÑEZ, *En la prehistoria del federalismo griego*, in: *Federazioni e federalismo*, 24-26.
- 9 "Koinon" als Fachterminus für Verbände und Vereine: F. POLAND, *Geschichte des griechischen Vereinswesens*, Leipzig 1909, 163 ff.; E. KORNEMANN, in: RE, Suppl.4, 1924, Sp. 915-918, s.v. κοινόν. Als Bundesstaat: KORNEMANN, 918-929; G. FOUGÈRES, in: DA, Band III/1, 1969, 832 ff., s.v. Koinon; H. BELLEN, in: KIP, 3, Sp. 267 f., s.v. Koinon; J.D. GAUGER, in: *Kleines Wörterbuch des Hellenismus*, hrsg. von H.H. SCHMITT, E. VOGT, 374-379, s.v. Koinon; F. GSCHNITZER, *Lexikon der Alten Welt*, 2, Sp. 1559, s.v. Koinon.
- 10 πόλεις καὶ ἔθνη: Aristoteles, *Pol.* 1261^a28; 1276^a29; 1284^a38; 1285^b30-33; 1310^b35; *Xen. Anab.* 3,1,2; *Isok.* 4,70; *Aisch.* 3,110. Siehe GIOVANNINI, *Sympolitie*, 15 f. mit A.21; LARSEN, GFS, 4 mit A.1; C. BEARZOT, *Un'ideologia del federalismo nel pensiero politico greco?*, in: *Federazioni e federalismo*, 164 mit A.15. Im klassischen Griechisch liegt der Unterschied zwischen ἔθνος und κοινόν darin, daß ἔθνος alle Staaten meint, die nicht zur Gruppe der Poleis gehören, κοινόν hingegen nur die bundesstaatlichen Vereinigungen. Beide Termini sind also nicht identisch, wie E. KORNEMANN, in: RE, Suppl.4, 1924, Sp. 915, s.v. κοινόν, glaubt. Siehe auch F. GSCHNITZER, in: *Lexikon der Alten Welt*, 1, Sp. 890-892, s.v. Ethnos; LARSEN, *Rep. gov.*, 23; DERS., *Buchbesprechung WEIL, Aristote e l'histoire*, CP 57, 1962, 251.

mit ἔθνος die (Volks-)Gruppe oder der Stamm bezeichnet.¹¹ Das erst im Hellenismus belegte Substantiv ἡ συμπολιτεία bezieht sich ausschließlich auf die bundesstaatlichen Vereinigungen in Griechenland. In vorhellenistischer Zeit ist hingegen nur die Verbalform συμπολιτεύειν überliefert, die sich in den literarischen Quellen des 5. und 4. Jahrhunderts nicht zwingend auf den bundesstaatlichen Bereich bezieht. Der hellenistische Begriff συμπολιτεία als "Bundesstaat" ist für das 5. und 4. Jahrhundert anachronistisch.¹² Um im folgenden inhaltliche Verwechslungen zwischen den einzelnen Begriffen zu vermeiden, ist mit "Koinon" (Plural: "Koiná"¹³) der griechische Bundesstaat gemeint. Diese Übersetzung bietet sich an, weil der ihr zu Grunde liegende Kernbegriff "Bund" im Deutschen über eine ähnliche semantische Spannweite verfügt wie τὸ κοινόν.¹⁴

- 11 Exemplarisch Herodot 8,73,1: Οἰκίει δὲ τὴν Πελοπόννησον ἔθνεα ἑπτὰ. Siehe auch Thuk. 3,94,4; Aristoteles, Pol. 1327^b34. Aufschlußreich ist die Formulierung am Ende des Exkurses über die boiotische Bundesverfassung in den Hellenika Oxyrhynchia: τὸ μὲν οὖν ἔθνος [sc. τῶν Βοιωτῶν] ὅλον ... ἐπολιτεύετο (11,4). Zur ethnischen Bedeutung von ἔθνος R. WEIL, Aristote et l'histoire. Essai sur la "Politique", Paris 1960, 380 ff.; C. MORGAN, *Ethnicity and early Greek states: historical and material perspectives*, PCPS 37, 1991, 131-134; F.W. WALBANK, *Were there Greek Federal States?*, SCI 3, 1976-1977, 30 f. Siehe ferner ULF, *Griechische Ethnogenese*, 247 f. Über die ethnische Konnotation hinaus kann mit ἔθνος prinzipiell jede Gruppenidentität von Menschen umschrieben werden. Entsprechende Beispiele sind bei GIOVANNINI, *Sympolitie*, 15, zusammengestellt.
- 12 Zum Terminus LARSEN, *Rep. gov.*, 23 f.; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 20-24; SCHMITT, *Sympolitie*, 35 f.; ALONSO-NÚÑEZ, *En la prehistoria del federalismo griego*, 25 f.; WALBANK, *Greek Federal States?*, 33 f.; W. SCHWAHN, in: RE, Band II/4, 1932, Sp. 1172-1174, s.v. *Συμπολιτεία*. Nicht auf einen Bundesstaat beziehen sich Thuk. 6,4,1; 8,47,2; Isok. 12,29; 246; 15,132; 153; 161; 218; 278; 316; u.ä. Als erster Quellenbeleg im bundesstaatlichen Sinn die bekannte Stelle Xen. Hell. 5,2,12: οὗτοι [sc. οἱ Ὀλύμπιοι] τῶν πόλεων προσηγάγοντο ἐφ' ᾧτε νόμοις τοῖς αὐτοῖς χρῆσθαι καὶ συμπολιτεύειν.
- 13 Die Pluralform τὰ κοινά ist, wenn mit ihr eine Mehrzahl von Bundesstaaten gemeint ist, ein Produkt der modernen Forschung. Die Formulierung ist zwar im klassischen Griechisch geläufig, siehe Thuk. 1,120,1; 3,59,1; 6,89,1; Hell.ox. 11,4; Isok. 15,285; Dem. 1,22, bezieht sich aber ausschließlich auf die gemeinsamen (häufig finanziellen) Angelegenheiten eines oder mehrerer Staaten.
- 14 Zur semantischen Bedeutung von "Bund" R. KOSELLECK, *Bund: Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Band 1, 1972, 582-671, dessen Ausführungen im Mittelalter einsetzen. Jüngst hat J.K. DAVIES, *On the non-usability of the concept of "sovereignty" in an ancient greek context*, in: *Federazioni e federalismo*, 51-66, mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß das Prinzip der "staatlichen Souveränität" und damit der moderne Staatsbegriff überhaupt nur unter großen Vorbehalten auf das griechische Altertum übertragen werden kann. Auf der Grundlage der Bund-Terminologie müßte deshalb präziserweise von "Bundesstaaten" gesprochen werden. Zum griechischen Staatsbegriff jetzt auch A. DEMANDT, *Antike Staatsformen. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt*, Berlin 1995, 21-23, der von "Bundesrepubliken" spricht. Dieser Terminus ist deshalb nicht praktikabel, weil er außer der genannten Prämisse zum griechischen Staatsbegriff eine zweite Prämisse über die staatliche Herrschaftsform der Bünde aufstellt. Sie ist nach DEMANDT immer die repräsentative Demokratie gewesen (ausdrücklich 239). Diese Auffassung ist unzutreffend (siehe Kap. I.1).

Mit "Ethnos" wird die ethnische Gemeinschaft eines Stammes bezeichnet.¹⁵

b. Antike bundesstaatliche Theorien?

Abgesehen von den Schwierigkeiten, die aus der uneinheitlichen Terminologie der literarischen Quellen resultieren, steht eine Untersuchung der griechischen Bundesstaaten vor dem grundsätzlichen Problem, daß so gut wie keine antiken Denkmuster zu den konzeptionellen und strukturellen Wesenszügen der Bundesstaaten überliefert sind. Aus den Quellen sind keine politischen Theorien zur bundesstaatlichen Integration bekannt.¹⁶

Im Werk Platons werden die Bundesstaaten nicht behandelt.¹⁷ Allerdings hat SLOBODAN DUŠANIĆ die These aufgestellt, Platon habe über seinen Schüler Aristonymos Einfluß auf die Gründung des Arkadischen Bundes und der Hauptstadt Megalopolis genommen. In der Bundesverfassung sieht DUŠANIĆ daher die Grundzüge der platonischen Staatsphilosophie programmatisch verwirklicht.¹⁸ Diese kühne Hypothese ist kürzlich von KAI TRAMPEDACH in allen Punkten widerlegt worden. Der theoretische Hintergrund der arkadischen Verfassung kann seither nicht mehr mit der Lehre der Akademie in Verbindung gebracht werden.¹⁹

NANCY DEMAND hat die in den Hellenika Oxyrhynchia bekannt gewordene

- 15 Die umfangreiche Literatur zum griechischen Stammesbegriff kann hier nicht im einzelnen besprochen werden. Grundlegend: GSCHNITZER, *Stammes- und Ortsgemeinden*, 271 ff.; MORGAN, *Ethnicity*, 131 ff.; A.M. SNODGRASS, *Archaeology and the rise of the Greek State — an inaugural lecture*, Cambridge 1977. Mit vielen romantisierenden Klischees hat P. FUNKE, *Stamm und Polis. Überlegungen zur Entstehung der griechischen Staatenwelt in den dunklen Jahrhunderten*, in: J. BLEICKEN (Hg.), *Colloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von A. HEUSS*, Kallmünz 1993, 29-48 aufgeräumt. Siehe ferner K.-W. WELWEI, *Ursprünge genossenschaftlicher Organisationsformen in der archaischen Polis*, *Saeculum* 39, 1988, 16 f. Maßgeblich sind jetzt die Überlegungen von ULF, *Griechische Ethnogenese*, 241-248.
- 16 Zu diesem Defizit allgemein LARSEN, GFS, XI; H. SWOBODA, *Rektoratsrede: Die griechischen Bünde und der moderne Bundesstaat*, Prag 1914, 3 f.; F.W. WALBANK, *An experiment in Greek union*, *PCA* 67, 1970, 14; LEHMANN, *Ansätze zur bundesstaatlichen Ordnung*, 74.
- 17 Vgl. T.A. SINCLAIR, *A history of Greek political thought*, London 1951, Kap. 8: Plato and Isocrates (bes. 118 f.)
- 18 S. DUŠANIĆ, *Arkadski Savez IV veka*. *Recueil des travaux de la faculté de Philosophie de Belgrade* 2, Belgrade 1970, 281-345 [englische Zusammenfassung des serbokroatischen Textes], bes. 337 ff. Grundzüge der platonischen Staatslehre glaubt DUŠANIĆ, 344, auch in der Außenpolitik des Arkadikon erkennen zu können. Aristonymos wird in den Quellen einmal erwähnt: Plut. *Moralia* 1126C: Πλάτων δὲ τῶν ἐταίρων ἐξάπεστειλεν Ἀρκάσι μὲν Ἀριστόνυμον διακοσμήσοντα τὴν πολιτείαν. Platon und Megalopolis: Diogenes Laertius 3,23; Ailian, *Var. Hist.* 2,42.
- 19 K. TRAMPEDACH, *Platon, die Akademie und die zeitgenössische Politik*, Stuttgart 1994, 21-41. Zuvor hat bereits P.A. BRUNT, *Studies in Greek history and thought*, Oxford 1993, 282-332, betont, daß es keine Wirkung der Akademie im Bereich der praktischen Politik gegeben hat.

Bundesverfassung des Boiotischen Bundes mit der politischen Tätigkeit der Pythagoräer erklärt. Nach ihr weist die politische Arithmetik der Verfassung Wesensmerkmale der pythagoräischen Philosophie auf.²⁰ Diese Auffassung leitet DEMAND aus der bloßen Anwesenheit des Pythagoräers Lysis in Theben in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts her.²¹ Über die Person des Lysis wurden ferner auch dem Epaminondas, der an der Wiederherstellung des Boiotischen Bundes nach 379/8 maßgeblichen Anteil genommen hatte, pythagoräische Leit-motive zugeschrieben.²² Die eingehende Untersuchung der Quellen durch JOHN BUCKLER hat aber ergeben, daß sich so gut wie keine Berührungspunkte zwischen Epaminondas und den Pythagoräern nachweisen lassen.²³

Die politische Theorie des Aristoteles wird beinahe ausschließlich von der sogenannten Polis (ἡ καλουμένη πόλις) dominiert. In den staatstheoretischen Schriften werden die Bundesstaaten nicht diskutiert.²⁴ Dieser Umstand hat zu unterschiedlichen Erklärungsversuchen geführt. JAKOB LARSEN hat das Defizit einer aristotelischen Analyse der Bundesstaaten mit dem Ausmaß erklärt, "to which direct government almost monopolized the political thought of the Greeks".²⁵ Nach GEORGE HUXLEY kam es bei Aristoteles nicht zum Diskurs über die Bundesstaaten, "because none of them had fully realized a federal system".²⁶ Neuerdings hat ALOYS WINTERLING versucht geltend zu machen, daß Aristoteles durch "die Erkenntnis der destabilisierenden Auswirkungen der inter-politischen Beziehungen ... zum Plädoyer für die Minimierung der Außenbeziehungen der Poleis seiner Zeit" geführt worden sei.²⁷

Folgende Überlegungen scheinen für die Erklärung des Ausbleibens eines bundesstaatlichen Diskurses bei Aristoteles ausschlaggebend zu sein. In der "Poli-

20 N.H. DEMAND, *Thebes in the fifth century. Heracles Resurgent*, London u.a. 1982, 39 f., 70-77.

21 Iamblichos, VP 249 f. Zum Quellenwert J. BUCKLER, *Buchbesprechung DEMAND, Thebes in the fifth century*, *Gnomon* 55, 1983, 556 f.

22 P. LÉVÊQUE, P. VIDAL-NAQUET, *Epaminondas Pythagoricien ou le problème tactique de la droite et de la gauche*, *Historia* 9, 1960, 294 ff.; ähnlich H. SWOBODA, in: RE, Band 5, 1905, Sp. 2676, s.v. Epaminondas.

23 J. BUCKLER, *Epaminondas and Pythagoreanism*, *Historia* 42, 1993, 104-108 zieht die Schlußfolgerung: "Absolutely nothing in the ancient evidence suggests that he [sc. Epaminondas] had attained a thorough knowledge of it [sc. Pythagoreanism], hence the depiction of him as a Pythagorean philosopher is largely a modern creation." (108)

24 So schon U. VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, *Staat und Gesellschaft der Griechen*, Stuttgart und Leipzig 1994, ND der 2. Auflage von 1923, 132; vgl. LARSEN, GFS, XI; WALBANK, *Experiment in Greek union*, 14-17; LEHMANN, *Ansätze zur bundesstaatlichen Ordnung*, 74 f.

25 *Aristotle on the electors of Mantinea and representative government*, CP 45, 1950, 182.

26 *On Aristotle and Greek society. An essay*, Oxford 1979, 54.

27 *Polisübergreifende Politik bei Aristoteles*, in: Rom und der griechische Osten. Festschrift für H.H. SCHMITT zum 65. Geburtstag, hrsg. von C. SCHUBERT, K. BRODERSEN, Stuttgart 1995, 328.

tik" wird die Polis mit dem Ethnos kontrastiert.²⁸ Zwischen beiden Systemen bestehen quantitative und qualitative Unterschiede. Im Vergleich zur entwickelten Polis gilt das Ethnos als rückständige und rudimentäre Staatsform.²⁹ Da das Ethnos als weiträumige Aggregation von heterogenen Siedlungen angesehen wird, die Polis aber eine homogene und überschaubare politische Einheit bildet, ist die Polis dem Ethnos grundsätzlich vorzuziehen.³⁰ Aristoteles schließt den Vergleich zwischen Polis und Ethnos mit der kurzen Bemerkung, daß die Einzelpolis dem Ethnos auch dann überlegen sei, wenn die Bewohner der Ethne nicht in Dörfern siedelten, "sondern so wie bei den Arkadern".³¹

Die Notiz zeigt an, daß es für Aristoteles mindestens zwei Formen von Ethne gab, die voneinander zu trennen sind: Erstens nicht urbanisierte und in ihrem Zivilisationsgrad rückständige Ethne; zweitens Ethne, deren Siedlungsstruktur zwar von Städten bestimmt wurde, die aber dennoch nicht unter die Gruppe der Poleis subsumiert werden konnten. Dieser zweiten Gruppe wird das "Ethnos" der Arkader zugerechnet.³² Wendet man sich der Schule des Aristoteles zu, so wird das noch deutlicher. Aus ihr sind mehrere Fragmente von empirischen Verfassungstudien überliefert, die, nach der Diktion in der "Politik" zu urteilen, die politischen Strukturen griechischer "Ethne" beschrieben haben. Zu ihnen zählen unter anderem die Politien der Arkader, Aitoler, Akarnanen, Achaier und Thesaler.³³ Obwohl die Inhalte der genannten Verfassungsschriften verloren sind, hat PETER ROBERT FRANKE die Meinung vertreten, daß durch ihre Titel eine deutliche Differenzierung zwischen zivilisatorisch rückständigen und urbanisierten, also zwischen stamm- und bundesstaatlichen Ethnos-Formen indiziert

28 Zum Polis-Ethnos Dualismus LARSEN, *Buchbesprechung* WEIL, *Aristotele e l'histoire*, 250 f.; M.B. SAKELLARIOU, *The Polis-State. Definition and origin*, Athen 1989, 280 ff.; R. MÜLLER, *Polis und Ethnos, Sklaven und andere Abhängigkeitsformen in der griechischen Gesellschaftstheorie*, in: H. KREISSIG ET ALII (Hg.), *Antike Abhängigkeitsformen in den griechischen Gebieten ohne Polisstruktur und in den römischen Provinzen*, Berlin 1985, 49 ff.; W. SIEGFRIED, *Die Staatslehre des Aristoteles*, in: P. STEINMETZ (Hg.), *Schriften zu den Politika des Aristoteles*, Hildesheim und New York 1973, 243 f.

29 1252^b19 f.; 1257^a23-27.

30 1326^b4-26.

31 1261^a29-31: διοίσει δὲ τῷ τοιοῦτῳ καὶ πόλις ἔθνους, μὴ κατὰ κώμας ὡς κεχωρισμένοι τὸ πλῆθος, ἀλλ' οἷον Ἀρκάδες.

32 Zur städtischen Siedlungsstruktur der Arkader siehe Kap. 4. Ob sich die Stelle auf den Arkadischen Bundesstaat nach 370 bezieht, wie in der Forschung stillschweigend angenommen wird (WALBANK, *Greek Federal States?*, 32; WEIL, *Aristotele*, 367 ff.; Aristoteles, *Politik II/III*, übersetzt und erläutert von E. SCHÜTRUMPF, Darmstadt 1991, 164-166), ist fraglich. Nach P. FRANKE, *Alt-Epirus und das Königtum der Molosser*, Kallmünz 1955, 37 mit A.159, sind die aristotelischen Politien in den Jahren zwischen 329/28 und 326/25 verfaßt worden. Zu diesem Zeitpunkt lag die Auflösung des Arkadikon bereits über drei Jahrzehnte zurück. Genauso wahrscheinlich wäre es demnach, daß sich die Angabe auf den von Philipp nach 338 kurzzeitig wiederhergestellten Bund (Kap. 4) bezieht.

33 Frg. 483; 473; 484; 495; 497/498 (Rose).

sei.³⁴ Das zeige sich daran, daß die Politien der Arkader, denen in der "Politik" ausdrücklich eine städtische Siedlungsweise bescheinigt wird, bzw. der Thessaler als ἡ κοινὴ Ἀρκαδῶν (Θετταλῶν) πολιτεία überliefert sind. Die Schriften zu den Aitolern, Akarnanen und Achaïern sind hingegen unter den Titeln Αἰτωλῶν, Ἀκαρνάνων bzw. Ἀχαιῶν πολιτεία tradiert. Nach FRANKE kommt daher in der Formulierung ἡ κοινὴ ... πολιτεία die bundesstaatliche Organisationsform des Ethnos zum Ausdruck.³⁵

Somit gewinnt die Annahme, daß es für Aristoteles in der politischen Praxis mindestens zwei Ethnos-Formen gab, weitere Unterstützung. Allerdings muß die Notiz zu den Arkadern im normativen Kontext der "Politik" gelesen werden. Der Zusatz "so wie die Arkader" erweitert nämlich die aristotelische Dichotomie "Polis-Ethnos" dahingehend, daß durch ihn *alle* polisübergreifenden Staatsformen, d.h. auch diejenigen, die durch den politischen Zusammenschluß von Poleis entstanden sind, im Vergleich zur Einzelpolis als defizitär abqualifiziert werden. Diese idealtypische Überhöhung der Polis über alle anderen Staatsformen basiert auf der teleologischen Funktion, die der Polis in den staatstheoretischen Schriften des Aristoteles zukommt: Nur die geordnete Gemeinschaft der Polis bietet den Nährboden für die Verwirklichung der menschlichen Glückseligkeit.³⁶ Damit wird evident, daß die Bundesstaaten, die in der Dichotomie "Polis-Ethnos" zur Kategorie des Ethnos gehören, nach Aristoteles genausowenig über eine teleologische Qualität verfügt haben wie die Ethne selbst. Der Grund dafür, daß Aristoteles in seinen staatstheoretischen Schriften auf eine tiefergreifende Analyse des bundesstaatlichen Organisationsprinzips verzichtet hat, ist deshalb im normativen Konzept dieser Schriften zu sehen, die von der Teleologie der Polis handeln.³⁷

Polybios, der aufgrund seiner langjährigen Amtszeit als Beamter des Achaïischen Bundes geradezu prädestiniert gewesen wäre, eine Abhandlung zu den Bundesstaaten zu verfassen,³⁸ richtete bei den Schilderungen von Entscheidungsprozessen im Achaïischen Koinon sein Hauptaugenmerk auf inhaltliche Auseinandersetzungen. Dahinter treten die handelnden politischen Institutionen zurück.³⁹ So gewährt das Geschichtswerk des Polybios zwar einen relativ um-

34 FRANKE, *Alt-Epirus*, 30–46 (ohne die Ἀχαιῶν πολιτεία).

35 FRANKE, *Alt-Epirus*, 32 f.

36 Zur Teleologie der Polis im Werk des Aristoteles D. KAGAN, *The Great Dialogue. History of Greek political thought from Homer to Polybios*, New York und London 1965, 195 ff., bes. 205; E. SCHÜTRUMPF, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, Amsterdam 1980; T. IRWIN, *The Good of political activity*, in: G. PATZIG (Hg.), *Aristoteles' "Politik"*. Akten des XI. Symposium Aristotelicum, Göttingen 1990, 74–79; P.A. CARTLEDGE, *The Greeks*, Oxford 1993, 107 f.

37 Vgl. dazu die ähnliche Auffassung von WALBANK, *Experiment in Greek union*, 17.

38 K. ZIEGLER, in: RE, 42. Halbband, 1952, Sp. 1446 ff., s.v. Polybios (1).

39 Siehe G.A. LEHMANN, *Erwägungen zur Struktur des Achaïischen Bundesstaates*, ZPE 51, 1983, 237 f.

fangreichen Einblick in die hellenistische Geschichte des Achaierbundes,⁴⁰ trägt aber nur wenig zum Verständnis seines politischen Organisationsprinzips bei. Eine Ausnahme stellt der Exkurs zur Expansion des Achaischen Bundes dar.⁴¹ In einem viel zitierten Diktum heißt es dort, daß sich die Peloponnes seit der Ausbreitung des Achaischen Koinon auf die ganze Halbinsel "nur darin von einer einzigen Stadt unterscheidet, daß ihre Bewohner nicht von einer Mauer umschlossen waren, in allem übrigen aber, sowohl im ganzen wie in den einzelnen Städten, völlige Übereinstimmung bestand".⁴² Polybios hat im Achaischen Bund folglich die Etablierung einer neuen, den Gliedstaaten übergeordneten Souveränität erkannt und somit in gewisser Hinsicht den Begriff der souveränen Staatsgewalt im politischen Denkens Bodins antizipiert.⁴³ Wenngleich Polybios dabei den Freiheits- und Gleichheitsgedanken der Gliedstaaten als entscheidendes Legitimationskriterium der politischen Ordnung Achaias geltend machte, lag die Qualität des Koinon nach seiner Auffassung indessen nicht darin, daß die Achaier ihren Staat nach bundesstaatlichen Prinzipien organisiert, sondern daß sie die Peloponnes zu einer einzigen Stadt umgestaltet hätten. Ziel des achaischen Zusammenschlusses war also nicht seine innere Vielheit, sondern im Gegenteil seine politische Uniformität, die mit der einer genuinen Polis verglichen werden konnte. Eine Erörterung des vertikalen Beziehungsgeflechtes zwischen der übergeordneten Souveränität, im konkreten Fall der "super"-Polis Achaia, und ihren Teilstaaten findet bei Polybios — hierin liegt übrigens ein wichtiger Unterschied

40 Unter den zahlreichen Arbeiten zum Achaischen Bund im Hellenismus nehmen BUSOLT-SWOBODA, GS, 1531 ff.; LARSEN, GFS, 215 ff.; F.W. WALBANK, A historical commentary on Polybios, Oxford 1957-1979, passim; sowie (wenn auch in einzelnen Punkten widerlegt) A. AYMARD, Les assemblées de la confédération achaienne. Étude critique d'institutions et d'histoire, Bordeaux 1938, noch immer eine herausragende Position ein. In jüngerer Zeit R. URBAN, Wachstum und Krise des Achaischen Bundes. Quellenstudien zur Entwicklung des Bundes von 280 bis 222 v. Chr., Wiesbaden 1979; A. BASTINI, Der Achaische Bund als hellenische Mittelmacht: Geschichte des Achaischen Koinon in der Symmachie mit Rom, Frankfurt a.M. 1987.

41 2,37,9-42,7.

42 2,37,9-11: πολλῶν γὰρ ἐπιβαλομένων ἐν τοῖς παρεληλυθόσι χρόνοις ἐπὶ ταῦτὸ συμφέρον ἀγαγεῖν Πελοποννησίους, οὐδενὸς δὲ καθικέσθαι δυναθέντος διὰ τὸ μὴ τῆς κοινῆς ἐλευθερίας ἔνεκεν ἀλλὰ τῆς σφετέρως δυναστείας χάριν ἐκάστους ποιείσθαι τὴν σπουδὴν, τοιαύτην καὶ τηλικαύτην ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς καιροῖς ἔσχε προκοπὴν καὶ συντέλειαν τοῦτο τὸ μέρος ὥστε μὴ μόνον συμμαχικὴν καὶ φιλικὴν κοινωσίαν γεγονέναι πραγμάτων περὶ αὐτούς, ἀλλὰ καὶ νόμοις χρῆσθαι τοῖς αὐτοῖς καὶ σταθμοῖς καὶ μέτροις καὶ νομίσμασι, πρὸς δὲ τούτοις ἄρχουσι, βουλευταῖς, δικασταῖς, τοῖς αὐτοῖς, καθόλου δὲ τούτῳ μόνῳ διαλλάττειν τοῦ μὴ μᾶς πόλεως διάθεσιν ἔχειν σχεδὸν τὴν σύμπεσαν Πελοπόννησον, τῷ μὴ τὸν αὐτὸν περίβολον ὑπάρχειν τοῖς κατοικοῦσιν αὐτήν, τᾶλλα δ' εἶναι καὶ κοινῆ καὶ κατὰ πόλεις ἐκάστους ταῦτὰ καὶ παραπλήσια.

43 Vgl. S.R. DAVIS, The federal principle. A journey through time in quest of a meaning, Berkeley u.a. 1978, 33.

zu Bodin — nicht statt.⁴⁴ Es kann abschließend resümiert werden, daß keinem der Versuche, eine politische Theorie zu den hellenischen Bundesstaaten zu identifizieren, Erfolg beschieden war. In den Quellen werden keine Theorien zum Phänomen "bundesstaatliche Integration" entwickelt.⁴⁵

c. Antike Bundesstaaten und moderner Föderalismus

Auf die Bedeutung der griechischen Bundesstaaten für die ideengeschichtliche Entwicklung von Repräsentationstheorien und die daraus resultierende Tendenz in der Alten Geschichte, den Themenkomplex "antiker Föderalismus" gezielt mit Blick auf seinen Modernitätsbezug zu untersuchen, wurde bereits aufmerksam gemacht. Dieser Umstand kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß in der Frage nach den Repräsentativorganen der Bundesstaaten im einzelnen und ihrem staatsrechtlichen Charakter im ganzen bislang kein einhelliges Ergebnis erzielt werden konnte. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob die *Koiná* überhaupt als "Bundesstaaten" bzw. "federal states" im modernen Sinn bezeichnet werden können.⁴⁶ Allerdings hat sich die Alte Geschichte mit der kontroversen Diskussion über den Modernitätsbezug ihres Forschungsgegenstandes gewissermaßen ein "Prokrustesbett" geschaffen. Da in der anglo-amerikanischen Forschung die inhaltlichen Bedeutungen von "federal" erheblich variieren, scheint dort die Frage nach dem staatsrechtlichen Charakter der Bünde und ihrer Vertretungskörperschaften immer auch die Frage zu evozieren, nach welchen Kriterien der "federal state" definiert wird.⁴⁷ Die englische Forschung tendiert dabei zu

44 Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt die eingehende Analyse der Passage von LEHMANN, *Die Rezeption der achäischen Bundesverfassung in der Verfassung der USA*, 173 f.; vgl. LARSEN, GFS, XIV: "Whatever the reason, the fact remains that the ancient writer best qualified to give an analysis of Greek federalism failed to do so."

45 Von einer "föderalen Ideologie", wie BEARZOT, *Un'ideologia del federalismo*, 161-180, meint, kann daher nicht die Rede sein. N.b. liegt auch mit der Passage der Hellenika Oxyrhynchia zur boiotischen Bundesverfassung keine bundesstaatliche Theorie vor (so aber BEARZOT, 166 ff., passim), beschränkt sich die Stelle doch auf die bloße Beschreibung des Bundes. In theoretischer Hinsicht ist ihr Quellenwert gleich null.

46 Siehe Kapitel 2b. Die Uneinigkeit der Alten Geschichte setzt sich in den Nachbarwissenschaften fort, die sich in diesem Punkt auf die Ergebnisse der Alten Geschichte stützen müssen. Für die Politikwissenschaft hat E. DEUERLEIN, *Föderalismus*, München 1972, 14-22 formuliert, daß die Griechen das Prinzip des modernen Bundesstaates entwickelt hätten. Dagegen meint DAVIS, *The federal principle*, 11-34, die These des antiken Bundesstaates beruhe "on the slenderest visible basis of duality, and more certainly on no articulate theory of duality as the medievalists and the moderns came to understand it fifteen hundred years later" (33). In der Politikwissenschaft gilt folglich das Urteil von L. KÜHNHARDT, *Föderalismus und Subsidiarität*, APuZ, B 45/91, November 1991, 38: "Umstritten ist unter Althistorikern geblieben, ob die griechisch-hellenistische Welt bereits den Bundesstaat gekannt hat."

47 Die Bedeutungsvarianten von "federal" sind von W.H. STEWART, *Metaphors, models, and the development of federal theory*, Publius 12, Spring 1982, 5-24, zusammengetragen worden. Als Ergebnis legt STEWART eine Liste mit 326 (!) verschiedenen Einträgen zu

einer weitgefaßten Begriffsdefinition. So zählt GREG STANTON zu den griechischen "federal bodies" den Peloponnesischen Bund, den Ersten und Zweiten Attischen Seebund, die verschiedenen Boiotischen Bundesstaaten, den Korinthischen Bund und andere.⁴⁸

In der deutschsprachigen Forschung, die in diesem Bereich über größere sprachliche Gestaltungsmöglichkeiten verfügt,⁴⁹ fußt der Disput über das staatsrechtliche Wesen der Koiná auf dem Begriffspaar "Staatenbund" und "Bundesstaat". Dieser scheinbar statische Normendualismus kann jedoch nur unter großem Vorbehalt zur historischen Einordnung antiker Staatensysteme dienen. Zum einen sind solche Normen untrennbar mit dem abstrahierten Rechtsdenken des 19. Jahrhunderts verbunden und selber "wissenschaftsgeschichtlich bedingt",⁵⁰ zum zweiten werden die bisherigen Definitionen der Bundesstaaten und Staatenbünde in der heutigen Staatslehre offen in Frage gestellt. Beide Begriffe unterliegen zur Zeit einem sichtlichen Wandel, infolgedessen sie sich nicht mehr gegenseitig ausschließen müssen, sondern unter Umständen als komplementär gelten können.⁵¹ Damit wird deutlich, daß das neuzeitliche Paradigma des "Bundesstaates" für die Antike allenfalls deskriptiv gebraucht werden darf. Es kann als Erklärungsmodell, nicht aber als Normenkategorie antiker Staatensysteme dienen.⁵²

"federalism" vor.

- 48 G.R. STANTON, *Federalism in the Greek world. An introduction.* in: Hellenika. Essays on Greek politics and history, hrsg. von G.H.R. HORSLEY, North Ryde 1982, 183-190.
- 49 Ausdrücklich G.E.M. DE STE. CROIX, *The Origins of the Peloponnesian War*, London 1989, 104.
- 50 W. SCHULLER, *Die Herrschaft der Athener im Ersten Attischen Seebund*, Berlin und New York 1974, 198.
- 51 Dieser Wandel (siehe schon R. HERZOG, *Allgemeine Staatslehre*, Frankfurt a.M. 1971, 396-417) hat sich in jüngster Zeit vor allem unter dem Einfluß des europäischen Integrationsprozesses vollzogen. Der staatsrechtliche Charakter der Europäischen Union kann bekanntlich nicht mehr in die herkömmlichen Normenkategorien "Bundesstaat" oder "Staatenbund" eingeordnet werden. Nach einem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Oktober 1993 gilt die Europäische Union staatsrechtlich als "Staatenverbund", d.h. als Staatenbund mit bundesstaatlichen Grundzügen.
- 52 Vgl. die allgemeinen Erläuterungen zum historischen Umgang mit den Prinzipien "Föderalismus" und "Bundesstaatlichkeit" von T. NIPPERDEY, *Der Föderalismus in der deutschen Geschichte*, in: DERS., *Nachdenken über die deutsche Geschichte*, München 1986, 60.

2. Polis und Koinon

a. Fragestellung

Mit den bisherigen Überlegungen wird evident, daß eine sinnvolle Analyse und Typologisierung der griechischen Bundesstaaten überhaupt nur in ihrem zeitgebundenen Kontext durchgeführt werden kann. In der vorliegenden Arbeit werden die Koiná daher im politisch-historischen Blickwinkel des 4. Jahrhunderts untersucht. Dazu sollen zwei Fragen beantwortet werden, die eng miteinander verflochten sind.

Erstens sollen die Geschichte und die politischen Wesensmerkmale der Bundesstaaten im 4. Jahrhundert erarbeitet werden. Im Gegensatz zur früheren Forschungskontroverse über den historischen Charakter dieses Zeitabschnitts, die vor allem unter dem Aspekt "Niedergang oder Überwindung der Poliswelt?"¹ geführt wurde, wird die Periode von 404 bis 338 in jüngster Zeit vermehrt als Epoche mit eigenen Entwicklungstendenzen und Charakteristika perzipiert.² Ihre

- 1 V. EHRENBERG, *The Fourth Century B.C. as part of the Greek history*, in: DERS., *Polis und Imperium*, Stuttgart und Zürich 1965, 32-41; DERS., *Some aspects of the transition from the classical to the hellenistic age*, in: DERS., *Man, State, and Deity. Essays in Ancient History*, London 1974, 52-63 hat geglaubt, daß die Griechen im 4. Jahrhundert erstmals die partikularen Grenzen der Einzelpolis überwunden hätten. Demgegenüber hat BENGTON, GG, 253 konstatiert, daß es im 4. Jahrhundert eine umfassende, in allen Bereichen des staatlichen Lebens gegenwärtige *Krise der Polis* gegeben habe. Siehe auch die prononcierten Krisenauffassungen von C. MOSSÉ, *La fin de la démocratie athénienne. Aspects sociaux et politiques du déclin de la cité grecque au IV^e siècle avant J.-C.*, Paris 1962; E. WELSKOPF (Hg.), *Hellenische Poleis. Krise, Wandel, Wirkung*, 4 Bände, Berlin 1974; dazu R. BROWNING, *The crisis of the Greek city. A new collective study*, *Philologus* 120, 1976, 258-266. Von einer vornehmlich ökonomische Krise sind J. PEČÍRKA, *The crisis of the Athenian polis in the 4th century B.C.*, *Eirene* 14, 1976, 5-29; und L.M. GLUSKINA, *Zur Spezifik der klassischen griechischen Polis im Zusammenhang mit dem Problem ihrer Krise*, *Klio* 57, 1975, 415-431 ausgegangen. Zuletzt W.G. RUNCIMAN, *Doomed to extinction: the polis as an evolutionary dead-end*, in: O. MURRAY, S. PRICE (Hg.), *The Greek city from Homer to Aristotle*, Oxford 1990, 347-367. Beide Ansätze erläutert SCHULLER, GG, 55. Zur Problematik der Krisentheorie F. CÁSSOLA, *La polis nel IV secolo: crisi o evoluzione? (Buchbesprechung WELSKOPF, Hellenische Poleis)*, *Athenaeum* 54, 1976, 446-462; D.M. LEWIS, *The failure of the polis?*, in: CAH, vol. 2VI, 589-591; J.K. DAVIES, *The fourth century crisis: what crisis?*, in: W. EDER (Hg.), *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr.*, Stuttgart 1995, 29-36; sowie die Fallstudie von J. DEININGER, *"Krise" der Polis? Betrachtungen zur Kontinuität der gesellschaftlichen Gruppen und der inneren Konflikte im Syrakus des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.*, in: *Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum*, Festschrift für A. LIPPOLD, hrsg. von K. DIETZ U.A., Würzburg 1993, 55-76.
- 2 Dieser Wandel wird durch eine Reihe von neuen Studien dokumentiert, die sich der zeitgebundenen Analyse des 4. Jahrhunderts widmen. In diesem Sinn EDER, *Die athenische Demokratie*, (siehe die vorherige Anmerkung); P. HARDING, *Athenian Foreign Policy in the Fourth Century*, *Klio* 77, 1995, 105-125, dessen Untersuchung von dem Motiv geleitet ist, "[to] avoid assumptions of failure, which are, of course, subjective and honed by hindsight; there will be no talk of degeneracy, decrepitude or decline, or any such historically-irrelevant

Eckdaten markieren tiefe Zäsuren für die griechische Geschichte und die Entwicklung der Bundesstaaten. Mit der Niederlage Athens am Ende des Peloponnesischen Krieges löste sich das bis dahin weitestgehend bipolar geprägte Mächtesystem Griechenlands auf. An seine Stelle trat eine Fragmentierung der internationalen Ordnung, die zur akuten Konflikthanfälligkeit und Instabilität der zwischenstaatlichen Beziehungen führte.³ In Folge dieses Wandels avancierten erstmals einzelne Bundesstaaten zu Regional- bzw. Hegemonialmächten des griechischen Festlandes.⁴ Die Schlacht bei Chaironeia und die Gründung des Korinthischen Bundes durch Philipp von Makedonien beendeten diese Entwicklung. Zwar bestanden die meisten Bundesstaaten — wie auch die Stadtstaaten — über das Jahr 338 hinaus fort, doch änderte sich die Struktur der staatlichen Beziehungen im Hellenismus grundlegend.⁵

Zweitens soll die Frage nach der Wirkung der Bundesstaaten auf das griechische Mächtesystem des 4. Jahrhunderts beantwortet werden. Angesichts des rapide beschleunigten Wandels der zwischenstaatlichen Beziehungen unternahmen die griechischen Staaten im 4. Jahrhundert wiederholte Bemühungen zur Stabilisierung des internationalen Mächtesystems. Als bekanntester Stabilisierungsversuch gilt die politische Architektur des "Allgemeinen Friedensschlusses", Koine Eirene, die die Autonomie der Polis als elementares Lebensprinzip des griechischen Staates festschrieb.⁶ Wie vertrat sich aber die Autonomieforderung mit der bundesstaatlichen Integration mehrerer Poleis in einem Koinon? In Anbetracht

biological analogies" (106). Vgl. ferner die Überlegungen von L.A. TRITLE, *Introduction*, in: DERS. (Hg.), *The Greek World in the fourth century. From the fall of the Athenian Empire to the successors of Alexander*, London 1997, 1-7. Am deutlichsten illustriert der neue Band der CAMBRIDGE ANCIENT HISTORY zum 4. Jahrhundert den angedeuteten Perzeptionswandel. Während die erste Reihe den entsprechenden Band mit "Macedon" betitelt und somit die Forschungsmeinung einer überwiegend vom Aufstieg Makedoniens geprägten Ära artikuliert hat, verzichten die Herausgeber der zweiten Edition ausdrücklich auf eine solche perspektivische Dimensionierung ihres Themas. Der neue Band trägt den Titel "The Fourth Century B.C." Siehe die grundsätzlichen Ausführungen im Vorwort der zweiten Edition.

- 3 Dazu H. BERVE, *Griechische Geschichte*, 2. Hälfte. Von Perikles bis zur politischen Auflösung, 3. Auflage, Freiburg 1953, 87 ff., bes. 91; A. HEUSS, *Hellas*, in: *Propyläen Weltgeschichte*, 3. Band: Griechenland. Die hellenistische Welt, Frankfurt a.M. und Berlin 1962, 339; K.-W. WELWEI, *Die griechische Polis. Verfassung und Gesellschaft in archaischer und klassischer Zeit*, Stuttgart 1983, 300; BENGTON, GG, 253; DAHLHEIM, *Die Antike*, 241. Zur Wirkung des Peloponnesischen Krieges auf das griechische Mächtesystem zudem G. MURRAY, *Reactions to the Peloponnesian War in Greek thought and practice*, JHS 64, 1944, 1-9; S. HORNBLOWER, *The Greek World. 479-323 BC*, 2. Auflage, London und New York 1991, 153 ff.
- 4 Ausführlich dazu Kapitel III.
- 5 Siehe J.A.O. LARSEN, *Representative government in the panhellenic leagues*, 2, CP 21, 1926, 52; H.-J. GEHRKE, *Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.*, München 1985, 5.
- 6 Ausführlich siehe M. JEHNE, *Koine Eirene. Untersuchungen zu den Befriedungs- und Stabilisierungsbemühungen in der griechischen Poliswelt des 4. Jahrhunderts v. Chr.*, Stuttgart 1994, 7-29 passim.

der gegenwärtig vertretenen Auffassung über die stabilitätsfördernde Wirkung föderaler Staatensysteme⁷ stellt sich die Frage, ob die bundesstaatlichen Vereinigungen in den Augen der Griechen zur Befriedung einzelner Regionen und damit zur Stabilisierung der internationalen Beziehungen im ganzen beitragen sollten.⁸ Glaubten die Griechen, die virulenten und für jedermann offensichtlichen Probleme ihrer Klein- und Vielstaatenwelt lösen zu können, indem sie die Autonomie der Polis auf einer polisübergreifenden Ebene zu verwirklichen versuchten? Existierte in der griechischen Welt überhaupt ein Zusammenhang zwischen den Bundesstaaten und der Stabilisierung bzw. Befriedung des internationalen Systems und waren sich die Griechen dieses Zusammenhanges bewußt? Die zentrale Frage ist demnach die Beziehung zwischen Polisautonomie und Bundesstaatlichkeit, zwischen Polis und Koinon.

b. Forschungsstand

Die bisherigen Forschungen zu den bundesstaatlichen Gemeinwesen in Griechenland haben sich hauptsächlich auf die vergleichende Analyse der empirischen Erscheinungsformen der Koiná konzentriert. In der Vergangenheit wurden die Akzente insbesondere auf die Institutionen der Bundesstaaten gesetzt. Den Ausgangspunkt der Forschung markiert die von EDWARD FREEMAN während des amerikanischen Bürgerkrieges verfaßte Studie "History of federal government in Greece and Italy".⁹ FREEMAN hat den Versuch einer durchgehenden Darstellung der griechischen und italischen "federal states" von der pyläischen Amphiktyonie bis zum Lombardischen Städtebund unternommen. Da dieses Unterfangen von dem methodischen Problem begleitet war, daß sein zeitlicher und sein geographischer Rahmen sehr weit gespannt waren, hat FREEMAN seinem Werk eine möglichst breite Definition von "federal government" zu Grunde gelegt, die auf alle Epochen und Regionen übertragbar sein sollte: Eine staatliche Vereinigung verfüge dann über "federal government", wenn der Zusammenschluß der Teilstaaten enger sei als eine bloße Allianz und die gliedstaatliche Unabhängigkeit

7 Grundlegend D. ELAZAR, *Exploring federalism*, Univ. of Alabama-Press 1987, Kap. 1 und 3.

8 Einen solchen Bezug zwischen den Bundesstaaten und der Stabilisierung der internationalen Beziehungen hat jüngst M. WHITBY, *Federalism, Common Peace and the avoidance of war in 4th century Greece*, *Annals of the Lothian Foundation* 1, 1991, 71-94 unterstellt. Die Untersuchung beleuchtet allerdings nicht das spezifische Verhältnis von bundesstaatlicher Integration und Befriedung der internationalen Beziehungen in der griechischen Welt, sondern setzt die Wechselwirkung zwischen beiden Axiomen als Prämisse voraus.

9 E.A. FREEMAN, *History of federal government in Greece and Italy*, hrsg. von J.B. BURY, 2. Auflage, London und New York 1893 (erste Auflage 1863).

den Grad von kommunaler Selbstverwaltung übersteige.¹⁰

Im deutschsprachigen Raum hat die Abhandlung von EMIL SZANTO über "Das griechische Bürgerrecht" die Forschung zu den Bundesstaaten nachhaltig beeinflußt.¹¹ Auf ihn geht die Wortschöpfung der "bundesstaatlichen Sympolitie" zurück. Mit diesem Begriff wollte SZANTO zum Ausdruck bringen, daß es in den Bundesstaaten immer "ein Einzelbürgerrecht und ein Gesamtbürgerrecht" gegeben habe, so daß also das doppelte Bürgerrecht als entscheidender Wesenszug der bundesstaatlichen Sympolitie gelten müsse.¹²

Diese Auffassung hat durch HEINRICH SWOBODA und GEORG BUSOLT weite Verbreitung gefunden. In BUSOLTS "Griechischer Staatskunde" wird der antike Bundesstaat als zweigliedriges Staatswesen definiert, in dem sich die Staatsgewalt "einerseits durch die Organe der bundesstaatlichen Gemeinschaft, andererseits durch die ihrer Glieder in unmittelbarer Herrschaft über Land und Leute betätigt."¹³ Die Studie von BUSOLT, die wegen ihrer intensiven Analyse der literarischen Quellen bis heute zu den grundlegenden Forschungsbeiträgen gehört, richtet ihr Hauptaugenmerk auf die detaillierte Darstellung der einzelnen Koiná. Während dabei auf Analogieschlüsse zwischen den antiken und den modernen Bundesstaaten verzichtet wird, hat SWOBODA im doppelten Bürgerrecht ein wichtiges Vergleichsmoment zwischen den hellenischen Bundesstaaten und dem Deutschen Reich gesehen. Ähnlich wie im Deutschen Reich sei bei den Griechen das Stadtbürgerrecht "das primäre Verhältnis gewesen", das die Stadtbürger automatisch zum Besitz des Bundesbürgerrechtes befähigt habe.¹⁴ Weitere Parallelen würden sich in der Organisation der jeweiligen Bundesheere ergeben, die aus den Kontingenten ihrer Teilstaaten rekrutiert worden sind.¹⁵ Ferner sei der Austritt aus den hellenischen Bundesstaaten — wie auch aus dem Deutschen Reich — nur mit Zustimmung der Zentralgewalt möglich gewesen und habe andernfalls die Bundesexekution nach sich gezogen. Dies ist nach SWOBODA ein wichtiges Kriterium dafür, daß die griechischen Bünde "wahre Bundesstaaten im modernen Sinne gewesen sind".¹⁶

Entgegen dieser Ansicht hat HANS SCHÄFER die Trennung zwischen griechi-

10 FREEMAN, Federal government, 1 f.: "[Federal government] may be applied to any union of component members, where the degree of union between the members surpasses that of mere alliance, however intimate, and where the degree of independence possessed by each member surpasses anything which can fairly come under the head of merely municipal freedom." Diese Definition liegt auch der Untersuchung von A.H.J. GREENIDGE, A handbook of Greek constitutional government, London 1896, 220-243, zu Grunde.

11 E. SZANTO, Das griechische Bürgerrecht, Freiburg 1892.

12 SZANTO, Bürgerrecht, 104 ff.; Zitat 111.

13 BUSOLT-SWOBODA, GS, 1313.

14 SWOBODA, Rektoratsrede, 9; in Analogie zur Reichsverfassung von 1871, Artikel 3.

15 Mit Ausnahme der Marine, die "stets einheitlich" gewesen sei: SWOBODA, Rektoratsrede, 11 f. mit A.67.

16 SWOBODA, Rektoratsrede, 16.

schen Bundesstaaten und Staatenbünden abgelehnt.¹⁷ SCHÄFER hat gemeint, daß die Bundesstaaten nicht Ausdruck einer "bewußten politischen Staatsform" gewesen seien. Sie müßten statt dessen als Symmachien erklärt werden.¹⁸

Die Forschung zu den Bundesstaaten ist sodann von JAKOB LARSEN in zahlreichen Aufsätzen und zwei wichtigen Monographien weitergetrieben worden.¹⁹ LARSEN hat im wesentlichen an BUSOLTS Definition des griechischen Bundesstaates festgehalten und unter dem "federal state" einen Staat verstanden, "in which the citizens are under the jurisdiction both of federal and local authorities".²⁰ In der Studie "Greek Federal States" hat LARSEN versucht zu zeigen, daß die Koiná nach dem Prinzip der vertikalen Gewaltenteilung organisiert gewesen seien und folglich mit modernen Bundesstaaten verglichen werden könnten. Dabei stützte er sich zum einen auf die individuelle Analyse der einzelnen Bundesstaaten; zum anderen hat er seine Studie in zwei chronologische Abschnitte (Koiná vor und nach dem Königsfrieden) eingeteilt. Durch diese Vorgehensweise sollten die verschiedenen historischen Entwicklungsphasen Berücksichtigung finden. LARSEN hat wiederholt die These vertreten, daß die Griechen — trotz des evidenten Mangels einer bundesstaatlichen Theorie — mit dem Prinzip des Bundesstaates eng vertraut gewesen seien und dieses in der politischen Praxis bewußt verwirklicht hätten. So hat er aus den bereits erwähnten aristotelischen Verfassungstiteln gefolgert, "that Aristotle or his pupils wrote descriptions of federal states and understood the nature of such states".²¹

Gegen diese Auffassung hat ADALBERTO GIOVANNINI in einer vielbeachteten Studie zu der Natur und den Anfängen der bundesstaatlichen Sympolitien gewichtige Argumente vorgebracht.²² GIOVANNINI hat insbesondere die Systematisierungsversuche zwischen dem atavistischen Stamm- und dem entwickelten Bundesstaat angefochten und geltend gemacht, daß es in der antiken Terminologie keine Unterscheidung zwischen beiden Kategorien gegeben habe.²³ Da die Rechtsbeziehungen zwischen den Bundesstädten und der Bundeszentrale vergleichbar mit denen zwischen Demos bzw. Phyle und der Zentralgewalt der Polis seien, hat

17 H. SCHÄFER, Staatsform und Politik. Untersuchungen zur griechischen Geschichte des 6. und 5. Jahrhunderts, Leipzig 1932, 89-91.

18 SCHÄFER, Staatsform und Politik, 90.

19 Rep. gov.; GFS.

20 LARSEN, GFS, XV; vgl. DERS., Rep. gov., 23.

21 LARSEN, GFS, XI, mit DERS., *Representation and democracy in hellenistic federalism*, CP 40, 1945, 74-78.

22 GIOVANNINI, Sympolitie. Siehe die Rezensionen von M. MOGGI, ASNP 3, 1973, 1133-1136; M. ERRINGTON, Gnomon 46, 1974, 515-517; M. PIÉRART, AC 44, 1975, 336-338; sowie WALBANK, *Greek federal states?*

23 GIOVANNINI, Sympolitie, 14-24. Das hat zuvor bereits M. SORDI, *Le origini del koinon etolico*, Acme 6, Fasc. 3, 1953, 427, im folgenden zitiert nach: *Die Anfänge des Aitolischen Koinon*, in: F. GSCHNITZER (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 353 f., erkannt.

GIOVANNINI in Abrede gestellt, daß es in den griechischen Bundesstaaten zwei Ebenen der staatlichen Gewalt gegeben habe.²⁴ Er ist daher zu einem paradoxen Ergebnis gekommen: "Die bundesstaatliche Sympolitie, so wie man sie sich in der modernen Forschung vorstellt, [hat] gar nicht existiert". Die Bundesstaaten seien statt dessen immer "Ethne" und als solche "Einheitsstaaten wie Athen oder Sparta" gewesen.²⁵

In Erwiderung darauf veröffentlichte FRANK WALBANK einen Beitrag unter dem Titel "Were there Greek Federal States?", der sich in erster Linie gegen die von GIOVANNINI hergestellte Analogie zwischen den Teilstaaten eines Koinon und den Demen einer Polis richtete.²⁶ Seine Analyse des Quellenmaterials hat ergeben, daß eine solche Analogie weder in empirischer noch in normativer Hinsicht hergestellt werden könne.²⁷ Diese Schlußfolgerung hat WALBANK unter anderem aus der Beobachtung gezogen, daß die Bundesstädte nicht die bloße Funktion "hellenischer Lebensgemeinschaften"²⁸ erfüllt, sondern im bundesstaatlichen Verbund weiterhin ihren politisch-rechtlichen Charakter beibehalten und über "real sovereignty" verfügt hätten.²⁹

In jüngster Zeit hat GIOVANNA DAVERIO ROCCHI eine Monographie mit dem Titel "Città-stato e Stati federali della Grecia classica" vorgelegt.³⁰ Entgegen der Auffassung GIOVANNINIS über die prinzipielle Gleichheit der Stamm- und Bundesstaaten konstatiert sie erneut den Gegensatz zwischen beiden Formen (Stato etnico und Stato federale). Zur Differenzierung verweist sie auf den unterschiedlichen Urbanisationsgrad der jeweiligen Staaten.³¹ Anders als die Stammstaaten zeichneten sich die Bundesstaaten durch ihr politisches Institutionengefüge aus. Auf der Basis einer vergleichenden Analyse von fünf Bundesstaaten (der Bünde der Arkader, Boioter, Aitolen, Phoker und Thessaler) hat DAVERIO ROCCHI deshalb versucht, die institutionellen Mechanismen des griechischen Bundesstaates schematisch darzustellen.³²

Verglichen mit dem umfang- und facettenreichen Forschungsdiskurs über die

24 GIOVANNINI, *Sympolitie*, 93: "Die Griechen haben das Prinzip des Bundesstaates im Sinne einer Teilung der Souveränitätsrechte zwischen der Zentralgewalt und den Mitgliedsgemeinden weder erfunden noch gekannt."

25 GIOVANNINI, loc.cit.

26 WALBANK, *Greek Federal States?*

27 WALBANK, *Greek Federal States?*, 35-45.

28 Diese Funktion hat GIOVANNINI, *Sympolitie*, 86 f., den Bundesstädten zugeschrieben.

29 WALBANK, *Greek Federal States?*, 49.

30 G. DAVERIO ROCCHI, *Città-stato e Stati federali della Grecia classica. Lineamenti di storia delle istituzioni politiche*, Mailand 1993.

31 DAVERIO ROCCHI, *Stati federali*, 113: "Fattore determinante nel processo che accompagnò il passaggio dallo Stato etnico allo Stato federale è pressoché unanimemente riconosciuto essere stato l'urbanizzazione del territorio, anche se le specificità variabili da regione a regione, o in una stessa regione secondo i tempi e le circostanze, mostrano che non si trattò di un fenomeno realizzatosi secondo criteri uniformi o come risposta a problemi omogenei."

32 Siehe exemplarisch das Schaubild DAVERIO ROCCHI, *Stati federali*, 393.

staatsrechtliche Einordnung der Koiná steht die Erforschung ihrer Wirkung auf die griechische Staatenwelt noch immer am Anfang. Sie wird von Pauschalurteilen bestimmt. VICTOR EHRENBERG hat resümiert, daß die bundesstaatlichen Systeme in direkter Antwort auf die gesteigerte Friedenssehnsucht der Griechen im 4. Jahrhundert entwickelt worden seien. Die Bundesstaaten seien daher eine "großartige Errungenschaft des kreativen griechischen Geistes" gewesen.³³ In ähnlicher Weise haben sich GUSTAV FOUGÈRES³⁴ und JAKOB LARSEN³⁵ geäußert. Dagegen ist ERNEST BARKER zu einer düsteren Bewertung gekommen: "Partial in scope, and short-lived in time, the spontaneous federal movement within the Greek pale could not give unity to a country desperately resolved on division."³⁶ Mit Blick auf den Korinthischen Bund fährt BARKER fort: "One service, indeed, was rendered by the federal principle in the very moment of the death of Greek independence. It became the coffin of the corpse."³⁷

c. Quellenlage

Die Untersuchung kann sich auf eine relativ breite zeitgenössische Quellenbasis zur politischen Geschichte des 4. Jahrhunderts stützen. Vereinzelt Nachrichten finden sich bei den attischen Rednern Aischines, Isokrates und Demosthenes. Von herausragender Bedeutung sind die Geschichtswerke Xenophons und Diodors sowie die Hellenika aus Oxyrhynchos. Die Hellenika Xenophons sind für ihre notorischen Auslassungen zentraler Ereignisse "berühmt".³⁸ So berichtet Xenophon nichts von der Gründung des Zweiten Attischen Seebundes und von der Einrichtung des Messenischen Staates im Jahr 370. Die Gründung der arkadischen Hauptstadt Megalopolis bleibt in gleicher Weise unerwähnt. Zudem ist Xenophons dezidiert antithebanische und prospartanische Sichtweise hinlänglich

33 *The Fourth Century B.C. as part of the Greek history*, 37 f.

34 DA, Band III/1, 1969, 832, s.v. Koinon: "Le type rationnel de l'État fédératif, avec tous ses rouages et sa constitution créée de toutes pièces, est un produit théorique et relativement récent de l'expérience et de la science politiques des Grecs. Ceux-ci n'arrivèrent à cette synthèse savante qu'après avoir passé par les formes primitives et spontanées des associations à base religieuse et familiale. Les faits qui ont préparé, dès les temps les plus lointains, l'avènement des *κοινά* politiques, dérivent de causes et de tendances multiples. ... Plus tard, les nécessités économiques, sociales, politiques, ont, en fait, toujours beaucoup plus contribué à produire des groupements de peuples que les pèlerinages et les panégyries."

35 Siehe *Federation for peace in ancient Greece*, CP 39, 1944, 145, wonach die Griechen vier mögliche Organisationsformen zur Befriedung ihrer Staatenwelt entwickelt hätten: Amphiktyonien, Symmachien, Bundesstaaten und die Sicherheitsarchitektur der Koine Eirene.

36 E. BARKER, *Greek political thought and theory in the fourth century*, in: CAH, vol. VI, 508.

37 BARKER, *Greek political thought*, 508 f.

38 Siehe G.L. CAWKWELL, *The foundation of the Second Athenian Confederacy*, CQ 23, 1973, 57: "The silences of Xenophon have ceased merely to amaze; they have become a scandal." Vgl. P.A. CARTLEDGE, *Agelilaos and the crisis of Sparta*, London 1987, 62 f.

bekannt.³⁹ Sie erhält ein Gegengewicht durch die Überlieferung Diodors, dessen Bericht sich für die entsprechenden Jahre auf die Historien des Ephoros stützt.⁴⁰ Bemerkenswerte Kenntnisse der Verhältnisse in Boiotien besaß der Autor der *Hellenika Oxyrhynchia*. Seine Beschreibung der boiotischen Bundesverfassung ist die detailreichste antike Beschreibung eines Koinon.⁴¹ Überdies zeichnet sich der Quellenwert der *Hellenika* aus *Oxyrhynchos* durch deren Autorität für die Zeit des Korinthischen Krieges aus.⁴²

Zum Verständnis der staatlichen Entwicklung und politischen Geschichte der Koiná im 5. Jahrhundert tragen vor allem Herodot und Thukydides bei. Aus den späteren Epochen dienen Polybios, Strabon, Plutarchs Viten über Pelopidas und Agesilaos sowie Pausanias als Hauptquellen. Vor allem kommt aber den zeitgenössischen numismatischen und epigraphischen Quellen ein besonderer Stellenwert zu. Aufgrund ihres "offiziellen" Charakters ist die Aussagekraft von Bundesmünzen und -dekreten für die Rekonstruktion der politischen Aufgabenteilung zwischen der Bundesgewalt und den Teilstaaten von einschlägiger Bedeutung.

d. Methodisches Vorgehen

Die Analyse der Koiná wird im folgenden auf zwei Ebenen durchgeführt. In einem ersten, empirischen Teil der Arbeit werden die Bundesstaaten kapitelweise untersucht. Zu Beginn eines jeden Kapitels wird ein Überblick über die politische Geographie und die frühe historische und staatliche Entwicklung des jeweiligen Koinon gegeben. Im Anschluß werden seine Geschichte und politisch-strukturelle Gestaltung im 4. Jahrhundert nachgezeichnet. In die Darstellung werden alle hellenischen Bundesstaaten der Epoche aufgenommen: die Bünde der Akarnanen und Aitoler im Westen des griechischen Festlandes, die Achaier und die Arkader auf der Peloponnes, der Boiotische und Phokische Bund in Zentralgriechenland, sowie die Bundesstaaten der Thessaler, Molosser und Chalkidier in Nord-/Nordwestgriechenland. Die Kapitelfolge ist nach geographischen Gesichtspunkten angelegt.

Der Lokrische Bund, über den im 5. Jahrhundert verstreute Nachrichten

- 39 Ausführlich CARTLEDGE, Agesilaos, 55-66; J. BUCKLER, *The Theban Hegemony*, 371-362 BC, Cambridge/Massachusetts und London 1980, 263-268. Siehe auch die tiefenscharfe Analyse von C. TUPLIN, *The failings of empire. A reading of Xenophon Hellenica* 2.3.11-7.5.27, Stuttgart 1993, passim.
- 40 Bis heute grundlegend sind die Ergebnisse von C.A. VOLQUARDSEN, *Untersuchungen über die Quellen der griechischen und sizilischen Geschichte bei Diodor XI bis XVI*, Kiel 1868, wonach Ephoros zumindest in Buch 15 als einheitliche Vorlage Diodors gedient hat; vgl. BUCK, *BL*, XVII; CAH, vol.²VI, 9.
- 41 *Hell.ox.* 11,2-4.
- 42 Siehe CARTLEDGE, Agesilaos, 66 f.; I.A.F. BRUCE, *An historical commentary on the hellenica oxyrhynchia*, Cambridge 1967, 3-27; R.J. BUCK, *Boiotia and the Boiotian League*, 432 (sic!)-371 BC, Edmonton 1994, XVI f.

überliefert sind, wird im empirischen Teil nicht behandelt. Seine Spuren sind im 4. Jahrhundert weitestgehend verloren.⁴³ Das gilt *mutatis mutandis* für den Euboischen Bund, dessen Gründung erst gegen Ende des behandelten Zeitabschnittes, im Jahr 340, erfolgte. Die näheren Umstände der ephemeren Vereinigung der euboischen Städte, die anscheinend auf das Betreiben von Kallias aus Chalkis zustande kam, bleiben in den Quellen im dunkeln.⁴⁴ Außerhalb des griechischen Mutterlandes bestanden in Unteritalien im 4. Jahrhundert der Italiotische Bund und in Kleinasien das Karische Koinon. Zum Italiotenbund sind jüngst — unabhängig voneinander — zwei Untersuchungen von ROBERT WERNER⁴⁵ und von GIOVANNA DE SENSI SESTINO⁴⁶ erschienen, die beide verdeutlichen, daß das Koinon in Magna Graecia im Inneren wie in seiner außenpolitischen Entwicklung unter besonderen Bedingungen gestanden und daher zu einem großen Teil "eine rein italische Komponente" besessen hat.⁴⁷ In ähnlicher Weise unterlag der von Maussollos ins Leben gerufene Karische Bund ganz eigenen Gesetzmäßigkeiten. Verglichen mit den Bundesstaaten auf dem griechischen Festland hat er einen deutlichen Sonderweg beschritten.⁴⁸ Der Zusammenschluß der keischen Poleis im 4. Jahrhundert ist in der Forschung gelegentlich als "federal state" bezeichnet worden.⁴⁹ Diese Terminologie resultiert aus der oben verzeichneten Tendenz, den Begriff "federal state" im weiteren Sinne auf zwischenstaatliche Vereinigungen anzuwenden. Der Zusammenschluß der Städte auf Keos im 4. Jahrhundert weist jedoch weder in seinem Ursprung noch in seinem staatsrechtlichen Charakter Analogien zu den griechischen Bundes-

43 Zum Lokrischen Bund im 5. Jahrhundert BUSOLT-SWOBODA, GS, 1455-1461; LARSEN, GFS, 48-58 (dort ebenfalls nur im Abschnitt "Federalism before the King's Peace"); G. GILBERT, Handbuch der griechischen Staatsaltertümer, zweiter Band, Leipzig 1885, 39-44; L. LERAT, Les Locriens de l'Ouest, zweiter Band, Paris 1952, 115-117; F. GSCHNITZER, Abhängige Orte im Altertum, München 1958, 56-60.

44 Vgl. die gegensätzlichen Ansichten zum Euboischen Städtebund (StV II 342) von P.A. BRUNT, *Euboa in the time of Philip II*, CQ 19, 1969, 245-265; und G.L. CAWKWELL, *Euboa in the late 340's*, Phoenix 32, 1978, 42-67. Aufgrund der Münzprägung der euboischen Städte im 5. Jahrhundert haben W.P. WALLACE, *The Euboian League and its coinage*, New York 1956; und O. PICARD, *Chalcis et la confédération eubéenne*, Paris 1979, auf die Existenz eines Euboischen Bundes zu dieser Zeit geschlossen. Diese Auffassung vertritt auch LARSEN, GFS, 97-103. Mit Ausnahme der Münzen gibt es dafür allerdings keine weiteren Quellenbelege.

45 *Untersuchungen zur Geschichte und Struktur des Italiotenbundes*, in: Rom und der griechische Osten. Festschrift für H.H. SCHMITT zum 65. Geburtstag, hrsg. von C. SCHUBERT, K. BRODERSEN, Stuttgart 1995, 287-296.

46 *Il federalismo in Magna Greca: la lega italiota*, in: *Federazioni e federalismo*, 195-216.

47 WERNER, *Italiotenbund*, 287; vgl. DE SENSI SESTINO, *Lega italiota*, 205 ff. Zum Italiotenbund (StV II 230) außerdem LARSEN, GFS, 95-97; F. GHINATI, *Ricerche sulla lega Italiota*, *Memorie della accademia patavina* 74, 1961-62, 117-133; M. SORDI, *Dionigi I e gli Italioti*, *Aevum* 52, 1978, 1-16.

48 Siehe S. HORNBLOWER, *Mausolus*, Oxford 1982, 52 ff.

49 D.M. LEWIS, *The federal constitution of Keos*, *ABSA* 57, 1962, 1-4.

staaten auf.⁵⁰

Die Einzelergebnisse des empirischen Teiles werden in einem zweiten Teil der Arbeit einer systematischen Interpretation unterzogen. In drei Abschnitten soll versucht werden, den Typus des griechischen Bundesstaates in seinem politisch-historischen Kontext zu veranschaulichen: Im ersten Abschnitt werden die formalrechtlichen Elemente der Bundesstaaten untersucht, also die politischen Institutionen und die Kompetenzaufteilung zwischen der Bundesgewalt und den Teilstaaten. Die institutionelle Verankerung politischer Vorgänge trägt wesentlich zum Funktionieren von staatlichen Systemen bei. Indessen reicht die Kenntnis über solche Mechanismen allein — darauf hat vor allem SIR MOSES FINLEY mit Nachdruck verwiesen⁵¹ — nicht zum historischen Begreifen griechischer Staatssysteme aus. Über die Institutionenanalyse hinaus werden daher im zweiten Abschnitt die "inneren Zustände"⁵² der Bundesstaaten erörtert, d.h. die politischen Vorgänge und Triebkräfte, die sich frei von strukturellen Normen und Institutionen entfalten und auf die bundesstaatliche Ordnung einwirken. Im letzten Abschnitt werden die Bundesstaaten als Faktoren der internationalen Beziehungen in Griechenland untersucht.

Die Untersuchung setzt sich zum Ziel, die Geschichte und Struktur der griechischen Bundesstaaten im 4. Jahrhundert darzulegen. Sie bezweckt, die Koiná als zeitgebundene Systeme ihrer politisch-historischen Umwelt zu begreifen, und will somit den Blick in die Staatenwelt des "Dritten Griechenlandes" schärfen.⁵³

- 50 Zum Zusammenschluß der Städte auf Keos SWOBODA, Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht, 42 ff.; M. DREHER, *Zu IG²II 404, dem athenischen Volksbeschluß über die Eigenstaatlichkeit der keischen Poleis*, in: G. THÜR (Hg.), Symposium 1985. Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte, 6, Köln und Wien 1989, 263-281.
- 51 Politics in the ancient world, Canto-Edition, Cambridge 1991, 50-69, bes. 56 f.
- 52 C. MEIER, *Was soll uns heute noch die Alte Geschichte?*, in: DERS., Entstehung des Begriffs "Demokratie". Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie, Frankfurt a.M. 1970, 154. Danach können antike Staatsverbände nur erfaßt werden, indem die historische Analyse erstens die Strukturen der politischen Vorgänge, zweitens "die inneren Zustände" der antiken Staaten (der Begriff geht auf J.G. DROYSEN zurück) und drittens "die Konditionen der jeweiligen Welt" berücksichtigt.
- 53 Der Begriff "Drittes Griechenland" hat sich in der Forschung spätestens seit H.-J. GEHRKE, *Jenseits von Athen und Sparta. Das Dritte Griechenland und seine Staatenwelt*, München 1986, etabliert.

Empirischer Teil

1. Die Akarnanen

Die Landschaft Akarnanien umfaßt den westlichen Vorsprung des mittellgriechischen Festlandes entlang des Ionischen Meeres.¹ Im Süden grenzen die Acheloos-Mündung, im Norden der Ambrakische Golf die Region natürlich ab. Im Osten bilden die Fluren des Acheloos von dessen Mündung bis in das Gebiet nördlich von Stratos,² im weiteren Verlauf dann das Thyamos-Gebirge bis hin zum Südost-Ufer des Ambrakischen Golfes die meist strittige Grenze zu Aitolien und Amphilochien.³ Obwohl der lange Küstenstreifen im Westen des Landes generell auf eine günstige maritime Anbindung schließen läßt, blieb für die Akarnanen der Zugang zum Meer schwierig. Zum einen ist die Küste mitunter sehr steil und durch große Lagunenbildungen für die Seefahrt ungünstig,⁴ zum anderen beherrschten korinthische Kolonien — Anaktorion, Leukas und Sollion im Norden, Astakos im Süden — die günstigeren Hafenplätze.⁵ Einzig von Bedeutung war in diesem Zusammenhang das im Süden gelegene Oiniadai, der wichtigste akarnanische Hafenort.⁶ Unter den akarnanischen Siedlungen des Inlandes nahm Stratos eine herausragende Stellung ein.⁷ Zu ihm scheint die fruchtbare Ebene am Westufer des Acheloos gehört zu haben.⁸ Im Gegensatz zum übrigen Kernland — meist Hügelland und unwegsames Gebirge — fanden

- 1 Zur Geographie ist die umfassende Darstellung von E. OBERHUMMER, *Akarnanien, Ambrakia, Amphilochien, Leukas im Altertum*, München 1887, 1-40 noch immer maßgeblich; siehe auch GEHRKE, JAS, 158 f.; anschaulich ist E. KIRSTEN, *Aitolien und Akarnanien in der älteren griechischen Geschichte*, Neue Jahrbücher für Antike und deutsche Bildung 3, 1940, 304 ff.
- 2 Vermutlich nicht weiter als Agrinion, vgl. OBERHUMMER, *Akarnanien*, 3.
- 3 Das so umrissene akarnanische Gebiet umfaßte eine Fläche von ca. 1585 km²: J. BELOCH, *Historische Beiträge zur Bevölkerungslehre*, 1. Theil: Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Leipzig 1886, 185. Häufige Auseinandersetzungen zwischen Akarnanen und Aitolern in diesem Gebiet: Diodor 19,67,3 f.; Pausanias 4,25,3; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1461; LARSEN, GFS, 89; GEHRKE, JAS, 160.
- 4 Siehe GEHRKE, JAS, 158.
- 5 Zur Lage der korinthischen Kolonien OBERHUMMER, *Akarnanien*, 24 ff.; siehe v.a. G. KLAFFENBACH, *Fasti Acarnanici*, in: IG IX I²,X; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1461; GEHRKE, JAS, 158; LARSEN, GFS, 89. Ihre Beziehungen zu Korinth: J.B. SALMON, *Wealthy Corinth. A history of the city to 338 BC*, Oxford 1984, 209 ff. Den Dualismus zwischen ihnen und den akarnanischen Siedlungen macht zudem KIRSTEN, *Aitolien*, 304 ff., deutlich.
- 6 Siehe OBERHUMMER, *Akarnanien*, 32 ff.; E. KIRSTEN, in: RE, Band 17, 1937, Sp. 2204-2214, s.v. Oiniadai (1); K. FREITAG, *Oiniadai als Hafenstadt — Einige historisch-topographische Überlegungen*, Klio 76, 1994, 212 ff., der die Frage nach der Hafenanbindung der Stadt diskutiert. Zu den weiteren Hafenplätzen im einzelnen W.M. MURRAY, *The coastal sites of Western Akarnania: A topographical-historical survey*, Diss. Univ. of Pennsylvania, Ann Arbor 1982, unter den jeweiligen Einträgen.
- 7 Thuk. 2,80,8.
- 8 Thuk. 2,102,2; im Westen reichte das Gebiet von Stratos bis nach Phoitia, vgl. LARSEN, GFS, 91.

sich hier gute Voraussetzungen für die Agrarwirtschaft.⁹ Zusammen mit der Weidewirtschaft kennzeichnete die Landwirtschaft¹⁰ den betont binnenländischen Charakter der Region.¹¹ Die Siedlungsstruktur Akarnaniens wurde im 5. Jahrhundert sowohl von Städten, beispielsweise den genannten Zentren Stratos, Thyrraeon und Oiniadai, als auch von offenen Siedlungen, meistens unbefestigten Dörfern und Gehöften, bestimmt.¹² Zu dieser Zeit war es noch üblich, ständig Waffen zu tragen, was den Akarnanen den Ruf kultureller und zivilisatorischer Rückständigkeit eintrug.¹³

In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts traten die Akarnanen in die Geschichte ein. Sie bildeten damals einen losen Verband.¹⁴ Als 455 die von Athen in Naupaktos angesiedelten Messenier das nahegelegene Oiniadai erobert hatten, griffen im folgenden Jahr die Akarnanen Oiniadai an und verjagten die Messenier aus der Stadt.¹⁵ Unmittelbar danach unternahm Perikles zusammen mit den Achaiern einen Plünderungszug gegen Oiniadai, konnte die Stadt aber nicht einnehmen.¹⁶ Schon bald verbesserten sich indessen die Beziehungen

- 9 Vgl. Xen. Hell. 4,6,5 ff. Zu den guten Voraussetzungen für die Landwirtschaft O. HIRSCHFELD, in: RE, Band 1, 1894, Sp. 1151, s.v. Akarnania; GEHRKE, JAS, 158 f. gibt einen weitreichenden Überblick über die landwirtschaftliche Produktion.
- 10 Zur Bedeutung der Land- und Weidewirtschaft für Akarnanien Xen. Hell. 4,6,4 f. beim Einfall des Agesilaos im Jahr 391; siehe auch OBERHUMMER, Akarnanien, 22; neuerdings H.-J. GEHRKE, *Die kulturelle und politische Entwicklung Akarnaniens vom 6. bis 4. Jahrhundert v. Chr.*, Geographica antiqua 3-4, 1994-95, 45 f.
- 11 Binnencharakter: Xen. Hell. 4,7,1; vgl. KIRSTEN, *Aitolien*, 306; GEHRKE, JAS, 158.
- 12 Sowohl Städte als auch unbefestigte Siedlungen: Thuk. 2,33,2;80,8;102,1 ff.;3,106,2;114,1. Dieser Dualismus auch noch im 4. Jahrhundert: Xen. Hell. 4,6,4. Zur urbanistischen Entwicklung jetzt vor allem GEHRKE, *Kulturelle und politische Entwicklung Akarnaniens*, 44 f.
- 13 Thuk. 1,5,3. Sie wurden aber dennoch zu den Hellenen gerechnet: Thuk. loc.cit.; vgl. Plut. Perikles 17; ergänzend W. JUDEICH, in: RE, Band 1, 1894, Sp. 1152, s.v. Akarnania.
- 14 Zur früheren Zeit OBERHUMMER, Akarnanien, 40 ff. Die Bezeichnungen ὁ Ἀκαρνῶν begegnet Herodot 1,62,4;7,221,1 als geographische Angabe. In diese frühe Phase gehört vermutlich auch die Quelle für Aristoteles, Frg. 495 (Rose), Schol. Pind., Nem. 3,27a: Ἀκαρνῶνων πολιτεία, die einen akarnanischen Olympioniken im Pankration kennt; vgl. D. DOMINGO-FORASTE, A history of northern coastal Acarnania to 167 BC, Diss. Univ. of California, Santa Barbara 1988, 106 f., der aber die Bedeutung der Quelle für die akarnanische Frühgeschichte überinterpretiert. Politisch-militärisches Engagement der korinthischen Kolonien in griechischen Angelegenheiten ist schon für die Schlachten von Salamis und Plataiai bezeugt: Herodot 8,45;9,28; TOD I 19 = StV II 130 = HGIÜ I 42.
- 15 Pausanias 4,25,1-10. Die Akarnanen zogen δύναμιν ἀπὸ πασῶν συλλέξαντες τῶν πόλεων gegen Oiniadai. Siehe KLAFENBACH, *Fasti Acarnanici*, X; OBERHUMMER, Akarnanien, 85; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1462; DOMINGO-FORASTE, Acarnania, 107. Die Historizität der Stelle wird zuweilen in Abrede gestellt. Die diesbezüglichen Zweifel entkräftet jetzt K. FREITAG, *Der Akarnanische Bund im 5. Jh.v.Chr.*, in: Oberhummer-Gesellschaft (Hg.), Akarnanien. Eine Landschaft im antiken Griechenland, Würzburg 1996, 79 ff.
- 16 Thuk. 1,111,3; Plut. Perikles 19; Diodor 11,88,2 (der fälschlicherweise von der Zerstörung durch Perikles berichtet: SALMON, *Wealthy Corinth*, 266, A.41); vgl. OBERHUMMER, Akarnanien, 89; BUSOLT-SWOBODA, loc. cit.

zwischen Athenern und Akarnanen, und zwar aufgrund des gemeinsamen Gegensatzes zu Korinth.¹⁷ Nachdem dessen Kolonisten aus Ambrakia die Stadt Argos Amphilochikon eingenommen hatten, flüchteten die Amphilochier nach Akarnanien. Zusammen mit den Akarnanen und Athenern unternahmen die Amphilochier von dort aus um das Jahr 437 eine Expedition gegen die in Argos ansässigen Ambrakioten und brachten die Stadt wieder in ihren Besitz. Akarnanen und Amphilochier besiedelten fortan die Stadt gemeinsam. Das Verhältnis zwischen Athen und den Akarnanen wurde zu dieser Zeit auf die Grundlage eines Bündnisvertrages gestellt, dem Oiniadai und die korinthischen Kolonien fernblieben.¹⁸

Im Zuge dieser Ereignisse kam es zu einer ersten Formierung des Akarnanischen Bundes, die sich in der gemeinsamen Außenpolitik und der Aufnahme von Argos Amphilochikon als neues Bundesmitglied manifestierte. Über die politische Organisation des Stammes lassen sich jedoch zu dieser Zeit kaum Aussagen treffen.¹⁹ Aufschluß geben nur die Ereignisse im Peloponnesischen Krieg, bei denen Thukydides Akarnanien als einem der Hauptkriegsschauplätze auf dem griechischen Festland große Bedeutung beimißt.²⁰ Zu Kriegsbeginn führte ein weiteres akarnanisches Hilfesuch gegen Ambrakia die Athener erneut in die Region. Zusammen mit dem gesamten akarnanischen Aufgebot unternahm der Stratege Demosthenes 426 einen Feldzug gegen Leukas und vernichtete im darauffolgenden Jahr das Heer der Ambrakioten nahezu vollständig.²¹ Im Laufe des Archidamischen Krieges konnten die Akarnanen mit athenischer Hilfe ihre Stellung gegenüber Korinth ausbauen und eine Reihe korinthischer Siedlungen —

17 Die relative Chronologie der Kämpfe um Oiniadai und der Mission Phormions in den Ambrakischen Golf ist umstritten. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1462 datiert den Oiniadai-Vorfall zwischen 455-3 und den ambrakiotischen Überfall auf Argos danach, wobei die Amphilochier um das Jahr 437 bei den Akarnanen um Schutz gebeten hätten (siehe auch GEHRKE, Stasis, 34). Dies versucht DOMINGO-FORASTE, *Acarania*, 76-81 zu entkräften (jedoch ohne zwingende Argumente). Zur gesamten Schwierigkeit der Datierung von Phormions Expedition DE STE. CROIX, OPW, 85-88.

18 Thuk. 2,68,5-8. Vgl. FREITAG, *Der Akarnanische Bund*, 82 f. Zu den Bundesgenossen Athens gehörten im Jahr 431 aber nur 'Ακαρνόνων οί πλείους (Thuk. 2,9,4), was das Wegbleiben einiger Siedlungen illustriert; siehe auch Thuk. 3,94,1. Oiniadai war den Athenern weiter feindlich gesinnt: Thuk. 2,102,2.

19 Generell die Darstellungen von OBERHUMMER, Akarnanien, 80-131; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1461-1464; SWOBODA, Staatsaltertümer, 295-298; LARSEN, GFS, 89-95; KLAFFENBACH, *Fasti Acarnanici*, X-XV; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 55-60; DOMINGO-FORASTE, *Acarania*, 105-129; S. CONSOLO LANGHER, *Problemi del federalismo greco. Il koinón acarnano in Tucidide*, Helikon 8, 1968, 250 ff.

20 Zu den verschiedenen Interessenlagen der Kriegsparteien in Akarnanien in der Frühphase des Peloponnesischen Krieges LARSEN, GFS, 89 f., der die sich gegenseitig ergänzenden athenischen und akarnanischen Interessen deutlich aufzeigt.

21 Feldzug gegen Leukas mit den 'Ακαρνάσι τε πάντων: Thuk. 3,91,1;94,1 f.; Diodor 12,60,1. Zerschlagung der Ambrakioten: Thuk. 3,102,5 ff.;105-114; Diodor 12,60,4 ff.; Polyainos 3,1,2. Dem folgte ein hundertjähriger Friedensvertrag zwischen Akarnanen und Ambrakioten: Thuk. 3,114,2 f.

unter ihnen Sollion, Astakos, Koronta und Anaktorion²² — in ihren Bund überführen. Oiniadai, das sich vom Bund ferngehalten hatte, wurde 424 ebenfalls zum Anschluß gezwungen.²³

Das akarnanische Heer setzte sich aus Einzelkontingenten zusammen, die von einem Strategenkollegium befehligt wurden. Bei ihm lag die Entscheidungsbefugnis in militärischen Angelegenheiten und die Befähigung, völkerrechtliche Verträge abzuschließen.²⁴ Ob es sich um ein ständiges Kollegium, also um ein im Frieden mit zivilrechtlichen Gewalten ausgestattetes Amt handelte, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ist aber für diese Zeit noch unwahrscheinlich.²⁵ Auch sind das Auswahlverfahren, die Amtsdauer und die Anzahl der Strategen unbekannt.²⁶ Die Kriegsbeute wurde unter den Mitgliedern *κατὰ τὰς πόλεις* verteilt.²⁷ Als gemeinsame Gerichtsstätte diente den Akarnanen das *κοινὸν δικαστήριον* von Olpai, das vermutlich auch bei Gebietsstreitigkeiten zwischen Akarnanen und Amphilochiern vermitteln sollte.²⁸ Für das Apollon-Heiligtum von Aktion bei Anaktorion²⁹ ist manchmal ein Bundescharakter postuliert worden.³⁰ Zwar war Aktion das berühmteste Heiligtum und das kultische Zentrum Akarnaniens, jedoch stand es in klassischer Zeit ausschließlich unter der Kontrolle von

- 22 Thuk. 2,30,1;33,1;3,95,3;4,49. Zur Einnahme der korinthischen Kolonien GIOVANNINI, *Sympolitie*, 56; KIRSTEN, *Aitolien*, 308 f.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1462; FREITAG, *Der Akarnanische Bund*, 83 ff.
- 23 Hilfesuch an Athen: Thuk. 2,94,4. Ausbau der athenischen Position gegenüber Sparta und Korinth in Akarnanien: 3,7,1-5. Einnahme Oiniadai: 4,77,2; siehe E. KIRSTEN, in: RE, Band 17, 1937, Sp. 2211, s.v. Oiniadai; KLAFFENBACH, *Fasti Acarnanici*, XI ff. (dort auch ausführlich zum Peloponnesischen Krieg).
- 24 Bundesheer aus Einzelkontingenten: Thuk. 3,107,4; vgl. Pausanias 4,25,3. Strategenkollegium und Amtsgewalt: Thuk. 3,107,2;4;109,1 f.;111,3. Der Oberbefehl konnte einem auswärtigen Feldherrn übertragen werden: Thuk. 3,107,2; OBERHUMMER, Akarnanien, 221; dort auch zu Schätzungen bezüglich der Heeresstärke: 4000-5000 Mann im Peloponnesischen Krieg (die Angabe allerdings bei der Schlacht von Olpai, d.h. ohne Anaktorion, Leukas und Oiniadai). Die Hauptstärke des Heeres waren Peltasten.
- 25 F. GSCHNITZER, *Zu den Archontenkollegien der Akarnanen*, Hermes 92, 1964, 381 nimmt ein ständiges Kollegium mit gleichmäßiger Vertretung der Städte an. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1463 bezweifelt dies. Siehe auch C. HABICHT, *Eine Urkunde des Akarnanischen Bundes*, Hermes 85, 1957, 112.
- 26 Die Feststellung von LARSEN, GFS, 268, "the system of seven generals already existed in the fifth century" muß als hypothetisch gelten.
- 27 Thuk. 3,114,1.
- 28 Thuk. 3,105,1 (für das Jahr 426/5); vgl. Steph. Byz. s.v. "Ὀλπαι". BUSOLT-SWOBODA, GS, 1463 mit A.5 leugnet den Bundescharakter von Olpai. Anders OBERHUMMER, Akarnanien, 93; CONSOLO LANGHER, *Problemi*, 254; HABICHT, *Urkunde*, 115 mit A.2; LARSEN, GFS, 272 f.; jüngst M. SCHOCH, *Die Schiedsstätte Olpai*, in: Oberhummer-Gesellschaft (Hg.), Akarnanien. Eine Landschaft im antiken Griechenland, Würzburg 1996, 87-90.
- 29 Thuk. 1,29,3 bezeugt seine Existenz für das Jahr 435, es scheint aber älter gewesen zu sein. Im 4. Jahrhundert kursierte eine Gründungsgeschichte, die Herakleides Pontikos gekannt hat: HABICHT, *Urkunde*, 99 mit A.7 und 102. Lage im Gebiet der Stadt Anaktorion: Strabon 10,2,2.
- 30 So etwa BUSOLT-SWOBODA, GS, 1466; KIRSTEN, *Aitolien*, 307.

Anaktorion. Es kann daher nur bedingt als Bundesheiligtum gelten.³¹

Die kontinuierliche, proathenische Außenpolitik³² der Akarnanen, die vor allem auf die Arrondierung des Bundesgebietes ausgerichtet war, macht evident, daß sich ihr Verband zum Ende des 5. Jahrhunderts gefestigt hatte. Auch führte die Eingliederung bereits voll ausgeprägter Poleis zu einer strafferen Ordnung der politischen Strukturen. Allerdings dürfte der Handlungsspielraum der Poleis im Inneren nach wie vor beträchtlich geblieben sein.³³ Leider ist über weitere Bundesorgane, etwa eine (Rats-)Versammlung, nichts bekannt, so daß auch die Frage nach der staatlichen Herrschaftsform nicht entschieden werden kann.³⁴ Als gesichert muß jedoch gelten, daß die Akarnanen spätestens seit dem Peloponnesischen Krieg von der Außenwelt als geschlossener politischer Verband erachtet wurden,³⁵ was vor allem ihre Bündnisfähigkeit zeigte. Gemeinsame Interessen in der Außenpolitik konnten definiert und diplomatisch sowie militärisch realisiert werden. Die erste Phase der — kriegerischen³⁶ — Integration in den Bund war somit abgeschlossen. Er vereinte sowohl eine Mehrzahl an Poleis als auch die fortbestehenden offenen und unbefestigten Siedlungen abseits der Poliszentren.³⁷

Ihre proathenische Politik setzten die Akarnanen im 4. Jahrhundert zunächst unverändert fort. Sie traten 395/4 dem korinthisch-athenischen Bündnis bei und versuchten, die Einnahme Kalydons durch die Achaier, die mit den Spartanern verbündet waren und auf das Nordufer des Korinthischen Golfes übergreifen hatten, rückgängig zu machen.³⁸ Durch die Plünderungszüge des Agesilaos

31 Siehe vor allem HABICHT, *Urkunde*, 99.

32 Vgl. GIOVANNINI, *Sympolitie*, 55; GEHRKE, *JAS*, 159; DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 108.

33 Siehe IG IX I²,390 = Syll³121: Proxenedekret aus Stratos, Ende des 5. Jahrhunderts (?). Der Beschluß nennt eine Versammlung τῶν πόλι των Στρατιῶν (Z.1) und einen städtischen βόλαρχος (Z.9); siehe den Kommentar von KLAFFENBACH zu IG IX I²,390; LARSEN, *GFS*, 91; GEHRKE, *Kulturelle und politische Entwicklung Akarnaniens*, 43. (Es handelt sich um den einzigen Beleg für ein städtisches Amt in Akarnanien im 5. und 4. Jahrhundert; vgl. P. CABANES, *Le pouvoir local au sein des états fédéraux: Epire, Acarnanie, Etolie*, in: *La Béotie antique*, 350.)

34 Auch läßt sich nichts über die Zusammensetzung der Versammlung in Stratos (Syll³121) sagen.

35 Vor allem Thuk. 3,106,2.

36 Den kriegerischen Aspekt hebt DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 116 mit A.68 hervor.

37 EHRENBERG, *StG*, 150 nennt daher Poleis und Ethne als Mitglieder des Bundes (diese Differenzierung beruht auf IG IX I², 583, Z.40). GEHRKE, *JAS*, 159 spricht vom "Bundesstaat" zur Zeit des Peloponnesischen Krieges; so auch KIRSTEN, *Aitolien*, 312. Das Urteil von BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1463: "Stammbund" wird den Bundesstrukturen nicht gerecht. Zu weit geht DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 108: "a genuine federal polity".

38 Das militärische Bündnis der unterschiedlichen Partner Korinth, Boiotien, Athen und Argos (Diodor 14,82,1 ff.; StV II 225; vgl. StV II 223 zum boiotisch-athenischen Bündnis) scheint dabei am ursprünglichen Gegensatz zwischen Korinth und Akarnanien keinen Anstoß genommen zu haben. Lehrreich ist P. FUNKE, *Homonoia und Arche. Athen und die griechische Staatenwelt von 404/3-387/6*, Wiesbaden 1980, 71 ff. Beitritt der Akarnanen: Xen. Hell. 4,2,17;6,1; Diodor 14,82,3; siehe OBERHUMMER, *Akarnanien*, 120. Einnahme Kalydons durch die Achaier: Xen. Hell. 4,6,1. Auch scheint Oiniadai sich diesmal am Bündnis

gerieten sie jedoch in schwere Bedrängnis und wurden gezwungen, mit Spartanern und Achaïern Frieden zu schließen sowie dem Peloponnesischen Bund beizutreten.³⁹ Dies hatte für sie zur Folge, daß Sparta die Bestimmungen des Königsfriedens nicht gegen ihren Verband richtete und dieser auch nach 386 fortbestehen konnte.⁴⁰ Als 375 die Mission des Timotheos in akarnanische Gewässer dem Abwerben lakedaimonischer Bundesgenossen und der Wiederherstellung des athenischen Einflusses im Westen galt,⁴¹ fielen die Akarnanen von den Spartanern ab. Ihr Bund trat in den Zweiten Attischen Seebund ein, jedoch blieben vereinzelt Städte des Nordwestens auf Spartas Seite und in offener Feindschaft zu Athen.⁴² Für die Folgezeit wurde der Dualismus zwi-

mit Athen beteiligt zu haben. Es diente kurze Zeit später als athenischer Flottenstützpunkt: Xen. Hell. 4,6,14.

- 39 Xen. Hell. 4,7,1; Ages. 2,20; Pausanias 3,10,2, der Achaier und Aitolier verwechselt. Zur Bedrohung durch Agesilaos CARTLEDGE, Agesilaos, 224-226. Einzelheiten des Feldzuges erläutern R. LANDGRAF, G. SCHMIDT, *Der Feldzug des Agesilaos im Korinthischen Krieg*, in: Oberhummer-Gesellschaft (Hg.), Akarnanien. Eine Landschaft im antiken Griechenland, Würzburg 1996, 105 ff. Bei der Kreiseinteilung des Peloponnesischen Bundes bildeten sie den achten Kreis: Diodor 15,31,2. Siehe auch BUSOLT-SWOBODA, GS, 1464; KLAFFENBACH, *Fasti Acarnanici*, XV; LARSEN, GFS, 93.
- 40 Mit LARSEN, GFS, 264.
- 41 Expedition des Timotheos: Diodor 15,36,5; Xen. Hell. 5,4,63 ff.; vgl. OBERHUMMER, Akarnanien, 123 ff.; LARSEN, GFS, 264; P. BERKTOLD, *Der zweite Attische Seebund und die Seeschlacht bei Alyzeia 375 v. Chr.*, in: Oberhummer-Gesellschaft (Hg.), Akarnanien. Eine Landschaft im antiken Griechenland, Würzburg 1996, 113-116; ausführlich DOMINGO-FORASTE, Acarnania, 113 f., 117 ff.
- 42 Beitritt der Akarnanen: IG II²96 = TOD II 126 = StV II 262 = HGIÜ II 219: Bündnis zwischen Athen, Korkyra, Kephallenia und Akarnanien. (Das Jahr 375 ist mit dem Archontat des Hippodamas gesichert.) Ihr Name wurde auf der Liste der Bundesgenossen IG II²43 verzeichnet, die die Namen τῶν τε οὐσῶν πόλεων συμμοχιῶν (Z.70) beinhaltet, dann aber nicht mit ταῖς [sc. τῶν Ἀκαρνανῶν] φιλικῶν πόλεσιν (Xen. Hell. 6,2,37) in der Liste fortführt, sondern die Akarnanen gemeinsam nennt: Ἀκαρνανῆες (Z.106); siehe aber die Einträge Κεφαλλήνων Πρώωνοι und [Κερκυ]ραίων|[ὁ δ]ήμος: Z.97 f., 107 f. Dies macht den Beitritt *en masse* deutlich und bereitet seinen Skeptikern Probleme: v.a. MURRAY, Coastal sites, 316, A.13, der glaubt, die Ursache hierfür sei "to save space" gewesen. Zum kollektiven Beitritt J. CARGILL, The Second Athenian League — empire or free alliance?, Berkeley, Los Angeles 1981, 43, 103 f.; OBERHUMMER, Akarnanien, 123 mit A.3; LARSEN, GFS, 264; M. DREHER, *Poleis und Nicht-Poleis im Zweiten Athenischen Seebund*, in: M.H. HANSEN (Hg.), Sources for the Ancient Greek City-State, Acts of the Copenhagen Polis Centre 2, Kopenhagen 1995, 179 ff. (176 zur problematischen Ergänzung Z.97: [Κερκυ]ραίων). DOMINGO-FORASTE, Acarnania, 113 ff., diskutiert die akarnanische Beteiligung in IG II²43 und 96 ausführlich und betont (113), daß Timotheos nicht mit dem Koinon, sondern mit den einzelnen Städten Kontakt aufgenommen habe: siehe Diodor 15,36,5; Xen. Hell. 5,4,64; vgl. auch TOD II 126, Z.13. Dies erklärt sich damit, daß der Akarnanische Bund offenbar durch das bloße Erscheinen der athenischen Flotte von Sparta abgefallen sein dürfte, militärische Aktionen aber gegen die dem Koinon und dem Seebund fernbleibenden Städte im Norden, allen voran Thyreion und Leukas, notwendig waren. Leukas schloß im Jahr 368 einen Vertrag mit Athen, auf dessen Grundlage es vielleicht Mitglied des Seebundes (nicht aber des Akarnanenbundes) wurde: IG II²104 = TOD II 134 = StV II 278. Thyreion wurde 372 erneut unter Iphikrates angegriffen: Xen. Hell. 6,2,37.

schen der Politik der unabhängigen Poleis und der offiziellen Politik des Bundes symptomatisch. Die folgenden Jahre standen unter dem Zeichen der Fragmentierung der Akarnanen in autonome und in Bundespoleis.⁴³ Dabei verengte sich auch die außenpolitische Interessenlage zwischen dem Koinon und Athen, die das Fundament der guten Beziehungen beider Staaten gebildet hatte. Der Akarnanerbund agierte zunehmend eigenständig und gegenüber Athen selbstbewußt.⁴⁴ Im Jahr 370 beteiligte sich das Koinon am ersten Peloponnes-Feldzug des Epaminondas.⁴⁵ Die Akarnanen waren also zu dieser Zeit sowohl Verbündete der mittelgriechischen Boiotischen Allianz als auch Mitglieder im Attischen Seebund, dem sie wahrscheinlich bis 361 angehörten.⁴⁶ Im Dritten Heiligen Krieg unterstützten Alyzeia und Anaktorion — unabhängig vom Koinon, offensichtlich aber nicht im Gegensatz zu diesem — die Boiotische Koalition mit jeweils 30 Minen gegen die Phoker.⁴⁷ Der Bund und Athen hatten sich hingegen nicht voneinander entfremdet, sondern pflegten weiterhin intensive und gute Beziehungen, wie die athenische Ehrung einer Gesandtschaft aus Echinus zeigt.⁴⁸ Aufgrund des diplomatischen Engagements des Demosthenes in Akarnanien traten im Jahre 341/40 vermutlich alle Akarnanen dem antimakedonischen Bündnis mit Athen bei und verpflichteten sich, dem Hellenenbund 2000 Hopliten zu senden,⁴⁹ doch kam es kurz darauf zu einem makedonischen Umschwung und zu Verbannungen einiger athenischer Parteigänger, was die Einlösung der Bündnisverpflichtung verhinderte.⁵⁰ Das Koinon verhielt sich bei Chaironeia neutral, auf der Seite Athens

43 Zu diesem Aspekt DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 112 f.

44 Mit DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 114.

45 Xen. Hell. 6,5,23. Es muß sich um ein offizielles Bündnis von Akarnanen und Boiotern gehandelt haben; vgl. DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 115, A.65. OBERHUMMER, *Akarnanien*, 127 (gefolgt von W. JUDEICH, in: RE, Band 1, 1894, Sp. 1153, s.v. *Akarnania*) leugnet das mit der Begründung, Xen. Hell. 6,5,23 verwechsle Akarnanen mit Ainiänen (Xen. Ages. 2,24).

46 Vgl. BENGTON, GG, 279; DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 114 f. Darin sieht LARSEN, GFS, 264, kein Problem, "since the Acarnanians joined the Second Athenian League at a time when also Thebes was an ally of Athens". Die Beziehungen zwischen Theben und Athen hatten sich aber nach Leuktra deutlich abgekühlt. Die Gleichzeitigkeit der Bündnisse stellt MURRAY, *Coastal sites*, 309, zu Unrecht in Abrede. Den Austritt aus dem Seebund nach der Fahrt des Chares nach Korkyra (Diodor 15,95,3) macht OBERHUMMER, *Akarnanien*, 127 f. wahrscheinlich.

47 IG VII 2418 = TOD II 160 = Syll³201 = HGIÜ II 244.

48 IG II²208 = StV II 325. GIOVANNINI, *Sympolitie*, 57, nimmt eine kollektive Ehrung der Akarnanen an, wofür der Text keine Grundlage bietet. Die geehrten Gesandten stammten ausschließlich aus Echinus (Z.6 f.), handelten aber im Rahmen des Bundes, wie Z.12 f. zeigt: τῶν Ἀκ[αρ]νάων.

49 Aisch. 3,95 ff.; StV II 343; die Mission des Demosthenes dort; vgl. OBERHUMMER, *Akarnanien*, 130.

50 Mit GEHRKE, *Stasis*, 18; vgl. GIOVANNINI, *Sympolitie*, 57 mit A.17. Aisch. 3,256 scheint anzudeuten, daß die Akarnanen schon vor der Mission des Demosthenes zu Makedonien neigten. Jedoch lassen sich die genauen Umstände des Umsturzes nicht mehr rekonstruieren.

befand sich lediglich ein akarnanisches Freiwilligenkorps.⁵¹ Anschließend wurden die Akarnanen in den Korinthischen Bund eingegliedert.⁵²

Die Untersuchung der akarnanischen Geschichte bis zur Schlacht von Chaironeia macht eines der Hauptprobleme transparent, das sich bei der Rekonstruktion der politischen Strukturen ergibt, nämlich der zumeist unpräzise Gebrauch des Ethnikon *οἱ Ἀκαρνανεὶς* in den Quellen. Dabei ist nicht immer eindeutig zu bestimmen, ob der Akarnanische Bund, separatistische Städte oder auch beides gemeint ist.⁵³ Was das Koinon betrifft, gibt Xenophon insoweit Aufschluß, als seine Behandlung vor allem im vierten Buch der Hellenika auf eine weitgehend entwickelte politische Organisation hindeutet.⁵⁴ Da aber akarnanische Quellen, etwa in Form von Bundesbeschlüssen, in klassischer Zeit fehlen,⁵⁵ muß sich die Beschreibung der Bundesverhältnisse in erster Linie auf Quellen der Außenwelt — mit ihrer erwähnten Ungenauigkeit — verlassen.

- 51 LARSEN, GFS, 265 mit A.2 nimmt an, daß die Akarnanen bei Chaironeia der Bündnispflicht nachgekommen seien, sieht aber, daß sie Dem. 18,237; Plut. Demosthenes 17, nicht bezeugt sind. Diese Auffassung hat GEHRKE, loc. cit., überzeugend zurückgewiesen, da Aisch. 3,97 f. "sonst keine Pointe" hätte (A.6). Zur Neutralität der Akarnanen ebenda; zudem R.A. BAUSLAUGH, *The concept of neutrality in classical Greece*, Berkeley, Los Angeles, Oxford 1991, 234 f.; jetzt auch JEHNE, *Koine Eirene*, 145 mit A.56. Mehrere akarnanische Städte sieht MURRAY, *Coastal sites*, 309, bei Chaironeia auf der Seite Athens, was aber auf einer Fehlinterpretation von TOD II 178 = Syll²259 beruht. Das Dekret ehrt nicht einzelne akarnanische Poleis (geschweige denn den Akarnanischen Bund), sondern nur diejenigen Akarnanen, die sich "auf eigene Faust und im Gegensatz zur Politik des Akarnanischen Bundes" (OBERHUMMER, *Akarnanien*, 131, A.3) um das athenische Bündnis besonders verdient gemacht hatten und als Freiwilligenkorps *βοηθήσαντες μετὰ δυνάμεως συνακατάταττοντο μετὰ Ἀθηναίων* (Z.11 f.). Es sind dies vor allem Phormion und Karphinos gewesen. Die Städte ihrer Herkunft sollten deshalb benannt werden, weil der Bund mittlerweile zu Makedonien übergetreten war. In dieses Umfeld gehört auch IG II²373, mit M.B. WALBANK, *Proxeny for Euenor son of Euepius of Argos in Akarnania*, ZPE 86, 1991, 199 ff., jetzt in das Jahr 337/6 datiert, das Euenor mit dem Ethnikon *Ἀκαρναν[ίος]* identifiziert (Z.19). Seine Heimatstadt war Argos Amphilochikon: IG II²374, Z.11 f., dessen Bürger zum Akarnanischen Bund gehörten, aber außerhalb des Bundesgebietes in Amphilochien siedelten.
- 52 Die Ergänzung TOD II 177, Z.30: [*Ἀκαρναν[ί]ων*] gegenüber IG II²236 ist vertretbar; vgl. OBERHUMMER, *Akarnanien*, 132.
- 53 Das Problem formuliert auch DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 115, mit dem Hinweis, daß "it is unfair to demand explicitness in the ancient literary and epigraphical record when common knowledge made it superfluous".
- 54 Vgl. DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 109, A.24. Eine politische Vereinigung der Akarnanen lehnt MURRAY, *Coastal sites*, 304 ff. kategorisch ab.
- 55 Vgl. P. FUNKE, H.-J. GEHRKE, L. KOLONAS, *Ein neues Proxenedekret des Akarnanischen Bundes*, *Klio* 75, 1993, 131. Die dort aufgezählten 13 Bundesbeschlüsse (darunter 9 Proxenedikrete) entstammen alle der hellenistischen und römischen Zeit. Siehe auch die Liste bei HABICHT, *Urkunde*, 90.

Die offizielle Bezeichnung des Bundes lautete τὸ κοινὸν τῶν Ἀκαρνανῶν.⁵⁶ Die Bundesversammlung tagte in Stratos.⁵⁷ Ihre Zusammensetzung ist nicht definitiv zu bestimmen. Ob es sich um einen Bundesrat, d.h. eine aus Abgeordneten der Mitgliedsstädte, oder um eine Direktversammlung aller waffenfähigen Vollbürger gehandelt hat, ist letztlich nicht zu entscheiden. Beim momentanen Quellenstand ist eine Direktversammlung wahrscheinlicher. Das Koinon dürfte dann einen demokratischen Charakter und ein gemeinsames Bürgerrecht, das neben dem der einzelnen Städte existierte, gehabt haben.⁵⁸ Die Bundesversammlung wählte die Strategen, deren Kollegium die Bundesexekutive bildete.⁵⁹ Zudem schickte und empfing die Versammlung Gesandtschaften, schloß Bündnisse ab und befand über Krieg und Frieden. Sie hatte also in erster Linie außenpolitische Befugnisse.⁶⁰ Die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Bundesversammlung wurde in der Vergangenheit vordergründig durch die Tatsache verdeckt, daß der Umfang des Koinon zu keinem Zeitpunkt mit der Landschaft Akarnanien völlig identisch war, daß also eine territoriale Integrität des Bundes nicht gegeben

- 56 Xen. Hell. 4,6,4; vgl. IG II 208 = StV II 325. Die Ergänzung in Zeile 12 f.: [...τὸ κοινὸν τῶν Ἀκ|αρ|νανῶν] ist sehr wahrscheinlich und wird durch die Terminologie Xenophons untermauert. Unter den aristotelischen Verfassungsschriften befand sich auch eine Ἀκαρνανῶν πολιτεία: Frg. 495 (Rose); Strabon 7,7,2; Schol. Pind., Nem. 3,27a.
- 57 Agesilaos schickte im Jahr 390/89 eine Gesandtschaft εἰς Στράτον πρὸς τὸ κοινὸν τῶν Ἀκαρνανῶν mit der Ankündigung, daß er πᾶσαν τὴν γῆν αὐτῶν verwüsten werde, wenn sich die Akarnanen nicht von ihrem korinthisch-athenischem Bündnis lösen und dem Peloponnesischen Bund beitreten würden: Xen. Hell. 4,6,4. Siehe CONSOLO LANGHER, *Problemi*, 274; W. JUDEICH, in: RE, Band 1, 1894, Sp. 1156, s.v. Akarnania: "Bundeshauptstadt war damals Stratos." Über den Tagungsturnus lassen sich keine Aussagen treffen.
- 58 Der demokratische Charakter vielleicht im Sinne Diodors 19,67,4 (für das Jahr 314). GEHRKE, JAS, 159 f. favorisiert die Demokratie, aber ebenfalls mit späterem Beleg: IG IX I²,583 (aus dem Jahr 216); so auch LARSEN, GFS, 95. MURRAY, *Coastal sites*, 310 f., sieht in der Versammlung von Stratos eine außerordentliche Zusammenkunft "only during emergency situations". Für das Bundesrat-Modell OBERHUMMER, Akarnanien, 216; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1463. Dies ist aber schwer vorstellbar. Zum einen wäre die Ausarbeitung der Repräsentation vor dem Hintergrund der starken Fluktuation der Städte im Bund schwierig gewesen. Zum anderen spricht die fortbestehende lockere Siedlungsweise vieler Akarnanen für eine Direktversammlung, zu der sich die Vollbürger einfanden.
- 59 Die Wahl der Strategen durch die Bundesversammlung ist nicht explizit bezeugt, aufgrund der Struktur des Bundes aber sehr wahrscheinlich. Ob das Strategenamt gegenüber seiner militärischen Befehlsgewalt im 5. Jahrhundert eine zivilrechtliche Erweiterung erfahren hat, ist ungewiß. IG IX I²,3A = Syll³421, Z.22 ff. nennt für die Mitte des 3. Jahrhunderts ein siebenköpfiges Kollegium. Keine Stadt stellte (aufgrund gesetzlicher Regelungen?) mehr als einen Strategen. DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 117 mit A.68; und LARSEN, GFS, 94 mit A.1 nehmen an, diese Verfahrensweise "represents a revival or survival from earlier institutions", was prinzipiell mit der Darstellung Thuk. 3,107,2;4;109,1 f.;111,3, in Einklang steht. Jedoch tendiert LARSEN zur Ansicht, das Strategenkollegium habe "seven electoral districts" repräsentiert. Die Repräsentation einzelner Städte bzw. Distrikte im Strategenkollegium der klassischen Zeit (dafür auch GSCHNITZER, *Archontenkollegien*, 381) ist aber, das lehrt die Praxis in anderen Koina, aufgrund der Primärversammlung unwahrscheinlich.
- 60 Xen. Hell. 4,6,4;7,1; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1463; LARSEN, GFS, 93.

war. Dieser Sachverhalt hat zu einiger Verwirrung bezüglich der Fragen geführt, ob der Akarnanische Bund prinzipiell auf seine Mitglieder einwirken und eine einheitliche Politik verfolgen konnte oder ob er, wenn eine Weisungsbefugnis des Bundes gegenüber den Mitgliedern nicht gegeben war, überhaupt als Bund bezeichnet werden könne.⁶¹ Ins Zentrum dieser Fragestellungen wurde die Theorodokoi-Liste aus Epidauros aus den 60er Jahren gerückt,⁶² die unter dem Eintrag *Ἀκαρνανία* eine Reihe von Städten nennt: Limnaia, Oiniadai, Stratos, Phoitia, Koronta, Medion, Astakos, Euripos, Thyrraeion, Echinon, Torybeia, Alyzeia, Leukas, Palairos und Anaktorion.⁶³ Augenfällig ist, daß mindestens zwei von diesen — nämlich Thyrraeion und Leukas — zeitweise bzw. dauerhaft nicht Mitglieder des Akarnanenbundes waren. Der Eintrag unter *Ἀκαρνανία* benennt demnach unter keinen Umständen den Umfang des *τὸ κοινὸν τῶν Ἀκαρνανίων*.⁶⁴ Eine politische Interpretation der Inschrift, zum Beispiel eine Atomisierung des Bundes in einzelne, eigenständige Poleis, läßt sich mit der Liste daher nicht beweisen. Sie kann aufgrund ihres besonderen Charakters insgesamt nicht als "politische" Landkarte Akarnaniens gelesen werden, was auch durch den Vergleich mit den ebenfalls genannten Städten anderer Koiná, etwa den boiotischen Städten, offensichtlich wird.⁶⁵ Wohl deutet die Theorodokoi-Liste aber an, daß die akarnanischen Städte in kultischen Angelegenheiten offenbar unabhängig

- 61 Vor allem MURRAY, *Coastal sites*, 304 ff., der beide Fragen negiert und statt dessen das Koinon lediglich "as the army ..., its leaders, and the mechanisms which existed for summoning it, keeping it fed and for relaying its decisions to external governments or other interested parties" (311) betrachtet. In Erwiderung darauf DOMINGO-FORASTE, *Acarnania*, 110 ff.
- 62 IG IV²1, 95; vgl. IG IV 1504. Die Liste entstammt der Zeit zwischen 365-356, mit weiteren Nachträgen nach 354: KLAFFENBACH, *Fasti Acarnanici*, XVI f.
- 63 Zur Lage von Euripos und Torybeia ist nichts bekannt; vgl. KLAFFENBACH, *Fasti Acarnanici*, XVII; Echinon ebenda, Tab. 1; zu den Orten auch OBERHUMMER, *Akarnanien*, Kap. I, 4 unter dem jeweiligen Eintrag (aber ohne die drei Genannten). IG IX I², 587 nennt zudem Hyporeias, mit ebenfalls unbekannter Lage. Zu Astakos IG II²266. Siehe auch die tabellarische Darstellung CABANES, *Pouvoir local*, 345 f.
- 64 Die Zweifel von BUSOLT-SWOBODA, GS, 1464 mit A.5, an der Mitgliedschaft aller aufgelisteten Städte sind daher gerechtfertigt; vgl. H. SWOBODA, *Zur Geschichte Akarnaniens*, Klio 10, 1910, 401 mit A.3, der den geographischen Aspekt der Liste betont. KLAFFENBACH, *Fasti Acarnanici*, XVI f., filtert Leukas aus und zählt Thyrraeion zu den "Acarnanes", was implizit einen Erfolg der Mission des Iphikrates gegen die Stadt im Jahre 372 bedeutet: Xen. Hell. 6,2,37. Die Partizipation von Leukas ist im 4. Jahrhundert nicht bekannt.
- 65 Die Ansicht von MURRAY, *Coastal sites*, 308, die Theorodokoi-Liste sei ein Beleg "that the Akarnanians did not view their koinon as a federal government", ist dadurch hinfällig. Auch können das ebenfalls verzeichnete Makedonien und die epeirischen Stämme nicht zum Vergleich herangezogen werden, da ihre innere Ordnung und außenpolitische Vertretung anders ausgestaltet waren. Im Gegenteil belegt die Auflistung der boiotischen Poleis Theben, Thespien, Orchomenos, Koroneia und Lebadeia, daß die individuelle Nennung keine Rückschlüsse auf die politische Zersplitterung des Bundes zuläßt: Boiotien war damals fest vereint (siehe Kap. 5).

vom Koinon agieren konnten.⁶⁶ In Stratos wurden seit dem beginnenden 4. Jahrhundert auch Bundesmünzen geprägt.⁶⁷ Das Prägerecht war dort aber nicht monopolisiert. Die meisten akarnanischen Poleis schlugen ihre eigenen Münzen.⁶⁸ Dabei dominierte der korinthische Münzfuß, was sich aus dem früheren Apoikie-Status der Hafentplätze erklärt. Darüber hinaus erleichterte der korinthische Münzfuß vor allem die Partizipation der Küstenstädte am überseeischen Handel mit Italien und Sizilien.⁶⁹ Inwieweit in dieser Zeit bereits ein einheitliches Steuerwesen und eine Bundeskasse bestanden haben, ist beim momentanen Quellenstand nicht mehr zu entscheiden.⁷⁰

Obwohl die Phase der Formierung des Akarnanischen Bundes im 5. Jahrhundert äußerst vielversprechend war, stagnierte die Entwicklung der politischen Strukturen im 4. Jahrhundert. Das Koinon, als dessen Hauptorgane das Strategenkollegium und die Direktversammlung in Stratos gelten müssen, konnte sich in dieser Epoche zwar konsolidieren, beschritt dabei aber kaum neue verfassungs-

66 Kultische Bedeutung der Theorodokoi: L. ZIEHEN, in: RE, Band II/5, 1934, Sp. 2239, s.v. Theoroi. In den sakralen Bereich gehört auch das Engagement von Stratos und Phoitia, die im Jahr 364/3 Gelder zum Wiederaufbau des delphischen Apollontempels spendeten: J. BOUSQUET, *Delphes. Comptes du IV^e siècle*, BCH 66/67, 1942/43, 86, Kol. II, Z.15 ff. Die enge Kooperation beider Städte ist bereits für das ausgehende 5. Jahrhundert belegt: IG IX I²,390 = Syll³121. Ein sakraler Charakter kann auch in IG VII 2418 = TOD II 160 = Syll³201 gesehen werden: Alyzeia und Anaktorion unterstützten die Boiotische Allianz im Kampf um das Delphische Heiligtum *πόττως ἀσεβιοντας τὸ ἱερὸν τῷ Ἀπάλλωνος τῷ Πιοθίῳ* (Z.3 f.).

67 Bis heute fehlt eine umfangreiche Darstellung des akarnanischen Münzwesens. F. IMHOOF-BLUMER, *Die Münzen Akarnaniens*, NZ 10, 1878, 1-181, war zum Zeitpunkt der Publikation herausragend, ist jetzt aber weitgehend überholt. Zur älteren Literatur siehe auch BUSOLT-SWOBODA, GS, 1464, A.1. Insbesondere ist eine genaue Datierung der Stücke problematisch. Man ist bislang nicht über die Klassifizierung der Bundesmünzen (Silberprägungen mit dem reversen Initial AK) von B.V. HEAD, *Historia numorum*, Oxford 1887, ND London 1963, 333, in die Perioden 400-350 und 350-300 hinausgekommen. Zu den Bundesprägungen, die außerhalb von Stratos nicht bekannt sind, C.M. KRAAY, *Archaic and classical Greek coins*, London 1976, 129. Ob die Strategen mit der Münzprägung in Verbindung zu bringen sind, ist ungewiß: HEAD, HN, 333. Die Gefahr von Zirkelschlüssen bei der Münzdatierung unterstreicht MURRAY, *Coastal sites*, 315 mit A.2.

68 Vgl. HEAD, HN, 329 ff., zu zahlreichen lokalen Münzprägungen, unter denen die Münzen von Leukas (329 f.) und Thyreion (332) aufgrund ihrer weiten Verbreitung herausragen. Die Münzen Anaktorions hat jetzt DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, Appendix B, umfangreich untersucht.

69 Zum korinthischen Münzfuß SALMON, *Wealthy Corinth*, 271 ff.; vgl. HEAD, HN, 328 f.; DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 133. Auf die überseeischen Handelsinteressen der Küstenorte verweist schon IMHOOF-BLUMER, *Münzen*, 11 f.

70 Aufgrund der äußeren Umstände ist ihre Existenz aber unwahrscheinlich; so auch DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 112. Belege für ἀτέλεια finden sich erst später: IG IX I²,209, Z.21; 393, Z.5. IG IX I²,583, Z.43 ff. belegt die Bereitwilligkeit Anaktorions, während des Apollonfestes in Aktion die Hafensteuer ausdrücklich dem Bund zu überlassen, was auf das sonst gültige lokale Steuerrecht schließen läßt.

rechtliche Wege.⁷¹ Wie weit die bundesstaatlichen Verhältnisse gediehen waren, gerade was die Stellung der Poleis im und zum Koinon und was die elementare Frage eines gemeinsamen Bürgerrechtes betrifft, läßt sich angesichts der mangelhaften Quellenlage nicht mehr vollständig rekonstruieren. Der politische Organisationsgrad scheint nur gering ausgeprägt gewesen zu sein. Das lag teilweise schon an den geographischen Grundvoraussetzungen Akarnaniens. Das Bundesgebiet, das in außenpolitischer Hinsicht als relativ homogenes Feld gelten kann, bestand aus dem binnenländischen Block, in dem die zumeist kleinen Städte in komfortabler Entfernung zur Bundeshauptstadt Stratos lagen.⁷² Mit Hilfe des Koinon vermochten die Bürger dieses *Rumpf*-Akarnaniens ihre Interessen in Griechenland zu artikulieren. Für die größeren und weiter entlegenen Poleis, die geographisch vom Kernland abgeschnitten waren, muß dieser Aspekt weniger Attraktivität besessen haben. Ihr ökonomischer Hintergrund sowie ihre Möglichkeiten, außenpolitische Ziele zu realisieren, unterschieden sich grundlegend von denen der Bundesstädte. Mittlere Siedlungen, die bisweilen in beträchtlicher Distanz zu Stratos lagen, zogen hingegen das entfernte Koinon der direkten Herrschaft ihrer mächtigen und autonomen Nachbarn oft vor. Akarnanien war deshalb von "Dichotomie"⁷³ gekennzeichnet. Diesen Zustand konnten weder eine einzelne Stadt noch ein "Staatsmann" dauerhaft überwinden.⁷⁴

2. Die Aitolier

In östlicher Nachbarschaft zu Akarnanien, von dem es durch den Wasserlauf des Acheloos getrennt ist, liegt das mittelgriechische Aitolien.¹ Seine Küste erstreckt sich entlang des Golfes von Patrai, von der Acheloos-Mündung bis zum Gebiet der ozolischen Lokrer.² Von hier ab war den Aitolern im Osten und Norden ein Gürtel von Stämmen vorgelagert, den im nördlichen Anschluß an die Lokrer die

71 Zur Konsolidierung beachte die sich wandelnde Terminologie von Thuk. 2,30,1 zu Xen. Hell. 4,6,4.

72 Als in erster Linie binnenländischen Bund scheinen sich die Akarnanen auch selbst gesehen zu haben: *νομίσαντες ... τὸ ἐν μεσογείῳ σφίσι τὰς πόλεις εἶναι* (Xen. Hell. 4,7,1).

73 DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 119.

74 Vgl. das Urteil von LARSEN, GFS, 93 über die akarnanischen Politiker.

1 Die monumentale Studie von W.J. WOODHOUSE, *Aetolia: its geography, topography and antiquities*, Oxford 1897, 3-52 liefert eine detaillierte Beschreibung der Geographie, ist aber schwer zugänglich und teilweise überholt; anders KIRSTEN, *Aitolien*, 298 ff.; R. FLACELIERE, *Les Aitoliens à Delphes*, Paris 1937, 1-28; sowie GEHRKE, JAS, 155 f.; C. ANTONETTI, *Les Etoliens, image et religion*, Paris 1990, 17 ff. Generell ist P. FUNKE, *Untersuchungen zur Geschichte und Struktur des Aitolischen Bundes*, Habilitationsschrift Köln 1985 [MS] heranzuziehen. Acheloos: Diodor 19,67,3 f.; Pausanias 4,25,3.

2 Vermutlich bis in die Gegend Molykreions. Das östlichere Naupaktos war bereits lokrisch: IG IX 1 334 = TOD I 24 = HGIÜ I 30. Grenze zwischen Lokrern und Aitolern: Thuk. 3,95,3. Siehe FLACELIERE, *Aitoliens*, 6 f.; LERAT, *Locriens*, 1, 75.

Dorier, Oitaier, Doloper und Amphilochier formierten. Im Nordosten markierten die Gebirgskämme die fließenden und schwer nachzuzeichnenden Grenzen des aitolischen Gebietes zu diesen Stämmen.³ Das so umrissene Aitolien läßt sich nicht als Landschaft mit einheitlichem Charakter begreifen. Die Unterschiede sind im Gegenteil sogar kraß. Der lange und schmale Küstenstreifen im Süden, die sogenannte Aiolis, steht mit seinem fruchtbaren Uferland und milden Klima in deutlichem Gegensatz zum nördlicheren, binnenländischen Komplex.⁴ Den vom Küstenland geographisch abgeschnittenen Aitolern wurde im Süden der Zugang zum Meer von Pleuron, Kalydon und den korinthischen Kolonien Molykreion und Chalkis, die sich alle schon früh und unabhängig vom aitolischen Stammesverband zu städtischen Siedlungszentren entwickelt hatten, versperrt.⁵ Das übrige — vor diesem Hintergrund in klassischer Zeit das eigentliche — Aitolien ist hingegen durch raue Gebirgsmassive gekennzeichnet.⁶

Die "Schweiz Griechenlands"⁷ erhält durch mehrere Berge mit über 2000 Metern Höhe und zum Teil schluchtenartig eingekerbte Talkessel ihr mitunter alpines Gepräge.⁸ Die Pässe zu den Umwohnern sind nur schwer begehbar, was die binnenländische Isolation Aitoliens verstärkte.⁹ Die einzige größere Ebene des Kernlandes umschließt den Trichonischen See im westlichen Landesteil. Nur dort boten sich aufgrund des Schwemmlandes günstige Voraussetzungen für die

- 3 Der Terminus "Grenze" hat hier nur im weiteren Sinne seine Berechtigung; vgl. O. HIRSCHFELD, in: RE, Band 1, 1894, Sp. 1113, s.v. Aitolia; ANTONETTI, Etoliens, 17 mit Karte 1. Das geographische Umland erörtern FLACELIERE, Aitoliens, 14 ff.; C. ANTONETTI, *Le popolazioni settentrionali dell' Etolia*, in: L' Illyrie méridionale et l' Epire dans l' Antiquité. Actes du colloque international de Clermont-Ferrand 1984, réunis par P. CABANES, Clermont-Ferrand 1987, 95 ff.
- 4 Zur Aiolis und ihrem Gegensatz zum Binnenland Thuk. 3,102,5; Strabon 10,2,3 f. Eine bildhafte Beschreibung der Küstenregion gibt WOODHOUSE, Aetolia, 9 ff., 91 ff.; ferner KIRSTEN, *Aitolien*, 301 f.; GEHRKE, JAS, 155 f.; S. BOMMELJE, *Aeolis in Aetolia*. Thuk. 3,102,5 and the origins of the Aetolian ethnos, *Historia* 37, 1988, 297 f. mit Fig.1. Die Fläche Aitoliens in den gezeigten Grenzen betrug ca. 4775 km²: BELOCH, *Bevölkerungslehre*, 185.
- 5 Xen. Hell. 4,6,1 nennt Kalydon τὸ παλαιὸν Αἰτωλίας ἦν, es muß also in der Vorzeit als aitolisch gegolten haben. Dies spiegelt die Verhältnisse von Homer, *Ilias* 2,638-644, wider, wo Αἰτωλίας einzig die Küstenregion zu umfassen scheint: BOMMELJE, *Aeolis*, 300. Wie man sich den Prozeß der Verselbständigung der Aiolis im einzelnen vorzustellen hat, ist kaum mehr zu erkennen. Im Ergebnis hat sich der geographische Bedeutungsgehalt von Αἰτωλίας im 5. Jahrhundert von der Küste ins Inland verlagert. Diese Entwicklung der Aiolis unterstreicht P. FUNKE, *Zur Ausbildung städtischer Siedlungszentren in Aitolien*, in: E. OLSHAUSEN (Hg.), *Stuttgarter Kolloquium zur Geographie des Altertums*, 2-3, Bonn 1991, 322 f.; vgl. FLACELIERE, Aitoliens, 7; KIRSTEN, *Aitolien*, 303.
- 6 Vgl. BOMMELJE, *Aeolis*, 297: "the territory of the fifth-century Aetolians was confined to the mountainous interior."
- 7 GEHRKE, JAS, 155.
- 8 Bergiger Charakter: Diodor 18,24,2; Strabon 10,3,2; vgl. GEHRKE, loc.cit. Die einzelnen Gebirgszüge nennt ANTONETTI, Etoliens, 20.
- 9 Kommunikationslinien: ANTONETTI, Etoliens, 25 ff.; vgl. LARSEN, GFS, 78 f.



Landwirtschaft.¹⁰ Hier lag, in einer kleineren Ebene oberhalb des Ostufers, das berühmte Apollonheiligtum von Thermos, das kultische und politische Zentrum der Aitoler.¹¹ Das Hirtenleben und die Almwirtschaft waren in klassischer Zeit noch allgegenwärtig.¹² Sie bestimmten die dünne Besiedlungsstruktur, die im 5. Jahrhundert in erster Linie von offenen Dörfern, *κῶμαι ἀτείχιστοι*, und vereinzelt Fluchtburgen gekennzeichnet war.¹³ Das Waffentragen war, wie im benachbarten Akarnanien und westlichen Lokris, noch zur Zeit des Thukydides üblich.¹⁴ Mehr noch als die Akarnanen galten die Aitoler als besonders rückständig und wurden als *μειξοβάρβαροι* stigmatisiert.¹⁵

Die Verselbständigung der Aiolis war den Aitolern stets ein Dorn im Auge. Ihre Außenpolitik wurde in klassischer Zeit daher von dem Ziel bestimmt, die Aiolis wieder in ihr Stammesgebiet einzuverleiben. Den Abschluß von auswärtigen Bündnissen scheinen sie von der Realisierung dieses Zieles abhängig gemacht zu haben.¹⁶ Jedoch gerieten sie hierdurch während des Peloponnesischen Krieges in Gegensatz zu Athen.¹⁷ Als im Jahr 426 der athenische Feldherr

- 10 Trichonischer See und die günstigeren Bedingungen dort: Strabon 10,2,3; WOODHOUSE, *Aetolia*, 20 ff.; FLACELIERE, *Aitoliens*, 6. Zur landwirtschaftlichen Nutzung ferner O. HIRSCHFELD, in: RE, Band 1, 1894, Sp. 1114 f., s.v. *Aetolia*.
- 11 Ephoros FGrHist 70 F 115, Strabon 10,3,2. Lage von Thermos: ANTONETTI, *Etoliens*, 151 ff.; DIES., *Il santuario apollineo di Termo in Etolia*, in: *Mélanges P. LEVEQUE*, 4, Besançon-Paris 1990, 3 ff.; KIRSTEN, *Aitilien*, 303.
- 12 Vgl. GEHRKE, *JAS*, 155.
- 13 Thuk. 3,94,4.
- 14 Thuk. 1,5,2 f.
- 15 Euripides, *Phoinissai* 138 ff.: *ὡς ἀλλόχρως ὄπλοισι, μειξοβάρβαρος. Σακεσφόροι γὰρ πάντες Αἰτωλοί, τέκνον, λόγχαις τ' ἀκοντιστήρες εὔστοχῶτατοι*. Siehe auch Thuk. 3,94,5. Für die sich seit dem homerischen Epos wandelnde Perzeption der Aitoler im übrigen Hellas konstatiert FUNKE, *Siedlungszentren*, 314 f., eine deutliche Verschlechterung des aitolischen "Image". So berichtet Homer, *Ilias* 2, 638-644, noch von der stolzen Beteiligung 40 aitolischer Schiffe "und die Taten aitolischer Helden erscheinen häufig in glänzendem Licht". Mit Recht verweist FUNKE auf "die wachsende sozio-kulturelle und politische Kluft zwischen den Polisstaaten und den alten Stammstaaten" (316) in klassischer Zeit, die einen solchen Prozeß erklärt.
- 16 Ihre feindliche Gesinnung gegenüber den Küstenstädten: Thuk. 3,94,3; siehe vor allem J.B. SCHOLTEN, *Aetolian foreign relations during the area of expansion, ca. 300-217*, Diss. Univ. of California, Berkeley 1987 [MS], 23; vgl. BOMMELJE, *Aeolis*, 298; BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1508; SWOBODA, *Staatsaltertümer*, 327.
- 17 Es handelt sich hierbei um die erste historische Begegnung mit den Aitolern. Zur Frühzeit und ihrer mythischen Abstammung Ephoros FGrHist 70 F 115, Strabon 10,3,2; vgl. U. WILCKEN, in: RE, Band 1, 1894, Sp. 1116, s.v. *Aetolia*; KLAFFENBACH, *Fasti Aetolici*, IX f.; BOMMELJE, *Aeolis*, 298 ff. In die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts ist ursprünglich ein problematischer Vertrag der Spartaner mit den *Αἰτωλοὶ Ἐρξαιδίεις* (SEG 26,461 = 28,408 = HGIÜ I 154) datiert worden, der seit seiner Veröffentlichung durch W. PEEK, *Abh.Sächs.Akad., Phil.-Hist. Kl.* 65,3, 1974, 3-15, kontrovers diskutiert worden ist; siehe die Beiträge von P.A. CARTLEDGE, *LCM* 1, 1976, 87-92; D.H. KELLY, *LCM* 3, 1978, 133-141; F. GSCHNITZER, *Ein neuer spartanischer Staatsvertrag und die Verfassung des Peloponnesischen Bundes*, Meisenheim am Glan 1978 (mit einer neuen Textlesung); daraufhin erneut

Demosthenes auf einen Plan der in Naupaktos ansässigen Messenier¹⁸ eingegangen war, der die rasche Unterwerfung der feindlichen Aitoler vorsah, stellten sich die Aitoler dem Demosthenes geschlossen entgegen und konnten ihm eine empfindliche Niederlage zufügen.¹⁹ Im Gegenzug wandten sie sich mit Gesandtschaften an Sparta und Korinth und zogen noch im gleichen Jahr mit spartanischer Unterstützung gegen Naupaktos aus. Zwar konnten die Aitoler dabei Molykreion unter ihre Herrschaft bringen, das eigentliche Ziel der Expedition, die Einnahme von Naupaktos, wurde aber verfehlt.²⁰ Im weiteren Verlauf des Krieges kamen die Aitoler mit Athen zu freundlicheren Beziehungen und beteiligten sich an der sizilischen Expedition.²¹ Als die Spartaner die Messenier im Jahr 397 aus Naupaktos vertreiben konnten, übergaben sie die Stadt den Lokrern.²² Im Korinthischen Krieg kam Kalydon unter die Kontrolle der ebenfalls mit Sparta verbündeten Achaier, die zudem den Lokrern Naupaktos wieder wegnahmen.²³

P.A. CARTLEDGE, CR, N.S. 30, 1980, 295 f.; sodann W. SCHULLER, Anz.f.d.Altertums-wiss., 34-35, 1981-82, 257-259; FUNKE, Untersuchungen, 12, A.15; zuletzt (allerdings aufgrund vieler Hypothesen) M. SORDI, *Il trattato fra Sparta e gli Etoi e la guerra d'Elide*, Aevum 65, 1991, 35-38. Es ist hier nicht der Ort, erneut die einzelnen Argumentationslinien zu verfolgen. Zu bemerken ist aber, daß die insbesondere von GSCHNITZER vertretene Annahme, daß es sich beim Vertragspartner der Spartaner um eine Splittergruppe des aitolischen Stammes auf der Peloponnes handelt, von CARTLEDGE dahingehend entkräftet worden ist, daß diese Interpretation in keinen politisch-historischen Kontext paßt. Vor allem wäre nicht zu sehen, weshalb Sparta (entgegen seiner gewöhnlichen Verfahrensweise) mit einem insignifikanten Stamm auf der Peloponnes (die relative Bedeutungslosigkeit der Erxadieis räumt auch GSCHNITZER ein) einen Vertrag schriftlich fixieren und auf einer Stele publizieren sollte. Freilich verbindet sich mit diesem Einwand die Datierungsfrage, in der CARTLEDGE gegenüber GSCHNITZER und PEEK für die 420er Jahre, KELLY für das frühe 4. Jahrhundert eingetreten ist. Auch hier ist die Auffassung von CARTLEDGE plausibel, wonach der Vertrag dann um die Zeit der Mission des Demosthenes die diplomatischen Bemühungen Spartas illustriert, über ein Abkommen mit einem Unterstamm (nur um einen solchen kann es sich bei den Erxadieis handeln) die gesamten Aitoler an sich zu binden. Doch kann dies ebenfalls nur als Anregung zur Lösung des weiterhin schwierigen Problems gelten.

- 18 Messenier in Naupaktos: Thuk. 1,103,3; Diodor 11,84,7; Pausanias 4,24,7;10,38,19; LERAT, Locriens, 2, 34 f.
- 19 Thuk. 3,94,3-98,5. Siehe die ausführliche Schilderung von W. HOHMANN, Aitolien und die Aitoler bis zum Lamischen Kriege, Diss. Halle 1908, 18 ff.
- 20 Die Spartaner zogen sich daraufhin *ἐς Καλυδῶνα καὶ Πλευρώνα καὶ τὰ ταύτη χωρία, καὶ ἐς Πρόσχιον τῆς Αἰτωλίας* zurück: Thuk. 3,102,5. Die Formulierung unterstreicht, daß als "Aitolien" im politischen Sinne einzig das Binnenland galt. Erfolgreicher Zug gegen Naupaktos: Thuk. 3,94,3;100,1 ff. Einnahme Molykreions: Thuk. 3,102,2.
- 21 Thuk. 7,57,9; vgl. KLAFFENBACH, *Fasti Aetolici*, XI: "videtur igitur inter annos 426-415 pax inter Aetolos et Athenienses facta esse."
- 22 Diodor 14,34,1-3; Pausanias 4,26,2;10,38,10; siehe I.L. MERKER, *The Achaians in Naupaktos and Kalydon in the fourth century*, Hesperia 58, 1989, 304 mit A.6. Die Aitoler hatten kurz zuvor Elis gegen Sparta im Elisischen Krieg unterstützt: Diodor 14,17,9 f.; KLAFFENBACH, *Fasti Aetolici*, XI; HOHMANN, Aitolien, 23 f.
- 23 Xen. Hell. 4,6,1; Diodor 15,75,2. Bündnis der Achaier und Lakedaimonier: Xen. Hell. 4,6,2; Ages. 20; Diodor 15,31,2. Die Wirren um Naupaktos und Kalydon erläutern LERAT, Locriens, 2, 42 ff.; MERKER, *Achaians*, 303 ff.

Die Aitoler, deren Hoffnungen auf weitere Besitzungen in der Aiolis in der Bündniskonstellation mit Sparta und Achaia deshalb nicht mehr realisierbar erschienen, verließen daraufhin das Lakedaimonische Lager und traten später dem mittelgriechischen Bündnis der Boioter bei.²⁴ Im Jahr 367 entriß Epaminondas den Achaiern Naupaktos und Kalydon; die Aitoler erhielten aber anscheinend nur letzteres.²⁵ Sie schlossen daher 343/2 ein Bündnis mit Philipp ab, der ihnen dafür Naupaktos versprach, und kämpften bei Chaironeia allem Anschein nach auf makedonischer Seite.²⁶ Wie alle anderen Griechen (mit Ausnahme Spartas) wurden die Aitoler Mitglied des Bundes von Korinth.²⁷ Naupaktos fiel ihnen noch im gleichen Jahr in die Hände.²⁸ Nach beinahe einem Jahrhundert immer

- 24 Im Jahr 389 ließen die Aitoler Agesilaos noch ungehindert durch ihr Gebiet ziehen, ἤλπιζον γὰρ Ναύπακτον αὐτοῖς συμπράξειν ὥστ' ἀπολαβεῖν (Xen. Hell. 4,6,14). Ihre Erwartungen blieben aber unerfüllt. Diodor 15,31,2 nennt sie im Jahr 377 nicht mehr unter den spartanischen Bundesgenossen. Zum anschließenden thebanischen Bündnis (bei dem es sich um eine Defensivallianz gehandelt hat: unten Kap. III.1.a.α) siehe Diodor 15,57,1, der hierin Xen. Hell. 6,5,23 vorzuziehen ist; vgl. SCHOLTEN, AFR, 23 mit A.59: "Spartan favoritism towards the Achaeans seems to have discouraged them [sc. die Aitoler]." Der Königsfrieden hat für den Aitolischen Bund offenbar keine Implikationen gehabt; vgl. LARSEN, GFS, 171.
- 25 Diodor 15,57,1. Epaminondas Καλυδῶνα φρουρουμένην ὑπ' Ἀχαιῶν ἠλευθέρωσεν (Diodor 15,75,2), was wohl seine Übergabe an die Aitoler impliziert; vgl. BOMMELJE, *Aeolis*, 298, 304; MERKER, *Achaians*, 305. In der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts war Kalydon aitolisch: Ps-Skylax, GGM I, 35; Scholion ad Iliadem 2,494. Der Verbleib von Naupaktos ist schwieriger zu bestimmen: siehe die unterschiedlichen Ansichten von BOMMELJE, *Aeolis*, 310, und BUSOLT-SWOBODA, GS, 1509. SCHOLTEN, AFR, 23, sieht die Möglichkeit, daß auch Naupaktos in aitolischen Besitz übergang. MERKER, *Achaians*, 305 mit A.16, macht indessen wahrscheinlich, daß es wieder in die Hände der Lokrer fiel, die mit den Thebanern verbündet waren (Diodor 15,57,1). Im Jahr 342 war es achaisch: Dem. 9,34.
- 26 Versprechen Philipps: Dem. 9,34; StV II 336; KLAFFENBACH, *Fasti Aetolici*, XII; MERKER, *Achaians*, 307; A.B. BOSWORTH, *Early relations between Aetolia and Macedon*, AJAH 1, 1976, 164. Ihre Teilnahme an der Schlacht von Chaironeia ist nicht ausdrücklich belegt. Im Jahr 339 fanden sich Gesandtschaften der Aitoler in Theben ein, um die Kollaboration mit Makedonien zu beraten: Philochoros FGrHist 328 F 56. Nach der Schlacht wurden offenbar makedonenfeindliche Gruppen aus Aitolien verbannt und mußten nach Akarnanien fliehen: Diodor 17,3,3; siehe GEHRKE, Stasis, 17.
- 27 Die Ergänzung TOD II 177, Z.30: [Αἰτωλῶν] ist gegenüber IG II²236 nicht unproblematisch. Z.34 endet mit [... Ἀγραίων καὶ Δολόπων]. Die Agraier galten zwar als aitolischer Stamm (Strabon 10,2,1), hatten aber im 5. Jahrhundert einen eigenen König: Thuk. 3,111,4; vgl. KLAFFENBACH, *Fasti Aetolici*, XII: "colligitur hanc gentem etiamtum sui iuris fuisse". In Z.34 muß ihnen daher nicht zwingend Αἰτωλῶν vorgestellt gewesen sein, sondern vermutlich Αἰνιάνων, womit für die Aitoler dann Z.30 denkbar wäre. Korinthischer Bund: Iustinus 9,5, 1-3.
- 28 Das Geschick von Naupaktos unmittelbar nach Chaironeia ist schwierig zu bestimmen. Strabon 9,4,7 berichtet knapp, Naupaktos ἔστι δὲ νῦν Αἰτωλῶν, Φιλίππου προσκρίναντος, spricht also nicht davon, daß Philipp es den Aitolern tatsächlich übergeben habe. Das doppelte Fragment Theopomp FGrHist 115 F 235 erweckt den Eindruck, daß Philipp Naupaktos zusammen mit den Achaiern eingenommen und die dortige Besatzung niedergemacht habe. BOSWORTH, *Early relations*, 170 ff., darin gefolgt von BOMMELJE, *Aeolis*, 310 mit A.46, glaubt deshalb, daß die Aitoler gegen Alexander von Beginn seiner Herrschaft an feindlich gesinnt gewesen seien, was mit der Auflösung ihres Bundes durch Makedonien

wiederkehrender kriegerischer Auseinandersetzungen um die Aiolis hatten die Aitoler damit erstmals den Zugang zum Meer und somit die Kontrolle des Korinthischen Golfes an seiner schmalsten Stelle errungen.²⁹

In den literarischen Quellen der klassischen Zeit treten die Aitoler stets gemeinsam als *οἱ Αἰτωλοὶ* oder als *τὸ ἔθνος τῶν Αἰτωλῶν* in Erscheinung.³⁰ Dennoch vermittelt gerade der Bericht des Thukydides den Eindruck einer nur in geringem Maße zentralisierten Regierung der Aitoler, deren Basis die Stammes- und Dorfverbände bildeten.³¹ Unter den drei aitolischen Hauptstämmen, den Eurytanen, Ophionen und Apodoten, kam den ersteren aufgrund ihrer Größe und ihres Siedlungsgebietes im Herzstück Aitoliens am Trichonischen See die herausragende Stellung zu.³² Die Hauptstämme scheinen sich auf der Grundlage gentilizischer Kriterien in Unterstämme gegliedert zu haben — so gehörten die Bomier und Kallier zu den Ophionen —, deren Gemeinschaft sich wiederum aus regionalen Komenverbänden zusammensetzte.³³

Gerade bezüglich der untersten Ebene des Stammesverbandes, der Komen, hat die neuere Forschung ein differenzierteres Bild entwickelt.³⁴ Bisher ist man

zusammenhänge. Diese sei erfolgt, weil Philipp den Achaiern nach 338, als nunmehr neuen Verbündeten, Naupaktos überlassen habe, woraufhin die um ihren Preis betrogenen Aitoler noch im gleichen Jahr Naupaktos aus eigener Initiative angegriffen und eingenommen hätten. Philipp sei dann im darauffolgenden Jahr gegen Naupaktos gezogen, habe es den Aitolern wieder entrissen und ihr Koinon aufgelöst. Diese Sichtweise überstrapaziert aber die Grundvoraussetzung, daß Philipp den Aitolischen Bund überhaupt aufgelöst habe, was BOSWORTH einzig mit Arrian 1,7,4;10,2 begründet sieht. Die dort genannten Gesandtschaften *κατὰ ἔθνη* implizieren aber keineswegs eine Fragmentierung des Aitolischen Bundes, wie MERKER, *Achaians*, 308 f. überzeugend darstellt. Zu Recht scheint daher SCHOLTEN, AFR, 23, davon auszugehen, daß Philipp "drove out the Achaean garrison and handed it [sc. Naupaktos] back to the Aetolians for good"; siehe ferner JEHNE, *Koine Eirene*, 144 mit A.43; FUNKE, *Untersuchungen*, 29.

29 Zur strategischen Bedeutung der Aiolis in Hinblick auf die Verbindung der Peloponnes mit Mittelgriechenland Xen. Hell. 4,6,14; vgl. Thuk. 5,52,2; GEHRKE, JAS, 145.

30 *Αἰτωλοὶ*: e.g. Thuk. 3,94,3;95,1-3;96,3; Xen. Hell. 4,6,14; Diodor 15,57,1;17,3,3. *ἔθνος*: Thuk. 3,94,4.

31 Vgl. SCHOLTEN, AFR, 18. Über Verfassungsorgane der Aitoler schweigt Thukydides.

32 Stämme der Aitoler: Thuk. 3,94-96;100; Strabon 10,1,10;2,5;3,6; Arrian, *Anabasis* 1,10,2; siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 130 mit A.2; DAVERIO ROCCHI, *Stati federali*, 392; FUNKE, *Untersuchungen*, 20 ff.; WOODHOUSE, *Aetolia*, 55 ff. Die Eurytanen der größte aitolische Stamm: Thuk. 3,94,4. Zu ihnen auch Aristoteles, *Frg.* 508 (Rose), *Schol. vet. Lycoph.*, Alex. 799.

33 Thuk. 3,96,3 bezeichnet die Bomier und Kallier als die *ἑσχατοὶ Ὀφιοπέων*. Komen der Apodoten: Thuk. 3,96,2. Ein solcher Unterstamm waren vermutlich auch die Erxadieis. Zu dieser Möglichkeit siehe SCHULLER (wie A.17), 258 f. Gentilizische Kriterien: GEHRKE, JAS, 156; H. SWOBODA, *Die aitolische Komenverfassung*, WS 34, 1912, 37; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1508; FUNKE, *Untersuchungen*, 33 mit A.111.

34 Die Kenntnis um die Siedlungsstruktur der Aitoler ist in den letzten Jahren durch die Arbeiten von FUNKE, *Untersuchungen*, 34 ff.; DERS., *Siedlungszentren*; DERS., *Zur Datierung befestigter Stadtanlagen in Aitolien*, *Boreas* 10, 1987, 87-96, maßgeblich gefördert worden.

im allgemeinen davon ausgegangen, daß die *κῶμαι ἀτείχιστοι* des Thukydides³⁵ auch das gesamte 4. Jahrhundert hindurch die Siedlungsstruktur Aitoliens bestimmten, daß also der Prozeß der Polisbildung erst gegen Ende des Jahrhunderts eingesetzt hat.³⁶ Diese Vorstellung, die mit der vermeintlichen kulturellen Rückständigkeit der Aitoler korrelierte, ist jetzt dahingehend korrigiert worden, daß befestigte Stadtanlagen im aitolischen Binnenland schon aus dem frühen 4. Jahrhundert identifiziert werden konnten — allen voran Kallipolis — und man demzufolge den Worten von Ps-Skylax, der von zahlreichen *Poleis* in Zentral-Aitolien berichtet,³⁷ prinzipiell Glauben schenken kann.³⁸ Der Stammesverband der Aitoler war demnach im 4. Jahrhundert durch seine zwar hierarchische, aber flexible Struktur gekennzeichnet, die von den dörflichen Siedlungskomplexen und Stadtanlagen über Unter- und Oberstämme in den Gesamtverband der *οἱ Αἰτωλοὶ* überging.³⁹

In der Forschung ist gelegentlich die Frage gestellt worden, wie ein derart wildes und primitives Volk, dessen Siedlungen zudem schwerlich von urbanem Charakter waren, nur wenige Jahrzehnte nach der Schlacht von Chaironeia zu einer der entscheidenden Triebkräfte der griechischen Politik avancieren konnte.⁴⁰ Die "ethnische Mentalität"⁴¹ und der Urbanisierungsgrad der Aitoler wur-

35 3,94,4.

36 Diese Ansicht gründete auf Diodor 18,24,1;19,74,6, der für die Jahre 321 und 312 *ἀνωχύρους πόλεις* nennt, die die Aitoler beim Heranrücken eines übermächtigen Feindes aufgaben, um sich in den *ὄχυρότητι διαφερούσας πόλεις* bzw. im unwegsamen Gebirge zu sammeln. Die *κῶμαι ἀτείχιστοι* wurden in der Forschung mit *ἀνωχύρους πόλεις* gleichgesetzt, womit die Existenz befestigter Siedlungen im klassischen Aitolien konsequenterweise zu negieren war. Die Rückzugsplätze seien dann allenfalls "Fluchtburgen" (SWOBODA, *Komenverfassung*, 39) oder die bereits entwickelten *Poleis* der Aiolis gewesen: SORDI, *Aitolisches Koinon*, 368. Zu den alten Ansichten ferner GIOVANNINI, *Sympolitie*, 61.

37 GGM 1, 35: *πόλεις εἰσὶν ἄλλαι πολλὰ Αἰτωλοῖς ἐν μεσσηείᾳ*. Den ernsthaften Gehalt der Quelle unterstreicht FUNKE, *Stadtanlagen*, 91 mit A.22; siehe jüngst P. FLENSTED-JENSEN, M.H. HANSEN, *Ps-Skylax's Use of the Term Polis*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1996, 137 ff. Zur Datierung des Periplous siehe den Überblick von MERKER, *Achaians*, 306 ff. (mit älterer Literatur).

38 FUNKE, *Siedlungszentren*, 325 spricht von "städtischen Wohnagglomerationen". Zu Kallipolis, dem FUNKE exemplarischen Charakter zumißt: DERS., *Stadtanlagen*, 95 f.; DERS., *Untersuchungen*, 40-42. Daß die Gleichsetzung der Orte von Thukydides und Diodor darüber hinaus unzulässig ist, hat FUNKE, *Stadtanlagen*, 89 ff., demonstriert; vgl. DAVERIO ROCCHI, *Stati federali*, 392. Neben Kallipolis sind Proschion und Aigion explizit als *Poleis* überliefert: Thuk. 3,97,2;102,5. (Dennoch ist zu bemerken, daß die Theorodokoi-Liste IG IV²1, 95 nur Theoroi aus Pleuron, Kalydon und Proschion kennt: Z.38, 54 f.)

39 Insbesondere FUNKE, *Untersuchungen*, 20 ff. Daher spricht S. BOMMELJE, *The Aetolians: a greek ethnos*, in: DERS. ET ALII (Hg.), *Aetolia and the Aetolians. Towards an interdisciplinary study of a Greek region*, Utrecht 1987, 15, von einer "pyramid-like structure of smaller and larger territorial organisations"; vgl. schon SWOBODA, *Komenverfassung*, 37.

40 Exemplarisch BOMMELJE, *Aetolians*, 13.

41 Die Bezeichnung ist deshalb zutreffend, weil die Polis-Griechen ja den Aitolern ihren kollektiven Primitivismus als Volksmentalität unterstellten!

den bereits erläutert. Um den vermeintlichen Bruch ihrer Geschichte im ausgehenden 4. Jahrhundert zu erklären, soll jetzt ihre Bundesorganisation in klassischer Zeit untersucht werden. Dies wird von der Schwierigkeit begleitet, daß die Überlieferung nahezu ausschließlich von späteren Quellen dominiert ist. Inwieweit deren Aussagekraft für die klassische Zeit geltend gemacht werden kann, muß im Einzelfall entschieden werden.

Die politischen Strukturen des Aitolischen Bundes haben seit dem Ende des 5. Jahrhunderts das Niveau einer rudimentären Stammesvereinigung überwunden.⁴² Die offizielle Bezeichnung des Bundes war zu dieser Zeit τὸ κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν.⁴³ Sein gemeinsames Bürgerrecht umfaßte alle aitolischen Teilstämme.⁴⁴ Das Koinon schickte Gesandtschaften und schloß Verträge und Bündnisse ab, deren Bestimmungen für die Aitoler als Ganze Rechtscharakter besaßen.⁴⁵ Das wird besonders durch einen athenischen Volksbeschluß aus dem Jahr 367 dokumentiert, in dem vom Aitolischen Bund die Freilassung zweier

- 42 Unter den Politien des Aristoteles ist der Titel einer Αἰτωλῶν πολιτεία überliefert: Frg. 473 (Rose), Strabon 7,7,2. Zu den politischen Strukturen im allgemeinen FUNKE, Untersuchungen, 20 ff.; LARSEN, GFS, 78-80; DERS., Rep. gov., 69-71; DAVERIO ROCCHI, Stati federali, 392-397; GIOVANNINI, Sympolitie, 60-63; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1507 ff.; SCHOLTEN, AFR, 19 ff.; SORDI, *Aitolisches Koinon*, 343 ff.
- 43 TOD II 137 aus dem Jahr 367, veröffentlicht von E. SCHWEIGERT, *Epigraphical notes*, Hesperia 8, 1939, 5-12; (vgl. IG II²358 = SEG 21,326 aus dem Jahr 327/26, Z.13: [...τὸ κοινὸν] τῶν Αἰτωλῶν). Daß es sich Z.8 und 16 f. nicht um eine Versammlung der Aitoler, sondern um die Bezeichnung des Bundes handelt, hat SCHWEIGERT, *Epigraphical notes*, 9, richtig erkannt; anders GIOVANNINI, Sympolitie, 61. Dies ist die erste Nennung des Koinon. In den literarischen Quellen begegnet die Titulatur erst Diodor 19,66,8 (im Jahr 314). SCHWEIGERT, *Epigraphical notes*, 11 ff. nimmt an, daß die verfassungsrechtliche Neuorganisation des Aitolischen Bundes von Epaminondas initiiert wurde, also nur kurz vor dem Dekret datierte. Hingegen macht SORDI, *Aitolisches Koinon*, 345, geltend, daß mit dem Wegfall des einen *argumentum ex silentio* für die Jahre kurz vor 314 (bis zum Bekanntwerden der Inschrift nahm man an, die Aitoler hätten erst unter dem äußeren Druck des Lamischen Krieges ihre Bundesverfassung erhalten) ein neues für die Zeit unmittelbar vor 367 nicht gerechtfertigt ist. Auch geht aus der Entsendung aitolischer Hopliten nach Elis im Jahr 402 (Diodor 14,17,9) ein gewisses Maß an Koordination hervor. Als *terminus ante quem* sollte daher mit einiger Wahrscheinlichkeit das Jahr 426 angenommen werden. Allerdings ist die Suche nach einer "Geburtsstunde" des Koinon in Form eines "Verfassungsaktes" zu vermeiden: FUNKE, Untersuchungen 14 f., 33; R.H. SIMPSON, *Aetolian policy in the late 4th century*, AC 27, 1958, 357.
- 44 Bundesbeschlüsse der Aitoler, z.B. in Form von Proxenedikreten, sind aus klassischer Zeit nicht überliefert. Das gemeinsame Bürgerrecht ergibt sich aus Syll³383B: Delphisches Ehrendekret für einen Αἰτωλός; IG II²177: Athenisches Ehrendekret für zwei Αἰτωλοί; sowie aus der Nennung in den literarischen Quellen; vgl. SORDI, *Aitolisches Koinon*, 360 mit A.31.
- 45 Siehe GIOVANNINI, Sympolitie, 62. Gesandtschaften der Aitoler: Thuk. 3,100,1, der für jeden der drei Hauptstämme einen Abgeordneten nennt: siehe insbesondere FUNKE, Untersuchungen, 21. Als gemeinsame Gesandtschaft ist auch Arrian 1,10,2 zu verstehen, wenn gleich dort von Repräsentanten der Unterstämme die Rede ist; siehe SORDI, *Aitolisches Koinon*, 362 f.; CABANES, *Pouvoir local*, 352; FUNKE, Untersuchungen, 30.

Spondophoroi aus Eleusis gefordert wird.⁴⁶ Die Gefangennahme der Spondophoroi durch die Trichonier wird dabei als klarer Vertragsbruch angeprangert, da das Koinon der Aitolier den vorhergegangenen *σπονδαί* von Eleusis ausdrücklich zugestimmt habe. Vertragspartner Athens waren also nicht die Trichonier selbst, sondern das Koinon der Aitolier, das die Interessen des Stammes gegenüber auswärtigen Mächten vertrat und von dem die Athener folgerichtig die Einhaltung der allgemein gültigen griechischen Rechtsnormen innerhalb seines Bundesgebietes erwarteten.⁴⁷ Im Zentrum des Bundes standen die ordentlichen Versammlungen Thermika und Panaitolika, zu denen sich die Aitolier zweimal jährlich in Thermos trafen.⁴⁸ Thermos selbst scheint jedoch keine Stadt, sondern ein Ort gewesen zu sein,⁴⁹ an dem die Aitolier ihre Märkte und politischen Kongresse abhielten. Zu gemeinsamen Kultfeiern und religiösen Festen diente das dortige Apollonheiligtum, das folglich Bundesheiligtum war.⁵⁰ Die Funktion einer Polis hat Thermos gleichsam nur periodisch erfüllt.⁵¹ Die Zusammensetzung der Versammlungen läßt sich nicht mehr definitiv bestimmen, sie standen aber vermutlich allen Vollbürgern offen, die mit gleicher Stimme zur Teilnahme berechtigt waren. Die Versammlungen dürften dann demokratische Züge besessen haben.⁵² Da sie im Frühjahr und im Herbst, zu Beginn und nach dem Ende der militärischen Operationen eines Jahres abgehalten wurden, kann gefolgert werden, daß die Aitolier auf ihnen die Richtlinien der Außenpolitik berieten und ihre

46 TOD II 137 = HGIÜ II 227; SCHWEIGERT, *Epigraphical notes*, 5 ff.

47 Die Athener traten den Aitolern dabei nicht als Verbündete gegenüber. Ihr Erwartungshorizont hatte geradezu völkerrechtlichen Charakter: Der Bund sollte den Übergriff der Trichonier, der *παρὰ τοὺς νόμους τ[οὺς κοιν] οὺς τῶν Ἑλλήνων* (Z.13 f.) erfolgt sei, korrigieren. Siehe auch den Kommentar TOD II 110 ff.; sowie SCHWEIGERT, *Epigraphical notes*, 8 ff.; LARSEN, GFS, 196; FUNKE, *Untersuchungen*, 32.

48 Der späte Beleg für zwei jährliche Versammlungen Polybios 5,8,5 kann aufgrund des archaischen Charakters des Ortes (Ephoros FG rHist 70 F 122; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1507; SORDI, *Aitolisches Koinon*, 365; ANTONETTI, *Termo*, 13 ff.) in die klassische Zeit zurückprojiziert werden. Die Thermika wurden im Herbst, die Panaitolika im Frühjahr abgehalten, wobei letztere nicht zwingend in Thermos stattfinden mußten: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1521 mit A.2 (dort Belege für die Versammlungen im Hellenismus); ferner WALBANK, *Commentary*, 1, 546; DAVERIO ROCCHI, *Stati federali*, 394 ff.

49 Polybios 6,6: *τὸν ἐν τοῖς Θέρμοις τόπον*; vgl. WALBANK, loc.cit. (dort eine Zusammenstellung der archäologischen Grabungsbefunde, die diese Sichtweise erhärten); SORDI, *Aitolisches Koinon*, 370.

50 Märkte und politische Versammlungen: Polybios 5,8,5. Apollonkult: ANTONETTI, *Termo*, 20 ff.; DIES., *Etoliens*, 149 ff. Die Bedeutung des Kultes für das Aitolische Koinon skizziert H.-J. GEHRKE, *Mythos, Geschichte, Politik — antik und modern*, Saeculum 45, 1994, 243 f.

51 "Periodizität" der Polis in Thermos: GEHRKE, JAS, 156; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 63.

52 Diodor 19,66,2 spricht von einer *ἐκκλησία*, in der die Entscheidungen von der Mehrheit getroffen werden; analog Polybios 18,48,6;20,10,15: *πλήθος*; 11,6,9;20,10,11: *οἱ πολλοί*. Zu den Versammlungen WALBANK, *Commentary*, 1, 453 f.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1521 mit A.7; LARSEN, GFS, 79; DERS., *The assembly of the Aetolian league*, TAPA 83, 1952, 1 ff.; SCHOLTEN, AFR, 19.

militärischen Führer wählen.⁵³ Neben der Versammlung muß es aber ein weiteres stehendes Verfassungsorgan gegeben haben, welches das Koinon permanent repräsentierte. Das war schon deshalb notwendig, weil politische *Ad-hoc*-Entscheidungen nicht bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung aufgeschoben werden konnten. Die Existenz eines Rates, einer *βουλή*, ist deshalb sehr wahrscheinlich.⁵⁴ Ein ständiger Ausschuß dieses Rates, wie ihn die Apokleten in späterer Zeit bildeten,⁵⁵ ist in klassischer Zeit hingegen noch nicht ersichtlich. Auch läßt sich über seine Mitglieder, ihre Amtsdauer sowie die Periodizität der Tagungen nur spekulieren. Allem Anschein nach setzte sich der Rat aus Vertretern der einzelnen Stämme zusammen.⁵⁶ Über die Organisation des aitolischen Bundesheeres läßt sich abschließend nur soviel feststellen, daß in der gemeinsamen Streitmacht, die sich anscheinend aus Subkontingenten der Teilstämme rekrutierte, die Leichtbewaffneten dominierten.⁵⁷ Über die Anführer der Kontingente ist aber nichts bekannt.⁵⁸ Die Münzprägung setzte in Aitolien erst

- 53 Den Aspekt der Terminierung der Versammlungen betont LARSEN, GFS, 80. Wahl der politisch-militärischen Führung: Ephoros FGrHist 70 F 115, Strabon 10,3,2. Die Anführer der Aitolier lassen sich aber nicht näher präzisieren. Ob es sich, wie in späterer Zeit, um einen Strategen und weitere von der Vollversammlung gewählte Bundesbeamte handelte, ist ganz unklar: FUNKE, Untersuchungen, 16; LARSEN, GFS, 79.
- 54 Erster inschriftlicher Beleg: IG II²358 = SEG 21,326: Athenisches Ehrendekret für einen Aitolier von 327/26, das Z. 14 einen *βουλαρχησα* [... nennt. Siehe LARSEN, GFS, 80; DERS., Rep. gov., 71; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1513; vgl. SCHOLTEN, AFR, 19: "Clearly ... a primary assembly was too clumsy a mechanism to operate a state as extensive as even the original Aetolian League." (Für BOSWORTH, *Early relations*, 167 f., bezeugt IG II²358 kein Bundesamt, sondern lediglich einen lokalen Boularchos.) Mit dem Rat dürfte Agesilaos seinen ungehinderten Durchmarsch durch Aitolien im Jahr 389, der vor der Herbstsaat, also vor den Thermika das Jahres 389 stattfand, ausgehandelt haben.
- 55 Zu den Apokleten im Hellenismus Polybios 20,1,10 u.ö.; siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1526 ff. (dort umfangreiche Quellenbelege); LARSEN, GFS, 200 ff.; WALBANK, Commentary, 3, 64.
- 56 Im 3. Jahrhundert wurden die Rats-Abgeordneten von den Bundesstädten bestellt: Syll³546B. Nach LARSEN, Rep. gov., 70 mit A.7 ist es "almost certain that the system goes back to the first organization of the confederacy". GIOVANNINI, Sympolitie, 63 vermutet, daß das Apokletenkollegium sich bereits in klassischer Zeit konstituierte, doch bleibt in seinen Ausführungen offen, wie es mit dem Rat korrespondierte. Attraktivität gewinnt die Ansicht GIOVANNINIS mit MEIGGS-LEWIS 13 aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, die im ozolischen Lokris eine *ἀποκλησία* (Z.11) kennt. Eine Verbindung mit dem Apokletenamnt im benachbarten Aitolien, dessen Titel in der griechischen Welt einzigartig war, ist augenfällig. Das heißt aber nur, daß ein solches Amt prinzipiell vorstellbar ist. Möglich wäre auch, daß die Ratsversammlung in früherer Zeit ursprünglich *ἀποκλησία* hieß und sich die verfassungsrechtliche Stellung des Amtes im Laufe der Zeit veränderte. Die Konformität mit den späteren Apokleten ist jedenfalls nicht zu beweisen. F. GSCHNITZER, ZRG 80, 1963, 404 mit A.4 denkt bei der lokrischen *ἀποκλησία* an Stammesvertreter, was dann auf Aitolien übertragen werden könnte. Zum späteren Rat und den Apokleten insbesondere FUNKE, Untersuchungen, 95 ff.
- 57 Leichtbewaffnete: Thuk. 3,94,4;98,1. Gemeinsames Aufgebot: Thuk. 3,96,3.
- 58 So auch SCHOLTEN, AFR, 21.

in hellenistischer Zeit ein.⁵⁹

Die Eckpfeiler des Aitolischen Bundes in vorhellenistischer Zeit waren in erster Linie die beiden Vollversammlungen in Thermos sowie jenes Administrativ-Organ, in dessen Aufgabenbereich die Tagespolitik, das heißt die Bewältigung kurzfristiger Entscheidungsprozesse fiel. Auffällig ist vor allem die relative Konstanz und innere Homogenität, mit der die Aitoler ihre langfristigen außenpolitischen Interessen gegenüber anderen Mächten verfolgten. Das Aitolische Koinon war anscheinend frei von inneren Kriegen. Stammesfehden, die analog zu kriegerischen Konflikten zwischen einzelnen Poleis in anderen Bundesstaaten zu setzen wären, sind von den Aitolern nur im Zuge der makedonischen Machtentfaltung in Griechenland überliefert.⁶⁰ Der Bund, der den Aitolern als maßgebliches Instrument zur Verwirklichung ihrer außenpolitischen Ziele und den übrigen Griechen als völkerrechtliche Vertretung des aitolischen Stammes galt, erreichte dennoch nur einen bescheidenen institutionellen Organisationsgrad. Aufgrund der neueren Forschungen zur Urbanisierung des binnenländischen Raumes im ausgehenden 5. Jahrhundert kann allerdings gefolgert werden, daß sich die aitolischen Komenverbände früher als bislang angenommen gegenüber den Hauptstämmen verfestigen und emanzipieren konnten.⁶¹ Sie konstituierten sich zu politisch-administrativen Zentren, deren Funktion *im* und Stellung *zum* Stammesverband an Bedeutung gewannen. Die vermeintliche Problematik, wie denn die rückständigen Aitoler nur kurze Zeit später die Geschichte des griechischen Kosmos so nachhaltig bestimmen konnten, ist folglich von fehlerhaften Prämissen begleitet. Daran ändert auch die phantasievolle Diktion der Polisgriechen über die *μειξοβάρβαροι Αιτωλοί* nichts, die sich angeblich von rohem Fleisch ernährten und in einer ganz unverständlichen Sprache redeten.⁶²

59 HEAD, HN, 334.

60 Siehe GEHRKE, Stasis, 17.

61 Vgl. EHRENBERG, StG, 153; LARSEN, GFS, 79; FUNKE, Untersuchungen, 13.

62 Thuk. 3,94,4 über die Eurytanen. *μειξοβάρβαροι Αιτωλοί*: Euripides, Phoinissai 138.

3. Die Achaier

Das historische Achaia liegt an der Nordküste der Peloponnes.¹ Während im Süden die hohen Gebirgszüge des Erymanthos und der Aroania Achaia von Arkadien abschotten, bilden im Südwesten die offenen Fluren des Larisos die Grenze zu Elis.² Im Norden spannt sich der achaische Küstenbogen von der äußersten nordwestlichen Ecke der Peloponnes Richtung Osten bis in die Gegend von Pellene, wo der kleine Fluß Sythas die fließende Grenze zwischen Achaia und der Sikyonia markierte. Da aber Pellene durch eine Hügelkette vom Kernland abgetrennt wurde, richtete sich seine Interessenlage von Natur aus nicht nur auf Achaia, sondern in erster Linie auf Sikyon und über Stymphalos auch auf Arkadien aus.³ In geographischer Hinsicht ist Achaia beinahe ein Spiegelbild des Nordufers des Golfes. Der schmale Küstensaum bietet nur an wenigen Stellen guten Zugang zur See, der sich in den Gebieten der Städte Patrai, Aigion, Aigeira und Pellene bündelte. In Relation zum langen Küstenstreifen waren der maritimen Anbindung also Grenzen gesetzt.⁴ Im Süden der Küstenstädte erheben sich die schroffen Bergrücken des Hinterlandes, durch dessen rauhe Gebirge — vornehmlich das weit nach Norden ragende Massiv des Panachaikon — sich kleinere Binnenebenen und langgestreckte Täler ziehen.⁵ Im ganzen verfügt Achaia deshalb nur im Küstenbereich über größere fruchtbare Ebenen, so insbesondere im Westen, im Umland von Dyme und Patrai sowie in der zentralen Küstenregion um Aigion, die den kultischen Mittelpunkt der Achaier, das Heiligtum des Zeus Homarios, beherbergte.⁶ Im Inland finden sich nur kleinere und

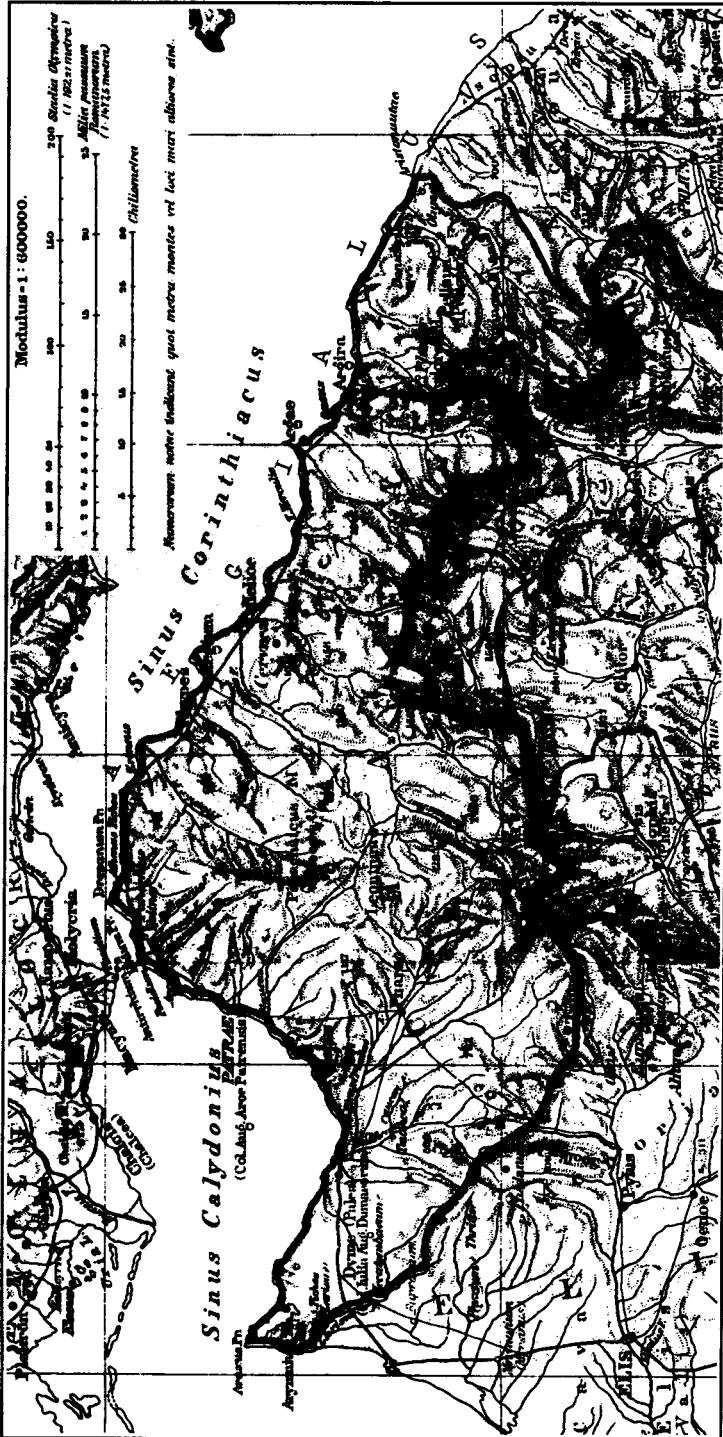
- 1 Geographie: J.K. ANDERSON, *A topographical and historical study of Achaia*, ABSA 49, 1954, 74-76; GEHRKE, JAS, 144-147; J. TOEPFFER, in: RE, Band 1, 1894, Sp. 156-158, s.v. Achaia (1); MORGAN, *Ethnicity*, 135 ff. mit Fig. 1.; knapp R. KOERNER, *Die staatliche Entwicklung in Alt-Achaia*, Klio 56, 1974, 457. Seine Fläche betrug ca. 1686 km²: BELOCH, *Bevölkerungslehre*, 109.
- 2 Vgl. J. TOEPFFER, in: RE, Band 1, 1894, Sp. 156 f., s.v. Achaia (dort zu den einzelnen Gebirgskämmen zwischen Arkadien und Achaia); GEHRKE, JAS, 144; KOERNER, loc.cit. Larisos: Pausanias 7,17,5.
- 3 Günstige Kommunikationslinie nach Arkadien: MORGAN, *Ethnicity*, 135; ANDERSON, *Achaia*, 74. Sythas-"Grenze": Pausanias 7,27,12; vgl. J. TOEPFFER, in: RE, Band 1, 1894, Sp. 157, s.v. Achaia.
- 4 Pellene ist zwar weiter im Inland gelegen, über seinen kleinen Hafen Aeinautai (in der Karte Aristonautae) aber mit der See verbunden. Das westliche Dyme hatte trotz seiner Lage an der Küste sehr schlechte Landungsmöglichkeiten, es galt praktisch als πόλις ἀλίμενος (Strabon 8,7,5). Zur Küstenregion und der maritimen Anbindung mit wirtschaftlichen Schwerpunkten im Fischfang und Fährverkehr siehe GEHRKE, JAS, 144 f.; ANDERSON, loc.cit.
- 5 Gebirgiger Charakter: GEHRKE, JAS, 144; ANDERSON, *Achaia*, 75. Panachaikon: Polybios 5,30.
- 6 Das Heiligtum des Zeus Homarios (oder Hamarios) war schon seit früher Zeit das religiöse Zentrum der Achaier: Polybios 2,39,6; 5,93,10. Nach Strabon 8,7,3 sollen sie das ἑμάριον von den Ioniern übernommen haben. Die kultischen Feste wurden bis 373 in der Stadt Helike

kleinste Nutzflächen für die Land- und Weidewirtschaft. Generell ist vor diesem Hintergrund mit einer vielfältigen Bewirtschaftung des Landes zu rechnen, was mit dem uneinheitlichen Charakter der Region zusammenhängt.⁷

Diese Diversität wird auch in der Siedlungsstruktur Achaias deutlich, die durch die Zusammensiedlung von Dorfgemeinden frühzeitig von mehreren urbanen Zentren gekennzeichnet war.⁸ Ihre Zahl belief sich schon im beginnenden 5. Jahrhundert auf mindestens zwölf: Pellene (das schon bald eigene Wege ging), Aigeira, Aigai, Bura, Helike, Aigion, Rhypes, Patrai, Pharai, Olenos, Dyme und Tritaia.⁹ Allerdings hat diese Entwicklung nicht zur Segmentierung des achaischen Stammesverbandes geführt. Ihre in die früheste Zeit zurückreichende Stammeseinheit¹⁰ bewahrten die Achaier bis in die klassische Periode und galten den Hellenen stets als ἔθνος Ἀχαιϊκόν.¹¹

abgehalten (zum früheren Poseidon-Kult Helikes Pausanias 7,24,5 f.; Strabon 8,7,1 f.; jetzt TAUSEND, *Amphiktyonie*, 21 ff.), nach deren Zerstörung in das nahegelegene Aigion übertragen; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1533 mit A.1; GEHRKE, JAS, 146; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 53; LARSEN, GFS, 84; TAUSEND, *Amphiktyonie*, 25.

- 7 Siehe Polybios 2,38,2; vgl. MORGAN, *Ethnicity*, 135. Ebenen von Dyme und Patrai: J. TOEPFFER, in: RE, Band 1, 1894, Sp. 157, s.v. Achaia; ANDERSON, *Achaea*, 76. Wirtschaftliche Aspekte: GEHRKE, loc.cit.
- 8 Der Prozeß der Polisbildung war zu Beginn des 5. Jahrhunderts abgeschlossen: siehe KOERNER, *Alt-Achaia*, 466 ff.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 147, 506, 1532.
- 9 Herodot 1,145 spricht von Ἀχαιῶν δώδεκα μέρεα. Siehe dazu MORGAN, *Ethnicity*, 143 f. Zudem die Liste Strabon 8,7,4 f., wonach die Achaier πόλεις ἔκτισαν. ... Ἐκάστη δὲ τῶν δώδεκα μερίδων ἐκ δῆμων συνειστήκει ἑπτὰ καὶ ὀκτώ. Polybios 2,41,7 nennt 10 Städte. Bei ihm treten Keryneia und Leontion hinzu, es fehlen aber Aigai, Rhypes, Olenos sowie Helike, das dem Erdbeben von 373 zum Opfer fiel: Diodor 15,48; Strabon 8,7,4. Sein Gebiet wurde Aigion angegliedert: Pausanias 7,25,4. Pausanias 7,6,1 f. (dort ebenfalls 7 oder 8 δήμοι) weicht von Herodot insofern ab, als er Patrai (das zu seiner Zeit eine römische Kolonie war) durch Keryneia ersetzt; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1532 mit A.2; KOERNER, *Alt-Achaia*, 467; J.A.O. LARSEN, *The early Achaeon League*, in: *Studies presented to D.M. ROBINSON*, St. Louis 1953, 2, 797-815, im folgenden zitiert nach: *Der frühe Achäische Bund*, in: F. GSCHNITZER. (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 299 mit A.4.
- 10 Die mythologische Abstammung der Achaier und ihre Frühgeschichte können hier nicht weiter verfolgt werden. Polybios 2,41 gibt einen summarischen Überblick, der aber mit der Feder des Patrioten geschrieben ist. In späterer Zeit hat man allgemein geglaubt, daß die Achaier autochthone Peloponnesier seien (Herodot 8,73), die unter ihrem Führer Tisamenos die Ionier vertrieben hatten und anschließend deren Land besiedelten: Strabon 8,7,1; Pausanias 7,1,1 ff.; vgl. Herodot 1,145. Ihre Einheit geht dann bis in die Zeit der Könige zurück: Homer, *Ilias* 2,573-575. Siehe die Darstellungen von J. TOEPFFER, in: RE, Band 1, 1894, Sp. 158 ff., s.v. Achaia; ANDERSON, *Achaea*, 72 ff.; ausführlich KOERNER, *Alt-Achaia*, 459 ff. Die vielfachen Gründungsberichte achaischer Kolonien setzen ebenfalls ein notwendiges Maß an Stammeseinheit voraus. Dies bezweifelt ANDERSON, *Achaea*, 77 ff., vor allem mit Strabon 6,1,13, der für die Gründung von Sybaris als οἰκιστῆς δ' αὐτῆς ὁ Ἴσ[ος] Ἐλικεύς nennt, also ein regionales Ethnikon des Oikisten angibt. Siehe dazu aber LARSEN, GFS, 83 f.; TAUSEND, *Amphiktyonie*, 23.
- 11 Herodot 8,73. Siehe LARSEN, *FAB*, 298 f., der unterstreicht, daß Herodot und Thukydides "von den Achaiern als einem Volk, und von Achaia fast wie von einem Land" sprechen; vgl. DERS., *Rep. gov.*, 26; ANDERSON, loc.cit.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1532 mit A.3. Anders



Die "glückliche Landschaft ohne Geschichte"¹² blieb lange Zeit im "Wind-schatten" der griechischen Politik. Von den Perserkriegen hielten sich die Achaier fern.¹³ Erst als die Athener zur Jahrhundertmitte ihre Einflußzone gegen-über Korinth im Westen Griechenlands auszubauen versuchten, rückten die Achaier von ihrer Neutralitätspolitik ab. Im Jahr 453 unterstützten sie den Feld-zug des Perikles gegen Oiniadai, doch scheinen sich beide Parteien bereits kurz vorher verbündet zu haben, vermutlich während der Expedition des Tolmides.¹⁴ Mit dem Dreißigjährigen Frieden verpflichtete sich Athen zur Aufgabe seiner Peloponnesischen Stützpunkte, darunter auch Achaia, das ihm fortan nicht mehr als Brückenkopf am Südufer des Golfes dienen konnte.¹⁵ Die Achaier scheinen sich daraufhin wieder in ihre Neutralität zurückgezogen zu haben und unterhielten bei Ausbruch des Peloponnesischen Krieges zu beiden Kriegsparteien gute Bezie-hungen. Einzig Pellene, das durch seine exponierte Lage gegenüber Sikyon schon zuvor zum Eintritt in den Peloponnesischen Bund genötigt worden war,¹⁶ kämpfte von Beginn an auf der Seite Spartas.¹⁷ Kurze Zeit später, noch vor 429, wurden auch die übrigen Achaier zur zumindest passiven Unterstützung der Spartaner gezwungen.¹⁸ Sie blieben aber zurückhaltende Verbündete, und es scheint nur Pellene der Forderung zur Heeresfolge nachgekommen zu sein.¹⁹ Im Jahr 419 konnte Alkibiades einige achaische Küstenstädte, vor allem Patrai, für Athen gewinnen. Auf seinen Plan hin beschlossen die Bewohner Patrais die Befestigungsmauern ihrer Stadt bis ans Meer zu verlängern und ferner eine

aber GIOVANNINI, *Sympolitie*, 54 f. (jedoch aus nicht weiter erläuterten Gründen).

- 12 BENGTON, GG, 211; vgl. Plut. Aratos 9.
- 13 Herodot 8,73; vgl. BAUSLAUGH, *Neutrality*, 111; J. TOEPFFER, in: RE, Band 1, 1894, Sp. 160, s.v. Achaia.
- 14 Mission des Tolmides: Thuk. 1,108,5; Diodor 11,84. Unternehmen des Perikles: Thuk. 1,111,2-3; Plut. Perikles 19. Die absolute und relative Chronologie dieser Ereignisse ist immer noch schwierig, vgl. LARSEN, *FAB*, 300 ff., der die Geschehnisse im Einzugsgebiet des Korinthischen Golfes eingehend untersucht und eine frühere Übereinkunft zwischen Athen und Achaia sehr wahrscheinlich macht; so auch KOERNER, *Alt-Achaia*, 477; ANDERSON, *Achaea*, 82.
- 15 StV II 156. Aufgabe Achaia's und anderer peloponnesischer Stellungen: Thuk. 1,115,1, wo eventuell Besatzungen gemeint sind. Das Nordufer verblieb bei Athen: LARSEN, *FAB*, 305 f. Später erntete Kleon für die Forderung nach Wiederherstellung Achaia's für Athen frenetischen Beifall, was das strategische Gewicht Achaia's unterstreicht (Thuk. 4,21,3).
- 16 P. Ox. XI, 1365, FGrHist 105 F 2, berichtet von einem langwierigen und blutigen Krieg zwischen Pellene und Sikyon, der vielleicht bis in die Zeit des Kleisthenes andauerte: MORGAN, *Ethnicity*, 146.
- 17 Thuk. 2,9,2; LARSEN, *FAB*, 306; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 55; KOERNER, *Alt-Achaia*, 479. Neutralität bei Kriegsausbruch: BAUSLAUGH, *Neutrality*, 62, 111.
- 18 Unterstützung der Peloponnesischen Truppen durch die Achaier im Jahr 429: Thuk. 2,83,3;84,3;86,1;4;92,1. Der Zwang ergibt sich mit LARSEN, *FAB*, 306, daraus, daß der Anschluß an den Bund "jetzt kaum anziehender erschienen sein [dürfte] als vorher". Siehe ferner Xen. *Hell.* 3,5,12.
- 19 Heeresfolge der Pellener: Thuk. 5,58,4;59,3;60,3. Kontingente der Achaier werden vor 417 nicht erwähnt.

Festung am achaischen Rhion zu errichten, was aber von Korinthern und Sikyonern vereitelt wurde.²⁰ In Sparta entschloß man sich aufgrund dieser Entwicklung nun zu einer tiefgreifenden Umgestaltung der Verhältnisse in Achaia. Die Spartaner unternahmen einen Feldzug gegen die Achaier, gliederten sie in den Peloponnesischen Bund ein²¹ und setzten in den Städten oligarchische Verfassungen in Kraft.²² Diese Maßnahmen wirkten sich nachhaltig auf die Außenpolitik der Achaier aus, was sich schon daran zeigte, daß die neue Führung auch über den Peloponnesischen Krieg hinaus eine spartafreundliche Politik betrieb. Als im Jahr 402 Agis beim Feldzug gegen Elis ihr Gebiet durchquerte, galten die Achaier offenbar als Verbündete.²³ Im Korinthischen Krieg kämpften sie wahrscheinlich aktiv auf der Seite Spartas, doch konnten sich ihre Truppen, im Gegensatz zu den Pellenern, nicht bewähren.²⁴ In den folgenden Jahrzehnten sollte die enge Anlehnung an Sparta zum ausschlaggebenden Moment für die achaische Außenpolitik werden. Maßgeblich war dabei, daß sich, obwohl die Achaier durchaus als abhängige Verbündete Spartas galten,²⁵ die Interessen zwischen beiden Staaten gegenseitig bedingten und ergänzten. So konnten sich die Achaier bei ihren Operationen jenseits des Korinthischen Golfes der Unterstützung Spartas sicher sein, was umgekehrt den Spartanern einen Vorteil gegenüber den übrigen, um die Golfregion konkurrierenden Mächten verschaffte.²⁶ Gestärkt durch die spartanische Allianz brachten die Achaier im Zuge des Korinthischen Krieges Kalydon, das außerhalb des Aitolerbundes stand, unter ihre

20 Thuk. 5,52,2.

21 Die Eingliederung scheint erst jetzt, in der zweiten Phase des Bündnisses mit Sparta erfolgt zu sein: DE STE. CROIX, OPW, 123. Zu ihrer Mitgliedschaft im Peloponnesischen Bund LARSEN, *FAB*, 317 ff., der zeigt, daß die Achaier kollektiv dem Bund angeschlossen waren, also mit nur einer Stimme vertreten waren.

22 Thuk. 5,82,1 ist bezüglich des spartanischen Übergriffs äußerst knapp. Über Kampfhandlungen ist nichts bekannt. Die Neuordnung der politischen Verhältnisse geht jedoch aus der Formulierung *Λακεδαιμόνιοι τὰ ἐν Ἀχαιῶν οὐκ ἐπιτηδείως πρότερον ἔχοντα καθίσταντο* hervor; ferner Thuk. 1,19. Siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1534; LARSEN, *FAB*, 308; MORGAN, *Ethnicity*, 146.

23 Xen. Hell. 3,2,23. Von achaischen Kontingenten im Elischen Krieg ist aber nichts überliefert, weshalb KOERNER, *Alt-Achaia*, 485, von einer "etwas lauen Teilnahme am Zug des Agis" spricht. (Zur Datierung des Feldzuges CARTLEDGE, *Agesilaos*, 249; FUNKE, *Homonoia*, 32, A.16.)

24 Xen. Hell. 4,2,18-20, der zwar achaische Truppen in der spartanischen Schlachtreihe bei Nemea kennt, in der Beschreibung des Kampfes aber nur die Pellener herausstellt. ANDERSON, *Achaea*, 86 sieht daher die Möglichkeit, daß Xenophon "may simply have used Ἀχαιοί and Πελληνεῖς as synonymous terms".

25 Zu ihrer Stellung gegenüber Sparta Xen. Hell. 4,6,2. Siehe auch LARSEN, *FAB*, 311. Bei der Kreiseinteilung des Peloponnesischen Bundes bildeten sie den 5. Wehrbezirk: Diodor 15,31,2.

26 Die Interessengemeinschaft betont LARSEN, *FAB*, 311 f.

Kontrolle und belegten es mit einer Besatzung.²⁷ Daran nahmen die Akarnanen Anstoß, die die Achaier anscheinend nicht am Nordufer des Golfes dulden wollten, und zogen gegen Kalydon. Mit der Übermacht der Akarnanen konfrontiert, die zudem durch Athener und Boioter verstärkt wurden, wandten sich die Achaier mit Rücktrittsdrohungen aus dem Peloponnesischen Bund an Sparta und überredeten den Agesilaos zu einem Feldzug, der die akarnanische Einnahme Kalydons vereitelte.²⁸ Unmittelbar darauf konnten die Achaier ihre Besitzungen am Nordufer weiter ausbauen und nahmen den Lokrern Naupaktos weg, wodurch ihnen jetzt auch die Kontrolle über die Meereseenge in die Hände fiel.²⁹

Die Vereinbarungen des Königsfriedens scheinen für die Achaier aufgrund ihres engen Bündnisses mit Sparta gegenstandslos gewesen zu sein.³⁰ Sie hielten den Lakedaimoniern in den folgenden Jahren, auch nach der Schlacht von Leuktra, die Treue.³¹ Zu einem Bruch der Allianz kam es erst während der peloponnesischen Feldzüge des Epaminondas. Wohl schon im Sommer 369 fiel zuerst

- 27 Xen. Hell. 4,6,1. Als *terminus ante quem* für die Einverleibung Kalydons muß das Jahr 389 gelten. Zu dieser Zeit hatten die Achaier eine Besatzung dort liegen *καὶ πολίτας πεποιημένοι τοὺς Καλυδωνίους*. BOMMELJE, *Aeolis*, 314 nimmt an, dies gehe schon in die Zeit der Mission des Demosthenes gegen die Aitolier im Jahr 426 zurück, was aber aufgrund der Kriegsergebnisse in dieser Region unwahrscheinlich ist. Die Übernahme Kalydons sollte man daher wohl nicht vor den Korinthischen Krieg datieren: so MERKER, *Achaians*, 303; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1534; LARSEN, *FAB*, 312.
- 28 Zug der Akarnanen gegen Kalydon: Xen. Hell. 4,6,1. Rücktrittsdrohungen der Achaier: 4,6,2. Die genauen Umstände erörtern FUNKE, *Homonoia*, 92 f. mit A.75; LANDGRAF/SCHMIDT, *Feldzug des Agesilaos*, 106 ff.
- 29 Diodor 15,75,2. Naupaktos muß zu dieser Zeit noch immer lokrisch gewesen sein. Das folgt daraus, daß die Aitolier dem Agesilaos beim Rückzug aus Akarnanien freies Geleit durch ihr Gebiet gewährten, und zwar in der Hoffnung, er werde ihnen dafür das vielbegehrte Naupaktos übereignen: Xen. Hell. 4,6,14. Wäre Naupaktos bereits in den Händen der Achaier gewesen, dann hätte diese Hoffnung jeglicher Grundlage entbehrt, da Agesilaos ja aufgrund eines achaischen Hilfesuchs an der Nordküste des Golfes operiert hatte und folglich die Achaier zu keinen Gebietsabtretungen nötigen würde. Dies erkennt auch MERKER, *Achaians*, 304 f., der 389 als Zeitpunkt für die Übernahme von Naupaktos durch die Achaier annimmt. Agesilaos hätte es demnach den Lokrern, die im Korinthischen Krieg in der antispontanischen Koalition standen (Xen. Hell. 4,2,17;3,15), auf seinem Rückzug durch Aitolien weggenommen. Dies ist prinzipiell möglich, aber keineswegs zwingend. Zu bedenken wäre, daß Xenophon einen Angriff auf Naupaktos in diesem Zusammenhang nicht erwähnt und im Gegenteil die Achaier über den akarnanischen Feldzug klagen läßt, Agesilaos habe rein gar nichts erreicht, *ὅτι πόλιν οὐδεμίαν προσηλήφει οὔτε ἐκούσαν οὔτε ἀκουσαν* (Xen. Hell. 4,6,13).
- 30 Vgl. T.T.B. RYDER, *Koine Eirene. General Peace and local independence in ancient Greece*, Oxford 1965, 40 f.; JEHNE, *Koine Eirene*, 51 mit A.24; LARSEN, *FAB*, 322.
- 31 Im Jahr 373 beteiligten sich die Achaier mit einem Flottenkontingent an der Operation in der Gegend von Korkyra: Xen. Hell. 6,2,3. Nach Leuktra: 6,4,18. Das Polybios 2,39,8 den Achaiern von Thebanern und Spartanern angetragene Schiedsgericht nach der Schlacht von Leuktra ist wahrscheinlich ungeschichtlich: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1535 mit A.2; LARSEN, *FAB*, 309 mit A.37; J. BUCKLER, *The alleged Achaean arbitration after Leuktra*, SO 53, 1978, 85-96.

Pellene von Sparta ab.³² Als Epaminondas im Jahr 366 einen gesonderten Feldzug gegen die restlichen Achaier unternahm, gaben diese ihre philolakonische Haltung auf. Sie schlossen mit den Thebanern ein Abkommen, in dem sie sich verpflichteten, die Städte Kalydon und Naupaktos freizugeben und den Thebanern zu folgen, wohin diese sie führten. Sie wurden zu abhängigen Bundesgenossen des Boiotischen Koinon. Als Gegenleistung beließ Epaminondas die "besten Männer Achaias", mit Sicherheit die oligarchische Führungsschicht, in den politischen Ämtern.³³ Die boiotische Bundesregierung desavouierte aber diese Übereinkunft und ordnete statt ihrer die Demokratisierung des Achaiischen Bundes und die Vertreibung der Oligarchen an. Den neuen *status quo* versuchten die Thebaner durch die Dislozierung von thebanischen Garnisonen zu sichern. Jedoch konnten sich die exilierten Oligarchen umgehend an die Macht zurückkämpfen und betrieben nun um so konsequenter ihre prospartanische Politik.³⁴ Zeitgleich gelang es auch Pellene, sich von Theben zu lösen, womit 365 wieder ganz Achaia, einschließlich Pellenes, mit Sparta und Elis verbündet war.³⁵ Nach der Schlacht von Mantinea, bei der sie der antithebanischen Koalition angehört hatten, traten die Achaier einem Bündnis mit Athen, Arkadien, Elis und Phleious bei, dessen Spitze sich in erster Linie gegen Theben richtete und das vor allem auch die Integrität der oligarchischen Verfassung im Bund und in den Städten vertraglich garantierte.³⁶ Im Heiligen Krieg standen sie auf der Seite der Phoker.³⁷ Während der Expansion der makedonischen Herrschaft in Griechenland bezogen die Achaier eine entschieden antimakedonische Position. Das hing vor allem damit zusammen, daß Philipp den Aitolern für ein Bündnis Naupaktos versprach, das in der Zwischenzeit wieder in den achaiischen Besitz übergegan-

- 32 Beim ersten Peloponnesischen Feldzug stand Pellene noch auf spartanischer Seite: Xen. Hell. 6,5,29;7,2,2. Angriff auf Pellene und Sikyon im Jahr 369: Xen. Hell. 7,1,15-18; Diodor 15,68-69 (der von der Einnahme Sikyons berichtet). Später arbeitete Pellene dann mit Theben zusammen (Xen. Hell. 7,2,11). Allerdings scheint Xen. Hell. 7,2,2 anzudeuten, daß die Stadt nicht mit militärischer Gewalt eingenommen wurde, sondern freiwillig zu Theben übergetreten war, was mit einem inneren Umsturz zu erklären wäre. Diese Interpretation verhärtet sich mit der ausführlichen Analyse von BUCKLER, TH, 98 f. mit A.40.
- 33 Feldzug des Epaminondas und anschließendes Abkommen mit den "besten Männern": Xen. Hell. 7,1,41 f.; Diodor 15,75,2; vgl. LARSEN, *FAB*, 309 ff.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1535 f. Zur Diskussion der Beweggründe des Epaminondas für die Schonung der Oligarchen siehe unten Kap. II.2.a. Abtrennung von Kalydon und Naupaktos: Diodor loc.cit.
- 34 Demokratisierung Achaias aufgrund des thebanischen Volksbeschlusses, Harmostes und Rückkehr der Exulanten: Xen. Hell. 7,1,43. Die Oligarchen wurden von den thebanischen Harmostes und τὸ πλῆθος, wahrscheinlich den Demokraten in den achaiischen Städten, vertrieben: GEHRKE, Stasis, 14.
- 35 Xen. Hell. 7,4,17;5,1.
- 36 StV II 290 = TOD II 144 = IG II²112 = Syll³181; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1536. Koalition von Mantinea: Xen. Hell. 7,5,1.
- 37 Diodor 16,30,4;37,3; vgl. ANDERSON, *Achaea*, 91; KOERNER, *Alt-Achaia*, 493.

gen war.³⁸ Sie verbündeten sich daher mit Athen und kämpften bei Chaironeia auf hellenischer Seite. Die Achaier wurden anschließend Mitglieder des Korinthischen Bundes.³⁹

Mit dem historischen Überblick wird evident, daß die Achaier, soweit sich ihre Geschichte zurückverfolgen läßt, auf der Grundlage ihres Stammes stets eine politische Einheit bildeten. Pellene hielt sich zwar häufig fern und scheint seine inneren wie äußeren Belange weitgehend unabhängig vom Bund geregelt zu haben, konnte sich bisweilen aber auch in ihren Verband einreihen und seine Interessen gemeinsam mit den übrigen Achaiern gegenüber Dritten geltend machen.⁴⁰ In der älteren Forschung hat man gewöhnlich angenommen, daß die Achaier ihren Bund im frühen 4. Jahrhundert elementar neu ausgestaltet und von einem Stammes- in einen Bundesstaat umgewandelt hätten.⁴¹ Demgegenüber ist zu fragen, ob ein solcher Verfassungsakt, der auch bei Polybios unerwähnt bleibt, nicht sehr unwahrscheinlich ist und statt dessen eine graduelle Verfestigung der Bundesstrukturen zu konstatieren wäre, die spätestens in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts abgeschlossen war.⁴² Der Bund der Achaier muß dann seit diesem Zeitpunkt als bundesstaatliches Gemeinwesen gelten.⁴³ Seine offizielle

38 Dem. 9,34 ist Naupaktos im Jahr 343/42 achaisch, weshalb es zwischen 366 und 343/42 wieder in ihre Hände gekommen sein muß. Erneut ist das genaue Datum nur schwierig zu bestimmen. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird Naupaktos aber spätestens nach 362, dem Zeitpunkt der letzten direkten Nachwirkungen der thebanischen Hegemonie, wieder achaisch geworden sein. Versprechen Philipps an die Aitolier: Dem. loc.cit.

39 Hellenenbund: StV II 343; Dem. 18,237; Aisch. 3,95; Plut. Demosthenes 17; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1536 mit A.3. Schlacht bei Chaironeia: Pausanias 7,6,5. Die Achaier sind auf dem Bruchstück von IG II²236 = TOD II 177 nicht verzeichnet. Ihre Mitgliedschaft dürfte aber sicher sein: Iustinus 9,5,1-3.

40 Diese ambivalente Stellung Pellenes geht auch aus den Politien des Aristoteles hervor, die neben Frg. 484 (Rose): 'Αχαιῶν πολιτεία (überliefert ist lediglich der Titel) eine Frg. 567 (Rose): Πελληνέων πολιτεία enthielten. Eine Verfassungsschrift Pellenes hat auch Dikaiarchos angefertigt: Cicero, Att. 2,2.

41 Exemplarisch BUSOLT-SWOBODA, GS, 1535 mit A.1; vgl. SWOBODA, Staatsaltertümer, 372; LARSEN, GFS, 85. Als *terminus ante quem* galt bisher die Verleihung des achaischen Bürgerrechtes für die Kalydonier vor dem Jahre 389 (Xen. Hell. 4,6,1), die ein doppeltes Bürgerrecht (dazu unten) und damit eine Ausprägung bundesstaatlicher Strukturen indiziert.

42 Für eine Neugestaltung des Bundes im frühen 4. Jahrhundert liefern die Quellen keine Argumente. Die fragmentarischen Berichte über die Achaier zwischen der Mitte des 5. Jahrhunderts und dem Jahr 389 scheinen vielmehr eine Kontinuität ihres Koinon anzudeuten. Auch kann nicht geltend gemacht werden, daß die Spartaner einen solchen Bund bei der Neuordnung Achaia "gewiß aufgelöst hätten" (BUSOLT-SWOBODA, GS, 1535, A.1), hat doch die Entwicklung des Achaischen Bundes im Bündnis mit Sparta später keinesfalls eine Schmälerung, sondern vielmehr ihre "Blüte" (KOERNER, *Alt-Achaia*, 483) erfahren. An einer Auflösung scheint den Spartanern gar nicht gelegen zu haben.

43 So vor allem GIOVANNINI, Sympolitie, 54 mit A.10 (dort die älteren Ansichten). Für die frühe Existenz des Bundes nun auch TAUSEND, Amphiktyonie, 23 f.

Bezeichnung war τὸ κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν.⁴⁴ Ein gemeinsames Bürgerrecht, das das konstituierende Element ihres Bundes war, ist für das Jahr 389 überliefert. Zu dieser Zeit verliehen die Achaier den Kalydoniern das Bundesbürgerrecht und machten sie zu Bürgern des Achaischen Koinon.⁴⁵ Das Bundesbürgerrecht hatte es aber mit Sicherheit schon früher gegeben, was vor allem durch die Tatsache erhellt wird, daß auswärtige Mächte im 5. Jahrhundert Bundesproxenoi unter den Achaiern unterhielten, die nicht für eine Polis, sondern für alle Achaier eintraten.⁴⁶ Neben dem Bundesbürgerrecht bestand das lokale Bürgerrecht der Städte fort, so daß es im Achaischen Bund ein doppeltes Bürgerrecht gab.⁴⁷

Die politischen Verhältnisse waren in Achaia nach Polybios seit dem Ende der Königszeit demokratisch, was aber sicher nicht wörtlich zu nehmen ist.⁴⁸ Vor dem Hintergrund der achaischen Annäherung an Athen ist im 5. Jahrhundert von gemäßigt demokratischen Zuständen in den Städten und im Bund auszugehen.⁴⁹ Nach der Reorganisation von 417 waren die Achaier — mit Ausnahme

- 44 Da Urkunden des Achaischen Bundes erst aus späterer Zeit erhalten sind, ist die Bundes-titulatur nicht ausdrücklich belegt. Sie ergibt sich aus Diodor 15,49,2; Strabon 8,7,2; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1548; KOERNER, *Alt-Achaia*, 488; ANDERSON, *Achaea*, 87. Nicht offiziell ist die Bezeichnung Polybios 2,41,6: κοινὸν πολίτευμα.
- 45 Xen. Hell. 4,6,1: οἱ Ἀχαιοὶ .. πολίτας πεποιημένοι τοὺς Καλυδωνίους. Siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1534; ANDERSON, *Achaea*, 85; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 54; LARSEN, *FAB*, 315 f.; KOERNER, *Alt-Achaia*, 487 f. Diesem Sachverhalt ist in der bisherigen Forschung zu Recht große Bedeutung zugemessen worden. Die Achaier haben damit ihr Bundesbürgerrecht über die physischen Grenzen des Stammes ausgeweitet und den Weg vorgezeichnet, auf dem sie später die Expansion ihres Bundesgebietes vorantreiben sollten; siehe LARSEN, *GFS*, 80 f.; MEYER, *Staatskunde*, 115. WALBANK, *Experiment*, 18 hat dies zeitgebunden als "liberal attitude" gewertet. Allem Anschein nach hat es sich um eine Übereinkunft zwischen Achaiern und Kalydoniern gehandelt, die frei von militärischen Übergriffen war: MERKER, *Achaians*, 303.
- 46 IG I²93 = IG I³174 (siehe auch IG I³175): Athenisches Proxenedekret für Λύκωνα τὸν Ἀχαιῶν (Z.5 f.) aus dem Jahr 419/8 (?); vgl. KOERNER, *Alt-Achaia*, 486 mit A.182; ANDERSON, *Achaia*, 85 mit A.123. Bei dem Geehrten handelt es sich um einen Schiffsbesitzer, dem von athenischer Seite zugestanden wurde, im gesamten Einzugsgebiet des Seebundes Handel zu treiben.
- 47 Das dokumentiert IG II²13: Athenisches Ehrendekret für Aristes von Aigai aus dem Jahr 399/98, der Z.7 f. als Ἀριστέ[αν τὸν Ἀχαιῶν τὸν Αἰγιά] ausgewiesen ist. Zum doppelten Bürgerrecht (jedoch ohne das Dekret) ferner BUSOLT-SWOBODA, GS, 1548; EHRENBERG, *StG*, 153 f.; KOERNER, *Alt-Achaia*, 485; LARSEN, *FAB*, 316.
- 48 Polybios 2,41,6, wonach die Achaier, als unter ihnen der Unmut über die despotische Herrschaft der Söhne des Königs Ogygos zugenommen hatte, μετέστησαν εἰς δημοκρατίαν τὴν πολιτείαν. Siehe auch Polybios 4,1,5; Strabon 8,7,1. Diese vereinfachte Darstellung ist freilich präventios: GEHRKE, *Stasis*, 13 mit A.1; LARSEN, *GFS*, 82; vgl. WALBANK, *Experiment*, 18: "Polybios' eulogy on their [sc. the Achaeans'] devotion to democracy".
- 49 Mit BUSOLT-SWOBODA, GS, 1533 mit A.2; GEHRKE, loc.cit. Die Annahme, daß die Achaier zu dieser Zeit demokratisch verfaßt waren, verfestigt sich auch durch den Bericht Polybios 2,39,4 über die achaische Mediatisierung in Unteritalien nach dem Sturz der Pythagoreer. Zwar ist die Datierung des dortigen Umsturzes und der anschließenden Begründung des sogenannten Italiotenbundes noch immer schwierig, doch gehört sie wohl in die Zeit unmit-

der Zeit der thebanischen Vorherrschaft — oligarchisch verfaßt.⁵⁰ Anscheinend war aber die Einschränkung des Bürgerrechtes, offenbar auf der Basis eines Hoplitenzensus, nicht zu strikt, und so blieb der Kreis der Vollbürger relativ weit und offen.⁵¹

Das Koinon, das im auswärtigen Bereich als völkerrechtliche Vertretung des Stammes fungierte, empfing Gesandtschaften und schloß Verträge und Bündnisse, deren Bestimmungen für alle Achaier Rechtscharakter besaßen.⁵² Es koordinierte ferner nicht-militärische Operationen im Bundesgebiet.⁵³ Als zentrales beschlußfassendes Organ müssen die Bundesversammlungen gelten, zu denen sich die Achaier zunächst in Helike und nach dessen Zerstörung in Aigion einfanden.⁵⁴ Die Zusammensetzung der Institution ist aufgrund der unsicheren Quellenlage schwierig zu bestimmen. Generell wäre eine Versammlung aller waffenfähigen Vollbürger ebenso denkbar wie eine Repräsentativversammlung von Abgeordneten einzelner Poleis.⁵⁵ Mit den oligarchischen Verhältnissen scheint aber die letztere Annahme, nämlich daß die Achaier wie auch die Boioter im 5. Jahrhundert ihre Bundesversammlung mit Repräsentanten der Städte beschickten, an Attraktivität zu gewinnen. Es ist dann durchaus vertretbar, die in der einzigen, nur fragmentarisch erhaltenen Urkunde des Achaischen Bundes im 4. Jahrhundert ausgewiesene βουλ[ᾶ] τῶν Ἀχα[ιῶν] mit der oligarchischen Bundesversammlung in Verbindung zu bringen.⁵⁶ Ihre Mitgliederzahl und ihr Tagungsturnus liegen jedoch im dunkeln. Außerdem wird durch die Urkunde ein Kol-

telbar vor dem Jahr 417: WALBANK, Commentary, 1, 222 ff.; ANDERSON, *Achaea*, 80; LARSEN, GFS, 96.

- 50 Oligarchisierung von 417: siehe A.22. Xen. Hell. 7,1,42 spricht von einer πολιτεία, was im oligarchischen Sinne zu verstehen ist. Hiermit korreliert auch StV II 290 = TOD II 144 = IG II²112 = Syll³181, mit den Ergänzungen von S. DUŠANIĆ, *Arkadika*, MDAI (A) 94, 1979, 128 ff., Z.31 f.: [...τὴν πολιτεία] | ν τὴν Ἀχαιῶν.
- 51 Dies geht aus Xen. Hell. 7,1,42 f. hervor: GEHRKE, Stasis, 14. Den Hoplitenzensus macht ANDERSON, *Achaea*, 85 plausibel. Siehe auch Pausanias 7,27,5, wonach das Vollbürgerrecht in Pellene die Ableistung des Ephebedienstes voraussetzte. (Dem. [17],10 bezeichnet Pellene in den dreißiger Jahren als Demokratie.)
- 52 Gesandtschaften: Diodor 15,49,2, der dabei Strabon 8,7,2 unbedingt vorzuziehen ist. Bündnisse und Verträge: Xen. Hell. 7,1,42; StV II 290.
- 53 Strabon 8,7,2 zur Entsendung von 2000 Mann in das Gebiet von Helike zur Bergung der Erdbebenopfer.
- 54 Strabon 8,7,5; Pausanias 7,7,2; Polybios 2,39,1-7. Zerstörung Helikes im Jahr 373: siehe A.9. Aigion war aufgrund seiner zentralen Lage als Tagungsort prädestiniert.
- 55 Die Forschung ist in diesem Punkt geteilt. KOERNER, *Alt-Achaia*, 489 f. denkt an eine Repräsentativversammlung von Polis-Abgeordneten. Hingegen spricht LARSEN, GFS, 88 von einer "ekklisia"; so auch ANDERSON, *Achaea*, 87, der die Teilnahme an der Volksversammlung mit der Bürgerrechts-Qualifikation verbindet.
- 56 BCH 78, 1954, 402-407, Nr. 18 = SEG 14, 375 = StV II 342, Z.2: Vertrag zwischen dem Achaischen Bund und Koroneia (oder Korone? Es handelt sich jedenfalls nicht um das bekannte boiotische Koroneia: LARSEN, GFS, 86, mit A.2; siehe auch den Kommentar von J. BINGEN, BCH 78, 1954, 404 ff.) Allerdings ist die Datierung des Vertrages kaum enger als gegen Ende des 4. Jahrhunderts zu fassen: GIOVANNINI, Sympolitie, 53.

legium von Damiourgen bezeugt, in dem offenbar wie im benachbarten Arkadien die Mitgliedsstädte vertreten waren. Seine Größe und Beziehung zur Ratsversammlung ist letzten Endes nicht mehr definitiv zu bestimmen, doch scheinen die Damiourgen ein stehendes Komitee gebildet zu haben, welches das Koinon im administrativen Bereich permanent repräsentiert hat.⁵⁷ Ob darüber hinaus das später bei Polybios ausführlich beschriebene und mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete Strategenamt schon im 5. und 4. Jahrhundert existierte, ist nicht bekannt, aber generell fraglich.⁵⁸ Damit stellt sich die Frage nach dem Oberbefehl über das achaische Bundesheer. Mit Sicherheit unterhielt der Bund sowohl ein Bundesheer als auch Besatzungen in strategisch wichtigen Bundesstädten.⁵⁹ Obwohl aber die Achaier im allgemeinen für ihr Söldnerwesen gut bekannt waren,⁶⁰ schweigen die Quellen in bezug auf ihre militärische Führung. Für die Strategie gibt es deshalb in vorhellenistischer Zeit keine Anhaltspunkte. Mit der Existenz des Bundesheeres ist in der Vergangenheit eine Bundeskasse, die vielleicht auch durch die Verpachtung von Söldnern gefüllt werden konnte, angenommen worden.⁶¹ In jedem Fall etablierte sich im zweiten Drittel des 4. Jahrhunderts neben der bis dahin ausschließlich lokalen Münzprägung kurzzeitig ein Münzwesen des Bundes, dessen Stücke in verschiedenen Städten geprägt wurden und im Bundesgebiet zirkulierten.⁶² Über das Recht hinaus, Münzen zu schla-

57 Z.2f: δα] | μουργοί, bzw. Z.4: δαμουργῶ[ν. Auf das Alter des städtischen Damiourgen-Amtes verweist BUSOLT-SWOBODA, GS, 506 mit IG XIV 636: Erztafel von Petelia bei Kroton. Siehe dazu aber die Überlegungen von KOERNER, *Alt-Achaia*, 474. Die frühen Damiourgen der achaischen Kolonien hat L.H. JEFFERY, *Demiourgoi in the archaic period*, AC 25/26, 1973/74, 330 untersucht.

58 BINGEN, BCH 78, 1954, 407 sieht die Möglichkeit zwischen βουλὰ τῶν Ἀχαιῶν und δαμουργοί (Z.2 f.) καὶ οἱ στρατηγοὶ καὶ zu ergänzen, anerkennt aber das Problem, daß "l'existence de ces stratèges n'est pas encore attestée au IV^e siècle". (Zum Strategenamt in späterer Zeit BUSOLT-SWOBODA, GS, 1566 mit A.2.)

59 Das Bundesheer ergibt sich aus der Tatsache, daß bei den oben ausgeführten militärischen Operationen in den Quellen stets von den Achaiern die Rede ist und an keiner Stelle ihr Heeresaufgebot (mit Ausnahme der Pellener) nach Städten differenziert wird. Bundesgarnisonen lagen nach Diodor 15,75,2 im Jahr 389 in Naupaktos, Kalydon und Dyme. Die Besatzungen am Nordufer des Golfes galten der Sicherung des achaischen Besitzes. In Dyme, das zu dieser Zeit Mitglied des Bundes war, wird die Garnison ferner strategische Zwecke an der Peripherie des achaischen Kernlandes verfolgt haben: ANDERSON, *Achaea*, 89.

60 Zum achaischen Söldnerwesen Xen. Anab. 6,2,10; vgl. KOERNER, *Alt-Achaia*, 484; ANDERSON, *Achaea*, 85.

61 Mit ANDERSON, *Achaea*, 90 freilich nicht viel mehr als "a war-chest"; vgl. KOERNER, *Alt-Achaia*, 494.

62 KRAAY, ACGC, 101, der die Bundesprägungen mit der thebanischen Intervention verbindet. Die Silbernominalen tragen avers den Kopf einer nicht näher zu bestimmenden Gottheit (nach ANDERSON, *Achaea*, 90: Aphrodite?) und revers den sitzenden Bundes-Zeus und das Initial AX. Ihre Prägung war offenbar nicht in einer Stadt monopolisiert und dauerte nur kurze Zeit an: ANDERSON, loc.cit. Zu den Münzen insbesondere der Städte Aigai, Dyme, Helike und Pellene siehe HEAD, HN, 348 ff.; KOERNER, *Alt-Achaia*, 494 f.; ANDERSON, *Achaea*, 79.

gen, das der Bund also keineswegs monopolisiert hatte, blieben aber die Befugnisse der Mitgliedspoleis im politisch-administrativen Bereich beträchtlich. Sie genossen anscheinend weitgehende Freiheiten. Vor allem war ihre Oberhoheit über ihr eigenes Gebiet garantiert, wobei die vorsichtige Annahme geäußert werden kann, daß dem Koinon im Falle von Gebietsstreitigkeiten zwischen Poleis die Schlichtung oblag.⁶³

Der summarische Blick auf die Bundesorgane der Achaier legt den Schluß nahe, daß diese im politisch-administrativen Bereich mit einem geringen Maß an Institutionen, einer oligarchischen Bundesversammlung und einem Damiourgenkollegium, einen hohen Grad an bundespolitischer Homogenität erzielten. Nach außen wie im Inneren bildeten die Achaier stets eine politische Einheit und waren offenbar frei von seperatistischen Tendenzen und Kriegen zwischen ihren Mitgliedspoleis. Auch der Sonderweg Pellenes störte diesen Zustand nicht. Für militärische Auseinandersetzungen zwischen ihm und den übrigen Achaiern gibt es keine Anzeichen. Die Hauptursache für diesen permanenten und für griechische Verhältnisse bemerkenswert friedlichen Zusammenhalt der Achaier war die enge Verwandtschaft ihrer oligarchischen Bundes- und Stadtverfassungen.⁶⁴ Charakteristisch für den Achaischen Bund zumindest im 4. Jahrhundert war dabei, daß die Oligarchen fest zu Sparta hielten und mit seiner Unterstützung im Bund wie in den Städten fortwährend an der Macht bleiben konnten. Obwohl der Bericht Xenophons über ihren kurzzeitigen Übertritt ins Lager der Thebaner paradoxerweise gerade das Gegenteil, den Abfall der βέλτιστοι von Sparta beschreibt, illustriert die Episode die tiefe Verwurzelung und das Übergewicht der Oligarchen im politischen Kräftespiel des Achaischen Bundes.

63 Das scheint aus Strabon 8,7,2 hervorzugehen. Diodor 15,49,2 illustriert eventuelle Rechtsbefugnisse der Mitglieder gegenüber dem Bund, wobei in diesem Zusammenhang nicht entscheidend ist, ob Helike mit seinem Anspruch, daß der Zeus-Tempel in seinem Gebiet *μη κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν, ἀλλ' ἴδιον αὐτῶν εἶναι*, tatsächlich im Recht war. Immerhin fühlte sich das Koinon zuvor befugt, einen Bundesbeschluß über das Heiligtum zu fällen. In Pellene sind eigene Finanzbeamte überliefert: Aristoteles, Frg. 567 (Rose).

64 Ähnlich EHRENBERG, StG, 154 f.

4. Die Arkader

Arkadien liegt südlich von Achaia inmitten der peloponnesischen Halbinsel.¹ Seine bergig-rauhe Landschaft ist ringsum von hohen Randgebirgen abgeriegelt. Deren Eckpfeiler sind im Norden das Erymanthos-Massiv und Aroania-Gebirge, zur Argolis im Osten der Parthenion und seine südwestliche Fortsetzung, der Parnon; entlang der Südwestflanke der Lykaion und zu Elis schließlich der Grenzwall des Pholoë am rechten Ufer des Erymanthos-Flusses.² Nur im Westen bahnen die Fluren des Alpheios in der Gegend von Heraia ein natürliches Ausgangstor aus dem Kernland in Richtung zum Ionischen Meer. Den Arkadern war hier allerdings der Zugang zur See durch Triphylien versperrt, dessen Großteil die meiste Zeit über den Eleiern gehörte.³ Das so natürlich eingegrenzte Gebiet wird durch den Gebirgszug in der Mainalia in zwei markante Teile zertrennt.⁴ Dem weitaus größeren, dem westlichen Arkadien, prägt das weit verzweigte Wassersystem des Alpheios seinen Stempel auf.⁵ Obwohl dieses gut kultivierbare Ackerböden schuf, erschwerte die hügelige Zerklüftung der in der Antike noch weitestgehend bewaldeten Flächen die landwirtschaftliche Nutzung.⁶ Aufgrund dieser äußeren Bedingungen war die Weidewirtschaft die Haupterwerbsform.⁷ Nur am Südrand der Region, wo mehrere Flüsse und Gebirgsbäche den Alpheios zu einem breiteren Strom anschwellen lassen, bietet ein größerer Talkessel extensive Möglichkeiten zur Landwirtschaft. Hier wurde der Synoikismos von Megalo-

- 1 Geographie: O. HIRSCHFELD, in: RE, Band 2, 1896, Sp. 1118 ff., s.v. Arkadia; ausführlich C. CALLMER, Studien zur Geschichte Arkadiens bis zur Gründung des Arkadischen Bundes, Lund 1943, 3 ff. (mit guter Karte); J. HEJNIC, Pausanias the Perieget and the archaic history of Arcadia, Prag 1961, 10 ff. (zahlreiche topographische Einzelheiten); R. HOWELL, A survey of Eastern Arcadia in prehistory, ABSA 65, 1970, 79 ff.; zudem die anschauliche Darlegung GEHRKE, JAS, 109 ff., 151 ff. Mittellage: Pausanias 8,1,1 ff.
- 2 Rauher Charakter: Polybios 4,21,1; (siehe schon sein Name: wahrscheinlich "Bärenland": O. HIRSCHFELD, in: RE, Band 2, 1896, Sp. 1120, s.v. Arkadia). Gebirgszüge im einzelnen: HIRSCHFELD, 1118 f.; CALLMER, Studien, 4-6. Grenze zu Elis am Erymanthos-Ufer: Pausanias 8,26,3 f.; CALLMER, Studien, 15.
- 3 Alpheios-Tor: Strabon 8,3,12; Pausanias 8,26,3 f. (auch zu Heraia); O. HIRSCHFELD, in: RE, Band 2, 1896, Sp. 1119, s.v. Arkadia; HEJNIC, Pausanias, 25 f. Die Triphylier wurden um die Mitte des 5. Jahrhunderts (mit Ausnahme der Stadt Lepreon) zu elischen Periöken: Herodot 4,148; vgl. Xen. Hell. 6,5,2; BUSOLT-SWOBODA, GS, 139 mit A.2; F. BÖLTE, in: RE, Band II/13, 1939, Sp. 194 ff., s.v. Triphylia; GSCHNITZER, Abhängige Orte, 12 ff.
- 4 Mainalos: Pausanias 8,26,8. Die geographische Trennung Arkadiens ist im allgemeinen gut bekannt, siehe z.B. CALLMER, Studien, 3 f.; GEHRKE, JAS, 151. Die Fläche Gesamt-Arkadiens betrug nach BELOCH, Bevölkerungslehre, 109 ca. 4405 km².
- 5 Strabon 6,2,4; Pausanias 5,7,1 ff.; Polybios 16,17,5 ff.
- 6 Siehe A. PHILIPPSON, Der Peloponnes, Berlin 1892, 110, zitiert nach GEHRKE, JAS, 151.
- 7 Vgl. GEHRKE, JAS, 152.

polis angelegt.⁸ Während im Westen also die topographische Grundstruktur variierte, muß das kleine, ostarkadische Becken als in sich geschlossener und relativ einheitlicher Raum gelten.⁹ In seinem Zentrum breitet sich eine schmale, aber immerhin circa 60 Kilometer lange Binnenebene aus, deren agrarisches Potential beinahe vollständig von Tegea und Mantinea in Beschlag genommen wurde.¹⁰ Weiter nördlich verfügte Orchomenos, das mit dem benachbarten Mantinea in ständige Rivalität verstrickt war, über eine bescheidenere Hochebene.¹¹ Da die Hauptverkehrsachse von Sparta nach Korinth und zum Festland über Tegea und Mantinea führte, verbanden sich mit dem ostarkadischen Binnenraum vitale strategische Interessen auf der Peloponnes.¹²

Die topographische Diversität spiegelte sich auch in der vielschichtigen Siedlungsstruktur Arkadiens wider, die lediglich im östlichen Bassin aufgrund der in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts durchgeführten Synoikismen Mantineias und Tegeas einen ausgeprägten Polis-Charakter entwickelt hatte.¹³ Im Gegensatz dazu wurde das übrige Land im wesentlichen von tribalen Dorfverbänden besiedelt, die sich aus kleinen und kleinsten Dörfern und Einzelgehöften zusammensetzten und kein städtisches Zentrum besaßen.¹⁴ Die bedeutendsten Komenverbände, die Mainalier in Zentral-Arkadien, die Azanier im Norden sowie die

- 8 Zuflüsse zum Alpheios in der Ebene von Megalopolis: CALLMER, Studien, 5. Zur Topographie O. HIRSCHFELD, in: RE, Band 2, 1896, Sp. 1119, s.v. Arkadia; J.B. BURY, *The double city of Megalopolis*, JHS 18, 1898, 15 ff.; H. BRAUNERT, T. PETERSEN, *Megalopolis. Anspruch und Wirklichkeit*, Chiron 2, 1972, 57 ff.
- 9 Die Geschlossenheit zeigt sich auch daran, daß das Bassin keinen oberirdischen Abfluß hat. Zur Region siehe HIRSCHFELD, loc.cit.; CALLMER, Studien, 3-5; HOWELL, *Survey*, 79 ff.; GEHRKE, JAS, 109 f.; kurz LARSEN, GFS, 180.
- 10 So GEHRKE, JAS, 109 (mit Größenangaben der Anteile). Lage und Topographie Tegeas: Pausanias 8,53,1 ff. Siehe den Anhang von CALLMER, Studien; ferner F. HILLER VON GAERTRINGEN, in: RE, Band II/5, 1934, Sp. 107 f., s.v. Tegea (1); HOWELL, *Survey*, 88 ff. Mantinea: Pausanias 8,6,4-12,9. Noch immer von elementarer Bedeutung für die ganze Region ist G. FOUGÈRES, *Mantinee et l'Arcadie Orientale*, Paris 1898, sowie M. JOST, *Villages de l'Arcadie antique*, Ktema 11, 1986, 155 ff. und die richtungweisende Studie von S. HODKINSON, H. HODKINSON, *Mantineia and the Mantinikè*, ABSA 76, 1981, 242 ff.
- 11 Pausanias 8,12,5 ff.; vgl. 8,27,4; sein Gebiet auch DGE 664. Siehe CALLMER, Studien, 10 f.; HOWELL, *Survey*, 80 ff.; J. ROY, *Orchomenos and Clitor*, CQ 22, 1972, 78-80. Auseinandersetzungen zwischen Mantineiern und Orchomeniern: Thuk. 5,61-63; Xen. Hell. 6,5,11.
- 12 Siehe LARSEN, GFS, 181; HODKINSON&HODKINSON, *Mantineia*, 241; P.A. CARTLEDGE, *Sparta and Lakonia. A regional history, c.1300-362 BC*, London and Boston 1979, 152.
- 13 Synoikismos von Mantinea: Strabon 8,3,2; M. MOGGI, *I sinecismi interstatali Greci*, Pisa 1976, Nr. 24, mit weiteren Stellen. Das Datum war lange Zeit umstritten: siehe die Forschungsdiskussion bei GEHRKE, Stasis, 101, A.1, der für den hier gebotenen Zeitpunkt eingetreten ist. Tegea: Pausanias 8,45,1; MOGGI, *Sinecismi*, Nr. 23; abermals GEHRKE, Stasis, 152, A.3; sowie CALLMER, Studien, 70, 129 ff.
- 14 Zu diesen Strabon 8,3,2, der von *συστήματα δήμων* spricht; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1395 f.; GEHRKE, JAS, 154; J. ROY, *Tribalism in south-western Arcadia in the classical period*, AAntHung 20, 1972, 43 ff.



Kynurier und Parrhasier im Südwesten konstituierten dabei, analog zu den wenigen Poleis, eigene politische Einheiten unterhalb des arkadischen Ethnos.¹⁵ Ungeachtet der siedlungsstrukturellen Differenzierungen und der Aufspaltung in kleinere tribale Gruppen hielten die Arkader ihre gemeinsame Stammestradi-tion in lebendigem Bewußtsein und pflegten sie im Kultzentrum des Zeus Lykaios und im "gemeinsamen Herd" in Tegea.¹⁶ In ihrem urwüchsigen Land galt ihr Stamm als autochthon, womit sich ein entsprechend hohes Prestige verband.¹⁷

In historischer Zeit begegnen die Arkader zunächst als politisch fragmen-tierter und in eigenständige Poleis bzw. Komenverbände zerfallener Stamm. Das verdeutlicht die querschnittartige Betrachtung ihrer Geschichte: Im 6. Jahrhundert schlossen die Heraier ein hundertjähriges Bündnis mit Elis.¹⁸ Offenbar um 550 unterlagen die Tegeaten nach längerem Kampf den Spartanern und wurden zu einer vertraglichen Vereinbarung genötigt, die zugleich Spartas neue Bündnis-politik in der Peloponnes inaugurierte.¹⁹ Im Jahr 491 konnte sich der Spartaner-könig Kleomenes in Arkadien festsetzen und schmiedete den (erfolgslosen) Plan, von dort aus die Herrschaft in der Heimat wieder an sich zu binden.²⁰ An den

- 15 Mainalier: Pausanias 8,27,3. Azanier: 8,4,2 ff. Kynurier und Parrhasier: 8,27,4. Siehe HEJNIC, Pausanias, unter dem jeweiligen Eintrag; ROY, loc.cit. (ohne Azanier); F. HILLER VON GAERTRINGEN, in: RE, Band 2, 1896, Sp. 1121, s.v. Arkadia.
- 16 Heiligtum des Zeus Lykaios und alljährliche Wettspiele: Pausanias 8,2,1 ff.; vgl. 4,22,7; Pindar, Ol. 9,95; 13,107; Nem. 10,48; Xen. Anab. 1,2,10. Siehe F. HILLER VON GAER-TRINGEN, in: RE, Band 2, 1896, Sp. 1120, s.v. Arkadia; CALLMER, Studien, 52 f.; GIOVAN-NINI, Sympolitie, 43; M. JOST, Sanctuaires et cultes d'Arcadie, Paris 1985, 249 ff., bes. 267 f.; W. IMMERWAHR, Die Kulte und Mythen Arkadiens, 1. Band. Die Arkadischen Kulte, Leipzig 1891, 1-24. "Gemeinsamer Herd" in Tegea: *ἑστίαν Ἀρκάδων κοινήν* (Pausanias 8,53,9). Dazu F. HILLER VON GAERTRINGEN, in: RE, Band II/5, 1934, Sp. 111, s.v. Tegea; GEHRKE, JAS, 154; DAVERIO ROCCHI, Stati federali, 382.
- 17 Autochthonie: Herodot 2,171,3;8,73; Xen. Hell. 7,1,23; FdD III,1,3,Z.2; vgl. Kap. II.1.a. Die zahlreichen Legenden, die sich um das frühgeschichtliche Arkadien ranken, sind hier nicht weiter von Bedeutung. Siehe vor allem die Königsgenealogie Pausanias 8,1,4-5,13, der sie persönlich von Arkadern gehört haben will (8,6,1). Zu ihr HEJNIC, Pausanias, 4 ff.; J. ROY, *The sons of Lykaon in Pausanias' Arkadian king list*, ABSA 63, 1968, 287-292. Ilias 2,603-614 kennt schon in etwa das Ausmaß des späteren Arkadien; vgl. LARSEN, GFS, 181; GEHRKE, JAS, 153 f.; CALLMER, Studien, 21 ff.
- 18 StV II 110 = HGIÜ I 29; vgl. CALLMER, Studien, 80; H. TÄUBER, *Internationale Gerichts-barkeit in Arkadien*, in: Berichte vom 1. österreichischen Althistorikertreffen, Graz 1983, 32.
- 19 StV II 112; Plut. Moralia 292B; Aristoteles, Frg. 592 (Rose): *Τεγεατῶν πολιτεία*; Herodot 1,65-68. Zur strittigen Datierungsfrage siehe den Kommentar von BENGTSOHN zu StV II 112; sowie GEHRKE, Stasis, 152 mit A.1; CALLMER, Studien, 75 f.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1397; DE STE. CROIX, OPW, 97.
- 20 Herodot 6,74. Kleomenes versammelte *τοὺς προεστῶτας τῶν Ἀρκάδων* um sich und rang ihnen eine Eidesleistung ab, derzufolge sie ihm folgen sollten, wohin er sie auch führte (vgl. STE. CROIX, OPW, 109 f.). Aufgrund der Kürze der herodoteischen Überlieferung ist das Umfeld der Affäre, die mit dem Tod des Kleomenes im Jahr 490 im Sand verlief, nicht mehr deutlich zu sehen. Siehe die Auffassungen von CALLMER, Studien, 79 f.; CARTLEDGE, Sparta, 151 ff.; LARSEN, GFS, 181; W.P. WALLACE, *Kleomenes, Marathon, the Helots, and*

Perserkriegen beteiligten sich anfangs alle Arkader, doch waren bei Plataiai anscheinend lediglich Orchomenier und Tegeaten vertreten.²¹ In der Folgezeit traten die Tegeaten in ein Bündnis mit den Argeiern, dessen Spitze sich gegen Sparta richtete, wurden aber von diesem in einer Schlacht geschlagen.²² Nach der Dipaia-Schlacht von 469/6, in der sich Arkader (mit Ausnahme der Mantineier) und Spartaner gegenüberstanden,²³ kam es in Tegea zu inneren Unruhen, in deren Folge die prospartanische Parteiung ihre Polis den Lakedaimoniern in die Hände spielte.²⁴ Da sich die alte Führungsschicht bislang als unzuverlässig erwiesen hatte, wurde die oligarchische Verfassung Tegeas im Zuge dieser Ereignisse von den Spartanern gestrafft.²⁵ Bei Ausbruch des Peloponnesischen Krieges standen die Arkader im spartanischen Lager.²⁶ Es verschärfte sich unter ihnen aber die Rivalität zwischen den Tegeaten und den Mantineiern, die in den ersten Kriegsjahren weite Teile Arkadiens, namentlich die Parrhasier, unter ihre Herrschaft gebracht hatten.²⁷ Als die Mantineier ferner ihre Verfassung demokratisierten²⁸ und eine unentschiedene Schlacht zwischen ihnen und Tegea die Arkader weiter polarisierte,²⁹ traten sie — in Anbetracht seiner isolierten Stellung gegenüber Tegea und Sparta — im Jahr 421 dem sogenannten Sonderbund

Arcadia, JHS 74, 1954, 32 ff. Unwahrscheinlich ist, wie W.G.G. FORREST, *A History of Sparta c.950-192 B.C.*, London 1980, 91, meint, daß Kleomenes eine panarkadische Bewegung entfacht hat, deren einzige Motivation "anti-Sparta" gewesen sei.

- 21 Herodot 7,202;8,72;9,28;77. TOD I 19 = Syll³31 = HGIÜ I 42 nennt von den Arkadern nur Tegeaten und Orchomenier; vgl. CALLMER, Studien, 80 ff.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1398 mit A.1; LARSEN, GFS, 181 f.
- 22 Herodot 9,35.
- 23 Herodot 9,35: Ἀρκάδας πάντα πλὴν Μαντινέων; vgl. CALLMER, Studien, 84 ff.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1399; LARSEN, GFS, 182. Die Datierung ist lange diskutiert worden: siehe die jeweiligen Argumente bei GEHRKE, Stasis, 152, A.3.
- 24 Polyainos 2,10,3; vgl. GEHRKE, Stasis, 152 f.; CALLMER, Studien, 86.
- 25 Das Xen. Hell. 6,5,7 im 4. Jahrhundert gezeichnete Bild hat seine Linien vermutlich im Zuge dieser Ereignisse erhalten: CALLMER, loc.cit.; GEHRKE, Stasis, 153 mit A.4; J. ROY, *An Arkadian league in the earlier 5th century?*, Phoenix 26, 4, 1972, 341. Zur fortan stabilen (und prospartanischen) Oligarchie Tegeas siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1399 mit A.6; CARTLEDGE, Agesilaos, 216.
- 26 Thuk. 2,9; vgl. 5,61;77,1; Diodor 12,42,2; siehe CALLMER, Studien, 90 f.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1399.
- 27 Thuk. 5,29;33;81. Dualismus zwischen den beiden führenden Poleis: Thuk. 5,65,4;134. Erweiterung des Machtbereiches Mantineias: CALLMER, Studien, 91; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1400; FOUGÈRES, Mantinée, 379 ff.; T.H. NIELSEN, *A Survey of Dependent "Poleis" in Classical Arkadia*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1996, 79-83 (zur Herrschaft der Mantineier über die Parrhasier).
- 28 Substituierung der gemäßigten Oligarchie (offenbar zwischen 425-23: GEHRKE, Stasis, 102, A.3) durch eine demokratische Verfassung (deren Grundzüge Aristoteles, Pol. 1318^b21 ff.; vgl. Thuk. 5,29,1;31,6): FOUGÈRES, Mantinée, 336; CALLMER, Studien, 90; LARSEN, *Aristotle on the electors of Mantinea*, 180-3; GEHRKE, Stasis, 101-103 mit Anmerkungen.
- 29 Thuk. 4,134,1.

der Argeier bei,³⁰ der im Sommer des darauffolgenden Jahres durch seine Verbindung mit Athen seine endgültige Gestalt annahm.³¹ Die Koalition wurde aber auf dem Schlachtfeld vor Mantinea von den Spartanern im Jahr 418 zerschlagen, und so mußten die Mantineer mit diesen einen 30-jährigen Frieden schließen. Bis zum Kriegsende standen die Arkader abermals auf Seiten Spartas.³²

In der Forschung ist gelegentlich behauptet worden, daß die Arkader (ohne die Mantineer) zwischen der erwähnten Kleomenes-Affäre und der Frühphase des Peloponnesischen Krieges einen Bund konstituiert hätten.³³ Diese Einschätzung beruhte auf den sogenannten APKAAIKON-Prägungen, die zu dieser Zeit in mehreren arkadischen Münzstätten emittiert wurden.³⁴ Aus den numismatischen Zeugnissen, die ihrerseits in enger Verbindung mit dem Zeus-Lykaios-Kult standen und deshalb auch als kultische Prägungen interpretiert worden sind,³⁵ läßt sich jedoch nicht auf eine politische Einheit schließen. Gegen einen solchen Zusammenschluß sprechen vor allem historische Argumente. Offenbar haben nämlich vereinzelt Städte, namentlich Tegea, mit den APKAAIKON-Münzen ihrem Bestreben Ausdruck verleihen wollen, im Namen ganz Arkadiens aufzutreten. So gesehen illustrieren sie deutlich die Zersplitterung der Arkader, unter denen einige Poleis den Führungsanspruch über die anderen Stammesgenossen erhoben.³⁶ Auch bieten die wenigen gemeinsamen Aktionen der Arkader, die zudem von ganz ephemeren Charakter waren, keine solide Basis für die Bundes-

30 Thuk. 5,29,1; StV II 190; vgl. CALLMER, Studien, 92 f.; FOUGÈRES, Mantinée, 389; BENGTON, GG, 237 f.; G. BUSOLT, Forschungen zur griechischen Geschichte, Breslau 1880, 133 ff.

31 IG I²83 = TOD I 72 = StV II 193; siehe CALLMER, Studien, 93; FOUGÈRES, Mantinée, 392 f.; BUSOLT, Forschungen, 137 ff.

32 Schlacht bei Mantinea: Thuk. 5,64 ff. Friedensschluß von Argos, der auch auf die Mantineer ausgeweitet wurde: 5,77-81; Xen. Hell. 5,2,2; StV II 195; vgl. CALLMER, Studien, 96 f.; FOUGÈRES, Mantinée, 403; BUSOLT, Forschungen, 159 ff. Heeresfolge der Arkader: Thuk. 5,83,1;8,3,2; Xen. Hell. 2,4,30;3,2,25 f.;5,17;4,2,13;19;21.

33 So BUSOLT-SWOBODA, GS, 1398; WALLACE, Kleomenes, 32 ff.; R. WEIL, *Arkadische Münzen*, Zeitsch. f. Numism. 9, 1882, 18 ff.; R.T. WILLIAMS, The confederate coinage of the Arcadians in the fifth century B.C., New York 1965, 1 ff.; M. CALTABIANO, *Documenti numismatici e storia del koinón arcade dalle origini al sec. V a.C.*, Helikon 9/10, 1969/70, 423 ff.; L. BURELLI BERGESE, *Sinecismo e conazione in Arkadia*, ANSP 17, 1987, 603 ff.

34 Die APKAAIKON-Prägungen (zumeist Obolen, avers: Bildnis des Zeus Lykaios; revers: weibliche Gottheit und Epigramm APKAAIKON (bzw. in Abkürzungen)): HEAD, HN, 444; KRAAY, ACGC, 97 f.; ausführlich WILLIAMS, Confederate coinage, 33 ff., der drei Münzstätten identifiziert (aber nicht lokalisiert); ferner CALLMER, Studien, 88 f.; CALTABIANO, *Documenti*, 425; ROY, *Arcadian league?*, 334 f.; T.H. NIELSEN, *Was There an Arkadian Confederacy in the Fifth Century B.C.?*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1996, 39 und 50 ff. Mantinea schlug das ganze 5. Jahrhundert hindurch städtische Münzen: HEAD, HN, 449 f., weshalb seine Abstinenz vom Bund angenommen wurde: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1398 f.

35 BUSOLT-SWOBODA, GS, 1398, A.3; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 44.

36 Vgl. ROY, *Arcadian league?*, 335 f. und 340; NIELSEN, *Was There an Arkadian Confederacy in the Fifth Century B.C.?*, 56 (zu entsprechenden Ambitionen Tegeas).

these.³⁷ Im Gegenteil ist es in Anbetracht der Anstrengungen, die Sparta im 4. Jahrhundert unternahm, um die Genese eines Arkadischen Bundes zu verhindern, historisch besonders fraglich, warum Sparta eine solche Machtkonzentration um den Mittelpunkt Tegea, dessen Loyalität bis zur Neuordnung seiner inneren Zustände mindestens fragwürdig war, an seiner Nordgrenze auf Dauer hätte tolerieren sollen.³⁸ Insgesamt ist daher nicht zu sehen, wie die politische Landkarte Arkadiens im 5. Jahrhundert anders geprägt gewesen sein sollte als von einer Vielzahl selbständiger Städte und tribaler Verbände, die in wechselnden Koalitionen miteinander rivalisierten.

Im Korinthischen Krieg unterstützten die arkadischen Städte, besonders Tegea, dessen Gebiet als Stütz- und Sammelpunkt für lakedaimonische Operationen diente, die Spartaner.³⁹ Zwar scheinen auch die Mantineier ihrer Pflicht zur Heeresfolge nachgekommen zu sein,⁴⁰ allerdings galten sie als unzuverlässige und eigensinnige Bundesgenossen.⁴¹ Die abermalige Erweiterung ihrer Hegemoniesphäre durch einen Sympolitievertrag mit Helisson dürfte von den Spartanern daher nur mit Skepsis verfolgt worden sein.⁴² So ergriffen die Spartaner nach Ablauf des 30-jährigen Friedens, der zeitlich mit dem Königsfrieden zusammenfiel,⁴³ die Initiative zur Maßregelung Mantineias. Sie forderten zunächst die Schleifung seiner Mauern und sandten, als sich die Mantineier einem entsprechenden Ultimatum widersetzten, Agesipolis mit einem Heer aus, unter dessen Belagerung die Lage der Mantineier aussichtslos wurde. Mantinea wurde

37 Siehe ROY, *Arcadian league?*, 341.

38 Diesen Gedanken hat auch CALLMER, *Studien*, 89 geäußert. Generell skeptisch bezüglich eines frühen Arkadischen Bundes sind LARSEN, *GFS*, 181 und GEHRKE, *Stasis*, 154, A.6 (in Erwiderung auf CALTABIANO, *Documenti*, 423 ff., deren breit angelegter Versuch, mehr über die Verhältnisse herauszufinden, letztlich nur zeige, "wie wenig das ist"). Explizite Ablehnung eines Bundes: ROY, *Arcadian league?*, 334 ff.; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 44; sowie jetzt NIELSEN, *Was There an Arkadian Confederacy in the Fifth Century B.C.?*, 39 ff.

39 Xen. *Hell.* 3,5,7 (im Jahr 394); 5,1,33 (im Jahr 387); vgl. CALLMER, *Studien*, 101. Bei der späteren Einteilung der spartanischen Wehrbezirke bildeten die Arkader den 2. und 3. Bereich: Diodor 15,31,2.

40 Xen. *Hell.* 4,4,17;5,18, mit GEHRKE, *Stasis*, 104, A.10.

41 Siehe Xen. *Hell.* 4,4,17;5,18;5,2,2; zudem M. AMIT, *Great and small poleis. A study in the relations between the great powers and the small cities in ancient Greece*, Brüssel 1973, 167. Ihre enge Anlehnung an die Argeier rief anscheinend ebenfalls Irritationen hervor: Xen. *Hell.* 5,2,2.

42 G.J.-M.J. TE RIELE, *Hélisson entre en sympolitie avec Mantinée. Une nouvelle inscription d'Arcadie*, BCH 111, 1987, 167 ff.; danach BCH 112, 1988, 279 ff.; SEG 37, 340; 38, 351; 40, 371; HGIÜ II 213. Der Vertrag datiert im frühen 4. Jahrhundert: TE RIELE, *Hélisson*, 167. Siehe jetzt NIELSEN, *A Survey of Dependent "Poleis"*, 67-70, der den Charakter des Zusammenschlusses beleuchtet.

43 Daß der Vertrag 387/6 auslief und nicht *ρούρα τῶ ἔρει*, in dem es zur spartanischen Belagerung kam (Xen. *Hell.* 5,2,2), hat schon CALLMER, *Studien*, 103, A.112 richtig erkannt; vgl. GEHRKE, *Stasis*, 104.

zum Einlenken gezwungen.⁴⁴ Jedoch verlangten die Spartaner jetzt außerdem die Zersiedelung der Stadt in ihre einstigen Dorfgemeinden. Mantinea wurde daher zwangsweise in fünf Siedlungen dioikisiert, in denen sich das politische Gewicht wieder den spartafreundlichen Oligarchen zuneigte.⁴⁵

Für seine prospartanische Gesinnung war es bezeichnend, daß Tegea auch in den Unruhen, die die Peloponnes unmittelbar nach der Schlacht von Leuktra heimsuchten, weiterhin fest zu den Lakedaimoniern hielt.⁴⁶ Hingegen machten sich die Mantineier im Frühjahr 370 sogleich an den Wiederaufbau ihrer Stadt, setzten ihr oligarchisches Regime ab und richteten erneut die Demokratie ein.⁴⁷ Noch gravierender wirkten sich die von der neuen Führung Mantineias, insbesondere im Umfeld des Lykomedes⁴⁸ geschmiedeten Pläne für einen arkadischen Gesamtstaat aus,⁴⁹ die bei der antispartanischen Partei Tegeas wohlwollenden Anklang fanden. Als dort die Gruppe um Proxenos und Kallibios mit ihrem Antrag zum Anschluß an das von den mantineischen Demokraten geplante Koinon im Rat der Theoren scheiterte, unternahm ihre Anhängerschaft einen

- 44 Da die Aushungerung der Stadt aufgrund der reichen Lebensmittelvorräte in Mantinea erfolglos blieb, ließ Agesipolis den Ophis-Bach hinter der Stadt durch Errichtung eines Dammes aufstauen, was zur Folge hatte, daß die Fundamente der Häuser und der Ringmauer einzustürzen drohten: Xen. Hell. 5,2,1-5; Diodor 15,5,3 f.
- 45 Dioikismos Mantineias: Xen. Hell. 5,2,5 (in vier Dörfer); Isok. 4,126;6,100; Ephoros FGrHist 70 F 79; Polybios 4,27,6;38,2,11; Diodor 15,5,3 (in fünf Dörfer); Pausanias 8,8,4 ff.;12,7;9,14,4. Siehe FOUGÈRES, Mantinée, 421 f. (mit A.4 zum Widerspruch zwischen Xenophon und Diodor: Mantinea plus vier weitere Dörfer); BUSOLT-SWOBODA, GS, 157, A.2, 1327, 1400; CALLMER, Studien, 102 f.; LARSEN, GFS, 182; CARTLEDGE, Agesilaos, 259 ff.; HODKINSON&HODKINSON, *Mantinea*, 261 ff.; ausführlich E. LANZILOTTA, *La politica spartana dopo la Pace di Antalcida*, MGR 7, 1980, 129-139. Stärkung der oligarchischen Kräfte: Xen. Hell. 5,2,7, dessen Bericht aber spartanisch gefärbt zu sein scheint: ἀριστοκρατία δ' ἐχρῶντο, ἀπὸ ἀλλοτρίων δ' ἦσαν τῶν βαρέων δημογῶγων, ἡδοντο [sc. οἱ ἔχοντες τὰς οὐσίας!] τοῖς πεπραγμένοις. Auch kamen die Mantineier seither viel bereitwilliger ihrer Pflicht zur Heeresfolge nach.
- 46 Xen. Hell. 6,4,18; vgl. GEHRKE, Stasis, 154. Aufstände in der Peloponnes: Isok. 6,64-69; Diodor 15,40 (zum Jahr 374, siehe aber CALLMER, Studien, 105, A.121).
- 47 Wiederaufbau Mantineias, bei dem Eleier und andere Arkader tatkräftig mitwirkten: Xen. Hell. 6,5,3-5; Pausanias 8,8,10;9,14,4; MOGGI, *Sinecismi*, Nr. 40. Siehe FOUGÈRES, Mantinée, 430 ff.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1400 (mit A.8 zum Datum); HODKINSON&HODKINSON, *Mantinea*, 256 ff. Das Ende der Oligarchie ergibt sich aus Xen. Hell. 6,5,4; vgl. GEHRKE, Stasis, 105 mit A.20.
- 48 Xen. Hell. 7,1,23;39;4,2 f.; Pausanias 8,27,2; Diodor 15,59,1 (irrtümlich Tegea als Herkunftsort des Lykomedes; siehe aber 15,62,2: Λυκομήδης ὁ Μαντινεύς). Zu Lykomedes J. MILLER, in: RE, Band 13, 1927, Sp. 2299, s.v. Lykomedes (6); DUŠANIĆ, AS, 285 mit A.21.
- 49 Xen. Hell. 6,5,6 formuliert den Kerngedanken eines Arkadischen Bundes in Tegea, er gehört aber nach Mantinea in das Umfeld des Lykomedes: Diodor 15,59,1 (mit der Einschränkung A.48), was sich aus dem Verlauf der Ereignisse ergibt: FOUGÈRES, Mantinée, 427 ff.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1401; LARSEN, GFS, 183; DUŠANIĆ, AS, 285; GEHRKE, Stasis, 105, 154.

Staatsstreich.⁵⁰ In einer Straßenschlacht, die die Partei des Proxenos aufzureiben drohte, konnten sich die Demokraten schließlich nur mit Hilfe der Mantineier behaupten. Die oligarchische Führungsschicht wurde, soweit sie nicht nach Sparta entkam, größtenteils erschlagen.⁵¹

Der Gründung des Arkadischen Bundes war durch die demokratische Verbindung zwischen Mantinea und Tegea somit im Spätsommer 370 der Weg geebnet.⁵² In Sparta mußte das Projekt jedoch naturgemäß massiven Widerstand erzeugen. Zunächst hatte Agesilaos erfolglos den Wiederaufbau Mantineias diplomatisch zu verzögern versucht.⁵³ Die Einigung der Mantineier und Tegeaten — für Sparta ein machtpolitischer Alptraum⁵⁴ — zog jetzt prompt militärische Maßnahmen der Spartaner nach sich. Sie werteten die Ermordung der tegeatischen Oligarchen als *casus belli* und schickten noch im Herbst 370 ein Heer unter Agesilaos aus, dem die Arkader, abgesehen von Heraiern und Orchomeniern, die Sparta die Treue hielten,⁵⁵ geschlossen gegenübertraten. Die Spartaner mußten sich deshalb wieder zurückziehen.⁵⁶ Jedoch hat diese Episode dem neu entstandenen Bund seine isolierte Stellung klar vor Augen geführt. Die Arkader ersuchten daher zunächst Athen und, nachdem man sich dort reserviert gezeigt hatte,⁵⁷ die Boioter um ein Bündnis, in das man in Theben einwilligte.⁵⁸

Dem Arkadischen Bund fehlte aber noch ein politisches Zentrum, für das weder Mantinea noch Tegea in Frage kamen: Sicher hätte das Übergewicht, das in einem solchen Fall einer von beiden Poleis zugefallen wäre, die breite Ablehnung in der anderen provoziert und die Vereinigung schnell zum Scheitern

50 Xen. Hell. 6,5,6 ff. DUŠANIĆ, AS, 284, nimmt an, daß der Arkadische Bund zu diesem Zeitpunkt (im Sommer 370: GEHRKE, Stasis, 154, A.7) bereits begründet war, was aber schon deshalb nicht überzeugt, weil nicht zu sehen ist, warum die in Tegea führende und lakonophile Gruppe um Stasippos ein solches Projekt mit Mantinea hätte realisieren sollen. Daß der Bund noch nicht gegründet war, betonen BUSOLT-SWOBODA, GS, 1401 mit A.2; LARSEN, GFS, 183 f.; J. ROY, *Postscript on the Arkadian League*, Historia 23, 1974, 505-507.

51 Xen. Hell. 6,5,6 ff.; vgl. Diodor 15,59,2 f., der dabei vornehmlich Tegea im Auge hat.

52 Der Arkadische Bund wurde also nach der tegeatischen Stasis, aber noch vor der anschließenden militärischen Expedition des Agesilaos gegründet. Einigung zwischen beiden Städten als *conditio sine qua non* für die Bundesgründung: J. ROY, *Arcadia and Boeotia in Peloponnesian affairs, 370-362 BC*, Historia 20, 1971, 572; H. SCHÄFER, *ΠΟΛΙΤΕ ΜΥΡΙΑΝΔΡΟΣ*, Historia 10, 1961, 311; TRAMPEDACH, Platon, 22 f.

53 Xen. Hell. 6,5,4.

54 Vgl. CARTLEDGE, Agesilaos, 261: "horror of horrors".

55 Xen. Hell. 6,5,11 f. Orchomenos hielt sich aufgrund seines Gegensatzes zu Mantinea, Heraia wegen seiner engen Beziehungen zu Sparta fern: CALLMER, Studien, 108; LARSEN, GFS, 185; ROY, *Arcadia and Boeotia*, 571; DUŠANIĆ, AS, 292, A.12; CARTLEDGE, loc.cit.

56 Xen. Hell. 6,5,10-21; Ages. 2,23; Diodor 15,59,4; Plut. Agesilaos 30; vgl. CALLMER, Studien, 107 f.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1401; LARSEN, GFS, 184 f.; DUŠANIĆ, AS, 292; ROY, *Arcadia and Boeotia*, 571 ff.; CARTLEDGE, Agesilaos, 262.

57 Diodor 15,62,3; Dem. 16,12;19;27; Pausanias 9,14,4.

58 Diodor 15,62,3; Dem. 16,27; StV II 273.

gebracht. Vor diesem Hintergrund faßten die Arkader den Beschluß zur Gründung einer neuen Großstadt, in der sich durch Zusammensiedlung mehrerer Städte und Stämme die arkadische Einheit manifestieren sollte.⁵⁹ Unter der Regie von zehn Oikisten — je zwei Mantineiern, Tegeaten, Mainaliern, Parrhasiern und Kleitoriern⁶⁰ — wurde im Jahr 368 Megalopolis gegründet.⁶¹ Für seine geographische Lage am oberen Alpheios-Lauf im südwestlichen Arkadien sprachen dabei offensichtlich nicht nur die fruchtbaren Böden der Region sowie die Tatsache, daß die dortige, lose Siedlungsstruktur der arkadischen Dorfverbände eine Zusammensiedlung erleichterte.⁶² Vielmehr wurde der Synoikismos aus strategischen Erwägungen an der Südflanke Westarkadiens angelegt, wo er in Zukunft eine ähnliche Schlüsselfunktion gegenüber Sparta wie Tegea in Ostar-

- 59 Vgl. CARTLEDGE, Agesilaos, 386. Der neuen Großstadt wurde der Bundeskult des Zeus-Lykaios überantwortet, was ihren panarkadischen Charakter unterstreicht: BRAUNERT & PETERSEN, *Megalopolis*, 86 mit A.135.
- 60 Pausanias 8,27,2; siehe LARSEN, GFS, 186 mit A.1.; W. LESCHHORN, Gründer der Stadt. Studien zu einem politisch-religiösen Phänomen der griechischen Geschichte, Stuttgart 1984, 171 ff. Die Zusammensetzung der Oikisten dürfte auch den ursprünglichen Gebietsstand des Arkadischen Bundes widerspiegeln. Auffällig ist, daß Heraier und Orchomenier in der Kommission nicht vertreten waren. Im Vorgehen gegen beide Städte hat man folglich den *terminus ante quem* für die Wahl der Oikisten zu sehen. Dem nördlichen Kleitor dürfte die Partizipation angesichts seiner dauerhaften Querelen mit dem benachbarten Orchomenos (Xen. Hell. 5,4,36 f., mit ROY, *Orchomenos*, 78 ff.) dagegen leicht gefallen sein.
- 61 Siehe Marm. Par. FGrHist 239 F 73, vgl. TOD II 205; Diodor 15,72,4;94,1; Pausanias 8,27,1-8; Strabon 8,8,1; Steph. Byz. s.v. Μεγάλη πόλις; MOGGI, *Sinecismi*, Nr. 45 mit weiteren Stellen. Die Literatur ist bei MOGGI, *Sinecismi*, 293 f., umfangreich zusammengestellt. Hinzu kommen seither DUŠANIĆ, AS, 281 ff.; E. LANZILOTTA, *La fondazione de Megalopoli*, RSA 5, 1975, 25-46; LESCHHORN, Gründer, 167 ff.; sowie S. HORNBLOWER, *When was Megalopolis founded?*, ABSA 85, 1990, 71-77. Nach Marm. Par. erfolgte die Gründung 370/69 oder 369/8. Diese Angabe liegt zwischen Pausanias 8,27,8: *μησὶν ὀλίγοις ὕστερον ἦν τὸ πταῖσμα ἐγένετο Λακεδαιμονίων τὸ ἐν Λεύκτροις* (vgl. Steph. Byz. s.v. Μεγάλη πόλις: *μετὰ τὰ Λευκτρικά*) und Diodor 15,72,4: im Jahr 368/7. Für die späte Datierung ist B. NIESE, *Beiträge zur Geschichte Arkadiens*, Hermes 34, 1899, 527 ff. eingetreten, was sich gegenüber Pausanias durchgesetzt hat, siehe v.a. BRAUNERT & PETERSEN, *Megalopolis*, 63; LESCHHORN, Gründer, 168 mit A.1. Die ausschlaggebenden Argumente scheinen folgende zu sein: Da einerseits der Beschluß zur Gründung mit der Wahl der Oikisten zusammenhängt, die offenbar im Spätsommer 370 abgehalten wurde, andererseits zwischen der Beschlußfassung und dem Beginn des Bauvorhabens schon aus logistischen Gründen ein gewisser Zeitraum verstrichen sein muß, ist der Baubeginn generell nicht vor 369 zu denken. Ferner befanden sich aber die Arkader fortwährend im Kriegszustand, was die Arbeit an der Großstadt auf verschiedene Etappen verschleppt und konkrete Schritte erst im Jahr 368, nach der "Tränenlosen Schlacht" erlaubt haben wird.
- 62 In Megalopolis wurden hauptsächlich Mainalier und Parrhasier, ferner Kynurier und Eutresier synoikiert: Diodor 15,72,4. Pausanias 8,27,3 f. nennt insgesamt 39 betroffene Gemeinden, was sich nicht mehr verifizieren läßt. So wurden etwa Pallantion und Asea im Jahr 362 noch als eigenständige Poleis bezeichnet: Xen. Hell. 7,5,5. Siehe generell BUSOLT-SWOBODA, GS, 157 mit A.2; 1402 mit A.2; DUŠANIĆ, AS, 317 ff.; BRAUNERT & PETERSEN, *Megalopolis*, 64 ff.

kadien ausüben sollte.⁶³

Die anfangs freundlichen Beziehungen der Arkader zum Boiotischen Bund, mit dessen Hilfe das neugegründete Koinon zudem die Arrondierung seines Territoriums vorantreiben konnte,⁶⁴ kühlten sich allerdings spätestens seit der Friedenskonferenz von Susa im Jahr 367 ab.⁶⁵ Das lag in erster Linie daran, daß die Thebaner dort im elisch-arkadischen Disput über Lasion und Triphylien, die mittlerweile ebenfalls dem Arkadischen Bund beigetreten waren,⁶⁶ offenbar die Ansprüche von Elis auf seine ehemaligen Periöken-Gebiete unterstützten. Über diese Angelegenheit kam es 366 zum offenen Bruch zwischen Arkadern und Thebanern.⁶⁷ Die Arkader schlossen ein Defensiv-Bündnis mit Athen⁶⁸ und lösten den Konflikt mit Elis im folgenden Jahr auf militärischem Weg: Sie drangen in die elische Akroreia vor,⁶⁹ stellten den Staat der Pisaten wieder her⁷⁰ und besetzten im Jahr 364 das Heiligtum von Olympia.⁷¹ In dem Maße, in dem sich die machtpolitische Position der Arkader nach außen festigte, verschärfte sich allerdings im Inneren die alten Zwistigkeiten zwischen Tegea und Mantinea, wo man die frevelhafte Verwendung von olympischen Tempelgeldern für die Besoldung arkadischer Truppen anprangerte. Die Mantineier schickten

- 63 Siehe dazu bereits BUSOLT-SWOBODA, GS, 1402; zudem BRAUNERT&PETERSEN, *Megalopolis*, 72; M. MOGGI, *Il sinecismo di Megalopoli*, ASNP 3, 4, 1, 1974, 100. Das bestätigte sich bereits in den Auseinandersetzungen des Jahres 368, die vornehmlich in der Parrhasia, also an einer der beiden Haupttrouten von Sparta ins arkadische Kernland, ausgetragen wurden (Xen. Hell. 7,1,28).
- 64 Während des ersten Peloponneszuges des Epaminondas war praktisch ganz Arkadien dem Koinon beigetreten; vgl. NIESE, *Geschichte*, 521; sowie die Auflistung der Mitglieder von DUŠANIĆ, AS, 332 f.
- 65 Xen. Hell. 7,1,33 ff.; Plut. Pelopidas 30; siehe die Darlegungen von JEHNE, Koine Eirene, 82 ff.; DUŠANIĆ, AS, 297 f.
- 66 Xen. Hell. 7,1,26;4,12; Diodor 15,77,2. Zu Triphylien ferner FdD III,1,3,Z.7, neuerdings mit GEHRKE, *Mythos, Geschichte, Politik*, 255 mit A.40.
- 67 Die Arkader scheinen bereits im Vorfeld von Susa ein Eintreten Thebens für Elis befürchtet zu haben und sandten den Antiochos aus Lepreon zur Konferenz (Pausanias 6,3,9), dessen Widerstand gegen die elische Parteinahme des Großkönigs allerdings wirkungslos blieb: Xen. Hell. 7,1,38.
- 68 Xen. Hell. 7,4,2;6; StV II 284; siehe DUŠANIĆ, AS, 300; BUCKLER, TH, 193 ff.
- 69 Xen. Hell. 7,4,14; GEHRKE, Stasis, 55.
- 70 Zur schwierigen Frage nach der Rechtsbeziehung der Pisaten zu Elis siehe GSCHNITZER, Abhängige Orte, 14 mit A.20. Zwischen 365/64 und 362 war ihr Staat selbständig: Xen. Hell. 7,4,28; Diodor 15,78,2; Syll³171. Sie schlugen aus den Tempelschätzen Goldmünzen: HEAD, HN, 462. Aus dieser Zeit stammt auch ihr Symmachievertrag mit den Akroreiern und dem Arkadischen Bund: StV II 285a, mit DUŠANIĆ, *Arkadika*, 117 ff., dessen umfassende Ergänzungen Z.7-9 nun jedoch durch Neufunde widerlegt sind: P. SIEWERT, *Symmachien in neuen Inschriften von Olympia. Zu den sogenannten Periöken der Eleer*, in: *Federazioni e federalismo*, 262 ff.
- 71 Bei den Olympischen Spielen im Jahr 364 hatten Arkader und Pisaten gemeinsam den Vorsitz: Xen. Hell. 7,4,14 ff.; Diodor 15,78,1;82,1; vgl. Pausanias 6,4,2;22,3; siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1403; DUŠANIĆ, AS, 302 f. mit A.106.

deshalb den ihnen zugeteilten Sold an die Bundesregierung zurück, worauf die Bundesversammlung die führenden Politiker Mantineias *in absentia* zum Tode verurteilte.⁷² Weil aber die Mantineier nicht gewillt waren, einem entsprechenden Auslieferungsantrag nachzukommen, änderte die Bundesversammlung, deren skrupellose Politik in den eigenen Reihen bereits schwere moralische Bedenken erzeugt hatte, ihren Beschluß und stellte die Plünderung der heiligen Schätze ein. Die Finanzlage des Arkadischen Koinon war indessen ohne die olympischen Tempelgelder äußerst kritisch geworden. Da unter den Epariten jetzt vermehrt diejenigen dienten, die längere Zeit ohne die Besoldung der Regierung auskommen konnten, drohte sich das innere Gewicht des Arkadikon zu den oligarchischen und somit prospartanischen Kräften zu neigen.⁷³

Den Bundesbeamten, die für die Veruntreuung der heiligen Gelder verantwortlich waren, wurde jetzt bewußt, daß bei einem Rechenschaftsprozeß ihr Leben auf dem Spiel stehen würde. Sie wandten sich deshalb an die Thebaner und forderten diese mit dem Hinweis zur Intervention auf, daß die Arkader angeblich den Übertritt ins spartanische Lager im Sinne hätten. Die ohnehin verworrene Lage wurde nun dadurch verschärft, daß die Bundesversammlung eine thebanische Intervention kategorisch ablehnte und, anscheinend um neuen Handlungsspielraum zu gewinnen, einen Sonderfrieden mit Elis schloß, der vorsah, daß sich die Arkader aus Olympia, der Pisatis und aus Triphylien zurückzogen.⁷⁴ Während des dafür in Tegea ausgerichteten Festes überfielen die Bundesbeamten zusammen mit 300 thebanischen Hoplitern und den Epariten die Festgemeinschaft und verhafteten zahlreiche Parteigegner. Hingegen konnten die Mantineier mehrheitlich in ihre Stadt fliehen und riefen am nächsten Tag die arkadischen Poleis zum Befreiungszug der in Tegea Arretierten auf. Die Krise schien ausgestanden, als sich der thebanische Kommandeur der Forderung der Herausgabe jener mit dem Hinweis beugte, er habe lediglich einen spartanischen Putsch verhindern wollen. Unmittelbar darauf bezichtigte Epaminondas indessen die Arkader wegen ihres Sonderfriedens mit Elis des Hochverrates.⁷⁵ Der Arka-

72 Dazu und zum weiteren Verlauf der Affäre Xen. Hell. 7,4,33 ff.; vgl. Diodor 15,82,1 ff. Zu den Ereignissen, die das politische Handeln des Arkadischen Bundes exemplarisch illustrieren und deshalb hier in einiger Breite aufgearbeitet werden, siehe ergänzend die Schilderungen von DUŠANIĆ, AS, 303 ff.; LARSEN, GFS, 190 ff.; GEHRKE, Stasis, 156 ff.; CARTLEDGE, Agesilaos, 390 f.

73 ταχὺ δὴ οἱ μὲν οὐκ ἂν δυνάμενοι ἄνευ μισθοῦ τῶν ἐπαρίτων εἶναι διεχέοντο, οἱ δὲ δυνάμενοι παρακελευσάμενοι αὐτοῖς καθίσταντο εἰς τοὺς ἐπαρίτους, ὅπως μὴ αὐτοὶ ἐπ' ἐκείνους, ἀλλ' ἐκείνοι ἐπὶ σφίσιν εἴεν: Xen. Hell. 7,4,34.

74 Xen. Hell. 7,4,35. Die Arkader scheinen in Triphylien nur Lepreon behalten zu haben: Syll³183 aus dem Jahr 362/1.

75 Xen. Hell. 7,4,40. Der Einwand gegen den Sonderfrieden, der in der Forschung zu unterschiedlichen Positionen geführt hat (siehe BUCKLER, TH, 203 f. gegenüber DUŠANIĆ, AS, 304 ff.), erklärt sich aus der Tatsache, daß die Arkader, die zuvor mit ihren Verbündeten Seite an Seite (7,4,27) gegen Elis, das sich an Sparta angenähert hatte (7,4,20), gekämpft

dische Bund spaltete sich jetzt endgültig. Bei Mantinea standen sich im Juni 362 auf der einen Seite Tegeaten, Megalopoliten und Thebaner, auf der anderen Mantinea, Elis, Achaia, Athen und Sparta gegenüber.⁷⁶ Der tiefe Graben, der durch das Arkadische Koinon verlief, konnte auch anschließend nicht mehr überwunden werden. Die Megalopoliten mußten mit Zwangsmaßnahmen in ihrer Stadt gehalten werden, was das Ende des panarkadischen Projektes nur neun Jahre nach seiner Genese dokumentiert.⁷⁷ In Tegea und Südarkadien hielt wieder das stadtstaatliche Prinzip Einzug.⁷⁸ Im Norden existierte fortan ein Rumpfbund um Mantinea, der zwar die Hoheitsrechte für alle Arkader beanspruchte, letztlich aber doch nur vom Machtinteresse Mantineias motiviert war.⁷⁹ Dieser schloß im Jahr 343/42 ein gegen Philipp gerichtetes Bündnis mit den Athenern, Achaiern, Argeiern, Megalopoliten und Messeniern, das aber wirkungslos blieb.⁸⁰ Bei Chaironeia verhielten sich alle Arkader neutral.⁸¹ Sie wurden im Anschluß, nachdem Philipp anscheinend einen kurzlebigen Versuch zur Wiederbelebung des Arkadikon — als Gegengewicht zu Sparta — unternommen hatte, in den Korinthischen Bund aufgenommen.⁸²

hatten, nun ihre Verpflichtungen gegenüber den Verbündeten einseitig auflösten, was z.B. Pisa schwer traf. Darüber hinaus muß die Übereinkunft mit dem spartafreundlichen Elis die Irritationen, die die arkadischen Bundesbeamten mit ihrer Nachricht vom befürchteten Lakonismus des Arkadikon in Theben erzeugt hatten, verstärkt haben. Folgerichtig lobte Epaminondas die vom thebanischen Kommandeur vollzogenen Inhaftierungen und tadelte die Freilassung der Gefangenen (7,4,40).

76 Xen. Hell. 7,5,1 ff.; 4,35 f.; Diodor 15,82,2.

77 Diodor 15,94,1-3; vgl. NIESE, *Geschichte*, 541; F. HILLER VON GAERTRINGEN, in: RE, Band 15, 1932, Sp. 131, s.v. Megala polis; DUŠANIĆ, AS, 308. Zum Ende des Bundes auch Syll³239 f., wo vor 362 *οἱ Ἀρκάδες*, danach die arkadischen Städte einzeln verzeichnet sind.

78 Die frühere Ansicht, daß sich im Süden ein Teil-Bund um Tegea gehalten habe (z.B. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1404 mit A.5 und GIOVANNINI, *Sympolitie*, 46), hat DUŠANIĆ, AS, 335 überzeugend widerlegen können; vgl. GEHRKE, *Stasis*, 158.

79 In die Zeit unmittelbar nach Mantinea fällt StV II 290 = IG II²112 = TOD II 144 = HGIÜ II 232: Bündnis Athens mit Arkadien, Achaia, Elis und Phleious (mit DUŠANIĆ, *Arkadika*, 128 ff.). Daß es sich bei Z.2 *Ἀρκάδων* nur um den Teilbund des Nordens um das Zentrum Mantinea handeln kann (der Inhalt der Formulierung daher analog zum Vertragspartner *Ἀρκάδες οἱ μετὰ Μαντινέων*, Schol. Aisch. 3,83; siehe nächste Anmerkung), hat DUŠANIĆ, AS, 334 gezeigt. Das ergibt sich auch aus Xen. Hell. 7,5,1-3, StV II 291: Bündnis zwischen Mantinea und Sparta. Ebenso der Teil-Bund IG IV 616: Schiedspruch über die Plünderungen in Olympia, mit DUŠANIĆ, AS, 334 mit A.31.

80 StV II 337, Schol. Aisch. 3,83; siehe FOUGERES, *Mantinee*, 470; DUŠANIĆ, AS, 310.

81 Pausanias 8,6,2; 27,10; erläuternd JEHNE, *Koine Eirene*, 151 mit A.97.

82 Zur Wiederherstellung des Bundes durch Philipp BELOCH, GG, III 2, 175 (zum Teil aufgrund der fehlerhaften Datierung von TOD II 132, jedoch mit Polybios 2,48,2; 18,14,7; Pausanias 8,7,4); DUŠANIĆ, AS, 311 ff.; GEHRKE, *Stasis*, 106; HAMMOND, HG, 571. Er wurde spätestens 324 auf Befehl Alexanders wieder aufgelöst: Hypereides 1,18; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1404; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 46. In diesem Zusammenhang erfolgte sodann die Rückführung der Verbannten nach Tegea: Syll³306; TAÜBER, *Internationale Gerichtsbarkeit*, 34; siehe GEHRKE, *Stasis*, 159. Arkader im Korinthischen Bund:

Der im Jahr 370 ins Leben gerufene Arkadische Bund wurde offiziell τὸ κοινὸν τῶν Ἀρκάδων bzw. τὸ Ἀρκαδικόν bezeichnet.⁸³ Er formierte sich aus den arkadischen Gemeinden, deren Rechtscharakter und Souveränität im Bereich des städtischen Lebens prinzipiell bestehen blieb.⁸⁴ Deutlich zeigt sich das an der durch einen Synoikievertrag besiegelten politischen Vereinigung zwischen Orchomenos und Euaimon, bei dem sich die Vertragspartner zwar auf die Vermittlerrolle des Bundes in künftigen Rechtsstreitigkeiten einigten, dieser ansonsten aber im Hintergrund blieb.⁸⁵ Auf der Grundlage des städtischen Bürgerrechtes garantierte das Bundesbürgerrecht die Gleichstellung aller Arkader in Bundesangelegenheiten.⁸⁶ Die demokratische Tendenz des Arkadikon zeigt sich in der Gründungsphase des Bundes.⁸⁷ Nach ihr waren alle Vollbürger zur Teilnahme an den Sitzungen des höchsten beschlußfassenden Bundesorganes, den Myrioi, berechtigt.⁸⁸ Die "Zehntausend" bildeten folglich eine direkte Volksver-

Iustinus 9,5,1-3; DUŠANIĆ, AS, 311 f.

- 83 τὸ Ἀρκαδικόν: Xen. Hell. 6,5,11 f.; 22; 7,1,38; 4,12; 33; τὸ κοινὸν τῶν Ἀρκάδων: 6,5,4; 7,5,1; Pausanias 8,8,10; Harpokr. s.v. μύριοι = Aristoteles, Frg. 483 (Rose): ἡ κοινὴ Ἀρκάδων πολιτεία; vgl. IG IV 616 zum Teil-Bund nach 362. Zur Verfassung des Arkadischen Bundes siehe allgemein BUSOLT-SWOBODA, GS, 1405 ff.; LARSEN, GFS, 186 ff.; DUŠANIĆ, AS, 337 ff.; TRAMPEDACH, Platon, 27 ff.; J. ROY, Studies in the history of Arcadia in the 5th and 4th centuries, Cambridge PhD-dissertation 1968, [MS] 238 ff.
- 84 Das ergibt sich schon daraus, daß die Städte den Bundesrat mit ihren Abgeordneten beschickten: siehe unten. Sie behielten auch ihre eigenen politischen Organe: Xen. Hell. 6,5,4; 7,4,33 (zu Mantinea); 6,5,7 (zu Tegea). Zu Orchomenos: S. DUŠANIĆ, *Notes épigraphiques sur l'histoire Arcadienne du IV^e siècle*, BCH 102, 1978, 347, Z.29 ff.
- 85 IG V²343 = StV II 297 = BCH, 102, 1978, 333 ff. = MOGGI, *Sinecismi*, Nr. 43; vgl. TÄUBER, *Internationale Gerichtsbarkeit*, 33; SCHMITT, *Sympolitie*, 36; NIELSEN, *A Survey of Dependent "Poleis"*, 71. Vermittlerrolle der Heraier, die nur aufgrund der Bundesversammlung aktiv werden konnten: Z.24 f.
- 86 Bundesbürgerrecht: BCH 102, 1978, 347, Z.29; FdD III,1,3,Z.10; StV II 297 = MOGGI, *Sinecismi*, Nr.43, Z.24 f.: Ἀρ[κά]||[δω]ν. Ferner das sog. Phylarchos-Dekret aus der Zeit des Arkadischen Bundes (die Datierung von DUŠANIĆ, AS, 332 ff. (nach 343/42) hat sich nicht durchgesetzt, siehe ROY, *Tribalism*, 45): Syll³183 = IG V²1 = TOD II 132, Z.3: Ἀρκάδων. Vgl. den Teil-Bund StV II 290 = IG II²112 = Syll³181 = TOD II 144, Z.15: [Ἀρ]κάδες.
- 87 Die Demokratie ist in der Forschung im allgemeinen unbestritten, siehe jetzt TRAMPEDACH, Platon, 27. In den inneren Wirren in Elis vom Jahr 365/64 neigte die Partei der Demokraten zum Arkadischen Bund (Xen. Hell. 7,4,15 f.), was zudem die demokratische Ausrichtung bezeugt.
- 88 Xen. Hell. 7,1,38; 4,2; 33 f.; Harpokr. s.v. μύριοι; Diodor 15,59,1; Dem. 19,11; 198; Aisch. 2,79; 157 (der vor ihnen persönlich gesprochen hat); Syll³183 = IG V²1 = TOD II 132, Z.3. Die Zusammensetzung der μύριοι (zur Schreibweise gegenüber μυρίοι schon P. HERTHUM, *De Megalopolitarum rebus gestis et de communi Arcadium res publica*, Jena 1894, 59) war lange Zeit Gegenstand der Forschung, siehe die Beiträge von BUSOLT-SWOBODA, GS, 1406; SCHÄFER, IIM, 311 ff.; DUŠANIĆ, AS, 339 ff. Die Diskussion bei TRAMPEDACH, Platon 27 ff. zeigt, daß es sich weder um eine Idealziffer noch um die faktische Größe des Verfassungsorganes handelt. Man hat vielmehr an eine Versammlung zu denken, zu deren Teilnahme alle arkadischen Vollbürger aufgefordert waren; so auch GEHRKE, *Stasis*, 155 f. mit A.23.

sammlung, die für gewöhnlich im Thersileion zu Megalopolis zusammentrat.⁸⁹ Die Beschlüsse der Versammlung, die die oberste Bundesgewalt darstellte, waren für alle Arkader rechtsverbindlich.⁹⁰ Sie entschied über das Gesandtschaftswesen und den Abschluß von Bündnissen, verlieh die Bundesproxenie und befand über Krieg und Frieden. Die Myrioi galten als oberste Instanz des Arkadischen Bundes in allen auswärtigen Angelegenheiten.⁹¹ Im Inneren fiel ihnen die Wahl des Strategen zu, der im Krieg mit der Heeresleitung betraut war. Seine Amtsgewalt scheint jedoch auf den militärischen Sektor beschränkt gewesen zu sein.⁹² Außerdem konnten die Myrioi die Bundesbeamten zur Rechenschaftsablage ziehen und gegebenenfalls verurteilen.⁹³ Eine umfangreiche Volksversammlung wie die "Zehntausend" war aber zur effektiven Ausgestaltung der Bundespolitik zu schwerfällig. Zur Leitung der Tagesgeschäfte bestand daher ein Bundesrat, eine Boule, die von den Städten mit Abgeordneten, den Damiourgen bzw. Archontes,⁹⁴ beschickt wurde und als eigentliches "Sprachrohr" der Poleis im Arkadikon zu gelten hatte. Je fünf Ratsherren entfielen auf Mantinea, Tegea, Orchomenos, Kleitor, Heraia, Thelpusa und die Kynurier. Die Mainalier entsandten drei, Lepreon zwei, Megalopolis zehn, so daß sich die Gesamtzahl der Bouleuten auf 50 belief.⁹⁵ Die Zusammensetzung des Rates berücksichtigte folglich die zwischen den Mitgliedsstaaten stark divergierende Bevölkerungsgröße und orientierte sich — im Kontrast zur direkten Volksversammlung — am Repräsentationsprinzip. Bei den Ratsherren lag die Administration der Bundesgeschäfte.⁹⁶ Das vom Bund beanspruchte Recht auf Schlichtungsverfahren in Gebietsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern wurde vermutlich von ihnen verwaltet.⁹⁷

89 Versammlungen offiziell in Megalopolis: Harpokr. s.v. *μύριοι*; Pausanias 8,32,1 (zum Thersileion; siehe den Plan DEMANDT, Staatsformen, 246); generell BUSOLT-SWOBODA, GS, 1407; LARSEN, GFS, 187; DERS., Rep. gov., 66, 73 f.

90 Siehe Xen. Hell. 6,5,6.

91 Gesandtschaften: Xen. Hell. 7,1,33;38. Bündnisse: 7,4,2; Diodor 15,62,3. Ehrungen: Syll³183 = IG V²1 = TOD II 132. Krieg und Frieden: Xen. Hell. 7,4,35; Diodor 15,59,1.

92 Xen. Hell. 7,3,1: Aineas aus Stymphalos Stratege. Diodor 15,62,2;67,2: Lykomedes (die Iteration des Amtes war demnach möglich); BUSOLT-SWOBODA, GS, 1409; LARSEN, GFS, 188 mit A.1; TRAMPEDACH, Platon, 33 f.; DUŠANIĆ, AS, 341 mit A.31, der die rechtlichen Befugnisse des Amtes am Beispiel des Lykomedes überschätzt.

93 Xen. Hell. 7,4,33;35;38.

94 Die Gleichsetzung der Xen. Hell. 7,1,24;4,33 f.;36 genannten Archontes mit den Damiourgen vertreten BUSOLT-SWOBODA, GS, 1408 (mit A.1 zur gegenteiligen Forschungsmeinung); sowie LARSEN, GFS, 187; DERS., Rep. gov., 73; GIOVANNINI, Sympolitie, 25; DUŠANIĆ, AS, 341.

95 Syll³183 = IG V²1 = TOD II 132, Z.2: *ἔδοξεν τῆι βουλῆι*. Z.9: *δαμιοργοὶ οἷδε ἦσαν*. Es folgt die Liste der 50 Beamten. Zu den Damiourgen BUSOLT-SWOBODA, loc.cit.; LARSEN, GFS, 187; DERS., Rep. gov., 66, 73; DUŠANIĆ, AS, 339; MOGGI, *Megalopoli*, 74 ff.

96 Siehe BUSOLT-SWOBODA, loc.cit.; LARSEN, Rep. gov., 73.

97 Zum Schlichtungsrecht des Bundes bei territorialen Streitigkeiten der Mitglieder siehe die Grenzberichtigung von Orchomenos aus den Jahren 369-362: BCH 102, 1978, 347, Z.27 f. Die Tätigkeit der Ratsherren ist in dieser Angelegenheit nicht explizit überliefert. Es ist aber

Zudem waren sie befugt, Beamte der Mitgliedsstaaten, die nach ihrer Ansicht eine bundesfeindliche Politik betrieben, vor die "Zehntausend" zu rufen und gegebenenfalls ein Strafverfahren gegen Bundesstädte einzuleiten.⁹⁸ Bei der Exekution von Beschlüssen gegen Bundespoleis konnte der Bund auf eine von ihm unterhaltene stehende Truppe von 5000 Mann, die sogenannten Epariten, zurückgreifen.⁹⁹ Ihre Besoldung, über die das Koinon schon bald in ernsthafte Schwierigkeiten geriet, war Aufgabe der Bouleuten. Sie erhoben hierzu von den Mitgliedspoleis Matrikelbeiträge.¹⁰⁰ Vermutlich fiel auch die Organisation des Bundesmünzwesens, neben dem die städtische Münzprägung fort dauerte, in den Zuständigkeitsbereich der Bouleuten.¹⁰¹ Darüber hinaus hat der Bund keine weiteren finanziellen Regelungen, etwa in Form eines ausgeprägten Steuersystems, vorgenommen.¹⁰² Neben der Eliteeinheit der Epariten existierte als letzte Bundeseinrichtung das Bundesheer, in dem alle im waffenfähigen Alter stehenden Männer der Gliedstaaten rekrutiert wurden.¹⁰³

Das Arkadikon präsentiert sich als straff organisierter Bundesstaat, dessen politischer Mechanismus auf das zentrale Verfassungsorgan, die direkte Volksversammlung der "Zehntausend", ausgerichtet war. Zur Administration der Bundesgeschäfte war ihr mit dem Bundesrat ein Repräsentativorgan der Städte beigeordnet. Der Arkadische Bund vereinigte also Elemente direkter und repräsentativer Politik. Die Synopse der Bundeseinrichtungen zeigt jedoch, daß es im Inneren kein verfassungsrechtliches Instrumentarium gab, das die divergierenden Kräfte unter den Arkadern dauerhaft integrieren konnte. Solange Lykomedes an der Spitze des Bundes stand, fiel dieses Defizit nicht ins Gewicht, genoß dieser doch bei seinen Landsleuten ein so hohes Ansehen, daß sie alle Bundesämter mit Leuten besetzten, die er ihnen vorschlug, und sie überhaupt der Meinung waren,

sehr wahrscheinlich, daß sie das Schlichtungsverfahren geleitet und abschließend der Versammlung vorgelegt haben, bei der dann die *ultima ratio* gelegen hat.

98 Xen. Hell. 7,4,33.

99 Xen. Hell. 7,4,33 ff.; 5,3; Steph. Byz. s.v. *ἐπαρίται*; Hesych. s.v. *ἐπαρόητοι: τάγμα Ἀρκαδικὸν μαχημάτων*. Sie sind sicher mit Diodor 15,67,2 identisch: BUSOLT-SWOBODA, GS, 582, A.2; LARSEN, GFS, 188 mit A.2. Zu ihnen neuerdings TRAMPEDACH, Platon, 34 f., der gegenüber Zweifeln zur Größenangabe ihrer Einheit zu Recht wieder für die Richtigkeit der Diodor-Überlieferung eingetreten ist.

100 Xen. Hell. 7,4,33 ff., mit BUSOLT-SWOBODA, GS, 1407, A.5; LARSEN, loc.cit.

101 Bronze- und Silberprägungen mit dem Bildnis des Zeus Lykaios auf der Vorderseite; revers sitzender Pan mit Epigramm APK: M.O.B. CASPARI, *A survey of Greek federal coinage*, JHS 37, 1917, 171; HEAD, HN, 444 f.; DAVERIO ROCCHI, *Stati federali*, 378. Lokale Münzprägung: HEAD, HN, 445 ff.

102 Der Bund erhob auch dann keine Steuern, als die regulären Beiträge zur Eparitenbesoldung aufgebraucht waren.

103 Xen. Hell. 6,5,12. Bundesheer, für das eine Stärke von bis zu 12000 Hoplitern geschätzt wird: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1406, A.3. Ob Asea militärisches Bundeszentrum war, wie F. HILLER VON GAERTRINGEN, in: RE, Band 2, 1896, Sp. 1129, s.v. Arkadia meint (mit Xen. Hell. 6,5,11;15), ist fraglich.

"er allein sei ein wahrer Mann".¹⁰⁴ Es wirkte sich allerdings um so drastischer aus, als das Koinon in Folge der Ermordung des Lykomedes durch arkadische Exulanten im Jahr 366 sein Oberhaupt verloren hatte.¹⁰⁵ Dem Arkadikon fehlte jetzt eine Bundesführung, auf die sich alle Arkader einigen konnten. In der Folgezeit entflammte nicht nur der alte Gegensatz zwischen Oligarchen und Demokraten, sondern die arkadischen Städte verstrickten sich auch erneut in Zwistigkeiten. Diese im doppelten Sinne zentrifugalen Kräfte konnte das Arkadikon auch nicht mit der Gründung eines panarkadischen Bundeszentrums, jenseits von Tegea und Mantinea, überwinden. Trotzdem macht gerade das Phänomen Megalopolis sowie die Vermengung von repräsentativer und plebiszitärer Politik den Arkadischen Bund zu "one of the most interesting in Greek history".¹⁰⁶ Allerdings hat die bundesstaatliche Integration der arkadischen Poleis nicht einmal eine Dekade bestehen können.

5. Die Boioter

Die Landschaft Boiotien, die im Herzen Griechenlands an der Nahtstelle zwischen den nördlichen und südlicheren Landesteilen liegt, ist von markanten natürlichen Grenzen umschlossen.¹ Im Südwesten und Nordosten erstrecken sich die schwer zugänglichen Küstenstreifen des Korinthischen und Euboischen Golfes. Im Westen formieren der Helikon und weiter nördlich der Ptoion und Messapion eine Bergfront zu Phokis und dem opuntischen Lokris.² Im Südosten schottet das Massiv des Kithairon die Landschaft ab. Die ungehinderte Verbindung zwischen Boiotien und Attika ist daher einzig in der Gegend von Oropos,

104 Xen. Hell. 7,1,24.

105 Xen. Hell. 7,4,3. Xenophon berichtet in diesem Zusammenhang, Lykomedes sei nach seiner Abreise aus Athen durch Zufall in die Hände von arkadischen *φυγάδες* gekommen. Wahrscheinlicher ist, daß der Mordanschlag von bundesfeindlichen Kreisen Arkadiens längere Zeit geplant war und auf die Schwächung der arkadischen Bundesregierung abzielte.

106 LARSEN, GFS, 186; vgl. schon FREEMAN, Federal government, 155 f.

1 Geographie: F. CAUER, in: RE, Band 3, 1899, Sp. 637-639, s.v. Boiotia (1); R.J. BUCK, A history of Boeotia, Edmonton 1979, 1-31; J.M. FOSSEY, Topography and population of ancient Boiotia, Chicago 1988, 1, 3 ff.; GEHRKE, JAS, 100 ff.; BUCKLER, TH, 4-14. Topographische Details finden sich bei J.G. FRAZER, Pausanias' description of Greece, vol. 5, London 1898. Lehrreich ist ferner A.M. SNODGRASS, An Archaeology of Greece. The present state and future scope of a discipline, Berkeley u.a. 1987, 75 ff., mit Pausanias 9,1,1 ff.; Strabon 9,2,1 ff. Natürliche Grenzen: Strabon 9,2,15; P.W. WALLACE, Strabo's description of Boeotia, Heidelberg 1979, 5.

2 Küsten: Strabon 9,2,1;6 ff.; vgl. BUCK, Boeotia, 4; BUCKLER, TH, 9 ff. Grenze zu Phokis und Lokris: F. CAUER, in: RE, Band 2, 1899, Sp. 637, s.v. Boiotia; BUCKLER, TH, 4, 8; FOSSEY, Topography, 6 f.

das von beiden Seiten beansprucht wurde, gegeben.³ Der so umschlossene Binnenkomplex wird durch den Kopais-See in zwei Becken geteilt.⁴ Das größere, in dessen Zentrum die wasserreiche Thebanische Ebene mit ihren sehr guten Voraussetzungen für die Landwirtschaft gelegen ist, breitet sich im Südosten des Landes aus.⁵ In westlicher und südlicher Nachbarschaft zu Theben verfügen Thespiiai und Plataiai über eigene, kleinere Ebenen mit den teilweise ertragreichsten Böden, die sich in Griechenland finden. Plataiai kommt zudem eine Schlüsselrolle zu: Von hier aus sind die Pässe des Kithairon, die den Weg in die Parasopia und ins thebanische Kernland öffnen, leicht zu kontrollieren.⁶ Das kleinere Becken liegt im Nordwesten. Seine ungehinderte Anbindung an das größere Bassin wird allerdings durch den Kopais-See und den Helikon auf einen schmalen Landstrich um Haliartos und Onchestos, dem Sitz der boiotischen Amphiktyonie, reduziert.⁷ Die Mehrzahl seiner Siedlungszentren, vor allem Orchomenos und Chaironeia, liegen in den fruchtbaren Fluren des Kephissos, der einen Keil in den westlichen Gebirgsgürtel treibt und das einzige nennenswerte natürliche Eingangstor in die Region markiert. Am südlichen Beckenrand beherrschte Koroneia mit dem Heiligtum der Athena Ithonia den kultischen Nukleus der Boioter.⁸ In der Summe verfügte der Nordwesten über ein geringeres Potential an landwirtschaftlicher Nutzfläche als Theben, das im Südosten von den günstigen topographischen Faktoren profitierte. Auch lagen in seiner unmittel-

- 3 Kithairon-Gebiet: BUCK, Boeotia, 2; FOSSEY, Topography, 8 f. Oropos: Strabon 9,2,6; Thuk. 2,23,3; jetzt BUCK, BL, Appendix: Oropos.
- 4 Vgl. F. CAUER, in: RE, Band 3, 1899, Sp. 637, s.v. Boiotia; BUCKLER, TH, 4; ebenso S. LAUFFER, Kopais. Untersuchungen zur historischen Landeskunde Mittelgriechenlands, I, Frankfurt 1986, 9 ff. Die Fläche Boiotiens ist in etwa mit der Attikas identisch: BELOCH, Bevölkerungslehre, 161, Boiotien: 2580 km²; 56, Attika: 2650 km².
- 5 Lage des südöstlichen Bassins und seine agrarwirtschaftlichen Bedingungen: F. CAUER, in: RE, Band 3, 1899, Sp. 640, s.v. Boiotia; GEHRKE, JAS, 101; BUCKLER, TH, 7; F. SCHÖBER, in: RE, Band II/5, 1934, Sp. 1423 ff., s.v. Thebai (1); S. SYMEONOGLU, Topography of Thebes. From the Bronze age to modern times, Princeton 1985, 5 ff.
- 6 Ebenen Thespias und Plataias: GEHRKE, loc.cit. Kithairon-Pässe und Plataias Schlüssel-funktion: Strabon 9,2,31; Xen. Hell. 5,4,36; vgl. BUCKLER, TH, 11. Parasopia: Strabon 9,2,24.
- 7 Kleineres Bassin im Nordwesten: BUCKLER, TH, 4 ff. "Schnittstelle" von Haliartos: Strabon 9,2,30 ff.; vgl. BUCKLER, TH, 7; LAUFFER, Kopais, 39 ff. Amphiktyonie von Onchestos: Strabon 9,2,33; zum dortigen Poseidonkult bereits Homer, Ilias 2,506. Siehe A. SCHACHTER, Cults of Boiotia, 2. Herakles to Poseidon, BICS Suppl. 38.2, London 1986, 211 ff.; BUCK, Boeotia, 88 ff.; TAUSEND, Amphiktyonie, 27; P. ROESCH, *Onchestos, capital de l'Etat fédéral béotien*, CH 22, 1977, 82-83 (vorwiegend zum Hellenismus).
- 8 Die einzelnen Siedlungen in der Kephissos-Region benennen BUCK, Boeotia, 5 ff.; vgl. BUCKLER, TH, 4 ff.; FOSSEY, Topography, 9 ff. Das natürliche Eingangstor in die Gegend: Strabon 9,2,19; vgl. BUCKLER, TH, 5; WALLACE, Strabo's description, 6. Siehe auch die von Pausanias 9,25-41 nach Phokis gezeichnete Route, die Boiotien auf diesem Weg verläßt: SNODGRASS, Archaeology, 83 f. Kultzentrum von Koroneia: Strabon 9,2,29; Pausanias 9,31,4; vgl. BUCK, loc.cit.; BUCKLER, TH, 19; TAUSEND, Amphiktyonie, 26; A. SCHACHTER, Cults of Boiotia, 1. Achelooos to Hera, BICS Suppl. 38.1, London 1981, 117-127.

baren Umgebung mehrere kleinere Poleis, die sich der Machtentfaltung der Metropole unmöglich entziehen konnten. Ihnen fiel aber im Gegenzug die Kontrolle der natürlichen Zugänge zum Binnenland zu.⁹ Da seine Häfen vom Hinterland meist abgeriegelt waren, war die maritime Anbindung Boiotiens, trotz zweier längerer Küstenstreifen, relativ ungünstig.¹⁰ Im Gegensatz zum benachbarten Attika gibt es in Boiotien keine Bodenschätze in Form von Edelmetallen. Seine Wirtschaftskraft war deshalb fast ausschließlich von der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit abhängig.¹¹ Dabei wurde die Bestellung der großenteils alluvialen und gut kultivierbaren Böden durch ihre topographische Binnenlage generell begünstigt.¹² Geopolitisch war Boiotien durch seine Mittellage indessen als militärisches Aufmarsch- und Durchzugsgebiet in Zentralgriechenland prädestiniert. Es galt daher geradezu als *πολέμου ὀρχήστρα*.¹³

Das politische Profil Boiotiens war bis in die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts von einer Vielzahl autonomer und miteinander rivalisierender Poleis geprägt.¹⁴ Die Kulte, die den boiotischen Stammesverband in den Heiligtümern von Onchestos und Koroneia zusammenführten, blieben politisch ebenso wirkungslos wie die gemeinsame Mitgliedschaft des boiotischen Ethnos in der

9 Siehe die Überlegungen von BUCKLER, TH, 14.

10 Strabon 9,2,2, Ephoros FGrHist 70 F119 übertreibt bezüglich der maritimen Komponente. Die zugänglichsten Häfen waren Anthedon und Aulis im Norden: GEHRKE, JAS, 100, 102; J. BUCKLER, *Boiotian Aulis and Greek naval bases*, in: Department of History, United States Naval Academy (Hg.), *New aspects of naval history*, Baltimore 1985, 13-24. Sowie im thespischen Gebiet Kreusis (Pausanias 9,32,1) und Siphai (Thuk. 4,76 f.; vgl. Apoll. Rhod. 1,105 f.), dessen Verteidigungsanlagen im 4. Jahrhundert ausgebaut wurden: P. ROESCH, *Siphai, port de Béotie*, CH 4, 1969, 425-427; E.L. SCHWANDNER, *Die böotische Hafenstadt Siphai*, AA 1977, 513-551.

11 Vgl. BUCK, Boeotia, 5; BUCKLER, TH, 13.

12 Gute Kultivierbarkeit der Böden: Thuk. 1,2,3 f.; Strabon 9,2,1 f., Ephoros FGrHist 70 F119; vgl. WALLACE, Strabo's description, 8; GEHRKE, JAS, 100; sehr ausführlich DERS., Stasis, 164 mit A.2.

13 Epaminondas über seine Heimat Boiotien: Plut. *Moralia* 197C; vgl. Marcellus 21. Gleich mehrere bedeutende griechische Schlachten verbinden sich mit boiotischen Orten, so etwa Plataiai (479), Delion (424), Haliartos (395), Leuktra (371) und Chaironeia (338).

14 Siehe die Weihinschrift SEG 11, 1208, die einen Sieg der Orchomenier über Koroneia zwischen 550-530 in Olympia "hinausposaunt": J.K. DAVIES, *Das klassische Griechenland und die Demokratie*, 4. Auflage, München 1991, 239. Zur Frühgeschichte der Boioter siehe BUCK, Boeotia, 75 ff.; S.C. BAKHUIZEN, *The ethnos of the Boeotians*, in: *Boiotika*, 67-72; P. CLOCHÉ, *Thèbes de Béotie. Des origines à la conquête romaine*, Namur 1952, 12 ff. Zur Aufsplitterung des Stammesverbandes, mit der ein relativ hoher Urbanisierungsgrad einherging (vgl. J. BINTLIFF, *Die Polis-Landschaften Griechenlands: Probleme und Aussichten der Bevölkerungsgeschichte*, in: *Stuttgarter Kolloquium zur Geographie des Altertums*, II/III, 163), siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1411; BUCK, Boeotia, 87 ff.; J. DUCAT, *La confédération béotienne et l'expansion thébaine à l'époque archaïque*, BCH 97, 1973, 59 ff. Verfassungen der Poleis: BUCK, Boeotia, 92 ff.; GEHRKE, Stasis, Appendix VIII (Theben).

pyläisch-delphischen Amphiktyonie.¹⁵ Erst unter der Bedrohung durch die Thessaler kam es um das Jahr 525 zur Formierung eines Kampfbündnisses, mit dem die Boioter die Thessaler in der Schlacht von Keressos besiegen konnten.¹⁶ Die Struktur dieser ersten Boiotischen Allianz, in die die Thebaner im Jahr 519 auch Plataiai einreihen wollten,¹⁷ liegt weitgehend im dunkeln.¹⁸ Wohl kannte der Bund schon das Boiotarchenamt, dessen politische Verantwortlichkeit über die reine militärische Befehlsgewalt hinaus jedoch unwahrscheinlich ist.¹⁹ Seine Beziehung zur Versammlung, ἀλία, ist jedoch ebenso wenig greifbar wie die Funktion und Zusammensetzung der Versammlung selbst.²⁰ Die Bundesmünzen illustrieren den Umfang des Verbandes, dem die Städte Theben, Tanagra, Akraiphia, Koroneia, Haliartos, Mykalessos und Pharai angehörten. Ferner ist Thespiiai als Bundesstadt bezeugt.²¹ Dieser "Prototyp" eines Boiotischen Bundes, in dem Theben bereits eine exponierte Stellung genoß,²² umfaßte folglich den

15 Zu ihrer Mitgliedschaft die späte Quelle Aisch. 2,116; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1294; TAUSEND, Amphiktyonie, 34 ff.

16 Plut. Camillus 19; Moralia 866E-F; vgl. Pausanias 9,14,2. Siehe BUCK, Boeotia, 107 ff.; DUCAT, *Confédération*, 65 ff.; GEHRKE, Stasis, 165 mit A.7. Zur schwierigen Datierungsfrage der Keressos-Schlacht siehe Kap. 6.

17 Überfall auf Plataiai: Herodot 6,108; Thuk. 3,55;61; ausführlich L. MORETTI, Ricerche sulle leghe greche, Rom 1962, 105 ff.; CLOCHÉ, Thèbes, 30 ff. Das Datum 520/19 (Thuk. 3,68,5) ist prinzipiell glaubwürdig: BUCK, Boeotia, 112 mit A.29; DUCAT, *Confédération*, 67 f.; LARSEN, GFS, 29; N.G.L. HAMMOND, *Studies in Greek chronology of the 6th and 5th centuries B.C.*, Historia 4, 1955, 389.

18 Vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1412. Abhilfe schafft leider auch nicht der anschließende korinthische Schiedsspruch, der forderte, die Thebaner sollten diejenigen Boioter in Frieden lassen, τοὺς μὴ βουλομένους ἐς Βοιωτοὺς τελεῖν, da weder erläutert wird, wozu die Plataier πιεζύμενοι ὑπὸ Θεβαίων, noch welches Ausmaß τελεῖν annimmt (Herodot 6,108,2-5). Für die Plataier handelte es sich bei dem Vorfall um einen kriegerischen Akt, dessen Ziel die Einnahme Plataiais gewesen sei (Thuk. 3,56,1). Nach der thebanischen Version hätten diese den Plataiern hingegen das Angebot unterbreitet κατὰ τὰ τῶν πάντων Βοιωτῶν πάτρια πολιτεύειν (Thuk. 3,66,1).

19 Herodot 9,15,1; vgl. DUCAT, *Confédération*, 70. Die Annahme von BUCK, Boeotia, 124, daß es sich bei diesen um "federal officials" handelte, die einzelne Distrikte innerhalb des Bundes repräsentierten, resultiert aus der irrtümlichen Frühdatierung der "Oxyrhynchos"-Verfassung.

20 Die ἀλία (die nicht zwingend als politischer Terminus technicus zu verstehen ist: GEHRKE, Stasis, 373): Herodot 5,79,2; vgl. M. AMIT, *The Boeotian confederacy during the Pentekontaetia*, RSA 1, 1971, 58; abermals anachronistisch BUCK, Boeotia, 125. Mit Sicherheit waren zur Teilnahme an der Versammlung ausschließlich die als Hopliten dienenden Vollbürger berechtigt: vgl. GEHRKE, Stasis, 164 f., der in diesem Rahmen hauptsächlich (adelige) Großgrundbesitzer als die "politisch tonangebende Gruppe" identifiziert hat.

21 Aiginetische Drachmen und kleinere Nomina, die auf der Vorderseite den Schild des Herakles, revers das Initial der prägenden Stadt tragen: HEAD, HN, 295 f.; KRAAY, ACGC, 109 f.; AMIT, *Boeotian confederacy*, 59 f.; R.J. BUCK, *The formation of the Boiotian League*, CP 67, 1972, 94 ff. Die Datierungsprobleme der Prägungen erläutern BUCK, Boeotia, 107 mit A.3; DUCAT, *Confédération*, 61 f. Umfang des Bundes: LARSEN, GFS, 29; DEMAND, Thebes, 18 f. Thespiiai: Herodot 5,79.

22 Vgl. GEHRKE, Stasis, 165; C.J. DULL, A study of the leadership of the Boeotian League from the invasion of the Boiotoi to the King's Peace, Madison 1975, 128 ff. [Mikrofilm].

südöstlichen Binnenraum mit Ausnahme Plataiais, das sich mit athenischer Hilfe auf Dauer fernhalten konnte.²³ An diesem Zustand änderte auch ein Einfall der Boioter in Attika im Jahr 506 nichts, der für den Bund in einer schmerzlichen Niederlage endete.²⁴

In die Perserkriege wurden die Boioter aufgrund ihrer geostrategischen Lage in besonderem Maße verwickelt.²⁵ Nachdem die medische Invasions-Armee über die Thermopylen in Mittelgriechenland eingefallen war und Boiotien mehr oder minder schutzlos vor ihr lag, stellten sich die Thebaner und die übrigen boiotischen Poleis — außer Plataiai und Thespiei²⁶ — engagiert auf ihre Seite.²⁷ Nach der Entscheidungsschlacht von Plataiai zog das griechische Heer daher gegen Theben, das aber mit der Auslieferung seiner propersischen Anführer relativ glimpflich davon kam. Seine oligarchische Verfassung hat Theben über diese Vorfälle hinaus behalten.²⁸ Gleichermaßen blieb der Boiotische Bund, der

23 Ausführlich AMIT, GSP, 63 ff.

24 Siehe Herodot 5,74 ff. Die boiotische Niederlage ist zudem IG I²394 dokumentiert. AMIT, GSP, 63 ff. schildert ausführlich die Beziehungen zwischen Theben/Boiotien, Plataiai und Athen zu dieser Zeit. Mit Herodots Formulierung sieht BUCK, Boeotia, 115 f. das Indiz für die inzwischen erfolgte Aufnahme von Orchomenos in den Bund erbracht. Dies ist aber aufgrund der geographischen Präponderanz des Südostens kritisch zu beurteilen, zumal Herodot 5,74 ff. nicht von einer "united force", sondern lediglich von *οι Βοιωτοί* spricht (deshalb die Einschränkung von BUCK, Boeotia, 115, A.38a selbst). Auch blieb die Münzprägung von Orchomenos weiterhin lokal: HEAD, HN, 364.

25 Siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1412 f.; LARSEN, GFS, 31; BUCK, Boeotia, 128 ff.; DEMAND, Thebes, 20 ff.; F. SCHÖBER, in: RE, Band II/5, 1934, Sp. 1459 ff., s.v. Thebai (1); D. HEGYI, *Boiotien in der Epoche der griechisch-persischen Kriege*, AUB 1, 1972, 21-29.

26 Herodot 7,132;8,50. Thespier und Plataier im griechischen Heer bei Plataiai: 9,28;30. Ihre Namen sind als einzige boiotische Städte auf der "Schlangensäule" Syll³31 = TOD I 19 = HGIÜ I 42 verzeichnet; siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1412 mit A.3; BUCK, Boeotia, 133; HEGYI, *Boiotien*, 24.

27 Herodot 7,132 berichtet schon vor der Thermopylen-Schlacht von der Unterwerfung der Thebaner und übrigen Boioter unter die persische Herrschaft, relativiert das dann aber wieder: 7,205. Siehe Pausanias 10,20,2 f. zu den Thebanern und Thespiern auf griechischer Seite. Herodot 8,34 spricht dann davon, daß *Βοιωτών δὲ πᾶν τὸ πλῆθος ἐμῆδιζε* (mit den genannten Ausnahmen). Zum *μηδισμός* Thebens ferner Herodot 9,15 f.;86. Vgl. BUCK, Boeotia, 133 (mit einer guten Analyse der thebanischen Situation nach dem Fall der Thermopylen); DEMAND, Thebes, 21 f.; CLOCHÉ, Thèbes, 35 ff.; HEGYI, *Boiotien*, 23 ff.

28 Herodot 9,86 ff. Die relativ milde Behandlung — der von den Spartanern geforderte Ausschluß der Boioter aus der delphischen Amphiktyonie scheiterte am Veto Athens: Plut. Themistokles 20 — betonen BUCK, Boeotia, 135; LARSEN, GFS, 30; vgl. DEMAND, Thebes, 25 f. Dies mag zum Teil daran liegen, daß die Thebaner die Griechen offenbar davon zu überzeugen vermochten, daß ihre Stadt beim Einfall der Perser *οὔτε κατ' ὀλιγαρχίαν ἰσόνομον πολιτεύουσα οὔτε κατὰ δημοκρατίαν* hatte. Statt dessen war ihre Verfassung *ἐγγυτάτω δὲ τυράννου, δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν* (Thuk. 3,62,3). Daß diese aber keine extreme Oligarchie gebildet haben, demzufolge nach den Perserkriegen die Verfassung Thebens keiner moderierenden Reform unterzogen wurde, hat GEHRKE, *Stasis*, 373 ff., (entgegen früherer Ansichten: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1413 mit A.1; MORETTI, *Ricerche*, 101; LARSEN, GFS, 32) gezeigt.

während der Perserkriege kaum in Erscheinung getreten war und durch die Diskreditierung Thebens seine Hauptantriebskraft eingebüßt hatte, formal in der einen oder anderen Form bestehen.²⁹ Die Führung ging vielleicht für kurze Zeit auf Tanagra über.³⁰ Nach einigen Jahren war die Reputation der Thebaner aber wiederhergestellt. Sie erweiterten ungehindert ihre Befestigungsanlagen und versuchten, gestützt durch ein Bündnis mit Sparta, ihren ehemaligen Einfluß über weite Teile des Umlandes abermals geltend zu machen,³¹ wodurch sie allerdings in Gegensatz zu Athen gerieten. Obwohl die Spartaner die Athener in der Schlacht von Tanagra zunächst besiegen konnten, wurden die Boioter nur wenige Tage nach dem Abzug der Spartaner im Herbst 457 in der Schlacht bei Oinophyta von den Athenern schwer geschlagen.³² Sie kamen unter die Herrschaftsphäre der Athener, die in etlichen Städten, so etwa in Theben, Demokratien einrichten ließen.³³ Die Spuren des Boiotischen Bundes verlieren sich zu dieser Zeit.³⁴ Im Jahr 447 konnten die aus den demokratischen Städten verbannten

- 29 Entgegen der älteren Forschungsansicht, die mit Diodor 11,81,1 und Iustinus 3,6,10 die Auflösung des Bundes durch Sparta angenommen hat (z.B. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1413; jetzt auch wieder P. SALMON, *Le κοινὸν τῶν Βοιωτῶν*, in: *Federazioni e federalismo*, 219), vertreten AMIT, *Boeotian confederacy*, 49 ff. (dort eine Zusammenstellung der früheren Meinungen); M. SORDI, *Aspetti del federalismo greco arcaico: autonomia e egemonia nel koinon beotico*, *Atene e Roma* 13, 1968, 66; DUCAT, *Confédération*, 70; GEHRKE, *Stasis*, 165 mit A.8, zu Recht die Nicht-Auflösung. Eine neue Urkunde aus Olympia aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, die Z.3 τῶν Βοιωτῶν nennt, bestätigt die weitere Existenz des Bundes: P. SIEWERT, *Eine Bronze-Urkunde mit elischen Urteilen über Böoter, Thessaler, Athen und Thespiat*, in: 10. Olympia-Bericht, Berlin 1981, 228 ff.
- 30 Dies scheint aus den Münzprägungen hervorzugehen (Statere mit dem boiotischen Schild und TA auf der Vorder-, BO oder BOI auf der Rückseite), die B.V. HEAD, *On the chronological sequence of the coins of Boeotia*, London 1881, 20 ff. in die Zeit zwischen 480 und 457 datiert hat; siehe B.H. FOWLER, *Thucydides 1.107-108 and the Tanagran federal issue*, *Phoenix* 11, 1957, 164 ff., 170. Zu Tanagras vorübergehender Vormachtstellung HEGYI, *Boiotien*, 25 mit A.14; AMIT, *Boeotian confederacy*, 62; GEHRKE, *Stasis*, 165.
- 31 Diodor 11,81,1 ff. Bündnis zwischen Theben und Sparta: StV II 140; vgl. ausführlich BUSOLT-SWOBODA, GS, 1413; DEMAND, *Thebes*, 31 ff.; GEHRKE, *Stasis*, 166 (mit dem Verweis auf die spartanischen Interessen in Boiotien gegenüber Athen im "Kleinen" Peloponnesischen Krieg). Die spartanische Unterstützung der Thebaner wird von BUCK, *Boeotia*, 144 ff. zu Unrecht in Abrede gestellt.
- 32 Thuk. 1,108,1-3; Diodor 11,81,3 ff.; CARTLEDGE, *Agesilaos*, 276 f.; DEMAND, loc.cit.; LARSEN, *GFS*, 32; R.J. BUCK, *The Athenian domination of Boeotia*, CP 65, 1970, 217 ff. Das Datum: GEHRKE, *Stasis*, 166, A.14.
- 33 Die Hauptquellen für die Dekade nach 457 sind Ps. Xen. A.P. 3,1,1; Platon, *Menexenos* 242a-b. Demokratie in Theben: Aristoteles, *Pol.* 1302^b25 ff. Die Demokratisierung zahlreicher Städte (jedoch nicht aller, Orchomenos blieb z.B. oligarchisch: Thuk. 1,113,1) hat GEHRKE, *Stasis*, 166 f., untersucht; siehe ferner AMIT, *Boeotian confederacy*, 51 ff.; BUCK, loc.cit.; DEMAND, loc.cit.
- 34 An die Stelle der tanagrischen Bundesprägungen traten nun die individuellen Münzen der Städte: HEAD, *HN*, 291 ff.; KRAAY, *ACGC*, 110 f.; AMIT, *Boeotian confederacy*, 61. Von einer Auflösung des Bundes gehen BUSOLT-SWOBODA, GS, 1414; LARSEN, *GFS*, 32; DEMAND, *Thebes*, 34 f.; GEHRKE, *Stasis*, 167, A.19, aus. Anders BUCK, *Boeotia*, 148;

Oligarchen in Orchomenos und Chaironeia Fuß fassen. Athen reagierte zwar mit einem prompten Feldzug gegen Chaironeia, doch wurde sein Expeditionskorps auf dem Rückmarsch von den Thebanern, die inzwischen ihr demokratisches Regime gestürzt hatten, und den übrigen Boiotern bei Koroneia zur Schlacht gestellt und entscheidend geschlagen.³⁵ Beide Seiten schlossen einen Friedensvertrag, der die Freigabe der boiotischen Städte durch Athen festschrieb.³⁶ Damit war der Weg frei für eine tiefgreifende Neugestaltung des Boiotischen Bundes.

Bei der neuen Bundesverfassung, die im Anschluß an die Schlacht von Koroneia entstanden ist,³⁷ handelt es sich um die am besten bezeugte bundesstaatliche Ordnung der vorhellenistischen Epoche.³⁸ Ihre oligarchische Grund-

GIOVANNINI, *Sympolitie*, 47 mit A.11.

- 35 Die *ὀρχομενίζοντες*: Thuk. 1,113,1; Hellanikos FGrHist 4 F 81; Steph. Byz. s.v. *Χαιρώνεια*. Schlacht bei Koroneia, in der die Boioter durch Lokrer und oligarchische Emigranten aus EuBoia gestärkt wurden: Thuk. 1,113,2; Diodor 12,6. Die relative Abfolge der Ereignisse (Rückkehr der boiotischen Oligarchen nach Orchomenos und Chaironeia, athenisches Vorgehen gegen Chaironeia, Beseitigung der Demokratie in Theben noch vor dem Rückmarsch der Athener, aber erst nach dem "Signal" von Orchomenos, Schlacht bei Koroneia) hat GEHRKE, *Stasis*, 168, mit A.20 zweifelsfrei richtig aufgezeigt. Die absolute Chronologie erstreckt sich dann von 447 bis maximal in das darauffolgende Frühjahr, wobei die Koroneia-Schlacht auch noch im Hochsommer 447 vorstellbar wäre. Die von J.A.O. LARSEN, *Orchomenus and the formation of the Boeotian confederacy in 447BC*, CP 55, 1960, 9-18 vertretene These, daß die Initiative zur Befreiung Boiotiens ausschließlich von Orchomenos ausgegangen sei und dieses in der Folgezeit den Bund dominiert habe (so auch MORETTI, *Ricerche*, 131; DAVERIO ROCCHI, *Stati federali*, 387), ist aus textkritischen Erwägungen nicht haltbar, heißt es Thuk. 1,113,1 doch, daß die Bewegung von den *βοιωτῶν τῶν φευγόντων* ausgegangen sei und nicht nur von den Orchomeniern. Siehe ferner die Einwände von C.J. DULL, *Thucydides 1.113 and the leadership of Orchomenos*, CP 77, 1977, 305-314. Andererseits hat Theben beim Aufstand von 447/6 mit Sicherheit nicht die allein dominierende Rolle gespielt, wie BUCK, *Boeotia*, 155 meint.
- 36 Thuk. 1,113,3; Diodor 12,6,2; StV II 153.
- 37 Die verfassungsrechtlichen Zustände, die Hell.ox. 11,2 ff. für das Jahr 395 beschreibt, sind nach der *communis opinio* unmittelbar nach Koroneia ins Leben gerufen worden: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1414; DEMAND, *Thebes*, 18; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 48; LARSEN, GFS, 33; CARTLEDGE, *Agesilaos*, 277; GEHRKE, *Stasis*, 169; BRUCE, *Commentary*, 158.
- 38 Die Forschung hat geradezu eine Flut von Literatur hierzu hervorgebracht. Die wichtigsten Beiträge sind, in chronologischer Reihenfolge: G. GLOTZ, *Le conseil fédéral des Béotiens*, BCH 32, 1908, 271 ff.; ED. MEYER, *Theopomps Hellenika*, Halle 1909, 92 ff.; G.W. BOTSFORD, *The constitution and politics of the Boeotian League*, *Political Science Quarterly* 25, 1910, 271 ff.; H. SWOBODA, *Studien zur Verfassung Böotiens*, Klio 10, 1910, 315 ff.; J.B. BUSSMANN, *Die Böotische Verfassung*, Fulda 1912, 25 ff.; E.M. WALKER, *The Hellenika Oxyrhynchia. Its authorship and authority*, Oxford 1913; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1414 ff.; CLOCHÉ, *Thèbes*, 69 ff.; J.A.O. LARSEN, *The Boeotian confederacy and 5th century oligarchic theory*, TAPA 86, 1955, 40 ff.; DERS., *Rep.gov.*, 31 ff.; DERS., *Orchomenus*, 9 ff.; MORETTI, *Ricerche*, 97 ff.; P. ROESCH, *Thespiens et la confédération béotienne*, Paris 1965, 36 ff.; BRUCE, *Commentary*, 157 ff.; SORDI, *Aspetti*, 69 ff.; LARSEN, GFS, 33 ff.; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 48 ff.; DEMAND, *Thebes*, 35 ff.; P. SALMON, *Etude sur la confédération béotienne*, Bruxelles 1978; C.D. HAMILTON, *Sparta's bitter victories*.

lage beschränkte das Bundesbürgerrecht, das auf dem Bürgerrecht der Städte beruhte, auf die Schicht derjenigen wehrfähigen Bürger, deren ökonomisches Niveau oberhalb des Hoplitenzensus lag.³⁹ Zudem gab es anscheinend noch ein Gesetz, das Handwerker und Händler vom aktiven Bürgertum ausschloß.⁴⁰ Die so eingegrenzte Gruppe der Vollbürger wurde in ihren Städten in vier Räten, *βουλαί*, zusammengefaßt, von denen jeweils einer turnusgemäß die Geschäfte führte. Zur Beschlußfähigkeit war die Zustimmung aller vier Räte notwendig.⁴¹ In gleicher Weise war der den Städten übergeordnete Bundesrat konzipiert, in dem — offenbar schon aus praktischen Gründen — ein Viertel der 660 Abgeordneten die probouleumatischen Aufgaben wahrnahm und anschließend den übrigen Räten zur Ratifizierung vorlegte. Der Bundesrat verkörperte die oberste Bundesgewalt.⁴² Seine Mitglieder, die Repräsentanten ihrer Poleis waren, wurden durch das Los aus dem Kreis der Vollbürger ausgewählt und erhielten auf

Politics and diplomacy in the Corinthian War, Ithaca und London 1979, 137 ff.; P. SIEWERT, *Die Drittgliederung der elf boiotischen Militärdistrikte im Vergleich mit der kleisthenischen Trittyenordnung Attikas*, in: La Béotie antique, 297 ff.; GEHRKE, Stasis, 168 ff.; M. VILLENNA PONSODA, *La asamblea federal y las asambleas locales en la constitución Beocia*, EFG 1, 1985, 11 ff.; CARTLEDGE, Agesilaos, 277 ff.; SALMON, *κοινόν*, 219 ff.

- 39 Direkte Indizien für das Bundesbürgerrecht im 5. Jahrhundert in Form von Bundesbeschlüssen sind nicht überliefert. Siehe aber IG II²a,b: Athenisches Ehrendekret aus dem frühen 4. Jahrhundert für einen Ἀριστ[.3.]νος Βοιωτίω (Z.2), der ein nicht mehr mit Sicherheit zu identifizierendes städtisches Ethnikon besitzt: ...Κωπ[?]έα (Z.10); dazu M.B. WALBANK, *An Athenian decree re-considered: honours for Aristoxenos and another Boiotian*, EMC n.s. 1, 1982, 259-274. Ferner TOD II 107 = IG II²1657, Z.8 f.: Δημοσθένης Β|οιωτω[ς]. Siehe auch BUSOLT-SWOBODA, GS, 1416 mit A.4; GIOVANNINI, Sympolitie, 49.
- 40 Genereller Zensus, dessen Grundlage vermutlich der Grundbesitz war (GEHRKE, Stasis, 170, A.29): Hell.ox. 11,2. Hoplitenzensus für Vollbürgertum: Xen. Hell. 5,4,9; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1416; MORETTI, Ricerche, 134; LARSEN, GFS, 33; DERS., *Boeotian confederacy*, 40 ff.; VILLENNA PONSODA, *Asamblea*, 16 f.; DAVERIO ROCCHI, Stati federali, 386. Ferner hat es eine Schicht von Bürgern minderer Rechte gegeben, v.a. die Leichtbewaffneten: GEHRKE, Stasis, 170; CARTLEDGE, Agesilaos, 278. Ausschluß von Händlern und Handwerkern: das thebanische Gesetz Aristoteles, Pol. 1278^a25, das zur Zeit des Aristoteles bereits außer Kraft war. Seine Datierung ins 5. Jahrhundert: I.A.F. BRUCE, *Plataea and the fifth century Boeotian confederacy*, Phoenix 22, 1968, 195; DEMAND, Thebes, 10; anders aber GEHRKE, Stasis, 373.
- 41 Hell.ox. 11,2. Daß in den *βουλαί* alle Vollbürger erfaßt wurden, betonen in Analogie zu Aristoteles, Ath. Pol. 30,2 LARSEN, GFS, 34; DERS., *Boeotian confederacy*, 41; SALMON, Confédération, 60 ff. Ihre Zahl kann aber nicht hoch gewesen sein: vgl. WALKER, Hellenica, 142. Der Turnus war vermutlich vierteljährlich: SWOBODA, *Untersuchungen*, 319; BRUCE, Commentary, 160; anders SALMON, Confédération, 65 f. (jährlich).
- 42 Verteilung der Bundesebene: Thuk. 5,38,2; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1417; BRUCE, Commentary, 158 ff.; LARSEN, GFS, 35; GIOVANNINI, Sympolitie, 48 f. mit A.14; GEHRKE, Stasis, 170, A.37; VILLENNA PONSODA, *Asamblea*, 13; (anders allerdings J.M. MOORE, Aristotle and Xenophon on democracy and oligarchy, London 1975, 130). Ihre Herkunft ist unbekannt (GEHRKE, Stasis, 169, A.28), jedoch wird die Frage der Praktikabilität eine gewisse Rolle gespielt haben. Das hat auch S.J. SIMON, *The Boiotian concept of democracy*, in: Teiresias Suppl. 2, 1979, 25 erkannt. Zum Einsatz der politischen Arithmetik siehe GLOTZ, *Conseil fédéral*, 277 ff.; DEMAND, Thebes, 38 ff.

Kosten ihrer Heimatpolis Diätanzahlungen.⁴³ Um eine ausgewogene Beteiligung der Poleis in Bundesangelegenheiten zu erreichen, wurde das Bundesgebiet in Kreise, *μέρη*, eingeteilt, deren Gebiet die physischen Möglichkeiten der Städte zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Bund markierte. Bundesunmittelbare Mitglieder waren demnach die Poleis selbst, nicht die *μέρη*, deren künstliche Kreation den Städten allenfalls als Mittel zum Zweck diene.⁴⁴ Im Jahr 395 war das Bundesgebiet in elf solche Kreise unterteilt. Dabei unterstanden Theben vier *μέρη* (zwei für die Stadt und zwei für Plataiai, Skolos, Erythrai, Skaphai und die übrigen Gebiete, die zuvor Plataiai angehörten, jetzt aber den Thebanern untertan waren),⁴⁵ Orchomenos und Hyettos zwei,⁴⁶ Thespias mit Eutresis und Thisbe zwei Kreise, Tanagra einer. Die beiden verbleibenden *μέρη* wurden von Lebadeia, Koroneia, Haliartos und von Chaironeia, das vor 395 aus dem orchomenischen Kreis herausgetrennt wurde, Kopais und Akraiphia gemeinschaftlich ausgefüllt.⁴⁷ Träger des Bundes waren also zehn unabhängige Städte, die ihrerseits die kleineren Siedlungen ihres Umlandes in ein Abhängigkeitsverhältnis zu sich gebracht hatten und die Bundesaufgaben für ihre Bewohner ausübten.

Schwieriger ist die ursprüngliche Anzahl der *μέρη* im Jahr 447/6 zu bestimmen, was hauptsächlich mit der undurchsichtigen Stellung Plataiais zusammenhängt, für das Theben spätestens seit der Zerstörung im Jahr 427 zwei Kreise

43 Das Losverfahren machen SWOBODA, *Untersuchungen*, 322 und SALMON, *Confédération*, 170 f. wahrscheinlich. Diätanzahlungen: Hell.ox. 11,4. Siehe LARSEN, GFS, 35; GEHRKE, Stasis, 171 mit A.39 (gegen BRUCE, *Commentary*, 160).

44 Hell.ox. 11,3. Die Funktion der *μέρη* ist in der Vergangenheit bisweilen mißverstanden worden, vor allem von ROESCH, Thespias, 33 ff. Richtig WALKER, *Hellenica*, 148 f.; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 48, A.16; SALMON, *Confédération*, 70 ff.; GEHRKE, Stasis, 171. Berechnungsgrundlage der Rechte und Pflichten der Städte ist deshalb nicht die Fläche eines Kreises gewesen, sondern die Bevölkerungszahl: BRUCE, *Plataea*, 195.

45 Θηβαῖοι μὲν τέτταρα[ς] συνεβάλλοντο, δύο μὲν ὑπέ[ρ τῆς] πόλεως, δύο δὲ ὑπὲρ Πλαταιέων καὶ Σκόλου καὶ Ἐρ[υθρῶν] καὶ Σκαφῶν καὶ τῶν ἄλλων χωρίων τῶν πρότερον μὲν ἐκείνοις συμπολιτευομένων, τότε δὲ συντελούντων εἰς τὰς Θηβάς (Hell.ox. 11,3). Zu den thebanischen Kreisen SALMON, *Confédération*, 75 ff.

46 Ὀρχομένιοι καὶ Ὑσιαιοὶ (Hell.ox. 12,3). Daß mit letzteren nur die Bewohner von Hyettos gemeint sein können, hat schon MEYER, *Theopomps Hellenika*, 95 erkannt; vgl. SORDI, *Aspetti*, 69; BRUCE, *Commentary*, 106 f.; SALMON, *Confédération*, 58 f. (86 ff. zum orchomenischen Kreis); ROESCH, Thespias, 38 ff.

47 δύο δὲ Θεσπιεὺς σὺν Εὐτρήσει καὶ Θίσβαις, ἓνα δὲ Ταναγραῖοι, καὶ πάλιν ἕτερον Ἀλιάρτιοι καὶ Λεβαθεῖς καὶ Κορωνεῖς, ὃν ἐπεμπε κατὰ μέρος ἐκάστη τῶν πόλεων, τὸν αὐτὸν δὲ τρόπον ἐβάδιζεν ἐξ Ἀκραιφνίου καὶ Κωπῶν καὶ Χαιρωνείας (Hell.ox. 12,3). Siehe SALMON, *Confédération*, 92 ff. Chaironeia gehörte im Jahr 424 noch zum μέρος von Orchomenos (Thuk. 4,76,3), wurde dann aber, vermutlich als repressive Maßnahme gegen demokratische Umsturzpläne, bei denen Orchomenos eine Schlüsselrolle zukam und die in der Schlacht am Delion von den Oligarchen vereitelt wurden (Thuk. 4,93 ff.), abgetrennt: LARSEN, GFS, 37; SALMON, *Confédération*, 91; GEHRKE, Stasis, 172; C.J. DULL, *A reassessment of the Boiotian districts*, in: *Actes du troisième congrès international sur la Béotie antique*, 1985, 35 f.

vertrat.⁴⁸ Vor diesem Ereignis läßt sich die Mitgliedschaft der Plataier nicht bezeugen. Sie standen bis zum Ausbruch des Peloponnesischen Krieges zusammen mit den Bewohnern der Parasopia, die von Plataiai abhängig waren, abseits vom Boiotischen Bund. Nachdem sich durch die Umsiedlung der Bewohner der parasopischen Gebiete im Jahr 432/1 nach Theben die Berechnungsgrundlage der Bundeskreise verschoben hatte,⁴⁹ wurde nach dem Fall Plataiais der Zugewinn Thebens — wenn auch verspätet — bundesrechtlich verankert und sein Anteil an Bundeskreisen verdoppelt. Daraus folgt dann, daß es in der Gründungsphase des Boiotischen Bundes zwischen 447/6 und 427 nur 9 *μέρη* gab, wobei die beiden führenden Poleis, Theben und Orchomenos, mit jeweils zwei Kreisen gleichberechtigt waren.⁵⁰

Die Poleis beschickten den Bundesrat, der auf der Kadmeia in Theben zusammentrat, pro *μέρος* mit je 60 Ratsherren und wählten je Kreis einen Boiotarchen. Das zunächst neun-, dann elfköpfige Boiotarchenkollegium bildete die Bundesexekutive.⁵¹ Ihrem durch Annuität und mögliche Iteration gekennzeichneten Amt oblag die Vertretung des Boiotischen Bundes in auswärtigen Angelegenheiten sowie die Führung des Bundesheeres.⁵² Neben den Boiotarchen hatte der epo-

48 Der exakte Zeitpunkt des Wechsels der Parasopia von plataiischer in die thebanische Abhängigkeit wird von BRUCE, *Plataea*, 196 in das Jahr 431 datiert. Dagegen treten AMIT, *Boeotian confederacy*, 63 und P. SALMON, *Les districts Béotiens*, REA 69, 1956, 51 ff. für die Zeit unmittelbar nach der Schlacht bei Koroneia ein. Dies ist generell kritisch zu beurteilen, da es unwahrscheinlich ist, daß der thebanische Machtbereich schon so früh das östlich von Plataiai gelegene Erythrai und die anderen Orte umschließen konnte. Für die spätere Datierung demnach wieder M. MOGGI, *Il sinecismo di Tebe e la costituzione federale della Beozia nel V. sec.a.C.*, CS 13, 1976, 7; vgl. DERS., *Sinecismi*, Nr. 30. Zerstörung Plataiais: Thuk. 3,52,1; StV II 171. Das Land wurde thebanischen Bürgern zur Pacht über-schrieben (Thuk. 3,68,3).

49 Hell.ox. 12,3.

50 In gleicher Weise SORDI, *Aspetti*, 72; MORETTI, *Ricerche*, 136 ff.; BRUCE, *Plataea*, 196 ff.; CLOCHÉ, *Thèbes*, 72; SALMON, *Confédération*, 41; anders AMIT, *Boeotian confederacy*, 63 f.; unnötig kompliziert und historisch kaum denkbar BUCK, *Boeotia*, 149, wonach die beiden Sitze Plataiais nach 447 ruhten und von Theben 427 reaktiviert wurden. Irrig MEYER, *Theopomps Hellenika*, 99: Theben 4 *μέρη* nach 447; MOGGI, *Sinecismo*, 11 und LARSEN, *Orchomenus*, 13: Orchomenos 3 Kreise in der Frühphase des Bundes.

51 Hell.ox. 11,4; Thuk. 4,91 (Theben hier 2 Boiotarchen!). Zur Wahl der Boiotarchen durch die Mitgliedspoleis siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1418; SWOBODA, *Untersuchungen*, 324; SALMON, *Confédération*, 137; CARTLEDGE, *Agésilaios*, 278; anders BUSSMANN, *Verfassung*, 37. Diese Verfahrensweise bedeutet, daß z.B. Thespiyai zwei Boiotarchen stellte, von denen einer nicht zwangsläufig aus Thisbe oder Eutresis stammen mußte. Vielmehr wählte Thespiyai für sich und die Bevölkerung dieser Orte zwei Boiotarchen. Das gilt analog für Theben und Orchomenos. In den Dreierkreisen entsandten die Bundesstädte nur 20 Ratsherren. Bezüglich der Boiotarchen hatten sie sich entsprechend (wahrscheinlich nach dem Rotationsprinzip) zu arrangieren: BUSOLT-SWOBODA, loc.cit.; GEHRKE, *Stasis*, 171.

52 Annuität und Iteration sind erst später bezeugt: siehe A.101. Sie reichen aber gewiß in diese Zeit zurück: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1418 f. Vertretung des Bundes durch die Boiotarchen: Thuk. 4,91;5,37,4 f.;38; Xen. Hell. 3,4,4; Plut. *Agésilaios* 6. Zu den militärischen Befugnissen informativ SALMON, *Confédération*, 139 ff.; M. VILLENA PONSODA, *Los beotarcas y el*

nyme Bundes-Archon keine politische, sondern eine rein kultische Funktion.⁵³ Zu den weiteren Bundesorganen gehörten das Bundesgericht und die in Theben liegende Bundeskasse, die durch Steuern der Poleis auf der Berechnungsgrundlage der *μέρη* gefüllt wurde.⁵⁴ Die Münzprägung des Bundes war gleichfalls in Theben monopolisiert.⁵⁵ Darüber hinaus waren die Städte zur Rekrutierung der Untereinheiten des Bundesheeres verpflichtet. Ihre Größe belief sich 1000 Hopliten und 100 Reiter pro Kreis.⁵⁶ Der Titel des Bundes lautete schlicht *οἱ Βοιωτοί*.⁵⁷ Nach griechischem Verständnis stellte seine Verfassung eine Oligarchie dar, und zwar eine *ὀλιγαρχία ἰσόνομος*, eine gemäßigte Oligarchie, was sich vor allem an den quasi-demokratischen Zügen der Diätenzahlung und dem Losverfahren der Ratsherren zeigte.⁵⁸

Im Peloponnesischen Krieg kämpften die Boioter engagiert auf der Seite Spartas.⁵⁹ Ihr Bündnis machte sie jedoch nicht zu abhängigen Bundesgenossen,

ejercito Tebano, EFG 2, 1986, 65 ff.

- 53 Das Amt ist erst seit dem Jahr 379 belegt: Plut. *Moralia* 597A-C. Sein älterer Charakter: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1417 mit A.2; BUSSMANN, *Verfassung*, 13; GEHRKE, *Stasis*, 171.
- 54 Hell.ox. 11,4. Bundesgericht: R.J. BONNER, G. SMITH, *The administration of justice in Boeotia*, CP 40, 1945, 11 ff.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1421. Bundeskasse: τὰ κοινὰ τῶν Βοιωτῶν ἐν τῇ Καδμείᾳ (Hell.ox. 11,4); vgl. BRUCE, *Commentary*, 163; DEMAND, *Thebes*, 37; irrtümlich P. ROESCH, *Etudes béotiennes*, Paris 1982, 266. Die Bundessteuern waren von den Städten in Relation zu den Kreisen zu entrichten: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1420 mit A.4; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 48. Dies macht deutlich, daß mit einer Vermehrung der Bundesanteile einer Polis nicht nur ihre Bundesrechte, sondern auch ihre Pflichten proportional stiegen.
- 55 Zur Münzprägung des Bundes (vornehmlich Nominale mit dem boiotischen Schild auf der Vorderseite und dem reversen Epigramm Θ, ΘΗ, ΘΗΒΑ) HEAD, HN, 349 f.; KRAAY, *ACGC*, 111; DEMAND, *Thebes*, 37.
- 56 Bundesheer, das in der Praxis hinter seiner Soll-Stärke von 11000 Hopliten und 1100 Reitern zurückblieb (Thuk. 4,93,3 zur Schlacht beim Delion): BUSOLT-SWOBODA, GS, 1420; LARSEN, *GFS*, 35; SALMON, *Confédération*, 178 ff.; DERS., *L'armée fédéral des Béotiens*, AC 22, 1953, 347 ff.; VILLENA PONSODA, *Beotarcas*, 75 f. Befehlsstruktur und Berechnungsgrundlage: SIEWERT, *Militärdistrikte*, 298 ff.; R.J. BUCK, *Group voting in Boeotia*, AHB 4, 1990, 61-64 (was aber größtenteils Zahlenspiele sind).
- 57 Beschlüsse des Bundes sind aus dieser Epoche nicht erhalten. Die Bezeichnung ergibt sich aus der Vertragssprache IG II²14 = StV II 223: [Συμ]μαρχία Βοιωτῶν καὶ Ἄθηναίων. Siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1415 mit A.1. Der korrekte (aber nicht immer konsequent eingehaltene): DULL, *Leadership*, 19) Sprachgebrauch in den Quellen demnach *οἱ Βοιωτοί*; vgl. MEYER, *Theopomps Hellenika*, 94; CARTLEDGE, *Agasilaos*, 277.
- 58 Thuk. 3,62,3, was sich auf diese Verfassung bezieht; vgl. GEHRKE, *Stasis*, 171, A.49; CARTLEDGE, *loc.cit.* Für die gemäßigte Oligarchie ferner BUSOLT-SWOBODA, GS, 1416; BRUCE, *Commentary*, 158 ff.; LARSEN, *Rep. gov.*, 32.
- 59 Zu den Ereignissen im Peloponnesischen Krieg siehe CLOCHÉ, *Thèbes*, 76 ff.; SALMON, *Confédération*, 111 ff.; DEMAND, *Thebes*, 40 ff.; BUCK, *BL*, 9 ff.; DERS., *Boiotians in the Peloponnesian War*, in: *Teixesias Suppl.* 3, 1990, 41-55.

sondern ließ ihnen weitgehende Freiräume für die eigene Agenda.⁶⁰ So opponierten die Spartaner nicht gegen die Expansionstendenzen der Thebaner, die ihre Stellung gegenüber den boiotischen Poleis kontinuierlich erweiterten: Nach dem Fall Plataias im Jahr 427 — hier hatte Sparta nicht (wie noch im Jahr 519) tatenlos zugesehen, sondern die thebanische Belagerung aktiv unterstützt — und der Einschränkung von Orchomenos, das seine Bundesrechte über Chaironeia preisgeben mußte, zogen die Thebaner 423 gegen Thespiai und schleiften seine Mauern. Somit kontrollierte Theben sechs *μέρη* und hatte die absolute Mehrheit in den Bundesgremien erlangt.⁶¹ Gleich nach dem Krieg kühlten sich die Beziehungen zwischen Boiotern und Spartanern indessen merklich ab. Das lag zum Teil daran, daß sich die durch den Verlauf und Ausgang des Krieges selbstbewußter gewordenen Thebaner nicht mit dem Platz begnügen wollten, der ihnen im Herrschaftssystem namentlich Lysanders zugewiesen wurde. So lehnten die Spartaner den Antrag Korinths und Thebens auf Zerstörung Athens ab. Noch im Herbst 404 fanden dann athenische Demokraten in Theben Unterschlupf, das sich nun seinerseits den spartanischen Aufforderung widersetzte, Kontingente gegen die athenische Piräus-Fraktion zu entsenden.⁶² Diese inkonsistente Haltung der Thebaner gerade im Hinblick auf Athen erklärt sich damit, daß sich in Theben in der Folgezeit das innere Gewicht zwischen der prospartanischen Hetairie des Leontiades und der Anhängerschaft des Ismenias zugunsten der letzteren neigte, die versuchte, auf diplomatischem Weg eine spartafeindliche Koalition zu errichten.⁶³ Die erfolgversprechende Richtung dieses neuen Kurses wurde den Theba-

- 60 Die Thebaner bzw. Boioter Verbündete der Spartaner: Thuk. 2,9,2. Ihre Teilnahme an Ratsitzungen des Peloponnesischen Bundes: Thuk. 5,17,2;22,1; Xen. Hell. 2,2,19;3,5,8; Plut. Lysander 15. Das Bündnis, das zwischen 447/6 und 431 zu Stande kam, erörtert DE STE. CROIX, OPW, 123 f., 335-37.
- 61 Überfall auf Thespiai: Thuk. 4,133,1. Zur absoluten Mehrheit Thebens in den Bundesgremien (wobei Theben nur indirekt über die Sitze Thespiais verfügte) ROESCH, Thespies, 41; SORDI, *Aspetti*, 65; MORETTI, *Ricerche*, 165; DEMAND, *Thebes*, 42 f. Irrtümlich BUCK, BL, 18 ff., der glaubt, Thuk. 4,133,1 habe Thebaner und Boioter verwechselt, und im Vorgehen gegen Thespiai eine Bundesexekution sieht. Das ist aber in Analogie zu Thuk. 6,95,2, wo ein neuer Umsturzversuch Thespiais 414 bezeugt ist, den die Thebaner abermals vereitelten, schwerlich der Fall.
- 62 Xen. Hell. 2,2,19;4,30;3,5,5; Diodor 14,6,3; Isok. 14,31; Dem. 19,65; Plut. Lysander 15. Ferner beteiligten sich die Thebaner nicht am Feldzug gegen Elis und an der kleinasiatischen Expedition des Agesilaos. Zu den wechselhaften Beziehungen der Nachkriegszeit, die auf die innere Situation in Theben (dazu die nachfolgenden Überlegungen) zurückgeführt werden müssen, siehe BUCK, BL, 27 ff.; FUNKE, *Homonoia*, 46 ff.; M.L. COOK, *Boeotia in the Corinthian War: Foreign policy and domestic politics*, Diss. Univ. of Washington 1981, 47 ff.
- 63 Die rivalisierenden Hetairien, auf die Hell.ox. 12,1 f.;13,1; Xen. Hell. 3,5,1 ff., einiges Licht werfen, sind von M.L. COOK, *Ancient political factions: Boiotia 404-395*, TAPA 118, 1988, 57 ff.; GEHRKE, *Stasis*, 173 ff. mit A.61 (dort eine Diskussion der älteren Forschungsmeinungen); BUCK, BL, 12 ff. untersucht worden. Siehe auch unten Kapitel III.2.c. Die Rolle der Ismenias-Fraktion bei der Genese der antispartanischen Allianz beleuchten BUCK,

nern durch die Einnahme des lange begehrten Oropos im Jahr 402/1, der sich Athen vorerst nicht widersetzte, scheinbar augenfällig.⁶⁴ In offene Feindschaft zu Sparta traten die Boioter allerdings erst im Jahr 395 durch ihr Bündnis mit Athen, das den Kern der antispartanischen Allianz im Korinthischen Krieg bildete.⁶⁵

Nach Ausbruch des Krieges ergriff Orchomenos die erste Gelegenheit zur Sezession und löste sich vom Bund.⁶⁶ Während der Friedensverhandlungen von 392/1 unterbreiteten die Spartaner das Kompromißangebot, die thebanischen Machtansprüche in Boiotien unter der Bedingung zu respektieren, daß Orchomenos dauerhaft frei bleibe. Zwar zeigten sich die Thebaner zur Annahme dieses Vorschlages bereit, der ja *de facto* die Anerkennung des Boiotischen Bundes durch Sparta implizierte, doch scheiterte das Angebot daran, daß die Thebaner schließlich auf die Linie ihrer Verbündeten Athen und Argos einschwenken mußten, die den Frieden ablehnten.⁶⁷ Um so gravierender nahmen sich dann die Bestimmungen des Königsfriedens aus: Plataiai wurde wiederhergestellt, Oropos abermals Athen zugesprochen und die thebanischen Untertanen Mykalessos und Pharai wieder zu autonomen Städten erhoben.⁶⁸ Den Boiotischen Bund lösten die Spartaner gegen thebanischen Widerstand auf der Basis der Autonomieklausel auf.⁶⁹ In Theben trat jetzt ein eponymer Archon an die Spitze des Staates. Mit den Regierungsgeschäften wurde ein Kollegium von drei Polemarchoi betraut. Ähnliche Maßnahmen wurden in den übrigen Städten Boiotiens getroffen.⁷⁰

loc.cit.; FUNKE, *Homonoia*, 46 ff.; COOK, *Factions*, 59 ff.

- 64 Einnahme von Oropos: Diodor 14,17,1 ff.; vgl. CARTLEDGE, Agesilaos, 285 f. (im Jahr 402); FUNKE, *Homonoia*, 50 mit A.14 (im Jahr 401); zudem DULL, *Leadership*, 92 ff.; BUCK, BL, 123 f. "Pluspunkt" der Oropos-Annexion für die Ismenias-Hetairie: BUCK, BL, 28, der die Nicht-Intervention Athens mit der Aufnahme der athenischen Exulanten in Theben erklärt.
- 65 IG II²14 = StV II 223 = HGIÜ II 202 (A); Xen. Hell. 3,5,8 ff.; Andokides 3,25; Dem. 18,96. Korinthische Allianz nach der Schlacht von Haliartos: StV II 224-225; vgl. FUNKE, *Homonoia*, 71 ff. (dort zum Kriegsgeschehen im einzelnen); zudem CARTLEDGE, Agesilaos, 218 ff.; BUCK, BL, 43 ff.; R. URBAN, *Der Königsfrieden von 387/86 v. Chr. Vorgeschichte, Zustandekommen, Ergebnis und politische Umsetzung*, Stuttgart 1991, 49 ff.; M.L. COOK, *Ismenias' goals in the Corinthian war*, in: *Teiresias Suppl.* 3, 1990, 57 ff.
- 66 Xen. Hell. 3,5,6; 5,1,29; Andokides 3,13; 20; vgl. CARTLEDGE, Agesilaos, 219; FUNKE, *Homonoia*, 138.
- 67 Andokides 3,13; 20; 24 f.; 28; 32. Siehe JEHNE, *Koine Eirene*, 33 f.
- 68 StV II 242; JEHNE, *Koine Eirene*, 31 ff. Herstellung Plataiais: Pausanias 9,1,4; vgl. Isok. 14,1 ff. Abtrennung von Oropos: Isok. 14,20. Mykalessos und Pharai: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1422 mit A.4.
- 69 Xen. Hell. 5,1,32 ff. (vgl. 4,8,15 zum Jahr 392); Plut. Agesilaos 23; siehe BUCK, BL, 59; CARTLEDGE, Agesilaos, 296; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 49; JEHNE, *Koine Eirene*, 37; URBAN, *Königsfrieden*, 111 f.; anders F. SCHÖBER, in: RE, Band II/5, 1934, Sp. 1468, s.v. Thebai.
- 70 Archon: Plut. *Moralia* 597A-C. Polemarchoi: Xen. Hell. 5,2,25; 32; 4,2,6-8; Plut. Pelopidas 7; 11; siehe BUCK, BL, 62 (mit A.4 zu den anderen Städten); ROESCH, *Thespies*, 158 ff.; H. SCHÄFER, in: RE, Suppl.8, 1956, Sp. 1108 ff., s.v. Polemarchos; J. BUCKLER, *The Re-*

Der Konflikt zwischen den spartafreundlichen Oligarchen um Leontiades und der Ismenias-Hetairie schwelte jedoch unter der neuen Ordnung weiter und erreichte im Jahr 382, als beide Männer als Polemarchoi fungierten, seinen Höhepunkt.⁷¹ Zunächst beschlossen die Thebaner auf Betreiben des Ismenias, Sparta nicht auf seinem Feldzug gegen Olynth und den Chalkidischen Bund zu unterstützen. Im Gegenteil wurde in Theben eine eventuelle Symmachie mit Olynth erwogen.⁷² Diesem politischen Übergewicht des Ismenias wußten die Anhänger des Leontiades nicht anders zu begegnen, als mit Hilfe Spartas einen Staatsstreich durchzuführen. Während des Thesmophorienfestes verschafften sie dem mit seinem Heer vor Theben liegenden spartanischen Feldherrn Phoibidas Zugang zur Kadmeia und setzten die Regierung ab.⁷³ Ismenias wurde nach einem Schauprozeß hingerichtet, seine nach Athen geflüchteten Anhänger geächtet.⁷⁴ Leontiades regierte fortan mit einer Gewaltherrschaft. Eine entsprechende Radikalisierung scheint auch in anderen boiotischen Städten eingetreten zu sein. So kam in Tanagra offenbar um diese Zeit Hypatodoros an die Macht.⁷⁵

Die innere Situation in Theben änderte sich erst wieder, als im Dezember 379⁷⁶ eine Schar um die Exilthebaner Melon und Pelopidas einen Aufstand

establishment of the Boiotarchia (378 BC), AJAH 4, 1979, 50 f. Wahrscheinlich hat es diese Ämter bereits früher gegeben: siehe etwa Plut. Aristeides 21. Mit dem Wegfall der Bundesämter kam ihnen sicher gesteigerte Bedeutung zu. (Mit Recht hat BUCK, BL, XVIII und 61 vor Zirkelschlüssen bei den zuerst von HEAD, HN, 346 f. in die Jahre 386-379 datierten Münzen der Städte gewarnt.)

- 71 Fortführung der Stasis: Xen. Hell. 5,2,25; vgl. BUCK, BL, 63 f.; GEHRKE, Stasis, 175 f. (A.68 zur Datierung); zudem H.M. HACK, *Thebes and the Spartan hegemony, 386-382*, AJPh 99, 1978, 210 ff.
- 72 Xen. Hell. 5,2,15;27. Siehe CLOCHÉ, Thèbes, 112 ff.; BUCK, loc.cit.; GEHRKE, loc.cit.; HACK, *Thebes*, 221 f.; CARTLEDGE, Agesilaos, 296.
- 73 Xen. Hell. 5,2,27-31; Diodor 15,20,1 f.; Plut. Pelopidas 5; Agesilaos 23; Androtion FG^rHist 324 F 50. Hierzu und zum folgenden CLOCHÉ, loc.cit.; CARTLEDGE, Agesilaos, 296 f., 374; BUCK, BL, 64 ff.; BUCKLER, TH, 15 ff. Thesmophorienfest: L. ZIEHEN, in: RE, Band II/5, 1934, Sp. 1550, s.v. Thebai (1).
- 74 Hinrichtung des Ismenias durch ein Sondergericht des Peloponnesischen Bundes: Xen. Hell. 5,2,35 f.; vgl. Plut. Pelopidas 5. Die Flüchtlinge wurden offiziell verbannt und später geächtet: Xen. Hell. 5,2,31; Diodor 15,20,1 f.; Plut. Pelopidas 6.
- 75 Unrechtmäßigkeit der Herrschaft des Leontiades, die als Tyrannis empfunden wurde: Xen. Hell. 5,4,1 f.; vgl. 7,3,7; Diodor 15,25,1; Plut. Pelopidas 5 f.; Deinarchos 1,38. Hypatodoros: Xen. Hell. 5,4,49; GEHRKE, Stasis, 177. Die Historizität des Isok. 14,27 genannten Bündnisses zwischen Sparta und Theben nach 386 (StV II 243) ist zu leugnen: J. BUCKLER, *The alleged Theban-Spartan alliance of 386BC*, Eranos 78, 1980, 179 ff.
- 76 Der Coup fand unmittelbar vor Ablauf des Amtsjahres der Polemarchoi statt (Xen. Hell. 5,4,4), das in Boiotien nach der Wintersonnenwende endete (Plut. Pelopidas 24); vgl. GEHRKE, Stasis, 178, A.88; ROESCH, *Etudes béotiennes*, 33 ff.; J.G. DEVOTO, *The liberation of Thebes in 379/8*, in: *Studies in memory of R.V. SCHRODER*, hrsg. von R.F. SUTTON JR., Wauconda 1989, 110.

gegen das Leontiades-Regime entfesselte.⁷⁷ Nachdem die Verschwörer heimlich in Theben eingedrungen waren, erschlugen sie die Polemarchoi während eines Festgelages, töteten Leontiades, befreiten die politischen Gefangenen und proklamierten die Freiheit.⁷⁸ Noch bevor sie zum Angriff auf den spartanischen Harmostes übergingen, der mit seinen Truppen die Kadmeia besetzt hielt, wählte eine eilends einberufene Volksversammlung Melon, Charon, Pelopidas und Gorgidas zu Boiotarchen, die die Belagerung und Einnahme der Burg anführten.⁷⁹

Durch seinen Aufstand befand sich Theben in einem abermaligen Krieg mit Sparta, in dem es zuerst völlig isoliert stand.⁸⁰ Erst der mißglückte Handstreich des Sphodrias auf den Piräus im Frühjahr 378 ebnete den Weg für ein Bündnis mit Athen, auf dessen Basis die Thebaner im Sommer zu Gründungsmitgliedern des Zweiten Attischen Seebundes wurden.⁸¹ Unter den Plünderungszügen des

- 77 Die Quellen zur Erhebung lassen sich nicht in allen Punkten in Einklang bringen: Xen. Hell. 5,4,1 ff.; Diodor 15,25,1 ff.; Plut. Pelopidas, 6 ff.; Moralia 575 ff.; 594B ff.; Cornelius Nepos, Pelopidas 2 ff.; Polyainos 2,4,3. Dazu generell CLOCHÉ, Thèbes, 117 ff.; BUCKLER, TH, 16 f.; GEHRKE, Stasis, 177 ff. mit A.83; DEVOTO, *Liberation*, 101 ff.; M. SORDI, *La restaurazione della lega beotica nel 379-8 a.C.*, Athenaeum 51, 1973, 79 ff.; J.P. GONZÁLES, *Las facciones políticas tebanas en el período de formación de la hegemonía, I. La conspiración democrática del 379*, Polis 3, 1991, 121 ff.; sowie BUCK, BL, 72 ff., mit einer guten Quellendiskussion.
- 78 Tötung der Polemarchoi und des Leontiades: Xen. Hell. 5,4,4 ff. Befreiung der Gefangenen und Freiheitsproklamation: Xen. Hell. 5,4,8 f.;14; Diodor 15,25,2; Cornelius Nepos, Pelopidas 3.
- 79 Plut. Pelopidas 13 nennt Melon, Charon und Pelopidas; Plut. Pelopidas 14 zusätzlich Gorgidas; Plut. Agesilaos 24: Melon und Pelopidas. Vierzahl: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1423; CLOCHÉ, Thèbes, 119 mit A.2; LARSEN, GFS, 176 mit A.3; BUCKLER, TH, 23; GEHRKE, Stasis, 178 f.; BUCK, BL, 79 mit A.78. Sie ist bisweilen bezweifelt worden, so etwa EHRENBERG, StG, 151 und DEVOTO, *Liberation*, 115: 3 Boiotarchen; SORDI, *Restaurazione*, 79 f.; mit dieser S. FUSCAGNI, *Le beotarchie di Pelopida e il numero dei beotarchi dopo la liberazione della Cadmea del 379*, RIL 106, 1972, 415 ff.; sowie VILLENA PONSODA, *Beotarcas*, 64: 2 Boiotarchen. Dies hat sich aber nicht durchgesetzt; ebensowenig G.L. CAWKWELL, *Epaminondas and Thebes*, CQ 22, 1972, 275 f., der bei den Gewählten an Polemarchoi denkt. Einnahme der Kadmeia aufgrund eines Abkommens zwischen den Thebanern und den belagerten Spartanern: Xen. Hell. 5,4,10 f.; Plut. Pelopidas 13; vgl. die Version Diodor 15,27,2.
- 80 Nach Isok. 14,29 lag der Kriegsgrund in der Weigerung der Thebaner, die ins Exil geschickten spartanischen Hetairoi (zu ihnen Xen. Hell. 5,4,13; Ages. 2,22) wiederaufzunehmen, was aber aufgrund der präntiösen Darstellung der spartanisch-thebanischen Beziehungen nach 386 nicht ausreicht. Zum Befreiungskrieg siehe allgemein CLOCHÉ, Thèbes, 121 ff.; BUCK, BL, 87 ff.; BUCKLER, TH, 18 ff.; sowie J.P. GONZÁLES, *La política tebana de 379 a 371*, SZ (hist) 7, 1986, 383 ff. (auch zu den verschiedenen Tendenzen in Theben selbst). Eine umfassende Darstellung gibt M.H. MUNN, *The Defense of Attica. The Dema Wall and the Boiotian War of 378-375 B.C.*, Berkeley u.a. 1993, 129 ff.
- 81 Angriff des Sphodrias: Xen. Hell. 5,4,20 ff.; Plut. Pelopidas 14; Agesilaos 24; Kallisthenes FGrHist 124 F 9. Bündnis der Athener und Thebaner im Anschluß daran: IG II²40 = StV II 255. Siehe auch das Mitgliederverzeichnis des Seebundes IG II²43 = StV II 257, Z.25 f.: Θηβαῖοι; vgl. Z.73 ff., 79. Zur thebanischen Mitgliedschaft ferner Xen. Hell. 6,3,19; Isok. 14,21;34;43 f. Siehe BUCK, BL, 89 ff.; CARGILL, SAL, 52 ff.; A.P. BURNETT, *Thebes and*

Agesilaos eskalierte die spartanisch-thebanische Konfrontation aber geradezu zu einem boiotischen Freiheitskrieg,⁸² in dem Theben, mit Hilfe weiter Teile der Landbevölkerung, die Stützpunkte der Spartaner erobern und die von ihnen protegierten Oligarchen aus Thespiiai, Tanagra und Plataiai vertreiben konnte.⁸³ Der Allgemeine Frieden von 375 verfügte den Abzug der Spartaner aus Boiotien.⁸⁴ Jedoch war der Frieden nur von kurzer Dauer, was an der thebanischen Boiotienpolitik lag: Um 373 beschränkten die Thebaner den politischen Status von Thespiiai und Tanagra; kurz darauf zerstörten sie zum zweiten Mal nach 427 Plataiai.⁸⁵ Auf der Friedenskonferenz von Sparta 371 fanden sich die Thebaner daher in einer ähnlichen Position wie nach dem Königsfrieden: Wie damals wurden sie von Agesilaos zur Aufgabe ihrer ambitionierten Boiotienpolitik aufgefordert, wozu sich ihr diplomatisches Korps unter der Führung des Epaminondas diesmal nicht bereit zeigte. Anders als 386 wollten die Thebaner die Erfolge der vergangenen Jahre nicht auf dem Verhandlungswege preisgeben.⁸⁶ Anders als 386 riskierten sie einen Waffengang. Obgleich die Armee des Kleombrotos den thebanisch-boiotischen Kontingenten in der Schlacht von Leuktra zahlenmäßig weit überlegen war, wurde sie von den Thebanern vernichtend geschlagen. Damit war der Grundstein für die sogenannte "Thebanische Hege-

the expansion of the 2nd Athenian confederacy: IG II²40 and IG II²43, Historia 11, 1962, 1 ff.; J. BUCKLER, *Theban treaty obligations*, Historia 20, 1971, 506 ff.

- 82 Xen. Hell. 5,4,35 ff.; Diodor 15,32,1 ff. Bedrohung durch Agesilaos: CARTLEDGE, Agesilaos, 229 ff.; MUNN, *Defense of Attica*, 153 ff. passim; J. DEVOTO, *Agesilaos in Boiotia in 378 and 377 B.C.*, AHB 1, 1987, 75 ff.
- 83 Spartafreundliche Oligarchien in Boiotien nach 379: Xen. Hell. 5,4,46. Thespiiai: 5,4,55. Tanagra: 5,4,49; Plut. Pelopidas 15. Plataiai: Xen. Hell. 5,4,14. Ferner Orchomenos: Diodor 15,37,1 f.; Plut. Pelopidas 16 f., wo sich die Oligarchen bis nach Leuktra halten konnten. Unterstützung durch die Landbevölkerung: Xen. Hell. 5,4,46; Cornelius Nepos, Pelopidas 3.
- 84 Diodor 15,38,2 f., wobei dessen Aussage, Theben habe den Frieden nicht beschworen, Teil einer Dublette ist und zum Frieden von 371 gehört: S. LAUFFER, *Die Diodordublette XV 38 = 50 über die Friedensschlüsse zu Sparta 374 (sic) und 371 v. Chr.*, Historia 8, 1959, 318 ff.; BUCKLER, TH, 22; BUCK, BL, 103; CAWKWELL, *Epaminondas*, 260 mit A.3; RYDER, *Koine Eirene*, Appendix 2; JEHNE, *Koine Eirene*, 60-62.
- 85 Zu Thespiiai und Tanagra siehe Xen. Hell. 6,3,1; Isok. 14,9: τοὺς Θεσπιάας καὶ τοὺς Ταναγραίους συντελεῖν μόνον εἰς τὰς Θήβας ἀναγκάζειν. Vgl. BUCK, BL, 104 f.; C. TUPLIN, *The fate of Thespieae during the Theban hegemony*, Athenaeum 64, 1986, 321 ff. Plataiai: Diodor 15,46,5 f. (im Jahr 374/3); Pausanias 9,1,7 (im Jahr 373/2, dem der Vorzug zu geben ist: TUPLIN, *Thespieae*, 321, A.2); Isok. 14,1 ff.; StV II 266.
- 86 RYDER, *Koine Eirene*, Appendix 3; JEHNE, *Koine Eirene*, 65 ff.; CAWKWELL, *Epaminondas*, 265; D.J. MOSLEY, *Theban diplomacy in 371 B.C.*, REG 85, 1972, 312 ff. Zur Analyse des Kongresses von Sparta siehe unten Kapitel III.3.c. Verbaler Schlagabtausch zwischen Agesilaos und Epaminondas (den Xenophon vermutlich bewußt verschweigt): Plut. Agesilaos 27 f.; Cornelius Nepos, Epaminondas 6,4; Pausanias 9,13,2; vgl. Diodor 15,50,4; siehe BUCK, BL, 112; CARTLEDGE, Agesilaos, 379 f.

monie" gelegt.⁸⁷

In Boiotien setzten die Thebaner nahtlos die Arrondierung ihrer Machtsphäre fort und inkorporierten 366 ohne großen Widerstand Oropos.⁸⁸ Im Sommer 364 votierte die boiotische Volksversammlung nach Umsturzgerüchten für die Zerstörung von Orchomenos — ein Beschluß, den die Thebaner selbst ausführten.⁸⁹ Das thebanische Gebiet hatte damit wieder den Umfang des Boiotischen Bundes vor Ausbruch des Korinthischen Krieges erlangt. Daran änderten die verlustreiche Schlacht von Mantinea und der Dritte Heilige Krieg, in dem die Phoker zeitweise bis in die Städte Orchomenos und Koroneia vordringen konnten, prinzipiell nichts.⁹⁰ Noch vor Kriegsende schlossen die Thebaner ein Bündnis mit Philipp,⁹¹ traten aber später, hauptsächlich aufgrund der diplomatischen Anstrengungen des Demosthenes, der ihnen dafür die "völkerrechtliche Anerkennung" ihrer Stellung in Boiotien garantierte, dem Hellenenbund bei.⁹² Ihre Abmachung wurde auf dem Schlachtfeld von Chaironeia zunichte gemacht und die Boioter anschließend in den Korinthischen Bund eingegliedert.⁹³

Der Titel des neuen Boiotischen Bundes, der zwischen 378 und 375 politische Gestalt angenommen hatte, lautete jetzt τὸ κοινὸν τῶν Βοιωτῶν.⁹⁴ Da der boio-

87 Schlacht bei Leuktra: Xen. Hell. 6,4,4 ff.; Pausanias 9,13,4 ff.; Diodor 15,51,1 ff.; Plut. Pelopidas 20; CLOCHÉ, Thèbes, 130 ff.; CARTLEDGE, Agesilaos, 236 ff.; BUCK, BL, 113 f.; BUCKLER, TH, 46 ff.; DERS., *The Thespians at Leuctra*, WS 99, 1977, 76 ff. Zum Begriff "Thebanische Hegemonie" siehe BUCKLER, TH, VII: "something of a misnomer". Ähnlich CARTLEDGE, Agesilaos, 309.

88 Athen war genötigt, Theben bis zu einem Schiedsgericht klein beizugeben: Xen. Hell. 7,4,1; Diodor 15,76,1; Aisch. 2,164; Plut. Phokion 9; vgl. BUCKLER, TH, 193 f. und 250 f. zum Datum.

89 Sein politischer Status wurde bereits nach Leuktra reduziert: Diodor 15,57,1; BUCKLER, TH, 22. Umsturzgerüchte, Beschluß und Exekution: Diodor 15,79,3-6; Dem. 20,109; Pausanias 9,15,3; vgl. GEHRKE, Stasis, 182; BUCKLER, TH, 184.

90 Mantinea: Xen. Hell. 7,5,18 ff.; CLOCHÉ, Thèbes, 161 ff.; BUCKLER, TH, 205 ff.; CARTLEDGE, Agesilaos, 391. Orchomenos und Koroneia: Diodor 16,33,3 f.; Ephoros FGrHist 70 F 90. Sie wurden 346 wieder den Boiotern übergeben: Ephoros FGrHist 70 F 274; Diodor 16,33,4; 35,3; 58,1; 60,1; D.H. KELLY, *The Theban Hegemony*, in: G.H.R. HORSLEY (Hg.), *Hellenika. Essays on Greek politics and history*, North Ryde 1982, 159 f.; J. BUCKLER, *Pammenes, die Perser und der Heilige Krieg*, in: *Boiotika*, 156 f.

91 Diodor 16,58,1; 59,2; vgl. 84,5; 85,5; StV II 327. Das Jahr 347 gilt als *terminus ante quem*, da sich die Boioter zu dieser Zeit auf die Symmachie beriefen. Zum Umfeld KELLY, loc.cit.; J. BUCKLER, *Philip II and the Sacred War*, Leiden 1989, 126 f.

92 StV II 345: Bündnis zwischen Athen und Theben. Das diplomatische Engagement des Demosthenes ist im allgemeinen bekannt, siehe StV II 343. Anerkennung der thebanischen Vorherrschaft: Aisch. 3,142.

93 Thebaner bei Chaironeia: Plut. Alexander 9. Korinthischer Bund: Iustinus 9,5,1-3; siehe CLOCHÉ, Thèbes, 197 ff.; JEHNE, Koine Eirene, 152 ff.

94 IG VII 2858, Z.5: τῷ κοινῷ Βοιωτῶ[ν]. Vgl. Diodor 16,84,3; Isok. 14,21. Bisweilen begegnet οἱ Βοιωτοί: IG VII 2418 = TOD II 160 = Syll³201, Z.2; FdD III,5,14, col.2, Z.13. Zudem Diodor 15,38,3 f.; 50,4 f.; 70,2: *συντέλεια τῶν Θεβῶν* (zur Bedeutung des Begriffs siehe Kap. II.3). Mit der Wahl der Boiotarchen im Dezember 379 brachten die Thebaner zum Ausdruck, daß es ihnen um die Wiederherstellung des Bundes ging: BUSOLT-SWOBODA,

tische Befreiungskrieg von Anfang an von antispartanischen Ressentiments bestimmt wurde, war auch die Oligarchie in Boiotien kompromittiert. Die Demokratie war die einzig mögliche Staatsform.⁹⁵ Das gemeinsame Bürgerrecht wurde im Vergleich zum früheren Koinon erweitert und unabhängig von Besitzklauseln auf alle Boioter ausgedehnt.⁹⁶ Das höchste Verfassungsorgan war die direkte Volksversammlung, die zu festen Terminen auf der Kadmeia in Theben zusammentrat und jedem Bürger offenstand. Die Abstimmung vollzog sich nach Händen, zur Verabschiedung von Beschlüssen war die absolute Mehrheit der Abstimmenden notwendig.⁹⁷ Ihre offizielle Bezeichnung war vielleicht *κοινή σύνδοξ τῶν Βοιωτῶν*.⁹⁸ Die Verabschiedung von Beschlüssen unter der Formel *ἔδοξε* bzw. *δεδόχθη τοῖ δάμοι* bezeugt die Bürgerschaft als obersten Souveränitätsträger.⁹⁹ Bei der Volksversammlung lagen die Entscheidungsbefugnis in allen politischen Fragen, also auch über Krieg und Frieden, sowie die jährliche Wahl des eponymen Archon. Wie früher war die Funktion dieses Amtes weitgehend von sakralen Tätigkeiten gekennzeichnet, was auch für die vereinzelt lokalen

GS, 1424; LARSEN, GFS, 176; GEHRKE, Stasis, 179; CARTLEDGE, Agesilaos, 376; anders aber SORDI, *Restaurazione*, 81. Die Verwirklichung dieses Programms fällt hauptsächlich in die Jahre von 378 bis zur Schlacht von Tegyra: so CAWKWELL, *Epaminondas*, 260; BUCKLER, TH, 15 ff.; BUCK, BL, 81 ff.; CARTLEDGE, Agesilaos, 303. (Eine *Βοιωτῶν πολιτεία* des Aristoteles liegt nicht vor. Siehe aber Frg. 501-502N.1 (Rose): *Θηβαίων πολιτεία*; Frg. 565-566N.1 (Rose): *Ὀρχομενίων πολιτεία*.)

- 95 BUCKLER, TH, 34 ff.; GEHRKE, Stasis, 179 f.; BUCK, BL, 106 ff.; SALMON, *κοινόν*, 226; aus unverständlichen Gründen anders LARSEN, GFS, 179. Die neue Demokratie: Xen. Hell. 5,4,46; 7,3,5; Plut. Pelopidas 13;25; Isok. 14,35; Diodor 15,79,2 ff.; sowie das Urteil von Polybios 6,43,4.
- 96 Das gemeinsame Bürgerrecht ist manchmal bezweifelt worden, so BUSOLT-SWOBODA, GS, 1426 f.; R.J. BUCK, *Boeotia, its development of institutions and oligarchic and democratic theory in the 5th and 4th centuries B.C.*, in: *La Béotie antique*, 294. Die Verleihung der Bundesproxenie IG VII 2407; 2408; J.P. MICHAUD, *Chronique des fouilles et découvertes archéologiques en Grèce en 1973*, BCH 98, 1974, 644 f.; Teiresias 13, 1983, Nr. E.82.50, mit P. ROESCH, *Un décret inédit de la ligue thébaine*, REG 117, 1984, 45-60, setzt aber ein solches voraus: vgl. D. KNOEPFLER, *Proxénies béotiennes du IV^e siècle*, BCH 102, 1978, 390 f. Siehe zudem IG II²178; IG VII 2418; FdD III,5,14, col.2. Das städtische Bürgerrecht bestand fort: SEG 25, 553; AD 8, 1923, 218 f., weshalb SWOBODA, *Staatsaltertümer*, 265; P. ROESCH, *La citoyenneté fédérale en Béotie*, in: *Teiresias Suppl. 2*, 1979, 27 ff., ein doppeltes Bürgerrecht konstatieren. In der politischen Praxis wurde dieses jedoch bedeutungslos.
- 97 Diodor 16,25,1; vgl. 15,80,2;16,85,3; Pausanias 9,1,5; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1428; LARSEN, GFS, 177; BUCKLER, TH, 30 f.; GEHRKE, Stasis, 179 mit A.97; BUCK, BL, 106. Falsch ist die von GIOVANNINI, *Sympolitie*, 50 angenommene Analogie der Volksversammlung zum hellenistischen δᾶμος.
- 98 Diodor 15,80,2; danach BENGTON, GG, 275.
- 99 IG VII 2407, Z.2 f.; 2408, Z.3; 2858, Z.4; BCH 98, 1974, 644 f., Z.5; SEG 25, 553, Z.2; vgl. das ergänzte Präskript REG 117, 1984, 46.

Archontes in den Städten zu gelten hat.¹⁰⁰ Darüber hinaus wählte die Volksversammlung die Boiotarchen. Diese wurden jeweils für ein Jahr mit den Regierungsgeschäften betraut. Die Iteration nach Ablauf der Amtszeit, die am 1. Boukatios, dem ersten Monat des boiotischen Kalenders begann, war möglich.¹⁰¹ Die verfassungsrechtliche Stellung der Boiotarchen wurde nun stark aufgewertet. Im Kriegsfall waren sie weiterhin die obersten Heerführer. Falls ihr Kollegium in seiner Gesamtheit einer militärischen Operation vorstand, wurden Strategie und Taktik durch interne Abstimmung determiniert.¹⁰² Sie waren von der Volksversammlung mit der Vollmacht für den Abschluß von Bündnis-, Waffenstillstands- und Friedensverträgen ausgestattet.¹⁰³ Im zivilen Bereich übernahmen die Boiotarchen probouleumatische Aufgaben. Sie eröffneten die Volksversammlung, legten ihr Anträge vor und befanden über die Anhörung ausländischer Gesandter.¹⁰⁴ Allerdings waren sie der Volksversammlung Rechenschaft schuldig. Die Paranomie galt für sie ebenso wie für jeden anderen Bürger, der einen Gesetzesantrag einbrachte.¹⁰⁵ Auf die Weigerung, die Annuität des Amtes zu achten, stand per Gesetz die Todesstrafe.¹⁰⁶

Die Zahl der Boiotarchen belief sich nun auf sieben, von denen Theben

- 100 Bundesarchon: IG VII 2407; 2858; 2418 = TOD II 160 = Syll³201; BCH 98, 1974, 644 f.; REG 117, 1984, 46; SEG 25, 553; AD 8, 1923, 218 f., Z.2 f. Siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1428 f.; BUSSMANN, Verfassung, 29 f.; LARSEN, GFS, 177; GIOVANNINI, Sympolitie, 50; C. BARRATT, *Chronology of the eponymous archons of Boiotia*, JHS 52, 1932, 72 ff. Lokale Archontes: AD 8, 1923, 218 f., Z.3; Plut. *Moralia* 578C; insbesondere BUSSMANN, Verfassung, 12 ff. Die umfassenden Befugnisse der Versammlung veranschaulicht BUCK, BL, 108.
- 101 Die Wahl durch die Volksversammlung ist nur für 379 bezeugt, wird aber im allgemeinen für die folgenden Jahre angenommen. Annuität und Iteration: Diodor 15,81,4; Plut. Pelopidas 15,34 f., wonach Pelopidas das Amt 13 mal bekleidete (Epaminondas mindestens viermal, und zwar 371: Diodor 15,52,2; 370: 15,62,4; 369: 15,68,2; 363: Xen. Hell. 7,4,40). Ferner nennen die aus verschiedenen Amtsperioden stammenden Proxeniendekrete IG VII 2407 und 2408 die Boiotarchen Hippias und Daitondas doppelt. Siehe allgemein BUSOLT-SWOBODA, GS, 1429; BUSSMANN, Verfassung, 37; ROESCH, *Thespies*, 100; BUCKLER, TH, 29; BUCK, BL, 108 mit A.37.
- 102 Plut. Pelopidas 20; Pausanias 9,13,6 f.; Diodor 15,52,1;53,3; vgl. Xen. Hell. 6,4,6; siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1429 f.; BUSSMANN, loc.cit.; LARSEN, GFS, 177; BUCKLER, TH, 26 ff.
- 103 Zum Handlungsspielraum der Boiotarchen im Felde exemplarisch Diodor 15,67,3 f.; ausführlich BUCKLER, TH, 27 f. mit A.32, der in ihrem Amt ein effektives Verfassungswerkzeug während der Thebanischen Hegemonie sieht. Ihre Durchschlagkraft auch Diodor 17,9,1, wo offenbar Boiotarchen gemeint sind.
- 104 Dem Boiotarchenkollegium fiel damit der Aufgabenbereich der früheren Viertel-βουλαί zu: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1430 mit A.2; BUCKLER, TH, 25 f. mit A.27 und 29.
- 105 Diodor 15,71,7 und Plut. Pelopidas 29 bezeugen die Verurteilung der Boiotarchen durch die Volksversammlung in Form von ἀποχειροτονία; vgl. BUCKLER, TH, 29; erläuternd T. THALHEIM, in: RE, 2. Halbband, 1894, Sp. 2818, s.v. ἀποχειροτονεῖν (1). Plut. *Moralia* 192D-E: εἰθύνη. Paranomie: Plut. Pelopidas 25; siehe GEHRKE, Stasis 181. Entlassung bzw. Verbannung der Boiotarchen durch die Versammlung: Diodor 15,72,2; Xen. Hell. 6,4,6.
- 106 Plut. Pelopidas 25; Cornelius Nepos, Epaminondas 7,5.

mindestens vier bestellte.¹⁰⁷ In der Forschung ist häufig die These vertreten worden, daß je ein Boiotarch — analog zum früheren Koinon — einen Bundeskreis repräsentiert hätte. Die Sieben-Zahl ist dabei mit dem Wegfall der Kreise von Orchomenos und Thespiiai erklärt worden.¹⁰⁸ Gegen diese Sichtweise spricht eine Reihe von wichtigen Argumenten. Wenn die neue Bundesorganisation auf der politischen Arithmetik des älteren Koinon beruht hätte, dann hätte es bis zur Zerstörung von Orchomenos im Jahr 364 neun Boiotarchen geben müssen.¹⁰⁹ Zum zweiten sind um die Mitte des 4. Jahrhunderts Boiotarchen aus Thespiiai und Tanagra bezeugt (n.b. die einzigen Nicht-Thebaner, die zwischen 379/8 und 338 überliefert sind), die nicht mit der Berechnungsgrundlage eines Kreismodells harmonisieren.¹¹⁰ Am gravierendsten spricht, drittens, der politische Kontext gegen die Existenz der *μέρη*. Es läßt sich nämlich keine sinnvolle Antwort auf die Frage finden, wo die neuen/alten Bundeskreise lagen und welche Städte sie repräsentieren sollten: Plataiai, Thespiiai, Tanagra und Orchomenos scheiden als Bundeskreise aus, wogegen auch die Boiotarchen aus Thespiiai und Tanagra nicht angeführt werden können. Daß ihnen je ein Boiotarch zugestanden wurde, war, da der Bund schon kurz nach 362 in schwere außenpolitische Bedrängnis geriet, eher eine "werbewirksame Maßnahme" als ein permanentes Zugeständnis.¹¹¹ Auch stünden die Kreise im krassen Widerspruch zur neuen Bundesstruktur, die sich — das lehrt gerade die Bundesversammlung — bewußt von der früheren, oligarchischen Repräsentationspolitik distanzierte. Aus diesen Überlegungen kann nur die Schlußfolgerung gezogen werden, daß es im Boiotti-

107 IG VII 2407; 2408; REG 117, 1984, 46; Diodor 15,52,1;53,3; Pausanias 9,13,7. Siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1429; ROESCH, *Etudes béotiennes*, 287 ff.; BUCKLER, TH, 23; BUCK, BL, 108. Vier Thebaner sind nur für die Wahl im Dezember 379 bezeugt. Die Zahl korrespondiert offenbar mit den früheren thebanischen Sitzen. Für die folgenden Jahre muß sie aber nicht zwingend maßgeblich gewesen sein. Im Gegenteil ist es denkbar, daß zuweilen mehr als vier Boiotarchen (alle?) Thebaner waren: S.C. BAKHUIZEN, *Thebes and Boeotia in the fourth century B.C.*, Phoenix 48, 1994, 326.

108 Siehe BUSOLT-SWOBODA, loc.cit.; LARSEN, GFS, 178 f.; CLOCHÉ, *Thèbes*, 134; ROESCH, *Thespias*, 46; SORDI, *Restaurazione*, 72; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 50, A.26; BUCKLER, loc.cit.

109 Beziehungsweise elf, da nicht zu sehen ist, weshalb der Übergriff auf Thespiiai dessen Bundessitze annulliert haben sollte. Nach 423 bestanden die Sitze Thespias ebenfalls fort. Diodor 15,52,1;53,3 belegt explizit sieben Boiotarchen für das Jahr 371.

110 SEG 25, 553: Ehrendekret für einen Pellener. Siehe die folgende Anmerkung. Zur Datierung GEHRKE, *Stasis*, 180, A.97; BUCKLER, *Re-establishment*, 57. (Eine Verbindung mit der thebanisch-pellenischen Allianz von 369 bis 366 ist unwahrscheinlich: BUCK, BL, 107, A.40.)

111 Das ergibt sich auch aus der Formulierung SEG 25, 553, Z.13 ff.: *βοιωταρχε|όντων [Κλέωνος] Θεσπιήος... |...ρίδα Ταναγραίων*. Dagegen verschweigen die Dekrete aus der Zeit der Thebanischen Hegemonie die Herkunft der Boiotarchen: IG VII 2407; 2408; REG 117, 1984, 46. (Zu ihrer Datierung siehe J. WISEMAN, *Epaminondas and the Theban invasions*, *Klio* 51, 1969, 177 ff.; ROESCH, *Décret inédit*, 45 ff.)

schen Bund nach 379/8 keine Bundeskreise gegeben hat.¹¹²

Im Rechtssystem des Bundes fiel der Volksversammlung in dem Maße richterliche Gewalt zu, wie sie über die legalen Prozesse der Paranomie und über die Rechenschaftsablegung befand. Die Prozesse gegen Epaminondas und Pelopidas wurden hingegen vor einem Bundesgericht ausgetragen, dessen Richter erlost wurden.¹¹³ Darüber hinaus hat man gelegentlich konstatiert, daß das Attentat auf den sikyonischen Tyrannen Euphron in Theben, dessen Mörder umgehend festgenommen und einem Rat zur Ermittlung des Strafmaßes überstellt wurden,¹¹⁴ in die Prerogative der lokalen Jurisdiktion gefallen sei und daß das boiotische Rechtssystem demnach zwischen der Polis- und Bundesebene unterschieden habe.¹¹⁵ Diese Annahme ist aber deshalb problematisch, weil ihr der Kerngedanke einer rechtlichen Differenzierung zwischen *oi Boiwotói* und *oi Θηβαίοι* zu Grunde liegt, die im Zeitalter der Thebanischen Hegemonie nicht mehr gegeben war. Sicher handelte es sich bei der Boule, die in offiziellen Dokumenten des Bundes sonst keine Erwähnung findet, um eine thebanische Behörde. Eine formale Beziehung zu den Bundesorganen bzw. eine eindeutig definierte Stellung im Rechtssystem des Bundes kann ihr aber nicht zugeordnet werden.¹¹⁶

Seit spätestens 375 organisierte Theben die Emission einheitlicher Bundesmünzen. Die lokale Münzprägung ruhte.¹¹⁷ Vermutlich standen dabei jeweils

112 Zur Negierung der Bundeskreise vgl. die Diskussionen bei BUCK, BL, 108 f.; GEHRKE, Stasis, 180; sowie jüngst M.H. HANSEN, *Boiotian "Poleis" — a test case*, in: DERS. (Hg.), *Sources for the ancient Greek city state. Acts of the Copenhagen Polis Centre 2*, Kopenhagen 1995, 25.

113 Pausanias 9,14,7; Plut. Pelopidas 25; Cornelius Nepos, Epaminondas 8; siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1428 mit A.7; BUCKLER, TH, 138 ff.; DERS., *Plutarch on the trials of Pelopidas and Epaminondas*, CP 73, 1978, 36 ff.; BONNER&SMITH, *Justice*, 18; GEHRKE, Stasis, 180; M. CARY, *The trial of Epaminondas*, CQ 18, 1924, 182 ff.; G.M. BERSANETTI, Pelopida, Pavia 1949, Appendix 2; H. BEISTER, *Untersuchungen zur Zeit der thebanischen Hegemonie*, München 1979, 100; MEYER, *Staatskunde*, 114.

114 Xen. Hell. 7,3,5 ff. Die Hintergründe erläutert J. SEIBERT, *Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte*, Darmstadt 1979, 123 ff. Die Attentäter *ἀποσφάπτουσιν ἐν τῇ ἀκροπόλει τὸν Εὐφρόνα, τῶν τε ἀρχόντων καὶ τῆς βουλῆς συγκαθημένων. Οἱ μέντοι ἀρχοντες τοὺς ποιήσαντας εἰσήγαγον εἰς τὴν βουλήν* (7,3,5). Bei den Archontes handelt es sich um thebanische Polemarchoi: BUCKLER, *Re-establishment*, 56.

115 So BONNER&SMITH, *Justice*, 20 f.; BUCKLER, TH, 32.

116 Die Boule als städtisches Organ: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1428, A.5; LARSEN, GFS, 178; gegenteilig BUCK, BL, 106, der mit dem Rat den Beweis für die Existenz einer Bundes-Boule "with limited authority" erbracht sieht. Eine breite Diskussion der Forschungsliteratur bietet D.P. ORSI, *La Boulé dei Tebani*, QS 25, 1987, 125 ff., die zeigt, wie wenig Gewißheit in der Sache besteht.

117 Silberstatere und Obolen mit boiotischem Schild avers, revers einer Amphore und dem Initial der mit der Prägung beauftragten Beamten (dazu nächste Anmerkung): HEAD HN, 351 f.; KRAAY, ACGC, 112; CLOCHÉ, Thèbes, 135.

ein oder zwei Boiotarchen kraft ihres Amtes dem Prägekomitee vor.¹¹⁸ Zudem forderte die Bundesfinanzverwaltung Tribute der boiotischen Poleis ein.¹¹⁹ Da für die Bundesproxenoi der Boioter Steuerfreiheit galt, kann der Rückschluß auf ein allgemeines Steuerwesen gezogen werden, in dem wahrscheinlich die Mitgliedspoleis veranlagt wurden.¹²⁰ Gleiches muß für die Pflicht zur Heeresfolge gelten, bei der die Städte das Bundesheer mit ihren Kontingenten beschickten.¹²¹ Der Umfang dieser Einheiten und ihre Belastung für die jeweilige Polis lassen sich aber trotz des Wissens um die Gesamtheeresstärke — etwa bei Leuktra¹²² — nicht mehr erschließen.

Die neuralgischen Punkte des wiederhergestellten Boiotischen Bundes bildeten die plebiszitäre Volksversammlung und das Boiotarchenkollegium. Da Anlehnungen an das politische System Athens nicht von der Hand zu weisen sind, kann man in der neuen Verfassung teilweise die "Federführung" der Exilthebaner vermuten, die im Jahr 382 nach Athen geflüchtet waren.¹²³ Mehr noch erschien aber die Demokratie, die einen radikalen Bruch mit der weit zurückreichenden oligarchischen Tradition Boiotiens bedeutete,¹²⁴ für das von Theben betriebene Vereinigungsprogramm am geeignetsten. Die Thebaner dominierten den neuen Staat, der zugleich Ausgangsbasis und Werkzeug ihrer Hegemonie war, in allen Bereichen. Das reflektieren auch die literarischen Quellen, die spätestens seit der Schlacht von Leuktra zwischen *οἱ Ἐθηβαῖοι* und *οἱ Βοιωτοί* nicht mehr unter-

118 ROESCH, *Thespies*, 102 f.; BEISTER, *Untersuchungen*, 1 ff., der 46 bekannte Initiale mit Boiotarchen und anderen politischen Persönlichkeiten in Verbindung bringen kann. Es sieht aber so aus, als ob nur jeweils ein oder zwei Boiotarchen dem Münzamt vorstanden, was sich vor allem an der Abwesenheit eines Initials, das sich mit Pelopidas identifizieren ließe, zeigt: BEISTER, *Untersuchungen*, 4.

119 Auf die Tributpflicht deuten Isok. 14,8 ff.; Diodor 15,38,3 f.; 50,4 f.; 70,2, hin. Zur allgemeinen Ungewißheit über die Finanzverwaltung des Bundes siehe ROESCH, *Etudes béotienes*, 298.

120 Atelie für Bundesproxenoi: IG VII 2407; 2408. Siehe BUCKLER, TH, 33; A. GEROLYMATOS, *4th century Boiotian use of the proxenia in international relations*, in: *La Béotie antique*, 307 ff. Zum Bundessteuerwesen ferner GIOVANNINI, *Sympolitie*, 30, A.36.

121 AD 8, 1923, 218 f. Bundesheer aus Einzelkontingenten: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1429; BUCKLER, *Thespians*, 76 ff.; BUCK, BL, 110 f.

122 Diodor 15,52,2: 6000 Schwerbewaffnete. Die Zahl gleicht in etwa der früheren Heeresgröße: Thuk. 4,93,3.

123 So BUCKLER, TH, 44 f.; BUCK, *Development*, 293; BAKHUIZEN, *Thebes and Boiotia*, 319.

124 Die boiotische Oligarchie und ihre Bedeutung für die zeitgenössische politische Theorie haben LARSEN, *Boeotian confederacy*, 40 ff.; R.J. BUCK, *Boiotian swine as political theorists*, EMC 25, 1981, 47 ff.; DERS., *Boeotian oligarchies and Greek oligarchic theory*, in: *Actes du troisième congrès international sur la Béotie antique*, 1985, 25 ff., beleuchtet. Boiotien war u.a. aufgrund dieser Tradition geradezu ein "anti-Athens": P.A. CARTLEDGE, *Theban "pigs" bite back*, *Omnibus* 29, 1995, 14 ff. (Zum Paradigma der Verunglimpfung der Boioter als "Schweine" Pindar, *Ol.* 6,90; W.R. ROBERTS, *The ancient Boeotians: their character and culture and their reputation*, Cambridge 1895, ND Chicago 1974, 1-9.)

scheiden.¹²⁵ Jedoch konnte die Bundesverfassung nicht dazu beitragen, die Rivalitäten zwischen Theben und den anderen Städten dauerhaft einzudämmen. Da die boiotischen Poleis fortwährend in akute Kämpfe verstrickt waren, lag für die übrigen Griechen die Schlußfolgerung nahe, daß man sich, "wenn man denn bei Verstand sei, besser von Boiotien fernhalte".¹²⁶

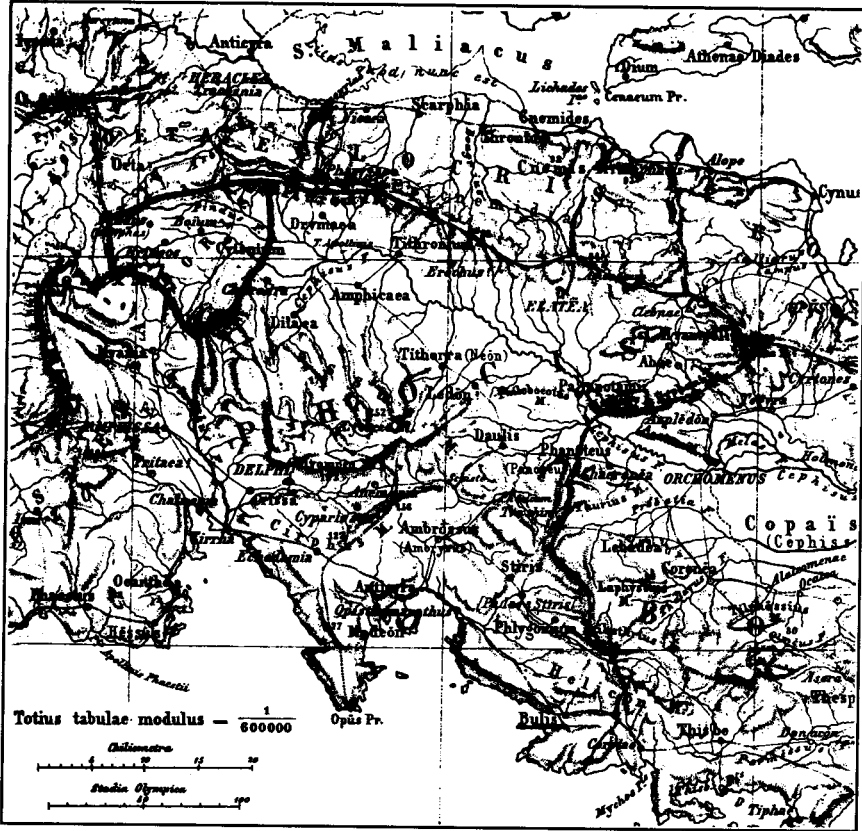
6. Die Phoker

In westlicher Nachbarschaft zu Boiotien liegt das zentralgriechische Phokis.¹ Sein Gebiet, das als ausgesprochen binnenländisch zu gelten hat, erstreckt sich entlang der westlichen Ausläufer des Helikon in Richtung Norden bis zum Kephissos, der östlich von Daulis in boiotisches Territorium mündet.² Vom Kephissos greift das phokische Gebiet nordöstlich bis zu den lokrischen Höhenzügen aus, die es südlich des Knemis überschritt und zeitweilig auch einen wenige Kilometer breiten Küstenstreifen am Euboiischen Sund umfaßte.³ Während im Nordwesten die Grenze zur Doris nur schwer nachzuzeichnen ist, bildet im weiteren Verlauf Richtung Süden der tiefe Einschnitt, der den Parnaß vom Giona-Gebirge scheidet, die konfliktreiche Grenze zum ozolischen Lokris.⁴ Im Süden grenzt Phokis an den Korinthischen Golf, doch bietet die kantig gefaltete

125 Vgl. LARSEN, *Rep. gov.*, 72; ROESCH, *Etudes béotiennes*, 266; GIOVANNINI, 50 mit A.28; SALMON, *κοινόν*, 226; G.S. SHRIMPTON, *The Theban hegemony in the fourth century literature*, Phoenix 25, 1971, 310-318.

126 "Ἡνὲρ φρονῆς εὐ, φέυγε τὴν Βοιωτίαν (Pherekrates, Frg. 160). Vgl. das berühmte Diktum des Perikles: τοὺς τε γὰρ πρίνους ὑφ' αὐτῶν κατακόπτεσθαι, καὶ τοὺς Βοιωτοὺς πρὸς ἀλλήλους μαχομένους (Aristoteles, *Rhet.* 1407^a4-6). Immer noch zur Standardlektüre gehört diesbezüglich ROBERTS, *The ancient Boeotians*, 15-20.

- 1 Sieht man von den gut dokumentierten Ereignissen im Umfeld des Dritten Heiligen Krieges ab, ist in der Literatur bisher wenig über die Phoker gehandelt worden. Zur Standardlektüre zählen immer noch die beiden Dissertationen G. KAZAROW, *De foederis Phocensium institutis*, Leipzig 1899; F. SCHÖBER, *Phokis*, Jena 1924. Neu hinzukommen einzelne Kapitel der Studie von P. ELLINGER, *La légende nationale Phocidienne: Artémis, les situations extrêmes et les récits de guerre d'anéantissement*, BCH Suppl. 27, Paris 1993; sowie G. DAVERIO, *Strutture urbane e centralismo nel "koinon" focese*, in: *Federazioni e federalismo*, 181-194. Zur Geographie siehe SCHÖBER, *Phokis*, 9 ff.; DERS., in: RE, 39. Halbband, 1941, Sp. 474 ff., s.v. Phokis. Die topographischen Gegebenheiten im östlichen Landesteil sind von J.M. FOSSEY, *The ancient topography of Eastern-Phokis*, Amsterdam 1986 erarbeitet worden; zur Geographie dort 5 ff. mit Fig.1 und 2.
- 2 Strabon 9,3,16; vgl. SCHÖBER, *Phokis*, 13 f.; FOSSEY, *Eastern Phokis*, 12. Den binnenländischen Charakter unterstreicht GEHRKE, *JAS*, 161.
- 3 Strabon 9,3,17; vgl. LERAT, *Locriens*, 2, 43. Zu welcher Zeit und für wie lange die Phoker ihre Stellung an der Küste halten konnten, ist nicht mehr genau zu erschließen. Sie scheinen sie aber bereits früh (vielleicht im Zuge der thessalischen Invasion) wieder verloren zu haben: LARSEN, *GFS*, 41 mit A.1; GEHRKE, loc.cit.
- 4 Häufige Grenzkonflikte in der Region: *Hell.ox.* 13,2 f. Grenze zur Doris: Herodot 8,31 f.; SCHÖBER, *Phokis*, 9; BUCKLER, *Philip II*, 32.



Küste kaum günstige maritime Anbindung. Eine Ausnahme bildete der vorzügliche Hafen von Antikyra sowie die Bucht von Krisa, das sich aber bald als Hafen und Hauptanbaugbiet von Delphi etablierte.⁵ Das so umrissene phokische Territorium ist relativ klein und kompakt.⁶ Es wird vom mächtigen Parnaß-Massiv beherrscht, das nur mühsam zu überwinden ist. Dieses schneidet die nördliche Kephissos-Ebene vom südlichen Einzugsgebiet praktisch ab und reduziert die Kommunikation zwischen beiden Landeshälften auf nur zwei Haupt-routen. Während sich im Süden Delphi schon früh dem Einfluß des phokischen Stammes entzogen hatte und einen unabhängigen Status einnehmen konnte, beherbergte der Norden das seit alters weit über die Grenzen der Phoker hinaus bekannte Apollon-Heiligtum von Abai.⁷ Gemäß der naturgeographischen Gegebenheiten war die Weidewirtschaft, vornehmlich im Parnaßgebiet, von elementarer Bedeutung. Darüber hinaus war die Landwirtschaft, die in den kleinen Nutzflächen des Berglandes und vor allem im fruchtbaren Kephissos-Tal im großen Stil betrieben wurde, die Haupterwerbsform.⁸ Die meisten Phoker verdingten sich daher als Feldarbeiter oder Hirten.⁹ Diese Lebensweise spiegelte sich in der Siedlungsstruktur wider, die bereits im sechsten Jahrhundert von rund 20 "Städten" — großenteils nicht mehr als dörfliche Siedlungsagglomerate, die jeweils für sich genommen ein nur relativ kleines Areal besaßen — geprägt war.¹⁰ Unter ihnen scheint keine eine beherrschende Stellung eingenommen zu

- 5 Antikyra: SCHOBER, Phokis, 24 f. Krisa und Delphi: GEHRKE, JAS, 167. Zur Küstenregion generell siehe Strabon 9,3,13. Die begrenzten maritimen Möglichkeiten betont SCHOBER, Phokis, 16.
- 6 Vgl. LARSEN, GFS, 41. Sein Territorium beträgt nur ca. 1615 km²: BELOCH, Bevölkerungslehre, 161. Es ist zusammen mit Akarnanien der Kleinste der hier behandelten Bundesstaaten.
- 7 Bedeutung des Parnaß und Zerklüftung der Landschaft: FOSSEY, Eastern Phokis, 5 (dort auch die Kommunikationslinien); vgl. GEHRKE, JAS, 161; LARSEN, GFS, 40 ff.; DAVERIO ROCCHI, Stati federali, 399. Isolierte Entwicklung Delphis, das schon einige Zeit vor dem Ersten Heiligen Krieg (ca. 595-585) autonom war: GEHRKE, JAS, 167; LARSEN, GFS, 42. Seine Stellung in Phokis wurde zum "eternal problem": LARSEN, GFS, 40. Weitreichende Reputation des Heiligtums von Abai: Herodot 1,46; vgl. 8,33: "Ἄβας, ἔνθα ἦν ἱρὸν Ἀπόλλωνος πλοῦσιον, θησαυροῖσί τε καὶ ἀναθήμασι πολλοῖσι κατασκευασμένον. Dazu SCHOBER, Phokis, 20 f.; FOSSEY, Eastern Phokis, 142 ff.
- 8 Land- und Weidewirtschaft und ihre herausragende Bedeutung: grundlegend GEHRKE, JAS, 161 f.; vgl. SCHOBER, Phokis, 19 f. Günstige Bedingungen im Kephissos-Gebiet: Pausanias 10,33,7; vgl. BUCKLER, Philip II, 32.
- 9 Siehe GEHRKE, JAS, 162. Es scheint bei den Phokern keine Sklaven gegeben zu haben: Athenaios 6,264C.
- 10 Dem Xerxeszug fielen nach Herodot 8,33 ff. 15 phokische Poleis zum Opfer. Der homerische Schiffskatalog nennt 9 phokische Siedlungen: Ilias 2,517 ff. Im 4. Jahrhundert bezeugt Dem. 19,123 dann 22 Mitgliedspoleis des Phokischen Bundes, was sich in etwa mit Pausanias 10,3,2 deckt, der von 20 zerstörten Städten nach dem Dritten Heiligen Krieg berichtet. Siehe KAZAROW, De foederis Phocensium institutis, 13; DAVERIO, *Strutture urbane*, 185. Zu den phokischen Städten im einzelnen SCHOBER, Phokis, 20 ff. unter dem jeweiligen Eintrag, und teilweise FOSSEY, Eastern Phokis, 19 ff. Daß diese trotz ihrer geringen Größe schon im

haben. Elateia, das später Bundeszentrum wurde, galt lediglich als *prima inter pares* und war einzig aufgrund seiner günstigen geographischen Lage im mittleren Kephissos-Gebiet für diese Funktion prädestiniert.¹¹

Wie im benachbarten Boiotien — jedoch früher als dort — führte bei den Phokern die Auseinandersetzung mit den Thessalern in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts zu einer gemeinsamen Abwehraktion und Festigung der Stammeseinheit.¹² Im Gegensatz zu den Boiotern kamen die Phoker aber für einige Zeit unter die thessalische Herrschaft, von der sie sich nur nach langen Kämpfen wieder befreien konnten.¹³ Während der Perserkriege erwies sich die geostrate-

frühen 5. Jahrhundert als Poleis galten, zeigt Herodot 8,33: Πορευόμενοι [sc. οἱ βάρβαροι] γὰρ ταύτη παρὰ τὸν Κηφισὸν ποταμὸν ἐδήϊον πάντα, καὶ κατὰ μὲν ἕκασταν Δρυμὸν πόλιν, κατὰ δὲ Χαράδραν καὶ Ἐρωχον καὶ Τεθρώνιον κτλ.

- 11 Die Gleichberechtigung der phokischen Städte betonen GEHRKE, JAS, 162; LARSEN, GFS, 43. Stellung Elateias (Pausanias 10,34,1 ff.; Strabon 9,3,15), das im homerischen Schiffskatalog noch fehlt: LARSEN, loc.cit.; SCHÖBER, Phokis, 29; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1451 mit A.1. Die maximale Siedlungsausdehnung und Bevölkerungszahl datiert FOSSEY, Eastern Phokis, 97 ins 4. Jahrhundert.
- 12 Auf die Frühgeschichte kann hier nicht weiter eingegangen werden. Sie ist von SCHÖBER, Phokis, 56 ff. und in einiger Breite von LARSEN, GFS, 41 ff. behandelt worden.
- 13 Aufstand der Phoker, die in Folge ihrer Schwächung durch den Ersten Heiligen Krieg zu Untertanen der Thessaler wurden: Plut. Moralia 244C; Pausanias 10,1,3-10; siehe SCHÖBER, Phokis, 60 f.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1447 mit A.3; ELLINGER, La légende, 312 ff.; kurz, aber informativ GEHRKE, JAS, 162. Ihre gemeinsamen Bestrebungen zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit illustriert der Mauerbau bei den Thermopylen: Herodot 7,176. Die absolute und relative Chronologie der phokisch-thessalischen Auseinandersetzung ist problematisch. Entgegen früherer Darlegungen (vor allem M. SORDI, La lega tessala fino ad Alessandro, Rom 1958, 87 ff.; vgl. DIES., *La battaglia di Ceresso e la secessione di Tespie*, InvLuc 13/14, 1991/92, 289-297) hat G.A. LEHMANN, *Thessaliens Hegemonie über Mittelgriechenland im 6. Jh. v. Chr.*, Boreas 6, 1983, 35 ff. den Zusammenbruch der thessalischen Vormachtstellung aufgrund archäologischer Zeugnisse in Phokis (siehe den Ausbau des für phokische Verhältnisse monumentalen Artemis-Heiligtums bei Hyampolis, dessen Datierung durch die archäologischen Grabungsbefunde für die Zeit 580/50 gesichert ist: P. ELLINGER, *Hyampolis et le sanctuaire d'Artemis Elaphébolos dans l'histoire, la légende et l'espace de la Phocide*, AA 1987, 88 ff.) wieder in die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts datiert, wobei LEHMANN, *Thessaliens Hegemonie*, 41 eine Verbindung zwischen der Schlacht von Keressos (Plut. Camillus 19; Moralia 866E-F; vgl. Pausanias 9,14,2) und dem erfolgreichen Aufstand der Phoker konstatiert. Da einerseits die Datierung des phokischen Siegesmonumentes von Hyampolis zweifelsfrei feststeht, andererseits die Formierung eines ersten Boiotischen Bundes als direkte Antwort auf die thessalische Bedrohung nur in den Kontext der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts paßt (siehe Kap. 5), läßt sich das Problem nur lösen, wenn man die Errichtung des Artemis-Heiligtums in Phokis von der Schlacht bei Keressos und dem säkularen Charakter, den ihr Plutarch beimißt, trennt. Dies ist auch insoweit gut vorstellbar, als die Auseinandersetzungen zwischen Phokern und Thessalern nach 580/50 fortdauerten: siehe Herodot 8,27,2 f., der *erstens* von dem phokischen Erfolg bei Hyampolis (dem Standort des Siegesmonumentes) ohne Zeitangabe, *zweitens* vom nächtlichen Überfall der Phoker auf das thessalische Belagerungsheer im Parnaßgebiet *οὐ πολλοῖσι ἔρει* vor der Xerxesinvasion berichtet. Die Zeitangabe Plut. Camillus 19 für den boiotischen Sieg über die Thessaler in der Keressos-Schlacht (*ταύτης πρότερον ἔρει πλείουσιν ἢ διακοσίοις* vor der Schlacht bei Leuktra) muß dann Moralia 866E-F nicht, wie LEHMANN, *Thessaliens Hege-*

gische Lage von Phokis für seine Bewohner, die sich angesichts der thessalischen Kollaboration mit den Persern engagiert in die griechische Allianz eingereiht hatten, als besonders schicksalhaft. Dem Xerxeszug fielen zahlreiche phokische Orte zum Opfer und wurden beim Durchmarsch der feindlichen Armeen zerstört.¹⁴

Die folgenden Jahrzehnte standen im Zeichen der immer wiederkehrenden Bemühungen der Phoker, sich das unabhängige Delphi einzuverleiben, was ihnen im Bündnis mit Athen offenbar nach der Schlacht von Oinophyta gelang.¹⁵ Schon 448 entrissen es ihnen aber die Spartaner wieder.¹⁶ Nach dem Niedergang der athenischen Vormachtstellung in Mittelgriechenland unmittelbar nach der Schlacht von Koroneia wurden die Phoker dann zu abhängigen Bundesgenossen der Spartaner und kämpften im Peloponnesischen Krieg, wenn auch nur mit geringer Beteiligung, auf ihrer Seite.¹⁷ Vor allem führte der Nikiasfriede, der die Autonomie Delphis festgeschrieben hatte, zu Spannungen zwischen den Spartanern und Phokern, die das nicht anerkennen wollten. Ein entsprechender Interventionsversuch der Phoker gegen die "Delphi-Klausel" wurde von Sparta zurückgewiesen.¹⁸ Aufgrund dieser Verstimmungen konnte sich die alte proathenische Partei auch während des Krieges halten.¹⁹ Sie trat zwar nicht in offenen Gegensatz zur Politik des Phokischen Bundes, plädierte aber nach Kriegs-

monie, 41 f. meint, zwingend ausschließen, wo von der thessalischen Niederlage bei Keresos kurze Zeit vor den Perserkriegen die Rede ist. Die problematischen Ansichten von SORDI und LEHMANN sind jüngst auch von ELLINGER, *La légende*, 17 ff. diskutiert worden.

14 Herodot 8,30 ff.; 9,17 f.; 31; vgl. SCHOBBER, *Phokis*, 62; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 50; GEHRKE, *JAS*, 62.

15 Bundesgenossen der Athener: Thuk. 1,108,3; 111,1; 113,4; vgl. SCHOBBER, *Phokis*, 64; GIOVANNINI, *loc.cit.* Die früher vertretene Annahme, daß auch IG I²26 mit diesem Bündnis in Verbindung steht, kann aufgrund der neuen Lesung des Textes "als erledigt gelten": BENGTSOHN, *Kommentar zu StV II* 142.

16 Im sog. Zweiten Heiligen Krieg: Thuk. 1,112,5; Plut. *Perikles* 21; Strabon 9,3,15; Philochoros *FGrHist* 328 F 34; Theopomp *FGrHist* 115 F 156; vgl. SCHOBBER, *Phokis*, 64; BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1447. Nach Abzug der Spartaner rückten die Athener heran und übergaben Delphi abermals den Phokern, die es allerdings nur bis ins nächste Jahr halten konnten: Thuk. 1,112,5.

17 Thuk. 2,9,2 f.; 5,64,4; 8,3,2.

18 Im zweiten Paragraph des Nikiasfriedens heißt es: τὸ δ' ἱερὸν καὶ τὸν νεῶν τὸν ἐν Δελφοῖς τοῦ Ἀπόλλωνος καὶ Δελφοῦς αὐτονόμους εἶναι καὶ αὐτοτελεῖς καὶ αὐτοδίκους καὶ αὐτῶν καὶ τῆς γῆς τῆς ἐαυτῶν κατὰ τὰ πάτρια (Thuk. 5,18,2). Augenfällig ist, daß die Phoker zur Bundestagung der Peloponnesier, die zuvor über einen Waffenstillstand mit Athen beriet, keine Gesandte schickten. Die Spartaner übernahmen es daher, *Φωκέας πείσειν φασὶν ἐς δύναμιν προσκηρυκευόμενοι* (Thuk. 4,118,2). Daraus geht hervor, daß man auf spartanischer Seite bereits im Vorfeld Einwände der Phoker gegen diesen Vertragspunkt erwartete.

19 Was schon daraus erhellt, daß die Athener bei den strategischen Vorüberlegungen zu den Feldzügen des Demosthenes in den Jahren 426/4 die Unterstützung der Phoker fest einplanen: Thuk. 3,95,1; 4,76,3. Zur proathenischen Partei siehe SCHOBBER, *Phokis*, 64 f.; BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1448 mit A.1.

ende zumindest für eine milde Behandlung Athens.²⁰

Die Phoker bildeten in geschichtlicher Zeit stets eine Einheit. Daß diese auch politisch zu verstehen ist, dokumentiert die Art und Weise, in der sie ihre Interessen gegenüber den übrigen Griechen kontinuierlich und zielstrebig wahrzunehmen versuchten.²¹ Ausdruck der Einheit sind ihre Bundesmünzen, die seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts mit dem Epigramm ΦO bzw. ΦOKI geprägt wurden.²² Darüber hinaus waren die Phoker als gemeinsamer Stammesverband in der pyläisch-delphischen Amphiktyonie vertreten.²³ Über ihre politische Organisationsform vor dem 4. Jahrhundert ist allerdings kaum etwas bekannt. Mit Sicherheit gab es ein Bundesheer, das im Krieg gegen die Thessaler von zwei oder drei Strategen befehligt wurde.²⁴ Darüber hinaus fließen die Quellen jedoch zu dürftig, als daß weiterreichende Aussagen über ihren Bund getroffen werden könnten. Als Hauptmerkmal ihrer außenpolitischen Orientierung läßt sich seit jeher ihre starke antithessalische und antithebanische Gesinnung charakterisieren. Obwohl die Phoker seit 447 nominell im Lager der Spartaner standen und die prospartanischen Kräfte die Politik der Phokischen Bundes dominierten, gab es offenbar weiterhin eine starke proathenische Parteilung.²⁵ Gemeinsam war beiden Gruppierungen, daß sie ihre Aspirationen und Ansprüche auf Delphi — trotz der schweren Niederlagen im Ersten und Zweiten Heiligen Krieg²⁶ — auch am Ende des 5. Jahrhunderts nicht aufgegeben hatten.

- 20 Den zahlreichen Anekdoten über das phokische Eintreten für Athen (Zusammenstellung bei SCHÖBER, Phokis, 66) wird zumindest ansatzweise ein historischer Kern innegewohnt haben. Dem 19,65 stilisierte später die Phoker sogar zu Rettern Athens hoch, was übertrieben ist.
- 21 Dies illustriert Pausanias 10,1,3: Τὰ δὲ ἐπιφανέστατα Φωκεύσιν ἔστιν ἐν κοινῷ. Strabon 9,3,15 berichtet, die Spartaner hätten bei ihrer Befreiung Delphis im Jahre 448 dieses ἀπὸ τοῦ κοινῷ συστήματος τῶν Φωκῶν abgetrennt. Die politische Einheit hat GIOVANNINI, Sympolitie, 51 (dort zu den älteren Ansichten über eine Fragmentierung der Phoker im hier behandelten Zeitraum) richtig erkannt.
- 22 Die Bundesmünzen, hauptsächlich Hemidrachmen und Obolen nach aiginetischem Fuß, wurden in verschiedenen Orten geprägt: HEAD, HN, 338; SCHÖBER, Phokis, Anhang A: Die Münzen der Phoker; KRAAY, ACGC, 120; R.T. WILLIAMS, The silver coinage of the Phocians, London 1972, 5 ff.
- 23 Aisch. 2,116; Pausanias 10,8,2; Harpokr. s.v. Ἀμφικτύονες; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1294 mit A.2; LARSEN, GFS, 43; GIOVANNINI, Sympolitie, 51; TAUSEND, Amphiktyonie, 35 ff.
- 24 Pausanias 10,1,8 nennt zwei Strategen; Plut. Moralia 244C implizit drei; vgl. KAZAROW, De foederis Phocensium institutis, 8 f. Diese waren aber vermutlich keine ordentlichen Bundesbeamten, sondern wohl ausschließlich mit der militärischen Führung betraut: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1451 mit A.4.
- 25 Siehe Thuk. 3,95,1: Φωκέας, οἱ προθύμως ἐδόκουν κατὰ τὴν Ἀθηναίων αἰεὶ ποτε φιλίαν ξυστρατεύειν.
- 26 Daß die Terminologie des ἱερὸς πόλεμος in der antiken Literatur durch die Ergänzung καλούμενος stets eine Relativierung erfuhr, in ihrem Sprachgebrauch samt der Zählung vom Ersten bis zum Vierten Heiligen Krieg folglich ein Forschungsprodukt ist, hat K. BRODERSEN, Heiliger Krieg und Heiliger Friede in der frühen griechischen Geschichte, Gymnasium 98, 1991, 1-9 gezeigt.

Im Jahr 395 entbrannte zwischen den Phokern und den opuntischen Lokrern ein Streit um die Weideflächen im gemeinsamen Grenzland, infolgedessen die Phoker in das Gebiet der Lokrer einfielen.²⁷ Da die Lokrer tatkräftig von den Thebanern unterstützt wurden, wandten sich die Phoker an ihre spartanischen Verbündeten, die nach dem Einfall der Boioter in Phokis Lysander zu Hilfe schickten.²⁸ Sein Heer, dem auch die gesamte phokische Streitmacht angehörte, wurde aber in der Schlacht von Haliartos geschlagen.²⁹ Die Phoker blieben im weiteren Verlauf des Korinthischen Krieges Verbündete Spartas.³⁰ Nach dem Königsfrieden wurde ihr Verband nicht aufgelöst.³¹ Bei der Kreiseinteilung des peloponnesischen Bundesheeres bildeten sie zusammen mit den Lokrern den neunten Wehrbezirk.³² Nach der Schlacht von Leuktra waren die Phoker allerdings der führenden Stellung Thebens ausgeliefert und mußten dem boiotischen Staatenbündnis beitreten, das seine Mitglieder zu Hilfeleistungen im Verteidigungsfall verpflichtete.³³ Von der Schlacht bei Mantinea hielten sie sich unter Verweis auf diese Defensivklausel fern.³⁴ Indessen schwelte aber der Konflikt mit

- 27 Die stark divergierenden Hauptquellen für die Auseinandersetzung zwischen Phokern und Lokrern sind Xen. Hell. 3,5,3 f. (opuntische Lokrer); Hell.ox. 13,3 f. (ozolische Lokrer); Pausanias 3,9,8 ff. (implizit ozolische Lokrer); vgl. FUNKE, *Homonioia*, 54 mit A.25; CARTLEDGE, Agesilaos, 291 f. Daß dabei die Version Xenophons vorzuziehen ist, hat jetzt wieder BUCK, BL, 32 f. im Gegensatz zu früheren Darstellungen (z.B. SCHOBER, Phokis, 67; LARSEN, GFS, 158; G. BUSOLT, *Der neue Historiker und Xenophon*, Hermes 43, 1908, 277 ff.) wahrscheinlich gemacht. Die Schwierigkeiten, die sich mit dem diplomatischen Engagement Thebens (Hell.ox. 13,2) in der Weidekrise verbinden, die dann zum Boiotisch-Korinthischen Krieg eskalierte, erläutern CARTLEDGE, loc.cit.; MEYER, *Theopomps Helenika*, 81 ff.; CLOCHÉ, *Thèbes*, 101 ff.; S. PERLMAN, *The causes and the outbreak of the Corinthian War*, CQ 14, 1964, 64 ff.; J.E. LENDON, *The Oxyrhynchos historian and the origins of the Corinthian War*, Historia 38, 1989, 300 ff.; sowie BUCK, BL, 35 ff. (mit einer Diskussion der älteren Forschungsansichten).
- 28 Xen. Hell. 3,5,4 f.; Hell.ox. 13,4, wo im Gegensatz zu Xenophon von einem von den Spartanern vorgeschlagenen Schiedsgericht berichtet wird, das die Thebaner ablehnten; vgl. PERLMAN, *Corinthian War*, 66, A.6. Zu den Ereignissen generell SCHOBER, Phokis, 67 f.; FUNKE, loc.cit.; BUCK, BL, 35 f.
- 29 Phokische Beteiligung: Pausanias 3,5,3; vgl. Xen. Hell. 3,5,6. Niederlage bei Haliartos: Xen. Hell. 3,5,18 ff.; Plut. Lysander 28 f.
- 30 Xen. Hell. 4,3,15;21; vgl. SCHOBER, Phokis, 68.
- 31 So auch LARSEN, GFS, 43; JEHNE, *Koine Eirene*, 51 mit A.24.
- 32 Diodor 15,31,2; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1448; CARTLEDGE, Agesilaos, 272; irrig SCHOBER, Phokis, 68.
- 33 Ihr Anschluß an die Boioter nach Leuktra: Xen. Hell. 6,5,23;7,5,4; Ages. 2,24; Diodor 15,57,1; StV II 271; vgl. SCHOBER, Phokis, 69; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 52; CARTLEDGE, Agesilaos, 384.
- 34 Xen. Hell. 7,5,4; vgl. SCHOBER, Phokis, 70; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1448; siehe auch J. BUCKLER, *Thebes, Delphoi, and the outbreak of the Third Sacred War*, in: *La Béotie antique*, 238. Daß es sich bei dem Verweis auf den defensiven Charakter ihres Bündnisses mit Theben zwar um einen rechtlich einwandfreien, aber zudem um einen Vorwand und in erster Linie um die Bestrebung handelte, ihre Eigenständigkeit zu bewahren und, wenn möglich, wieder zu Sparta überlaufen zu können, hat schon SCHOBER, loc.cit. richtig

dem unabhängigen Delphi weiter. Bereits 363 war es dort zu tumultartigen Auseinandersetzungen gekommen, in deren Folge die Amphiktyonie Astykrates und zehn weitere Delphier, Angehörige der prophokischen Partei, enteignete und aus Delphi verbannte.³⁵ Als wenig später die Amphiktyonie schwere Anschuldigungen gegen die Phoker wegen der Kultivierung von Ackerland in der Krisaischen Ebene erhob und sie zu einer unerschwinglich hohen Geldstrafe verurteilte,³⁶ entschlossen sich die Phoker unter der Führung des Strategen Philomelos zum offenen Widerstand gegen die Amphiktyonie.³⁷ Im Juli 356³⁸ marschierten sie gegen Delphi, nahmen die Stadt ein und plünderten das Heiligtum.³⁹ Die

erkannt. Ihrer Beteiligung dürfte nämlich jetzt formalrechtlich nicht mehr im Wege gestanden haben als beim ersten Peloponnesischen Feldzug des Epaminondas, an dem sie noch teilnahmen: Xen. Hell. 6,5,23;30; Ages. 2,24; Diodor 15,62,4.

- 35 Die Ereignisse von 363 werden durch IG II²109 = SEG 16,47: Athenisches Dekret für die verbannten Delphier, und FdD III,5,15-18; BCH 66/67, 1942/43, 119 ff.: Verfügungen über den konfiszierten Besitz der Verbannten, dokumentiert. Daß es sich um einen einzigartigen Eingriff der Amphiktyonie in die inneren Angelegenheiten eines ihrer Mitglieder handelte, hat schon U. KAHRSTEDT, Griechisches Staatsrecht, I, Göttingen 1922, 392, betont. Zum Vorfall generell H. POMTOW, *Eine delphische σράσις im Jahre 363 v. Chr.*, Klio 6, 1906, 89-126; DERS., *Neues zur delphischen σράσις von 363 v. Chr.*, a.O., 400-419, der jetzt allerdings von BUCKLER, *Third Sacred War*, 237 ff.; DERS., Philip II, 9 ff. in entscheidenden Punkten widerlegt ist. Mit Recht macht BUCKLER geltend, daß der Hintergrund der Stasis von 363 in erster Linie *nicht* die Aggression Thebens gegen die Phoker war, die im Jahr 364/3, wie POMTOW, *σράσις*, 95 f. annimmt, die Heeresfolge beim Feldzug gegen Alexandros von Pherai verweigerten, sondern vielmehr ein interner Konflikt zwischen pro- und antiphokischen Parteien in Delphi. Siehe auch GEHRKE, Stasis, 50; G. ROUX, *L'Amphictionie, Delphes et le temple d'Apollon au IV^e siècle*, Lyon-Paris 1979, 57. Die antiphokische Partei, die den Übergriff der Arkader und Pisaten auf Olympia im Vorjahr (Xen. Hell. 7,4,28-35; Diodor 15,78,1 ff.; 82,1) noch lebhaft vor Augen hatte, wollte durch ihr Vorgehen offenbar einem ähnlichen Schicksal Delphis zuvorkommen: BUCKLER, Philip II, 13.
- 36 Kultivierung von Land in der Krisaischen Ebene: Diodor 16,23,2-6;24,5;27,3; Aisch. 3,107. Die Phoker haben diesen Tatbestand zu keinem Zeitpunkt gezeugnet, sondern lediglich die Unverhältnismäßigkeit der von der Amphiktyonie verhängten Strafe beklagt: Diodor 16,23,5; siehe auch Dem. 18,18; vgl. SCHÖBER, Phokis, 70; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1448; BUCKLER, *Third Sacred War*, 244; DERS., Philip II, 15 ff.; JEHNE, *Koine Eirene*, 128, A.71.
- 37 Diodor 16,23,4 ff.;29,4; Pausanias 10,2,2 f.; Polyainos 5,45; vgl. SCHÖBER, loc.cit.; BUCKLER, Philip II, 22; ELLINGER, *La légende*, 327. In seiner Ansprache vor den Phokern forderte Philomelos seine Landsleute nicht nur zum Widerstand gegen den ungerechten Beschluß der Amphiktyonie auf. Vielmehr gehe es ihm darum, die alte, rechtmäßige Herrschaft der Phoker über das Heiligtum wiederherzustellen: Diodor 16,23,6.
- 38 Den Ausführungen liegt die Chronologie von BUCKLER, Philip II, Appendix 1 zu Grunde, die weitgehend anerkannt ist; vgl. JEHNE, *Koine Eirene*, 117 mit A.10.
- 39 Diodor 16,24,2 f.;25,1;28,2;30,1; Pausanias 3,10,4;10,2,3; Aisch. 2,130-132; vgl. BUCKLER, Philip II, 23 f.; ROUX, *Delphes*, 82; W. UNTE, *Die Phoker und der Philokratesfrieden*, *Hermes* 115, 1987, 415. Nach Einnahme des Heiligtums entsandten die Phoker Herolde zu den bedeutendsten griechischen Städten, um ihr Vorgehen, das ausschließlich Ausdruck ihrer rechtmäßigen Ansprüche auf Delphi sei, zu rechtfertigen: Diodor 16,24,5; vgl. JEHNE, *Koine Eirene*, 116 f. In die Zeit der phokischen Besetzung des Heiligtums fallen auch ihre Weihgaben Syll³202-3. Die "internationale" Lage zum Zeitpunkt des Überfalls, in der die Phoker

Amphiktyonie rief daraufhin den Dritten Heiligen Krieg gegen die Phoker aus. Nach anfänglichen Erfolgen endete der Krieg für die Phoker mit dem Fiasko einer totalen Niederlage.⁴⁰ Nachdem der mittlerweile vom Koinon abgesetzte Phalaikos im Jahr 346 einen Kapitulationsvertrag mit Philipp ausgehandelt hatte, übertrug der makedonische König der Amphiktyonie das Strafergericht über den Phokischen Bund, die einen in der letzten Konsequenz von Theben diktierten Friedensvertrag erließ: Die Städte der Phoker wurden zerstört und ihr Ausschluß aus der Amphiktyonie angeordnet.⁴¹ Den Phokern wurde eine Schuldlast von 10000 Talenten auferlegt, die in jährlichen Ratenzahlungen von 60 Talenten zu begleichen war. Ihr Bund wurde zwar nicht offiziell aufgelöst, war aber aufgrund der Zerstörung seiner Poleis atomisiert und in der Folgezeit ausschließlich mit der Zahlung seiner Schulden beschäftigt.⁴² In die verbleibenden Städte wurden

auf eine Nicht-Intervention seitens Sparta und Athens hofften (Pausanias 10,2,2), erläutern BUCKLER, Philip II, 25 (für Athen); P.A. CARTLEDGE, A. SPAWFORTH, *Hellenistic and Roman Sparta. A tale of two cities*, London und New York 1989, 10 f. (für Sparta).

- 40 Die Kriegereignisse selbst sind bei BUCKLER, Philip II, Kap. III-V sowohl im Detail als auch im großen Rahmen der griechischen Politik für lange Zeit behandelt.
- 41 Vertrag zwischen Phalaikos und Philipp: StV II 330. Übertragung des Strafergerichtes auf die Amphiktyonen: Dem. 19,63; Diodor 16,59,4. Friedensvertrag: Diodor 16,60,1-5 (dort fälschlicherweise als *κοινή ειρήνη* bezeichnet: JEHNE, *Koine Eirene*, 130); StV II 331; vgl. Dem. 19,65. Siehe ausführlich BUCKLER, Philip II, 188 ff. Zerstörung der Städte: Pausanias 10,3,2 f.; siehe BUCKLER, Philip II, 140 ff.; LARSEN, GFS, 300. Sie wurden aber schon bald wieder aufgebaut: Pausanias 10,3,3; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1449 mit A.1. Die Beteiligung der Phoker am Philokratesfrieden (StV II 329) ist in der Vergangenheit lebhaft diskutiert worden. Den neuesten Stand der Forschung, nach dem die Nennung der Phoker im Vertragstext durchaus vorstellbar ist, ihr automatischer Einschluss in den Frieden damit allein aber noch nicht und aufgrund der Nicht-Beschwörung des Friedens durch sie auch nicht denkbar ist, erläutert JEHNE, *Koine Eirene*, 122 mit A.41. Ausschluß aus der Amphiktyonie und Übertragung ihrer Rechte auf Philipp: Pausanias 10,3,3; Diodor 16,60,1; Syll³, *Tabula Amphictyonica I*, 314 f.; vgl. ROUX, *Delphes*, 53, 164 ff.; Annexe 6: *Tableau des naopes au IV^e siècle*.
- 42 Für die Nicht-Auflösung des Phokischen Bundes treten BUSOLT-SWOBODA, GS, 1448 mit A.5; SCHÖBER, *Phokis*, 72; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 52, ein. Dafür spricht die Tatsache, daß die Phoker die Lasten des Krieges gemeinsam tragen mußten und in Elateia über die Schuldrückzahlungen im Namen eines oder mehrerer phokischer Archontes Buch geführt wurde: Syll³231-232; so auch T.R. MARTIN, *Sovereignty and coinage in classical Greece*, Princeton 1985, 170 f. Anders SWOBODA, *Staatsaltertümer*, 319; G. GLOTZ, *Philippe et la surprise d'Elatée*, BCH 33, 1909, 526 ff.; DAVERIO, *Strutture urbane*, 185; GEHRKE, *Stasis*, 132, die sich auf Dem. 19,81 berufen. Jedoch spricht Demosthenes nicht von einer Auflösung des Bundes, sondern sagt lediglich, daß die Phoker *διφικισμένοι κατὰ κόμας*, was sich so gut mit Pausanias 10,3,2 f. verträgt. Die Raten-Zahlungen von 2x30 Talente pro Jahr (vgl. Diodor 16,60,2) begannen im Herbst 343 (delphisches Archontat des Kleon, vgl. FdD III,5,318 f.; ROUX, *Delphes*, 233 f.): Syll³230, FdD III,5,14, jetzt mit J. BOUSQUET, *Etat des travaux sur les comptes du IV^e siècle: l'amende des Phocidiens*, in: D. KNOEPFLER, *Comptes et inventaires dans la cité grecque*, Neuchâtel 1988, 83 ff.; sodann Syll³231-235. Einen informativen Überblick über die Rückzahlungen gibt E. BOURGUET, *L'administration financière du sanctuaire Phytique au IV^e siècle av. J.-C.*, Paris 1905, 37 ff.; vgl. ROUX, *Delphes*, 164 ff., 171.

makedonische Besetzungen gelegt.⁴³ Die schwer angeschlagenen Phoker traten dann in den Hellenenbund gegen Philipp ein und kämpften bei Chaironeia auf griechischer Seite. Sie wurden anschließend in das Synhedrion des Korinthischen Bundes aufgenommen. Gegenüber dem Schicksal des Jahres 346 erfuhren sie nun jedoch eine vergleichsweise milde Behandlung. So wurde ihre jährliche Schuldlast von 60 auf 20 Talente gesenkt.⁴⁴

Aus dem Überblick über die Geschichte der Phoker in vorhellenistischer Zeit wird ersichtlich, daß der Phokische Bund als ausschließliche Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Dritten gegolten hat. Die einzelnen Bundespoleis betrieben keine selbständige Außenpolitik.⁴⁵ Die offizielle Bezeichnung des Bundes war τὸ κοινὸν τῶν Φωκέων.⁴⁶ Ihm lag ein gemeinsames Bürgerrecht, das es spätestens seit dem frühen 4. Jahrhundert gegeben hat, zu Grunde.⁴⁷ Im verfassungsrechtlichen Zentrum standen die direkten Bundesversammlungen, zu denen sich alle phokischen Vollbürger, wahrscheinlich situativ, einfanden. Das Koinon dürfte demokratische Grundzüge gehabt haben.⁴⁸ Die Volksversammlungen

43 Dem. 19,81.

44 StV II 343 bezeugt die Phoker nicht ausdrücklich. Von ihrer Teilnahme bei Chaironeia (vermutlich aber ohne den nördlichen Landesteil um Elateia, den Philipp weiterhin besetzt hielt: Didymos ad Dem. 11,2, col.11,40 f.; vgl. JEHNE, Koine Eirene, 144) berichtet jedoch Pausanias 10,3,4. Korinthischer Bund: TOD II 177, Z.32: Φωκέων. Siehe SCHOBER, Phokis, 73; N.G.L. HAMMOND, G.T. GRIFFITH, A history of Macedonia, II, Oxford 1979, 637, A.5. Milderung ihrer Schuldlast: Syll²230C und die Tabelle S.320; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1296; ROUX, Delphes, 169-171.

45 Mit der Ausnahme Abais, das sich als Apollonheiligtum vom Dritten Heiligen Krieg ferngehalten hatte: Hell.ox. 13,5; Pausanias 10,3,2; vgl. SCHOBER, Phokis 71 mit A.486.

46 Das dokumentiert eine seit ihrer Veröffentlichung kaum mehr beachtete Ehreninschrift des Phokischen Bundes: A.R. RANGABÉ, Antiquités Helléniques ou répertoire d'inscriptions et d'autres antiquités, Band 2, Athen 1855, Nr.1226, Z.1: ...τὸ κοινὸν τῶν Φωκέων, die um die Mitte des 4. Jahrhunderts datiert.

47 Siehe das attische Dekret IG II²70, mit G. KLAFFENBACH, MH 6, 1949, 224 f., das ab Z.18 eine Bürgerrechtsverleihung der Phoker für drei Athener wiedergibt. Zur bürgerrechtlichen Grundlage des Koinon siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1452. Indizien für ein städtisches Bürgerrecht, wie auch für das städtische Leben in klassischer Zeit generell, sind nicht überliefert: vgl. die Zusammenstellung bei KAZAROW, De foederis Phocensium institutis, 32 ff.

48 Direktversammlungen: Diodor 16,23,4;27,2;32,3;56,3, der von einer κοινῇ ἐκκλησίᾳ spricht; vgl. KAZAROW, De foederis Phocensium institutis, 11; GIOVANNINI, loc.cit.; LARSEN, GFS, 48, der zudem die geringen Entfernungen in Phokis betont, die einer Direktversammlung gewiß förderlich waren. Im Gegensatz hierzu basiert Pausanias' Bericht von den σύνεδροι einzelner Poleis (10,4,1;5,1;33,1 f.) auf dem Stand seiner Zeit. Das erhellt daraus, daß Pausanias ausdrücklich betont, daß Ledon immer noch das Recht habe, Delegierte zu den Bundesversammlungen zu senden, obwohl es nunmehr verfallen sei: 10,33,1 f. Als Versammlungsort ist das Pausanias 10,5,1 genannte, zentral gelegene Phokikon denkbar; so auch BUCKLER, Philip II, 6; DAVERIO, *Strutture urbane*, 184. Situativer Charakter der Versammlungen: LARSEN, GFS, 45. Demokratische Grundlage: Diodor 16,32,2; Dem. 19,81: ὁ δῆμος ὁ τῶν Φωκέων. Jedoch hat sich das in Kriegszeiten mit Sicherheit auf die wehrfähigen Bürger beschränkt: DAVERIO ROCCHI, Stati federali, 402. Aisch. 2,130-132 berichtet von

haben neben allgemeinen politischen Fragen vor allem über die Richtlinien der Außenpolitik, also auch über Krieg und Frieden befunden, und ihre politisch-militärischen Anführer gewählt.⁴⁹ Diese waren im Regelfall drei Strategen, allerdings ohne große erkennbare zivile Aufgaben.⁵⁰ Mit der Ablösung der regulären Strategen durch den außerordentlichen Strategos Autokrator Philomelos,⁵¹ dem kraft seines Amtes die alleinige Regierungsbefugnis übertragen wurde, trat gewissermaßen ein "Ausnahmestand" ein.⁵² Die Amtszeit der Strategoi Autokratores war auf die Dauer des Krieges begrenzt.⁵³ Sie wurden ursprünglich von der Versammlung rechtmäßig gewählt und konnten durch sie auch wieder des Amtes enthoben werden.⁵⁴ Der verfassungsrechtliche Rahmen des Amtes wurde aber bald durch die ihm inhärente Eigendynamik gesprengt. Das zeichnete sich schon bei den schweren Ausschreitungen ab, die die Nachfolge des Philomelos durch seinen Bruder Onomarchos begleiteten.⁵⁵ Die Hauptursache für eine solche Dynamisierung lag in erster Linie in dem stetig anwachsenden Söldnerheer, das sich die sukzessiven Anführer unabhängig vom Phokischen Bund schufen und dessen Loyalität an sie gleichsam *ad personam* gebunden war. Dieser Entwicklung hatte Philomelos bereits insofern vorgegriffen, als er zunächst mit

Verfassungsumstürzen während des Krieges durch die Söldner, was nicht als Oligarchisierung zu verstehen ist (so SCHÖBER, Phokis, 70), sondern die Radikalisierung der Verhältnisse unter Onomarchos (siehe unten) unterstreicht.

- 49 Bürgerrechtsverleihungen durch die Volksversammlung: IG II²70, Z.20: ἔδοξε] Φωκεῖσι... Verleihung von Ehrenrechten: Rangabé 1226. Gesandtschaften der Phoker, die von der Versammlung initiiert wurden, überliefert Iustinus 8,4 und waren wohl auch bei Aisch. 2,81-86 anwesend. Krieg und Frieden: Diodor 16,23,1 ff.; 32,3 f. Wahlen der Strategen (Autokratores): Diodor 16,24,1: (Philomelos); 32,4: (Onomarchos); 56,3: drei Strategen anstelle von (Phalaikos). Zu den Befugnissen der Versammlungen siehe auch BUSOLT-SWOBODA, GS, 1451; LARSEN, loc.cit.; DAVERIO ROCCHI, loc.cit.; DIES., *Struture urbane*, 183.
- 50 Zu den Strategen siehe oben A.24. Im 4. Jahrhundert bestand das Kollegium aus drei Strategen: Diodor 16,56,3; vgl. LARSEN, GFS, 46 mit A.1.
- 51 Amtseinführung des Philomelos: Diodor 16,23,6-24,1.
- 52 Die Diodor 16,31,5; 35,1; 56,7 genannten *συνάρχοντες στρατηγοί* verstehen sich als Offiziere oder Anführer größerer militärischer Einheiten; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1451 mit A.5. Amt des Strategos Autokrator: LARSEN, GFS, 44 ff.; M. SCHEELE, *Στρατηγός αὐτοκράτωρ* — Staatsrechtliche Studien zur Geschichte des 5. und 4. Jahrhunderts, Leipzig 1932, 10 ff.; H. BERVE, *Die Tyrannis bei den Griechen*, 2 Bände, München 1967, 296 ff.; knapp DAVERIO ROCCHI, *Stati federali*, 403.
- 53 Vgl. KAZAROW, *De foederis Phocensium institutis*, 11. Das Amt unterlag keiner Annuität o.ä. Die Autokratores Philomelos, Onomarchos und Phayllos waren alle bis an ihr Lebensende im Amt.
- 54 Wahl des Philomelos: siehe A.51. Sein Nachfolger Onomarchos wurde ebenfalls gewählt: Diodor 16,32,1 ff. Absetzung des Phalaikos durch die Volksversammlung: Diodor 16,56,3. Siehe KAZAROW, loc.cit.; SCHEELE, *Στρατηγός*, 10; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1451 mit A.5; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 52.
- 55 Onomarchos ließ nach seiner Wahl zum Strategos Autokrator seine innenpolitischen Opponenten hinrichten und ihr Vermögen konfiszieren: Diodor 16,33,3; vgl. GEHRKE, *Stasis*, 131; BERVE, *Tyrannis*, 296 f. Onomarchos Bruder des Philomelos: Diodor 16,56,5; 61,2 (von WILLIAMS, *Silver coinage*, 60, A.1 bestritten).

privaten Geldern und mit Unterstützung durch Archidamos III., später auch mit den Tempelgeldern aus Delphi eine große Zahl von Söldnern anwarb, die ihm persönlich unterstanden und die anscheinend auch bald die Volksversammlungen des Phokischen Koinon dominierten.⁵⁶ So nahm das Amt, entgegen seiner eigentlichen Anlage, erbliche Züge an,⁵⁷ mit denen Phalaikos nach seiner Absetzung durch die Volksversammlung die Durchführung eines Staatsstreiches rechtfertigen wollte. Das Amt des Strategos Autokrator war damit praktisch zu einer Tyrannis degeneriert. Es wurde nach dem Kriegsende abgeschafft.⁵⁸ Zwar wurden nun wieder Strategen gewählt, da aber die Friedensschlüsse des Jahres 346 die völlige Entmilitarisierung der Phoker verfügten, wurden die Strategen durch ein ziviles Archontenkollegium ersetzt.⁵⁹

Weitere Bundesorgane — etwa eine Boule — sind aus klassischer Zeit nicht bekannt und angesichts der politischen Verhältnisse auch eher unwahrscheinlich.⁶⁰ Die Münzprägung des Phokischen Bundes dauerte seit ihrem Beginn im 6. Jahrhundert kontinuierlich an und erreichte parallel zu den historischen Ereignissen im 4. Jahrhundert ihren Höhepunkt. Nach dem Peloponnesischen Krieg wurden zunächst noch geringere Nominale — meist Kupfermünzen mit dem phokischen Stierkopf auf der Vorderseite und revers dem Epigramm Φ — geprägt. Während des Krieges gegen die Amphiktyonie traten im großen Maße Silber- und wahrscheinlich auch Goldmünzen hinzu, die in erster Linie zur Besoldung der Söldner dienten.⁶¹ Das phokische Münzwesen erfuhr jedoch mit der Katastrophe von 346 ein jähes Ende. In der Folgezeit wurden alle finanziellen Ressourcen direkt an die Amphiktyonie abgeführt.⁶² Zu diesem Zweck wurde

56 Diodor 16,24,2;25,1. Ob ihm dies als Strategos Autokrator rechtlich zustand, wie SCHEELE, *Στρατηγός*, 11 meint, ist nicht mehr zu entscheiden. Die Dominanz der Söldner in der Versammlung scheint aus Diodor 16,32,2 ff. hervorzugehen.

57 Die Tatsache, daß die vier Autokratores allesamt einer Familie entstammten, hat Pausanias 10,2,7;7,1, dazu verleitet, von einer *δυναστεία* zu sprechen. Vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 399 mit A.7; SCHEELE, *Στρατηγός*, 11; UNTE, *Philokratesfrieden*, 416 mit A.19.

58 Strategoi Autokratores als *τύραννοι*: Aisch. 2,130 f.;135; Athenaios 6,231D; vgl. GEHRKE, Stasis, 131 mit A.3. Abschaffung des Amtes: GIOVANNINI, *Sympolitie*, 52; LARSEN, GFS, 46.

59 Wiederwahl der Strategen: Diodor 16,56,3. Entmilitarisierung: Diodor 16,60,1. Archontes: Syll³ 231: 1 Archon. Syll³ 232 = IG IX 1 111: 4 Archontes und ein Schreiber. Mit einiger Plausibilität nehmen BUSOLT-SWOBODA, GS, 1448 mit A.5 und GIOVANNINI, *Sympolitie*, 52 an, daß es sich bei dem einen Archon um den Vorsitzenden des Kollegiums handelt.

60 Vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1451; LARSEN, GFS, 45; GEHRKE, JAS, 162.

61 Zu den Prägungen im frühen 4. Jahrhundert, deren Emission nicht zentralisiert war: WILLIAMS, *Silver coinage*, 34 ff. = period IV. Die beschriebenen Kupfermünzen: SCHÖBER, Phokis, 84. Im Heiligen Krieg berichtet Diodor 16,33,2;36,1 von Goldprägungen des Onomarchos und Phayllos, die aber, im Gegensatz zu den Silbermünzen der Strategoi Autokratores (HEAD, HN, 287; WILLIAMS, *Silver coinage*, 45 ff. = period V) nicht erhalten sind. Man geht im allgemeinen von der Richtigkeit der Angabe Diodors aus, die auf Philomelos und Phalaikos auszuweiten ist: MARTIN, *Coinage*, 287.

62 Siehe KRAAY, ACGC, 121.

eine Bundeskasse eingerichtet, der ein oder mehrere Finanzbeamte vorstanden.⁶³ Ein einzelnes Bundesheiligtum kann in Phokis nicht ausfindig gemacht werden. Die Landschaft zeichnete sich vielmehr durch die Vielzahl lokaler Kultzentren aus.⁶⁴ Die herausragende Stellung Delphis und das Heiligtum von Abai dokumentieren dabei eine starke Hinwendung zum Apollon-Kult. Darüber hinaus war das Artemis-Heiligtum von Hyampolis, an dem die Phoker seit der Befreiung von den Thessalern ihre Bundesfeste ausrichteten, von grundlegender Bedeutung für den Phokischen Bund.⁶⁵

Das Koinon der Phoker besaß eine relativ einfache Organisationsstruktur. Als sein Hauptmerkmal hat die starke Exekutivgewalt zu gelten, die sich im Krieg im Amt des Strategos Autokrator manifestierte. Ebenso klar läßt sich das primäre außenpolitische Ziel der Phoker formulieren: Die Kontrolle über Delphi, das sich schon früh vom phokischen Stammesverband gelöst hatte. Mit Recht ist in der Forschung behauptet worden, daß sich die Phoker während des Dritten Heiligen Krieges in einen "regelrechten Kriegerstaat"⁶⁶ verwandelt hatten. Dabei darf der verhängnisvolle Dualismus zwischen ihnen und der in ihrem Land anwachsenden Söldnermacht, die mit fortschreitender Zeit einen "Staat im Staat" formierte und sich der legitimen Verfügungsgewalt des Bundes entzog, nicht übersehen werden. Diese Entwicklung erreichte im Jahr 346 ihren Höhepunkt, als der vom Koinon abgesetzte Phalaikos Friedenssondierungen zwischen den Strategen des Phokischen Bundes und Makedonien desavouierte, um sich selbst und seine Söldner vor dem Heer Philipps zu retten. Das Koinon wurde damit Philipp und der Amphiktyonie auf Gedeih und Verderb preisgegeben. Im Nachhinein glaubte man demzufolge, daß vor allem eine führende "Polit-Clique" für das Blutvergießen in Delphi verantwortlich gewesen sei.⁶⁷ Die Phoker schützte das andererseits nicht vor einem schweren Strafgericht.⁶⁸

63 Syll²233 = IG IX 1 112, Z.3 f.: *τομμεύ|[ων τοί]ς Φωκεύσι.*

64 Zu diesen (zumindest für den östlichen Landesteil) die Zusammenstellung bei FOSSEY, *Eastern Phokis*, 142 ff. (vgl. 145 zum Fehlen eines Bundesheiligtums).

65 Heiligtum von Hyampolis: Plut. *Moralia* 244D-E; DAVERIO ROCCHI, *Stati federali*, 402; ELLINGER, *Hyampolis*, 88 ff.; LEHMANN, *Thessaliens Hegemonie*, 35 und 39 mit A.16, der die Gleichrangigkeit von Hyampolis mit dem weithin bekannten Apollon-Heiligtum von Abai unterstreicht.

66 GEHRKE, *JAS*, 163.

67 Aisch. 2,117.

68 Über die Friedensvereinbarungen (StV II 331) hinaus berichtet Diodor 16,60,1-64,3 passim von Greuelthaten gegen weite Teile der phokischen Bevölkerung.

7. Die Thessaler

Das nordgriechische Thessalien liegt zwischen den weiten Einzugsgebieten der Makedonen und Epeiroten und den mittelgriechischen Landesteilen. Um sein Gebiet gruppieren sich im Norden die hohen Bergzinnen des Olymp, im Westen die Kämme des epeirotischen Pindos, im Süden der Othrys, im Osten schließlich die Züge des Pelion und Ossa, durch die Thessalien sein ausgesprochen binnenländisches Gepräge, das bereits in der Antike zu mancherlei geomorphologischen Erklärungsversuchen führte, erhält.¹ Seine zentrale Binnenebene umschließt die wasserreichen Fluren des Peneios und dessen Zuläufe, die sich in der Gegend von Limnaion vereinigen und die dortigen Sumpfgebiete mit eher zu viel Wasser nähren.² Dieses weitverzweigte Wassernetz zieht sich durch drei der vier thessalischen Tetraden: die Hestiaiotis mit dem Hauptort Triikka, die zentrale Thessalios und weiter südlich die Phthiotis um Pharsalos.³ Östlich der Mittelthessalischen Schwelle, in die nur das Tal des Peneios einen Keil treibt, liegt der vierte Distrikt, die Pelasgiotis, mit den bedeutenden Großpoleis Pherai und seiner Hafenstadt Pagasai, Krannon, Skotussa und, allen voran, Larisa.⁴ Diesen vierteilten Raum umlagerte ein Gürtel von "Umbewohnern", die Periöken, die von den Thessalern in feste Abhängigkeit gebracht und ihrem Stammesgebiet im weiteren Sinne einverleibt wurden.⁵ Die wichtigsten von diesen waren im Norden

- 1 Zur Geographie siehe die noch immer maßgebliche Studie von F. STÄHLIN, *Das hellenische Thessalien. Landeskundliche und geschichtliche Beschreibung Thessaliens in der hellenischen und römischen Zeit*, Stuttgart 1924, 79 ff. (mit detaillierter Karte); DERS., in: RE, Band II/6, 1937, Sp. 92-99, s.v. Thessalia; H.D. WESTLAKE, *Thessaly in the fourth century B.C.*, London 1935, 1 ff. und Appendix zur literarischen Überlieferung; GEHRKE, JAS, 98. Binnenländischer Charakter: Herodot 7,129, wonach ganz Thessalien einst ein Meer war, das erst durch ein von Poseidon herbeigeführtes Erdbeben entwässert wurde; vgl. Strabon 9,5,2.
- 2 Die Wasserläufe allesamt Herodot 7,129, dessen Meerestheorie gut zur Überbewässerung in den Sumpfgebieten paßt. Überschwemmungen: Strabon 9,5,2; vgl. STÄHLIN, HT, 81 ff. (zu Limnaion); WESTLAKE, *Thessaly*, 6; GEHRKE, loc.cit.
- 3 Tetraden: Herodot 1,56 f.; Strabon 9,5,3; Harpokr. s.v. *τετραρχία*; Hellenikos FGrHist 4 F 52; Hekataios FGrHist 1 F 133; Aristoteles, Frg. 497 (Rose), der ihre Kreation auf den Eponymos des Aleuadengeschlechtes, Aleuas den Rotschopf, zurückführt. Ihr Gebiet ausführlich bei STÄHLIN, HT, unter dem jeweiligen Eintrag; vgl. WESTLAKE, *Thessaly*, 7 ff. (mit Kommunikationslinien zwischen den Poliszentren); A. MOMIGLIANO, *Tagia e tetrarchia in Tessaglia*, Athenaeum 10, 1932, 47 ff.; F. GSCHNITZER, *Namen und Wesen der thessalischen Tetraden*, Hermes 82, 1954, 451 ff.
- 4 Pelasgiotis: STÄHLIN, HT, 87 ff. (auch zur mittelländischen Schwelle); WESTLAKE, *Thessaly*, 8 ff. (mit Angaben zu den Orten).
- 5 Die thessalischen Periöken im allgemeinen: G. KIP, *Thessalische Studien*, Halle 1910, 9 ff.; U. KAHRSTEDT, *Grundherrschaft, Freistadt und Staat in Thessalien*, NGG 1924, 150 ff.; J.A.O. LARSEN, in: RE, Band 19, 1938, Sp. 816 ff., s.v. *Περιοίκοι*; SORDI, *Lega tessala*, 340 ff.; grundlegend GSCHNITZER, *Abhängige Orte*, 1 ff. Die Periöken waren nicht, wie SWOBODA, *Staatsaltertümer*, 226 meint, Bundesgenossen der Thessaler, sondern Unterworfenen, über deren Land die Thessaler nach Bedarf verfügten: Herodot 5,94,1 zum magnetischen Iolkos (mit Ps-Skylax, GGM, I, 65). Thuk. 2,101,2;4,78,6;8,3,1 bezeichnet die

die Perrhaiber, im Osten hin zum Thermaischen Golf die Magneten sowie im Gebiet des Othrys die phthiotischen Achaier.⁶ Der thessalische Machtbereich erstreckte sich im Süden jedoch zeitweise jenseits des Othrys bis in die Spercheios-Senke, so daß auch die Malier, Ainianen und Oitaier in ihre Abhängigkeit geraten sind.⁷ Das von den Thessalern beherrschte Territorium war für griechische Verhältnisse exzeptionell groß: in seiner Nord-Südausdehnung spannte es sich vom Olymp bis zu den Thermopylen.⁸

Im thessalischen Kernland, vor allem im fruchtbaren Becken der Pelasgiotis, boten sich trotz der partiellen Einschränkungen in den Sumpfgebieten ausgezeichnete Möglichkeiten zur Landwirtschaft. Schwerpunktartig wurden Getreideanbau sowie Vieh- und Pferdezucht betrieben.⁹ Seit alters war der Boden in Landlose, κλήροι, unterteilt, die in den Besitz der adeligen Großfamilien übergegangen waren und deren ökonomische Vormachtstellung gegenüber dem mittleren und kleineren Bauerntum manifestierten.¹⁰ Hinzu kam, daß die Landlose von Pene-

Periöken als ὑπήκοοι; ebenso Xen. Hell. 6,1,9; vgl. 6,1,19: περίοικοι. Im Krieg mußten sie den Thessalern finanzielle Unterstützung leisten und Heereskontingente stellen (Xen. Hell. 6,1,9;12), deren Umfang nach der Unterwerfung von Skopas (J.S. MORRISON, *Meno of Pharsalus, Polycrates, and Ismenias*, CQ 36, 1942, 59 f.) festgesetzt wurde: Xen. Hell. 6,1,19. Die Unterwerfung der Periöken gehört in die frühe Zeit des 6. Jahrhunderts, da sie vor dem thessalischen Engagement in Mittelgriechenland erfolgt sein muß: GSCHNITZER, *Abhängige Orte*, 2, A.3.

- 6 Perrhaiber: Thuk. 4,78,6. Magneten: 2,101,2. Phthiotische Achaier: 8,3,1. Alle drei Aristoteles, Pol. 1296^b5-7. Siehe STÄHLIN, HT, unter dem jeweiligen Eintrag; KIP, TS, 57 ff.; GSCHNITZER, *Abhängige Orte*, 2 ff. Die Gemeinwesen der Unterworfenen blieben jedoch bestehen: Herodot 7,132,1; vgl. GSCHNITZER, *Abhängige Orte*, 5 mit A.10; KIP, TS, 12. Die Periöken konnten aus der Zeit ihrer Unabhängigkeit ihre Sitze in der pyläisch-delphischen Amphiktyonie bis ins 4. Jahrhundert bewahren: Aisch. 2,116. Die Perrhaiber prägten zudem im 5. Jahrhundert Münzen im Namen ihres Stammes: HEAD, HN, 304; CASPARI, *GFC*, 176. Im frühen 4. Jahrhundert unterhielt ihr Koinon (!) Beziehungen zu Delphi: siehe die von B. HELLY, *Une liste des cités de Perrhèbie dans la première moitié du IV^e siècle avant J.-C.*, in: *La Thessalie. Actes de la table ronde*, Paris 1979, 165 ff. veröffentlichte Inschrift mit der vom Herausgeber vorgeschlagenen Ergänzung im Präskript Z.2 f.: 'Ἀπόλλω[νος τὸ κοινὸν] | τῶμ Περροιβῶν.
- 7 Zu ihnen STÄHLIN, HT, 191 ff.; KIP, TS, 21 ff.; WESTLAKE, *Thessaly*, 16 f. Die thessalische Vormachtstellung in der Gegend bezeugt Thuk. 3,93,2 mit GSCHNITZER, *Abhängige Orte*, 2, A.4. Zudem spricht Thuk. 2,101,2;8,3,1 von ἄλλοι ὑπήκοοι, was neben den Perrhaibern, Magneten und Achaiern auf sie bezogen werden kann.
- 8 Nach BELOCH, *Bevölkerungslehre*, 198 betrug die Größe der vier Tetraden ca. 9790 km², inkl. der Periökengebiete (zu denen BELOCH neben den genannten noch die Doloper rechnet) ca. 15800 km². Thessalien ist somit der größte der hier behandelten Bundesstaaten (abgesehen von Epeiros, wo besondere Verhältnisse vorherrschten: siehe Kap. 8).
- 9 Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit: Xen. Hell. 6,1,11; vgl. LARSEN, *GFS*, 21; WESTLAKE, *Thessaly*, 2 ff. Zur Pelasgiotis, in der nur die Region des Boibeis-Sees (Strabon 9,5,2) problematisch ist: STÄHLIN, HT, 80, 93, 108 f.; GEHRKE, *JAS*, 98.
- 10 Aristoteles, *Frg.* 498 (Rose), der die κλήροι auf Aleuas zurückführt; siehe H.T. WADEGERY, *Jason of Phrae and Aleuas the Red*, *JHS* 44, 1924, 58. SORDI, *Lega Tessala*, 60, 320 identifiziert Aleuas als Zeitgenossen des Kleisthenes und konstatiert ferner eine Analogie

sten, Unfreien, bestellt wurden, die sich ebenso wie Grund und Boden im Besitz der Aristokraten befanden.¹¹ Das so charakterisierte großagrarisches Ambiente begünstigte eine ausgeprägte Adelskultur und exklusive Oligarchien. Das politische Profil Thessaliens war deshalb von machtvollen "Clans" dominiert, deren wirtschaftliches und soziales Gewicht die Entwicklung der Polisgesellschaften im Vergleich zum restlichen Griechenland verzögerte.¹² In ihren Grundzügen bestand diese tief verwurzelte Adelskultur, mit der die Reiterei auf das Engste verbunden war,¹³ bis an das Ende der klassischen Epoche.¹⁴

Die ethnische Einheit der Thessaler blieb von dieser spezifischen Entwicklung unberührt. Sie begegnen in geschichtlicher Zeit als homogener Stammesverband.¹⁵ Als solcher waren die Thessaler Mitglieder der pyläisch-delphischen Amphiktyonie und bestimmten auch, da sie durch die indirekte Kontrolle der Stimmanteile ihrer abhängigen Periökenstämme die Mehrheit im amphiktyonischen Rat innehatten, maßgeblich deren Politik.¹⁶ Während der Perserkriege

zwischen den thessalischen Landlosen und den attischen Phylen. Indessen betonen J.A.O. LARSEN, *A new interpretation of the Thessalian confederacy*, CP 55, 1960, 237 f. und GSCHNITZER, *Tetraden*, 455 mit A.4 die fragliche Historizität des Aleuas. Zum Vergleich der Landlose mit den attischen Phylen siehe auch unten A.66. Die κληροί scheinen, wie auch die Tetraden, von hohem Alter zu sein: GIOVANNINI, *Sympolitie*, 64, A.7; GSCHNITZER, *Tetraden*, 455; GEHRKE, loc.cit.

- 11 Penesten: Xen. Hell. 2,3,36;6,1,11; Athenaios 6,264A;265B; Dem. 23,199; Theokrit, Idyll. 16,34; weitere Belege bei J. DUCAT, *Les Pénestes de Thessalie*, Paris 1994, 13-63. Siehe auch BUSOLT-SWOBODA, GS, 285 mit A.1; WESTLAKE, *Thessaly*, 32 ff.; STÄHLIN, HT, 85 f.; GEHRKE, *Stasis*, 185 mit A.6; F. MILTNER, in: RE, Band 19, 1938, Sp. 494 f., s.v. Penesten (1); D. LOTZE, *METAZY EAEYΘEPΩN KAI ΔOYAOΩN*. Studien zur Rechtsstellung unfreier Landbevölkerungen in Griechenland bis zum 4. Jh. v.Chr., Berlin 1959, 48 ff.
- 12 Vgl. GEHRKE, JAS, 98 f.; WESTLAKE, *Thessaly*, 31 ff.; HORNBLLOWER, *Greek world*, 74 ff., 80.
- 13 Treffend EHRENBERG, StG, 23. Siehe etwa die private Reiterschar des Menon von Pharsalos: Dem. 23,199.
- 14 Exemplarisch Thuk. 4,78,3; siehe noch Theokrit, Idyll. 16,34 ff., mit GEHRKE, JAS, 99; vgl. MORRISON, *Meno*, 59; WESTLAKE, *Thessaly*, 47. Die aristokratische Struktur betonen BUSOLT-SWOBODA, GS, 1480 f.; LARSEN, GFS, 19 f.; F. HILLER VON GAERTRINGEN, *Das Königtum bei den Thessalern im 6. und 5. Jh.*, in: *Aus der Anomia*. Archäologische Beiträge C. ROBERT zur Erinnerung an Berlin dargebracht, Berlin 1890, 2 ff.
- 15 So auch BUSOLT-SWOBODA, GS, 1478; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 63. Ihre Einheit: Herodot 7,130. Zu den Grundlinien der Frühgeschichte, insbesondere der thessalischen Hegemonie über Mittelgriechenland, siehe HILLER VON GAERTRINGEN, *Königtum*, 1 ff.; MORRISON, *Meno*, 59 ff.; LARSEN, *Interpretation*, 229 ff.; LEHMANN, TH, 35 ff.; umfassend SORDI, *Lega tessala*, 1 ff., deren Versuch einer durchgängigen Darlegung jedoch an der desolaten Quellenlage scheitert: F. GSCHNITZER, *Buchbesprechung M. Sordi, La lega tessala*, *Gnomon* 32, 1960, 167 ff.
- 16 Siehe die Liste Aisch. 2,116, von der bis 346 mindestens drei Stämme (Perrhaiber, Magneten und phthiotische Achaier) von den Thessalern abhängig waren: F. HILLER VON GAERTRINGEN, in: RE, Band II/6, 1937, Sp. 116, s.v. Thessalia. Ihre starke Position im Ersten Heiligen Krieg, in dem der Thessaler Eurylochos das amphiktyonische Heer gegen Krisa führte: Strabon 9,3,4; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1292 ff. Ferner saßen sie dem Rat

bezog das bedeutendste thessalische Adelsgeschlecht, die Aleuaden aus Larisa, die bereits seit geraumer Zeit freundschaftliche Beziehungen zu den Medern unterhielten, eine propersische Position.¹⁷ Allerdings stieß diese Politik auf den Widerstand der anderen Adelsgeschlechter, die befürchteten, daß die in Larisa unangefochtenen Aleuaden ihre Herrschaft während des Xerxeszuges auf ganz Thessalien ausweiten könnten.¹⁸ Sie wandten sich an den Hellenenbund, fanden jedoch mit ihrem Vorschlag, die griechische Verteidigungsfront am Nordrand Thessaliens aufzubauen, keinen durchgreifenden Erfolg.¹⁹ Der persischen Politik der Aleuaden bot sich somit keine Alternative. Sie wurde nun auch von den übrigen Thessalern deutlich favorisiert.²⁰ Die Spartaner unternahmen daher nach den Perserkriegen eine Strafexpedition gegen Thessalien.²¹ Die Aleuaden konnten sich zwar (offenbar mit Hilfe von Bestechungsgeldern) in Larisa halten, büßten aber ihre dominierende Rolle zu Gunsten der Echekratiden ein, unter deren Regie die Thessaler im Jahr 461 ein Bündnis mit Athen schlossen.²² Dieses war nur von kurzer Dauer, weil die thessalische Reiterei, die bei der Schlacht von Tanagra auf athenischer Seite angetreten war, während des Gefechtes das Waffen-

vor und richteten später die Pythischen Spiele aus: Dem. 6,22;8,65;10,67;19,318; Xen. Hell. 6,4,30.

- 17 Siehe Herodot 7,6. Danach waren die Aleuaden *Θεσσαλῆς βασιλῆες*, hielten also offenbar die Tageia (dazu unten); vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1484; anders N. ROBERTSON, *The Thessalian Expedition of 480 B.C.*, JHS 96, 1976, 106. Zu ihnen Pindar, Pyth. 10; Platon, Menon 70a-b; Theokrit, Idyll. 16,34. Auf die lange Tradition ihrer Beziehungen zu Persien verweist vielleicht auch der persische Münzfuß, der sich Ende des 6. Jahrhunderts in Larisa findet: H.D. WESTLAKE, *The Medism of Thessaly*, JHS 56, 1936, 12 f.
- 18 Siehe WESTLAKE, *Medism*, 15; SORDI, *Lega tessala*, 91, wonach die Aleuaden nach der "egemonia panellenica" strebten, was aber skeptisch (weil unrealistisch) zu beurteilen ist: GEHRKE, *Stasis*, 185, mit A.10, der die Hauptopposition zu den Aleuaden unter den Echekratiden in Pharsalos lokalisiert.
- 19 Herodot 7,172,1-173,4. Das griechische Heer bezog zwar zunächst die von den Thessalern vorgeschlagene Stellung, gab sie aber wieder auf, noch bevor es zur Schlacht kam. Mit Damastes FGrHist 5 F 4 macht WESTLAKE, *Medism*, 18-21, wahrscheinlich, daß sich die Griechen von ihrer Position wieder zurückzogen, weil sie erst jetzt vom Medismos der Aleuaden erfahren hatten.
- 20 Herodot 7,130;9,58; siehe WESTLAKE, *Medism*, 21; SORDI, *Lega tessala*, 95 f.
- 21 Herodot 6,72; vgl. Plut. Themistokles 20. Zum Datum zwischen 478 und 469, das sich nicht mehr mit Sicherheit gewinnen läßt: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1484 mit A.4; GEHRKE, *Stasis*, 186, A.16; MORRISON, *Meno*, 62.
- 22 Bestechungen durch die Aleuaden (nur um diese kann es sich hierbei handeln) scheinen aus Herodot 6,72 hervorzugehen. Letzte Tageia der Aleuaden unter Thorax: Herodot 9,1;58; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1482, A.2; WESTLAKE, *Medism*, 23; WADE-GERY, *Jason*, 63; GEHRKE, *Stasis*, 186. Als nächster Tagos begegnet Echekratides: Thuk. 1,111,1. Bündnis mit Athen: Thuk. 1,102,4; vgl. Diodor 11,80,1; siehe WESTLAKE, *Thessaly*, 31; SORDI, *Lega tessala*, 103. Daß sich die Echekratiden besonders für das Bündnis einsetzten, ergibt sich auch aus den Verbannungen gegen Mitglieder ihres Geschlechtes unmittelbar nach seinem Scheitern: GEHRKE, *Stasis*, 186, A.20.

bündnis brach und zu den Spartanern überging.²³ Darüber hinaus kam es in Pharsalos zeitgleich zur Vertreibung einiger prominenter Echekratiden-Politiker. Ein athenischer Feldzug zu ihrer Wiedereinsetzung scheiterte.²⁴ Ungeachtet dieser Unruhen unterstützten die Thessaler im Peloponnesischen Krieg zunächst tatkräftig die Athener.²⁵ Ihr proathenischer Kurs fand mehrheitliche Akzeptanz unter den Städten.²⁶ Allerdings konnten die inneren Spannungen auch jetzt nicht beigelegt werden, was am Verhalten mancher Adelshäuser lag, die der offiziellen Politik der Thessaler den Rücken kehrten und statt dessen individuelle außenpolitische Ziele verfolgten. Diese innere Instabilität zeigte sich exemplarisch in Zusammenhang mit dem Zug des Spartaners Brasidas nach Thrakien im Sommer 424. Aufgrund seiner persönlichen Beziehungen zu führenden Männern in Pharsalos und Larisa — sicher Vertreter der dort herrschenden Aristokraten — konnte Brasidas sein Heer ohne größere Hindernisse durch das mit Athen verbündete Thessalien Richtung Norden führen. Zwar verurteilten die Thessaler den Durchzug der feindlichen Armee als Verletzung ihrer territorialen Integrität, da er *ἀνευ τοῦ πάντων κοινού* erfolgte, waren aber andererseits nicht in der Lage, die Politik der Pharsaliten und Larisaier zu revidieren.²⁷

Wenngleich diese Episode die Schwäche und Ohnmacht der thessalischen Bundesregierung gegenüber den führenden Adelshäusern augenfällig macht, wird durch sie ersichtlich, daß die Thessaler im 5. Jahrhundert einen politischen Verband, ein *Koinon*, gebildet haben, das als offizieller Vertreter ihrer auswärtigen Angelegenheiten galt.²⁸ Greifbar wird ihr Bund außerdem in den Bun-

- 23 Thuk. 1,107,7; vgl. Pausanias 1,29,9. Das historische Umfeld der thessalischen Weihgabe in Delphi: BCH 82, 1958, 329 ff. = SEG 17, 243 ist nicht mehr zu erschließen: Siehe G. DAUX, BCH 82, 1958, 330 ff.; LARSEN, *Interpretation*, 241 f.; sowie die neue Diskussion bei GEHRKE, Stasis, 187, A.22 (die zeigt, wie wenig sich darüber herausfinden läßt).
- 24 Insbesondere Orestes, Sohn des Echekratides: Thuk. 1,107,7; Diodor 11,83,3. Sicher kam es im Verlauf dieser Ereignisse nicht, wie SORDI, *Lega tessala*, 106 ff. meint, zu einer tiefgreifenden Reorganisation der thessalischen Verhältnisse, da im Peloponnesischen Krieg noch immer die Adelsgeschlechter dominierten: siehe unten. GEHRKE, Stasis, 187 sieht als möglichen Hintergrund dieser Unruhen den später offen zu tage tretenden Konflikt zwischen der alten Aristokratie einer- und den nicht-adeligen Großgrundbesitzern andererseits.
- 25 Thuk. 2,22,2 f.; 4,132,1 f.; 5,13,1; 8,3,1.
- 26 Siehe Thuk. 4,78,2: *πλήθος τῶν Θεσσαλῶν*, was ganz wörtlich, "als quantitative Angabe, nicht als politischer Begriff" (GEHRKE, Stasis, 188, A.30) zu verstehen ist. Auch meint *ισονομία* hier eher verfassungsmäßige Ordnung im Gegensatz zur *δυναστεία* des Adels, die Stelle ist also analog zu Thuk. 3,62,2. Siehe schon die Ansicht von MEYER, *Theopomps Hellenika*, 218 f.; jetzt DAVERIO-ROCCHI, *Stati federali*, 406.
- 27 Thuk. 4,78,1-6; ergänzend SORDI, *Lega tessala*, 127 ff.; WESTLAKE, *Thessaly*, 39; LARSEN, *GFS*, 21; DERS., *Rep. gov.*, 41; J. TRÉHEUX, *Koinon*, *REA* 89, 1987, 39-41.
- 28 Literatur zum frühen Thessalischen Bund: BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1480 ff.; LARSEN, *GFS*, 13 ff.; DERS., *Interpretation*, 237 ff.; SORDI, *Lega tessala*, 313 ff.; P.R. FRANKE, *ΦΕΘΑ-ΛΟΙ-ΦΕΤΑΛΟΙ-ΠΙΕΤΘΑΛΟΙ-ΘΕΣΣΑΛΟΙ*. Zur Geschichte Thessaliens im 5. Jhdt. v. Chr., *AA* 1970, 85 ff.; vgl. DERS., *Numismatic evidence on the existence of a Thessalian confederacy during the 5th century BC*, *Nom. chron.* 2, 1973, 5 ff. Zu Unrecht stellt HILLER

desmünzen, die in den Jahren 470 bis 460/50, d.h. während der eckekratidischen Vorherrschaft, neben die lokale Münzprägung der Städte traten.²⁹ Das Koinon diente den Thessalern in erster Linie als außenpolitisches Instrument, durch das sie internationale Verträge und Bündnisse abschließen konnten, die für ihren Stammesverband allgemeine Rechtsverbindlichkeit besaßen.³⁰ Von vitaler Bedeutung war das Bundesheer, das von den *κλήροι* mit je 40 Reitern und 80 Mann Fußvolk besetzt wurde. Mit diesem nach der Überlieferung auf Aleuas den Roten zurückgeführten Rekrutierungsmodus verbanden sich die vier Tetraden.³¹ Ihre künstliche Einteilung des Stammesgebietes diente der Aufgebotsordnung, sie sind folglich als Wehrbezirke zu verstehen.³² An der Spitze der Tetraden stand ein Tetrarchos, dessen Amt anscheinend von unbegrenzter Dauer, aber nicht erblich war.³³ Sicherlich fiel die Besetzung des prestigereichen Postens in die Domäne des Adels. Allerdings wurden die Tetrarchen vor der Mitte der 5. Jahrhunderts durch das weniger exklusive Kollegium der vier Polemarchoi ersetzt, wodurch die Prerogative des Adels in diesem Bereich entsprechend ein-

VON GAERTRINGEN, *Königtum*, 1 ff. die Existenz eines Bundes in Abrede.

- 29 Die Bundesprägungen, die hauptsächlich im Süden Thessaliens geschlagen wurden: FRANKE, *Geschichte Thessaliens*, 85 ff.; MARTIN, *Sovereignty*, 34 ff. (dort auch zum lokalen Münzwesen).
- 30 Siehe Herodot 5,63,3 zum Bündnis mit Athen vor 511, auf dessen Grundlage Hippias die Thessaler um Hilfe gegen Sparta ersuchte: F. HILLER VON GAERTRINGEN, in: RE, Band II/6, 1937, Sp. 118, s.v. Thessalia; LARSEN, GFS, 15; SORDI, *Lega tessala*, 55. Bündnis von 461: Thuk. 1,102,4; Diodor 11,80,1, mit WESTLAKE, *Thessaly*, 31. Im Peloponnesischen Krieg: Thuk. 4,78,1-6.
- 31 Aristoteles, *Frg.* 497, 498 (Rose). Zum inhaltlichen Zusammenhang der beiden Fragmente WADE-GERY, *Jason*, 58. Allerdings läßt sich nicht mehr eruieren, wie der konkrete Bezug zwischen Tetraden und Landlosen ausgestaltet war: GSCHNITZER, *Tetraden*, 455. Es ist z.B. durchaus denkbar, daß die Tetraden ihrem Wesen nach älter waren als ihre Verknüpfung mit der Aufgebotsordnung nach *κλήροι*. Mit Xen. *Hell.* 6,1,8 hält LARSEN, GFS, 17 f. eine Obergrenze von 150 Landlosen für wahrscheinlich, was auf seiner Berechnungsgrundlage von ca. 25 km² pro Landlos lediglich 40% des Tetradengebietes umfassen würde. Vielleicht spiegelt dies die Formulierung *Frg.* 498 wider, nach der Aleuas *τὰς πόλεις* in Landlose geteilt habe (siehe jedoch WADE-GERY, *loc.cit.*, mit der Lesung *τὴν πολιτικὴν* anstatt *τὰς πόλεις*).
- 32 Zum Wesen der Tetraden die Darlegung von GSCHNITZER, *Tetraden*, 451 ff., summarisch 464, der gegenüber früheren Ansichten geltend macht, daß sie auf der Grundlage der alten Zuzugsordnung der Thessaler geschaffen wurden. Ihre gleichförmigen Namensformen gehen auf die ehemaligen Landschaftsbezeichnungen zurück. Siehe auch BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1478; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 64; LARSEN, *Interpretation*, 238; anders SORDI, *Lega tessala*, 319 ff.
- 33 Siehe Euripides, *Alkestis* 1154. Aufgrund der Generationenfolge gehört auch Aknonios, dem sein Nachfahre Daochos im 4. Jahrhundert in Delphi ein Weihgeschenk (Syll²274; vgl. A.39) dargebracht hat, in das 5. Jahrhundert. Danach war der Geehrte *τέτραρχος Θεσσαλῶν*, übte also ein Bundesamt aus; vgl. GSCHNITZER, *Tetraden*, 453 f.; MOMIGLIANO, *Tagia*, 48; MEYER, *Theopomps Hellenika*, 230; differenziert BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1483 mit A.2. Die Nicht-Erblichkeit des Amtes ergibt sich aus der Daochos-Inschrift: weder der Vater des Aknonios noch einer seiner Söhne waren Tetrarchos.

geschränkt wurde.³⁴ Im Zentrum des Bundes stand die Bundesversammlung, eine Primärversammlung aller freien Thessaler.³⁵ Sie wählte den Tagos.³⁶ Er wurde ursprünglich auf Lebenszeit, später lediglich für die Dauer eines Krieges berufen, weshalb sich zwischen zwei Amtsinhabern die Zeit einer ἀταγεία ergeben konnte.³⁷ Der Tagos verkörperte die höchste Bundesgewalt der Thessaler. Damit unterlag sein politisches Schicksal auch den wechselhaften Beziehungen, die sich zwischen dem Koinon und einzelnen Adelsfamilien ergaben. Seine Autorität wurde mit fortschreitender Zeit durch das zwar regionale, aber doch beträchtliche militärische Potential der Aristokraten unterminiert, die ihre Kontingente zunehmend selbständig und unabhängig vom Bund anführten. Zu Beginn des Peloponnesischen Krieges standen Einheiten wie die des Menon aus Pharsalos oder der Larisaier Polymedes und Aristonos in der ersten Schlachtreihe.³⁸ Daochos, der während des Krieges Tagos war, blieb dagegen im Hintergrund.³⁹ Das

34 Anstelle von Tetrarchen Polemarchoi: BCH 82, 1958, 329 ff. = SEG 17, 243, Z.4 ff. Ihr Amt, das wahrscheinlich von Annuität gekennzeichnet war, hat bis in das 4. Jahrhundert überlebt: IG II²175, Z.6 ff. Zum vorläufigen Ende der Tetrarchie GSCHNITZER, *Tetraden*, 455; LARSEN, GFS, 23; FRANKE, *Geschichte Thessaliens*, 92 f.

35 Siehe Herodot 5,63,3; Thuk. 4,78,3. Für die Primärversammlung ist vor allem LARSEN, GFS, 19 mit A.4 (noch zögernd DERS., Rep. gov., 41) eingetreten, was sich weitgehend durchgesetzt hat. Dennoch gibt LARSEN mit Recht zu bedenken, daß die Versammlung sicher von den Adelligen dominiert wurde. SORDI, *Lega tessala*, 330 f. hat irrtümlich ein von den Städten beschicktes Repräsentativorgan vor Augen.

36 Der Titel "Tagos" begegnet in den literarischen Quellen erst im 4. Jahrhundert: Xen. Hell. 6,1,8; u.ö. Synonym sprechen die Quellen des 5. Jahrhunderts vom βασιλεύς: Herodot 5,63,3;7,6; Thuk. 1,111,1; bzw. ἄρχων: Syll³ 274,6 (siehe A.39); vgl. Plut. Camillus 19, der sicher Tagos war. Siehe aber schon IG IX 2 257 = Syll²55, Z.8: ταγόν. Die Wahl des Tagos durch die Versammlung ist nicht ausdrücklich bezeugt, gilt aber im allgemeinen als unbestritten: siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1482; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 64, A.5; LARSEN, GFS, 15; DAVERIO-ROCCHI, *Stati federali*, 407. Die enge Verbindung des Tagos mit der Versammlung unterstreicht Herodot 5,63,3, wonach die Thessaler den Peisistratiden κοινή γνώμη χρεώμενοι χιλίην τε ἵππων καὶ τὸν βασιλέα σφέτερον Κινέην ἄνδρα Κορδαῖον schickten. Für die Wahl des Tagos spricht zudem, daß das Amt von verschiedenen Herrscherhäusern bekleidet wurde: so bereits MEYER, *Theopomps Hellenika*, 237 f.

37 Die schwierige Frage, ob das Tagosamt permanent oder nur in Kriegszeiten besetzt wurde, hat in der Forschung zu verschiedenen Lösungsvorschlägen geführt. Siehe etwa die unterschiedlichen Positionen von BUSOLT-SWOBODA, GS, 1482; SORDI, *Lega tessala*, 334 ff.; LARSEN, GFS, 14 ff. Für die Mitte des 5. Jahrhunderts bezeugt ein Ehrendekret der Stadt Theton IG IX 2 257 = Syll²55, Z.6 f. die Möglichkeit der ταγὰ κέν ἀταγ|ίαι, wodurch die Atagēia nicht gezeugnet werden kann; so auch GSCHNITZER, *Abhängige Orte*, 5. Zwischen Echekratides und Daochos ist kein Tagos bekannt.

38 Thuk. 2,22,2 ff.

39 Siehe Syll²274,6: Δάοχος Ἀγία εἰμί, πατρις Φάρσαλος, ἀπάσης Θεσσαλίας ἄρχας, οὐ βίαι ἀλλὰ νόμῳ ἐπὶ καὶ εἴκοσι ἔτη. πολλῆι δὲ καὶ ἀγλαοκάρπῳ εἰρήνῃ πλούτῳ τε ἔβρουε Θεσσαλία.

Dazu SORDI, *Lega tessala*, 109 ff.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1482, A.1; MEYER, *Theopomps Hellenika*, 274 (A.2 zum Stammbaum); MORRISON, *Meno*, 63; GEHRKE, *Stasis*, 187. Von seiner Beteiligung am Peloponnesischen Krieg hört man nichts.

Amt des Tagos mußte im Laufe des 5. Jahrhunderts folglich einen erheblichen Bedeutungsverlust hinnehmen.⁴⁰ An der Schwelle zum 4. Jahrhundert dominierten in Thessalien erneut die alten Adelshäuser, hinter denen das Koinon und der Tagos eine zweitrangige Rolle spielten.

Das Konfliktpotential zwischen dem schwachen Koinon und der alten Ordnung der Aristokraten, für die vor allem die Aleuaden in Larisa standen, verschärfte sich im 4. Jahrhundert durch eine neue Komponente, die die innere Geschichte Thessaliens maßgeblich bestimmen sollte. Gemeint sind die Alleinherrscher von Pherai, die eine in hohem Maße expansive Politik betrieben und nach der Hegemonie über ganz Thessalien strebten. Gestützt auf die breite Masse der Handwerker und Händler — jener nicht-adeligen Schicht, deren politisches Gewicht so lange bedeutungslos war — und auf den in Pagasai ansässigen *νοῦτι-κός ὄχλος*,⁴¹ gelang es Lykophron, eine durchaus populäre Tyrannis zu errichten.⁴² Unter ihm konnten die Pheraier die Aleuaden und die übrigen Thessaler in einer Schlacht am 4. September 404⁴³ besiegen: die Herrschaft der Aleuaden über Larisa wurde gestürzt und an ihrer Stelle eine gemäßigte Oligarchie errichtet, die das alte Adelsmonopol brechen sollte. Führende Aleuaden, darunter Aristippos und Menon, wurden in die Verbannung geschickt.⁴⁴ Allerdings kämpfte sich Aristippos schon im Jahr 402/1 mit Hilfe des jüngeren Kyros und, nachdem Kyros seine Truppen wieder abgezogen hatte, dank der Unterstützung durch den Makedonenkönig Archelaos, nach Larisa zurück und errichtete erneut eine extreme Oligarchie.⁴⁵ Die anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen den Larisaiern und den Tyrannen von Pherai bestimmten in der Folgezeit die politische Entwicklung Thessaliens. Zunächst konnte sich Medios, der dem Aristippos

40 Vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1484; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 64; LARSEN, GFS, 24.

41 Die Sozialstruktur der Hafenstadt Pagasai unterschied sich von den übrigen Städten Thessaliens insofern, als in ihr nicht das agrarische, sondern das merkantilistische Element und die Seefahrer dominierten. Zudem gab es weder in Pherai noch in Pagasai eine alt eingesessene Adelsfamilie, was das Emporstreben der neuen Schicht erleichterte. Siehe WESTLAKE, *Thessaly*, 48 f.; GEHRKE, *Stasis*, 189; F. STÄHLIN ET ALII, *Pagasai und Demetrias*, Berlin und Leipzig 1934, 170 ff.

42 Lykophron scheint im Zuge des angeblichen Demokratisierungsversuches des Prometheus (*Xen. Hell.* 2,3,36; GEHRKE, *Stasis*, Appendix IX) an die Macht gekommen zu sein. Der genaue Zeitpunkt läßt sich nicht mehr gewinnen: BERVE, *Tyrannis*, 283; WESTLAKE, *Thessaly*, 47 ff. Popularität seiner Tyrannis: *Diodor* 15,61,2.

43 *Xen. Hell.* 2,3,4.

44 Verbannungen: Platon, *Menon* 70a-b; vgl. *Xen. Anab.* 1,1,10; siehe WESTLAKE, *Thessaly*, 54 f.; MORRISON, *Meno*, 66; SORDI, *Lega tessala*, 139. Gemäßigte Oligarchie: [*Herod. Att.*], *Περὶ πολιτείας*, 30 f. (zum Quellenwert MEYER, *Theopomps Hellenika*, 201 ff.; FUNKE, *Homonoia*, 39, A.42; GEHRKE, *Stasis*, 190, A.39). Die neue Verfassung der Larisaier ist auch die von Aristoteles, *Pol.* 1305^b28 ff.: LARSEN, *Interpretation*, 240.

45 Siehe *Xen. Anab.* 1,1,10;2,1; Aristoteles, *Pol.* 1311^b17 ff. Zur extremen Oligarchie WESTLAKE, *Thessaly*, 51 ff.; SORDI, *Lega tessala*, 149; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1485; GEHRKE, *Stasis*, 190.

nachgefolgt war, durchsetzen. Im Bündnis mit der antispartinischen Allianz des Korinthischen Krieges festigte er seine Herrschaft in weiten Teilen Thessaliens.⁴⁶ Unter Jason, der um 380 dem Lykophron nachgefolgt war,⁴⁷ wendete sich aber das Blatt. Er erlangte durch sein geschicktes diplomatisches Taktieren bald die Oberhohheit über die meisten Städte Thessaliens.⁴⁸ Im Jahr 374 rechtmäßig zum Tagos gewählt,⁴⁹ verlieh Jason dem seit Daochos ruhenden Amt bisher ungekannte Autorität. Auch erlebte der thessalische Gesamtstaat unter ihm eine Blüte. Bemerkenswert war dabei die Tatsache, daß Jason ganz auf die Unterstützung der Städte setzte, ohne ihre Autonomie weiter einzuschränken. Die Strukturen des alten Koinon, gerade das Tetradenwesen, spielten in seinem Herrschaftskonzept keine Rolle.⁵⁰ Unmittelbar nach seiner Wahl zum Tagos trat Jason dem Seebund der Athener bei und verfolgte weitgesteckte Ziele für sich und Thessalien.⁵¹ Sie fanden jedoch durch seine Ermordung im Spätsommer 370 ein abruptes Ende.⁵²

Weniger erfolgreich agierten die Nachfolger Polydoros, Polyphron und seit 369 Alexandros von Pherai, die die Tageia in der Erbfolge Jasons an sich geris-

- 46 Medios: Diodor 14,82,5: τοῦ τῆς Λαρίσης δυναστεύοντος (vgl. aber die Diktion über Lykophron: τὸν Φερῶν τύραννον). Seine antispartinische Gesinnung: Diodor 14,82,5. Annäherung und Beitritt zur Korinthischen Allianz erläutern WESTLAKE, Thessaly, 60 ff.; SORDI, Lega tessala, 151 ff.; FUNKE, Homonoia, 78, A.14. Im Jahr 394 stellten sich die Thessaler (mit Ausnahme der Pheraier, die auf Sparta Seite standen: Diodor 14,82,8) geschlossen dem Agesilaos entgegen: Xen. Hell. 4,3,3 ff.
- 47 Als *terminus ante quem* für seine Machtübernahme in Pherai gilt das Jahr 377, in dem er dem Neogenes zu einer kurzlebigen Tyrannis in Oreos auf Euböia verhalf: Diodor 15,30,3; siehe BERVE, Tyrannis, 285; J. MANDEL, *Jason: the tyrant of Pherae, Tagos of Thessaly, as reflected in ancient sources and modern literature*, RSA 10, 1980, 52-4. Für einen Zeitpunkt vor 385 tritt SORDI, Lega tessala, 159 ein.
- 48 Siehe etwa Xen. Hell. 6,1,8 ff. zur friedlichen Gewinnung des Polydamas von Pharsalos; vgl. die Selbsteinschätzung seiner Position Xen. Hell. 6,1,5; Diodor 15,57,2. Zur Machtentwicklung des Jason siehe WESTLAKE, Thessaly, 67 ff.; SORDI, Lega tessala, 156 ff.; WADE-GERY, *Jason*, 56 f.; MANDEL, *Jason*, 49 ff.
- 49 Xen. Hell. 6,1,18: Ἰάσων ὁμολογουμένως τογὸς τῶν Θεσσαλῶν καθειστῆκει. Zum Datum MANDEL, *Jason*, 49.
- 50 Heeresorganisation Jasons auf Grundlage der Städte: Xen. Hell. 6,1,19. Seine Maßnahmen im einzelnen, die die Städte weitgehend schonten: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1485; WESTLAKE, Thessaly, 70 ff.; MANDEL, *Jason*, 64 f.
- 51 Siehe die Rasur IG II²43 = TOD II 123, Z.111: [Ἰάσων]. Zu den Beziehungen zwischen ihm und dem Seebund jetzt ausführlich M. JEHNE, *Jasons Symmachie mit Athen und das Mitgliederverzeichnis des 2. Attischen Seebundes*, ZPE 89, 1991, 121-134, nach dem die Rasur aus der Tatsache resultiert, daß Jason dem Seebund als individueller Herrscher und nicht für ganz Thessalien beigetreten sei; siehe auch CARGILL, SAL, 83 ff.; DREHER, *Poleis und Nicht-Poleis*, 175 f. Weitreichende Ziele des Jason: Xen. Hell. 6,1,8 ff.; 4,28 ff.; Diodor 15,60. Im Überblick MANDEL, *Jason*, 73 ff.
- 52 Xen. Hell. 6,4,31 f.; vgl. Diodor 15,60,5. Zur Datierung BUCKLER, TH, 241: zwischen Juli und September.

sen hatten.⁵³ So verlor das Amt unter Alexandros schnell seinen rechtsgültigen Charakter und degenerierte zu einer verhassten Gewaltherrschaft.⁵⁴ Den expansiven Bestrebungen des Alexandros wußten die Aleuaden nur mit einem Hilfesuch an das makedonische Herrscherhaus zu begegnen, das unter König Alexander intervenierte. Zwar besetzte dieser unverzüglich Larisa und Krannon, doch war Alexander dabei keineswegs von altruistischen Motiven geleitet, sondern behielt die eroberten Städte in seinem Besitz.⁵⁵ Zwischen ihm und Alexandros von Pherai drohte Thessalien jetzt völlig aufgerieben zu werden. In dieser ausgewogenen Situation wandte sich das Koinon, das weniger denn je im Stande war, die Verhältnisse in den Griff zu bekommen, an die Boioter, die im Spätsommer des Jahres 369 den Pelopidas schickten.⁵⁶ Ohne einen Schwertstreich nahm dieser Larisa und konnte auch Alexandros wieder nach Pherai zurückdrängen.⁵⁷ Der Tyrann setzte im folgenden Jahr, nachdem er seine außenpolitische Position durch ein Bündnis mit Athen abgesichert hatte, seine aggressive Politik unmittelbar fort, weshalb sich die Thebaner zur abermaligen Intervention gezwungen sahen.⁵⁸ Jedoch war der Mission des Pelopidas diesmal weniger Erfolg beschieden. Er geriet in die Gefangenschaft des Alexandros und wurde erst im Jahr 367 auf der Grundlage eines Waffenstillstandes zwischen dem zu seiner Befreiung

- 53 Zunächst war Polydoros, der Bruder des Jason, nachgefolgt, verstarb aber gleich nach dem Regierungsantritt. Ihm folgte der zweite Bruder, Polyphron, an dem das Stigma des Brudermordes haftete und der nach einem Jahr von Alexandros, dem Sohn des Polydoros, erschlagen wurde: Xen. Hell. 6,4,33 ff.; Diodor 15,61,2; vgl. SORDI, *Lega tessala*, 193 mit A.1. Von einer Wahl der neuen Amtsinhaber hört man nichts. Im Gegenteil ergriff Alexandros *παρὰ νόμῳ καὶ βιαιῶς ... τὴν δυναστείαν* (Diodor 15,61,2).
- 54 Bereits unter Polyphron war es zu politischen Morden in Pharsalos (so etwa Polydamas und seiner Parteigänger, mit denen Jason noch zusammengearbeitet hatte) und zu Verbannungen in Larisa gekommen: Xen. Hell. 6,4,34; Diodor 15,61,3 f.; vgl. GEHRKE, *Stasis*, 191. Alexandros wurde schnell zum *χαλεπὸς μὲν Θετταλοῖς ταγὸς*: Xen. Hell. 6,4,35; vgl. Diodor 15,61,2.
- 55 Diodor 15,61,2-5; vgl. 15,67,4. Siehe WESTLAKE, *Thessaly*, 128 ff.
- 56 Diodor 15,67,3; Plut. *Pelopidas* 26. Daß hinter dem Hilfesuch nicht die Aleuaden (so WESTLAKE, *Thessaly*, 130), sondern Pharsalos und der Thessalische Bund standen, hat GEHRKE, *Stasis*, 192, A.50 gezeigt.
- 57 Das geht aus Polyainos 2,4,1 f. hervor; vgl. Plut. *Pelopidas* 26 zum Arrangement mit Alexandros von Pherai. Die Expeditionen des Pelopidas können hier nur im Ergebnis zusammengefaßt werden. Siehe im einzelnen WESTLAKE, *Thessaly*, 131 ff.; SORDI, *Lega tessala*, 193 ff.; sowie die Darlegungen BUCKLER, *TH*, Kap. 5 und App. 1c zur Chronologie.
- 58 Thessalische Gesandte klagten in Theben im Frühjahr 368, daß Alexandros *διαταράττοντα τὰς πόλεις* (Plut. *Pelopidas* 27), was nicht zwingend auf militärische Agitationen schließen läßt. Überhaupt scheint Pelopidas im Vertrauen ausgezogen zu sein, Alexandros ohne Kampfhandlungen zum Einlenken bewegen zu können; vgl. BUCKLER, *TH*, 120 f. Bündnis des Alexandros mit Athen: Diodor 15,71,3; Plut. *Pelopidas* 31; Dem. 23,120; vgl. IG II²116 = Tod II 147 = StV II 293, Z.39 f.

herangerückten thebanischen Heer und Alexandros freigegeben.⁵⁹ Der Konflikt zwischen Pherai und dem Bund dauerte unterdessen mit unverminderter Härte an und erreichte im Jahr 364, als Alexandros erneut die Oberhand zu gewinnen schien, einen weiteren Höhepunkt.⁶⁰ Das Koinon sah keinen anderen Ausweg als ein erneutes Hilfegesuch an die Thebaner, für die Pelopidas zum nunmehr dritten Mal nach Thessalien marschierte. Jetzt wurde Pelopidas zum Strategen des Thessalischen Bundes ernannt und führte das Koinon bei Kynoskephalai zum Sieg über Pherai. Die Friedensvereinbarungen des darauffolgenden Jahres beschränkten Alexandros endgültig auf Pherai, er wurde zum abhängigen Bundesgenossen der Thebaner.⁶¹ Hingegen näherte sich der Thessalische Bund, obwohl er bei Mantinea noch auf thebanischer Seite gekämpft hatte, angesichts der neuen antiathenischen Haltung des Alexandros den Athenern an und schloß mit ihnen im Jahr 361/60 ein Bündnis.⁶²

Als Folge des ersten Pelopidas-Zuges erhielt der Thessalische Bund eine neue politische Organisation, die nur in ihren Grundzügen bekannt ist.⁶³ Das neu ausgestaltete Gemeinwesen wurde τὸ κοινὸν τῶν Θετταλῶν oder einfach οἱ Θετταλοί bezeichnet.⁶⁴ Wie im alten Bund bildete die Bundesversammlung, deren Gewicht jetzt entschieden aufgewertet wurde, sein zentrales Verfassungsorgan. Bei ihr lagen das ausschlaggebende Votum in auswärtigen Fragen und die Wahl der Bundesbeamten.⁶⁵ Ihre Sitzungen wurden anscheinend von zwei Vor-

59 Plut. Pelopidas 27 ff.; Diodor 15,71,2;75,2; Pausanias 9,15,1; Polybios 8,35,6 ff.; Cornelius Nepos, Pelopidas 5,1; vgl. WESTLAKE, Thessaly, 141 ff.; SORDI, Lega tessala, 209 ff.; BUCKLER, TH, 121 ff.

60 Vgl. Diodor 15,80,1.

61 Hilfegesuch, Auszug und Ernennung des Pelopidas zum Strategos (hier im Sinne von Oberbefehlshaber): Diodor 15,80,1-4; Plut. Pelopidas 31. Kynoskephalai: Diodor 15,80,4 f.; Plut. Pelopidas 32 f.; Cornelius Nepos 5,2 ff. Friedensvereinbarungen und Alexandros Bundesgenosse der Thebaner: Diodor 15,80,6; Plut. Pelopidas 35; vgl. Xen. Hell. 7,5,4; siehe WESTLAKE, Thessaly, 149 f.; SORDI, Lega tessala, 197 ff.; detailliert BUCKLER, TH, 175 ff. Pelopidas wurden nach seinem Tod bei Kynoskephalai Ehrungen des Thessalischen Bundes zuteil: Plut. Pelopidas 33 f.

62 IG II²116 = HGIÜ II 234. Thessaler bei Mantinea: Xen. Hell. 7,5,16.

63 Siehe Diodor 15,67,3 f. Neuordnung im Zuge der ersten Expedition des Pelopidas: WESTLAKE, Thessaly, 134; SORDI, Lega tessala, 206 f.; GEHRKE, Stasis, 192; (von GIOVANNINI, Sympolitie, 66 mit A.22 zu Unrecht in Abrede gestellt).

64 IG II²116: Συμμαχία Ἀθηναίων καὶ Θετταλῶν, Z.17: τὸ κοινὸν τῶν Θετταλῶν, bzw. Z.18: Θετταλοί. Vgl. IG II²175 = MDAI (A) 59, 1934, 57, Nr.15, Z.2: Πετθαλοί. Auf diese Grundordnung beziehen sich vermutlich Aristoteles, Frg. 497, 498 (Rose): κοινῆ Θετταλῶν πολιτεία.

65 Bundesbeschlüsse der Versammlung: Dem. 1,22; Aisch. 3,161; MDAI (A) 59, 1934, 57, Nr.15, Z.2 ff.; vgl. WESTLAKE, Thessaly, 136; GIOVANNINI, Sympolitie, 66. Zur Aufwertung der Versammlung GEHRKE, Stasis, 192. Für eine Zensusverfassung ist nach BUSOLT-SWOBODA, GS, 1487, A.1 erneut BUCKLER, TH, 116 f. eingetreten, was aufgrund der allgemeinen Situation in Thessalien wahrscheinlich ist. An eine Demokratie denkt MOSSE, La fin de la démocratie, 452.

stehern geleitet.⁶⁶ Als höchstes Bundesamt wurde anstelle der Tageia das Archontat geschaffen, dessen Amtsinhaber von der Versammlung gewählt wurde. Mit dem Archon identifizierte sich die Grundordnung des neuen Staates. Seine Abschaffung kam der Auflösung des Koinon gleich.⁶⁷ Der Archon leitete die auswärtige Politik und führte die Bundesstreitmacht an.⁶⁸ Ihm unterstanden vier Polemarchoi, die nach altem Modus mit den Tetraden verbunden waren. Zusammen mit dem Archon und anderen Beamten erbrachten die Polemarchoi die Eidesleistung für internationale Verträge.⁶⁹ Schließlich sprechen die Bundesmünzen der 360er Jahre, die erstmals seit ca. 450 wieder neben den Stadtprägungen emittiert wurden, für eine vorübergehende Konsolidierung der Zustände. Anscheinend konnte das Koinon nun finanzielle Hoheitsrechte beanspruchen und legte den Städten direkte Steuern für den Markt- und Hafenhandel auf.⁷⁰

Allerdings konnten die Spannungen in Thessalien auch durch die neue Ordnung nicht überwunden werden. Gegen den unbeugsamen Alexandros betrieben die Aleuaden um Simos weiterhin ihre traditionelle Politik des auswärtigen Interventionismus, mit der sie seit 358 in Philipp von Makedonien einen mächtigen Verbündeten fanden.⁷¹ Im Sommer 355 bekriegte dieser auf Drängen der Aleuaden die Tyrannen Teisiphonos und Lykophron, die im Jahr 357 den Alex-

- 66 MDAI (A) 59, 1934, 57, Nr.15, Z.5 f.: *προστατευόντων Σορ|σικιδάων [καὶ Κωτιλιδάων*. Nach PEEK, a.O., 57 weisen die Namensformen *Σορσικιδάων* und *Κωτιλιδάων* auf "gentilistische Verbände" in Thessalien hin, die, gleich den Phylen in Athen, abwechselnd den Vorsitz in der Volksversammlung führten. Aufgrund der unsicheren Quellenlage lassen sich für diese Auffassung keine weiteren Argumente anführen.
- 67 Siehe IG II²116, Z.17 f.: *ἕαν τι[ς] ἴη ἐπὶ τὸ κοινὸν τὸ Θετταλῶν ἐπὶ πολ|[έμ]ω ἢ τὸν ἄρχοντα καταλύει, ὃν εἶλοντο Θετταλοί,* was Z.28 f. der inneren Bedrohung Athens entspricht. Z.23: *Ἀγέλαον τῶν ἀρχοντα*. Vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1487 mit A.2; MEYER, *Theopomps Hellenika*, 228; WESTLAKE, *Thessaly*, 136; GEHRKE, *Stasis*, 192, A.52.
- 68 Seine führende Stellung leitet sich aus IG II²116 ab. Siehe auch Iustinus 11,3,2, wo er "dux universae gentis" ist. Zur Frage, ob er auf Lebenszeit (MEYER, loc.cit.; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 65, A.16) oder für eine kürzere Amtsdauer gewählt wurde (was wahrscheinlicher ist), siehe die Diskussion bei BUSOLT-SWOBODA, GS, 1487, A.3.
- 69 Polemarchoi an der Spitze der alten Tetraden: IG II²175, Z.6 ff.; vgl. IG II²116, Z.23. Obwohl also das Tetradenwesen wiederbelebt wurde, waren die Tetraden auch jetzt nicht die Träger des Bundes, wie SWOBODA, *Staatsaltertümer*, 233 meint. Bundesunmittelbare Mitglieder blieben weiterhin die Städte: LARSEN, GFS, 24 f.
- 70 Die neuen Bundesprägungen wurden nicht kontinuierlich, sondern nur um das Ende der 360er Jahre geprägt: FRANKE, *Geschichte Thessaliens*, 93, A.43. Bundessteuern gehen aus Dem. 1,22 hervor: *ἤκουον δ' ἐγωγέ τινων, ὡς οὐδὲ τοὺς λιμένας καὶ τὰς ἀγορὰς ἐτι δώσαιεν αὐτῷ καρποῦσθαι τὰ γὰρ κοινὰ τὰ Θετταλῶν ἀπὸ τούτων δύο διοικεῖν, οὐ Φίλιππον λαμβάνειν*. Siehe LARSEN, GFS, 24; DERS., *Rep. gov.*, 45.
- 71 Daß Philipp bereits vor dem Tod des Alexandros in Thessalien eingegriffen hatte, scheint aus Iustinus 7,6,7 f. hervorzugehen. Jedoch liegen Umfang und Art des Engagements Philipps weitestgehend im dunkeln. Siehe SORDI, *Lega tessala*, 348 ff.; GEHRKE, *Stasis*, 194, A.66.; jetzt N.G.L. HAMMOND, *Philip of Macedon*, London 1994, 29. Simos: Dem. 18,48;295; vgl. WESTLAKE, *Thessaly*, 182; MARTIN, *Sovereignty*, Appendix 1.

andros beseitigt hatten, und entriß ihnen mehrere Städte.⁷² Da sich dem Lykophron aber mit den Phokern bald ein dem makedonischen Heer ebenbürtiger Bündnispartner bot, erreichte der thessalisch-pheraiische Gegensatz nun eine neue militärische Dimension.⁷³ Nach langwierigen Kämpfen, die keiner Seite den gewünschten Erfolg brachten,⁷⁴ zeichnete sich die Entscheidungsschlacht ab, als die Phoker mit 20000 Mann Infanterie und 500 Reitern im Jahr 352 gegen Thessalien zogen.⁷⁵ Unter dem Druck dieses übermächtigen Aufgebotes konnte Philipp seine Wahl zum Archon des Thessalischen Bundes auf Lebenszeit durchsetzen und an der Spitze der thessalischen Kontingente die Phoker und Pheraier in der Schlacht auf dem Krokusfeld niederringen. Lykophron und Peitholaos wurden aus Pherai vertrieben.⁷⁶ Der Konflikt zwischen Pherai und Thessalien hatte damit nach über 50 Jahren seinen Endpunkt erreicht. Der Preis dafür war allerdings, daß an der Spitze des Thessalischen Bundes jetzt der makedonische König stand, der seine Herrschaft in und über Thessalien zielstrebig ausbaute. Unmittelbar nach seinem Sieg besetzte Philipp das strategisch wichtige Pagasai.⁷⁷ Sodann wurden die Periökenstämme der Magneten, Perrhaiber und Achaier von den Thessalern abgetrennt und zu abhängigen Bundesgenossen Makedoniens erklärt.⁷⁸ Bei der Neuordnung der Amphiktyonie des Jahres 346 waren die Thessaler, nunmehr ganz in der Abhängigkeit Philipps, gezwungen, ihr altes Anrecht zur Ausrichtung der Pythischen Spiele mit diesem zu teilen.⁷⁹ Da aber die alten Parteikämpfe in Thessalien bald wieder aufflammten und sich regional Widerstand gegen den neuen Fremdherrscher regte — 344 war etwa

72 Die Nachfolger Lykophron und Teisiphonos: Xen. Hell. 6,4,36; Diodor 16,14,1; Plut. Pelopidas 35. Sie waren die Adressaten von Isok. Ep. 6, der ihnen die Rückkehr zur Verfassungsmäßigkeit des Jason anriet. Sieg Philipps über sie: Diodor 16,14,2.

73 Siehe Diodor 16,35,1.

74 Die Kampfhandlungen, deren Details hier von untergeordneter Bedeutung sind: Diodor 16,35,1 ff.; vgl. Polyainos 2,38,2;4,2,19. Siehe WESTLAKE, Thessaly, 170 ff.; SORDI, Lega tessala, 239 ff.; HAMMOND, Philip, 29 ff.

75 Diodor 16,35,4.

76 Wahl Philipps zum Archon: Diodor 16,35,4; Iustinus 8,2,1 f.; vgl. 11,3,2. Daß Philipp bereits jetzt zum Archon gewählt wurde, hat SORDI, Lega tessala, 249 ff. nachgewiesen; vgl. HAMMOND, Philip, 51, A.14. Anders WESTLAKE, Thessaly, 174 f. Schlacht auf dem Krokusfeld: Diodor 16,35,6 f. Vertreibung der Tyrannen: 16,37,3; vgl. 16,38,1;39,3; Pausanias 10,2,5; WESTLAKE, Thessaly, 175 f.; im Detail BUCKLER, Philip II, 74-77.

77 Diodor 16,31,6; Dem. 1,9;22. Die relative Abfolge der Ereignisse: Sieg über Onomarchos, dann die Einnahme Pagasais, ist der Chronologie Diodors vorzuziehen: GEHRKE, Stasis, 195 mit A.76; HAMMOND, Philip, 49. Strategischer Wert Pagasais: Herodot 7,193; Xen. Hell. 5,4,56; siehe STÄHLIN, Pagasai, 1 ff.

78 Magneten: Isok. 5,21; Dem. 1,13;22;2,11;4,35; Strabon 9,5,16. Perrhaiber: Isok. 5,21. Die Achaier sind vielleicht erst später unter die Oberhoheit Makedoniens gekommen: Diodor 17,57,3;18,11,1. Alle drei waren im Korinthischen Bund vertreten: TOD II 177, Z.27 f., 35. Siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1488; WESTLAKE, Thessaly, 179; SORDI, Lega tessala, 252.

79 Diodor 16,60,2; BUSOLT-SWOBODA, loc.cit. Sie waren zu diesem Zeitpunkt bereits fest an Makedonien geschmiedet: Diodor 16,69,7.

Peitholaos nach Pherai zurückgekehrt — ergriff Philipp Ende 344 konkrete Maßnahmen zur Reorganisation des Thessalischen Bundes.⁸⁰ Mit der Anknüpfung an alte thessalische Traditionen wurde das Tetradenwesen wiederbelebt und dadurch verstärkt, daß nun die Städte darin eingebunden wurden. Anstelle der Polemarchoi wurde das Amt der Tetrarchen reaktiviert, die der Archon, also Philipp persönlich, einsetzte.⁸¹ In den Städten, von denen viele makedonische Besatzungen erhielten, wurden sogenannte Dekarchien eingerichtet, die Herrschaft somit in die Hände der Gefolgsleute Philipps gelegt.⁸² Die militärische Vorherrschaft Makedoniens über Thessalien war somit auch verfassungsrechtlich verankert. Am Vorabend der Schlacht von Chaironeia standen die Thessaler engagiert in der makedonischen Allianz. Im Anschluß traten sie dem Korinthischen Bund bei.⁸³

Die Synopse der thessalischen Bundesverhältnisse gestaltet sich nach diesen Ausführungen ausnehmend problematisch. Ein summarischer Überblick wird durch eine Reihe von Faktoren erschwert. Zum einen spielte das Koinon in den außenpolitischen Wirren und den virulenten Zuständen in Thessalien selbst offenbar nur eine untergeordnete Rolle. Die maßgeblichen politischen Kräfte, im 5. Jahrhundert die Adelshäuser, im folgenden der Dualismus zwischen den Aleuaden und den Tyrannen von Pherai, drängten den Thessalischen Bund zumeist ins Abseits. Relativ eindeutig verhalten sich die Dinge lediglich während der sogenannten "Boiotischen Epoche", d.h. während jener Jahre, in denen Pelopidas dreimal auf der Seite des Koinon in Thessalien intervenierte und in denen sich das Koinon kurzweilig als "Dritte Kraft" gegenüber Pherai und den Aleuaden behaupten konnte. Allerdings läßt sich auch für diese Zeit nicht eindeutig klären, in welchem Verhältnis die thessalischen Städte, die über ein

80 Vorübergehende Rückkehr und endgültige Vertreibung des Peitholaos: Dem. 2,14; Diodor 16,52,9. Zu Unruhen in anderen Städten siehe SORDI, *Lega tessala*, 283 f.; GEHRKE, *Stasis*, 196 mit A.78. Die schwierige Frage, ob Philipp dabei ein- oder zweimal intervenierte, hat GEHRKE, *Stasis*, App. X für ein einmaliges Eingreifen entschieden; ebenso Z.M. PAPASTYLOU, *Philippe II et l'organisation politique de la Thessalie en 344 av. J.-C.*, Dodone 8, 1973, 37 ff., 53.

81 Maßregelung der Städte, in denen sich der Widerstand konzentrierte: Dem. 9,26. Tetrarchen anstelle von Polemarchoi: Syll²274,8; Theopomp FGrHist 115 F 208 f. (Unnötig kompliziert ist MARTIN, *Sovereignty*, 105, der von Polemarchoi und Tetrarchen ausgeht.) Ihre Ernennung durch Philipp: Dem. 9,26. Siehe auch BUSOLT-SWOBODA, GS, 1489; SORDI, *Lega tessala*, 277 ff.; WESTLAKE, *Thessaly*, 201 ff.

82 Der einzige Beleg für die Dekarchien ist Dem. 6,22. Zu ihnen HAMMOND&GRIFFITH, *Macedonia*, 527-32; WESTLAKE, *Thessaly*, 196 ff. Eine Diskussion der älteren Forschungsansichten bietet GEHRKE, *Stasis*, Appendix, X. Siehe ferner PAPASTYLOU, *Philippe*, 53, der ihre Existenz negiert. Besatzungen: Dem. [7],32;9,12;19,260.

83 TOD II 177, Z.26: Θεο]σαλων. Die Ergänzung mit JEHNE, *Koine Eirene*, 152 f.; HAMMOND&GRIFFITH, *Macedonia*, 637 mit A.5. Siehe Dem. 18,211 zum Engagement der Thessaler vor Chaironeia.

herausragendes politisches Gewicht verfügt haben müssen,⁸⁴ zum Bund standen. Die Bundespolitik läßt sich nicht mit der Politik einer oder mehrerer Poleis identifizieren. So fehlte dem Koinon ein permanentes Bundeszentrum. Auffällig ist auch, daß es in Thessalien offenbar keinen ausgeprägten Bundeskult gab.⁸⁵

Die politische Vereinigung Thessaliens hing maßgeblich von der Rechtsstellung der einzelnen Städte ab. Das haben sowohl Jason als auch Philipp realisiert. Zur Verwirklichung ihrer Herrschaftskonzepte ergriffen beide gegenläufige Maßnahmen: Während Jason seine Herrschaft bewußt auf der Unterstützung durch die thessalischen Poleis aufbaute und von diesen zum Tagos gewählt wurde, versuchte Philipp, die thessalischen Städte mit restriktiven Maßnahmen, vor allem den Dekarchien und der Einflechtung der Städte in Tetraden, zu beherrschen.

Als letzter Faktor kommt schließlich das Machtstreben der Tyrannen von Pherai hinzu, durch das die alte Städte-Ordnung und das Koinon immer wieder in eine machtpolitische Schieflage gerieten. Da keiner der drei Kontrahenten diesen Konflikt aus eigener Kraft für sich entscheiden konnte, entstand in Thessalien eine Politik des Interventionismus, die anderen Mächten sukzessive die Möglichkeit zur Erweiterung ihrer Hegemoniesphäre bot.⁸⁶ Diese Politik, die im Laufe der Zeit in immer größerem Stil betrieben wurde, trug zu einer erheblichen Destabilisierung der thessalischen Verhältnisse bei. Als unter Philipp schließlich eine Konsolidierung Thessaliens erreicht wurde, ging es indessen längst nicht mehr darum, eine politische Ordnung zu etablieren, die die thessalischen Städte zu einem eigenständigen Bundesstaat vereinigte. Im Gegenteil war diese neue Stabilität nur für den Preis der Selbstbestimmung zu bekommen.

84 Bisweilen konnten einzelne Städte, gleichsam in Konkurrenz zum Gesamtstaat, ganze Periökenstämme von sich abhängig machen: [Herod. Att.], *Περὶ πολιτείας* 6, wonach die Perrhaiber zeitweise den Larisaiern tributpflichtig waren; vgl. Xen. Hell. 6,1,8 zu Pharsalos. Siehe GSCHNITZER, *Abhängige Orte*, 5 f.

85 Vgl. WESTLAKE, *Thessaly*, 42 f.

86 Den Interventionismus als direkte Folge des gegenseitigen Mißtrauens verdeutlicht Isok. 5,20 (im konkreten Fall auf Philipp bezogen): *ὡςθ' ἐκάστους αὐτῶν μᾶλλον ἐκείνῳ [sc. Philipp] πιστεύειν ἢ τοῖς συμπολιτευμένοις.*

8. Die Epeiroten/Molossier

Epeiros stellt in mancherlei Hinsicht einen Sonderfall unter den hier behandelten Bundesstaaten dar. Eine kurze Vorbemerkung, die von der gewohnten Verfahrensweise abweicht, ist daher notwendig. Die Bezeichnung "Ἠπειρος", "Festland", deutet auf ein terminologisches Problem hin. In klassischer Zeit begegnet "Epeiros" hauptsächlich als geographischer Begriff,¹ der keine eindeutige politische Bedeutung hatte. Während seit den Jahren 329/25 ein bundesstaatliches Gemeinwesen unter dem Namen "Epeiroten" existierte,² wurden die epeirotischen Hauptstämme der klassischen Zeit für gewöhnlich unter dem gleichen Namen zusammengefaßt. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die epeirotischen Stämme im 5. und 4. Jahrhundert autonome Verbände bildeten, zwischen denen es keine politische Verbindung gab.³ An diesen Sachverhalt, der noch genauer zu untersuchen sein wird, knüpft die außenpolitische Entwicklung der Epeiroten an, deren Stämme um die Mitte des 5. Jahrhunderts noch abseits des griechischen Orbits standen.⁴ Da sie in der hellenistischen Periode, spätestens seit der Herrschaft des Pyrrhos, bekanntlich fest in der griechischen Welt verankert waren,⁵ kommt der Zwischenzeit auch in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle zu. Weniger fällt demgegenüber ins Gewicht, daß die Epeiroten in klassischer Zeit als Nicht-Griechen angesehen wurden. Ihr Zivilisationsgrad und ihre Reputation galten in der griechischen Poliswelt als wenig ansehnlich.⁶

- 1 Die Entwicklung des geographischen Bedeutungsgehaltes hat FRANKE, *Alt-Epirus*, 1 ff. überzeugend aufgezeigt; vgl. GIOVANNINI, *Sympolitie*, 67 f. Der Terminus resultiert aus dem Sprachgebrauch der griechischen Seeleute und Bewohner der westlichen Inseln (vor allem Korkyras) für das gegenüberliegende Festland: vgl. Xen. *Hell.* 6,2,9. Siehe auch C. KLOTZSCH, *Epirotische Geschichte bis zum Jahre 280 v. Chr.*, Berlin 1911, 1 f.; N.G.L. HAMMOND, *Epirus*, Oxford 1967, 3 f., 476.
- 2 Zur *Συμμαχία τῶν Ἠπειρωτῶν*, die nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, FRANKE, *Alt-Epirus*, 30 ff. Über diese die Verfassungsschrift Aristoteles, *Fr.* 494 (Rose): *ἡ τῶν Ἠπειρωτῶν πολιτεία*. Siehe auch BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1475 ff.; HAMMOND, *Epirus*, 557 ff.; P. CABANES, *L'Épire, de la mort de Pyrrhos à la conquête romaine*, Paris 1976, 172 ff.
- 3 Vgl. FRANKE, *Alt-Epirus*, 13, 29.
- 4 Als Perikles um das Jahr 448 Gesandte zu den griechischen Staaten schickte, um sie zu einem panhellenischen Kongreß nach Athen zu laden, galt Ambrakia als nordwestlicher Außenposten des griechischen Festlandes: Plut. *Perikles* 17; vgl. Herodot 8,47. Siehe HAMMOND, *Epirus*, 497; G.N. CROSS, *Epirus. A study in Greek constitutional development*, Cambridge 1932, 3.
- 5 Vgl. Plut. *Phokion* 29. Zur Entwicklung unter Pyrrhos FRANKE, *Alt-Epirus*, 75 ff.; HAMMOND, *Epirus*, 557 ff.; CABANES, *L'Épire*, 172 ff. Siehe auch den umfangreichen Artikel D. KIENAST, in: *RE*, 47. Halbband, 1963, Sp. 108 ff., s.v. *Pyrrhos* (13); sowie die Standardlektüre P. LÉVÊQUE, *Pyrrhos*, Paris 1957.
- 6 Die ethnologische Diskussion, ob die Epeiroten Griechen waren oder nicht, ist hier nicht weiter von Bedeutung. Siehe schon die kontroversen Ansichten von WILAMOWITZ-MOELLEN-DORFF, *Staat und Gesellschaft*, 44 und Ed. MEYER, *Geschichte des Altertums*, 2. Band, 1. Abteilung, 2. Auflage, Stuttgart und Berlin 1928, 269 ff. Ferner KLOTZSCH, *Geschichte*, 2

Epeiros ist die nordwestliche Nachbarlandschaft Griechenlands.⁷ Seine Grenzen erstrecken sich entlang des Ionischen Meeres, in etwa von der Aoos-Mündung bis zum Ambrakischen Golf und zum bergigen Amphilochien im Süden, das an der Schnittstelle zwischen Epeiros, Aitolien und Akarnanien liegt.⁸ Im Osten bilden die steil zerklüfteten Ketten des Pindos und der Thympia einen mächtigen Wall zu Thessalien und Makedonien, und auch im Westen wird der Zugang zum Meer durch die Keraunischen Berge erheblich erschwert.⁹ Allein nach Norden fehlte eine markante natürliche Begrenzung: In den weiten Fluren des Aoostales lag die offene Grenze zu Illyrien.¹⁰ Der so umrissene Binnenraum wird durch eine Vielzahl von Gebirgszügen zerwirkt, die parallel zur Küste und zum Pindos verlaufen und die Kommunikations- und Verkehrslinien im Inland erschweren.¹¹ Jedoch bieten die zahlreichen Täler und Beckenlandschaften günstige Voraussetzungen zur Land- und Weidewirtschaft, die die Haupterwerbsformen in Epeiros darstellten.¹² Diese geographisch-wirtschaftlichen Faktoren bestimmten das Siedlungswesen, das lange Zeit von zerstreuten Dörfern und offenen Komenverbänden geprägt wurde. Wie im südlicheren Aitolien entwickelten sich urbane Siedlungszentren mit städtischem Charakter erst im Laufe des

mit A. 1; LARSEN, GFS, 273. Alle diesbezüglichen Detailfragen erörtert HAMMOND, Epirus, 399 ff. Ihre Reputation z.B. Euripides, *Andromache* 159 f. (zum Quellenwert FRANKE, *Alt-Epirus*, 8 f.). Thuk. 2,81,6 spricht von *βάρβαροι*.

- 7 Die Quellenlage zur antiken Geographie ist relativ mager. Grundlegend Strabon 7,7,5 ff. (mit HAMMOND, Epirus, 443 ff.); Ps-Skylax, GGM I, 26-33; Ps-Skymnos, GGM I, 434 ff. (mit HAMMOND, Epirus, 511-17; CABANES, *Pouvoir local*, 344). Siehe die Darstellungen bei CROSS, Epirus, 1 ff.; KLOTZSCH, *Geschichte*, 1 ff.; A. PHILIPPSON, in: RE, Band 5, 1905, Sp. 2719 ff., s.v. Epeiros; E. MEYER, in: KIP, Band 2, 1967, Sp. 284 ff., s.v. Epeiros; sehr ausführlich HAMMOND, Epirus, 3 ff. Eine gute Übersichtskarte findet sich ferner bei P.R. FRANKE, *Die antiken Münzen von Epirus*, Band 1, Wiesbaden 1961.
- 8 Nach HAMMOND, Epirus, 8 galt Amphilochien als "transitional zone". Strabon 7,7,8 zählt es zu Epeiros, es stand aber in einem häufig wechselnden Abhängigkeitsverhältnis zu je einer der drei umliegenden Landschaften: A. PHILIPPSON, in: RE, Band 5, 1905, Sp. 2719, s.v. Epeiros. Küste: Strabon 7,7,5. Ambrakischer Golf: 7,7,4.
- 9 Ostgrenze von Pindos und Thympia: Strabon 7,7,9; vgl. CROSS, Epirus, 5; HAMMOND, Epirus, 11. (Akro)-Keraunos und schmaler Küstenstreifen: Ps-Skylax, GGM I, 27; Strabon 7,7,5. Die festländischen Besitzungen der korinthischen Kolonie Korkyra drangen aufgrund dieser Situation nicht tief ins Landesinnere ein, sondern beschränkten sich auf den schmalen Küstensaum: KLOTZSCH, *Geschichte*, 4 ff.; HAMMOND, Epirus, 414 ff.
- 10 Siehe Ps-Skylax, GGM I, 26.
- 11 Nach BELOCH, *Bevölkerungslehre*, 185 betrug das Territorium ca. 10500 km², was bei der Unsicherheit bezüglich der Grenzen nur als Annäherungswert gelten kann. Vgl. die Angabe von A. PHILIPPSON, in: RE, Band 5, 1905, Sp. 2719, s.v. Epeiros: 17595 km².
- 12 Schwerpunkt der Land-, Weidewirtschaft und Viehzucht: Pindar, *Nem.* 4,84 f.; Ps-Skylax, GGM I, 26; vgl. BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1470; HAMMOND, Epirus, 41; DERS., *Philip*, 120. Erschwerte Kommunikation im Inland: E. MEYER, in: KIP, Band 2, 1967, Sp. 285, s.v. Epeiros.

4. Jahrhunderts.¹³ In Epeiros existierte deshalb ein ausgeprägtes Stammeswesen, in dem sich tribale Dorfgemeinschaften zu Untereinheiten der Hauptstämme gruppierten. Der Weite des Landes entsprechend gab es in Epeiros allerdings mehr als ein Dutzend großer Stämme.¹⁴ Die wichtigsten, deren jeweilige Einflußsphären sich jedoch nur annähernd lokalisieren lassen, waren im Norden die Chaoner, weiter südlich die Thesproter, sowie im oberen Aoostal die Molosser mit ihrem Hauptort Passaron.¹⁵ Die Molosser drangen im späten 5. Jahrhundert bis in das zentrale Hochland von Hellopia vor, im dem auch das alte griechische Orakelheiligtum von Dodona lag.¹⁶

Über die Geschichte der Epeiroten in klassischer Zeit sind nur verstreute Nachrichten überliefert.¹⁷ Die Quellenlage, die einen fortlaufenden Überblick praktisch unmöglich macht, ist äußerst spärlich und segmentiert. Zuerst begegnen die Epeiroten auf dem westlichen Kriegsschauplatz des Peloponnesischen Krieges. Im Jahr 429 beteiligten sich Chaoner, Thesproter, Molosser und andere Epeiroten am spartanisch-ambrakischen Angriff auf Amphilochien und Akarnanien. Sie

- 13 Entgegen der früheren Ansicht, nach der eine erste Urbanisierungswelle Epeiros im 3. Jahrhundert erreicht hätte (z.B. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1470 f.; A. PHILIPPSON, in: RE, Band 5, 1905, Sp. 2722, s.v. Epeiros), hat S.I. DAKARIS, *Organisation politique et urbanistique de la ville dans l'Épire antique*, in: L'Illyrie méridionale et l'Épire dans l'antiquité, Clermont-Ferrand 1987, 71 ff. gezeigt, daß dieser Prozeß in die Frühphase des 4. Jahrhunderts gehört. Siehe auch HAMMOND, Epirus, 551 ff. Daß die von L. Aemilius Paullus im Jahr 167 zerstörten 70 epeirotischen Poleis (Strabon 7,7,3) jedoch solche im eigentlichen Wortsinne gewesen sind, muß skeptisch beurteilt werden. Nach Ps-Skylax, GGM I, 28,30,32 siedelten Chaoner, Thesproter und Molosser *κατὰ κώμας*.
- 14 Strabon 7,7,5: τῶν μὲν οὖν Ἑπειρωτῶν ἔθνη φησὶν εἶναι Θεόπομπος τετταρεσκαίδεκα (Theopomp FGrHist 115 F 382). Strabon 7,7,7 f. führt selbst namentlich nur noch elf Stämme an: Amphilochier, Molosser, Athamanen, Aithiken, Thympaier, Oresten, Paroraier, Atintanen, Chaoner, Thesproter und Kassoper. Eine Zusammenstellung der vielfältigen Versuche, die fehlenden drei Stämme herauszufinden, unternimmt FRANKE, Alt-Epirus, 3, A.1. Siehe zum Stammeswesen auch PHILIPPSON, loc.cit.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1471 mit A.1 und 2; HAMMOND, Epirus, 399 ff. und Index.
- 15 Ps-Skylax, GGM I, 28-32; Ps-Skymnos, GGM I, 434 ff. Siehe die jeweiligen RE-Artikel. Einen Überblick über die Stammesgebiete gibt H. TREIDLER, *Epirotische Völker im Altertum. Eine ethnographische Studie mit einem Exkurs über die 14 Stämme Theopomps im 4. Jahrhundert*, Archiv f. Anthropologie NF 17, 1919, 89 ff.; vgl. LARSEN, GFS, 274 f. Passaron: neuerdings DAKARIS, *Organisation*, 71 ff.
- 16 Strabon 7,7,10 f., wonach Dodona erst im Gebiet der Thesproter, später aber in Molossien lag. Euripides, Phoinissai 982 (aufgeführt ca. 410) nennt Dodona noch thesprotisch. Zu den Molossern ist es wahrscheinlich unter Tharyps gekommen: KLOTZSCH, Geschichte, 52. Zum Orakel siehe Herodot 1,46,2 f.; 2,52,2; 4,33,2 (auch zum griechischen Ursprung); Homer, Ilias 16,233 ff. Seine genaue Lage: HAMMOND, Epirus, 168 f.; DAKARIS, *Organisation*, 73 f.; vgl. CROSS, Epirus, 5 f. mit A.1; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1470 ff.; B. LENK, in: RE, Band 16, 1935, Sp. 15, s.v. Molossi.
- 17 Über die Frühgeschichte hat HAMMOND, Epirus, 289 ff. eingehend gehandelt; bedingt TREIDLER, *Epirotische Völker*, 92 ff. Die mythologische Verbindung der Molosser mit ihrem Ahnherren Achilleus: Plut. Pyrrhos 1; Pindar, Nem. 7,64; siehe auch CROSS, Epirus, 7 ff. und Appendix 1.

waren zu jener Zeit mit den Spartanern verbündet.¹⁸ Damals nahmen die Chaoner eine führende Position unter den epeirotischen Stämmen ein, wengleich von ihrer Hegemonie über Epeiros nicht die Rede sein kann.¹⁹ An ihrer Spitze standen, im Gegensatz zu den anderen Stämmen, deren Kontingente von Heerkönigen angeführt wurden, zwei Vorsteher aus den alten Adelsgeschlechtern, sogenannte *προστάται*. Ihre militärische Amtsgewalt war auf ein Jahr befristet.²⁰ Inwiefern die Chaoner unter den Epeiroten für eine prospartanische Bündnispolitik eintraten, läßt sich nicht mehr eindeutig erkennen. Im weiteren Kriegsverlauf lösten sich die Epeiroten jedenfalls von der Allianz mit den Spartanern und Ambrakioten. Schon beim Feldzug des Demosthenes gegen Ambrakia im Jahr 426 ist von ihnen nicht mehr die Rede. Sie näherten sich statt dessen den Athenern an, die gesteigertes Interesse an einem Bündnispartner im Nordwesten zeigten.²¹ Diese Neigung scheint namentlich bei den Molossern Anklang gefunden zu haben. Als Zeichen der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen und den Athenern wurde der jugendliche Molosserkönig Tharyps nach Athen gesandt und erhielt dort seine Ausbildung. Die Athener ehrten den Tharyps im Gegenzug mit der Verleihung des Bürgerrechtes.²² Mit diesem außenpolitischen Wandel stand eine richtungweisende Verschiebung der Machtverhältnisse in Epeiros in direktem Zusammenhang. Unter Tharyps ging die alte Führungsrolle der Chaoner auf die Molosser über. Sie galten fortan als der führende Stamm der Epeiroten.²³

- 18 Thuk. 2,80,1 ff.; vgl. Hellanikos FGrHist 4 F 83. Neben den genannten Stämmen beteiligten sich die Atintanen, Paroraier und Oresten am Feldzug; vgl. KLOTZSCH, Geschichte, 11; HAMMOND, Epirus, 500 f.
- 19 Die vorrangige Stellung der Chaoner erhellt aus dem Bericht des Thukydidēs. Vor allem haben sie die Verbindung zu Sparta hergestellt. Sicher hielten sie aber nicht die *ἀρχή* in Epeiros, wie KLOTZSCH, Geschichte, 1 ff. meint, sondern waren vielmehr seit längerer Zeit der größte unter den Stämmen: vgl. HAMMOND, Epirus, 501. Das sagt auch Strabon 7,7,5: *τούτων* [sc. τῶν Ἠπειρωτῶν ἔθνη] *δ' ἐνδοξότατα Χάονες*.
- 20 Thuk. 2,81,5. Heerkönige (*βασιλείς*) der epeirotischen Stämme: 2,81,5 f. Die Thesproter waren *ἀβασίλευτοι*. Vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1472 mit A.1; CROSS, Epirus, 16; LARSEN, GFS, 274; HAMMOND, loc.cit.
- 21 Athens Interesse an einem epeirotischen Bündnis während des Archidamischen Krieges wird durch Euripides, *Andromache* 1243 f. reflektiert; vgl. Aristophanes, *Acharner* 604, 613; Ritter 78 f. Siehe vor allem HAMMOND, Epirus, 504 ff. Die gleichzeitige athenische Operation im südlicheren Akarnanien (vgl. Kap. 1) war eng mit den Ambitionen in Epeiros verbunden.
- 22 Tharyps war im Jahr 429 noch ein Knabe. An seiner Stelle führte sein Vormund Sabylinthos die molossische Streitmacht an: Thuk. 2,80,6. Erziehung in Athen: Iustinus 17,3,11. Bürgerrecht: IG II²226 = TOD II 173, Z.4. Siehe KLOTZSCH, Geschichte, 75; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1472; HAMMOND, Epirus, 507 f., der die Bürgerrechtsverleihung mit dem athenischen Wunsch nach einem Bündnis mit den Molossern erklärt.
- 23 Der genaue Zeitpunkt des Machtwechsels läßt sich nicht mehr erschließen. Er hat sich nach Plut. *Pyrrhos* 1 und Iustinus 17,3,13 unter Tharyps (ca. 430 bis 385), sicher erst nach 429, als die Chaoner noch die erste Stellung unter den Epeiroten einnahmen, vollzogen. An einen einmaligen Akt hat man ohnehin nicht zu denken: CROSS, Epirus, 16 ff.; KLOTZSCH, Geschichte, 19 ff.; HAMMOND, Epirus, 506 ff. Zur Ablösung der Chaoner durch die

Die folgenden Jahre liegen wieder ganz im dunkeln.²⁴ Vor 385 bestieg der Sohn des Tharyps, Alketas, den molossischen Thron. Aufgrund innerer Unruhen — anscheinend neigten sich gewisse Kräfte, die nicht mehr näher zu bestimmen sind, abermals zu den Spartanern — mußte er jedoch fliehen und begab sich an den Hof des Dionysios von Syrakus.²⁵ Nach einiger Zeit konnte Alketas mit Hilfe des Dionysios wieder auf den Molosserthron zurückkehren und setzte die pro-athenische Politik seines Vaters konsequent fort.²⁶ Auf Betreiben des Timotheos²⁷ trat er um das Jahr 375 in den Attischen Seebund ein.²⁸ Sicher konnten die Epeiroten mit einem solchen Schritt ihre Beziehungen zu und in der griechischen Welt stabilisieren.²⁹ Diese Entwicklung unterstreichen die epidaurischen Theorodokoi-Listen, die in den Jahren zwischen 360 und 355 unter dem Eintrag Ἄπειρος mehrere Stämme und Orte verzeichneten.³⁰

Indes wurde Epeiros nun auch in den Bannkreis der neuen Großmächte des

Molosser siehe auch Strabon 7,7,5.

- 24 Noch aus der Zeit vor dem Dekeleischen Krieg stammt Andokides [4],41, was abermalige Bündnisbestrebungen Athens unterstreicht: Ἐγὼ γὰρ πρεσβεύσας εἰς Θετταλίαν καὶ εἰς Μακεδονίαν καὶ εἰς Μολοσσίαν καὶ εἰς Θεσπρωτίαν καὶ εἰς Ἰταλίαν καὶ εἰς Σικελίαν τοὺς μὲν διαφόρους ὄντας διήλλαξα, τοὺς δ' ἐπιτηδείους ἐποίησα, τοὺς δὲ ἀπὸ τῶν ἐχθρῶν ἀπέστησα. Καίτοι εἰ τῶν πρεσβευόντων ἕκαστος τὰ αὐτὰ ἐποίησεν, ὀλίγους ἂν πολεμίους εἶχετε καὶ πολλοὺς συμμάχους ἐκέκτησθε. Dazu HAMMOND, Epirus, 506; FRANKE, Münzen, 47 mit A.3.
- 25 Wann Alketas dem Tharyps nachfolgte (Plut. Pyrrhos 1; Pausanias 1,11,3) ist nicht bekannt. Zu seiner Vertreibung ist es vermutlich während des Feldzuges des Agesilaos gegen Akarnanien 389/8 gekommen: LANZILOTTA, *La politica spartana*, 162-170. Aus dieser Intervention resultierte das abermalige Bündnis zwischen Epeiroten und Spartanern: Diodor 15,13,3; vgl. KLOTZSCH, Geschichte, 38; CROSS, Epirus, 31; HAMMOND, Epirus, 533. Das Jahr 385 als *terminus ante quem* der Inthronisation: Diodor 15,13,2 (dort auch zum Aufenthalt in Syrakus).
- 26 Diodor 15,13,3;36,5; vgl. StV II 247: Vertrag zwischen Dionysios und den Illyrern. Siehe KLOTZSCH, Geschichte, 40 ff.; CROSS, Epirus, Appendix 2; HAMMOND, Epirus, 524.
- 27 Siehe Diodor 15,36,5. Nach Cornelius Nepos, Timotheos 2 führte Timotheos "Epirotas, Athamanas, Chaonas, omnesque eas gentes quae mare illud adiacent" in den Seebund. "Epirotas" ist hier ein Sammelbegriff für die epeirotischen Stämme, unter den vornehmlich die Molosser fallen: so auch HAMMOND, Epirus, 524 mit A.1; BELOCH, GG, III 2, 179.
- 28 IG II²43 = TOD II 123 = StV II 257, Z.13 f.: Ἀλκέτας|Νεοπτόλεμος. Siehe KLOTZSCH, Geschichte, 49 f.; HAMMOND, loc.cit.; CARGILL, SAL, 62 f.; DREHER, *Poleis und Nicht-Poleis*, 174 f. Freundschaftliche Beziehungen zu Athen bezeugt zudem Xen. Hell. 6,2,10.
- 29 Vgl. FRANKE, Münzen, 86.
- 30 IG IV²1, 95, Z.23 ff. (vgl. IG IV 1504). Aufgelistet sind Πανδοσία, Κασσώπια, Θεσπρωτοί, Κόρκυρα, Χαονία, Ἀρπιχία, Μολοσσοί, Πιοιώνος sowie Ζυμαράθαι (Z.76). Erneut gilt die in Kap. 1 geäußerte Feststellung, daß das Verzeichnis unter Ἄπειρος keinen politischen Charakter besitzt. Es handelt sich um eine nach geographischen Gesichtspunkten vorgenommene Gruppierung (siehe vor allem den Eintrag von Korkyra!). Die ungewöhnliche Form Χαονία (gegenüber Χαόνες) will LARSEN, GFS, 280, A.3 mit der Tendenz erklären "to apply polis to any state, even a federal state" (in Analogie zu Bull. ép. 1958, 286: ἀ πόλις ἀ τῶν Χαόνων). Überzeugend ist dagegen die Auffassung von HAMMOND, Epirus, 518, wonach auch Χαονία als geographischer Terminus gebraucht ist.

Nordens gezogen. So scheint Alketas, unter dem das Gebiet der Molossier weiter expandierte und sich bis an die Küste des Ionischen Meeres vorlagerte, in die Machtsphäre des Jason von Pherai geraten zu sein.³¹ Unter Arybbas, der erst mit Neoptolemos zusammen regiert hatte und seit 360 die Herrschaft allein in den Händen hielt,³² wurden die Molossier zunehmend mit dem emporstrebenden Makedonien konfrontiert. Nachdem Philipp den Illyrerkönig Bardylis besiegt hatte, unter dessen fortwährenden Übergriffen die Molossier in arge Bedrängnis geraten waren,³³ schlossen sie 358 einen Bündnisvertrag mit dem makedonischen König, der durch die Heirat Philipps und Olympias, der Tochter des Neoptolemos, besiegelt wurde.³⁴ Die anfänglich ausgeglichenen Beziehungen zwischen beiden Staaten verkehrten sich aber bald ins Gegenteil, was vor allem daran lag, daß sich Arybbas, wohl angesichts der stetig wachsenden Machtkonzentration in Makedonien, wieder den Athenern annäherte.³⁵ Im Jahr 343/2 schritt Philipp deshalb zur durchgreifenden Neuregelung der molossischen Verhältnisse. Er vertrieb den König Arybbas und setzte an seine Stelle den Bruder der Olympias, Alexander, der seit 353 am makedonischen Hof in Pella erzogen wurde.³⁶ Mit dieser Maßnahme hatte der führende epeirotische Stamm seine Unabhängigkeit eingebüßt.³⁷ Mehr noch als die Thessaler waren die Epeiroten auf den Status von Vasallenstaaten reduziert. Von ihnen erhielten weder die Molossier noch ein

- 31 Zu seinen *ὑπήκοοι* zählte Jason unter anderen 'Αλκέτας ὁ ἐν τῇ Ἠπειρῷ ὑπαρχος (Xen. Hell. 6,1,7). Die Form der Abhängigkeit ist bei Xenophon allerdings literarisch übersteigert, siehe HAMMOND, Epirus, 524; FRANKE, Alt-Epirus, 14, A.67 (dort auch zu "Epeiros": hier erneut als geographischer Begriff). Verlagerung des Gebietes bis an die Küste: Xen. Hell. 6,2,10.
- 32 Vgl. CROSS, Epirus, 37 (mit Stammbaum); KLOTZSCH, Geschichte, 60 f.; HAMMOND, Epirus, 533 f.
- 33 Siehe KLOTZSCH, Geschichte, 58; HAMMOND, Epirus, 533.
- 34 Iustinus 7,6,10-12; vgl. R.M. ERRINGTON, *Arybbas the Molossian*, GRBS 16, 1975, 42; jetzt vor allem HAMMOND, Philip, 30 mit A.5.
- 35 Die genauen Hintergründe sind nicht mehr bekannt. IG II²226 = TOD II 173 = HGIÜ II 252 deutet auf freundschaftliche Beziehungen zwischen Athen und Arybbas schon vor seinem Exil hin. Auch mag das Bundesverhältnis aus der Zeit des Alketas noch bestanden haben. Siehe KLOTZSCH, Geschichte, 60 f.; FRANKE, Münzen, 86; J. HESKEL, *The political background of the Arybbas Decree*, GRBS 29, 1988, 185 ff.
- 36 Siehe HAMMOND, Philip, 120, der abermals für das Jahr 343/2 eingetreten ist (anders ERRINGTON, *Arybbas*, 43 ff.: Inthronisation Alexanders im Jahr 349). Siehe auch CROSS, Epirus, 39 ff.; KLOTZSCH, Geschichte, 61 ff.; B. LENK, in: RE, Band 16, 1935, Sp. 21 f., s.v. Molossi; FRANKE, Münzen, 86. Alexander auf dem molossischen Thron: Diodor 16,72,1 (der irrtümlich vom Tod des Arybbas im gleichen Jahr berichtet. Er floh nach Athen und erhielt dort das Bürgerrecht: IG II²226 = HGIÜ II 252; vgl. HESKEL, *Arybbas Decree*, 186). Daß Alexander die Herrschaft ganz im Sinne Philipps ausübte, zeigt Dem. [7],32: τὰς δ' ἐν Κασσωπίᾳ τρεῖς πόλεις, Πανδοσίαν καὶ Βούχερα καὶ Ἐλάτειαν, Ἠλείων ἀποικίας, κατακαύσας τὴν χώραν καὶ εἰς τὰς πόλεις βιασάμενος παρῆδωκεν Ἀλεξάνδρῳ τῷ κηδεστῇ τῷ ἑαυτοῦ δουλεύειν.
- 37 Die zu diesem Zeitpunkt für ganz Epeiros maßgebliche Stellung der Molossier betonen FRANKE, loc.cit. und HAMMOND, Epirus, 517.

anderer Stamm das Stimmrecht im Korinthischen Bund.³⁸

Der Überblick über ihre historische Entwicklung in Epeiros gestaltet sich aufgrund der mangelhaften Quellenlage äußerst lückenhaft. Dennoch soll im folgenden der Versuch unternommen werden, die politische Organisation der Molosser in ihren Grundzügen zu skizzieren. Das ist überhaupt nur dank der reichhaltigen epigraphischen Zeugnisse aus Epeiros, vor allem der Weihinschriften aus Dodona, möglich, die maßgeblich zur Kenntnis der verfassungsrechtlichen Zustände bei den Molossern beitragen.³⁹ Aus ihnen wird ersichtlich, daß die Molosser in der klassischen Zeit, vielleicht seit der Regierung des Tharyps,⁴⁰ einen lockeren Bundesstaat bildeten, der τὸ κοινὸν τῶν Μολοσσῶν genannt wurde.⁴¹ Träger des Bundes waren nicht Komen und Dörfer, sondern die molossischen Teilstämme.⁴² Die rechtliche Gleichstellung ihrer Bürger im Koinon wurde durch das gemeinsame Bundesbürgerrecht garantiert.⁴³ Als zentrales Bundesgremium fungierte der Bundesrat, den die Teilstämme mit je einem Abgeordneten beschickten. Die Teilstämme waren — unabhängig von ihrer numerischen Größe — mit dem gleichen Stimmrecht beim Bund vertreten.⁴⁴ Im Zuge der Expansion des Molossischen Bundes vergrößerte sich auch der Bundes-

38 Vgl. CROSS, Epirus, 3, A.2; 40, A.2.; JEHNE, Koine Eirene, 153, A.10.

39 Zu den reichhaltigen inschriftlichen Quellen allgemein LARSEN, GFS, 273. Die älteste (und umfangreichste) Kompilation des Materials findet sich in: Sammlung der griechischen Dialektinschriften (SGDI), Band 2, Nr. 1334 ff. Die wichtigen Dokumente stellen CABANES, L'Epire, 534 ff. und HAMMOND, Epirus, 525 ff. zusammen.

40 Eine tiefgreifende Reform des Molossischen Staates geht nach Iustinus 17,3,9 auf die Regierung des Tharyps zurück; vgl. Plut. Pyrrhos 1: Θαρρῦπαν πρώτων ιστοροῦσιν Ἑλληνικοῖς θέσει καὶ γράμμασι καὶ νόμοις φιλανθρώποις διακοσμήσαντα τὰς πόλεις ὀνομαστὸν γενέσθαι, was prinzipiell glaubwürdig ist. Der exakte Umfang der Maßnahmen ist nicht mehr zu sehen, differenziert deshalb KLOTZSCH, Geschichte, 27; CROSS, Epirus, 13; HAMMOND, Epirus, 507 f.

41 SGDI 1334; Bull. ép. 1963, 125 = Ἑλληνικά 15, 1957, 249. Die Formel ἔδω[μ]καν bzw. ἔδωκε τὸ κοινὸν τῶν Μολοσσῶν deutet vielleicht darauf hin, daß hier die Versammlung der Molosser angesprochen ist. Der Analogieschluß, daß der Bund den gleichen Titel führte, ist allerdings naheliegend; vgl. FRANKE, Alt-Epirus, 79; HAMMOND, Epirus, 538. Literatur zum Bund: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1470 ff.; BELOCH, GG, III 2, 181 ff.; CROSS, Epirus, 13 ff.; LARSEN, GFS, 274 ff.; LÉVÉQUE, Pyrrhos, 211 ff.; FRANKE, Alt-Epirus, 30 ff.; GIOVANNINI, Sympolitie, 69 f.; HAMMOND, Epirus, 508 ff.; CABANES, L'Epire, 155 ff.

42 Das ergibt sich aus den Ethnika, die den Beamten in den molossischen Urkunden beigelegt sind: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1473 mit A.3; GIOVANNINI, Sympolitie, 69 (mit Exkurs zu den Teilstämmen); LARSEN, GFS, 274.

43 Das gemeinsame Bundesbürgerrecht οἱ Μολοσσοί (vgl. Syll²942, Z. 6 f.; Epeirotika Chronika 10, 1935, 245, Nr. 1, Z. 2) läßt sich aus der Verleihung des Bundesbürgerrechtes an Fremde, der Bundesproxenie und anderer Bundesrechte deduzieren.

44 SEG 15, 384 = AE 1956, 1 ff. (mit BCH 80, 1956, 433 ff.; REG 70, 1957, 495 ff.): Zwei Bürgerrechtsdiplome aus der Alleinherrschaft des Neoptolemos I. (370-368). Bull. ép. 1963, 125: Bürgerrechtsdiplom um die Jahrhundertmitte. In den jeweiligen Zeugnissen werden die Ethnika immer nur einmal genannt: siehe LARSEN, GFS, 276, A.4; HAMMOND, Epirus, 525 ff.; insbesondere GIOVANNINI, Sympolitie, 94 ff., dessen eingehende Studie des Materials für das folgende maßgeblich ist.

rat. So konstituierte er sich um das Jahr 370 noch aus zehn, um die Jahrhundertmitte aus 15 Abgeordneten. Die Molossier übertrugen folglich bei der Aufnahme neuer, ursprünglich stammesfremder Mitglieder⁴⁵ diesen die bundesüblichen Grundrechte und integrierten sie in den politischen Mechanismus ihres Bundes.⁴⁶ Unter den Ratsherren, die Damiourgen oder Synarchoi hießen,⁴⁷ führte turnusgemäß ein Teilstamm den jährlichen Vorsitz. Ähnlich wie bei den Chaonern und Thesprotern stand dem Koinon ein Prostates vor, der zusammen mit dem Schreiber vom vorsitzenden Teilstamm bestellt wurde.⁴⁸ Das Amt scheint ursprünglich eponymer Natur gewesen zu sein. Allerdings konnte sich der Vorsteher als Vertreter der Bundesgewalt im Laufe der Zeit neben dem König als leitender Beamter etablieren, so daß durch ihn und den Bundesrat die königliche Gewalt starker Beschränkung unterworfen wurde.⁴⁹ Trotz dieser Entwicklung stand im 4. Jahrhundert noch immer der König der Molossier an der Spitze des Staates,⁵⁰ wobei das Geschlecht der Aiakiden die Königswürde aufgrund der erbrechtlichen Nachfolge kontinuierlich innehatte.⁵¹ Da dabei nicht das Prinzip der Primogenitur galt, kam es bisweilen zur gemeinsamen Herrschaft zweier

- 45 Ein solches stammesfremdes Mitglied sind die Omphales gewesen, die ursprünglich im chaonischen Kernland saßen. Ferner Steph. Byz. s.v. *Τριπόλισσοι*, wonach die Kelaithoi und Tripolitai thesprotisch waren. Alle drei Stämme erscheinen aber in den Damiourgen- bzw. Synarchoiisten: siehe unten. Die Omphales stellten bisweilen auch den Vorsteher: SGDI 1334; 1335.
- 46 SEG 15, 384, erste Bürgerrechtsverleihung: 10 Teilstämme. Die zweite Liste reißt nach dem sechsten Damiourgen ab, ist bis dahin aber mit der ersten identisch. Bull. ép. 1963, 125: 15 Teilstämme. Die Annahme, daß die Erweiterung des Bundesrates mit der Expansion des Molossischen Bundes zusammenhängt, kann seit GIOVANNINI, *Sympolitie*, 97 ff. (dort auch zu anderweitigen Meinungen) nicht mehr bestritten werden. Vgl. HAMMOND, *Epirus*, 528 ff.
- 47 SEG 15, 384: Damiourgen. Bull. ép. 1963, 125: Synarchoi. Zur Gleichsetzung GIOVANNINI, loc. cit.; CABANES, *L'Épire*, 167 ff. Später ferner der Titel "Hieromnemes": *Epirotika Chronika* 10, 1935, 245, Nr.1.
- 48 SEG 15, 384 nennt als Prostates, Schreiber und erste Damiourgen Beamte mit dem Ethnikon 'Αρκάτος. Vgl. SGDI 1334; 1335; Bull. ép. 1963, 125, wo der Schreiber aber jeweils von einem anderen Stamm als der Prostates kommt. Siehe GIOVANNINI, *Sympolitie*, 94 ff.; LARSEN, *GFS*, 276; HAMMOND, *Epirus*, 528. Vorsteher der Chaoner: siehe oben A.20. Thesproter: BCH 85, 1961, 733, mit GIOVANNINI, *Sympolitie*, 69, A.13.
- 49 Denselben Gedanken äußern BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1474 mit A.6 (der ferner Parallelen zwischen der Funktion des Prostates und der Amtsgewalt der spartanischen Ephoren konstatiert); CABANES, *L'Épire*, 164 f.; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 69; FRANKE, *Alt-Epirus*, 71; LARSEN, *GFS*, 278.
- 50 Die stereotype Datierungsformel der molossischen Urkunden lautet im 4. Jahrhundert zumeist: βασιλεύοντος [Name des Monarchen] ἐπὶ προστατά Μολοσσῶν, nicht aber βασιλεὺς τῶν Μολοσσῶν: SGDI 1334; 1335; 1346; SEG 15, 384; vgl. das von HAMMOND ergänzte Präskript zu Bull. ép. 1963, 125: SEG 24, 446 (dazu CABANES, *L'Épire*, 537: "bien hasardeuse"). Das molossische Königtum beschreibt Aristoteles, *Pol.* 1310^b35 f.; 1313^a24 ff. Siehe BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1474; CABANES, *L'Épire*, 164; FRANKE, *Alt-Epirus*, 71 ff.
- 51 Plut. *Pyrrhos* 1; Strabon 7,7,5;8; vgl. Pausanias 1,11,1 ff. Siehe CROSS, *Epirus*, Appendix 1; BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1473 f.; FRANKE, *Alt-Epirus*, 68 ff.

rechtlich gleichgestellter Könige, zu einer Dyarchie.⁵² Die Befugnis des Königs war über das Amt des Prostates hinaus weiteren Beschränkungen unterworfen. Das wird in seiner Stellung gegenüber der molossischen Versammlung, der ἐκκλησία, deutlich. Diese, anscheinend eine Heeresversammlung aller freien, waffenfähigen Männer,⁵³ war zur Verleihung des Bundesbürgerrechtes und weiterer Ehrenrechte befugt. Wahrscheinlich war sie auch sonst die oberste Entscheidungsinstanz in Bundesangelegenheiten. Sie trat aber sicher nur selten zusammen.⁵⁴ Vor allem konnte sie durch Beschluß den König verurteilen und sogar des Amtes entheben.⁵⁵ Der König erbrachte deshalb in einer alljährlichen Opferzeremonie am Altar des Zeus-Areios in Passaron die Eidesleistung, daß er gemäß den althergebrachten Gesetzen regieren und die Rechte der Molosser achten werde. Im Gegenzug gelobte die Versammlung, das Königtum zu schützen.⁵⁶ Die Verfügungsgewalt des Monarchen im Münzwesen war gleichfalls begrenzt. Die Bundesmünzen, die seit dem späten 5. Jahrhundert bis auf die Regierungszeit des Alexander mit dem Epigramm ΜΟΛΟΣΣΩΝ geprägt wurden, deuten auf ein vom Bundesrat verwaltetes Münzrecht hin.⁵⁷ Allein im Krieg war der König uneingeschränkt mit der Führung des molossischen Heeres betraut.

- 52 In IG II²43, Z. 13 f. ist Neoptolemos I. als Mitkönig seines Vaters Alketas verzeichnet. Nach dem Tod des Alketas wurde Arybbas Co-Regent: Pausanias 1,11,3. (Später war Neoptolemos II. kurzzeitig der Mitkönig des Pyrrhos: Plut. Pyrrhos 5.) Vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1474 mit A.2 und S. ACCAME, *La diarchia dei Molossi*, Rfil 12, 1934, 522 ff.
- 53 SGDI 1335, Z.6: τ[α]ῖ ἐκκλησίαι τῶν [Ἰ]Απειρωτῶν]. Siehe aber die Ergänzung [Μολοσσῶν] nach LARSEN, GFS, 278, A.4; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1473; FRANKE, *Alt-Epirus*, 72; CABANES, *L'Épire*, 165 f.
- 54 SGDI 1334; 1335. Die Versammlung als generelle Entscheidungsinstanz: GIOVANNINI, 70 mit A.15; P. CABANES, *Les états fédéraux de Grèce du nord-ouest. Pouvoirs locaux et pouvoirs fédéral*, in: Symposium 1979. AGR 4, Köln 1983, 103. Ihr Tagungsturnus (vielleicht nur einmal im Jahr war, beim Eideswechsel von Passaron): LARSEN, GFS, 279.
- 55 Im Jahr 317 wurde Aiakides κοινῶ δόγματι seines Amtes enthoben und in die Verbannung geschickt: Diodor 19,36,4; vgl. Pausanias 1,11,3 ff.; siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1474, A.7; KLOTZSCH, *Geschichte*, 106 f.; FRANKE, *Alt-Epirus*, 43 f. Ob die Vertreibung des Alketas auf ähnlichem Weg erreicht wurde, ist aufgrund der unsicheren Quellenlage nicht mehr zu erkennen.
- 56 Plut. Pyrrhos 5 f.: εἰώθεισαν οἱ βασιλεῖς ἐν Πασσαρῶνι, χωρὶς τῆς Μολοττίδος, Ἄρειῳ Διὶ θύσαντες ὀρκωμοτεῖν τοῖς Ἰηπειρώταις καὶ ὀρκίζειν, αὐτοὶ μὲν ἄρξειν κατὰ τοὺς νόμους, ἐκείνους δὲ τὴν βασιλείαν διαφυλάξειν κατὰ τοὺς νόμους. Siehe KLOTZSCH, *Geschichte*, 30 ff.; FRANKE, *Alt-Epirus*, 68; LARSEN, GFS, 279; HAMMOND, *Epirus*, 576 f. (Die Eidesleistung entspricht in etwa dem, was Xen. *Lak. Pol.* 15,7 von den Spartanern berichtet.)
- 57 Die frühesten Bundesmünzen der Molosser sind anscheinend unter Tharyps geprägt worden. Über den attischen Standard hinaus weisen sie auch sonst starke stilistische Anlehnungen an Athen auf: FRANKE, *Münzen*, 88, dessen Studie des epeirotischen Münzwesens bis heute maßgeblich bleibt; vgl. DERS., *Alt-Epirus*, Kap. 3; HAMMOND, *Epirus*, 542 f.; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1473, A.3; HEAD, *HN*, 321. Das Epigramm ΜΟΛΟΣΣΩΝ (gegenüber den späteren Alexandermünzen: ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ ΤΟΥ ΝΕΟΠΠΤΟΛΕΜΟΥ) wird von FRANKE, *Alt-Epirus*, 41, 79 f. mit wichtigen Gründen mit dem Koinon in Verbindung gebracht.

Vor diesem Hintergrund muß er als Heerkönig im eigentlichen Sinne gelten.⁵⁸

Im Koinon der Molossier waren verschiedene politische Ordnungs- und Herrschaftsprinzipien ineinander verwoben.⁵⁹ So hielten sich bei ihnen auf der Grundlage des alten Stammeswesens die tribalen Verbände als vitale politische Organisationseinheiten bis an das Ende der klassischen Periode. Dieser Sachverhalt scheint dazu beigetragen zu haben, daß die Aufnahme neuer Stämme in den Molosserbund offenbar reibungslos, zumindest ohne erkennbare innere Auseinandersetzungen erfolgen konnte.⁶⁰ Darüber hinaus behielt das Königtum, trotz der genannten Einschränkung seiner Regalien, eine gewichtige Stellung bei. So war der Monarch in der Außenpolitik zum Abschluß von Bündnissen und Verträgen autorisiert. Im Inneren war die politische Ordnung und Kontinuität der Molosser ebenfalls in hohem Maße von den Königen abhängig.⁶¹ Neben beide Axiome, Monarchie und Stammeswesen, trat seit dem ausgehenden 5. Jahrhundert der politische Mechanismus des Koinon. Seine rudimentäre Grundstruktur — Versammlung, Bundesrat, oberster Beamter — ähnelte in ihren Grundzügen den griechischen Bundesstaaten, wie sie in den entwickelten Polislandschaften begegnen. Die Synopse der politischen Zustände bei den Molossern kann aber keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß das Koinon hauptsächlich eine ausgleichende Funktion zwischen dem Königtum und dem expandierenden Stammeswesen ausübte. Hierin lag seine eigentliche Bedeutung. Der Eideswechsel von Passaron und die Maßnahmen zur Einschränkung der monarchischen Machtvollkommenheit wiesen das Königtum in enge verfassungsrechtliche Schranken. Andererseits trugen sie zur Stabilität und Legitimität der Monarchie bei, was letztlich die ungebrochene Existenz des Königtums bei den Molossern erklärt.⁶²

58 So FRANKE, *Alt-Epirus*, 73; BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1474. Heerführung: Thuk. 2,80,2; Diodor 18,11,2.

59 Vgl. LARSEN, *GFS*, 273.

60 Von Stammesfehden zwischen den molossischen Teilstämmen ist nichts bekannt. Auch in diesem Punkt drängt sich eine Parallele zu den Aitolern auf, von denen ebenfalls keine inneren Kriege bekannt sind.

61 Diesen Aspekt äußern auch FRANKE, *Münzen*, 85; HAMMOND, *Epirus*, 539.

62 Eine ähnliche Erklärung gibt Aristoteles, *Pol.* 1313^a24 ff.

9. Die Chalkidier

Unter der Chalkidike versteht man heute im allgemeinen die gebirgige Halbinsel vor der makedonischen Küste, deren drei schmale, fingerartige Landzungen — die Pallene, Sithonia und Akte — in das Thrakische Meer ragen.¹ Im Inland reicht die Landschaft in etwa bis an den Südrand der Senke des Koroneia- und Bolbe-Sees, in der sich ihr Grenzbogen zwischen Therme im Westen und Arethusa im Osten aufspannt.² Im klassischen Altertum wurde mit *Χαλκιδική* allerdings nur ein Teil dieser Region, das jeweilige Siedlungsgebiet der Chalkidier als solches bezeichnet,³ die auf der Halbinsel keineswegs eine singuläre Position einnahmen.⁴ Diesem wichtigen Sachverhalt wird im folgenden dadurch Beachtung geschenkt, daß "Chalkidike" ausschließlich für das Territorium der Chalkidier gebraucht wird, während mit dem Begriff "Chalkidische Halbinsel" die geographische Einheit der Landschaft gemeint ist.⁵

Der größte Teil der gut durchwässerten Halbinsel, namentlich die Pallene,

- 1 Geographie: L. BÜRCHNER, in: RE, Band 3, 1899, Sp. 2069 ff., s.v. Chalkidike (2); C.M. DANOFF, in: KIP, Band 1, 1964, Sp. 1124 f., s.v. Chalkidike; knapp LARSEN, GFS, 59. Darüber hinaus liegt mit M. ZHRNT, Olynth und die Chalkidier. Untersuchungen zur Staatenbildung auf der Chalkidischen Halbinsel im 5. und 4. Jh.v.Chr., München 1971, eine maßgebliche Studie vor. Zu den Landzungen siehe vor allem dort die Einträge in der Städteliste (ferner das Kartenmaterial). Als einzig nennenswerte antike Darlegung der geographischen Verhältnisse ist das bei Herodot und Steph. Byz. nur noch fragmentarisch überlieferte Werk des Hekataios anzuführen: ZHRNT, Olynth, 5-7.
- 2 Siehe L. BÜRCHNER, in: RE, Band 3, 1899, Sp. 2069, s.v. Chalkidike (2), der für die Chalkidische Halbinsel eine Fläche von ca. 4000 km² berechnet; vgl. BELOCH, Bevölkerungslehre, 202 (Akte: 321 km²; Sithonia: 378 km²; Pallene: 386 km²). Amphipolis liegt bereits jenseits der Senke: Thuk. 4,102. Therme wurde im 6. Jahrhundert zu Thrakien gerechnet: Hekataios FGrHist 1 F 146.
- 3 Z.B. Thuk. 2,101,5; vgl. ZHRNT, Olynth, 4; L. BÜRCHNER, in: RE, Band 3, 1899, Sp. 2070, s.v. Chalkidike (2). Nach BUSOLT-SWOBODA, GS, 1501, A.5 und CONSOLO LANGHER, *Olinto*, 292 wurde die gesamte Halbinsel mit Steph. Byz. s.v. *Μηκίβερνα* als "Thrakische Chersones" bezeichnet. Indessen findet sich derselbe Name bei Steph. Byz. nicht exklusiv für die Chalkidische Halbinsel: siehe s.v. *Μαρώνεια*. Generell ist unklar, ob die Halbinsel in klassischer Zeit überhaupt als historische Einheit mit eindeutigem Namen galt: ZHRNT, loc. cit.
- 4 Herodot 7,185 nennt für die Bewohner der Chalkidischen Halbinsel drei ethnische Gruppen: *ἀπὸ Θρηκίης Ἕλληνες, Βοττιαῖοι* sowie das *Χαλκιδικὸν γένος*. Die viel diskutierte Frage nach der Herkunft der Chalkidier ist für die hiesige Untersuchung von untergeordneter Bedeutung. Siehe die kontroversen Ansichten von E. HARRISON, *Chalkidike*, CQ 6, 1912, 93 ff., 165 ff. (Chalkidier ein thrakisch-makedonischer Stamm); D.W. BRADEEN, *The Chalcidians in Thrace*, AJPh 73, 1952, 356 ff. (Chalkidier Kolonisten aus Euboia, was sich allgemein durchgesetzt hat); ZHRNT, Olynth, 23 (Chalkidier ionische Siedlungsgruppe, die nicht das Ergebnis der Kolonisation ist). Der neueste Forschungsbeitrag S. CONSOLO LANGHER, *Dall' alleanza con la Persia all' egemonia di Olinto: vicende e forma politica dei Calcidesi di Tracia*, in: *Federazioni e Federalismo*, 291 ff. (erneut für die These von BRADEEN).
- 5 Diese nützliche Unterscheidung bereits bei ZHRNT, Olynth, 4.



bot in ihren fruchtbaren Tälern vielfältige Möglichkeiten zur Landwirtschaft.⁶ Vor allem dominierten aber aufgrund der in der Antike noch umfangreichen Waldbestände die Holzwirtschaft (insbesondere im Hinblick auf den Schiffsbau) sowie der in der nordöstlichen Randzone forcierte Berg- und Edelmetallbau.⁷ Gemäß dieser attraktiven wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen bildete sich auf der Chalkidischen Halbinsel schon früh eine Vielzahl städtischer Siedlungszentren heraus.⁸ Die bedeutendsten von ihnen waren Akanthos und Dion auf der Akte; auf dem Landfinger Sithonia die Städte Sermylia und das südlichere Torone; auf der Pallene Mende und die durch ihren Hafen ausgezeichnete korinthische Kolonie Poteidaia.⁹ Nur circa 15 Kilometer landeinwärts von Poteidaia befand sich Olynth. Da die Stadt in einer strategisch zwar günstigen, aber vom Toronischen Golf ungefähr vier Kilometer entfernten Ebene lag, diente ihr Mekyllerna die meiste Zeit über als Hafenort.¹⁰

Zur Zeit der Perserkriege wurde Olynth von den Bottiaiern besiedelt, deren Gebiet sich von ihrem Hauptort Olynth Richtung Norden ausbreitete.¹¹ Die Bottiaier bezogen während der Perserkriege eine promedische Position. Als sich Xerxes mit seiner Streitmacht auf dem Weg nach Therme befand, verstärkten sie, aber auch die Chalkidier und übrigen Griechen der Region, freiwillig die Invasionsarmee mit Infanteristen und Schiffen.¹² Jedoch fielen zahlreiche Städte der Chalkidischen Halbinsel — gerade auf der Pallene, allen voran die Metropole

- 6 Zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen im einzelnen L. BÜRCHNER, in: RE, Band 3, 1899, Sp. 2070-72, s.v. Chalkidike (2). Eine Zusammenstellung der Quellenbelege über die Fruchtbarkeit der Halbinsel gibt A.B. WEST, *The history of the Chalcidic League*, Madison 1918, 5 f.
- 7 L. BÜRCHNER, in: RE, Band 3, 1899, Sp. 2072, s.v. Chalkidike (2); ZÄHRNT, Olynth, 135 f.
- 8 Vgl. ZÄHRNT, Olynth, 4 ff. Herodot 7,22;115;122 f. kennt insgesamt 32 Städte.
- 9 Zu topographischen Einzelheiten der jeweiligen Orte siehe die Städteliste bei ZÄHRNT, Olynth.
- 10 Zur Entfernung zwischen Mekyllerna und Olynth siehe auch Harpokr. s.v. *Μηκύβερνα*; Herodot 7,122. Mekyllerna als olynthischer Hafenplatz: Strabon 7 F 29. Allerdings war die Anlage nicht mit Poteidaia zu vergleichen, was das verstärkte Interesse Olynths an letzterem erklärt: Diodor 16,8,3; vgl. ZÄHRNT, Olynth, 203. Zur Topographie (neben zahlreichen Erläuterungen in der monumentalen Studie D.M. ROBINSON, *Excavations at Olynthos*, 14 Bände, Baltimore 1929 u.a.) siehe DERS., in: RE, 35. Halbband, 1939, Sp. 325 f., s.v. Olynthos; M. GUDE, *A history of Olynthus with prosopography*, Baltimore 1933, 1 ff.
- 11 Herodot 8,127; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1501 mit A.4. Lage der *Βοττιακή*: E. OBERHUMMER, in: RE, Band 3, 1899, Sp. 795, s.v. Bottike; ZÄHRNT, Olynth, 209; GUDE, Olynthus, 2; neuerdings P. FLENSTED-JENSEN, *The Bottiaians and their "Poleis"*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1995, 103 ff. Zu ihnen auch die *Βοττιαίων πολιτεία*: Aristoteles, *Frg.* 485 (Rose).
- 12 Herodot 7,22 f.;122;185. Dazu und zum folgenden L. BÜRCHNER, in: RE, Band 3, 1899, Sp. 2073, s.v. Chalkidike (2); ZÄHRNT, Olynth, 11; CONSOLO LANGHER, *Olinto*, 294 ff. Opportunistische Motive für den Medismos benennt GUDE, Olynthus, 4. Den Bewohnern der Chalkidischen Halbinsel hat sich aber keine Alternative zur propersischen Politik geboten.

Poteidaia¹³— nach der Schlacht von Salamis von den Medern ab, weshalb Artabazos im Jahr 479 eine Strafexpedition gegen die Abtrünnigen unternahm. Weil Artabazos zudem den Abfall von Olynth argwöhnte, nahm er es kurzerhand ein, tötete die ansässigen Bottiaier und übergab die Stadt Kritoboulos von Torone und den Chalkidiern.¹⁴ Das Siedlungsgebiet des *Χαλκιδικὸν γένος*, das bis dahin ausschließlich die Sithonia bis in die Gegend von Sermylia und Stolos umfaßte, wurde somit an seiner nordwestlichen Flanke um Olynth und seine *χώρα* arrondiert.¹⁵

Für die Zeit zwischen dem Xerxeszug und der Verlegung der Bundeskasse des Attischen Seebundes von Delos nach Athen liegt die historische Entwicklung der Chalkidier im dunkeln.¹⁶ Die Quellenlage wird erst wieder durch die seit 454/53 geführten Tributquotenlisten klarer. Sie verzeichnen für die erste Schatzungsperiode im Thrakischen Bezirk eine Reihe chalkidischer Städte, ausdrücklich Olynth, Mekyllerna, Sermylia, Torone, Singos, Assera und Stolos.¹⁷ Allerdings läßt sich keine letzte Gewißheit darüber gewinnen, wann die Städte der Chalkidike ihre propersische Gesinnung aufgaben und dem Seebund beitraten.¹⁸

- 13 Die Poteidaiaen kämpften bei Plataiai bereits auf griechischer Seite: Herodot 9,28,3;31,3; vgl. ihre Nennung auf der "Schlangensäule": Syll³31 = TOD I 19 = StV II 130 = HGIÜ I 42.
- 14 Herodot 8,126 f., wonach Artabazos *τὴν δὲ πόλιν παραδίδοι Κριτοβούλῳ Τορωναίῳ ἐπιτροπεύειν καὶ τῷ Χαλκιδικῷ γένει, καὶ οὕτω Ὀλυρθον Χαλκιδέες ἔσχον*. Torone war zu dieser Zeit die führende unter den chalkidischen Städten: ZAHRT, Olynth, 248 f.; LARSEN, GFS, 63. Zur Übergabe der Stadt an die Chalkidier auch F. HAMPL, *Olynth und der Chalkidische Staat*, Hermes 70, 1935, 177. Die Belagerung Poteidaias, das von den übrigen Städten der Pallene unterstützt wurde, blieb hingegen erfolglos: Herodot 8,128 f.
- 15 Siehe Herodot 8,127; vgl. 7,185 zum *Χαλκιδικὸν γένος*. Sein Siedlungsgebiet vor 479 ist von ZAHRT, Olynth, 27 ff. (vgl. Karte I) erschlossen worden. Die *Βοττικὴ* war fortan weiter westlich, in direkter Nachbarschaft zur *Χαλκιδικῇ*, verlagert: Thuk. 2,99,3; E. OBERHUMMER, in: RE, Band 3, 1899, Sp.795, s.v. Bottike. Zu ihrem Vorort machten die Bottiaier jetzt Spartolos: ZAHRT, Olynth, 236 f.; FLENSTED-JENSEN, *Bottiaians*, 119-122.
- 16 Vgl. das Urteil von CONSOLO LANGHER, *Olinto*, 298 über die literarische Quellenlage zu den Chalkidiern während der Pentekontaëtie: "pertanto oscura". Auf der Grundlage des zu Verfügung stehenden Materials hat ZAHRT, Olynth, 31-48 die Epoche erschöpfend behandelt.
- 17 Siehe das Register ATL I 215 ff.; II 79 ff., wonach ZAHRT, Olynth, 34 ff. eine Übersichtstabelle über die Schatzungsperioden bis zum Jahr 433/32 erstellt hat. Von den Chalkidiern hat seit der ersten Periode nachweislich keine Polis Schiffe zur Seebundsflotte beigesteuert (auf der Halbinsel stellten vermutlich nur Poteidaia (bis 447/46) und Akanthos (bis 451/50) Schiffe: ATL III 239 mit A.31; 267 f.).
- 18 Die Herausgeber der ATL sehen in der Klausel des Nikiasfriedens, derzufolge Stolos und Olynth (sowie weitere Städte der Halbinsel) den ἐπ' Ἀριστείδου φόρος zahlen sollten (Thuk. 5,18,5), den Beweis dafür erbracht, daß die genannten Poleis als Gründungsmitglieder des Seebundes angesehen werden müßten: III, 221 f. Dies hat sich jedoch nicht durchgesetzt. Der "aristeidische Zahlungsmodus" meint ein Besteuerungssystem, das bis zur Kleonschatzung gültig war: ZAHRT, Olynth, 32 mit A.78. Einen unabhängigen Hinweis für einen frühen Beitritt bietet vielleicht die Mission des Kimon gegen Eion am Strymon (Thuk. 1,98), in deren Folge die Chalkidier vermutlich von ihrer propersischen Gesinnung Abstand

Die Listen der zweiten bis fünften Schatzungsperiode (450/49 bis 436/35) bezeugen die ununterbrochene Mitgliedschaft der meisten chalkidischen Städte.¹⁹ Ferner dokumentieren sie die vorrangige Stellung der Großpoleis Torone und Sermylia, deren Zahlungen sich deutlich von denen der übrigen Städte abheben.²⁰

Die Mitgliedschaft der chalkidischen Städte im Attischen Seereich ist in der Forschung kontrovers diskutiert worden, was vor allem mit der schwierigen Frage nach der politischen Organisation der Chalkidier in den Jahren von 480/79 bis 432 zusammenhängt.²¹ Die Hauptansichten kreisen dabei um zwei Lösungsmodelle. Zum einen ist angenommen worden, daß die Chalkidier seit der Übernahme Olynths — oder schon früher — eine politische Vereinigung eingegangen seien, daß also spätestens durch die Inkorporation der Stadt ein (olynthisch)-chalkidischer Staat entstanden sei, dessen Charakter sodann noch näher zu bestimmen wäre.²² Dem steht die Meinung gegenüber, daß das Rechtsverhältnis der Städte der Chalkidike von der Olynth-Übernahme nicht berührt worden sei. Die chalkidischen Poleis seien über das Jahr 479 hinaus autonome Subjekte der zwischenstaatlichen Beziehungen geblieben und als solche einzeln dem Seebund der Athener beigetreten.²³

Beim Ausgangspunkt dieses Problems, dem Jahr 480, überliefert Herodot, daß alle Chalkidier eine perserfreundliche Politik betrieben. Die Erzählung der politischen Ereignisse bietet allerdings lediglich den äußeren Rahmen für die geographische Beschreibung der Chalkidischen Halbinsel. Eine politische Vereinigung der Chalkidier läßt sich aus ihr nicht herauslesen.²⁴ Auch ist aus dem knappen Bericht von der Übergabe Olynths kein Aufschluß über den Rechts-

nahmen.

- 19 Neben den genannten Städten sind seit 436/35 Gale und seit 434/33 Sarte und Piloros verzeichnet, insgesamt also 10 chalkidische Poleis als Mitglieder bekannt: ZAHRT, *Olynth*, 40 f. und Karte I.
- 20 Die Zahlungsspannen im einzelnen: Torone: max. 16 Talente 560 Drachmen (447/46); min. 6 Talente (446/47 u.ö.). Sermylia: max. 7 Talente 4320 Drachmen (454/53); min. 3 Talente (448/47). Demgegenüber betrug der seit 453/52 gleichbleibende Tribut Olynths nur 2 Talente.
- 21 Ein "update" des jeweils aktuellen Forschungsstandes geben HAMPL, *Olynth*, 177 f.; ZAHRT, *Olynth*, 32 ff.; zuletzt CONSOLO LANGHER, *Olinto*, 291 ff.
- 22 Für die Existenz eines olynthisch-chalkidischen Einheitsstaates seit 479 ist HAMPL, *Olynth*, 182 f. energisch eingetreten. Danach wären die 'Ολύθιοι und Χαλκιδεῖς seither als identisch anzusehen. An einen von Athen nicht anerkannten Bund denken LARSEN, GFS, 60-62 (siehe aber noch DERS., *Rep. gov.*, 42); SCHULLER, *Herrschaft der Athener*, 59 mit A.333a. Ein Chalkidisches Koinon sieht L. DE SALVO, *Le origini del koinon dei Calcidesi di Tracia*, *Athenaeum* 46, 1968, 47 ff. seit dem 7. Jahrhundert. Jüngst ist CONSOLO LANGHER, *Olinto*, 298 ff. für eine aus den Perserkriegen resultierende Vereinigung eingetreten.
- 23 Siehe WEST, *History*, 11; DERS., *The formation of the Chalcidic League*, in: CP 9, 1914, 24 ff.; GUDE, *Olynthus*, 18 ff.; implizit BUSOLT-SWOBODA, GS, 1502; U. KAHRSTEDT, *Chalcidic studies*, *AJPh* 57, 1936, 426; ZAHRT, *Olynth*, 31 ff.
- 24 Das hat ZAHRT, *Olynth*, 7 ff. gezeigt; siehe schon KAHRSTEDT, *loc.cit.*

charakter dieses Aktes zu gewinnen.²⁵ Die Frage kann deshalb nur aus der Retrospektive, von den späteren Zeugnissen der Pentekontaëtie her, entschieden werden. Hier präsentieren die Tributlisten ein unzweideutiges Bild. Sie lassen keinen Zweifel an der Tatsache aufkommen, daß die chalkidischen Poleis (unter denen Olynth nur einen mittleren Status einnahm), jede für sich genommen, einzelne Mitglieder des Seebundes waren.²⁶ Es ist daher festzustellen, daß die Chalkidier zwischen 480 und 432 zwar eine für die Außenwelt einheitlich definierbare Gruppe, das *Χαλκιδικὸν γένος*,²⁷ bildeten, daß sie darüber hinaus aber in eine Vielzahl autonomer Poleis zerfielen, die dem politischen Profil der Chalkidike ihren Stempel aufprägten.²⁸

An diesem Zustand rüttelten erst die turbulenten Ereignisse der Jahre 433/32. In Athen fürchtete man nach der Seeschlacht bei Sybota, daß Korinth die Beziehungen zu seiner Apoikie Poteidaia benutzen würde, um eine Reihe von Städten der thrakischen Region gegen Athen aufzuwiegeln. Die Athener schickten deshalb im Herbst 433 eine Gesandtschaft nach Poteidaia mit der Forderung, die Stadt solle ihre Mauer zur Pallene hin niederreißen, Geiseln stellen und ihre jährlichen korinthischen Oberbeamten entlassen.²⁹ Zur gleichen Zeit spornte der Makedonerkönig Perdikkas, der sich mit den Athenern entzweit hatte, die Bewohner der

- 25 Die von HAMPL, *Olynth*, 185 herausgelesene "Geburtsstunde des Chalkidischen Staates" ist mit der Stelle nicht zu begründen.
- 26 Das Vorkommen der *Ὀλύνθιοι* (statt *Χαλκιδεῖς*) will HAMPL, *Olynth*, 190, A.3 in Analogie zu den *Σπαρτόλοι*, die anstelle der *Βορτιαῖοι* verzeichnet sind und in einer Liste (im Jahr 446/45) auch als solche aufgeführt werden, erklären. Siehe aber ZHRNT, *Olynth*, 45 f., der zu Recht geltend macht, daß im betreffenden Jahr auch sonst keine Stadt der Bottike verzeichnet ist. Olynth war hingegen stets nur eine chalkidische Stadt unter vielen. Sein zudem geringerer Status (454/53 hat es nur eine Syntelie mit den Skablaioi und Assera gebildet: ZHRNT, *Olynth*, 34; SCHULLER, *Herrschaft der Athener*, 59) zeigt sich an seinen niedrigen Tributzahlungen; vgl. GUDE, *Olynthus*, 8 f.; WEST, *History*, 15 ff. mit der Einschränkung LARSEN, *GFS*, 62, A.2.
- 27 DE SALVO, *Origini*, 51 erklärt *γένος* synonym zu *ἔθνος* und damit zu *κοινόν*, wofür sich keine Parallele findet. Ähnlich, und ebenso wenig überzeugend, CONSOLO LANGHER, *Olinto*, 294 ff. Hingegen hat ZHRNT, *Olynth*, 13 f. mit der eingehenden Analyse des *γένος*-Gebrauchs im Geschichtswerk des Herodot gezeigt, daß der Formulierung *per se* keine politische Konnotation zu Grunde liegen muß: vgl. 1,143,2: *Ἑλληνικὸν γένος*. 1,56,2: *Δωρικὸν γένος* u.ä. Zum chalkidischen Genos ferner Strabon 10,1,8.
- 28 Für eine politische Vereinigung vor 432 kann auch nicht der bisweilen als frühe "Bundesemission" interpretierte Münztypus HEAD, HN, 208: Tetrobole attischer Währung aus der 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts, Herkunftsort Olynth (?), bei dem es sich um ein Unikat handelt, herangezogen werden. Die Unstimmigkeiten, die sich mit der Prägung verbinden, erläutert ZHRNT, *Olynth*, 21-23.
- 29 Thuk. 1,56,1 f.; Diodor 12,34,1 f.; vgl. ZHRNT, *Olynth*, 49 f. Unter den zahlreichen Beiträgen zur Poteidaia-Affäre sind DE STE. CROIX, *OPW*, 79 ff., (der Appendix XII zudem das schwierige Problem der Chronologie der Jahre 433-31 untersucht hat) und D. KAGAN, *The outbreak of the Peloponnesian war*, Ithaca und London 1969, 273 ff. immer noch hervorzuheben.

Chalkidischen Halbinsel an, ihre Bündnisse mit Athen zu lösen.³⁰ In Sparta erhielt eine poteidaiaische Gesandtschaft insofern Unterstützung, als die Spartaner versprachen, den drohenden Übergriff Athens mit der Invasion in Attika zu vergelten. Diplomatische Bemühungen der Poteidaiaen in Athen blieben hingegen fruchtlos. Im Gegenteil reagierten die Athener auf die Vorstöße des Perdikkas mit der Entsendung einer Flotte, die nicht nur die Forderungen gegenüber Poteidaia durchsetzen, sondern ferner die übrigen Bundesstädte mit Besatzungen sichern sollte.³¹ Vor diesem Hintergrund fielen die Poteidaiaen, Bottiaier und chalkidischen Städte — mit Ausnahme Torones — von Athen ab.³² Da die chalkidischen Küstenpoleis durch ihre exponierte Lage besonders gefährdet schienen, gaben sie die Chalkidier auf Ratschlag des Perdikkas hin auf und siedelten nach Olynth über.³³ Für die Dauer des Krieges versprach Perdikkas ihnen zusätzliches Siedlungsland in der Gegend des Bolbe-Sees.³⁴

Als das athenische Expeditionskorps Poteidaia erreichte, hatte der Aufstand bereits weite Teile der thrakischen Region erfaßt. Die Athener waren daher zunächst zur Verstärkung ihrer Einheiten durch ein zweites Kontingent genötigt, bevor sie im Herbst 432 die Belagerung von Poteidaia aufnehmen konnten.³⁵ Gleichzeitig unternahm Phormion in den folgenden Monaten mehrere Streif- und Beutezüge in das chalkidische Gebiet, auf denen er eine Reihe kleinerer Orte für

30 Nach Thuk. 1,57,2 war Perdikkas *ξύμμαχος πρότερον καὶ φίλος* der Athener. Dieses Bündnis, das vor 433 zu Stande gekommen sein muß, liegt vielleicht mit IG I³89 = SEG 10, 86 = StV II 186 vor: siehe die ausführliche Diskussion bei R. MEIGGS, *The Athenian Empire*, Oxford 1972, 428 ff.; vgl. DE STE. CROIX, OPW, Appendix XI; KAGAN, OPW, 276 mit A.13; (von BENGTON, Kommentar zu StV II 186 allerdings in das Jahr 423/2 datiert). Zu den Verstimmungen kam es, weil Athen trotz des bestehenden Bündnisses mit Perdikkas den makedonischen Thronprätendenten Philipp gegen Perdikkas unterstützte: Thuk. 1,57,2 f.

31 Thuk. 1,57,4-58,1.

32 Thuk. 1,58,1. Der Umfang des Abfallgebietes ist von ZHRNT, Olynth, 52 ff. ermittelt worden. Er umfasste mit Ausnahme des Südtails der Sithonia "das gesamte Siedlungsgebiet der Chalkidier" (55). Torone nahm 430 sogar lieber eine Verdoppelung seiner Tributlast in Kauf, als sich dem Aufstand seiner nächsten Nachbarn anzuschließen: ATL I 23, Z.51: 6 Talente. ATL I 25, col. II, Z.17: 12 Talente. In der sog. Kleonschatzung von 425/24 wurde Torone sodann mit 15 Talenten veranlagt: ATL I A9, col. III, Z.160.

33 Thuk. 1,58,2: *καὶ οἱ μὲν ἀνψκίζοντό τε καθαιρούντες τὰς [ἐπὶ θαλάσση] πόλεις*. Vgl. Diodor 12,34,2, wonach Perdikkas die Chalkidier überredete *εἰς μίαν δὲ συνοικισθῆναι τὴν ὀνομαζομένην Ὀλυνθον*. Siehe ZHRNT, Olynth, 55 f., der in Anlehnung an Thukydidēs von einem "Anoikismos" spricht. Zur Rolle des Perdikkas auch CONSOLO LANGHER, *Olinto*, 299. Ferner ist die Untersuchung von E. KUHN, *Über die Entstehung der Städte der Alten*, Leipzig 1878, 283 ff. noch immer maßgeblich.

34 Thuk. 1,58,2.

35 Unzulänglichkeit des ersten Expeditionskorps: Thuk. 1,59,1 f. Unterschiedliche Auffassungen hierüber vertreten KAGAN, OPW, 281 ff.; MEIGGS, *Athenian Empire*, 309. Belagerung Poteidaia, die auf eine erste Schlacht bei der Stadt im Herbst 432 (Thuk. 1,61-63; ZHRNT, Olynth, 50; KAGAN, OPW, Appendix k) folgte: Thuk. 1,64.

Athen zurückgewann.³⁶ Ein umfassender Krieg gegen die Chalkidier wurde aber erst nach der Kapitulation Poteidaias im Winter 430/29 möglich, das bis dahin den Großteil der athenischen Kontingente gebunden hatte. Allerdings scheinen die Streitkräfte der Chalkidier und Bottiaier den Athenern durchaus ebenbürtig gewesen zu sein, wie die Schlacht um Spartolos im Sommer 429 und der Kampf um Eion 425 vermuten lassen.³⁷ Auf Betreiben der Chalkidier und des Perdikkas schickten die Spartaner im Jahr 424 Brasidas mit einem Heer auf den thrakischen Kriegsschauplatz.³⁸ Sogleich gingen Akanthos und Stagira zu ihm über, im Winter 424/23 vermochte er sogar Amphipolis, dessen Einwohner in proathenische und chalkidische Parteigänger zerfallen waren, in seine Gewalt zu bringen.³⁹ Auf dem Rückweg zur Chalkidike nahm Brasidas die Städte der Akte ohne großen Widerstand und zog anschließend gegen Torone, das ihm durch Verrat der spartafreundlichen Oligarchen in die Hände fiel.⁴⁰ Hingegen konnte Kleon im Sommer 422 das Blatt abermals zugunsten Athens wenden. Er eroberte Torone und scheint darüber hinaus die gesamte Sithonia einschließlich der Orte Gale, Singos, Sermylia und Mekyllerna gewonnen zu haben.⁴¹ Zur Zeit des Nikiasfriedens waren die Chalkidier daher in die Gegend um Olynth zurückgedrängt. Der Frieden sah jedoch nicht eine bloße Manifestation dieses *status quo* vor, sondern forderte, daß die Olynthier den Athenern abermals Tribute entrichten und Mekyllerna, Gale und Singos selbständige Staaten sein sollten "so wie Olynth".⁴² Von den letztgenannten waren aber Mekyllerna, Gale und Singos, wie

- 36 Thuk. 1,65,2, wonach Phormion in der Chalkidike nicht näher zu bestimmende *πολίματα* einnahm.
- 37 Die Kampfhandlungen sind nur sporadisch überliefert. Spartolos: Thuk. 2,79. Eion: 4,7. Kapitulation Poteidaias: 2,70.
- 38 Thuk. 4,79.
- 39 Einnahme von Amphipolis: 4,102-106. In der athenischen Kolonie traten die Rädelsführer des Abfalls (nach ZAHNRT, Olynth, 59: "mit großer Wahrscheinlichkeit die Oligarchen") erst nach der Rede des Brasidas an die Öffentlichkeit und erwirkten den Anschluß an Sparta: Thuk. 4,106,1 f.; vgl. GEHRKE, Stasis, 20 f. Akanthos und Stagira: Thuk. 4,84-88.
- 40 Ähnlich wie im Fall von Amphipolis ging der Verrat erneut von *ἄνδρες ὀλίγοι* aus: Thuk. 4,110,1 (hier ausdrücklich *Τορώνην τὴν Χαλκιδικήν*. Torone galt demnach, obwohl es sich von den übrigen Chalkidiern distanziert hatte, als chalkidische Polis). Siehe GEHRKE, Stasis, 197 mit A.1; LARSEN, GFS, 66: "clearly ... members of the oligarchic party". Erfolge des Brasidas auf der Akte, wo sich nur Dion und Gale widersetzen: Thuk 4,109.
- 41 Wiedereinnahme Torones, das jetzt eine athenische Besatzung erhielt: Thuk. 5,2 f.; Xen. Hell. 2,2,3. Von der ausdrücklichen Gewinnung der gesamten Sithonia berichten die Quellen nichts, doch ist gerade der Bericht des Thukydides über den Sommerfeldzug Kleons vermutlich unvollständig. Anders läßt sich die Tatsache nicht erklären, daß Sermylia zur Zeit des Nikiasfriedens im Besitz Athens war: Thuk. 5,18,8. In Mekyllerna, das 425 zusammen mit Gale und Singos zu dem geringen Betrag von je 10 Drachmen veranlagt wurde, lag im Winter 421 eine athenische Besatzung: Thuk. 5,39,1.
- 42 Thuk. 5,18,5 f. Über den Status der betreffenden Orte heißt es: *Μηκυβερναίους δὲ καὶ Σαρναίους καὶ Σιγγίους οἰκεῖν τὰς πόλεις τὰς ἐαυτῶν, καθάπερ Ὀλύθιοι* (6). Zur Lesung von *Γαλαίους* anstelle von *Σαρναίους* ZAHNRT, Olynth, 71; LARSEN, GFS 71, womit an die Veranlagung der drei Städte Mekyllerna, Gale und Singos im Jahr 425 (siehe vorherige

bereits festgestellt, schon vor dem Frieden von 421 in die Verfügungsgewalt Athens gelangt. Die Vertragsklauseln bezüglich der Chalkidier verstehen sich deshalb nur aus den tiefgreifenden Veränderungen, die sich für die politische Landschaft der Chalkidischen Halbinsel aus dem Synoikismos des Jahres 432 ableiteten.

Die athenische Spitze des Nikiasfriedens richtete sich in erster Linie gegen die Chalkidier.⁴³ Das lag vor allem daran, daß die Chalkidier seit ihrem Aufstand von 432 einen potentiellen Störfaktor für die athenischen Interessen in der thrakischen Region darstellten. Zwar vollzog sich ihr Abfall von Athen noch individuell von Stadt zu Stadt.⁴⁴ Der darauffolgende Synoikismos, an dem sich alle abgefallenen Chalkidier außer den Sermyliern beteiligten, bedeutete jedoch nicht nur eine physische Übersiedlung der jeweiligen Bevölkerungen.⁴⁵ Die Aufgabe der Poleis stellte einen staatsrechtlichen Akt dar, mit dem sich die Gründung eines neuen Staates verband. Die um Olynth wohnenden Chalkidier konstituierten fortan den Staat der *οι Χαλκιδείς*.⁴⁶ Da es auf ihrem Gebiet neben Olynth ursprünglich keine weitere Polis gegeben hat, wird deutlich, daß die mit der olynthischen Bevölkerung auf der Grundlage des neuen Bürgerrechtes verschmolzenen Chalkidier einen Einheitsstaat bildeten.⁴⁷ Ihr Staat scheint offenbar oligarchischer

Anmerkung) angeknüpft werden kann.

- 43 Das ergibt sich aus der Nicht-Anerkennungspolitik Athens und der geforderten Restituierung derjenigen Städte, deren staatliche Existenz durch den Synoikismos beendet wurde: siehe unten. Die Auswirkungen des Nikiasfriedens auf die Chalkidische Halbinsel hat ZHRNT, Olynth, 66 ff. in einiger Breite untersucht. Siehe auch KAHRSTEDT, *Chalcidic studies*, 432; GUDE, Olynthus, 14 f.; LARSEN, GFS, 70; CONSOLO LANGHER, *Olinto*, 305.
- 44 Der individuelle Abfall von Athen wird in den Tributquotenlisten ersichtlich. Auch entschloß sich Torone im Jahr 432 zu einem isolierten Weg. Für die Verhandlungen der Chalkidier mit Perdikkas heißt das, daß sie von den unabhängigen Städten der Chalkidike geführt wurden.
- 45 Die physische Komponente des Synoikismos haben die Grabungen in Olynth zu tage gefördert, die einen starken Bevölkerungszuwachs in der Stadt im letzten Drittel des 5. Jahrhunderts bezeugen: D.M. ROBINSON, in: RE, 35. Halbband, 1939, Sp. 327, s.v. Olynthos. HAMPL, *Olynth*, 187 vermutet, daß sich am Synoikismos nur unselbständige Orte in der Gegend zwischen Poteidaia und Mkyberna beteiligten. Solche Orte lassen sich aber in der olynthischen χώρα nicht nachweisen: ZHRNT, 53, A.14. Ferner spricht Thuk. 1,58,2 ausdrücklich von πόλεις.
- 46 Der Bedeutungsgehalt von *οι Χαλκιδείς* wird in der Forschung kontrovers diskutiert. Da die Chalkidier in ihrer Geschichte bis zum Synoikismos von 432 niemals eine staatliche Einheit gebildet haben, verbindet sich mit ihm bis dato kein politischer Bedeutungsgehalt. Er bezeichnet die ethnische Einheit der Chalkidier: KAHRSTEDT, *Chalcidic studies*, 426; GUDE, Olynthus, 13 mit A.18; ZHRNT, Olynth, 53; differenziert BUSOLT-SWOBODA, GS, 1502, A.1; CONSOLO LANGHER, *Olinto*, 301. Erst mit dem Synoikismos gewann der Terminus auch ein politisches Substrat.
- 47 So schon BUSOLT-SWOBODA, loc.cit.; EHRENBERG, StG, 151; ZHRNT, Olynth, 65 f.; HAMPL, *Olynth*, 182 ff. (aber aufgrund anderer Prämissen). Anders GUDE, Olynthus, 19 ff.; WEST, History, 23 ff.; LARSEN, GFS, 63 ff.

Natur gewesen zu sein.⁴⁸ Die *Χαλκιδείς* schlossen Bündnisse, schickten Gesandte, ernannten Proxenoι und gingen zu einem einheitlichen Münzwesen über.⁴⁹ Obwohl ihre außenpolitische und militärische Kohärenz gut bezeugt sind, bleiben ihre politischen Organe aber weitgehend unbekannt.⁵⁰

Die staatliche Existenz der *Χαλκιδείς* wurde auf athenisches Betreiben im Vertragstext des Niciasfriedens negiert. Im Gegenteil illustrieren die Olynth-Klausel und die Forderung nach der Wiederbesiedlung von Mekyberna, Gale und Singos, daß es den Athenern um die Revision des Synoikismos und der aus ihm abgeleiteten Staatsgründung ging. Die praktische Umsetzung dieser Nicht-Anerkennungspolitik blieb den Athenern in der Folgezeit jedoch verwehrt. Athen vermochte weder die Wiederbesiedlung der strittigen Orte noch die Auflösung des Chalkidischen Staates durchzusetzen.⁵¹

Obwohl also von der fortwährenden staatlichen Existenz der *Χαλκιδείς* ausgegangen werden muß, bleibt die historische Entwicklung in den folgenden Jahrzehnten dennoch weitestgehend im dunkeln. Sicher erwuchs ihnen, nachdem die Athener am Ende des Peloponnesischen Krieges ihre letzten Besitzungen auf der Chalkidischen Halbinsel verloren hatten, im frühen 4. Jahrhundert neuer Handlungsspielraum. Diesen Umstand verdeutlicht ihr Beitritt zur antispartanischen Allianz des Korinthischen Krieges, mit dem sie sich klar von ihrer bisherigen prospartanischen Politik distanzieren.⁵² Im Jahr 393 überließ Amyntas III., der unter den Einfällen der Illyrer in schwere Bedrängnis geraten war, den Olynthiern einige Landstriche in der Grenzregion zur Chalkidike.⁵³ Ferner schloß Amyntas etwa um dieselbe Zeit einen Vertrag mit den Chalkidiern, in dem sich beide Seiten für 50 Jahre zur gegenseitigen Hilfe im Verteidigungsfall verpflichten.

- 48 Siehe LARSEN, GFS, 76, der zu dieser Ansicht aufgrund allgemeiner Erwägungen und der außenpolitischen Orientierung der Chalkidier gelangt. Der Kreis der Vollbürger blieb jedoch relativ offen: EHRENBURG, StG, 152; ZAHRT, Olynth, 61.
- 49 Bündnisse: Thuk. 5,31,6. Gesandtschaften: 4,79,2;80,1;81,1;83,3. Proxenoι: 4,78,1. Zur Münzprägung dieser Epoche ROBINSON, Excavations, 9, 125 ff.; 298 mit A.222, 223, nach dem eine Münzserie mit revers dem Epigramm XAAKIAEΩN und der Lyra (avers Kopf des Apollon) im Jahr 432/31 einsetzt. Sie löst die bis dahin lokale Münzprägung Olynths ab: ZAHRT, Olynth, 52.
- 50 Vgl. ZAHRT, 61. Vor allem liegen keine Urkunden der Chalkidier vor, so daß als Hauptquelle der außenpolitisch-militärische Bericht des Thukydides bleibt. Militärische Einheit: Thuk. 2,79,3 ff.;4,7;124;5,6,4;10,10, wobei ZAHRT, Olynth, 61 ein kontinuierliches Anwachsen der chalkidischen Streitmacht erkannt hat.
- 51 Vgl. ZAHRT, Olynth, 77; CARTLEDGE, Agesilaos, 268.
- 52 Diodor 14,82,3. Allerdings nennt Xen. Hell. 4,2,16 f. sie nicht unter den antispartanischen Bundesgenossen, so daß ihre aktive Partizipation in der Allianz nicht bezeugt ist; vgl. FUNKE, Homonoia, 71, A.2. (Problematisch ist Isaios 5,46, mit dem GUDE, Olynthus, 24 die olynthische Beteiligung erbracht sieht: ZAHRT, Olynth, 81, A.3; CARTLEDGE, Agesilaos, 269.)
- 53 Diodor 14,92,3;15,19,2; vgl. Isok. 4,46; Dem. 23,111. Siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1503; ZAHRT, Olynth, 82, 86; GUDE, Olynthus, 25; CARTLEDGE, loc.cit.

teten und Richtlinien für den handelspolitischen Verkehr festlegten.⁵⁴ Den Chalkidiern scheint das Abkommen jedoch nur zur Erweiterung ihres Machtbereiches gedient zu haben. Ihre Unterstützung für Amyntas war gering. Als dieser mit Hilfe der Thessaler auf seinen Thron zurückgekehrt war,⁵⁵ forderte er Olynth daher zur Rückgabe der ehemaligen Gebiete auf, das daraufhin prompt einen Feldzug gegen Makedonien unternahm und bis nach Pella vordrang.⁵⁶ Vor 382 scheint zudem Poteidaia unter chalkidische Herrschaft gekommen zu sein und diente fortan als Stützpunkt gegen die südlichen Städte der Pallene.⁵⁷ Die Chalkidier verfügten alsbald über ansehnliche Machtmittel.⁵⁸ Während ihre Herrschaft auf der Halbinsel rasch expandierte, knüpften sie enge Beziehungen mit Athen und Theben.⁵⁹ Angesichts dieser rapiden Entwicklung schickten die Akanthier und Apollonier im Jahr 382 eine Gesandtschaft nach Sparta, die eindringlich zur Intervention auf der Chalkidike mahnte.⁶⁰ Die Spartaner entschieden ohne Zeitverlust für das akanthisch-apollonische Hilfsgesuch und schickten ein erstes Kontingent, dem bald eine größere Streitmacht folgte. Im folgenden dreijährigen Krieg gegen die Chalkidier behielten die Spartaner, vor allem aufgrund per-

- 54 StV II 231 = TOD II 111 = HGIÜ II 208 = Syll³135: *Συνθήκαι Ἀμύνται τῶν Ἐρριδαίου καὶ Χαλκιδεῶσι*. Siehe vor allem die Kommentierungen von ZHRNT, Olynth, 122 ff.; CONSOLO LANGHER, *Olinto*, 307 f.; HORNBLLOWER, *Greek world*, 204 f.; HAMMOND & GRIFFITH, *Macedonia*, 172 f.; R.M. ERRINGTON, *A History of Macedonia*, Berkeley u.a. 1990, 31. Bei der schwierigen Datierungsfrage sind BENGTSOON, Kommentar zu StV II 231 und ZHRNT, Olynth, 81, A.4 gegenüber älteren Ansichten für das Jahr 393 eingetreten.
- 55 Diodor 15,19,2 f.
- 56 Xen. Hell. 5,2,13;38; vgl. Diodor 15,19,2 f.; Isok. 6,46. Vielleicht ist zu dieser Zeit auch Pydna in den chalkidischen Machtbereich gelangt: ZHRNT, Olynth, 88.
- 57 Xen. Hell. 5,2,24, wonach Poteidaia *σύμμαχον ἤδη ἐκείνων* [sc. τῶν Ὀλυθίων] *οὔσαν*. Vgl. aber Xen. Hell. 5,2,15: *[οἱ Ὀλύθιοι] Ποτειδαίαν ἔχουσιν*. Die Poteidaiaten lösten sich bei der erstbesten Gelegenheit von Olynth: Xen. Hell. 5,2,24.
- 58 Xen. Hell. 5,2,16 f. Ob die Chalkidier aber ernsthaft nach den entfernten Goldminen des Pangaion trachteten, ist fraglich. Der Bericht ist wahrscheinlich rhetorisch fingiert: CARTLEDGE, *Agésilas*, 270.
- 59 Nach Xen. Hell. 5,2,15 stünden Bündnisverhandlungen der Chalkidier mit Athen und Theben kurz vor dem erfolgreichen Abschluß. Ein definitives Bündnis mit Theben läßt sich aber weder mit Xen. Hell. 5,2,27;34 noch mit P. Ox. I, 13 beweisen: ZHRNT, Olynth, 124 mit A.8. Auch mit Athen ist kein Bündnisabschluß bezeugt. Der äußerst fragmentarisch überlieferte Bündnisvertrag zwischen Athen und den westlichen Chalkidiern: Syll³143 = IG II²36 = StV II 250 gehört, wie die eingehende Analyse von ZHRNT, Olynth, 124 ff. gezeigt hat, in die 70er Jahre. Wichtiger als die Frage des tatsächlichen Bündnisabschlusses ist, daß die Verhandlungen mit Theben und Athen "not only had substance but implied a potentially far more serious threat to Sparta", den Spartanern also keine Wahl zur Intervention geblieben ist: CARTLEDGE, loc.cit. (Die von S. DUSANIĆ, *Le médisme d'Ismenias et les relations gréco-perses dans la politique de l'Académie platonicienne (393-378 av. J.-C.)*, in: *La Béotie antique*, 232 vermutete Kooperation der Chalkidier mit Persien ist völlig spekulativ: JEHNE, *Koine Eirene*, 94, A.285.)
- 60 Xen. Hell. 5,2,12-19. Anders Diodor 15,19,3, bei dem die Spartaner aufgrund eines Hilfsgesuchs des Amyntas auf der Chalkidischen Halbinsel intervenierten.

manenten Nachschubes aus der Peloponnes, letzten Endes die Oberhand.⁶¹ Olynth war im Jahr 379, durch die totale Land- und Seeblockade völlig erschöpft, zur Kapitulation gezwungen. Seine Bewohner wurden zu abhängigen spartanischen Bundesgenossen.⁶² Den Chalkidischen Staat lösten die Spartaner auf.⁶³

Indessen existierte auch jetzt unter dem Namen Χαλκιδεῖς ein um Olynth zentrierter Staat weiter, mit dem die Olynthier bewußt an die Tradition des alten Synoikismos anknüpften.⁶⁴ Nach 375 trat der in seinem Territorium stark beschnittene olynthisch-chalkidische Staat in den Zweiten Attischen Seebund ein,⁶⁵ offenbar aber nur aus der Motivation heraus, den abermaligen Bruch mit Sparta außenpolitisch abzusichern. Kaum hatte sich die Lage für die Chalkidier konsolidiert, wendeten sie sich wieder vom Seebund ab. Wenngleich die Quellenlage ein uneinheitliches Bild präsentiert, so scheint ihre erneute Feindschaft zu Athen über den Zankapfel Amphipolis entstanden zu sein, in dem chalkidische Siedler die Macht an sich gerissen hatten.⁶⁶ Die Athener schickten deshalb im Jahr 364 ihren Strategen Timotheos in den thrakisch-makedonischen Raum, der zwar die Herrschaft über Torone und Poteidaia wiederherstellte, gegen Olynth unterdessen keinen durchgreifenden Erfolg erzielen konnte.⁶⁷ Nachdem Olynth um das Jahr 358 erfolglos versucht hatte, den Krieg mit Athen auf diplomati-

- 61 Einen Kriegsbericht liefern Xen. Hell. 5,2,20-3,26; Diodor 15,19,3-23,3. Siehe ZHRNT, Olynth, 91 ff.; WEST, History, 105 f.; GUDE, Olynthus, 28 f.; HAMMOND&GRIFFITH, Macedonia, 178 f.; sowie die Hintergründe bei CARTLEDGE, Agesilaos, 270 f.
- 62 Xen. Hell. 5,3,26; Diodor 15,23,3; StV II 253. Siehe GUDE, Olynthus, 29; CARTLEDGE, Agesilaos, 272, 374; CONSOLO LANGHER, *Olinto*, 312 f. Bei der Einteilung der spartanischen Wehrbezirke bildeten Ὀλύνθιοι καὶ οἱ ἐπὶ Θράκης κατοικοῦντες σύμμαχοι den 10. Bezirk: Diodor 15,31,2.
- 63 Die Auflösung wird für gewöhnlich mit Diodor 15,23,3;31,2 begründet: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1504. Sie scheint sich in der chalkidischen Münzprägung nach 379 widerzuspiegeln, in der erstmals wieder autonome Prägungen der Städte Sernylia und Torone begegnen: ZHRNT, Olynth, 99. (In diesen Zusammenhang gehört auch V. DEMETRIADI, *Galepsus in Chalcidice. A newly discovered mint*, Nom. Chron. 3, 1974, 32 f.)
- 64 Ein Staat der Χαλκιδεῖς ist in den 70er Jahren epigraphisch bezeugt: IG II²43 = TOD II 123 = StV II 257, B, Z.5 f.: [Χαλκιδεῖς] ἀπὸ [Θράκης]. SylI³143 = IG II²36 = StV II 250, Z.2 f.: [Συμμαχία Χαλκιδέων τῶ[ν ἐ]||[πὶ Θράκης τοῖς ἐ]σ[περίους]. Ebenso wurden über das Jahr 379 hinaus Münzen mit der Aufschrift XAALKIDAEON geschlagen: ZHRNT, Olynth, 98 f. Der chalkidische Staat wurde also nicht wiederhergestellt, wie BUSOLT-SWOBODA, GS, 1506; WEST, History 108; HAMMOND, Philip, 32, meinen, sondern bestand unter dem gleichen Namen, jedoch in modifizierter Form, fort.
- 65 IG II²43 (siehe die vorherige Anmerkung); vgl. CARGILL, SAL, 42; DREHER, *Poleis und Nicht-Poleis*, 179.
- 66 Dem. 23,147 ff.; Aisch. 2,27;29; Isok. 15,108;113; Aristoteles, Pol. 1303^b2 f.;1306^a2 ff. Zum Austritt der Chalkidier aus dem Seebund vor dem Jahr 365 siehe DREHER, *Poleis und Nicht-Poleis*, 186 mit A.83.
- 67 Siehe Dem. 2,14; Cornelius Nepos, Timotheos 1,2; vgl. Polyainos 3,10,7; Aristoteles, Oikon. 1350^a23 ff.; Isok. 15,113; weitere Belegstellen bei ZHRNT, Olynth, 101. Auf Wunsch der Poteidaiaten schickten die Athener im Jahr 361 Kleruchen in die Stadt, die den Neugewinn für Athen sichern sollten: IG II²114 = TOD II 146.

schem Wege beizulegen,⁶⁸ schloß es 357 eine kurzlebige Symmachie mit dem Illyrerkönig Grabos.⁶⁹ Mit Philipp von Makedonien, gegen den sich im Jahr 356 die Illyrer, Thraker und Athener zusammengeschlossen hatten, bot sich den Olynthiern jedoch bald ein geeigneterer Bündnispartner, dessen Interessenlage die der Olynthier komplementär ergänzte. Beide Seiten verbündeten sich 356 auf der Basis eines Abkommens, das den Chalkidiern das vielbegehrte Poteidaia versprach.⁷⁰ In den folgenden Jahren waren die Beziehungen zwischen Makedonen und Chalkidiern, vor allem im wirtschaftlichen Bereich, von freundlichem Einvernehmen und enger Kooperation gekennzeichnet.⁷¹ Dies änderte sich erst, als die Olynthier 352 einen Sonderfrieden mit Athen schlossen, der *de iure* gegen ihre vertragliche Vereinbarung mit Philipp verstieß, die nur den gemeinsamen Friedensschluß beider Staaten mit Athen erlaubte.⁷² Im Jahr 349 zog Philipp daher gegen die Chalkidier.⁷³ Diese verbündeten sich zwar sogleich mit Athen,⁷⁴ konnten aber der makedonischen Großoffensive des nächsten Jahres nicht standhalten. Ohne einen Schwertstreich nahm Philipp Mekyberna und Torone, Olynth wurde mit einem Belagerungsring umgeben.⁷⁵ Noch im Spätsommer desselben Jahres brach der Widerstand in der Stadt zusammen. Philipp verhängte über sie ein hartes Strafgericht: Die Olynthier, soweit sie nicht gefallen waren oder fliehen konnten, wurden in die Sklaverei verkauft. Die Stadt wurde dem Erdboden gleich gemacht.⁷⁶ Die Chalkidier verloren nicht nur ihre Metropole,

68 Dem. 2,6 f.; siehe GUDE, Olynthus, 32 f.

69 Siehe die Veröffentlichung durch D.M. ROBINSON, TAPA 69, 1938, 44-47; StV II 307. Datum: BENGTON, Kommentar zu StV II 307; ZHRNT, Olynth, 105.

70 Bündnis zwischen den Olynthiern und Philipp: Diodor 16,8,3 ff.; Dem. 2,7;14;6,20;23,107 f.; StV II 308 = TOD II 158. Athenisch-illyrisch-thrakische Allianz gegen Makedonien: StV II 309. Die relative Chronologie der schnell wechselnden Koalitionen lautet demnach: 1. Bündnis der Chalkidier mit Grabos (357). 2. Bündnis Philipps mit den Chalkidiern (357/56). 3. Allianz der Illyrer, Thraker und Athener gegen Philipp (356).

71 Dem. 6,20 berichtet, Philipp habe durch Geschenke an bedeutende Olynthier und Chalkidier die Entstehung einer promakedonischen Partei in der Chalkidike gefördert, was zur Erklärung der guten Beziehungen zwischen beiden Staaten nicht ausreicht. Zur Zeit des Bündnisabschlusses hat Philipp in Makedonien den in der Chalkidike seit langem gebräuchlichen phönikischen Münzfuß eingeführt, wodurch gerade die handelspolitischen Beziehungen zwischen beiden Staaten intensiviert wurden: siehe ZHRNT, Olynth, 105 (mit weiterer Literatur); HAMMOND, Philip, 31 ff. Nach der Einnahme Poteidaias durch Philipp (Sommer 356) übergab er die Stadt den Olynthiern: Diodor 16,8,5.

72 Dem. 3,7; StV II 317; HAMMOND&GRIFFITH, Macedonia, 296 ff.

73 Zu den Kämpfen im einzelnen ZHRNT, Olynth, 110 f.; HAMMOND, Philip, 61.

74 Philochoros FGGrHist 328 F 49; StV II 323. Dieses Bündnis liegt möglicherweise fragmentarisch IG II²58 vor: ZHRNT, Olynth, 111, A.59.

75 Diodor 16,53,2.

76 Diodor 16,53,3; Philochoros FGGrHist 328 F 51. Nach Dem. 9,26 vernichtete Philipp in Thrakien neben Olynth, Methone und Apollonia 32 weitere Städte. Demgegenüber hat ZHRNT, Olynth, 112 ff. gezeigt, daß diese Angabe übertrieben ist. Tatsächlich lassen sich Zerstörungen nur in Olynth und Stagira belegen. Olynthische Flüchtlinge erhielten in Athen die Atelie: IG II²11 = TOD II 166 (mit GEHRKE, Stasis, 124, A.5; CARGILL, SAL, 79 f.).

sondern ihre unabhängige staatliche Gemeinschaft.⁷⁷

Die Rekonstruktion der politischen Strukturen des Chalkidischen Staates, der seit seiner letzten Nennung im Geschichtswerk des Thukydides⁷⁸ bis zur Zerstörung Olynths in der einen oder anderen Form kontinuierlich fortbestanden hat, erweist sich als ausnehmend problematisch. Dies liegt zum einen an der undurchsichtigen Quellenlage, die die Verhältnisse auf der Chalkidike nur in großen zeitlichen Abständen ausleuchtet. Da politisch-militärische Aspekte des entlegenen chalkidischen Kriegsschauplatzes im Vordergrund der literarischen Überlieferung stehen, Urkunden oder Beschlüsse der Chalkidier hingegen nur selten erhalten sind, liegen die politischen Organe des Chalkidischen Staates weitestgehend im dunkeln. Zudem nehmen die Quellen keine systematische Differenzierung zwischen Olynthiern und Chalkidiern vor, so daß in der jeweiligen Identität von *οι Ὀλύνθιοι* und *οι Χαλκιδεῖς* keine Stringenz zu erkennen ist.⁷⁹ Dieses für die Strukturanalyse des Chalkidischen Staates so wichtige Problem kann deshalb nur von Fall zu Fall entschieden werden. Dabei ist es wichtig, Aufschluß über den Gebietsstand der *Χαλκιδεῖς* zu gewinnen. Wie bereits festgestellt, war ihr Gemeinwesen zu Beginn des 4. Jahrhunderts allem Anschein nach auf die Gegend von Olynth beschränkt. In den Jahren vor 382 konnten sich die Chalkidier über die Stammesgrenzen der Chalkidike ausweiten und mehrere Städte der Region, vor allem Poteidaia, unter ihre Botmäßigkeit bringen. Eine unmittelbare Wirkung des Königsfriedens auf ihren Verband blieb in diesem Zusammenhang zunächst aus.⁸⁰

Die offizielle Bezeichnung des Bundes lautete schlicht *οι Χαλκιδεῖς*.⁸¹ Das

Zum Datum der Zerstörung JEHNE, *Koine Eirene*, 119, A.20: im Jahr 348 (wahrscheinlich im September).

77 Nach Dem. 19,266 war Philipp seit dem Krieg gegen Olynth der uneingeschränkte Herrscher über die chalkidischen Städte.

78 6,10,5.

79 Zu diesem schwierigen Problem siehe schon EHRENBERG, *StG*, 324. Im 4. Jahrhundert überwiegt in den epigraphischen und numismatischen Zeugnissen die Bezeichnung *Χαλκιδεῖς*, in den literarischen *Ὀλύνθιοι*. Diodor spricht von 14,92,3 an ausschließlich für die Olynthiern, was sich mit dem Sprachgebrauch Xenophons deckt. Das Problem ist auch von HAMPL, *Olynth*, 177 ff. illustriert worden, ohne daß die von ihm vorgeschlagene einheitliche Identifikation beider Gruppen überzeugen kann.

80 Die Expansion der Chalkidier scheint im größeren Stil erst nach dem Königsfrieden erfolgt zu sein. StV II 231 = TOD II 111 = Syll³135, Z.18 ff. sicherte den Städten Amphipolis, Mende, Akanthos sowie den Bottiarn ihre Neutralität zu. Sie befanden sich demzufolge um das Jahr 393 außerhalb der chalkidischen Einflußsphäre. Gleiches dürfte für Poteidaia gelten, das im Amyntas-Vertrag nicht erwähnt wird. Das genaue Ausmaß des Chalkidischen Staates um 382 läßt sich aber nur erahnen: ZÄHRNT, *Olynth*, 89 f. und Karte IV. Die von LARSEN, *Rep. gov.*, 67 behauptete Auflösung des Staates nach 386 findet in den Quellen keine Unterstützung.

81 Daß der Staat bis zu seiner vorübergehenden Auflösung und dann wieder seit den späten 70er Jahren offiziell als *οι Χαλκιδεῖς* bezeichnet wurde, erhellt aus den Inschriften. Siehe StV II 231 = TOD II 111 = Syll³135: *Συνθήκαι Ἀμύνται τῶν Ἐρριδαίων καὶ Χαλκιδεύσι*. Ebenso

Bild, das Kleigenes aus Akanthos im Jahr 382 in seiner Rede in Sparta vom Chalkidischen Staat zeichnete, macht deutlich, daß die Expansion der Chalkidier deshalb so schnell voranging, weil die Polis Olynth die Städte der Halbinsel teils mit Gewalt, teils aber mit Verträgen an sich band.⁸² Die politische Partizipation der neuen Bundesstädte, die als eigene Rechtssubjekte fortbestanden,⁸³ läßt sich nur noch indirekt erschließen. Da Olynth seit den Jahren der Expansion eine demokratische Verfassung hatte,⁸⁴ muß gleiches auch für den Staat der Chalkidier gelten. Mit einiger Sicherheit hat man dann an eine demokratische Versammlung aller Vollbürger zu denken, die zu ihren Sitzungen im zentralen Vorort Olynth zusammenkamen.⁸⁵ Die Bundesmitglieder waren durch das Bundesbürgerrecht und das gemeinsame Gesetzeswesen untereinander und gegenüber der Bundesgewalt vereint.⁸⁶ Über die Bundesversammlung hinaus sind kaum politische Institutionen bekannt. Die Außenpolitik und das Gesandtschaftswesen wurden vom Bund administriert. Allerdings ist auch hier nicht zu sehen, wie die Bundes-

StV II 308 = TOD II 158. Vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1504, A.4; HAMPL, *Olynth*, 179, A.1. Hingegen sieht WEST, *Formation*, 28 mit dem Amyntas-Vertrag den Titel *τὸ κοινὸν τῶν Χαλκιδέων* belegt, jedoch steht das weder im Vertragstext, noch ist *κοινόν* Z.12 als staatsrechtlicher Begriff gebraucht. Xen. Hell. 5,2,24 spricht von *οἱ Ὀλύνθιοι καὶ οἱ σύμμαχοι*; vgl. Diodor 15,21,1. Unter der Autorenschaft des Aristoteles ist der Titel einer *Χαλκιδέων τῶν ἐπὶ Θράκη πολιτεία* überliefert: FHG 2, 157.

- 82 Die Olynthier *τῶν πόλεων προσηγάργοντο ἐφ' ᾧτε νόμοις τοῖς αὐτοῖς χρῆσθαι καὶ συμπολιτεύειν* (Xen. Hell. 5,2,12). Gewaltsame Einverleibungen: *Αἱ γὰρ ἀκουσαὶ τῶν πόλεων τῆς πολιτείας κοινωνοῦσαι* (Xen. Hell. 5,2,18). Daher drohe nun den Akanthiern und Apolloniern, *ὅτι εἰ μὴ παρεσόμεθα συστρατευόμενοι, ἐκεῖνοι ἐφ' ἡμᾶς ἴοιεν*, obwohl *βουλόμεθα μὲν τοῖς πατρίοις νόμοις χρῆσθαι καὶ αὐτοπολιτεῖν εἶναι* (5,2,13 f.). Die chalkidische Expansion war im Jahr 382 noch nicht abgeschlossen: *πράγμα μέγα φυόμενον ἐν τῇ Ἑλλάδι* (5,2,12).
- 83 Der rechtliche Fortbestand der Städte kann aufgrund Xen. Hell. 5,2,12;18 f. nicht geleugnet werden: vgl. BUSOLT-SWOBODA, loc.cit.; LARSEN, Rep. gov., 42 mit A.45. Ausdrücklich wird in den Quellen allerdings nur Olynth genannt. Siehe etwa die Landüberschreibung des Amyntas an die Olynthier: Diodor 14,92,3;15,19,2; vgl. Xen. Hell. 5,3,3;18; Polybios 9,28,2. Ferner bezeugt Theopomp FGrHist 115 F 143 eine *βουλὴ τῶν Ὀλυνθίων*, die mit BUSOLT-SWOBODA, GS, 1505, A.2 wohl der Rat der Olynthier gewesen sein dürfte. Siehe auch die von D.M. ROBINSON, TAPA 69, 1938, 52-55 veröffentlichte Inschrift eines Hauskaufvertrages aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts (Fundort Olynth), die Z.8 von der *πόλις Ὀλυνθίων* spricht. In den Städten sind auch lokale eponyme Beamte bezeugt: M.B. HATZOPOULOS, Actes de vente d'Amphipolis, Athen 1991 (Meletemata 14), 22-24.
- 84 Demokratie in Olynth: Dem. 9,56; vgl. 8,64;9,66; Xen. Hell. 5,2,17; Diodor 15,19,2. Siehe BUSOLT-SWOBODA, loc.cit.; HAMPL, *Olynth*, 194; GEHRKE, Stasis, 124 mit A.1; sowie die wichtigen Anmerkungen von LARSEN, Rep. gov., 44; anders aber ZHRNT, Olynth, 94, A.22. CARTLEDGE, Agesilaos, 269 denkt an einen Hoplitenzensus.
- 85 Die Xen. Hell. 5,2,17 und Dem. 9,56 genannte Versammlung der Olynthier kann man sich in Analogie zu den Zuständen im demokratischen Boiotien auch als Bundesversammlung vorstellen.
- 86 Gemeinsame Gesetze und Bundesbürgerrecht: Xen. Hell. 5,2,12;18. Diese beinhalteten die Rechte der Epigamie und Enktesis: 5,2,19. Siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1504; LARSEN, GFS, 75; CARTLEDGE, Agesilaos, 255.

exekutive und die Führung des Bundesheeres konkret ausgestaltet waren. Vielleicht standen ein oder mehrere Strategen an der Spitze des Staates, die zusammen mit den Hipparchen von der Versammlung gewählt wurden.⁸⁷ Im Finanzwesen verfügte der Bund über das Münzmonopol. Er legte den Städten Abgaben für den Handel in den Häfen und Stapelplätzen auf, die einen Großteil der Bundeseinnahmen bildeten.⁸⁸ Ferner scheint es im Koinon einen oder mehrere eponyme Bundespriester gegeben zu haben.⁸⁹

Die spartanische Intervention auf der Chalkidike konnte die von Olynth forcierte Erweiterung des chalkidischen Gebietes nur vorübergehend eindämmen. Offenbar hatten sich die Olynthier schon bald vom Krieg gegen Sparta erholt und machten sich erneut an die Expansion ihrer Hegemoniesphäre. In welchen Phasen sich diese vollzogen hat, ist im einzelnen nicht mehr zu erkennen. Am Vorabend des Krieges gegen Philipp umfaßte der Chalkidische Bund wieder das ursprüngliche Siedlungsgebiet der Chalkidier, die Sithonia, sowie einige Städte auf der Chalkidischen Halbinsel.⁹⁰

Versucht man abschließend die staatlichen Verhältnisse auf der Chalkidike im 4. Jahrhundert zusammenzufassen, so wird augenfällig, daß die Identität der Olynthier (von wenigen Ausnahmen abgesehen) untrennbar mit der des Chalkidischen Staates verquickt war. Seit dem von Perdikkas im Jahr 432 initiierten Synoikismos etablierte sich auf der Sithonia und um das Zentrum Olynth ein staatlicher Verband, der, im Gegensatz zu den übrigen hier behandelten Bundesstaaten, in keiner Phase seines Bestehens einen Bezug zur gemeinsamen Stammesverwandtschaft der Chalkidier entwickelte. Symptomatisch hierfür dürfte sein,

- 87 Gesandtschaften: Xen. Hell. 5,2,15; StV II 250; 308. Bundesheer, in dem die Städte *συστρατεύόμενοι*: Xen. Hell. 5,2,13 f. (die Angabe von 800 Hoplitern im Jahr 383 ist sicher zu gering: CARTLEDGE, Agesilaos, 269). Die Reiterei wurde von einem vom Volk gewählten Hipparchos befehligt: Dem. 9,66. Strategen: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1505, A.3; HAMPL, *Olynth*, 194. Kollektive Administration der Außenpolitik: StV II 308, Z.3 f.: τὰς [ἀρ]χὰς τὰς ξυνὰς καὶ τοῦ[ς] πρῶστρατῆρας? (ξυνός = κοινός: BENGTON, Kommentar zu StV II 308).
- 88 Bundeseinnahmen: Xen. Hell. 5,2,16. Siehe auch die handelspolitischen Klauseln des Amyntas-Vertrages. Zur Münzprägung, mit der sich seit 379 ein Beamtenname verbinden läßt, der im Durchschnitt alle drei Jahre wechselte (ZAHNNT, *Olynth*, 99), siehe ROBINSON, *Excavations*, 9, 159 ff.
- 89 Siehe M.B. HATZOPOULOS, *Actes de vente de la Chalcidique centrale*, Athen 1988 (*Meletemata* 6), 66 f. mit den inschriftlichen Dokumenten 19 ff., die jeweils nach einem *ιερέως* datiert sind.
- 90 Isok. 7,9 beklagt im Jahr 357, daß Athen keine Stadt mehr im thrakischen Bereich besäße, was auf den abermaligen Verlust der durch die Mission des Timotheos gewonnenen Stützpunkte hinweist; vgl. Dem. 19,263 f., womit seit KUHN, *Städte der Alten*, 289 angenommen wird, daß die Chalkidier zur Zeit Philipps wieder das gesamte Siedlungsgebiet der Chalkidike vereinigt hatten. Theopomp FGrHist 115 F 144 bezeugt zudem die Beteiligung einiger Städte der Bottike. Zur geographischen Ausdehnung in dieser Phase siehe ferner die Überlegungen von M.B. HATZOPOULOS, *Une donation du Roi Lysimaque*, Athen 1988 (*Meletemata* 5), 43 f.

daß sich auf der Chalkidike kein eindeutiges olynthisch-chalkidisches Bundesheiligtum ausfindig machen läßt.⁹¹ Der Staat der *Χαλκιδεῖς* war seit seiner Begründung ausschließlich vom Machtstreben Olynths motiviert, das durch die Übersiedlung sowohl mit den notwendigen Ressourcen als auch mit der rechtmäßigen Autorität zur Führung der Chalkidier ausgestattet war. Die Weiterexistenz von Poleis auf der Chalkidike kann nicht bestritten werden, doch darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Einheitsbestrebungen Olynths einen hohen Grad an Zentralismus produzierten.⁹² Obwohl der Rechtscharakter einzelner Städte außer Frage steht, kann der Chalkidische Staat daher nicht als Bundesstaat im eigentlichen Sinn rubriziert werden. Vielmehr entstand durch das Übergewicht Olynths ein chalkidischer Einheitsstaat, dem die griechischen Großmächte schon deshalb immer nur temporär Einhalt gebieten konnten, weil keine von ihnen über das militärische Potential zur dauerhaften Intervention auf der Chalkidischen Halbinsel verfügte. Das bedeutet umgekehrt nicht, daß die makedonische Intervention vom Jahr 349/48 in ihrem Ausmaß und Ergebnis die Zustimmung der südlichen Großmächte gefunden hätte.

91 Diesen Gedanken formulieren auch EHRENBERG, StG, 151 f.; GSCHNITZER, *Stammes- und Ortsgemeinden*, 142, A.37.

92 Vgl. das Urteil von SWOBODA, Zwei Kapitel, 28.

Typologischer Teil

I. Formalrechtliche Elemente bundesstaatlicher Ordnung

Die bisherige Untersuchung war von dem Ziel geleitet, die Geschichte und politische Binnenstruktur der Bundesstaaten isoliert zu erläutern. Das auf diese Weise gewonnene Datenmaterial dient im zweiten Hauptteil als Ausgangsbasis für eine systematische Analyse der Koiná. Hierzu werden die Ergebnisse des empirischen Teils summarisch erfaßt und ausgewertet. Zunächst sollen die Bundesstaaten im Hinblick auf formalrechtliche, d.h. "verfassungsrechtliche" Kriterien untersucht werden. Diese bestehen in erster Linie aus der institutionellen Verankerung der Bundesgewalt und der normativen Kompetenzaufteilung zwischen dem Bund und seinen Gliedstaaten.

1. Die Organe des Bundes¹

a. Die Bezeichnung der Bundesgewalt

Im ersten Teil wurden die offiziellen Bezeichnungen der jeweiligen Bünde untersucht und im Einzelfall bestimmt. Dabei ließ sich die in der Einleitung aufgestellte These stützen, daß die literarischen Quellen keine einheitliche Terminologie für die Bundesstaaten entwickelten. In der schriftlichen Überlieferung begegnen verschiedene Wendungen, unter denen der Begriff *τὸ κοινόν* eine dominierende Rolle einnimmt.² Daneben wurden die Bundesstaaten nach ihrem jeweiligen Ethnikon *οἱ Βοιωτοί, οἱ Ἀρκάδες, οἱ Χαλκιδεῖς* usw. benannt. Diese politische Bezeichnung war allerdings weder mit der ihr zu Grunde liegenden ethnischen, noch mit ihrer geographischen Komponente zwingend identisch. Das illustrieren die Beispiele der Boioter, Arkader, Akarnanen oder Thessaler, deren politische Vereinigung häufig kleiner war als ihr Stamm bzw. die von ihm

- 1 Siehe dazu auch Appendix: Koinon. Die Organe des Bundes. Dort sind die in den Quellen bezeugten Bundeseinrichtungen zusammengestellt. Ähnlich wie die Aristoteles, Pol. 1297^b35 ff. genannten *τρία μέρη τῶν πολιτειῶν* einer Polis (beratende, regierende und rechtsprechende "Gewalt": zur Erläuterung W. NIPPEL, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit, Stuttgart 1980, 58 mit A.26) leiten sich die Oberbegriffe "Beratende/Beschlußfassende Organe", "Regierende Organe", "Rechtsprechung" aus den üblichen Institutionen in den Koiná ab. Mit ihnen ist nicht angezeigt, daß die unterschiedlichen Funktionen auch von verschiedenen, voneinander getrennten Organen wahrgenommen werden mußten und die Bundesstaaten folglich nach dem normativen Prinzip der horizontalen Gewaltenteilung bzw. -verflechtung angelegt gewesen wären.
- 2 Xen. Hell. 4,6,4: *τὸ κοινὸν τῶν Ἀκαρνάνων*; 7,5,1: *τὸ κοινὸν τῶν Ἀρκάδων*. Diodor 16,84,3: *τὸ κοινὸν τῶν Βοιωτῶν*. Pausanias 8,8,10: *τὸ κοινὸν τῶν Ἀρκάδων*. Strabon 9,3,15: *τὸ κοινὸν (σύστημα) Φωκέων*. (Den Ionischen Bund, der vor den Perserkriegen bestanden hat, bezeichnet Herodot 5,109: *τὸ κοινὸν τῶν Ἰώνων*.) Siehe ferner Polybios 9,28,2: *σύστημα τῶν ἐπὶ Θράκης Ἑλλήνων (=Χαλκιδέων)*. Diodor 15,59,1: *συντέλεια τῶν Ἀρκάδων*; 15,38,3 f.; 50,4,70,2: *συντέλεια τῶν Θηβαίων* (dazu aber Kap.II.3).

besiedelte Landschaft. Umgekehrt überschritten die Achaier seit der Bürgerrechtsverleihung an die stammesfremden Kalydonier ihre geographischen und ethnischen Grenzen. Ähnliches gilt für die amphiloichischen Argeier als Mitglieder des Akarnanenbundes. Damit wird ersichtlich, daß sich der politische Bedeutungsgehalt nicht nur deutlich von den anderen Komponenten absondert, sondern auch als der Primäre erscheint.³

Wenngleich also in der literarischen Überlieferung die Tendenz erkannt werden kann, den Bundesstaat als *κοινόν* zu bezeichnen, so bietet das noch keinen ausreichenden Grund zur Annahme, in *κοινόν* einen exklusiven, staatsrechtlichen Begriff zu sehen. Klarheit läßt sich erst dann gewinnen, wenn die epigraphischen Quellen zur Untersuchung hinzugezogen werden, die sich durch ihren urkundlichen Charakter deutlich von der literarischen Quellengattung abheben. Anhand dieses Materials, das in den meisten Fällen auswärtigen Bündnissen und Verträgen bzw. internen Rechtsakten wie Ehren- oder Bürgerrechtsverleihungen entstammt, wird augenfällig, daß im offiziellen Sprachgebrauch ausschließlich von *οἱ Χαλκιδεῖς*, *οἱ Βοιωτοί* usw. oder vom *κοινόν* der Akarnanen, Aitolier, Boioter, Phoker, Thessaler, Perrhaiber oder Molosser die Rede ist.⁴ Daraus ergibt sich, daß alle Bundesstaaten im 5. und 4. Jahrhundert, ungeachtet ihres Urbanisierungs- und Zivilisationsgrades, ihrer politischen Kohärenz oder ihrer institutionellen Organisation, immer als *κοινόν* oder einfach nach ihrer gemeinsamen Bürgerschaft bezeichnet wurden.

b. Organisations- und Herrschaftsform

Als politische Herrschaftsform in den Koiná sind im empirischen Teil demokratische, oligarchische und bisweilen monarchische Verfassungen begegnet. Mit den Verhältnissen bei den Phokern und Thessalern kann zeitweise auch die Tyrannis zu den möglichen Herrschaftsformen gerechnet werden. Während die politische Entscheidungsgewalt in den Oligarchien von der lokalen Ebene auf die Bundesebene transferiert und dort von wenigen Ratsherren ausgeübt wurde, entsprach es dem Selbstverständnis der Demokratien, daß in ihnen alle Bundesbürger zur Partizipation am Entscheidungsprozeß berechtigt waren. In den Demokratien war daher das Repräsentationsprinzip mit dem Primat ihrer Herrschaftsform unvereinbar. In ihnen sind im Regelfall Direktsysteme in Form von Primärver-

3 Vgl. GSCHNITZER, *Stammes- und Ortsgemeinden*, 120 ff., bes. 131 f.

4 IG II 208, Z.12 f.: τὸ κοινὸν τῶν Ἀκαρνανῶν. TOD II 137, Z.17 f.: τὸ κοινὸν τὸ τῶν Αἰτωλῶν. IG VII 2858, Z.5: τῷ κοινῷ Βοιωτῶν. RANGABÉ 1226, Z.1: τὸ κοινὸν τῶν Φωκέων. IG II²116, Z.17: τὸ κοινὸν τῶν Θετταλῶν. SGDI 1334, Z.11 f.: Μολοσσῶν τὸ κοινόν. Ferner HELLY, *Perrhébie*, 165, Z.2: τὸ κοινὸν τῶν Περραιβῶν.

sammlungen anzutreffen.⁵ Hingegen war in den Zensusverfassungen sowohl das Ratsmodell als auch das Prinzip der Primärversammlung (z.B. im Thessalischen Koinon) verbreitet.

Eine einheitliche Herrschaftsform gab es in den Bundesstaaten nicht. In gleicher Weise variierten die bundesstaatlichen Organisationsformen. Zwar setzten sich die Bundesstaaten mehrheitlich aus Städten zusammen, doch begegneten nicht selten auch kleine bzw. kleinste Komen und Komenverbände als Teilstaaten, die ihrerseits nach gentilischen Kriterien geordnet waren.⁶ Im Arkadikon waren beide Ebenen, die städtische und die tribale, nebeneinander vertreten.⁷ Ungeachtet dieser Verschiedenheit wird ersichtlich, daß sich ein Koinon stets aus Bürgergemeinschaften zusammensetzte. M.a.W.: Die griechischen Bünde konstituierten sich nicht aus territorialen Einheiten, deren Summe das "Staatsgebiet" und damit die Einheit des Bundesstaates verkörpert hätte, sondern ausschließlich aus Städten bzw. Stammesverbänden, die nach ihrem Wesen in erster Linie Personalverbände waren.⁸ Als konstitutive Einheiten können auch nicht die thessalischen Tetraden oder die boiotischen *μέρη* interpretiert werden: Während die boiotische Kreiseinteilung lediglich die physischen Möglichkeiten der Städte zur Erfüllung bzw. Wahrnehmung ihrer Bundespflichten/-rechte definierte, bezweckte das künstlich ausgestaltete Tetradenwesen allein die politische Umsetzung der

- 5 Diese Primärversammlungen werden im Englischen häufig als "federal primary assembly" bezeichnet: z.B. BUCKLER, TH, 30 ff. passim. Der Begriff "federal" impliziert dabei keine föderale Gewaltenteilung, sondern besagt nur, daß alle Vollbürger eines Koinon zur Stimmabgabe in der Bundesversammlung berechtigt waren. Eine Verbindung zwischen der "federal primary assembly" und der vertikalen Gewaltenteilung ist sogar ausdrücklich ausgeschlossen: Siehe das Urteil LARSEN, GFS, 240 zum Bund der Lyker: "They [sc. die Lyker] had done away with the federal primary assembly and thus had adopted representative government."
- 6 Thuk. 3,94,4;114,1; Diodor 16,60,2; Ps-Skylax, GGM I, 28,30,32. Zu den Komen und Komenverbänden BUSOLT-SWOBODA, GS, 145 ff.; E. KIRSTEN, Die griechische Polis als historisch-geographisches Problem des Mittelmeerraumes, Bonn 1956, 99 ff.; G. DAVERIO ROCCHI, *La polis e le sue alternative*, in: La città antica come fatto di cultura, 53 ff., bes. 63. Neuerdings M.H. HANSEN, *Kome. A study in how the Greeks designated and classified settlements which were not poleis*, in: DERS., K. RAAFLAUB (Hg.), *Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1995, 45 ff.
- 7 Siehe Kap. 4. Vgl. jetzt J. ROY, *Polis and Tribe in Classical Arkadia*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1996, 107-112; NIELSEN, *A Survey of Dependent "Poleis"*, 93-103 passim.
- 8 Vgl. M.H. HANSEN, *Introduction. The Polis as a Citizen-State*, in: DERS. (Hg.), *The Ancient Greek City-State. Acts of the Copenhagen Polis Centre 1*, Kopenhagen 1993, 7-29. Besonders aufschlußreich ist die Diktion Diodor 14,17,3, wonach die Thebaner den Oropiern im Jahr 402/1 *δόντες πολιτείαν τῆν χώραν Βοιωτίαν ἐποιήσαντο*. Der Boiotische Bund ist also nicht durch die physische Annexion von Oropos vergrößert worden, sondern durch die thebanische Bürgerrechtsverleihung an die Einwohner des betreffenden Gebietes. Zum Problem des "Staatsgebietes" im griechischen Denken F. HAMPL, *Poleis ohne Territorium*, *Klio* 32, 1939, 55 ff., bes. 56 f.

thessalischen Wehrordnung.⁹

c. Bundesversammlungen

In den oligarchischen Bundesverfassungen der Boioter (von 447/6 bis 386) und der Achaier wurde die rechtliche Teilhabe der Städte am Koinon dadurch garantiert, daß die Poleis zu den zentralen Bundesversammlungen — bei beiden *βουλή* bezeichnet — eine festgelegte Anzahl an Repräsentanten schickten. Die Politien der Achaier und Boioter können daher in ihrem Kern als Repräsentativsysteme qualifiziert werden.¹⁰ Darüber hinaus verwirklichte die boiotische Bundesversammlung das Prinzip der proportionalen Repräsentation, da ihre 660 Bouleuten in Relation zur Größe der Bevölkerungen in den Mitgliedspoleis bestellt wurden.

Im Gegensatz dazu herrschte in den meisten Bundesstaaten ein System von Direktversammlungen vor, das *de iure* die unmittelbare Umsetzung des politischen Willens der stimmberechtigten Vollbürger in allen grundlegenden politischen Fragen gewährleisten sollte.¹¹ Die Primärversammlungen, *ἐκκλησία* oder *δῆμος* genannt,¹² verkörperten die höchste Entscheidungsinstanz des Koinon. Neben allgemeinen tagespolitischen Entscheidungen oblag ihnen die Wahl der Bundesbeamten und die *ultima ratio* über Krieg und Frieden, im Extremfall sogar der Exekutionsbeschluß gegen Bundesmitglieder.¹³ Ihre Beschlüsse waren für die Gliedstaaten bindend.¹⁴

Der Tagungsturnus der Volksversammlungen liegt meistens im dunkeln, scheint aber von Koinon zu Koinon verschieden gewesen zu sein. Während die

9 Ebenso GSCHNITZER, *Tetraden*, 464. Problematisch zum Tetradenwesen ist DAVERIO ROCCHI, *Stati federali*, 119. Die Funktion der boiotischen Bundeskreise wurde in Kap. 5 erläutert.

10 Die boiotischen Ratsherren sind sicher nicht bloße Delegierte, sondern Abgeordnete bzw. Repräsentanten (im BURKESCHEN Sinn) ihrer Heimatpolis gewesen. Das zeigt sich an ihrem Wahlmodus. Sie wurden unter den Vollbürgern ihrer Stadt durch das Los bestimmt und repräsentierten ihre Polis während der laufenden Amtsperiode.

11 So in Boiotien nach 379, in Akarnanien, Arkadien, Phokis, Aitolien sowie bei den Chalkidiern, Thessalern und Molossern. Dasselbe Tendenz verzeichnen LARSEN, *Rep. gov.*, 66 ff.; BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1318. (Eine oligarchische Direktversammlung hat bei den Lokrern im frühen 5. Jahrhundert mit den sog. "Tausend" existiert: TOD I 24 = Syll³43 = IG IX I 23, 718 = HGIÜ I 30: Gesetz der hypoknemidischen Lokrer über die Kolonie in Naupaktos; vgl. EHRENBERG, *StG*, 59; LARSEN, *GFS*, 50 f.; GSCHNITZER, *Abhängige Orte*, 58.)

12 *ἐκκλησία*: Diodor 16,23,4;27,2;32,3;56,3;19,66,2; Phylarchos *FGrHist* 81 F 65; SGDI 1335. *δῆμος*: Diodor 15,19,2; Dem. 19,81; IG VII 2407;2408; BCH 98, 1974, 644 f.; SEG 25, 553; REG 117, 1984, 46.

13 Im Sommer 364 bestimmte die boiotische Volksversammlung in Theben aufgrund von Umsturzgerüchten kurzerhand die Zerstörung von Orchomenos, ohne daß dieses auf das Votum Einfluß nehmen konnte: Diodor 15,79,3 ff.; Dem. 20,109; Pausanias 9,15,3.

14 Das zeigt die Hauptintention der tegeatischen Bundespartei vor der Gründung des Arkadischen Bundes: ὅ τι μικρῆ ἐν τῷ κοινῷ, τοῦτο κύριον εἶναι καὶ τῶν πόλεων (Xen. *Hell.* 6,5,6).

Boioter ihre Sitzungen zu regelmäßigen Terminen auf der Kadmeia in Theben abhielten, wurden die Versammlungen der Phoker situativ einberufen. Die aitolischen Bundestage wurden zweimal im Jahr zu festen Terminen anberaumt. Aufgrund der großen Entfernungen dürften die Sitzungen der Thessaler und Molosser ebenfalls nur in größeren zeitlichen Abständen einberufen worden sein.

d. Ratsherren

Die politisch-administrativen Aufgaben der Bundeszentrale lagen zumeist in den Händen eines Bundesrates, der *βουλή*.¹⁵ Der Rat war vornehmlich im probouleumatischen Bereich tätig und bereitete die Agenda der Bundesversammlungen vor, soweit sie nicht in seinen eigenen Kompetenzbereich fiel. Die Ratsherren waren die ständigen Vertreter des Bundes. Dabei waren ihre rechtlichen Befugnisse um so weiter gesteckt, je seltener ordentliche Bundesversammlungen anberaumt wurden. Den Boularchen der Aitoler fiel auf diese Weise ein beachtliches Aufgabenfeld zu, das bis hin zur außenpolitischen Vertretung des Aitolischen Koinon gereicht hat.¹⁶ Der Rat wurde von den Gliedstaaten in der Regel mit Damiourgen bzw. Bouleuten beschickt, die zuvor in ihren Heimatgemeinden erlost oder gewählt wurden. Die Damiourgen der Molosser und Arkader, deren Komitees aufgrund der epigraphischen Zeugnisse hinlänglich bekannt sind, wurden dabei auf der Grundlage numerisch gleicher — d.h. *one city one vote* — bzw. proportionaler Repräsentation bestellt. Trotzdem handelte es sich in beiden Fällen nicht um Repräsentativsysteme wie in Achaia oder Boiotien. Da die letzte politische Entscheidungsgewalt der Arkader und der Molosser in den direkten Vollbürgerversammlungen lag, im Arkadikon die Ratsherren den Myrioi außerdem zur Rechenschaft verpflichtet waren,¹⁷ kann von der Repräsentation politischer Gewalt nur bedingt die Rede sein.¹⁸

15 Die *βουλή* als administratives Organ darf nicht mit den oligarchischen *βουλαι* der Achaier und Boioter verwechselt werden. Bei ihnen führte ein Viertel der 660 Bouleuten (Hell.ox. 11,2 mit der Ergänzung für das Koinon: Thuk. 5,38,2) bzw. ein Damiourgenkollegium (StV II 342, Z.2-4) die Bundesgeschäfte.

16 Vgl. EHRENBERG, StG, 155; GIOVANNINI, Sympolitie, 27 f.

17 Xen. Hell. 7,4,34.

18 Ebenso wenig wird das politische System Athens als repräsentative Demokratie angesehen, wengleich die 500 Mitglieder der *βουλή* alle Wohngebiete Attikas im Verhältnis zur Bevölkerungsdichte repräsentierten (vgl. J. BLEICKEN, Die athenische Demokratie, 3. Auflage, Paderborn 1991, 297 ff.). In einem Repräsentativsystem reduziert sich die periodische Wahlmöglichkeit der Vollbürger auf die Wahl (bei den Boiotern: die Losung) von Repräsentanten (oder Wahlmännern: in diesem Sinne ist die Verfassung Mantineias nach der Demokratisierung durch Nikodoros (Aristoteles, Pol. 1318^b21 ff.) durchaus als indirekte Demokratie zu verstehen: LARSEN, *Electors of Mantinea*, 180-3; J.L. O'NEIL, *The exile of Themistocles and democracy in the Peloponnese*, CQ 31, 1981, 336-9). Siehe vor allem M.I. FINLEY, *Politics*, in: DERS., *The Legacy of Greece. A new appraisal*, Oxford und New York 1984, 25 f. mit A.1; LARSEN, Rep. gov., Kap. I. Unpräzise ist P.J. RHODES, *The Greek*

Die stark zentralisierten, demokratischen Verfassungen der Boioter und Chalkidier verzichteten auf Bundesräte. In Boiotien führten die sieben Boiotarchen selbst die Bundesgeschäfte und wurden dabei offenbar von der thebanischen Boule unterstützt, was *mutatis mutandis* auch bei den Chalkidiern vorstellbar ist, deren Bund dem Boiotischen in vielerlei Hinsicht gleicht.¹⁹ Der politisch-administrative Sektor war demzufolge von einer breiten Facette an Organisationsformen gekennzeichnet. Da die Bundesräte mehrheitlich nach dem Repräsentationsprinzip besetzt wurden, blieb in ihnen die politische Mitsprache der Gliedstaaten stärker verankert als in den Bundesversammlungen.

e. Exekutivbeamte

An der Spitze der Bundesstaaten standen im Regelfall ein oder mehrere Strategen, die die Bundesgewalt verkörperten. Mit ihrer verfassungsmäßigen Integrität identifizierte sich die politische Grundordnung der Koiná. Bei den Boiotern signalisierten die Boiotarchen schon ganz wörtlich, eben als *βοιωτάρχοι*, die ihrem Aufgabenbereich inhärente Grundkonzeption einer gesamtboiotischen Ordnung. Im Thessalischen Bund kam die Abschaffung des Archontats der Auflösung des Koinon gleich.²⁰ Für gewöhnlich wurden die Strategen von der Bundesversammlung auf ein Jahr gewählt, die Amtsiteration war möglich.²¹ Die Strategen leiteten die auswärtige Politik. Im Krieg führten sie die militärischen Operationen der Bundesstreitmacht an. Darüber hinaus waren sie bisweilen mit der Leitung interner Politikfelder betraut, etwa den Probouleumata der Volksversammlungen oder dem Finanzwesen. Das siebenköpfige Boiotarchenkollegium verfügte so über einen weitgesteckten Kompetenzrahmen: Seine Mitglieder waren Exekutivbeamte, Heerführer, Leiter der Bundesgeschäfte und Finanzvorsteher

poleis: demes, cities and leagues, in: M.H. HANSEN (Hg.), *The Ancient Greek City-State*, Acts of the Copenhagen Polis Centre 1, Kopenhagen 1993, 169 f.

19 Thebanische *βουλή*: Xen. Hell. 7,3,5. Den mit ihr verbunden Schwierigkeiten (siehe oben Kap. 5) gleichen die Probleme um die *βουλή* der Olynthier (Theopomp FGrHist 115 F 143). Die staatsrechtliche Differenzierung zwischen *οι Ολύθιοι* und *οι Χαλκιδαείς* ist genauso problematisch wie zwischen *οι Θηβαίοι* und *οι Βοιωτοί*. Für die Verhältnisse bei den Chalkidiern kann deshalb der Analogieschluß gezogen werden, daß die Boule der Olynthier, obschon *de iure* ein städtisches Organ, der Versammlung und Bundesexekutive im probouleumatischen Bereich beigeordnet war. Ähnliches gilt vielleicht auch für die *βουλή* aus Stratos (IG IX I², 390).

20 IG II¹116 = TOD II 147 = StV II 293, Z.17 f., 28 f.

21 Von der Volksversammlung gewählte Strategen finden sich in Phokis, Arkadien, Akarnanien, Thessalien (1 Archon), Boiotien (dort 7 Boiotarchen), vielleicht auch bei den Chalkidiern, deren Exekutivgewalt aber im dunkeln liegt. Einen Ausnahmefall stellen die 11 Boiotarchen zwischen 447 und 386 dar, die von den *πολίται* ihrer Heimatpoleis gewählt wurden.

zugleich.²² Die Amtsbefugnis der Strategen wurde jedoch dadurch eingeschränkt, daß die Volksversammlung sie zur Rechenschaft rufen und ihnen gegebenenfalls empfindliche Geldbußen auferlegen konnte. Unter Umständen konnte die Versammlung die Strategen sogar ihres Amtes entheben (einem solchen Verfassungsmechanismus unterstanden anfänglich selbst die Strategoi Autokratores der Phoker) und mit Verbannung bestrafen.²³ Dieses Grundprinzip der Verantwortlichkeit gegenüber der Versammlung war ansatzweise auch in der monarchischen Bundesverfassung der Molosser verwurzelt, hat doch der jährliche Eideswechsel von Passaron hauptsächlich die künftige Verfassungstreue des Königs sowie im Gegenzug die Kontinuität seiner Amtsgewalt bekräftigt.²⁴

f. Richterliche Organe

Die judikativen Befugnisse der Versammlung waren auf Verfahren konzentriert, in denen die Angeklagten rechtswidrige Handlungen gegen das Koinon zu verantworten hatten. Naturgemäß richteten sich solche Prozesse vornehmlich gegen Bundesbeamte.²⁵ Im Einzelfall konnte die Versammlung auch über Beamte der Mitgliedsstaaten zu Gericht sitzen, falls diese der Bundessache Schaden zugefügt hatten.²⁶ Von der richterlichen Gewalt der Versammlungen abgesehen, bleiben die Gerichtsbarkeit und das Rechtssystem der Koiná weitgehend unbekannt. Vereinzelt leitete der Bund das Schlichtungsverfahren bei Gebietsstreitigkeiten zwischen Mitgliedsstaaten, welches dann vom Bundesrat oder der Versammlung ausgeübt wurde.²⁷ Lediglich bei den Akarnanen und Boiotern sind eigene Gerichtshöfe bezeugt, deren Kompetenzen sich gleichermaßen auf die schiedsrich-

22 Neben den gut bezeugten probouleumatischen Kompetenzen der Boiotarchen haben die Strategen der Phoker und der thessalische Archon weitreichende bundesinterne Rechtsbefugnisse besessen. (Vgl. TOD I 24 = Syll³43 = IG IX I³, 718 = HGIÜ I 30, Z.42 f. zu den Befugnissen des lokrischen Archon. Näheres bei LARSEN, GFS, 52.)

23 Aufschlußreich Xen. Hell. 6,4,6.

24 Plut. Pyrrhos 5 f.

25 Bezeugt sind Paranomieprozesse: Plut. Pelopidas 25. Euthynie: Plut. Moralia 192D-E. Apocheirotonie: Plut. Pelopidas 29; Diodor 15,71,7). Die Belegstellen stammen aus dem Boiotischen Bund nach 379. Ähnliche Verfahren gab es bei den Phokern und Arkadern.

26 So verurteilten die Myrioi während der inneren Unruhen im Arkadischen Bund die leitenden Beamten Mantineias *in absentia* zu Tode, weil *αὐτοὺς λυμαίνεσθαι τὸ Ἀρκαδικόν*, was die Mantineier durch ihre hartnäckige Weigerung abwenden konnten, die Verurteilten auszuliefern (Xen. Hell. 7,4,33). Eine ähnliche Bestimmung ist aus dem Italiotenbund bekannt, in dem der Verstoß eines Gliedstaates gegen die Vereinbarung gegenseitiger Hilfeleistungen mit der Hinrichtung des Strategen des betreffenden Gliedstaates bestraft werden sollte: Diodor 14,101,1; vgl. WERNER, *Italiotenbund*, 294; DE SENSI SESTINO, *Lega Italiota*, 207.

27 Schlichtungsrecht der Ἀρκαῶδες: BCH 102, 1978, 347, Z.27 f.; vgl. den Sympolitievertrag StV II 297, 33 f., der die Heraier als neutrale Schiedsrichter benennt, die aber nur auf Beschluß der Myrioi aktiv werden konnten. Bei den Achaiern hat augenscheinlich die βουλὴ das Schlichtungsverfahren verwaltet: Strabon 8,7,2.

terliche Entscheidung und auf das Prozeßwesen gegen straffällige (Bundes)-Beamte reduzierten.²⁸ Beide Bereiche können daher als eigentliche Zuständigkeiten des Bundesrechtes angesehen werden, das im ganzen aber von einem rudimentären und wenig systematischen Ausprägungsgrad gekennzeichnet war.

g. Finanzwesen

Gleiches gilt für das Finanzwesen. Zwar beanspruchte die Bundesgewalt zuweilen das Münzmonopol und konnte — namentlich bei den Chalkidiern und Boiotern — ihre staatliche Souveränität mit der Emission von Bundesmünzen unterstreichen, doch existierte in den meisten Koiná die lokale Münzprägung fort. Daneben entwickelte sich das Bundesmünzwesen oft nur zaghaft und sekundär: So wurden etwa die Bundesmünzen der Akarnanen von den lokalen Währungen der korinthischen Hafenstädte weit überflügelt und blieben die sporadischen Emissionen des Thessalischen und Achaiischen Koinon deutlich hinter denen ihrer Poleis zurück. Mit der Münzprägung war entweder der Bundesrat oder eine eigene Behörde beauftragt, der ein oder mehrere Strategen kraft ihres Amtes vorstanden. In mehreren Bünden gab es zudem eine Bundeskasse, die durch Abgaben der Mitglieder oder direkte Steuern, in den nördlichen Bundesstaaten auch durch Handelszölle, gefüllt wurde.²⁹ Der Chalkidische Bund konnte seinen Mitgliedern handelspolitische Richtlinien für den Güterverkehr auferlegen, womit der maximale Handlungsspielraum der Bundesgewalt im wirtschaftspolitischen Sektor ausgeschöpft war. Die Bundeskasse — oft nicht mehr als eine Kriegskasse — diente in erster Linie militärischen Zwecken, vor allem der Besoldung des Bundesheeres.

- 28 Bundesgericht im oligarchischen Boiotien: Hell.ox. 11,4. Die Prozesse gegen Epaminondas und Pelopidas wurden vor einem Gericht ausgetragen, dessen Richter erlost worden sind: Pausanias 9,14,7; Plut. Pelopidas 25; Cornelius Nepos, Epaminondas 8. Das *κοινὸν δικαστήριον* der Akarnanen (Thuk. 3,105,1; vgl. Steph. Byz. s.v. Ὀλπαι) ist aufgrund seiner Lage im Grenzland zu Amphilochien sicher ebenfalls ein Schiedsgericht gewesen.
- 29 Abgaben der Mitgliedsstaaten: Hell.ox. 11,4 (Boioter); Xen. Hell. 7,4,33 ff. (Arkader). Die in der nördlichen Region bezeugten, ansonsten aber atypischen Handelszölle der Bundesgewalt (Dem. 1,22: Thessalien; Xen. Hell. 5,2,16: Chalkidike) erklärt LARSEN, GFS, XXVI f. mit ihrer geographischen Nähe zu Makedonien, wo dies gängige Praxis war: GIOVANNINI, Sympolitie, 78 mit A.26. Mit der expliziten Verleihung der *ἀπέλεια* (IG VII 2407; 2408) im demokratischen Boiotien scheint die allgemeine Steuerpflicht der boiotischen Bürger angezeigt; vgl. Isok. 14,8 ff.; Diodor 15,38,3 f.;50,4 f.;70,2; GIOVANNINI, Sympolitie, 30, A.36. Bei den Achaiern ist die Bundeskasse vielleicht durch die Verpachtung des Bundesheeres gefüllt worden.

h. Bundesheer

Das Bundesheer setzte sich aus Kontingenten zusammen, die für einen Feldzug unter den waffenfähigen Bürgern der Städte und Teilstämme rekrutiert wurden. Unter ihnen scheint die Kriegsbeute aufgeteilt worden zu sein.³⁰ Die Heeresstärke variierte verständlicherweise von Koinon zu Koinon.³¹ Die Bundesstreitmacht wurde in Friedenszeiten aufgelöst. Auch die detaillierten Rekrutierungsvorgaben der thessalischen und boiotischen Wehrordnungen traten erst im Kriegsfall in Kraft. Unter den Koiná unterhielten nur die Arkader zusätzlich zu ihrer Bundesstreitmacht eine stehende Militäreinheit, die Epariten.

i. Eponyme Bundesämter

Als letzte Bundeseinrichtungen müssen abschließend die eponymen und sakralen Bundesämter gelten, denen unter anderem die Leitung der polisübergreifenden Kultzeremonien und Bundesfeste zufiel. Bei den Boiotern wurde der eponyme Bundesarchon von der Volksversammlung gewählt.³² Die Priesterschaft des Zeus Basileus zelebrierte die Bundesfestspiele zum Jahrestag der Schlacht von Leuktra in Lebadeia. Ähnliche Siegesfeste feierten die Phoker in Hyampolis.³³

30 Thuk. 3,114,1 zu den Akarnanen.

31 Der Boiotische Bund vor 386 hat über eine Soll-Stärke von 11000 Hoplitern und 1100 Reiter verfügt: Hell. ox. 11,2. Das tatsächliche Aufgebot scheint aber geringer gewesen zu sein: 7000 Hoplitern und 1000 Reiter in der Schlacht am Delion (Tuk. 4,93,3). Bei Leuktra boten die Boioter 6000 Hoplitern auf: Diodor 15,52,2. Falls die Berechnungsgrundlage von LARSEN, GFS, 17 f. für die Landlose in Thessalien zutreffend ist, rekrutierte das Bundesheer dort 12000 Hoplitern und 6000 Reiter. Der Chalkidische Bund hat 8000 Hoplitern aufgeboten: CARTLEDGE, Agesilaos, 269 mit Xen. Hell. 5,2,14. Neben den 5000 Epariten (Diodor 15,67,2) hat BUSOLT-SWOBODA, GS, 1406, A.3 die Größe des arkadischen Bundesheeres auf 12000 Mann veranschlagt. Für Akarnanien siehe OBERHUMMER, Akarnanien, 221: 4000-5000 Mann.

32 IG VII 2407; 2858; 2418; BCH 98, 1974, 644 f.; REG 117, 1984, 46; SEG 25, 553; AD 8, 1923, 218 f. Vielleicht wurde auch der eponyme Bundespriester des Chalkidischen Bundes (HATZOPOULOS, Actes de vente de la Chalcidique centrale, 66 f.) von der Volksversammlung gewählt.

33 Wettspiele zum Jahrestag von Leuktra: Diodor 15,53,4; IG VII 2487; ROESCH, Thespies, 200-3; BUCKLER, TH, 24; A. SCHACHTER, *Gods in the service of the state: the Boiotian experience*, in: *Federazioni e federalismo*, 79 f. Kultspiele von Hyampolis: Plut. *Moralia* 244D-E; ELLINGER, *Légende nationale Phocidienne*, 25 f.

2. Rechtsbeziehungen zwischen den Gliedgemeinden und dem Koinon

a. Doppeltes Bürgerrecht

Als konstituierende Mitglieder der Bundesstaaten wurden Städte bzw. Teilstämme identifiziert, die in ihrem Zusammenschluß einen neuen, die Teilstaaten übergreifenden Gesamtverband herausbildeten. Die ununterbrochene und prinzipielle Existenz der Gliedstaaten als Rechtssubjekte der politischen Beziehungen steht bei diesem Vorgang außer Zweifel. Sie läßt sich an der Tatsache ablesen, daß die Gliedgemeinden weiterhin über eigene Behörden und Institutionen verfügten, die ihren politischen Organismus in allen Bereichen (der Entscheidungsfindung, Verwaltung, Exekutive, Münzprägung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen) erfaßten. Für die schwierige Frage nach dem Rechtssystem der Koinón bedeutet das, daß neben der Bundes-Jurisdiktion ein zweiter, auf die lokale Ebene begrenzter Rechtsraum der Gliedstaaten existierte, und zwar schon allein deshalb, weil die Integrität der Gliedstaaten als solche von der Bundesgewalt unberührt blieb. Das illustrierte etwa das Attentat auf den sikyonischen Tyrannen Euphron in Theben, wiewgleich sich dort zeigte, daß beide Ebenen auf das engste und zuweilen untrennbar miteinander verwoben sein konnten.¹ Über das innerstädtische Leben hinaus waren die Mitgliedsstaaten in dem Maße im zwischenstaatlichen Bereich handlungsfähig, als die legale Veränderung ihrer *χώρα* mit dem Grundsatz des Koinon vereinbar war. So konnten beispielsweise die größeren boiotischen Poleis die kleineren Siedlungen des Umlandes in wechselnde Abhängigkeiten bringen und nahmen ihre Bundesaufgaben wahr. Im Arkadikon erweiterten die Orchomenier ihr Gebiet durch den Synoikievertrag mit Euaimon, während auf der Chalkidike die Olynthier den Hafenort Mekyberna unter ihre Herrschaft bringen konnten.²

Unabhängig von der Bundesgewalt bestand somit der politisch-rechtliche Charakter der Gliedstaaten fort: Ihr Rechtsstatus manifestierte sich im lokalen Bürgerrecht der Poleis, die nach ihrem Wesen genuine Bürgergemeinschaften blieben. Nachdem sich oben gezeigt hat, daß die Personalverbände der Gliedstaaten in ihrer Summe das Koinon bildeten, so ergibt sich mit den jetzt gewonnenen Erkenntnissen, daß die Bürgergemeinschaft des Koinon und die lokalen Bürgerschaften nicht zwangsläufig dieselbe gesellschaftlich-soziale Identität besaßen. Im Gegensatz zum viel zitierten Beispiel der *οἱ Ἀθηναῖοι*, die zugleich Stadt, Staat und Bürgerschaft waren,³ war der Zusammenfall dieser Komponenten in den Bundesstaaten nicht die Regel. In ihnen fungierten die Städte bzw.

1 Xen. Hell. 7,3,5. Siehe Kap. 5.

2 Strabon 7 F 29. Orchomenos und Euaimon: StV II 297. Zu den boiotischen Städten siehe Kap. II.3.

3 Siehe vor allem die Darlegung GSCHNITZER, *Stammes- und Ortsgemeinden*, 121 ff.

Teilstämme als gesellschaftlich-soziale "Aggregate", während dem Koinon zwar eine hauptsächlich politische, im Bereich der Bundeskulte und Feste aber auch eine eigenständige soziale Funktion beigemessen war.⁴ Weil aber der Rechtscharakter der Gliedstaaten weiterhin gewährleistet war, ergibt sich ein gravierender Unterschied zwischen den Koiná einerseits und den aus ursprünglich autonomen Gemeinden synoikisierten Einheitsstaaten andererseits. In den Einheitsstaaten entstand durch die politische, häufig auch physische Vereinigung von mindestens zwei bis dahin nicht miteinander verbundenen Gemeinden ein neuer, einheitlicher Staat, dessen Zentralgewalt die politischen Rechte und gesellschaftlichen Funktionen der Mitgliedsstaaten übernahm. Sie werden in der Forschung als "synoikistische Sympolitien" (neuerdings auch "Eingemeindungs-Sympolitien") bezeichnet.⁵ Demgegenüber unterhielten die Gliedgemeinden der Bundesstaaten Rechtsbeziehungen zur Bundesgewalt, deren formaler Charakter am Bürgerrecht der Mitgliedsstaaten und am neuen Bundesbürgerrecht abgelesen werden kann.⁶ Mit dem doppelten Bürgerrecht und den damit zusammenhängen-

- 4 Vgl. die Auffassung von F. GSCHNITZER, *Zum Verhältnis von Siedlung, Gemeinde und Staat in der griechischen Welt*, in: Stuttgarter Kolloquium zur Geographie des Altertums, II-III, Bonn 1991, 433. Zu Unrecht lehnt GIOVANNINI, *Sympolitie*, 84 ff. die gesellschaftlich-soziale Funktion der Koiná ab.
- 5 Der Begriff "synoikistische Sympolitie" geht ebenso wie die "bundesstaatliche Sympolitie" auf SZANTO, *Bürgerrecht*, 104 ff. zurück. Zur synoikistischen Sympolitie (im Englischen einfach *synoecism*, franz. *synoecisme/ synécisme*), die sich in ihrem Wesen deutlich von den Bundesstaaten abhebt und hier nicht weiter vertieft wird, W. SCHWAHN, in: RE, Band II/4, 1932, Sp. 1171 ff., s.v. *Συμπολιτεία*; P. MUSIOLEK, *Zum Begriff und zur Bedeutung des Synoikismos*, *Klio* 63, 1981, 207-213; W.G. CAVANAGH, *Surveys, cities, synoecism*, in: J. RICH, A. WALLACE-HADRILL (Hg.), *City and country in the ancient world*, London und New York 1991, 97-118 (hauptsächlich zur Interdependenz der politischen und geographischen Komponente). Neuerdings hat SCHMITT, *Überlegungen zur Sympolitie*, 37, den Terminus "Eingemeindungs"-Sympolitie (*incorporating sympolity*) geprägt, was gegenüber dem vieldeutigen Verbum *συνοικίζω* insofern aufschlußreich ist, als der Begriff auf die Eingemeindung einer kleineren Siedlung in ein größeres, bereits bestehendes Gemeinwesen abhebt: siehe z.B. den Synoikievertrag von Orchomenos und Euaimon: StV II 297; Sympolitievertrag zwischen Mantinea und Helisson: BCH 111, 1987, 167 ff. An einen ähnlichen Vorgang hat man auch im Falle des korinthisch-argonischen Doppelstaates zu denken: MOGGI, *Sinecismi*, Nr. 39; G.T. GRIFFITH, *The union of Corinth and Argos (392-386 B. C.)*, *Historia* 1, 1950, 236 ff.; M. WHITBY, *The union of Corinth and Argos: a reconsideration*, *Historia* 33, 1984, 295 ff. Der Begriff "Eingemeindungs"-Sympolitie kann aber die synoikistische Sympolitie nicht völlig ersetzen, da er sich nicht auf diejenigen nicht-bundesstaatlichen Sympolitien übertragen läßt, bei denen durch physische Zusammenschließung und/oder politische Vereinigung ein neues Gemeinwesen entstanden ist, so z.B. im Fall des rhodischen Synoikismos: Thuk. 4,88; Diodor 13,75,1; weitere Stellen MOGGI, *Sinecismi*, 215 ff.; siehe R.M. BERTHOLD, *Fourth century Rhodes*, *Historia* 29, 1980, 32 ff.; oder beim Zusammenschluß der keischen Poleis: IG II²404; DREHER, *Athenischer Volksbeschluß über die Eigenstaatlichkeit der keischen Poleis*, 263 ff.
- 6 Zum doppelten Bürgerrecht der "bundesstaatlichen Sympolitien" allgemein SZANTO, *Bürgerrecht*, 134 ff.; SCHWAHN, loc.cit.; DERS., *Das Bürgerrecht der sympolitischen Bundesstaaten bei den Griechen*, *Hermes* 66, 1931, 97-118; BUSOLT-SWOBODA, GS, 1313 ff.; SWOBODA,

den Rechtsbeziehungen zwischen den Gliedgemeinden und der Bundesgewalt verbindet sich also ein entscheidendes und zentrales Merkmal der griechischen Bundesstaaten.⁷

b. Das Verhältnis zwischen bundesstaatlichem und städtischem Bürgerrecht

Wie aber hat man sich das doppelte Bürgerrecht in der politischen Praxis vorzustellen? Diese Frage ist in der Forschung kontrovers diskutiert worden. Dabei hat sich der Streit insbesondere an zwei Fragen entzündet: Wie war das Verhältnis zwischen städtischem und bundesstaatlichem Bürgerrecht ausgestaltet? Welche Rückwirkungen gingen von ihm auf die (privat)rechtliche Stellung der Bundesbürger und der Gliedstaaten im Koinon aus? In der älteren Forschung nahm man vorwiegend an, daß das lokale Bürgerrecht die Grundvoraussetzung für das Bundesbürgerrecht geschaffen habe. Auf der Basis ihrer Poliszugehörigkeit seien die Bürger der Mitgliedsstaaten in den Besitz des doppelten Bürgerrechtes gelangt, welches die Bundesbürger wiederum mit einer Reihe von Privatrechten ausgestattet habe, die im Bundesgebiet ausgeübt werden konnten.⁸ Gegenüber dieser geläufigen Ansicht hat GIOVANNINI versucht nachzuweisen, daß von den Bürgerrechten lediglich das Bundesbürgerrecht von politischer Wirksamkeit gewesen, das lokale Bürgerrecht hingegen einfach in Analogie zum Demotikon von Polisbürgern anzusehen sei. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gliedstaaten und der Bundesgewalt seien daher im Inneren dieselben wie die zwischen den Demei bzw. Phylen und der Zentralgewalt der Polis. Als einziger Unterschied zwischen den Einheitsstaaten und den bundesstaatlichen Sympolitien könne "die internationale Existenz der Städte", d.h. ihre außenpolitische Handlungsfähigkeit, gelten.⁹

Diese unvereinbaren Positionen müssen im folgenden am Quellenmaterial geprüft werden. Dabei ergibt sich das Problem, daß die Quellen zwar über die

Staatsaltertümer, 208 f.; W. KOLBE, *Das griechische Bundesbürgerrecht der hellenistischen Zeit*, ZRG 49, 1929, 129 ff. (im folgenden zitiert nach F. GSCHNITZER (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 375 ff.).

- 7 Vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1314; LARSEN, GFS, XV; GEHRKE, JAS, 66; siehe auch GIOVANNINI, *Sympolitie*, 10 mit A.4. Den fundamentalen Unterschied zwischen dem institutionell verankerten, doppelten Bürgerrecht der Koiná und bloßen Isopolitievereinbarungen unter ansonsten voneinander getrennten Einzelstaaten erläutert W. GAWANTKA, *Isopolitie. Ein Beitrag zur Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen in der griechischen Antike*, München 1975, 83 mit A.102.
- 8 SWOBODA, *Rektoratsrede*, 9 mit A.49; vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1314. Privatrechte im Bundesgebiet: SZANTO, *Bürgerrecht*, 150; KOLBE, *Bundesbürgerrecht*, 384; SCHWAHN, *Bürgerrecht*, 97; DERS., in: RE, Band II/4, 1932, Sp. 1174 ff., s.v. *Συμπολιτεία*; FRANCOTTE, *La Polis grecque*, 151; LARSEN, GFS, XVIII f. mit A.2; DERS., *Lycia and Greek federal citizenship*, SO 33, 1957, 5 ff.
- 9 GIOVANNINI, *Sympolitie*, 76 ff. (Zitat 83).

Organisation und die praktizierten Befugnisse der Bundesgewalt Auskunft geben und auch im interpolitischen Bereich einige Synoikie- bzw. Sympolitieverträge zwischen zwei oder mehreren Städten tradiert sind.¹⁰ Von den Koiná des 4. Jahrhunderts sind aber keine Gesetze oder vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Gliedstaaten bekannt, die die Abgrenzung der Befugnisse beider Gewalten festgeschrieben hätten.¹¹ Inwieweit die "bundesgewaltfreie Sphäre"¹² der Gliedstaaten daher als solche definiert war und welche permanenten Autonomierechte mit ihr verbunden waren, kann oft nur indirekt beantwortet werden.

In den Quellen der klassischen Zeit ist die im Hellenismus häufig belegte, stereotype Benennung des doppelten Bürgerrechtes von Privatpersonen (z.B. Αἰτωλὸς ἐκ Ναυπάκτου, Βοιωτὸς ἐξ Ἶρωποῦ, bzw. Θεσσαλὸς Κραωνώνιος¹³) beim gegenwärtigen Quellenstand in erst zwei Fällen epigraphisch bezeugt, nämlich in den athenischen Ehrendekreten für Aristes aus dem achaischen Aigai und für einen Bundesbürger aus dem oligarchischen Boiotischen Bund.¹⁴ Ansonsten begegnet in den spärlichen inschriftlichen Zeugnissen das Bundesethnikon ohne Angabe des lokalen Bürgerrechtes.¹⁵ Eine Systematik kann hieraus nicht abgeleitet werden. Im empirischen Teil zeigte sich aber, daß die Bundesbürger im Normalfall ihr Bundesbürgerrecht durch den Besitz des lokalen Bürgerrechtes erlangten. Darauf lassen beispielsweise Verhältnisse wie die in Arkadien schließen, wo das Koinon überhaupt erst durch den Zusammenschluß von autonomen Städten entstanden war. Durch das Bundesbürgerrecht waren die Bürger der Gliedgemeinden sodann automatisch zur Ausübung ihrer politischen Rechte auf der Bundesebene (z.B. zur Ämterbekleidung und zur Teilnahme an den Bundesversammlungen) berechtigt. Sie nahmen diese Rechte nicht im Dienst oder Auftrag ihrer Heimatgemeinde wahr, sondern als selbständige Bundesbürger. Für die Bundessache bedeutete dies *de facto* oft, daß das lokale Bürgerrecht in vielen Bundesstaaten keine andere Rolle spielte, als die formale Voraussetzung für das

10 Eine Auflistung der Sympolitie-Urkunden bei TE RIELE, *Héllisson*, 187 f. Die wichtigsten Sympolitie-Verträge behandelt SCHMITT, *Überlegungen zur Sympolitie*, 37 f. (dort allerdings überwiegend aus hellenistischer Zeit).

11 Die in späterer Zeit im Achaischen Koinon bezeugte schriftliche Fixierung der ὁμολογία, unter denen neue Mitglieder in den Bund aufgenommen wurden (Polybios 2,41,12;23,17,2; vgl. GIOVANNINI, *Sympolitie*, 33, A.1 und 2), sind aus dem 4. Jahrhundert nicht bekannt.

12 SWOBODA, *Rektoratsrede*, 8.

13 Zur Form W. SCHWAHN, in: RE, Band II/4, 1932, Sp. 1175 ff., s.v. Συμπολιτεία; GIOVANNINI, *Sympolitie*, 36 mit A.21 (mit weiteren Beispielen).

14 IG II²13 aus dem Jahr 399/8, Z.7 f.: Ἀριστέ[[αν τὸν Ἀχα]ῖον τὸν Αἰγιά. IG II²2a,b aus dem frühen 4. Jahrhundert, Z.2: Ἀριστ[.3.]ρος Βοιωτίω, Z.10: ..Κωπ[?]έα (mit EMC 1, 1982, 259 ff.).

15 IG II²373, Z.19 mit ZPE 86, 1991, 199 ff.; IG I²93, Z.5 f.; vgl. IG I²174/175; TOD II 107.

Bundesbürgerrecht zu erbringen.¹⁶

Der umgekehrte Fall, nämlich die deutliche und permanente Prädominanz des städtischen Bürgerrechtes in Bundesangelegenheiten, war in den Repräsentativsystemen des Boiotischen und Achaiischen Bundes gegeben, deren Bundesämter und Kollegien ausschließlich mit Abgeordneten der Gliedstaaten besetzt wurden. Das hatte nicht bloß zur Folge, daß die Bundesbeamten in einem engen Verhältnis zu ihren lokalen Bürgerschaften blieben, sondern setzte vor allem ihre politische Verankerung in der Heimatpolis unentbehrlich voraus. Nur auf dem Wege ihres städtischen Bürgerrechtes waren die Achaier und Boioter zur Bekleidung von Bundesämtern autorisiert.¹⁷ Mit der Aufnahme neuer Mitglieder in ein bereits bestehendes Koinon (etwa bei der Integration neuer Teilstämme in den Molosserbund und — am prägnantesten — bei der Eingliederung der Kalydonier in den Achaiischen Bund) wurden die Bürgerschaften der neu hinzugekommenen Mitgliedsgemeinden mit den bundesüblichen Rechten ausgestattet. Sie wurden zu *πολίται* des Gesamtverbandes, ohne in diesem Prozeß ihre herkömmliche politische Identität einzubüßen.¹⁸ Die Bürgerrechtsverleihung, die ausschließlich dem Bund vorbehalten war, trug demnach erheblich zur Formalisierung der rechtskräftigen Aufnahme neuer, mitunter auch stammesfremder Gliedstaaten bei.¹⁹

Diese Beispiele verdeutlichen, daß sowohl das lokale als auch das bundesstaatliche Bürgerrecht auf der Ebene des Koinon politisch wirksam waren. Eine hierarchische Beziehung zwischen beiden hat insofern bestanden, als sich das Bundesbürgerrecht formal aus dem städtischen Bürgerrecht ableitete. Wenngleich dieses von jenem in seiner Bedeutung in der Praxis oft zurückgedrängt wurde, blieb dem lokalen Bürgerrecht trotzdem die Definition der gliedstaatlichen Bürgerschaften selbst, denen die exklusive Ausübung der politischen Aufgaben

16 Aus dem Chalkidischen und Boiotischen Bund im 4. Jahrhundert sind so gut wie keine Nachrichten über das städtische Bürgerrecht (mit Ausnahme Thebens und Olynths) überliefert. Im Aitolischen und Phokischen Koinon scheint die Zugehörigkeit der Bürger zu einer Dorfgemeinschaft oder einem Teilstamm ganz hinter das Bundesbürgerrecht zurückgetreten zu sein.

17 Augenfällig ist, daß die inschriftlichen Zeugnisse des doppelten Bürgerrechtes zu diesen beiden Koiná gehören. Wäre es demnach generell vorstellbar, daß die epigraphischen Zeugnisse die exakte, zeitgenössische Perzeption der eigentümlichen Zustände beider Bundesstaaten dokumentieren, während in anderen Fällen absichtlich nur das Bundesethnikon genannt ist? Freilich könnte dieser Umstand aber auch auf dem Zufall der Überlieferung basieren und mit inschriftlichen Neufunden seine Grundlage verlieren.

18 Xen. Hell. 4,6,1: *Μετὰ δὲ τοῦτο οἱ Ἀχαιοὶ ἔχοντες Καλυδῶνα, ἣ τὸ παλαιὸν Αἰτωλίας ἦν, καὶ πολίτας πεποιημένοι τοὺς Καλυδωνίους, φρουρεῖν ἠναγκάζοντο ἐν αὐτῇ.* Vgl. Hell.ox. 11,2 zu den *πολίται* des Boiotischen Bundes.

19 Vorbehalt des Bundes: SCHWAHN, *Bürgerrecht*, 114 f.; anders BUSOLT-SWOBODA, GS, 1314, der aber die hellenistischen Belege der Bürgerrechtsverleihung von Gliedstaaten an Einzelpersonen vor Augen hat. Aus der früheren Epoche sind solche nicht überliefert. Die Bürgerrechtsdiplome des Molosserbundes SEG 15, 384 und Bull. ép. 1963, 125 zeigen das Koinon als handelndes Organ; siehe auch die Isopolitieverleihung SGDI 1334.

ihrer Heimatpolis vorbehalten war. Solche Aufgaben konnten von den Bundesbürgern ausschließlich in ihrer Heimatpolis wahrgenommen werden.²⁰

c. Privatrechte

Bevor das Ausmaß dieser politischen Aufgaben, d.h. die Autonomie der Gliedstaaten und damit ihre sogenannte "internationale Existenz" erörtert werden können, muß zunächst noch die Frage beantwortet werden, welche Privatrechte mit dem Bundesbürgerrecht verbunden waren. Hierbei dient die Rede des Akanthiers Kleigenes vor der spartanischen Volksversammlung vom Jahr 382 aufgrund ihrer lebhaften und detaillierten Schilderung der Verhältnisse des Chalkidischen Bundes als Ausgangspunkt.²¹

Die auf die Intervention Spartas abzielende Argumentation des Kleigenes basierte auf der Kernaussage, daß Olynth auf der Chalkidischen Halbinsel eine staatliche Macht um sich versammelt habe, die nicht nur die benachbarten freien Städte, sondern auch die spartanischen Interessen in der Region in besorgniserregender Weise bedrohe. Ähnlich wie in Boiotien sei auf der Halbinsel eine staatliche Gemeinschaft entstanden, in der die Olynthier die übrigen Poleis dazu gebracht hätten, sich ihren Gesetzen anzuschließen. Ähnlich sei die Einheit zwar hauptsächlich vom Hegemoniestreben des Vorortes, in diesem Fall Olynths, motiviert, doch würden die Erleichterungen der Gliedstaaten, die untereinander per Dekret das Ehe- und Grunderwerbsrecht vereinbarten, schon bald zu einer inneren Konsolidierung beitragen. Als Konsequenz ergebe sich zwangsläufig, daß das Koinon dann nicht mehr so einfach aufzulösen sein werde.²²

Bei den Chalkidiern leiteten sich demzufolge aus dem Bundesbürgerrecht eine Reihe von Privatrechten (Enktesis und Epigamie) ab, die von den Bundesbürgern im gesamten Bundesgebiet ausgeübt werden konnten. Für die Frage, ob diese Regelungen eine Eigentümlichkeit des Chalkidischen Bundes gewesen oder ob sie in ähnlicher Form auch für die übrigen Koiná zu konstatieren sind,²³ sind fol-

20 Vgl. EHRENBERG, StG, 155.

21 Xen. Hell. 5,2,12-19; siehe auch Kap. 9. Die neuesten Diskussionsbeiträge stammen von BEARZOT, *Ideologia del federalismo?*, 174 ff. und CONSOLO LANGHER, *Olinto*, 309 ff., die einen Überblick über die unterschiedlichen Forschungsansichten geben.

22 Xen. Hell. 5,2,19.

23 Für die allgemeine Gültigkeit der chalkidischen Verhältnisse sind die A.6 genannten Gelehrten eingetreten. Das hat zuerst auch Swoboda, *Staatsaltertümer*, 209 geglaubt, später aber seine Ansicht revidiert und behauptet, daß das Chalkidische Koinon einen Sonderfall dargestellt habe. In den Gliedstaaten der übrigen Koiná seien die Bundesbürger hingegen politisch wie privatrechtlich "Rechtlose" gewesen: DERS., *Zwei Kapitel*, 2. GIOVANNINI, *Sympolitie*, schließt die Chalkidier aus seiner Betrachtung aus, scheint 81 ff. aber ebenfalls zur Ansicht zu tendieren, daß die Bundesstaaten einen einheitlichen privatrechtlichen Raum bildeten. Die Diskussion ist in der Vergangenheit vornehmlich mit hellenistischen Zeugnissen geführt worden (siehe die ältere Zusammenstellung von LARSEN, *Lycia*, 5 ff.).

gende Überlegungen ausschlaggebend.

Zum einen sagt Kleigenes ausdrücklich, daß die chalkidische Vereinbarung nicht automatisch, sondern durch ein Dekret der Volksversammlung in Kraft trat.²⁴ Dieser Rechtsakt übe, sobald die Städte ihren wirtschaftlichen Nutzen daraus erkannt hätten, eine integrative Funktion auf den inneren Zusammenhalt der Chalkidier aus. Das Chalkidische Koinon stellt in diesem Punkt eine Besonderheit dar, die in der Argumentation des Kleigenes entsprechend berücksichtigt wird. Warum sonst sollten gewöhnliche und bundesübliche Privatrechte als wichtigstes Argument am Ende der Rede vorgebracht werden, während der eigentliche Affront gegen die Bestimmungen des Königsfriedens, nämlich die Ausweitung der olynthischen Gesetze auf die ganze Chalkidike, gleich am Anfang angeführt werden?

Zweitens lehrt die Vergabe der Bundesproxenie im Boiotischen Koinon, daß die Privatrechte in Boiotien offenbar Privilegien waren, die den Geehrten zusammen mit der Proxenie verliehen werden konnten. Im Boiotischen Bund wurde den Bundesproxenoi *inter alia* die Atelie und Asylie, in seltenen Fällen auch die Enktesis verliehen.²⁵ Das bedeutet, daß bei den Boiotern das Grunderwerbsrecht zu den geläufigen und in der Verfahrensweise bundesüblichen Rechten zählte. Die augenfällige Analogie zwischen der Boiotischen und der Chalkidischen Bundesverfassung wurde von Kleigenes ganz bewußt und über ihre rechtliche²⁶ und komparativ konsequente²⁷ Argumentation hinaus durch den Verweis auf die konsolidierenden Maßnahmen der Chalkidier instrumentalisiert, wodurch die spartanische Intervention auf der Chalkidike letzten Endes unumgänglich erscheinen sollte.

Aus der Kleigenes-Rede und dem Vergleich zwischen dem Chalkidischen und Boiotischen Koinon muß gefolgert werden, daß die Privatrechte der Bundesbürger in beiden Koiná durch einen gesonderten Rechtsakt auf die Ebene aller Mitglieds-poleis übertragen wurden. Indessen sprechen die spezifischen Organisationsformen beider Koiná dagegen, daß aus ihren Rechtssystemen allgemeine Schlüsse auf andere Bundesstaaten abgeleitet werden können. Solange die Quellenlage in diesem Punkt keine neuen Erkenntnisse liefert, müssen die Regelungen in den Bundesstaaten der Boioter und Chalkidier als Ausnahmefälle gelten. In den übrigen Bundesstaaten garantierte die Exklusivität des lokalen Bürgerrechtes mit Sicherheit auch die lokalen, auf die Polis begrenzten ökonomischen Vorteile der

24 *εἰ μὲντοι συγκλεισθήσονται ταῖς τε ἐπιγαμίαις καὶ ἐγκτήσεσι παρ' ἀλλήλοις, ὡς ἐψηφισμένοι εἰσὶ* (Xen. Hell. 5,2,19).

25 IG VII 2408, Z.9 f.: *κα[ι] | γ]ᾶς καὶ οἰκίας ἐγκτησι[ν]*. Die Proxenedikrete IG VII 2407 und REG 117, 1984, 45 f. sehen von der Verleihung der Enktesis ab.

26 In beiden Koiná konnte der Gebrauch der gemeinsamen Gesetze als Verstoß gegen die Autonomieklausel des Königsfriedens erachtet werden.

27 In Boiotien hatten die Spartaner zuvor einen Präzedenzfall für ihre grundsätzliche Position in der Frage nach der *ἀὐτονομία* geschaffen.

Vollbürger, die allenfalls durch einen gesonderten Rechtsakt erweitert werden konnten. Eine automatische Ableitung von Privatrechten aus dem Bundesbürgerrecht hat es nicht gegeben.

Aus dem bisher Dargelegten kann ein vorläufiges Bild über die inneren Rechtsbeziehungen der Bundesstaaten entworfen werden. Die Gliedstaaten waren den polisübergreifenden Befugnissen des Koinon durch eine Reihe von Stipulationen untergeordnet. Namentlich die Steuer- und Abgabepflicht, die Erfüllung der Heerespflicht sowie die Bundesjurisdiktion schränkten ihre autonomen Rechte ein oder hoben sie ganz auf, falls der Bund etwa das Münzrecht monopolisiert hatte. Andererseits blieb das städtische Leben von vertraglichen Eingriffen der Bundesgewalt grobenteils verschont, was sich insbesondere aus den exklusiven politischen und privaten Grundrechten der Bundesbürger in ihrer Heimatpolis und den oben erwähnten, politischen Organismen der Gliedstaaten ergibt.

d. Kompetenzen in der Außenpolitik

Dieses Bild ist insofern unvollständig, als ein wesentliches Merkmal der Rechtsbeziehungen, die außenpolitische Kompetenzverteilung zwischen der Bundesgewalt und ihren Mitgliedern, aus der bisherigen Entwicklung ausgeklammert worden ist. Nach der einhelligen Forschungsansicht hat es in diesem Sektor keine geteilten Kompetenzen gegeben. Die Außenpolitik sei ausschließliche Bundes Sache gewesen.²⁸ Bedeutet diese Auffassung, daß die Gliedstaaten, deren Rechtscharakter zweifelsfrei festgestellt wurde, in der Außenpolitik völlig kompetenzlos waren und ihre interpolitische Funktion grundsätzlich aufgegeben haben? Gerade in Anbetracht der Schwierigkeiten, in die sich GIOVANNINI mit dem Versuch gebracht hat, beides, die Prerogative des Bundes in der Außenpolitik und die internationale Existenz der Städte, in Einklang zu bringen,²⁹ muß die Richtigkeit der geläufigen These erneut am Quellenmaterial überprüft werden.

Fest steht, daß das Koinon gegenüber auswärtigen Mächten als völkerrechtlicher Verhandlungs- und Vertragspartner aufgetreten ist. Es entschied über Krieg

28 Siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1317; SWOBODA, Rektoratsrede, 9 f.; W. SCHWAHN, in: RE, Band II/4, 1932, Sp. 1182, s.v. *Συμπολιτεία*; EHRENBURG, StG, 156; FRANCOIS, La Polis grecque, 153; GIOVANNINI, Sympolitie, 73; LARSEN, GFS, XXVIII; GEHRKE, JAS, 66; DAVERIO ROCCHI, Stati federali, 117.

29 Während GIOVANNINI, loc.cit. betont, daß die Zentralgewalt "überall für die gesamte Außenpolitik allein zuständig war und daß in diesem Bereich die Gemeinden grundsätzlich der Zentralgewalt untergeordnet waren", heißt es 82 f., daß der Unterschied zwischen den Einheitsstaaten und den Koinón "in den Beziehungen zur Außenwelt" liegt, wobei "die Fähigkeit der Mitglieder, ... mit den ausländischen Mächten zu verkehren", die Bundesstaaten von den Dorfgemeinden der Polis unterscheidet. Diesen Widerspruch versucht GIOVANNINI auszuräumen, indem er den außenpolitischen Verkehr der Gliedstaaten relativiert: "... soweit die gemeinsamen Interessen des Ethnos nicht berührt sind und eine Genehmigung der Zentralgewalt vorliegt" (83).

und Frieden, wobei seine Beschlüsse für die Gliedstaaten geltendes Recht waren. Mit der Kriegserklärung des Bundes ergab sich für alle Mitgliedsstädte der *casus foederis*, sie befanden sich somit automatisch im Krieg. Die Administration der Außenpolitik lag ausschließlich in den Händen der Zentralgewalt. Sie koordinierte das Gesandtschaftswesen, d.h. sie schickte Bundesgesandtschaften und empfing im Gegenzug Abordnungen fremder Staaten. Die nach Teilstämmen geordnete, aitolische Gesandtschaft aus dem Jahr 426 nach Sparta und Korinth gibt hierüber Aufschluß. Sie dokumentiert, daß die aitolische Bundesregierung nach außen als geschlossener Verband mit einer gemeinsamen politischen Zielsetzung auftrat. Darüber hinaus wird deutlich, daß den Gliedstaaten ein ganz entscheidendes Gewicht bei der politischen Entscheidungsfindung vorbehalten sein konnte.³⁰

Die Bundesregierung galt den auswärtigen Mächten nicht nur als gleichwertiger Vertragspartner, sondern auch als alleiniger und autorisierter Vertreter der gliedstaatlichen Angelegenheiten. Erneut demonstrieren das die Verhältnisse im Aitolischen Koinon. So schickten die Athener im Jahr 367 eine Gesandtschaft, die massive Proteste gegen die aitolischen Trichonier wegen der Festsetzung zweier Spondophoroi vorbrachte, nicht an die vertragsbrüchigen Trichonier selbst, sondern an den Aitolischen Bund. Das Koinon vertrat folglich seine Mitglieder nach außen und trug für ihr Fehlverhalten die direkte Verantwortung.³¹

Desweiteren unterhielten die Koiná in den ausländischen Staaten Bundesproxenoi (und *vice versa*), die maßgeblich an der Gestaltung der auswärtigen Beziehungen mitwirkten. Das verdeutlicht das anschauliche Beispiel des chalkidischen Proxenos Strophax in Thessalien. Als die Spartaner im Jahr 424 eine Hilfs- expedition zu den verbündeten Chalkidiern schickten, mußte ihr Heer auf dem Weg nach Norden durch Thessalien marschieren. Da das Thessalische Koinon aber mit den Athenern verbündet war, die Spartaner daher mit einer Blockade der Thessaler zu rechnen hatten, nahm der spartanische Feldherr Brasidas heimlich mit Strophax in Pharsalos Kontakt auf. Zusammen mit vier Pharsaliten führte dieser die spartanische Armee in einer handstreichartigen Aktion durch Thessalien und verschaffte den Spartanern im Wettlauf mit den athenischen Kontingenten den entscheidenden Vorteil.³² Ein weitgespanntes Netz von Bundesproxenoi unterhielt auch der Boiotische Bund. Aus den boiotischen Proxenedekreten ergibt sich außerdem, daß die Verleihung der Bundesproxenie allein der Zentralgewalt vorbehalten war. Die Gliedstaaten konnten in diesem Bereich nicht tätig

30 Gesandtschaften der Aitoler: Thuk. 3,100,1. In diesem Sinne auch Arrian 1,10,2: siehe SORDI, *Aitolisches Koinon*, 46 f.; FUNKE, *Untersuchungen*, 21. Zum Bundesgesandtschaftswesen ferner Xen. Hell. 4,6,4; 7,1,33; 38; 41 f.; vgl. allgemein BUSOLT-SWOBODA, GS, 1317.

31 Siehe TOD II 137.

32 Thuk. 4,78,1. *Vice versa*: IG P³174/175: Proxenedekret der Athener für einen Achaier (419/18).

werden.³³

Ein deutliches Übergewicht der bundesstaatlichen Kompetenzen zeigt sich auch in der Frage nach der Mitgliedschaft der Bünde in den Symmachien, etwa dem Peloponnesischen Bund oder dem Zweiten Attischen Seebund, und in anderen staatsübergreifenden Organisationen. Seit der Neueinteilung des Peloponnesischen Bundesgebietes im Jahr 378 bildeten die Koiná der Achaier und Akarnanen den fünften und achten Bezirk, das Phokikon (zusammen mit den Lokrern) den neunten.³⁴ Dabei haben Untersuchungen zur Mitgliedschaft der Achaier ergeben, daß diese mit nur einer Stimme im Synhedrion des Peloponnesischen Bundes vertreten waren, daß also die Bundesgewalt der Achaier der Träger der Bündnisvereinbarung mit den Spartanern war.³⁵ Gleiches muß für die Phoker und Akarnanen gegolten haben sowie für den Boiotischen Bund nach 447, dessen Poleis ebenfalls nur indirekt, auf dem Weg ihres Koinon und mit nur einer Stimme, auf die Beratungen des Synhedrion einwirken konnten.³⁶ Die kurzzeitige Eingliederung der Akarnanen in den Peloponnesischen Bund scheint demnach auf derselben Basis erfolgt zu sein, die in den späteren Quellen für ihre Mitgliedschaft im Zweiten Attischen Seebund bezeugt ist. Dort hat die ausführliche Analyse des epigraphischen Materials den Schluß nahegelegt, daß nicht die einzelnen akarnanischen Städte, sondern ihr Koinon kollektiv im Synhedrion des Seebundes vertreten war.³⁷ Während der rumpfhafte chalkidisch-olyntische Staat sicher eine analoge Rechtsstellung besaß, der Zweite Attische Seebund sich in dieser Hinsicht also grundlegend von der von Athen im ersten Bund forcierten

- 33 IG VII 2407: Proxenie für einen Karthager. IG VII 2408: Proxenie für einen Byzantiner (beide ca. 364-63). REG 117, 1984, 45 f.: Proxenie für einen Makedonen (mit ROESCH, *Décret inédit*, 59 aus dem Jahr 365). Umgekehrt ist jetzt eine Proxenieverleihung aus Knidos für Epaminondas bezeugt: W. BLÜMEL, *Two new inscriptions from the Cnidian peninsula: Proxeny decree for Epaminondas and a funeral epigram*, *Epigraphica anatolica* 23, 1994, 157-159. Auffällig ist, daß vom Boiotischen Bund keine Bürgerrechtsverleihungen, sondern nur Proxenedekrete überliefert sind; vgl. SWOBODA, *Zwei Kapitel*, 30-2; GEROLYMATOS, *Proxenia*, 308 f. Weitere Bundesproxenien: IG II²70 (Phoker); TOD II 132 (Arkader). Zur Verleihung der Bundesproxenie siehe auch GIOVANNINI, *Sympolitie*, 31; A. GEROLYMATOS, *Espionage and treason. A study of the proxenia in political and military intelligence gathering in classical Greece*, Amsterdam 1986, 76-80.
- 34 Diodor 15,31,2. Den zweiten und dritten Bezirk bestellten die Arkader (nicht das Arkadikon!), den zehnten die Olynthier *καὶ οἱ ἐπὶ Θράκης κατοικοῦντες σύμμοχοι*, weshalb die Kreiseinteilung erst nach Ende des Olynthischen Krieges datieren kann: CARTLEDGE, *Agisilaos*, 272; DE STE. CROIX, *OPW*, Appendix XVII, Sektion C, §8; BUSOLT-SWOBODA, *GS*, 1328.
- 35 Siehe LARSEN, *FAB*, 317 ff.
- 36 DE STE. CROIX, *OPW*, 123 f. mit A.87 und Appendix XVII, Sektion C, §1 ff. Zum Synhedrion J.A.O. LARSEN, *The constitution of the Peloponnesian League*, CP 28, 1933, 257 ff.
- 37 Siehe TOD II 123, Z.106. Ebenso CARGILL, *SAL*, 43, 103 f.; LARSEN, *Buchbesprechung* WEIL, 251; DREHER, *Poleis und Nicht-Poleis*, 179 ff., mit A. AVRAM, *Poleis und Nicht-Poleis im Ersten und Zweiten Attischen Seebund*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1995, 199.

Vereinzelung der Mitglieder unterschied,³⁸ waren die Thessaler und Molosser ausschließlich über Jason und König Alketas persönlich mit Athen verbündet. Von einer formalen Mitgliedschaft beider Koiná kann nicht die Rede sein.³⁹

Im Gegensatz zur direkten und gleichwertigen Vertretung der Bundesstaaten in den Gremien der hegemonialen Symmachien hat man in der älteren Forschung angenommen, daß das Synhedrion des Korinthischen Bundes von 337 von den Mitgliedern nach dem Prinzip der proportionalen Repräsentation besetzt wurde. Diese Meinung, die vornehmlich auf der Lesung der nur fragmentarisch erhaltenen Eidesleistung auf den Korinthischen Frieden beruhte,⁴⁰ wurde für den zwischenstaatlichen Bereich folgerichtig als besonders verdienstvolle und stabilitätsfördernde Maßnahme Philipps gepriesen.⁴¹ Gegenüber der älteren *communis opinio* haben neue Forschungen allerdings zeigen können, daß die Zahlenangaben hinter den Eidesleistenden nicht die Abgeordnetenzahl der jeweiligen Mitgliedsstaaten bzw. ihre Stimmanteile im Synhedrion ausdrücken. Statt dessen handelt es sich bei ihnen um Multiplikatoren für die von Philipp festgesetzten Heeresmatrikel der Bundesmitglieder.⁴² Für die Frage nach dem Verteilungsmodus der

38 Vereinzelung der Untertanen im Seereich: SCHULLER, Herrschaft der Athener, 56 ff. (in diesem Zusammenhang etwa die Zerschlagung der Syntelie der Städte Olynth, Assera und der Skablaioi vom Jahr 454/53). TOD II 123, Z.72 ff. bezeugt den Versuch Athens, die von Theben nach 379 unternommenen Wiederbelebungsversuche des Boiotischen Koinon diplomatisch zu verhindern. Dieser Versuch steht nicht in der Tradition der früheren Vereinzelungstendenzen. Die Tatsache, daß die Akarnanen und Chalkidier als Koinon im Seebund vertreten waren, die Athener hingegen die bundesstaatliche Vereinigung der Boioter ausgrenzen wollten, hängt u.a. damit zusammen, daß eine Machtkonzentration im benachbarten Boiotien für Athen eine "ungleich größere Konkurrenz bedeutete als in den beiden eher peripheren Gebieten": DREHER, *Poleis und Nicht-Poleis*, 181. Siehe ferner Kap.III.1.a.α.

39 Vgl. JEHNE, *Jasons Symmachie*, 121 ff.; CARGILL, SAL, 83 f.; DREHER, *Poleis und Nicht-Poleis*, 176; zuvor F. GSCHNITZER, *Gemeinde und Herrschaft. Von den Grundformen griechischer Staatsordnung*, Wien 1960, 45 f.

40 Die Passage lautet nach den Ergänzungen von TOD II 177 (vgl. IG II²236b; StV III 403 Ib; Syll²260b; HGIÜ II 256):

[Κερκυραίων δήμου: Π : Θεσσαλῶν: Δ
[παρὰ Θεσσαλίαν Μαγνήτων]: Π
[Ἰαχαιῶν Φθιωτῶν: Π : νησιωτῶν: Ι
[Σαμοθράκων δήμου καὶ] Θασίων: Π
30 [Αἰτωλῶν: Γ : Ἀκαρνάνων: Π : Ἀμβρακιωτῶν: Ι
[...ἄ]πὸ Θράκης καὶ
[...:] Φωκέων: ΙΙΙ : Λοκρῶν: ΙΙΙ
[Δωριέων καὶ Οἰτῶν καὶ Μαλιέων καὶ
[Αἰγιάνων καὶ Ἄγροίων καὶ Δολόπων: Γ
35 [Ἰθαμάων καὶ Πελοποννησίων: Π
[Ζακυνθίων δήμου καὶ Κεφαλληνίας: ΙΙΙ

41 Insbesondere LARSEN, *Rep. gov.*, 64 f.; vgl. E. FROLOV, *Der Kongreß von Korinth im Jahre 338/337 v.u.Z. und die Vereinigung von Hellas*, in: *Hellenische Poleis*, Band 1, 448; weitere Literatur bei JEHNE, *Koine Eirene*, 188 f.

42 Nach G.L. CAWKWELL, *Philip of Macedon*, London 1978, 172 ff.; vgl. JEHNE, *Koine Eirene*, 190. Diese Erkenntnis leitet sich daraus ab, daß Philipp gleich nach der Gründung des Bundes den griechischen Staaten Heeresmatrikel auferlegte: Diodor 16,89,3; vgl. Iustinus

Stimmrechte im Synhedrion des Korinthischen Bundes heißt das, daß die griechischen Staaten alle mit demselben Stimmenanteil, nämlich mit einer Stimme, vertreten waren. Sie wurde im Falle der bundesstaatlichen Mitglieder von der Bundesgewalt artikuliert.⁴³

Für die Bewertung der außenpolitischen Kompetenzverteilung in den Koiná bedeutet das, daß es eine solche tatsächlich nicht gegeben hat. Sowohl die administrative Ebene, d.h. das Gesandtschaftswesen und die Institution der Proxenie, als auch die praktische Umsetzung der Außenpolitik in Form von Bündnissen und Verträgen lagen fest in den Händen der Zentralgewalt. So gesehen gab es *formalrechtlich* überhaupt keine "internationale Existenz" der Gliedstaaten. Mit diesem Urteil scheidet das nach GIOVANNINI entscheidende Kriterium zur Differenzierung zwischen den Bundes- und Einheitsstaaten aus.

3. Zusammenfassung

Abschließend können die formalrechtlichen Elemente der bundesstaatlichen Systeme zusammengefaßt werden. Die vorhellenistischen Koiná haben in der Summe — sieht man von den ausdifferenzierten Verfassungen des Boiotischen und Arkadischen Koinon ab — eine relativ einfache Organisationsstruktur besessen. Ihr politisch-institutioneller Rahmen war von nur wenigen Determinanten gekennzeichnet. Die Auffassung, daß die Koiná durchweg "mit den Organen einer Polis ausgestattet"¹ gewesen wären, läßt sich daher nicht verifizieren. In ihrem verfassungsrechtlichen Zentrum standen in der Regel die Versammlungen und die obersten Bundesbeamten, deren Zusammensetzung und Beziehung zueinander sowie zu den übrigen Bundeseinrichtungen den politischen Mechanismus als ganzen diktierten. Beide Organe waren über die Grenzen mehrerer Politikfelder hinaus, etwa dem Finanz- und Heereswesen sowie der Gerichtsbarkeit, mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Die bundesstaatlichen Institutionen haben nur in geringem Maße zur politischen Integration der Gliedstaaten beitragen können. Nach ihrer Grundkonzeption waren lediglich das ältere Boiotische und das Achaiische Koinon auf die tatsächliche Repräsentation der Mitgliedsstaaten ausgerichtet. Diese wurde also nur in den oligarchischen Bundesstaaten verwirklicht, die deshalb als die alleinigen Verfechter der proportionalen Repräsentation anzusehen sind.²

In ähnlicher Weise besaßen die normativen Rechtsbeziehungen zwischen der

9,5,4. Ihre Höhe wurde dann auch auf dem Friedensdokument festgehalten.

43 Zur gleichen Stimmenverteilung JEHNE, loc.cit.; CAWKWELL, Philip, 172. Diese Verfahrensweise schloß in der Praxis natürlich nicht aus, daß größere Abordnungen zu den Versammlungen entsandt werden konnten.

1 GIOVANNINI, Sympolitie, 28.

2 Vgl. EHRENBERG, StG, 152; GEHRKE, JAS, 67.

Bundesgewalt und den Gliedstaaten nur einen geringen Ausprägungsgrad. Obwohl die Quellenlage lediglich punktuell und in nur wenigen Politikfeldern die rechtlichen Beziehungen zwischen Polis und Koinon erhellt, wurde offenkundig, daß die Rechtsstellung der Gliedstaaten gegenüber dem Koinon durch eine Reihe von Kompetenzeinbußen gekennzeichnet gewesen ist. Diese lagen im Wesentlichen im auswärtigen Bereich, etwa in der Heerespflicht, vor allem aber in der außenpolitischen Befugnis der Bundesgewalt. In diesem Feld entwickelte das Koinon eine eigenständige Souveränität, die den Gliedstaaten übergeordnet war und ihre autonome Handlungsfähigkeit aufhob.³ Die Souveränität des Bundes ging indes nicht soweit, daß er selbst in allen Bereichen des politischen Lebens mit umfassenden Kompetenzen und Hoheitsrechten ausgestattet gewesen wäre. Die Bundesgewalt war hauptsächlich auf die Erfüllung außenpolitischer Aufgaben ausgerichtet.⁴ Die internen Angelegenheiten der Gliedstaaten wurden von ihr nur in Ausnahmefällen berührt, im Regelfall dann, wenn sich das Koinon zur Wahrung der inneren Ordnung über die Jurisdiktion der Gliedstaaten hinwegsetzte. Ansonsten blieben die Mitgliedspoleis im Inneren autonome Personalverbände.

Die Gliedstaaten wurden nicht auf den Status von Phylen oder Demen eines Einheitsstaates reduziert. In dieser Frage hat sich gezeigt, daß die Mitglieder der Koiná nicht wegen ihrer "internationalen Existenz" von Phylen unterschieden werden müssen, sondern aufgrund ihrer "staatlichen Existenz" im politischen Leben der griechischen Welt.⁵ So wäre beispielsweise die Annahme absurd, daß die Großpoleis des Boiotischen Bundes in den beiden Dekaden nach 447 sich selbst weniger als genuine Stadtstaaten betrachtet hätten als in der Zeit davor. Gleiches gilt für Mantinea und Tegea im Arkadikon sowie für die Städte der Thessaler und Akarnanen. Übrigens setzten sich zahlreiche bundesstaatliche Städte wiederum aus Demen bzw. Phylen zusammen, die also bestenfalls als *tertium comparationis* zwischen Poleis dienen können, und zwar ganz unabhängig davon, ob die Städte in einer bundesstaatlichen Vereinigung eingegliedert waren oder nicht.⁶ Das aus der Eigenstaatlichkeit der Gliedgemeinden resultierende

3 Siehe SWOBODA, Staatsaltertümer, 212; EHRENBERG, StG, 148.

4 Ebenso BELOCH, GG, IV 1,602 f. Indessen konstatiert GIOVANNINI, Sympolitie, 31, daß der Bund "in allen Bereichen, die das politische Leben des griechischen Staates überhaupt darstellen", souverän gewesen sei.

5 In Anlehnung an GIOVANNINI also eine "nationale" Existenz, die für eine internationale Existenz eine zwingende Prämisse darstellt. Sie wird in seiner Argumentation offenbar deshalb nicht berücksichtigt, weil mit ihr vorausgesetzt wird, was GIOVANNINI in Abrede stellen will, nämlich die "staatliche Existenz" der Gliedstaaten.

6 Etwa die Demen der achaischen Städte: Strabon 8,7,4 f.; GSCHNITZER, *Siedlung, Gemeinde, Staat*, 437; oder die Phylen von Megalopolis: FRANCOTTE, *La Polis greque*, 115 ff.; N.F. JONES, *Public organization in ancient Greece*, Philadelphia 1987, 135-138. Wäre die von GIOVANNINI vertretene Ansicht über das Verhältnis von Bundesstaaten/Gliedstaaten und Einheitsstaaten/Demen korrekt, dann würde das für die Bundesstaaten eine dreigliedrige Hierarchie der staatlichen Souveränität bedeuten, während die Einheitsstaaten aus zwei Stufen

doppelte Bürgerrecht der Koiná ist mit einem bloßen Demotikon genauso wenig vergleichbar wie die Stellung der Bürger im Bundesgebiet mit der in den Einheitsstaaten. Während das doppelte Bürgerrecht ein rein politisches Phänomen war und *per se* keine privatrechtlichen Aspekte für die Bundesbürger implizierte, beinhaltete das Bürgerrecht der Einheitsstaaten automatisch eine Reihe von solchen Regelungen, die von den Bürgern überall wahrgenommen werden konnten.⁷

In normativer Hinsicht handelte es sich bei den Koiná der klassischen Epoche nicht um Einheitsstaaten, sondern um Gemeinwesen, deren staatliche Gewalt auf zwei verschiedenen, voneinander getrennten Ebenen angesiedelt war. Indessen war die Trennung beider Sphären nicht in Form einer regelrechten "Bundesakte" verankert, die eine präzise Scheidung der Kompetenzen und Autonomierechte der Gliedstaaten festgelegt hätte. Im Gegenteil ergab sich die Systematik der Rechtsbeziehungen zwischen Polis und Koinon in den wenigen Bereichen, in die die Quellen Einblick gewähren, hauptsächlich aus der fortwährenden Existenz der Gliedstaaten als geschlossene Bürgerverbände einerseits und der Souveränität des Koinon in auswärtigen Angelegenheiten andererseits.

bestünden: WALBANK, *Greek federal states?*, 46; CABANES, *Pouvoir local*, 343 ff. Tatsächlich ist die Frage nach den Demen für das Wesen und die Struktur der Bundesstaaten "irrelevant": WALBANK, loc.cit.

7. Die Sonderstellung von Besitzungen athenischer Bürger in anderen Demen als in ihrem herkömmlichen und das von ihnen zu entrichtende *ἐγκτητικόν* an den fremden Demos (D. WHITEHEAD, *The Demes of Attica 508/7-ca. 250 BC. A political and social study*, Princeton 1986, 75 f.) änderten in diesem Zusammenhang nichts an der prinzipiellen Möglichkeit der Wahrnehmung ihrer Privatrechte in ganz Attika.

II. Informelle Faktoren der politischen Integration

Im ersten Abschnitt wurden die formalrechtlichen Elemente der bundesstaatlichen Ordnungen thematisiert. Dabei hat sich gezeigt, daß die politischen Institutionen der Koiná in der Regel nur gering ausgeprägt waren. In gleicher Weise unterlagen die Rechtsbeziehungen zwischen den Gliedstaaten und der Bundesgewalt nur einer rudimentären Formalisierung. Im folgenden Abschnitt werden Faktoren analysiert, die sich unabhängig von rechtlichen Mechanismen und Normen entwickelt und auf die politische Integration eingewirkt haben. Zu ihnen zählen vor allem ethnische, soziale und wirtschaftliche Faktoren. Ferner wird die Frage untersucht, inwiefern die Umsetzung der Bundesverfassungen in die politische Praxis von machtpolitischen Faktoren begleitet und bestimmt wurde.

1. Koinon und Stamm

Die regionale Identität und geographische Abgrenzung der Bundesstaaten basierten — mit Ausnahme der Chalkidier — immer auf älteren Vereinigungen ihrer jeweiligen Stämme.¹ Während sich die Forschung auf die Entwicklung dieser früheren Gemeinschaften hin zu ausgeprägten Bundesstaaten konzentriert hat,² wurde bislang nur selten die Frage gestellt, welche konkreten Interdependenzen zwischen den Koiná und ihrer jeweiligen ethnischen Verwandtschaft im 5. und 4. Jahrhundert vorherrschten und welche politischen Implikationen sich daraus ableiteten. In der einschlägigen Literatur zu den Bundesstaaten werden diese Fragen nicht thematisiert,³ was teilweise durch die unbefriedigende Quellenlage zu erklären ist, die sich für ihre Beantwortung äußerst lückenhaft gestaltet und zahlreiche Unwägbarkeiten beinhaltet.⁴

a. Mythenrezeption und Bundeskulte

Ein erster Berührungspunkt zwischen Koinon und Ethnos ergab sich in der bisherigen Betrachtung dort, wo die Bundesstaaten ihre früheren Stammes- und Ortskulte in Form von Bundeskulten und -festen institutionalisierten. Daß sich solche Bundeskulte in ihrem Charakter markant von den älteren, tribalen Kulturen abhoben und vom Koinon mit eindeutigen politischen Inhalten und Motiven

1 Vgl. GSCHNITZER, *Stammes- und Ortsgemeinden*, 134 ff.

2 Verschiedene Hypothesen bieten EHRENBERG, *StG*, 27 ff.; LARSEN, *Rep. gov.*, 22 ff.; WALBANK, *Greek federal states?*, 39 ff.; zuletzt FUNKE, *Stamm und Polis*, 29 ff.

3 Eine Ausnahme ist etwa die richtungweisende Studie von MORGAN, *Ethnicity*, 131 ff., die sich auf die Verhältnisse in Achaia konzentriert.

4 Die Stammesstruktur der griechischen Ethne und das Phänomen "Ethnizität" als solches werden in den literarischen Quellen der klassischen Zeit nicht thematisiert; vgl. MORGAN, *Ethnicity*, 132 f.

angereichert wurden, zeigt das Arkadikon. Dort unterstellte das Koinon nach der Gründung von Megalopolis den altarkadischen Zeus-Lykaios-Kult der Obhut der neuen Großstadt und artikulierte damit deren (und seine eigenen) panarkadischen Aspirationen. Zudem schlug sich die spartafeindliche Tendenz des noch ungefestigten Arkadikon in der Renovierung der Tempelbauten in Tegea nieder. Nach der Schlacht von Leuktra wurden die Giebel und Metopen des im Jahr 395 abgebrannten Athena-Alea-Tempels mit "teilweise eindeutig antispartanischen" Themen aus den arkadischen Mythen ausgestaltet.⁵ Zu nennen sind insbesondere Szenen der Jagd auf den kalydonischen Eber, an der sich die arkadische Heroine Atalante beteiligt haben soll, und der Kampf des arkadischen Helden Telephos mit Achilleus. Da Telephos als Sohn der Alea-Priesterin Auge galt, die einst von Herakles vergewaltigt worden war, mußte dieses Bildprogramm unzweifelhaft die Assoziation wecken, daß die so lange von Sparta unterdrückten Arkader nun den Kampf gegen die Lakedaimonier aufgenommen hatten. Dem jungen und ungefestigten Arkadikon boten also der Lykaios-Kult und der arkadische Mythos insgesamt geschickte Anknüpfungspunkte an die prestigereichen Wurzeln seines Stammes.⁶ Der erste Stratege des Bundes, Lykomedes, prahlte denn auch, nur sie, die Arkader, könnten "die Peloponnes ihr Vaterland nennen, denn nur sie allein hätten seit jeher darin gelebt",⁷ und begründete mit diesen vergangenheitsbezogenen Argumenten den Führungsanspruch seines Bundes unter den peloponnesischen Staaten.

Wie sehr sich Autochthonie und Ethnizität in das Selbstverständnis des arkadischen Bundesstaates einprägten und auf seinen inneren Zusammenhalt auswirkten, illustriert überdies das berühmte Weihgeschenk des Arkadikon in Delphi. Seine Inszenierung der mythischen Genealogie der Arkader verherrlichte zum einen die Standhaftigkeit des Arkaderbundes gegenüber Sparta. Nach der Beschreibung des Pausanias, der die Weihung mit eigenen Augen gesehen hat, wurden Beutestücke vom ersten Feldzug der Boioter nach Lakonien, an dem

- 5 Zur Erläuterung siehe A. JÖRDENS, G. BECHT-JÖRDENS, *Ein Eberunterkiefer als "Staatsymbol" des Aitolischen Bundes (IG XII 2,15). Politische Identitätssuche im Mythos nach dem Ende der spartanischen Hegemonie*, *Klio* 76, 1994, 178 ff. (Zitat 179), die das Bildprogramm des seit 371 renovierten Tempels nach seiner politischen Aussagekraft untersucht haben. Der Frage nach dem mythischen Vergangenheitsbezug der arkadischen Städte und des Arkadikon ist jüngst M. KOPP, *Mythische Genealogie und politische Identitäten. Studien zur Bedeutung des Mythos für die Entwicklung arkadischer Staaten*, Diss. Freiburg i.Br. 1992 nachgegangen. Siehe ebenda 66 f. zum Athena-Alea-Kult in Tegea; dazu ferner JOST, *Sancuaires*, 151-154.
- 6 Zu diesen Beobachtungen JÖRDENS&BECHT-JÖRDENS, loc.cit. Die Integrationsfähigkeit des Lykaios-Kultes hat schon FRANCOTTE, *La Polis grecque*, 116 betont; vgl. HEJNIC, *Pausanias*, 4 ff.; jetzt KOPP, *Mythische Genealogie*, 145 ff.
- 7 *Xen. Hell.* 7,1,23.

arkadische Kontingente maßgeblichen Anteil hatten, ausgestellt.⁸ Darüber hinaus stellte die Schenkung die durch den Mythos legitimierten Ansprüche der Arkader auf Triphylien zur Schau. Mit der Gründung des Arkadischen Bundes entbrannte ein Streit zwischen Arkadern und Eleiern um die gemeinsame Grenzregion Triphylien, das seinerseits die Vorherrschaft von Elis abzuschütteln versuchte, indem es den politischen Anschluß an das Arkadikon anstrebte. Als Argument gaben die Triphylier an, daß sie selbst nicht dem elischen, sondern dem arkadischen Ethnos angehörten, daß sie "Arkader seien".⁹ Zur Zeit dieser außenpolitischen Krise wurde das arkadische Weihgeschenk in Delphi errichtet. Zwischen den arkadischen Eponymen zeigte die Skulptur unter anderem den Heros Triphylos, der sich als Arkas-Sohn nahtlos in die Gruppe der übrigen arkadischen Ahnherren einreichte:¹⁰ Kallisto, die Tochter des Lykaos, gebar von Zeus den Stammvater der Arkader, Arkas. Dieser wiederum zeugte mit der Nymphe Erato die Söhne Elatos, Apeidas und Azan. Als vierter Sohn schloß sich Triphylos an, wengleich die Arkader hier ein gewisses Legitimations- und Erklärungsdefizit verspürten. Da die Triphylier bislang abseits vom λαὸς ἀρκαδικός standen, nun aber in den Stamm integriert werden sollten, behelfen sich die Arkader mit der Notkonstruktion, Triphylos zwar auf Arkas zurückzuführen, ihm aber nicht die arkadische Stammesmutter Erato zuzusprechen, sondern Laodameia, die Tochter des Spartanerkönigs Amyklas. Mit diesem kleinen Umweg konnten die Arkader den Triphylos also als rechtmäßigen Arkas-Sohn präsentieren und untermauerten somit die Ansprüche der Triphylier, indem sie die bundesstaatliche Verbindung zu Triphylien mythologisch flankierten und sich auf diese Weise im Streit um die Grenzregion gegenüber den Eleiern einen erheblichen argumentativen Vorteil verschafften.¹¹

Derartige Einflüsse kultischer bzw. mythischer Traditionen lassen sich auch in anderen Koiná erkennen: Ähnlich wie der arkadische Lykaios-Kult verkörperte das Homarion die kulturelle und mythologische Einheit des Achaiischen Bun-

8 Pausanias 10,9,5 f. Der literarische Befund wird durch archäologische und epigraphische Zeugnisse ergänzt. Eine umfassende Zusammenstellung des Materials bietet KOPP, *Mythische Genealogie*, 157 f.

9 Xen. Hell. 7,1,26.

10 Fd III,1,3,Z.1-7: Πύθι' Ἀπολλων [ἄ]ναξ, τὰδ' [ἀγάλματ' ἐ]ἰδ[ωκεν ἀπαρχάς]
αὐτόχθων ἱεράς λαὸς [ἀπ' Ἀρκαδί]ας
Νίκηγ Καλλιπῶ τε Λυκα(ν)[ίδ]α, τῆι πο[τ' ἐ]μίχθη]
Ζεὺς, ἱεροῦ δὲ γένους Ἀρκ[άδ'] ἔφυσε κόρ[ον']
ἐκ τοῦδ' ἦν Ἐλατος καὶ Ἀφε[ίδ]ας ἠδὲ κα[ὶ] Ἀζάν,
τοὺς Ἐρατῶ νύμφα γείνα[τ' ἐ]ν Ἀρκαδί[αι']
Λαοδάμεια δ' ἔπικτε Τρίφυλον, παῖς Ἀ[μύκ]λαντος]

Vgl. Fd III,1,10: Τρ[ίφ]υλος.

11 Vgl. die Überlegungen von KOPP, *Mythische Genealogie*, 157 f.; GEHRKE, *Mythos, Stamm, Politik*, 255.

desstaates.¹² In Aitolien ging mit der Konsolidierung des bundesstaatlichen Gemeinwesens ein verstärkter Bezug auf die älteren aitolischen Kult- und Mythentraditionen einher, mit dem die Aitoler versuchten, ihrem politischen Selbstverständnis und Machtanspruch ein "ideologisches Rüstzeug" zu geben.¹³ In Akarnanien wirkte die Rezeption der Alkmaion-Sage, die den Alkmaion-Sohn Akarnan zum Eponymos des akarnanischen Ethnos erkor, nachhaltig auf das Selbstverständnis des Akarnanischen Bundes.¹⁴

In Boiotien diente die Stammesverwandtschaft häufig als Legitimationsgrundlage für die Vereinigungsbestrebungen des boiotischen Ethnos. So führten beispielsweise die Thebaner, als sie im Jahr 519 versuchten, Plataiai zum Eintritt in das Boiotische Koinon zu bewegen, ausdrücklich das Argument an, die Plataier sollten κατὰ τὰ τῶν πάντων Βοιωτῶν πάτρια πολιτεύειν.¹⁵ Darüber hinaus spielten bei den Boiotern die Bundesfeste eine bedeutende Rolle für das Koinon. Nach der Schlacht von Leuktra wurde alljährlich die sogenannte Basileia, ein Bundesagon zur Feier des thebanischen Sieges über die Spartaner, zelebriert.¹⁶ Daß das Koinon dabei weder das Athena-Itonia-Heiligtum in Koroneia noch die altherwürdige Amphiktyonie von Onchestos als Austragungsort auswählte, sondern das vergleichsweise abseits gelegene Lebadeia, ist in der Forschung bislang ohne einleuchtende Erklärung geblieben.¹⁷ Auffällig ist aber die unmittelbare Nähe der neuen Kultstätte zum benachbarten Orchomenos.¹⁸ Zwar hatte Orchomenos in der ersten Phase des Boiotischen Koinon nach 447 eine regionale Hegemonialstellung im Nordwesten inne, gerade in bezug auf Chaironeia und Lebadeia. Allerdings wurde sein politischer Status stufenweise, zunächst vor dem

12 Siehe MORGAN, *Ethnicity*, 144 f.; vgl. N.D. FUSTEL DE COULANGES, *Der antike Staat. Kult, Recht und Institutionen Griechenlands und Roms*, München 1988 (dtv-Ausgabe), 286.

13 FUNKE, *Untersuchungen*, 17 ff. (Zitat 19); vgl. JÖRDENS&BECHT-JÖRDENS, *Eberunterkiefer*, 180 ff.

14 Siehe die Rekonstruktion der Alkmaion-Sage von F. PRINZ, *Gründungsmythen und Sagenchronologie*, München 1979, 174 ff.; vgl. R. HILPERT-GREGER, *Die Gründungsmythen des Akarnanischen Ethnos*, in: Oberhammer-Gesellschaft (Hg.), *Akarnanien. Eine Landschaft im antiken Griechenland*, Würzburg 1996, 66 ff. Die Bedeutung des Mythos für den Akarnanerbund unterstreicht GEHRKE, *Kulturelle und politische Entwicklung Akarnaniens*, 46-48.

15 Thuk. 3,66,1; vgl. 2,2,3. Die τῶν πάντων Βοιωτῶν πολιτεία konnte im Mythos auf den Stammvater Boiotos (Diodor 4,67,2-7; 19,53,6) zurückgeführt werden; weiteres hierzu bei BAKHUIZEN, *Thebes and Boeotia*, 324; DERS., *Ethnos of the Boeotians*, 69.

16 Diodor 15,53,4; IG VII 2487; M.P. NILSSON, *Griechische Feste von religiöser Bedeutung unter Ausschluß der Attischen*, Stuttgart 1906, 34; jetzt ausführlich A. SCHACHTER, *Cults of Boiotia*, 3. *Potnia to Zeus, Cults of Deities unspecified by name*, BICS Suppl. 38.3, London 1994, 109 ff. (Ein ähnlich demonstrativer Charakter lag den phokischen Siegesfestspielen in Hyampolis zu Grunde.)

17 Siehe etwa ROESCH, *Thespies*, 200-3; BUCKLER, TH, 24.

18 SCHACHTER, *Gods*, 79 verweist nicht nur auf die räumliche Nähe zu Orchomenos, sondern erkennt ferner in den Ursprüngen der Zeus-Basileia "clearly the original patron deity of Orchomenos." Siehe allerdings DERS., *Cults of Boiotia*, 3, 110 f., wonach ihre Ursprünge nicht eindeutig zu identifizieren sind.

Jahr 395 und dann im Anschluß an die Schlacht von Leuktra, eingeschränkt.¹⁹ Vor diesem Hintergrund wurde die Kultstätte der Basileia, des ersten bekannten panboiotischen Kultfestes überhaupt, im Gebiet von Lebadeia errichtet. Falls die Anlage schon zu dieser Zeit auf dem heutigen Prophitis-Elias-Hügel erbaut wurde — unmittelbar neben der "Heiligen Straße" nach Delphi²⁰ — so proklamierte sie hier die weitreichenden thebanisch-boiotischen Machtansprüche, indem sie den übrigen Griechen die Größe des boiotischen Ethnos eindrucksvoll vor Augen führte.²¹ Zu bedenken ist aber, daß die Kultstätte vor allem die alten Spannungen mit Orchomenos von neuem reizen mußte: Während die Stadt einst den gesamten Nordwesten Boiotiens beherrschte, schien ihr — ohnehin stark eingeschränkter — Einfluß im Koinon durch das neue Kultzentrum im benachbarten Lebadeia nun völlig hinfällig geworden zu sein. Der thebanisch-orchomenische Gegensatz scheint demnach von Theben mit Hilfe der Basileia gezielt verschärft und auf die Spitze getrieben worden zu sein. Mit Sicherheit trug die Basileia zur Verstärkung der orchomenischen Ressentiments gegenüber dem Boiotischen Bund bei und schürte die Sezessionsabsichten der Stadt im Sommer 364.²²

In der Summe verdeutlichen diese Beispiele, daß die gemeinsame Stammesverwandtschaft besonders in den bundesstaatlichen Kulturen und Mythentraditionen zum Ausdruck kam, die ihrerseits in beträchtlichem Maße auf das Selbstverständnis der Bundesbürger zurückwirkten. Den Bundeskulturen/-festen und mythischen Überlieferungen konnte somit ein nicht zu unterschätzender, identitätsstiftender Charakter innewohnen, der erheblich zur Legitimierung und Konsolidierung der politischen Ordnung beitrug.

b. Mitgliedschaft in der delphisch-pyläischen Amphiktyonie

Ein zweiter Berührungspunkt zwischen Koinon und Stamm ergibt sich daraus, daß die Stämme im 4. Jahrhundert als Ordnungseinheiten der zwischenstaatlichen Beziehungen fortbestanden haben. So bildeten beispielsweise die Arkader (n.b.: noch nicht das Arkadikon!) den zweiten und dritten Wehrkreis im Peloponnesi-

19 Siehe Kap. 5. Nach Leuktra wurde vermutlich seine Verteidigungsanlage geschleift: Diodor 15,57,1; BUCKLER, TH, 22; BAKHUIZEN, *Thebes and Boeotia*, 316.

20 Herodot 6,34; siehe M. MAASS, *Das antike Delphi. Orakel, Schätze und Monumente*, Darmstadt 1993, 24 f.

21 Auf dem Prophitis-Elias-Hügel hat das hellenistische Koinon gegen Ende des 3. Jahrhunderts mit den Bauarbeiten für einen monumentalen Zeus-Basileus-Tempel begonnen, der allerdings nicht fertiggestellt werden konnte: Pausanias 9,39,3; siehe FRAZER, *Pausanias*, 5, 199 f.; D. KNOEPFLER, *L'intitulé oublié d'un compte des naopes béotiens*, in: DERS., *Comptes et inventaires dans la cité grecque*, 273 f.; SCHACHTER, *Cults of Boiotia*, 3, 112 f.; ferner die neue Karte bei SNODGRASS, *Archaeology*, 105.

22 Orchomenische Umsturzpläne im Jahr 364: Diodor 15,79,3 ff. Zur hier gebotenen Interpretation vgl. SCHACHTER, *Gods*, 79 f., der die Basileia als das "most blatant piece of religious propaganda perpetrated in Boiotia" charakterisiert (Zitat 79).

schen Bund.²³ Ferner waren die Stämme im Rahmen der delphisch-pyläischen Amphiktyonie maßgeblich an der Gestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen in Griechenland beteiligt. Unter den Mitgliedern der Amphiktyonie gab es drei Stämme, die nach bundesstaatlichen Gesichtspunkten organisiert waren: die Boioter, Thessaler und Phoker.²⁴ Für das Verhältnis zwischen Koinon und Stamm stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien sie die Entsendung ihrer Hieromnemes und Pylagoroi in das amphiktyonische Synhedrion vornahmen und welche Rolle dabei die politischen Organe der Bundesstaaten spielten.

Obwohl die Amphiktyonie bekanntlich nach Stämmen geordnet war,²⁵ wird in der Forschung die Auffassung vertreten, daß einzelne Städte als eigentliche Handlungsträger in Delphi zu gelten haben. Die Stämme waren gewissermaßen nur fiktive Einheiten und an der tatsächlichen Ausübung der amphiktyonischen Aufgaben nicht beteiligt.²⁶ In der politischen Praxis bedeutet das, daß die Hieromnemes *de facto* nicht als bloße Abgesandte ihrer Stämme, sondern in erster Linie auch als Interessenvertreter einzelner Städte zu gelten haben. Diese Auffassung findet für die Mitgliedschaft der Ionier Bestätigung. Von den beiden ionischen Hieromnemes wurde der eine von der Polis Athen, der andere im Wechsel von einer der Städte Euboias oder offenbar auch von den ionischen Städten Kleinasiens bestellt. Die Ionier haben folglich einen festen Verteilungsschlüssel zur Entsendung ihrer Hieromnemes in das amphiktyonische Synhedrion entwickelt.²⁷

In den Hieromnemes-Listen ist unter den Boiotern eine Reihe von namentlich bekannten, jährlich wechselnden Amtsträgern ausgewiesen.²⁸ Ähnlich wie in Athen wurden sie offenbar aus der Gruppe der Vollbürger erlost.²⁹ Ihre lokale Herkunft wird nicht ausdrücklich angegeben.³⁰ Da aber vor dem Jahr 338 außer der Polis Theben keine andere boiotische Stadt in eigener Regie in Delphi

23 Diodor 15,31,2.

24 Die Mitglieder der Amphiktyonie, von denen jedes 2 Hieromnemes (Aisch. 2,116; Diodor 16,1,4) und eine meistens unbekannte Anzahl von Pylagoroi nach Delphi sandte: Aisch. loc.cit.; Pausanias 10,8,1 f.; Theopomp FGrHist 115 F 63. Das Synhedrion ferner Aisch. 3,124 (dort als erweiterte *ἐκκλησία*).

25 KAHRSTEDT, Staatsrecht, 389; EHRENBERG, StG, 135 f.; TAUSEND, Amphiktyonie, 35; ROUX, Delphes, 12.

26 Siehe die Untersuchung von P. LONDEY, *The outbreak of the 4th Sacred War*, Chiron 20, 1990, 239 ff., bes. 259 f.: Tabelle der in den Quellen bezeugten amphiktyonischen Städte. Nach LONDEY sind die Städte der Ethne als "true member units" (255) der Amphiktyonie anzusehen.

27 Siehe Aisch. 2,116; vgl. LONDEY, *Outbreak*, 255; ROUX, Delphes, 22-25. Analog zu den Ionern sandten die Spartaner einen Hieromnemon in die Amphiktyonie, während der zweite dorische Vertreter beispielsweise aus Dorion oder Kytinion abgeordnet wurde: Aisch. loc.cit.

28 FdD III,5,21,Z.9;22,Z.21 f.,Z.46 f.

29 Vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1306 mit A.2.

30 Die Herkunft der boiotischen Hieromnemes wird erst nach 338 verzeichnet: FdD III,5,20,Z.46: *Βοιωτῶν Ὑλιμος Θεσπιεύς, Καλλίας Πλαταιεύς* (vom Jahr 329).

tätig gewesen zu sein scheint, liegt die Annahme nahe, daß es sich bei ihnen ausschließlich um Thebaner handelte. Ungeachtet der Grundkonzeption der Amphiktyonie konnten die Thebaner also die Aufgaben und Rechte des boiotischen Stammes in Delphi monopolisieren.³¹ Nach der Schlacht von Mantinea wurden sie — nicht das boiotische Ethnos oder Koinon — mit der Promantie in Delphi ausgezeichnet.³² Diese im Grunde unrechtmäßige Sonderstellung Thebens rief Aischines in seiner Gesandtschaftsrede ins Bewußtsein, indem er prononciert betonte, daß die "Boioter" als Mitglieder der Amphiktyonie zu gelten hätten, "nicht die Thebaner allein".³³

In Thessalien galten die Hieromnemes als Vertreter ihres Koinon. Ihr politisches Gewicht schlug sich darin nieder, daß sie nicht nur den thessalischen Stamm in Delphi vertraten, sondern außerdem die Eidesleistung für den Abschluß von zwischenstaatlichen Verträgen und Bündnissen des Koinon erbrachten. So wurde die Symmachie des Thessalischen Bundes mit Athen vom Jahr 361/60 neben den übrigen Bundesbeamten auch von den Hieromnemes beediet.³⁴ Sie wurden wahrscheinlich zuerst von der Bundesversammlung gewählt, dann aber, seit der Reform des Thessalischen Bundes im Jahr 344, von Philipp persönlich ernannt. Seither konnten die Hieromnemes neben ihrem Amt in Delphi anscheinend gleichzeitig auch ein Bundesamt bekleiden. So scheint Daochos sowohl Hieromnemon als auch Tetrarchos gewesen zu sein.³⁵ Die Veränderung in ihrer Bestellung unter Philipp spiegelt sich in der auffälligen Kontinuität der Hieromnemes wider, die seither ihr Amt über mehrer Amtsperioden hinweg innehatten. Als Herkunftsorte sind Pharsalos und Pelinna, wahrscheinlich auch Larisa und Pherai bezeugt.³⁶ Ganz unbekannt sind die lokale Herkunft und der Wahl-

31 Vgl. LONDEY, *Outbreak*, 256 mit A.30.

32 Syll³176 = FdD III,4,375. Danach sollten die Thebaner als erste nach den Delphiern zum Orakel zugelassen werden; vgl. BUCKLER, Philip II, 14 f. Da es sich um ein inschriftliches Zeugnis handelt, kann keine Verwechslung zwischen *οι Βοιωτοί* und *οι Θηβαίοι* vorliegen.

33 Aisch. 2,116 zählt die Amphiktyonen auf: ... *Θετταλούς, Βοιωτούς, οὐ Θηβαίους μόνους, Δωριέας κτλ.* Siehe auch die Überlegungen des Prothoos, Xen. Hell. 6,4,2 f. (ausführlich Kap. III.3.d), die nur dann einen Sinn ergeben, wenn die einzelnen boiotischen Städte vom Kultvollzug in Delphi ausgeschlossen waren.

34 IG II²116 = Tod II 147 = StV II 293. Die Symmachie sollte von athenischen Gesandten beschworen werden, ... *οἱ πᾶνες ἀφικόμενοι εἰς Θετταλία[ν] ἐξορκώ*

[σ]ουσιν Ἀγέλαο[ν] τῶν ἀρχοντα καὶ τοὺς [π]ολ[ε]μά[ρ]χους καὶ τοὺς ἱ[π]άρχους καὶ τοὺς ἱππέ[α]ς καὶ τοὺς ἱερ[ο]σ[μ]νήμονας καὶ τοὺς ἄλλου[ς] ἀρχοντας, ὅποσι ὑπέ[ρ] τοῦ κοινοῦ τοῦ Θετταλῶν ἀρχουσι[ν] ... (Z.22-26).

35 Syll²274, Nr.8, Z.3 f.: *τῆραρχος Θεσσαλῶν | ἱερομνήμων Ἀμφικτυόνων.*

36 Kottyphos und Kolosimmos im Jahr 342: FdD III,5,21,Z.4 f.; im Jahr 340: FdD III,5,22,Z.15 f.; im Jahr 339: FdD III,5,22,Z.40 f. Von Herbst 339 bis 335 Daochos und Thrasysdaos: Syll³, Tabula Amphictyonica I; vgl. Syll³274,Nr.8;240⁷;249¹. Die Heimatpolis des Kottyphos war Pharsalos: Aisch. 3,128. Zu Pharsalos und Pelinna siehe ferner FdD III,5,20,Z.42. Larisa und Pherai: LONDEY, *Outbreak*, 255.

modus der phokischen Hieromnemes. In ihrem Fall kann lediglich gemutmaßt werden, daß sie von der phokischen Bundesversammlung gewählt wurden.³⁷

Für das politisch bedeutsamere Amt in Delphi, das der Pylagoroi, hat man mit einiger Plausibilität angenommen, daß seine Amtsträger in den Stämmen analog zur athenischen Verfahrensweise gewählt wurden.³⁸ Damit muß für die Wahlen in den Bundesstaaten die Frage beantwortet werden, auf welcher Ebene (der städtischen oder der bundesstaatlichen) die Wahl der Pylagoroi abgehalten wurde. In den Quellen finden sich hierzu keine konkreten Aussagen, doch liegt die Annahme nahe, daß die Pylagoroi der Phoker, Thessaler und Boioter (bis zum Jahr 386) von den Bundesversammlungen gewählt wurden und ihre Stämme repräsentierten.³⁹ Nach der Auflösung des Boiotischen Koinon hat eine solche Bundesversammlung nicht mehr existiert, weshalb die Wahl in den Jahren von 386 bis 379/8 auf die Ebene der boiotischen Städte übergegangen sein muß. Seit 379/8 wurden die Pylagoroi wahrscheinlich wieder von der Direktversammlung des Boiotischen Bundes gewählt, wobei freilich kaum andere Vertreter des Ethnos zur Wahl gestanden haben dürften als thebanische Kandidaten.⁴⁰

Die Ämterbesetzung im delphischen Synhedrion zeigt, daß die Koiná als autorisierte Vertreter der Stammesgemeinschaften fungierten. Die politischen Aufgaben der Stämme konnten von den Bundesorganen ausgeführt werden, und zwar unabhängig von der Tatsache, daß die Bundesstaaten mit den jeweiligen Stammesgebieten in der Regel nicht identisch waren. Bei der politischen Umsetzung der Stammesaufgaben zeigt sich dasselbe machtpolitische Moment, das bereits in den Institutionen der einzelnen Koiná beobachtet wurde: die Segmentierung mancher Stammesverbände in relativ selbständige Poleis, die ihrerseits die amphiktyonischen Rechte des gesamten Ethnos beanspruchen konnten. In diesem Punkt unterschieden sich das Phokische und das Boiotische Koinon ganz erheblich voneinander. Während in Phokis keine Gemeinde die Oberhand über die übrigen Orte gewonnen hatte und das phokische Ethnos deshalb relativ ausgewogen in der Bundesversammlung repräsentiert war, vereinnahmten die Thebaner alle Rechte und Pflichten des boiotischen Ethnos. Bei ihnen war die politische Funktion des Ethnos untrennbar mit der Polis Theben verschmolzen. Zwischen

37 Von den Phokern sind überhaupt keine amphiktyonischen Beamten namentlich bekannt: LONDEY, loc.cit.

38 Wahl der Pylagoroi (offenbar 3) für jede Pylaia durch die Volksversammlung: Aisch. 3,114 f.;126; Dem. 18,149; H. SCHÄFER, in: RE, 46. Halbband, 1959, Sp. 2089, s.v. *πυλάγορος*. Wahl der Pylagoroi in den Ethne: BUSOLT-SWOBODA, GS, 1306 mit A.2. Zur schwierigen Frage nach der Kompetenzverteilung zwischen Hieromnemes und Pylagoroi siehe die kontroversen Ansichten von SCHÄFER, loc.cit., Sp. 2084-89; ROUX, Delphes, 26 f.; H. WANKEL, *Bemerkungen zur Delphischen Amphiktyonie im 4. Jahrhundert und zum 4. Heiligen Krieg*, ZPE 42, 1981, 153 ff.

39 Vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1481 (zu den Thessalern).

40 In ähnlicher Weise wurde das Boiotarchenamt nach 379 in der Regel nur mit Thebanern besetzt: siehe Kap. 5; BAKHUIZEN, *Thebes and Boeotia*, 326.

beiden Extremen lag der Thessalische Bund. Die amphiktyonischen Aufgaben der Thessaler wurden zunächst vom Koinon, und seit Jahr 344 sodann von städtischen Repräsentanten wahrgenommen, die im Auftrag Philipps agierten.

2. Wirtschaftliche Faktoren und soziale Gruppen: *οι βέλτιστοι* und *οι πολλοί*

In der Forschung ist zu Recht betont worden, daß in der Analogie der politischen Ordnung der Städte untereinander und zum Bund, d.h. in der Einheit der politischen Grundordnungen der Bundesstädte und des Koinon, ein entscheidendes Moment der bundesstaatlichen Vereinigung lag.¹ Das verdeutlicht der Boiotischen Bund nach 447. Dort wurde das Koinon hauptsächlich von den oligarchischen Führungsschichten, den *πολίται* der Poleis Theben, Orchomenos und Thespiai, getragen. Da sich seine politische Arithmetik an den Syntelien dieser Städte orientierte,² reproduzierte das Koinon die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der boiotischen Großstädte und gewann somit neben seiner stabilen Verfassung auch eine breite sozioökonomische Basis.³

Im folgenden Kapitel soll thematisiert werden, inwiefern sich wirtschaftliche und soziale Aspekte auf den politischen Zusammenhalt der Bundesstaaten ausgewirkt haben. Diese Fragestellung kann sich nur auf eine sehr schmale Quellenbasis stützen. So bleibt die Bedeutung von sozialen Gruppen und wirtschaftlichen Faktoren für die Bundesstaaten der Molosser, Phoker, Akarnanen und Aitolier im dunkeln. Das Thessalische Koinon bietet ein negatives Beispiel für den Zusammenhang zwischen solchen Faktoren und der politischen Einheit des Bundes: Den Thessalern gelang es nicht, die aristokratischen Eliten der Städte auf Dauer in ihren Bund zu integrieren. Vielmehr betrieben die Aristokraten eine eigenständige Politik, hinter der die Durchsetzungsmöglichkeiten des Koinon weit zurückblieben.⁴ Einzelne Quellenzeugnisse beleuchten aber die Bedeutung von sozialen Gruppen und wirtschaftlichen Faktoren für die politische Kohärenz des Achaiischen, Boiotischen und Arkadischen Bundes.

1 Siehe BUSOLT-SWOBODA, GS, 1319; BELOCH, GG, III 1, 518. Diesen Sachverhalt hat EHRENBERG, StG, 154 als "Übertragung der Polisverfassung" auf die Bundesebene charakterisiert.

2 Zu den Syntelien siehe Kapitel II.3.

3 *πολίται*: Xen. Hell. 5,4,9, wonach sich diese aus *ὀπλίται* und *ἰππεῖς* zusammensetzten. Einen Zensus für die Teilnahme an den Ratsversammlungen kennt auch Hell.ox. 11,2: *ὡν [sc. βουλαὶ τῶν πόλεων] οὐχ ἄκασι] τοῖς πολ[ίταις ἐξῆ]ν μετέχειν, ἀ[λλὰ] τοῖς κεκ[τη- μένοις] πλῆθος [τε] χρημά[των]*. Zu den städtischen Oligarchien siehe BRUCE, Commentary, 158; für den Bund SALMON, *Confédération*, 55 ff. Die überragende Bedeutung der Städte Theben, Orchomenos und Thespiai wird durch ihren Stimmanteil im Bundesrat ersichtlich. Auf sie entfielen 8 von 11 *μέρη*, während die verbleibenden 7 bundesunmittelbaren Poleis nur 3 *μέρη* kontrollierten.

4 Vgl. die unter ähnlichen Gesichtspunkten durchgeführte Interpretation des Brasidas-Zuges von M.I. FINLEY, *The Ancient Greeks*, London 1963, 57.

a. Die Führungsschicht der Achaier

Der Achaiische Bund wurde von der oligarchischen Führungsschicht, den βέλτιστοι bzw. κράτιστοι, regiert, die seit dem Jahr 417 in den Städten und im Koinon fest zu den Spartanern hielten.⁵ Die gewichtige Rolle der "Besten" war im inneren Kräftespiel des Koinon von ausschlaggebender Bedeutung. Diese Sicht verdeutlichen die achaiisch-boiotischen Beziehungen nach der Schlacht von Leuktra. Aufgrund der spartafreundlichen Haltung der Achaier unternahm Epaminondas im Jahr 366 einen gesonderten Feldzug gegen Achaia, der die Verhältnisse an der peloponnesischen Nordküste im Sinne Thebens umgestalten sollte. Angesichts des Autoritätsverlustes der Thebaner auf den Friedenskonferenzen von Susa und Theben lag der boiotischen Bundesregierung ferner an einer effektiven Machtdemonstration im gemeinsamen Nachbarstaat von Arkadien und Elis.⁶ Nach dem Einfall der boiotischen Bundesstreitmacht in Achaia traten die achaiischen Anführer an Epaminondas heran und ergaben sich kampfflos. Zwar verloren sie durch ein Abkommen ihre festländischen Brückenköpfe Kalydon und Naupaktos und wurden zu abhängigen Bundesgenossen der Thebaner.⁷ Im Gegensatz zu diesen außenpolitischen Vertragsklauseln verzichtete Epaminondas hingegen auf tiefgreifende Einschnitte in die innere Politik Achaias. So blieb vor allem die oligarchische Führungsschicht in den achaiischen Städten und im Koinon an der Macht. Aus der Sicht des Epaminondas schien dieses Junktim durchaus plausibel gewesen zu sein: Erstens konnten die Achaier ohne einen Schwertstreich als abhängige Verbündete gewonnen werden, zweitens hatten gerade die Bündnisse mit Sikyon und Pellene, beides Oligarchien und seit 369 Bundesgenossen der Thebaner, gezeigt, daß die Kooperation mit den Regierungen ehemaliger Mitglieder des Peloponnesischen Bundes nahtlos fortgesetzt werden

- 5 Xen. Hell. 7,1,42 f. Zur achaiischen Oligarchie und ihrer spartanischen Orientierung siehe LARSEN, *FAB*, 308 f.
- 6 Feldzug des Epaminondas: Xen. Hell. 7,1,41 f.; Diodor 15,75,2; LARSEN, *FAB*, 309 ff. Daß es dabei durchaus um die Wiederherstellung des "Image" der Thebaner ging, unterstellt Xen. Hell. 7,1,41 (dessen relative Chronologie: 1. Verhandlungen von Susa und Theben, 2. Feldzug gegen Achaia, dem Bericht von Diodor vorzuziehen ist; diese Abfolge auch BUCKLER, TH, 262; CARTLEDGE, Agesiolaos, Chronological table). Siehe ferner BUCKLER, TH, 185-188; JEHNE, Koine Eirene, 23, A.78; ROY, *Arcadia and Boeotia*, 579.
- 7 Achaier abhängige Bundesgenossen der Thebaner: Xen. Hell. 7,1,42. Verlust von Naupaktos und Kalydon: Diodor 15,75,2; StV II 283; MERKER, *Achaians*, 305. Nach Diodor 15,75,2 hat Epaminondas zudem Δύμην ... φρουρουμένην ὑπ' Ἀχαιῶν ἠλευθέρωσεν, was LARSEN, *FAB*, 314 dahingehend interpretiert, daß Epaminondas Dyme mit einer thebanischen Besatzung belegte. Das ist aber aufgrund der Übereinkunft zwischen Epaminondas und den Achaiern schwer vorstellbar. Auch konnte Dyme nicht als Stützpunkt für das thebanische Flottenprogramm dienen, da es praktisch havenlos ist: Strabon 8,7,5. Eine Verbindung zwischen dem Flottenprogramm und der Expedition gegen Achaia (so noch F. CARRATA THOMES, *Egemonia beotica e potenza marittima nella politica di Epaminonda*, Turin 1952, 22) hat es offenbar nicht gegeben: BUCKLER, TH, 189 f.

konnte.⁸

Während die Diplomatie des Epaminondas den größtmöglichen Erfolg bei minimalem Aufwand versprach, erhoben die Arkader und eine Gruppe von innenpolitischen Gegnern in Theben heftige Anschuldigungen gegen diese "oligarchophile" Vorgehensweise, woraufhin die boiotische Bundesversammlung die Ratifizierung der Übereinkunft prompt verweigerte und statt ihrer die Demokratisierung Achaias und die Entsendung von thebanischen Harmosten anordnete.⁹ Das sollte sich im weiteren Verlauf der Ereignisse jedoch als kontraproduktiv erweisen, denn die vertriebenen Oligarchen kämpften sich bald mit der Unterstützung weiter Teile der achaischen Bevölkerung an die Macht zurück und fielen noch im gleichen Jahr wieder von den Thebanern ab. Fortan betrieb das Achaische Koinon auch wieder seine prospartanische Politik.¹⁰

Diese Ereignisse verdeutlichen, daß der politische Zusammenschluß der Achaier hauptsächlich von einer oligarchischen Führungsschicht getragen wurde, die in der achaischen Bevölkerung weite Sympathien genoß und weder durch inneren noch durch äußeren Druck leicht ihres Amtes enthoben werden konnte. Die *βέλτιστοι* waren die maßgeblichen Garanten für die Einheit und den inneren Zusammenhalt der Achaier. Ihre tiefe Verwurzelung in den Städten und im Koinon führte dazu, daß es in Achaia anscheinend keine inneren Kriege gegeben hat.¹¹ Der Achaische Bund basierte demnach nicht nur auf einem politisch-rechtlichen, sondern auch und insbesondere auf dem festen Fundament einer sozialen Gruppe, den "besten Männern Achaias".

b. Theben, die boiotische Landbevölkerung und die Demokratie

Die Grundordnung des Boiotischen Koinon nach 379/8 wurde hauptsächlich von den Beziehungen zwischen Theben und den zahlreichen kleinen Siedlungen und Städten bestimmt, die über das gesamte Bundesgebiet verstreut waren.¹² Der

8 Siehe F. ADCOCK, D.J. MOSLEY, *Diplomacy in ancient Greece*, London 1975, 84. Sikyon und Pellene: Xen. Hell. 7,1,18;2,11; Diodor 15,69,1 (wo Phleious wahrscheinlich mit Pellene verwechselt wird); Pausanias 6,3,3; Polyainos 5,16,3; vgl. BUCKLER, TH, 98 f. mit A.40. Zu einer ähnlichen Interpretation der Haltung des Epaminondas neigen BUCKLER, TH, 189; CARTLEDGE, Agesilaos, 388.

9 Xen. Hell. 7,1,43. Dabei ist der boiotischen Volksversammlung gelegentlich "doctrinaire zeal" vorgeworfen worden: CAH, vol. VI, 95; vgl. LARSEN, *FAB*, 311. Dagegen hat BUCKLER, TH, 191 und Kap. 6D den Nachweis erbringen können, daß sich im fraglichen Votum hauptsächlich die von Menekleides geführte innenpolitische Opposition gegen Epaminondas durchsetzen konnte.

10 Xen. Hell. 7,1,43 (bei den zurückkehrenden Oligarchen handelte es sich um *οὐκ ὀλίγοι*).

11 Siehe oben Kap. 3.

12 Die Summe der ländlichen Bevölkerung ist gegenüber der Stadtbevölkerung aufgrund der herkömmlichen polis-zentrierten Siedlungsvorstellung bislang weit unterschätzt worden. Zu diesem Problem insbesondere A.M. SNODGRASS, *Survey archaeology and the rural landscape of the greek city*, in: O. MURRAY, S. PRICE (Hg.), *The Greek city from Homer to Alexan-*

schnelle Aufstieg der thebanisch-boiotischen Hegemonialmacht war für die kleineren Orte von Ambivalenz gekennzeichnet. Zum einen bot sich ihnen keine Alternative, als sich den thebanischen Vereinigungsplänen zu unterwerfen. Das zeigten vor allem die Schicksale der Städte Orchomenos, Thespiai und Plataiai. Zum anderen hatte die thebanische Vorherrschaft aber auch positive Aspekte für die ländlichen Siedlungen. Wie schon im Peloponnesischen Krieg, als die Bewohner der thebanischen Ebene ihre Dörfer angesichts der athenischen Invasionen verlassen und in die sichere Metropole Theben flüchten mußten,¹³ traf der Krieg gegen die Spartaner der Jahre 378-375 erneut gerade die ländliche Bevölkerung Biotiens am gravierendsten.¹⁴ Da ihre Felder und Ländereien immer wieder von Agesilaos und Phoibidas gezielt geplündert wurden, führte der Verlust zweier aufeinanderfolgender Ernten zu einem bedrohlichen Versorgungsnotstand im boiotischen Kernland. Die Thebaner mußten daher die Lebensmittelversorgung auf dem bis dahin ungewohnten Seeweg fortsetzen und aus dem thessalischen Pagasai Getreide importieren.¹⁵

Da den Thebanern somit im Krieg gegen Sparta die Rolle eines Protagonisten der boiotischen Unabhängigkeit zugefallen war, erwuchs ihnen in ihrem erfolgreichen Kampf eine neue Legitimationsgrundlage, die für die Akzeptanz der thebanischen Vorherrschaft auf seiten der ländlichen Siedlungen nicht unterschätzt werden darf.¹⁶ Archäologische Untersuchungen haben die Existenz von mindestens elf solcher befestigter Kleinstädte während der Epoche der Thebanischen Hegemonie zu Tage gefördert, unter ihnen nicht nur Siedlungen an der boiotischen

der, Oxford 1990, 113 ff. Danach erreichte in Boiotien die Verbreitung der ländlichen Siedlungen in der klassischen Zeit sogar "its highest peak of density at any point in the past" (125). Siehe auch die strukturellen Überlegungen zur Stadt-Land-Verteilung der Bevölkerung von SALMON, *Confédération*, 197 ff.

13 Hell.ox. 12,3.

14 Vgl. BUCKLER, TH, 19: "an unmitigated terror that threatened to destroy nearly all they [sc. die Landbewohner] possessed." Zwischen 378 und 371 verwandelten drei spartanische Invasionen und thebanische Gegenoffensiven Boiotien in einen dauerhaften Kriegsschauplatz. Unter den Folgejahren bis zur Schlacht bei Mantinea findet sich überhaupt nur ein einziges Jahr (363), in dem die Thebaner an nicht mindestens einer Front militärische Operationen durchführten. Grundlegend die Chronologie von BUCKLER, TH, Kap. 2/3; 262.

15 Sukzessiver Ernteausfall und Getreideimport: Xen. Hell. 5,4,56 f. Plünderungen des Agesilaos und Phoibidas: Xen. Hell. 5,4,38;42;49; Diodor 15,32,1 ff. Siehe DEVOTO, *Agesilaos in Boeotia*, 78; M.H. MUNN, *Agesilaos' Boiotian campaigns and the Theban stockade of 378-377 BC*, *ClassAnt* 6, 1987, 106 ff.; DERS., *Defense of Attica*, 152 ff.; CARTLEDGE, *Agesilaos*, 229 ff. (der die mangelhafte Versorgungslage hervorhebt).

16 Siehe vor allem die Überlegungen, die M.I. FINLEY, *Krieg und Herrschaft*, in: DERS., *Quellen und Modelle in der Alten Geschichte*, Frankfurt 1985, 84 ff. über die Interdependenz von sozioökonomischen Aspekten und kriegerischen Auseinandersetzungen in der griechischen Antike angestellt hat. Ähnliche Gedanken zur boiotischen Landbevölkerung äußern J.K. ANDERSON, *Military theory and practice in the age of Xenophon*, Berkeley und Los Angeles 1970, 192; M.M. AUSTIN, P. VIDAL-NAQUET, *Economic and social history of ancient Greece*, Berkeley und Los Angeles 1977, 125 f.

Südküste, sondern auch die Poleis Haliartos und Tanagra. Koroneia verfügte im Jahr 346 über eine wehrhafte Ringmauer und war möglicherweise schon 371 befestigt.¹⁷ Dies entlarvt die präventiven Anschuldigungen einiger attischer Redner, Theben habe die Mauern Boiotiens allesamt "in Schutt und Asche gelegt", als rhetorisch.¹⁸ Ferner muß aber berücksichtigt werden, daß die Kleinpoleis von den Thebanern mitunter sogar bewußt befestigt und offenbar in ein strategisches Verteidigungskonzept eingebunden wurden. So entstand nach der Schlacht von Leuktra entlang der Südküste in den Orten Chorsiai, Siphai, Thisbe und Kreusis eine Reihe von Signalständen und Aussichtstürmen, die die Südflanke Boiotiens hin zum Korinthischen Golf zumindest teilweise in Form einer Kommunikations- und Wehrkette abschirmen sollten.¹⁹ Der Verzicht der Thebaner, die Mauern dieser Orte zu schleifen und sie mit Garnisonen zu besetzen, erklärt sich damit, daß solche Maßnahmen in Folge der Schlacht von Leuktra schlichtweg nicht notwendig waren. Seither schienen die thebanische Herrschaft und mit ihr die Demokratie populär gewesen und in den ländlichen Bevölkerungsteilen unterstützt worden zu sein. Umgekehrt waren die exklusive Oligarchie und ihre spartafreundliche Tradition aufgrund des Staatsstreiches vom Jahr 382 kompromittiert. Die Demokratie war die einzig adäquate Staatsform.²⁰ Das dokumentieren der Zustrom der ländlichen Massen "undique ex agris" nach Theben²¹ und die Berichte vom flammenden Kampfgeist und Erfüllungsethos der Thebaner.²²

Allerdings war die wirtschaftliche Lage der Thebaner in einem desolaten Zustand. Da die ökonomischen Strukturen Boiotiens ausschließlich von der Landwirtschaft geprägt waren²³ und die Thebaner ferner kein außenpolitisches

17 Tanagra: D.W. ROLLER, *The date of the walls of Tanagra*, *Hesperia* 43, 1974, 260 ff. Haliartos: R.P. AUSTIN, *Excavations at Haliartos, 1926*, *ABSA* 27, 1925/26, 82-84. Koroneia: Diodor 16,58,1;60,1. Angesichts des ursprünglichen Planes des Epaminondas, die Invasionsarmee des Kleombrotos im Jahr 371 dort zur Schlacht zu stellen (Diodor 15,52,7), scheint es auch zu dieser Zeit eine intakte Wehranlage gehabt zu haben. Zu den kleineren Siedlungen, unter denen Eutresis hervorgehoben werden muß: BUCKLER, TH, 22 mit A.19 (mit archäologischen Befunden).

18 Isok. 14,19; Aisch. 2,104;116. Eine Zusammenstellung der Belege gibt F. KIECHLE, *Zur Humanität in der Kriegführung der griechischen Staaten*, *Historia* 7, 1958, 147.

19 Kommunikations- und Wehrkette: BUCKLER, TH, 22; P. ROESCH, *Koroneia, Chorsiai et la III^e Guerre sacrée*, *CH* 15, 1970, 374-376. Siphai: Thuk. 4,76 f.; Xen. Hell. 6,4,3; ROESCH, *Siphai*, 425 ff.; SCHWANDNER, *Siphai*, 513 ff., bes. 550. Kreusis: Pausanias 9,32,1. Chorsiai und Thisbe: Xen. Hell. 6,4,3; H. BÜSING, A. BÜSING-KOLBE, *Chorsiai. Eine böotische Festung*, *AA* 1972, 86; ROESCH, loc.cit.

20 Vgl. GEHRKE, *Stasis*, 180.

21 Cornelius Nepos, *Pelopidas* 3,3; siehe auch Xen. Hell. 5,4,46: 'Ο μέντοι δήμος ἐξ αὐτῶν [sc. τῶν περιουκίδων πόλεων] εἰς τὰς Θήβας ἀπεχώρει; vgl. 6,5,23. Nach Pausanias 9,23,7 konnten die Thebaner auch die Larymnaier in ihren Bann ziehen.

22 Xen. Hell. 5,4,46;6,3,11; Diodor 15,37,1 f.; ebenso KELLY, *Theban hegemony*, 155.

23 Siehe FOSSEY, *Topography*, 2, 479 f.; oben Kap. 5.

Bündnissystem entwickelten, aus dem Geldmittel in die Bundeskasse zurückgeflossen wären,²⁴ wird deutlich, daß die Kosten der Thebanischen Hegemonie über Boiotien und über weite Teile Griechenlands den boiotischen Bundesschatz schwer belasteten. Zur Durchführung besonders kostenträchtiger Unternehmungen waren die Thebaner deshalb gezwungen, Gelder bei ihren Verbündeten aufzunehmen, die im Anschluß an den Feldzug zurückerstattet wurden. So konnte etwa die erste Expedition des Epaminondas in die Peloponnes nur durch ein Darlehen der Eleier in Höhe von zehn Talenten finanziert werden.²⁵

Um so schwerer muß das Flottenbauprogramm die Finanzkraft des Bundes belastet haben, mit dem die Thebaner seit 367/6 das Ziel verfolgten, eine Seestreitmacht von 100 Trieren auf Kiel zu legen.²⁶ Weil die boiotische Marine bis dato nur wenige Schiffe zählte und außer den Trieren auch die notwendigen Hafeneinrichtungen geschaffen werden mußten, bürdete die ehrgeizige Rüstungspolitik dem Staatshaushalt immense Summen auf.²⁷ Ungeachtet der damit verbundenen Schwierigkeiten dürfte das Flottenprogramm aber breite Unterstützung in der boiotischen Bevölkerung gefunden haben: Immerhin bot seine Verwirklichung den mittleren und unteren Schichten in Theben und den im Spartanischen Krieg mittellos gewordenen Landbewohnern die Chance, sich als Handwerker oder Ruderer in der Flotte zu verdienen.²⁸ In der Volksversammlung dürften die Pläne des Epaminondas daher von frenetischem Beifall begleitet worden sein.²⁹ Im Zuge des Flottenprogrammes wurden ferner neue Befestigungsanlagen an den Grenzen Boiotiens errichtet. Während unmittelbar nach Leuktra die Südküste mit Wehranlagen ausgebaut wurde, konzentrierte sich das Flottenprogramm vor allem

24 Zur Organisation des boiotischen Bündnissystems Kap.III.1.a.α.

25 Xen. Hell. 6,5,19; vgl. BUCKLER, TH, 73.

26 Belege für das Flottenprogramm: Diodor 15,78,4-79,1; Isok. 5,53; Plut. Philopomen 14; Aisch. 2,105. Mit der maritimen Initiative können die Proxeniodekrete IG VII 2407;2408; REG 117, 1984, 45 ff., in Verbindung gebracht werden: GEROLYMATOS, *Proxenia*, 307 ff. Jüngst auch der Neufund eines Proxeniodekretes der Knidier für Epaminondas: BLÜMEL, *Two new inscriptions from the Cnidian peninsula*, 157-159. Ferner die Prägung KRAAY, ACGC, 114, Nr.1. Zum Flottenprogramm allgemein BUCKLER, *Boiotian Aulis*, 13 ff.; DERS., TH, Kap. 7B; ROESCH, *Un décret inédit*, 45 ff. (= REG 117, 1984); VILLENA PONSODA, *Beotarcas*, 71 ff.; CAWKWELL, *Epaminondas*, 270 ff.; ausführlich CARRATA THOMES, *Egemonia beotica*, 1 ff.; zur Datierung jetzt JEHNE, *Koine Eirene*, 83, A.207.

27 Zur finanziellen Belastung Epaminondas selbst: *τὴν ἐπιβολὴν ταύτην [sc. ἀντέχεσθαι τῆς κατὰ θάλατταν ἡγεμονίας] συμφέρουσάν τε καὶ δυνατὴν* (Diodor 15,78,4); vgl. JEHNE, loc.cit.: "Die Finanzierungsfrage war zweifellos das Hauptproblem des thebanischen Flottenbauprojektes"; ROESCH, *Un décret inédit*, 54; CARRATA THOMES, *Egemonia beotica*, 22, 30. Vielleicht wurden die Thebaner bei der Aufwendung der benötigten Finanzmittel vom Perserkönig Artaxerxes unterstützt: so CARRATA THOMES, *Egemonia beotica*, 22 f.; vgl. BUCKLER, TH, 160 f. (mit dem Versuch einer Kostenrechnung des Flottenprogrammes).

28 Vgl. BUCKLER, TH, 163 f.

29 Aisch. 2,105 soll Epaminondas seine Landsleute angeblich auch mit den Worten angespornt haben, *ὡς δεῖ τὰ τῆς Ἀθηναίων ἀκροπόλεως προπύλαια μετενεγκεῖν εἰς τὴν προστασίαν τῆς Κοδμείας*, was eine entsprechende propagandistische Wirkung gehabt haben dürfte.

auf den nördlichen Küstenstreifen,³⁰ was in Theben und den ländlichen Regionen den Eindruck fördern mußte, daß ganz Boiotien nun einer mächtigen und machtvollen "Festung" glich. Alle diese Faktoren führten folglich dazu, daß unter der boiotischen Landbevölkerung eine breite demokratische und prothebanische Bewegung einsetzte, die durch die schwerwiegenden ökonomischen Folgen des Spartanischen Krieges noch weiteren Zulauf gewann. Nach der Schlacht von Leuktra versprach ferner das Flottenprogramm wirtschaftliche Vorteile für die mittleren und unteren Schichten der Boioter. Diese Umstände trugen dazu bei, daß die Thebaner von weiten Teilen der Landbewohner aktiv unterstützt wurden und sie so ihre Macht im Koinon konsolidieren konnten.

c. Die Epariten und die arkadische Bundesversammlung

Eine spezifische Besonderheit stellt das Arkadikon dar, in dem die militärische und politische Bedeutung der alten, städtischen Hoplitenschicht von vornherein dadurch eingeschränkt wurde, daß ein großer Teil der Oligarchen in den inneren Kämpfen des Jahres 370 ums Leben gekommen war oder sich nach Sparta geflüchtet hatte.³¹ Indessen etablierte sich im Koinon mit den Epariten eine neue Schicht von Schwerbewaffneten, die — im Unterschied zu den früheren Hopliten — formal im Dienst des Koinon standen. Voraussetzung hierfür war, daß die Epariten, die sich aus der großen Anzahl von mittellosen arkadischen Söldnern rekrutierten,³² vom Bund für ihren Militärdienst besoldet wurden. Die daraus entstehenden Kosten deckten die Bouleuten zuerst durch Matrikelbeiträge der Bundesstädte ab.³³ Obwohl diese Gelder aber schon bald nicht mehr ausreichten und das Koinon über die Frage nach dem Eparitensold in eine schwere finanzielle Krise geriet, schien die Bundesregierung am System einer stehenden Söldnertruppe zunächst prinzipiell festhalten zu wollen. Als die Arkader im Jahr 364 Olympia eingenommen hatten, setzten sie die Besoldung der Epariten aus den Tempelschätzen des olympischen Zeus fort.³⁴

Dieses drastische Vorgehen erklärt sich überhaupt nur dadurch, daß sich für das Koinon mit der Einrichtung der Epariten nicht nur militärische, sondern auch und vor allem soziale und politische Konsequenzen ergaben, die für den Bund

30 Zur Lokalisierung der Anlagen siehe die unterschiedlichen Ansätze von BUCKLER, TH, 164 f. (Aulis und Larymna); vgl. DERS., *Boiotian Aulis*, 18; und J.M. FOSSEY, *Une base navale d'Épaminondas*, in: DERS., *Papers in Boiotian Topography and History*, Amsterdam 1990, 185 ff. (Bucht von Skorponéri).

31 Xen. Hell. 6,5,6 ff.; Diodor 15,59,2 f.

32 Die Epariten ursprünglich großenteils mittellose Söldner: Xen. Hell. 7,4,34. Zu ihnen jetzt TRAMPEDACH, Platon, 34 f.; ferner ROY, *Studies*, Kap. IV. Zum hohen Söldneranteil unter den Arkadern schon Xen. Anab. 6,2,10.

33 Siehe Kap. 4.

34 Xen. Hell. 7,4,33 f.

von tiefgreifender Bedeutung waren. Ihre gemeinsame Bundesregierung legten die Arkader in die eigens dafür gegründete Metropole Megalopolis, womit der Machtkonzentration in einer der beiden alten arkadischen Großstädte, Mantinea und Tegea, vorgebeugt werden sollte.³⁵ Weil aber für viele Arkader die Reise in das südliche Megalopolis beschwerlich war (für die Mantineier noch mehr als für die Tegeaten), setzte sich die arkadische Volksversammlung in Megalopolis hauptsächlich aus den in der Stadt stationierten Epariten zusammen. Das hatte zwangsläufig zur Folge, daß die politischen Entscheidungen des Arkadikon *de facto* von den Epariten diktiert wurden, die unter den anwesenden Stimmberechtigten über eine solide Mehrheit verfügten.³⁶ Es ist daher gut vorstellbar, daß der Beschluß des Arkadikon zur Besoldung der Epariten aus olympischen Tempelgeldern von den Epariten selbst gefaßt wurde!

Da es sich bei den Epariten um ansonsten mittellose Söldner handelte, die auf den Verdienst im Bundesheer unbedingt angewiesen waren, ergab sich aber ein weiterer, wichtiger Zusammenhang zwischen der Konstellation der Myrioi und der Bundesverfassung des Arkadikon: Solange das Arkadikon demokratisch verfaßt war, mußte der Dienst der Epariten besoldet werden. Wenn andernfalls die Besoldung der Epariten ausbleiben sollte, würden fortan nur noch reichere Hopliten in die Einheit eintreten, die auf den Sold verzichten konnten — eine Entwicklung, die unmittelbar nach dem Ende der Tempelplünderungen eintrat³⁷ und zur Folge hatte, daß die Mehrheit der Epariten nun zu den Oligarchen zu neigen begann, wodurch dem Arkaderbund nicht bloß ein Verfassungsumsturz, sondern auch eine außenpolitische Neuorientierung fernab von der bisherigen thebanischen Bündnispolitik drohte.³⁸ Die Verfassungskrise von 364 unterstreicht somit, daß die arkadische Demokratie und mit ihr die politische Grundordnung des Arkadikon als Ganze in hohem Maße von der sozialen Frage der Epariten abhängig waren.

35 Siehe CARTLEDGE, Agesilaos, 386: "It had to be a new city in any case, to prevent friction between Mantinea and Tegea — rather as Washington, D.C., became the federal capital of the United States instead of either New York City or Philadelphia."

36 Vgl. ROY, *Arcadia and Boeotia*, 572.

37 Nachdem das Ende der Tempelplünderungen verfügt worden war, beschreibt Xen. Hell. 7,4,34 diesen Zusammenhang: *ταχὺ δὴ οἱ μὲν οὐκ ἂν δυνάμενοι ἀνευ μισθοῦ τῶν ἐπαρίτων εἶναι διεχέοντο, οἱ δὲ δυνάμενοι παρακελευσάμενοι αὐτοῖς καθίσταντο εἰς τοὺς ἐπαρίτους, ὅπως μὴ αὐτοὶ ἐπ' ἐκείνους, ἀλλ' ἐκείνοι ἐπὶ σφίσιν εἴεν.*

38 Vgl. BUSOLT-SWOBODA, GS, 1409; ROY, *Arcadia and Boeotia*, 585-588; GEHRKE, Stasis, 157.

3. Bundesstaatliche Ordnung und "Verfassungswirklichkeit"

Im folgenden Kapitel soll die Frage nach der "Verfassungswirklichkeit" in den Bundesstaaten erörtert werden. Im Unterschied zu den formalrechtlichen Elementen, die in Abschnitt I erläutert wurden, wird das Hauptaugenmerk auf politische Prozesse gerichtet, die sich außerhalb der bundesrechtlichen Bahnen und Normen entfaltet und die innere Struktur der Koiná bestimmt haben.¹

Die Herausbildung solcher politischen Prozesse läßt sich am Beispiel der Bundesversammlungen veranschaulichen. Aufgrund ihrer weitreichenden Kompetenzen war es für die Bundespolitik von ausschlaggebender Bedeutung, welche permanenten Mehrheitsverhältnisse in den Bundesversammlungen vorherrschten. Das zeigte gerade das Arkadikon, in dem die Mehrheit der Myrioi nicht aus den Bürgern einer Bundesstadt, sondern aus einer sozialen Schicht bestand. In den demokratischen Versammlungen, wie sie aus Akarnanien, der Chalkidike und Boiotien bekannt sind, verfügten die Bewohner der Städte Stratos, Olynth und Theben mit Sicherheit über eine solide Mehrheit unter den Abstimmenden. Das hing *a priori* damit zusammen, daß die Bundesmetropolen die jeweils größte Bevölkerungskonzentration im Bundesgebiet aufwiesen.² Zudem lagen die übrigen Poleis meistens in einer nicht leicht zu bewältigenden Distanz vom Tagungsort entfernt: die größeren Siedlungen Boiotiens, etwa Thespiai und Tanagra, ca. 15 und 22 Kilometer von Theben, Orchomenos im westlichen Kephissos-Tal sogar 40 Kilometer.³ Ein ähnliches Bild bot Akarnanien: Dort betrug die Strecke von den kleineren Orten Koronta, Phoitia und Medion nach Stratos etwa 17 Kilometer. Die größeren Hafenorte Astakos und Alyzeia, die nördliche Region um Thyrraeon und der Südhafen Oiniadai waren im Durchschnitt sogar ca. 30 Kilometer von Stratos entfernt und wurden außerdem durch die zentralakarnanischen Berge vom Inland abgeschnitten. Auf der Chalkidischen Halbinsel waren die Distanzen noch weiter: Während die Strecke von Olynth nach Poteidaia und Sermylia nur 10 bzw. 15 Kilometer betrug, lagen die Poleis Torone, Stagira, Apollonia und Akanthos in einer erheblichen Distanz zum Tagungsort der Bundesversammlung. Ihren Bürgern bürdete die Reise nach Olynth die Strapazen von 40 und mehr Wegkilometern auf. Aus diesen demographischen und geographischen Überlegungen ergibt sich, daß die Primärver-

- 1 Zur Unterscheidung zwischen formalen und tatsächlichen verfassungstechnischen Gegebenheiten siehe WALBANK, *Greek federal states?*, 36: "We should be careful not to confuse the *theoretical* relationship of polis and federal centre with the kaleidoscopic relationships which can be seen existing in real historical situations."
- 2 Thuk. 2,80,8: *Στράτον, πόλιν μεγίστην τῆς Ἀκαρνανίας*. Bevölkerungsanstieg Olynths nach dem Synoikismos von 432: D.M. ROBINSON, in: RE, 35. Halbband, 1939, Sp. 327, s.v. Olynthos. Theben: BUCKLER, TH, 7 f.
- 3 Diese und die folgenden Entfernungsangaben beruhen auf Luftlinienberechnungen. Sie können deshalb nur als untere Annäherungswerte an die tatsächlichen Wegstrecken gelten.

sammlungen hauptsächlich von den Bewohnern der Bundesmetropole dominiert wurden.⁴ Die Bundesbürger der entlegeneren Orte standen vor dem Problem, daß ihre Teilnahme an den Versammlungen nicht nur die Strapazen der Wegstrecke, sondern auch den Verdienstaufschlag mit sich brachte.⁵

Das tendenzielle Übergewicht eines einzelnen Gliedstaates sollte in den oligarchischen Ratssystemen dadurch verhindert werden, daß die Städte entweder mit je einer Stimme oder in Proportion zu ihren Bevölkerungen an den Regierungsgeschäften beteiligt und in den politischen Entscheidungsprozeß integriert wurden.⁶ So haben zum Beispiel die Bewohner Aigions, wo die achaische Bundesversammlung seit dem Jahr 373 tagte, keinen nachhaltigeren Einfluß auf die Politik des Achaischen Bundes ausgeübt als die Bürger der übrigen Gliedstaaten.⁷ Dabei scheint auch die Entscheidungsbefugnis der oligarchischen Ratversammlungen nicht den umfassenden Kompetenzen der Primärversammlungen entsprochen zu haben. Zu den wichtigen Befugnissen der Direktversammlungen gehörte nämlich vor allem die Wahl und Rechenschaftskontrolle der obersten Bundesbeamten. Da die Wahl von Beamten aus dem Bundesgebiet nicht zwingende Verfahrensweise war, bedeutete das, daß die Kollegien hauptsächlich von den Kandidaten der Bundesmetropole dominiert wurden. Dies versuchten die Oligarchien dadurch zu verhindern, daß die leitenden Beamten in den Städten gewählt und die Bundesgremien auf der Grundlage des Kreisprinzips konstituiert wurden. Die Boioter stellten außerdem das Entfernungsproblem zwischen dem Tagungsort Theben und den übrigen Kreisstädten in Rechnung und glichen den Verdienstaufschlag ihrer Ratsherren mit Diätanzahlungen aus — eine Verfahrensweise, die zwar in Athen gang und gäbe war, in den Koiná aber unüblich gewesen zu sein scheint.⁸

In ihrer Grundkonzeption zielten diese Maßnahmen auf die Schaffung einer homogenen und stabilen Binnenstruktur ab, die die Partizipation aller Gliedstaaten garantieren und deren politisches Gewicht im Bund angemessen respektieren sollte. Für die Frage nach dem tatsächlichen Kräfteverhältnis in den Bundesversammlungen darf indessen nicht übersehen werden, daß auch die Repräsentations-

4 Vgl. GEHRKE, JAS, 67.

5 Eine bekannte Analogie bietet die athenische Ekklesia, in der die Mehrzahl der Abstimmenden aus denselben Gründen unter den Stadtbewohnern zu suchen ist: LARSEN, *Rep. gov.*, 2 f.; K. RAAFLAUB, *City-State, territory and empire*, in: DERS. ET ALII (Hg.), *City-States in classical antiquity and medieval Italy*, Ann Arbor 1991, 568. Als Ausgleich des Verdienstaufschlags wurden in Athen aber bekanntlich Diäten für die Teilnahme an der Volksversammlung ausgezahlt (siehe unten). Den Aspekt der Entfernung zwischen dem städtischen Versammlungsort und den ländlichen Gebieten thematisiert Aristoteles, *Pol.* 1319^a20-35.

6 Siehe Kapitel I.1.

7 Nach der Zerstörung Helikes wurde das benachbarte Aigion neuer Bundessitz: Strabon 8,7,5; Pausanias 7,7,2. In Aigion sieht LARSEN, GFS, 84 "the idea of a federal capital" verwirklicht.

8 Diäten der boiotischen Ratsherren: Hell.ox. 11,4. Athen: BLEICKEN, *Demokratie*, 236 f.

modelle nur bedingt in der Lage waren, die hegemonialen Tendenzen einer Großpolis auf dem verfassungsrechtlichen Weg einzuschränken. Das gilt zumindest für das boiotische Kreismodell. Die politische Arithmetik des Boiotischen Koinon wurde in der Forschung gelegentlich als geniale Umsetzung von politischen Theorien in die Praxis bezeichnet.⁹ Dabei wird im allgemeinen vergessen, daß das Kreismodell spätestens seit dem thebanischen Überfall auf Thespiai im Jahr 423 vor allem als Machtinstrument der Thebaner diente, verfügte Theben doch seither über sechs von elf μέρη und somit über die Mehrheit in allen Bundesgremien!¹⁰ *De facto* wurde also der politische Entscheidungsprozeß im Boiotischen Koinon seit dem Peloponnesischen Krieg ausschließlich von den Thebanern diktiert. Als 395 Orchomenos aus dem Koinon austrat, verschob sich das Kräfteverhältnis erneut zugunsten der Thebaner. Sie bestimmten jetzt sechs von neun Bundeskreisen.¹¹

Noch deutlicher als in den Ratsversammlungen wirkten sich die inneren Spannungen zwischen Bundesstädten auf die Zusammensetzung von Primärversammlungen aus. In Akarnanien kam es während des Archidamischen Krieges zur gewaltsamen Arrondierung des Bundesgebietes. Mit athenischer Hilfe konnten die Akarnanen Sollion, Anaktorion, Astakos und Oiniadai in ihr Koinon einverleiben.¹² Etwa zeitgleich okkupierten die Olynthier Torone und hielten die Stadt bis zum Feldzug des Kleon in ihrer Gewalt. Noch vor dem Jahr 382 nahmen sie Poteidaia ein, das sich unmittelbar darauf wieder vom Koinon abwendete.¹³ In Boiotien wurden die bevölkerungsreichsten Poleis nach 379/8 von den Thebanern entweder in ihrem politischen Handlungsspielraum eingeschränkt oder zerstört: Thespiai verlor seinen Status als Polis, seine Bewohner mußten zerstreut im Hinterland siedeln. Die Plataier, deren Stadt um das Jahr 373 zerstört wurde, flüchteten nach Athen und erbaten dort die Isopolitie. Orchomenos wurde im Jahr

9 Siehe LARSEN, *Boeotian confederacy*, 41: "a conscious creation of constitution makers obsessed by theories". DEMAND, Thebes, 39: "This sophisticated use of political arithmetic, and the existence in Plato of similar motivations in the choice of a number base, does bring to mind the Pythagoreans". Ohne einen längerfristigen Bezug zur historischen Realität berechnet STANTON, *Federalism*, 185: "This allocation of representational units suggests that, even after the destruction of Plataiai, it required only Orchomenos and Thespiai to combine in order to neutralise the votes of Thebes". Dies trifft lediglich für die Jahre von 427 bis 423 zu.

10 Thuk. 4,113,1.

11 Die Abweichungen zwischen dem normativen Konzept der Kreisverfassung und ihrer politischen Umsetzung legt auch die in der Forschung kaum beachtete Dissertation H. VOGELSANG, *Theben und Böotien*, Heidelberg 1949, 136 ff. dar; vgl. die Entwicklung bei CARTLEDGE, *Agesilaos*, 279.

12 Thuk. 2,30,1;33,1;4,49;77,2.

13 Poteidaia: Xen. *Hell.* 5,2,15;24. Torone: Thuk. 4,110,1;5,3,1 ff.

364 nach Umsturzgerüchten zerstört und seine Bewohner versklavt.¹⁴

Den genannten Städten kann aus machtpolitischen Erwägungen heraus kein Gewicht in den Bundesversammlungen ihrer jeweiligen Koiná zugefallen sein. Ihre Bewohner waren vom politischen Entscheidungsprozeß faktisch ausgeschlossen. Aus diesem Grund konnte es zu Beschlüssen der Volksversammlungen kommen wie etwa dem des boiotischen Damos zur Zerstörung von Orchomenos: Da die orchomenischen Ritter in Verdacht standen, einen oligarchischen Aufstand gegen das Koinon zu planen, entschied sich der boiotische Damos kurzerhand für eine militärische Bundesexekution gegen den abtrünnigen Gliedstaat. In der Praxis standen aber in erster Linie die Thebaner hinter diesem Beschluß, die die überwiegende Mehrheit unter den Abstimmenden stellten.¹⁵

Im Unterschied zur normativen Konzeption der Bundesversammlungen ergibt sich in der "Verfassungswirklichkeit" folglich ein abweichendes Bild. Die demokratischen Versammlungen setzten sich in der Realität beinahe ausschließlich aus den Bürgern des Tagungsortes zusammen. Das gilt zumindest für die Koiná, in denen die Sitzungen in der Bundesmetropole abgehalten wurden.¹⁶ Die Stellung der Tagungsorte ähnelte nicht nur der einer "Hauptstadt", sondern kam *de facto* (wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung) der eines Bundeshegemon gleich, dessen Vorherrschaft in allen Kernbereichen der Bundespolitik verankert war. Eine eindeutige Trennung der bundesstaatlichen und städtischen Organe und Kompetenzen ist deshalb in den genannten Fällen oft nicht möglich.¹⁷ Für die oligarchischen Ratssysteme muß dieses Bild modifiziert werden. In ihnen blieb das Prinzip der gliedstaatlichen Repräsentation nicht nur theoretisch, sondern

- 14 Thespiai: Isok. 14,9; Diodor 15,46,6;51,3; vgl. Xen. Hell. 6,3,1: *ικετεύοντας δὲ Θεσπιέας μὴ σφᾶς περιδεῖν ἀπόλιδας γενομένους*. Tanagra: Isok. 14,9. Das Vorgehen gegen Plataiai war härter: Isok. 14,8 ff.;55; Diodor 15,46,4 ff. (mit dem Isopolitiesuch an Athen). Orchomenos, Reduzierung nach 371: Diodor 15,57,1. Zerstörung: nächste Anmerkung.
- 15 Diese Interpretation wird durch die Schilderung der thebanisch-boiotischen Bundesexekution bei Diodor 15,79,3-6 unterstrichen. Danach hätten die Thebaner mit der Zerstörung ein lange ersehntes Ziel erreicht: *ὁ [sc. τῶν Βοιωτῶν = τῶν Θεβαίων!] δῆμος ἐψηφίσαστο τούτους [sc. τοὺς τῶν Ὀρχομενίων ἱππεῖς] μὲν ἀποσφάζει, τοὺς δ' Ὀρχομενίους ἐξανδραποδίσασθαι καὶ τὴν πόλιν κατασκάψαι. ... οἱ δ' οὖν Θεβαῖοι κοινὸν ἔχειν νομίσαντες καὶ προφάσεις εὐλόγους τῆς τιμωρίας λαβόντες, ἐστράτευσαν ἐπὶ τὸν Ὀρχομενόν' κατέχοντες δὲ τὴν πόλιν τοὺς μὲν ἀνδρας ἀπέκτειναν, τέκνα δὲ καὶ γυναῖκας ἐξηδραποδίσαντο* (5 f.).
- 16 In Epeiros und Aitolien traten die Versammlungen, die wegen der weiten Entfernungen nur in großen zeitlichen Abständen anberaumt wurden, in den zentralen Kultstätten Passaron und Thermos zusammen. Aufgrund der äußeren Umstände (siehe den mit den Thermika und Panaitolika verbundenen Jahrmarkt und die Opferzeremonie von Passaron) unterschieden sich die Bundestage der Aitolier und Molosser deutlich von den Versammlungen in den anderen Koiná.
- 17 Zu dem für die klassischen Bundesstaaten nur bedingt zutreffenden Gedanken einer "Hauptstadt" neuerdings BAKHUIZEN, *Thebes and Boeotia*, 321. (Eine ähnliche Stellung scheint die Stadt Opus in Lokris innegehabt zu haben. "Die Opuntier" galten offenbar ebenso als Synonym für "die Lokrer", wie "die Thebaner" für "die Boioter" und "die Olynthier" für "die Chalkidier": GSCHNITZER, *Abhängige Orte*, 56 ff.).

auch in der politischen Praxis stärker verankert. Einen Sonderfall stellte das Hegemoniestreben Thebens dar, das die Verfassung des Koinon unterminierte und dazu gebrauchte, um seine Herrschaft über die boiotischen Städte auszubauen.

Exkurs: Die thebanisch-boiotische Syntelie nach 379/8

In seiner Schilderung der Friedenskongresse von Sparta in den Jahren 375 und 371 berichtet Diodor davon, daß die Thebaner im Begriff seien, ganz Boiotien in Form einer *συντέλεια τῶν Θηβαίων* bzw. *εἰς τὰς Θήβας* zu vereinigen. Nach dem Bericht Diodors ist diese Entwicklung zum Zeitpunkt der genannten Konferenzen noch nicht zum definitiven Abschluß gekommen.¹⁸ In der Forschung wurden weitreichende Überlegungen über die rechtliche Bedeutung dieser Formulierung angestellt, die insbesondere um die Frage kreisen, ob es sich bei der "Syntelie" um rechtmäßige oder um zwanghafte Mitgliedschaft im Boiotischen Koinon handelt.¹⁹

Bei der Einordnung dieses spezifischen Herrschaftsverhältnisses ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Abhängigkeit in Form von *συντέλεια* keine Innovation seitens der Thebaner darstellte, sondern sich aus der älteren Praxis des 5. Jahrhunderts ableitete.²⁰ Unter der Hellenika-Oxyrhynchia-Verfassung hielten die Thebaner die Gemeinden der Parasopia sowie Chorsiai und Mykalessos unter ihrer Syntelie-Herrschaft.²¹ Die Stadt Chaironeia stand unter der Botmäßigkeit der orchomenischen Syntelie.²² Über ein umfangreiches Syntelie-Gebiet verfügte auch Thespiiai: Zu seinen Untertanen zählten die Orte Eutresis, Thisbe, Kreusis, Siphai und Askra.²³ Da es sich bei den Syntelien im 5. Jahrhundert weniger um

18 15,38,3 f.; 50,4; vgl. Isok. 14,8 f. (für Thespiiai und Tanagra). Zu den Friedenskongressen JEHNE, *Koine Eirene*, 60 ff.; RYDER, *Koine Eirene*, 124 ff. und Appendix 2; LAUFFER, *Diodordublette*, 318 ff.; CAWKWELL, *Thebes*, 260; MOSLEY, *Theban diplomacy*, 312 ff.; BUCK, BL, 101 ff.; A. MOMIGLIANO, *Un momento di storia greca: la pace del 375 a. C. e il Plataico di Isocrate*, Athenaeum 14, 1936, 3 ff.

19 Die entscheidenden Forschungsansätze und Argumente sind bei TUPLIN, *Thespieae*, 321 ff. zusammengestellt. Hinzu kommt neuerdings BUCK, BL, 107. (Im Gegensatz zur viel diskutierten Formulierung *συντελεῖν εἰς τὰς Θήβας* meinen Xen. Hell. 7,4,12; Diodor 15,59,1 mit *συντελεῖν εἰς τοὺς Ἀρκάδας* unstrittig die Mitgliedschaft im Arkadikon.)

20 Ebenso BAKHUIZEN, *Thebes and Boeotia*, 317 mit A.31.

21 In diesem Sinn *οἱ ἐύμμοροι* der Thebaner (Thuk. 4,93,4), die mit den Thebanern *συντελούντων* (Hell.ox. 11,3). Mykalessos: Thuk. 7,29,3-30,4 (hier ausdrücklich als Polis); vgl. BAKHUIZEN, *Thebes and Boeotia*, 312. Die Abhängigkeit von Chorsiai hat BAKHUIZEN, *Thebes and Boeotia*, Appendix I, aus Plinius, HN 4,8 gefolgert, zeitlich allerdings nur vage auf "the classical period" datieren können.

22 Thuk. 4,76,3.

23 Eutresis und Thisbe: Hell.ox. 11,3. Askra: Plut. *Moralia* Frg. 82; A.M. SNODGRASS, *The site of Askra*, in: *La Béotie antique*, 87 ff.; DERS., *Survey archaeology and the rural landscape of the greek city*, 132 ff. Kreusis und Siphai: Pausanias 9,32,1; Thuk. 4,76 f.; vgl. Apoll. Rhod. 1,105 f.; BUCK, BL, 99. Siehe auch 10. Olympia-Bericht, 1981, 228 f., Z.5: τοῖς] Θεσπιέσιν καὶ τοῖς αὐτοῖς (sic).

ein "staatsrechtliches Prinzip", als vielmehr um einen machtpolitischen Zustand handelte, läßt sich die Form und der Grad der Abhängigkeit nur vage definieren. Offenbar mußten die untertänigen Gemeinden militärische und wirtschaftliche Abgaben in Form von Steuern an den Vorort entrichten, waren aber vom politischen Leben der Stadt ausgeschlossen. Ihre Bundesangelegenheit wurden von den jeweiligen Vororten verwaltet.²⁴

Im Unterschied zur früheren Verfahrensweise lösten die Thebaner nach 379/8 die alten Syntelie-Distrikte sukzessive auf und traten selbst an die Stelle der ehemaligen, regionalen Vororte: Nach 375 übernahmen sie die Syntelien von Thespias, Tanagra und Plataiai. 366 brachten sie Oropos in ihre direkte Abhängigkeit. Mit der Zerstörung von Orchomenos fiel ihnen schließlich die Region im Nordwesten Boiotiens in die Hände, wodurch das Herrschaftsgebiet der Polis Theben im Jahr 364 vom westlichen Kephissos-Tal bis in die Grenzregion zu Attika am Südufer des Asopos reichte.²⁵

Die Thebaner konnten demnach die älteren Syntelien der Großpoleis in eine einzige thebanisch-boiotische Syntelie umwandeln. Dem entspricht die Quellediktion *οι Θηβαίοι ... την Βοιωτίαν υπό μίαν ἄγοντες συντέλειαν*.²⁶ Damit etablierten sie neben dem Koinon eine zweite Machtebene, die nach ihrer Herrschaftstradition und -auffassung theoretisch vom Boiotischen Bund getrennt war. Da sie in der Praxis aber untrennbar mit dem Koinon verbunden war, ergab sich die ambivalente Situation, daß die Boioter *erstens* direkt von den Thebanern in Form von Syntelie abhängig waren, was auch dem faktischen Kräfteverhältnis zwischen den Städten entsprach. *Zweitens* galten die Boioter auf der formalen Ebene des Koinon als Vollbürger des Bundes, wodurch sie nicht nur zur Teil-

- 24 Siehe die Darlegungen von BAKHUIZEN, *Thebes and Boeotia*, 307 ff. und Appendix II; DERS., *A note on syntely (sic). The case of Boeotia*, 'Επιτηρίς τῆς Ἐταιρείας Βοιωτικῶν Μελετῶν, 1a, 1988, 279 ff.; ferner U. KAHRSTEDT, in: RE, II, 8. Halbband, 1932, Sp. 1456 f., s.v. *συντέλεια* (1); BUSOLT-SWOBODA, GS, 1415 mit A.3; CARTLEDGE, *Agasilaos*, 277 f. Das arkadische Orchomenos hat offenbar eine vergleichbare Syntelie beherrscht: *ἐκ δὲ τῶν συντελοῦντων ἐς Ὀρχομενὸν Θεισόα Μεθύδιον Τεύθις* (Pausanias 8,27,4). Siehe dazu NIELSEN, *A Survey of Dependent "Poleis"*, 84-86.
- 25 Zur Entwicklung der thebanischen Syntelie BAKHUIZEN, *Syntely*, 279 ff.; ausführlicher DERS., *Thebes and Boeotia*, 307 ff. (Die Ausführungen werden durch das gute Kartenmaterial 314 f. zur stufenweisen Expansion der thebanischen Chora seit ca. 435 illustriert.)
- 26 Diodor 15,70,2. Dieser Umstand wird gelegentlich dahingehend interpretiert, daß die Thebaner ganz Boiotien in Form eines Synoikismos umorganisiert hätten: J.H. THIEL, *De synoecismo Boeotiae post annum 379 peracto*, *Mnemosyne* 54, 1926, 23; GEHRKE, *Stasis*, 179, A.97; SORDI, *Restaurazione*, 90. Zu einem angeblichen boiotischen Synoikismos Dio Chrysostomos, Or. 45,13, wo Epaminondas mit Theseus verglichen wird. Der entscheidende Unterschied zwischen dem attischen Synoikismos und der thebanisch-boiotischen Syntelie ist aber, daß die Syntelie weder zu einer physischen noch zu einer politischen Zusammenlegung der boiotischen Städte führte. Zur Weiterexistenz der boiotischen Poleis: Xen. Hell. 6,4,3; Diodor 15,38,4;51,3; Pausanias 9,13,2; siehe BAKHUIZEN, *Thebes and Boeotia*, 326; HANSEN, *Boiotian "Poleis"*, 13 ff.

nahme an den Bundesversammlungen berechtigt waren, sondern außerdem eine Reihe von Privatrechten genossen, die im gesamten Bundesgebiet geltend gemacht werden konnten. Während dieser Aspekt vor allem für die Bewohner der kleineren Ortschaften attraktiv war, die in der alten Bundesverfassung ja aufgrund der Syntelie-Herrschaft ihrer Vororte aus dem Koinon ausgegrenzt waren, stieß die einheitliche thebanisch-boiotische Syntelie verständlicherweise auf den Widerstand derjenigen Poleis, die früher selbst über ausgedehnte Syntelien verfügt hatten, jetzt aber in Abhängigkeit zu den Thebanern standen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß die Formulierung *συντέλεια τῶν Θηβαίων* bzw. *εἰς τὰς Θήβας* im engeren Sinn nicht die Mitgliedschaft im Boiotischen Koinon, sondern die direkte Abhängigkeit der boiotischen Städte von Theben umschrieb. In der politischen Praxis war die inhaltliche Bedeutung des Begriffs dagegen mit der Bezeichnung des Bundes identisch. Die Bewohner der boiotischen Städte waren Bürger des Koinon und Abhängige der Thebaner zugleich. Entgegen seiner Konzeption als "Koinon der Boioter" war der Boiotische Bund nach 379/8 in der politischen Realität folglich ein thebanischer Einheitsstaat.²⁷

4. Zusammenfassung

Im vorliegenden Abschnitt wurden ethnische, soziale, wirtschaftliche und machtpolitische Faktoren thematisiert, die die innere Struktur der Koiná geprägt haben. Die verengte Sichtweise des institutionengeschichtlichen Ansatzes konnte dahingehend erweitert werden, daß entscheidende Kriterien zum zeitgebundenen Verständnis der Bundesstaaten beigesteuert wurden. Im einzelnen zeigte sich, daß die aus dem Stammesbewußtsein entlehnten Mythentraditionen und kultischen Feste fixe Bezugspunkte der Koiná auf die weit zurückreichenden Wurzeln ihrer Ethne darstellten. Mit ihnen konnten die Bundesstaaten an die in der Vorstellungswelt der Griechen lebendigen Stammesverwandtschaften anknüpfen und wichtige, prestigereiche Argumente für die politische Integration der Ethne erbringen. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß die Stammesgemeinschaft

27 Die Frage nach dem Charakter des Boiotischen Bundes nach 379 wird in der Forschung kontrovers diskutiert. Die Mehrheit neigt zu der vor allem von BUCKLER, TH, 23 ff.; DERS., *Re-establishment*, 57 vertretenen Auffassung des "federal state" (in modifizierter Form). Demgegenüber klassifizieren insbesondere GEHRKE, Stasis, 179, A.97 (dort weitere Vertreter für beide Seiten) und jüngst BAKHUIZEN, *Thebes and Boeotia*, 307 ff. passim, das Koinon als "Einheitsstaat". Siehe auch D. KNOEPFLER, *Un législateur thébain chez Cicéron (De legibus, II XV 37)*, in: M. PIÉRART, O. CURTY (Hg.), *Historia Testis. Mélanges d'épigraphie, d'histoire ancienne et de philologie, offerts à T. ZAWADZKI*, Freiburg/CH 1989, 47: "État pseudo-fédéral". Indem der hiesige Interpretationsansatz zwischen der normativen Bundeskonzeption und der empirischen Herrschaftsausprägung unterscheidet, bietet er die Möglichkeit zum Ausgleich zwischen den kontroversen Ansichten.

zwar eine grundlegende, aber keine zwingende Voraussetzung der bundesstaatlichen Ordnung war. Eine automatische Ableitung der Ethnizität auf die politische Integration des Stammes hat es nicht gegeben.¹

Im zweiten Kapitel wurden soziale und wirtschaftliche Faktoren analysiert. Aufgrund der unsicheren Quellenlage ließ sich die Relevanz solcher Aspekte nur an Fallbeispielen veranschaulichen. Mit dem Achaischen und dem Boiotischen Koinon (nach 379/8) wurde die direkte Abhängigkeit beider Bundesstaaten von spezifischen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren ihrer Regionen illustriert. Die Funktion der arkadischen Bundesverfassung hing nicht nur von der institutionellen Verankerung des Arkadikon ab, sondern insbesondere von der Sozialstruktur der Epariten.

In der politischen Praxis wurden die formalrechtlichen Ordnungen der Koiná von einer Reihe von Faktoren begleitet, die maßgeblich auf die "Verfassungswirklichkeit" der Koiná einwirkten. Die Analyse von demographischen und geographischen Faktoren zeigte, daß die politischen Systeme der demokratischen Bundesstaaten beinahe ausschließlich von den Bürgern der Bundesmetropolen bestimmt wurden. Für den Achaischen und den Boiotischen Bund (nach 447) wurde dieses Bild revidiert, doch konnten im letzteren machtpolitische Entwicklungen erkannt werden, die zur Umgestaltung der Bundesverfassung im Sinne der Thebaner führten. Am weitesten klafften die bundesstaatliche Ordnung und die "Verfassungswirklichkeit" im Boiotischen Koinon nach 379/8 auseinander. Dort entstand mit der thebanisch-boiotischen Syntelie *de facto* ein boiotischer Einheitsstaat.

1 Vgl. FUNKE, *Stamm und Polis*, 43; BUCK, *Boeotia*, 101 (zu Boiotien).

III. Die Bundesstaaten als Faktor der griechischen Staatenwelt

In den ersten beiden Abschnitten wurden innenpolitische Aspekte der Koiná untersucht. Dabei wurde zwischen formalrechtlichen und informellen Elementen der bundesstaatlichen Ordnungen unterschieden. Im dritten Abschnitt der Typologisierung soll nun die Außenpolitik thematisiert werden. Mit dem Aspekt der auswärtigen Beziehungen verbindet sich die in der Einleitung formulierte Frage nach der Wirkung der Bundesstaaten auf die griechische Staatenwelt. In einem ersten Schritt wird die Bündnispolitik der Koiná untersucht. In diesem Zusammenhang soll die Frage nach den möglichen Leitlinien ihrer Außenpolitik beantwortet werden. Im zweiten Kapitel wird die Verquickung von außenpolitischen Faktoren und inneren Krisen analysiert. Abschließend soll das Spannungsfeld zwischen den Koiná und der Autonomieforderung der Koine Eirene erörtert werden.

1. Die Bündnispolitik der Koiná

Die formalen Voraussetzungen der Außenpolitik wurden in Kapitel I.2 erläutert. Die Untersuchung der Kompetenzaufteilung zwischen der Bundesgewalt und den Gliedstaaten ergab, daß die Außenpolitik ausschließliche Bundessache war. Der Bundesgewalt war nicht nur die formale Administration der Außenpolitik (z.B. das Botschaftswesen und Ähnliches) unterstellt, sondern sie war auch allein zum Abschluß von völkerrechtlichen Bündnissen und Verträgen autorisiert, die für die Teilstaaten Rechtscharakter besaßen.

Für die Frage nach den Leitlinien ihrer Bündnispolitik ist es von ausschlaggebender Bedeutung, welche Bündnis constellationen die Koiná anstrebten und inwiefern sie dabei eindeutige Bündnispräferenzen entwickelten. In der Forschung wird dazu die Ansicht vertreten, daß die Koiná vor allem Allianzen mit anderen Bundesstaaten, deren politische Organisation mit ihrer eigenen ansatzweise identisch war, favorisiert hätten.¹ Darüber hinaus habe der Boiotische Bund bei der inneren Neuordnung verbündeter Staaten gezielt dezentrale Verfassungselemente gestärkt. Von der Schlacht von Leuktra sei daher eine "Signalwirkung" auf die griechische Staatenwelt ausgegangen, die sich darin niedergeschlagen habe, daß die Thebaner das bundesstaatliche Prinzip ins übrige Griechenland "exportierten".² Im folgenden soll untersucht werden, inwiefern diese Auffas-

1 So z.B. ADCOCK, *Diplomacy*, 83-85. Siehe auch den wichtigen Beitrag von H. BEISTER, *Hegemoniales Denken in Theben*, in: *Boiotika*, 131 ff., bes. 150 ff.

2 Zu den dauerhaftesten und wichtigsten Hinterlassenschaften der Thebanischen Hegemonie rechnet HORNBLOWER, *Greek world*, 168 "the export of the federal principle". Ähnlich BUCKLER, *TH*, 227. Für die "Reproduktion des boiotischen Modells" ist vor allem BEISTER, *Hegemoniales Denken*, 151-153 mit A.95 eingetreten.

sungen zutreffend sind. Naturgemäß kommt dem Boiotischen Bund sowie den Koiná der Arkader und Chalkidier, die zu regionalen Führungsmächten auf der Peloponnes bzw. im Thrakischen Raum avancierten, ein besonderer Stellenwert zu.

a. Die Leitmotive der boiotischen Bündnispolitik

α. Das boiotische "Bündnissystem" zwischen Athen und Sparta

Die Entwicklungstendenzen der boiotischen Außenpolitik im 4. Jahrhundert wurden im empirischen Teil erläutert. Als ihr zentrales Motiv gilt der scharfe Gegensatz zu Sparta, der sich im Anschluß an den Peloponnesischen Krieg entwickelte. Schwerer noch als die Feindseligkeiten des Korinthischen Krieges wirkte sich der von Phoibidas und Leontiades in Friedenszeiten durchgeführte Staatsstreich des Jahres 382 auf die künftigen Beziehungen beider Staaten aus. Nachdem die Thebaner im Dezember 379 die spartanische Besatzung von der Kadmeia verjagt hatten und die Wiederherstellung des Boiotischen Koinon forcierten, war ein erneuter Waffengang zwischen beiden Staaten unausweichlich.³ Dabei befanden sich die Thebaner in einer denkbar ungünstigen Ausgangsposition, lagen doch in den meisten boiotischen Städten spartanische Garnisonen. Theben selbst war militärisch und diplomatisch völlig isoliert.⁴ Als Konsequenz dieser bedrohlichen Situation wandten sich die Thebaner an die Athener, denen ihrerseits der Freispruch des Sphodrias in Sparta gewissermaßen die Legitimation für eine Erneuerung des Seebundes geliefert hatte. Während Athen seine eigenen Kräfte wieder verstärkt auf das Meer konzentrierte, versprach die Koalition mit Theben, den dafür notwendigen Rückhalt auf dem griechischen Festland sicherzustellen. Der gemeinsame Gegensatz zu Sparta bildete folglich die schmale, aber vorläufig ausreichende Grundlage für das thebanisch-athenische Bündnis des

- 3 Handstreich des Phoibidas: Xen. Hell. 5,2,25-36; Diodor 15,20,1 f.; Cornelius Nepos, Pelopidas 1,2 ff.; Plut. Pelopidas 5; Agesilaos 23 f.; Moralia 576A-577D; Androtion FGrHist 324 F 50. Während die Versionen Diodors und Plutarchs deutlich die Komplizenschaft des Agesilaos hervorheben, versucht Xenophon die Einnahme der Kadmeia ausschließlich auf ein privates Arrangement zwischen Phoibidas und Leontiades zurückzuführen (Hell. 5,2,25-27). Sein Bericht kann jedoch nicht verschleiern, daß das Vorgehen des Phoibidas von Agesilaos zumindest gedeckt wurde. Das zeigte nicht bloß die glimpfliche Geldbuße für Phoibidas und der Beschluß, die thebanische Burg weiterhin besetzt zu halten. Im Jahr 378 drang Agesilaos zudem aktiv auf die Rückführung seiner Hetairoi, die nach der Befreiung Thebens ins Exil geschickt wurden: Xen. Hell. 5,4,13; Ages. 2,22; vgl. Isok. 14,29; siehe CARTLEDGE, Agesilaos, 147 f., 296 f.; TUPLIN, Failings of empire, 96-100.
- 4 Spartanische Harmosten in Boiotien: Xen. Hell. 5,4,46;49;55; Plut. Pelopidas 15-17; Diodor 15,37,1 f. Zur thebanischen Situation im Winter 379/8 siehe CAWKWELL, Epaminondas, 259; BUCK, BL, 87; BUCKLER, TH, 17.

Jahres 378.⁵ Durch ihn erklärt sich auch die Mitgliedschaft der bis dahin ausschließlich landorientierten Thebaner im Synhedrion des Zweiten Attischen Seebundes.⁶

Allerdings verengte sich die schmale Interessenbasis beider Staaten in der Folgezeit, was primär an der thebanischen Politik in Boiotien lag. Während sich die Athener nämlich im Jahr 377 zu Schirmherren der Autonomie der griechischen Poleis erklärt hatten, betrieben die Thebaner mit Nachdruck die abermalige Restauration des auf der Grundlage des Königsfriedens aufgelösten Boiotischen Koinon.⁷ Die Notiz Xenophons, die Koine Eirene von 375 sei hauptsächlich auf Betreiben der Athener zu Stande gekommen, die befürchteten, daß die Fortführung des Krieges nach der Schlacht von Tegyra allein den thebanischen Interessen zuträglich sei,⁸ zeigt demnach, daß die athenisch-boiotische Allianz bereits im Jahr 375 ihre gemeinsame Interessengrundlage eingebüßt hatte. Der unmittelbare Bruch zwischen Athen und Theben wurde aber durch die thebanische Eidesleistung auf den Frieden von 375 vorübergehend aufgeschoben.⁹ Zur Entzweigung kam es erst nach der Schlacht von Leuktra, was sich nicht nur im kühlen (frostigen!) Empfang der thebanischen Gesandten im athenischen Rat äußerte,¹⁰ sondern auch und vor allem im anschließenden Friedenskongreß von Athen niederschlug. Während die Thebaner von den Verhandlungen und dem Friedensschluß fernblieben, versuchten die Athener und Spartaner, dem Vertragswerk

5 StV II 255. Überfall des Sphodrias und anschließender Freispruch: Xen. Hell. 5,4,20 ff.; Plut. Agesilaos 24; Kallisthenes FGrHist 124 F 9. Die athenische Reaktion darauf erläutert prägnant R. SEAGER, *The King's Peace and the balance of power in Greece, 386-362 BC*, Athenaeum, N.S. 52, 1974, 46 f.

6 Die Landorientierung betonen DE STE. CROIX, OPW, 163; CARTLEDGE, Agesilaos, 274; BUCKLER, TH, 17 (dort auch zur identischen Interessenlage beider Staaten); BURNETT, *Expansion*, 11 f.; CARGILL, SAL, 60.

7 Im Vertrag mit Chios (StV II 248) und auf der Gründerstele des Seebundes (StV II 257) waren die Athener in penibler Art und Weise darauf bedacht, die Bestimmungen des Königsfriedens zu respektieren: SEAGER, *King's Peace*, 47; JEHNE, Koine Eirene, 57 f.; vgl. URBAN, Königsfrieden, 166-168. Die thebanische Politik war mit diesem Anspruch Athens nur schwer vereinbar, weshalb der attische Demos beschloß, ἐλέσθαι .|. . πρέσβεις τρεῖς ἀντίκα μάλα εἰς Θήβας, [οἱ]τινες πείσοσι Θηβαίους ὅτι ἂν δύνωνται ἀγαθόν (StV II 257, Z.72-75). Die athenische Gesandtschaft sollte versuchen, die Wiederherstellung des Koinon auf diplomatischem Wege zu verhindern; vgl. BUCKLER, *Theban treaty obligations*, 506 ff., gegenüber BURNETT, *Expansion*, 13, deren Ansicht, daß die Gesandten die thebanischen Beiträge zum Seebund aushandeln sollten, nicht überzeugt.

8 Xen. Hell. 6,2,1.

9 Diodor 15,38,1-3 mit LAUFFER, *Diodordublette*, 315 ff., womit die thebanische Teilnahme am Frieden gesichert ist: JEHNE, Koine Eirene, 57 ff.; vgl. MUNN, *Defense of Attica*, 174 f. Für die Thebaner, die aufgrund ihrer Eidesleistung vorerst im Seebund verweilten (das geht zweifelsfrei aus Isok. 14,1 u.ö. hervor), wurde mit dem Friedensschluß allerdings erneut die öffentliche Kritik an ihrer Boiotienpolitik festgeschrieben. Gegenüber ihrem Erfolg von Tegyra stellte der Frieden also "a sorry anti-climax that could not be repeated without disaster to all hopes of a reunified Boiotia" dar: CAWKWELL, *Epaminondas*, 260.

10 Xen. Hell. 6,4,19 f.

durch eine Exekutionsklausel (mit antithebanischer Spitze) neue Qualität zu verleihen. Unterdessen forcierten die Thebaner die Arrondierung ihrer Machtsphäre und trafen logistische Vorbereitungen für eine Hilfsexpedition nach Mantinea.¹¹

Aufgrund der machtpolitischen Konstellation nach dem Frieden von 371 lag eine Annäherung zwischen Theben und Athen jenseits einer realen Bündnisoption. Da die Athener auf ihrer Stellung als Prostates des Königsfriedens insistierten und verbal ihr Eintreten für die Autonomieklausel bekräftigten, standen gegen die Kooperation mit den Thebanern unüberwindbare Barrieren, die ferner durch die thebanische Politik in der Peloponnes zementiert wurden.¹² Infolge der Unvereinbarkeit des thebanischen Hegemoniestrebens einerseits und der Interessenwahrung der Mächte Athen und Sparta andererseits blieb dem Boiotischen Bund daher nur die Möglichkeit zur Verbindung mit Staaten, die ihrerseits in der thebanischen Allianz eine Chance zur Durchsetzung ihrer antispontanischen bzw. antiathenischen Ziele sahen. Der Überblick über die wichtigeren Verbündeten der Thebaner nach 371 macht dies evident. Zu ihnen zählten (zu unterschiedlichen Zeitpunkten) die Arkader, Eleier, Messenier, Achaier, Argeier, Sikyonier und Pellener in der Peloponnes, die Akarnanen, Aitolier, Phoker, Thessaler, Herakleoten, Malier, Ainianen, die westlichen und die östlichen Lokrer auf dem Festland, sowie die Euboier, Byzantier und Rhodier.¹³ Im Unterschied zur athenischen und spartanischen Herrschaftspraxis, die sich auf den Seebund bzw. den Peloponnesischen Bund stützte, schloß die boiotische Bundesregierung ihre Verbündeten jedoch nicht in einer dauerhaften, außenpolitischen Organisation

- 11 Der athenische Frieden von 371 ist nach RYDER, *Koine Eirene*, 131-133, neuerdings von JEHNE, *Koine Eirene*, 74-79 in einiger Breite behandelt worden. Konzise entwickelt SEAGER, *King's Peace*, 50 die Wiederannäherung zwischen Athen und Sparta nach 375. Die thebanischen Agitationen unmittelbar nach Leuktra hat BUCKLER, TH, 66-69 untersucht. Demgegenüber versucht BEISTER, *Hegemoniales Denken*, 131 ff., zu zeigen, daß die Thebaner nach Leuktra noch immer ganz im Schatten Jasons gestanden und sich selbst nach dessen Ermordung weitgehend in Zurückhaltung geübt hätten. Diese Sichtweise, die das thebanische Hegemoniestreben nach Leuktra negiert, hat sich in der Forschung zu Recht nicht durchsetzen können (vgl. jetzt vor allem JEHNE, *Koine Eirene*, 22 mit A.72), da die thebanische Politik seit 370, bereits zu Lebzeiten Jasons, eindeutige Maßnahmen zur Konsolidierung und Erweiterung ihrer Machtsphäre eingeleitet hatte: siehe die folgenden Überlegungen.
- 12 Da die Thebaner beim ersten Feldzug in die Peloponnes auch Korinth angegriffen hatten, konnte sich dessen Gesandter Kleiteles in Athen auf die Exekutionsklausel des Friedens von 371 berufen. Interessanterweise hatten die auf eine Intervention Athens hinarbeitenden Gesandtschaften aus Korinth, Phleious und Sparta aber nicht nur Erfolg, weil sie die Athener vom *casus foederis* überzeugen konnten. Ihr Anliegen wurde in der Volksversammlung vor allem deshalb von frenetischem Beifall begleitet, weil dadurch von den Peloponnesiern erstmals die Stellung Athens als Prostates des Friedens explizit anerkannt wurde: Xen. Hell. 6,5,33-49; SEAGER, *King's Peace*, 56-58; URBAN, *Königsfrieden*, 170.
- 13 Die Bundesgenossen während der Thebanischen Hegemonie erläutert BUCKLER, TH, Kap. 4 passim; vgl. BEISTER, *Hegemoniales Denken*, 142-45. Zur Zeit nach 362 die Zusammenstellung von D.H. KELLY, *Philip II. of Macedon and the Boeotian Alliance*, Antichthon 14, 1980, 73-83.

zusammen. Sie bediente sich beinahe ausschließlich bilateraler Defensivallianzen,¹⁴ deren Summe das boiotische "Bündnissystem" bildete.¹⁵ Zudem erhoben die Thebaner keinen Tribut von den Bündnern und verzichteten weitgehend auf die Dislozierung von Garnisonen. Die dafür notwendigen Aufwendungen überstiegen die finanzielle Kapazität des Boiotischen Bundes.¹⁶

Die boiotische Bündnispolitik auf dem griechischen Festland und der Peloponnes reflektierte demnach die machtpolitische Verschiebung, die seit dem Winter des Jahres 371 in der griechischen Staatenwelt eingetreten war. Da die Spartaner in der Schlacht von Leuktra ihre militärische Vormachtstellung verloren hatten und Athen bestenfalls halbherzig und wenig engagiert für den Königsfrieden eintrat,¹⁷ fiel Theben und dem Boiotischen Bund die Rolle einer überregionalen Ordnungsmacht in Griechenland zu. In Zentral- und Nordgriechenland wird dies durch die Beziehungen der Thebaner zum Thessalischen, Phokischen und Aitolischen Koinon dokumentiert.

14 Vom Defensivcharakter weichen nur der über Alexandros von Pherai verhängte Diktatfrieden, demgemäß der Tyrann gezwungen wurde *ὁμόσαι δ' αὐτὸν ἐφ' οὗς ἂν ἠγῶνται Θηβαῖοι καὶ κελύουσιν ἀκολουθήσειν* (Plut. Pelopidas 35), und die kurzlebigen Bestimmungen für Achaia (Xen. Hell. 7,1,42) ab.

15 In der Frage nach dem boiotischen Bündnissystem haben G. GLOTZ, *The Greek city and its institutions*, London 1929, 370; D.M. LEWIS, *The synhedrion of the Boiotian Alliance*, in: Teiresias Suppl.3, 1990, 71 ff.; KELLY, *Philip II.*, 67 ff.; BAKHUIZEN, *Thebes and Boeotia*, 308, A.4, die Meinung vertreten, die Thebaner hätten ihre Verbündeten in einem Synhedrion vereinigt. So schon BUSOLT-SWOBODA, GS, 1426 mit A.1, der deshalb vom "Mittelgriechischen Staatenbund" spricht. Dies beruht vor allem auf der Lesung von Xen. Hell. 7,3,11, wo die Mörder des Euphron in ihrer Verteidigungsrede geltend zu machen versuchten, daß aufgrund eines thebanischen Verbanntenbeschlusses die Tötung eines Exilierten, der *ἀνευ κοινοῦ τῶν συμμάχων δόγματος* zurückgekehrt sei, nicht Unrecht sein könne. Die Stelle kann jedoch nicht als Beleg für ein Bundessynhedrion interpretiert werden. Erstens war das fragliche Verbanntendekret ein Thebanisches bzw. Boiotisches. Zweitens hatten sich die Mörder vor der thebanischen Boule zu verantworten, so daß von einem Synhedrion der Bündner gar nicht die Rede ist. Siehe JEHNE, *Koine Eirene*, 21-23; J. BUCKLER, *Alliance and hegemony in fourth century Greece: the case of the Theban hegemony*, *AncW* 5, 1982, 79 ff.; CARTLEDGE, *Agasilaos*, 309-11. Als zweiter Beleg für ein Bundessynhedrion wird gelegentlich IG VII 2418 = TOD II 160 = Syll³201 = HGIÜ II 244, Z.11: *σύνεδροι Βυζαντίων* angeführt. Die Unwägbarkeiten, die sich mit den byzantischen Synhedroi verbinden, hat JEHNE, *Koine Eirene*, 22, A.74 eingehend untersucht und resümiert, daß die These eines Bundesorganes der thebanischen Symmachoi aufgrund dieses singulären Zeugnisses "nur eine unter mehreren Spekulationen" ist.

16 Vgl. BUCKLER, *Alliance and hegemony*, 89. Garnisonen wurden daher nur in einer akuten Bedrohungslage entsandt: DERS., TH, 192 f.

17 Die Halbherzigkeit der athenischen Politik zeichnete sich bereits in ihrer ersten Bewährungsprobe, der Hilfsmission des Iphikrates in die Peloponnes, ab. Anstatt den nach Hause ziehenden Boiotern nachzusetzen, scheint Iphikrates den ungehinderten und wohlgeordneten Rückzug der boiotischen Invasionsarmee absichtlich zugelassen zu haben. Seine militärische Strategie in dieser Frage (athenische Wachmannschaften auf dem Oneios, während die Route über Kenchreai offen blieb) beurteilt Xen. Hell. 6,5,52 als "baren Unsinn" (*πολλή ἀφροσύνη*).

In Thessalien wurde die Bundesregierung infolge der Okkupation von Larisa und Krannon durch König Alexander von Makedonien in ihrem Handlungsspielraum stark eingeschränkt und mußte befürchten, zwischen dem makedonischen Thron und Alexandros von Pherai aufgerieben zu werden. Angesichts dieser existenziellen Bedrohung kam für sie als Bundesgenosse nur das Boiotische Koinon in Frage, und zwar um so mehr, als ja unmittelbar nach dem Tod Jasons im Spätsommer 370 alle Staaten zwischen Boiotien und dem thessalischen Kernland zu Theben übergetreten waren.¹⁸ Während sich in dieser Situation auch die Phoker zur Kooperation mit ihrem boiotischen "Erzrivalen" gezwungen sahen, schlossen sich die Aitoler, deren Aspirationen auf die Küstenstädte der Aiolis im Bündnis mit Sparta eine herbe Enttäuschung erfahren hatten, freiwillig den Thebanern an.¹⁹

Anders lagen die Dinge im Süden, wo die Mehrzahl der thebanischen Verbündeten aus den weitverbreiteten antispartanischen Ressentiments der peloponnesischen Staaten resultierte.²⁰ Trotzdem zog auch dort die indifferente Haltung Athens in bezug auf die traditionellen spartanischen Herrschaftsinteressen weitreichende Konsequenzen nach sich. Namentlich die Allianz zwischen den Arkadern und Boiotern kam überhaupt erst zustande, weil die Athener zuvor ein entsprechendes Bündnisangebot der Arkader, Eleier und Argeier ausgeschlagen hatten. Offenbar war man in Athen nicht geneigt, in der nach dem Wiederaufbau Mantineias und der Gründung des Arkadischen Bundesstaates unsicheren außen-

- 18 Zur Lage des Thessalischen Bundes zwischen Pherai und Makedonien siehe Kap. 7. Beim ersten Einfall nach Lakonien befanden sich in der boiotischen Invasionsarmee u.a. die Phoker, Lokrer, Malier, Herakleoten sowie thessalische Peltasten (Xen. Hell. 6,5,23; vgl. Diodor 15,62,3). Xen. Ages. 2,24 nennt außerdem die Ainianen. Zum "Korridor" auch BUCKLER, TH, 68. Hinzu kommt in dieser Region die Verbindung der Thebaner mit den euboischen Städten: Xen. Hell. 6,5,23.
- 19 Militärbündnis zwischen Phokern und Boiotern: StV II 271. Die Diodor 15,57,1 bezeugte *φιλία* der Aitoler und Boioter führt BEISTER, *Hegemoniales Denken*, 137-39 auf einen Feldzug der Thebaner zurück, der vornehmlich zur Sicherung der boiotischen Südküste gegen Sparta gedient habe. Jedoch ist schon aus geographischen Gesichtspunkten nicht zu sehen, was eine Expedition nach Aitolien diesbezüglich hätte bewirken sollen. Im übrigen berichtet Diodor nicht von einem Feldzug, sondern lediglich von der *φιλία* beider Koiná, die aufgrund der gegenseitigen Interessenlage leicht zu erreichen war. Das thebanische Motiv dürfte dabei im Bestreben gelegen haben, die Situation nach Leuktra möglichst zügig für die Expansion der eigenen Einflußzone zu nutzen. Das unterstreicht die aus derselben Zeit stammende Verbindung mit den Akarnanen: Xen. Hell. 6,5,23.
- 20 Vgl. CARTLEDGE, Agesilaos, 382 ff. Das trifft exemplarisch für Elis zu, das bereits auf dem Friedenskongreß von Athen die Eidesleistung verweigerte, da es die von ihm abhängigen Poleis nicht preisgeben wollte: Xen. Hell. 6,5,2 f. Diese Entscheidung war insofern verständlich, als der elische Staat (GSCHNITZER, *Abhängige Orte*, 7-17; S. DUŠANIĆ, *A contribution to the constitutional history of 4th century Elis*, in: *Recueil des travaux de la faculté de Philosophie de Belgrade II*, Belgrad 1970, 61-64 (engl. Resümee des serbokroat. Textes 49-60)) für die Autonomieklausel mindestens ebenso anfällig war wie die zuvor aufgelösten Koiná und Synoikismen.

politischen Konstellation in der Peloponnes das junge Arkadikon gegenüber Sparta zu unterstützen. Im Gegenteil schlossen die Athener im Jahr 369 eine Allianz mit Sparta und belagerten offenbar im gleichen Jahr unter Iphikrates das arkadische Stymphalos.²¹ Die wichtige und folgenreiche Allianz zwischen dem Boiotischen und Arkadischen Bund, die den ersten Einfall des Epaminondas in Lakonien nach sich zog, war demnach überhaupt nur die zweite Präferenz der Arkader, die in ihrem vitalen Interesse nach äußerem Schutz vor Sparta in die Arme der Thebaner getrieben wurden.²²

Die entscheidenden Verbindungen zwischen dem Boiotischen Bund und anderen Bundesstaaten lassen folglich keine Präferenzen für die Systemverwandtschaft der vertragschließenden Parteien erkennen. Von einem "bundesstaatlichen Programm" des Boiotischen Koinon kann in keinem der genannten Fälle die Rede sein. Das sprunghaft expandierende Bündnissystem des Boiotischen Bundes erklärt sich vielmehr durch drei gleichwiegende Faktoren: erstens die eklatante Inkonzessenz der Athener, denen es nach 371 weniger um ihre Verantwortung als Prostates des Königsfriedens, als hauptsächlich um die Ausbalancierung der Mächte Theben und Sparta ging. Weil der eigentliche Störfaktor für die Einflußzonen Athens seit 371 im thebanischen Lager zu suchen war, vollzog die athenische Außenpolitik — nur sechs Jahre nach der antispartanischen Programmatik des Aristoteles-Dekretes! — ein *Rapprochement* an Sparta, mit dem eine festländische Frontstellung zum Boiotischen Koinon geschaffen werden sollte. Gleichzeitig verfolgten die Athener aber das Ziel, die peloponnesischen Staaten gegenüber Sparta zu stärken, weshalb sie in Theben die Funktion eines notwendigen Gegengewichtes zu Sparta erfüllt sahen.²³ Zweitens führte die Machtpolitik Spartas zu einer tiefen Unzufriedenheit und Entrüstung unter den Staaten der Peloponnes und auf dem Festland und erzeugte eine antispartanische Bewegung in weiten Teilen Griechenlands. Naturgemäß waren die Thebaner seit 371 dazu prädestiniert, diese Bewegung anzuführen.²⁴ Drittens trug die auf Konsolidie-

- 21 Allianz mit Sparta: StV II 274; Xen. Hell. 7,1,1-14; vgl. Diodor 15,67,1. Belagerung von Stymphalos: Strabon 8,8,4. Vielleicht ist es in diesem Zusammenhang zum Vertrag zwischen Stymphalos und Athen gekommen, der äußerst fragmentarisch mit StV II 279 vorliegt.
- 22 StV II 273; Diodor 15,62,3; Dem. 16,27. Gemeinsames Bündnisgesuch der Arkader, Eleier und Argeier an Athen: Diodor loc.cit.; Dem. 16,12;19;27; Pausanias 9,14,4.
- 23 Zu dieser "janusköpfigen" Politik Athens grundlegend TUPLIN, *Failings of empire*, 114-117; SEAGER, *King's Peace*, 47-49; RYDER, *Koine Eirene*, 58-78 passim (allerdings mit einer zu starken Akzentuierung des Faktors Theben); neuerdings HARDING, *Athenian foreign policy*, 114 (im weitergespannten Kontext der athenischen Außenpolitik).
- 24 Im übrigen liegt gerade in diesen Folgen der Schlacht von Leuktra das maßgebliche Kriterium für ihre historische Einordnung. Entgegen der Auffassung von CAWKWELL, *Epaminondas*, 263, daß allein die Strategie des Epaminondas den Triumph der spartanischen Machtpolitik vereitelt habe, hat CARTLEDGE, *Agasilaos*, 396 betont, daß die Ereignisse im Anschluß die tiefen Ressentiments gegen Sparta und die defizitäre Grundkonzeption seiner Herrschaft über die Peloponnes und weite Teile Griechenlands widerspiegeln.

rung und Arrondierung ihrer Hegemoniesphäre ausgerichtete Außenpolitik der Thebaner dazu bei, daß die Boioter bereitwillig und großenteils vorbehaltlos für die ambitionierten Ziele ihrer Bündnispartner gegenüber Sparta eintraten. Die Ablösung Athens als Prostates des Königsfriedens auf dem Kongreß von Susa 367/6 durch Theben war demzufolge eine zwangsläufige Entwicklung, die nicht nur der in dieser Frage veränderten Haltung des Artaxerxes entsprach, sondern im wesentlichen die machtpolitischen Verhältnisse in Griechenland widerspiegelte.²⁵

Aus diesen Überlegungen folgt, daß sich die bilateralen Waffenbündnisse der Boioter nur mit den Verlagerungen im griechischen Mächtesystem nach dem Jahr 371 und dem Hegemoniestreben Thebens erklären lassen. Die erste These, daß der Boiotische Bund aus programmatischen Gründen zu Verträgen und Bündnissen mit anderen Koiná geneigt habe, findet folglich keine Bestätigung. Somit kann die zweite These, daß die Boioter beim Eingriff in die inneren Verhältnisse ihrer Bündner gezielt bundesstaatliche Elemente gefördert hätten, untersucht werden. Diese Fragestellung konzentriert sich auf den boiotischen Einfluß auf das Arkadikon, den Thessalerbund und — aufgrund der besonderen Umstände — auf die Neueinrichtung des Messenischen Staates.

β. Die Reform der Thessalischen Bundes und die Verfassung des Arkadikon

Die Neuorganisation des Thessalischen Bundes während der ersten Thessalien-Expedition des Pelopidas im Jahr 369/8 wurde im empirischen Teil eingehend behandelt. In der Forschung wird gelegentlich die Ansicht vertreten, daß die Verfassung des Boiotischen Koinon dabei als "Matrix" für die Reform des Thessalischen Bundes gedient habe.²⁶ Gegen diese Auffassung sprechen gewichtige Argumente. Zwar wurde die Direktversammlung des Thessalischen Bundes im politischen Kräftespiel des Koinon deutlich aufgewertet, wodurch ihre Funktion dem boiotischen Damos ähnelte, jedoch lassen sich ihre Zusammensetzung und ihr Charakter nur im engen, spezifisch thessalischen Kontext verstehen. Dieser erklärt auch die Einrichtung des Archontats und der vier Polemarchoi, die augenfällig in bezug zur thessalischen Wehrordnung nach Tagos und Tetrarchen standen. Mit der von Pelopidas eingeleiteten Neuorganisation wurde demnach der Versuch unternommen, die Rudimente des älteren Koinon an eine notwendige Stärkung der Bundesgewalt anzupassen. Diese Maßnahmen hatten mit der Organisation des Boiotischen Bundes nichts gemeinsam.

Da der Arkaderbund vor dem ersten Peloponneszug des Epaminondas gegründet wurde, stößt die These vom thebanischen Einfluß auf seine innere Ordnung

25 Siehe BEISTER, *Hegemoniales Denken*, 147-150; RYDER, *Koine Eirene*, 79-86; JEHNE, *Koine Eirene*, 82-90.

26 BUSOLT-SWOBODA, GS, 1486; WESTLAKE, *Thessaly*, 135; FRANKE, *Geschichte*, 93.

auf chronologische Schwierigkeiten. Ferner kann auch nicht die demokratische Ausrichtung des Arkadikon als intendierte Parallele zum Boiotischen Bund nach 379 interpretiert werden.²⁷ Die arkadische Demokratie erklärt sich allein aus den Parteikämpfen in Tegea von 370, in denen sich die Demokraten mit Hilfe ihrer mantineischen Gesinnungsgenossen durchsetzen konnten.²⁸ Es bleibt die Gründung von Megalopolis: Obwohl Pausanias diesbezüglich Epaminondas als Oikistes der neuen Großstadt preist,²⁹ muß der tatsächliche Einfluß des Boiotischen Bundes auf die Beschlußfassung des Arkadikon über die Stadtgründung und auf die Ausführung der Bauarbeiten erneut aus chronologischen und sachlichen Gründen modifiziert, für Epaminondas sogar ganz ausgeschlossen werden. Die Stadtgründung, die durch die Wahl der zehn Oikisten im Spätsommer 370 eingeleitet wurde, wird in den Quellen *expressis verbis* als rein arkadische Unternehmung beschrieben.³⁰ Als die Bauarbeiten im Jahr 368 aufgenommen wurden, hielt sich Epaminondas nachweislich nicht in der Peloponnes auf.³¹ Allerdings berichtet Pausanias, daß Epaminondas den Pammenes mit einer Truppe von 1000 Infanteristen zum Schutz vor spartanischen Einfällen nach Megalopolis abgestellt habe.³² Falls die fragliche Expedition in Verbindung mit der Gründung von Megalopolis stand, so erklärt sie sich nicht allein mit der thebanischen Präferenz für die Hauptstadt des Arkadischen Bundesstaates, sondern vor allem mit der Bündnisverpflichtung, die zwischen beiden Staaten seit 370 bestand. Jedoch ist der chronologische Bezugspunkt dieses Berichtes nicht eindeutig. In der Forschung wurde daher die Möglichkeit geäußert, daß die Abordnung des Pammenes wahrscheinlich nicht im Zusammenhang mit der Stadtgründung, sondern erst während der bekannten "Stadtflucht" der Megalopoliten nach der Schlacht von

27 So aber BEISTER, *Hegemoniales Denken*, 151, A.96.

28 Siehe Kap. 4.

29 Nach 8,27,2 könnte Epaminondas *τῆς πόλεως δὲ οἰκιστῆς ... σὺν τῷ δικαίῳ καλοῖτο ἄν* (aber nicht *καλεῖται!*); vgl. 9,14,4;52,4. Die Forschungsansätze, die mit Pausanias die Bedeutung des Epaminondas und Thebens für die Stadtgründung erbracht sehen, stellt LESCHHORN, *Gründer*, 170, A.6 zusammen.

30 Diodor 15,72,4; Steph. Byz. s.v. *Μεγάλη πόλις*; Marm. Par. FGrHist 239 F 73; so auch Pausanias 8,33,1. Daß für die persönliche Einflußnahme des Epaminondas auch nicht das berühmte Epigramm am Fuße seines Standbildes in Theben herangezogen werden kann, das Pausanias 9,15,6 überliefert, zeigen BRAUNERT&PETERSEN, *Megalopolis*, 63-67. Die betreffende Stelle *Θήβης δ' ἄπλοισιν Μεγάλη πόλις ἐστεφάνωται* (Z.3) ist offenbar bewußt vage gehalten und verschieden interpretierbar: BRAUNERT&PETERSEN, *Megalopolis*, 87, A.141. Die Rolle des Epaminondas beurteilen LESCHHORN, *Gründer*, 170 und LARSEN, *GFS*, 186 daher kritisch. Für die Gründung durch den Boiotarchen jüngst aber wieder DEMANDT, *Staatsformen*, 247 (jedoch ohne neue Argumente).

31 Epaminondas war bei der Wiederwahl für das Boiotarchenamt im Jahr 368 gescheitert und befand sich als Infanterist im thebanischen Heer in Thessalien: Diodor 15,71,6 mit BUCKLER, *TH*, 142-145.

32 8,27,2.

Mantineia erfolgte.³³

Daraus ergibt sich, daß die These, die Thebaner hätten gezielt ihr politisches System in verbündeten Staaten reproduziert, nicht verifiziert werden kann. Wie bereits im Bereich der internationalen Verträge und Bündnisse kann auch das Engagement der Thebaner bei der staatlichen Neuorganisation Thessaliens und Arkadiens nicht auf einen ideologischen Kern zurückgeführt werden, in dem sich die Förderung bundesstaatlicher Elemente wiederfände.³⁴

Exkurs: Die Einrichtung des Messenischen Staates

Die Einrichtung des Staates Messenien stand in untrennbarem Zusammenhang mit dem ersten Feldzug des Epaminondas nach Lakonien. In den Quellen werden dem Thebaner einhellig die Initiative und Durchführung der Stadtgründung Messenes am Berg Ithome zugeschrieben.³⁵ Wenngleich die messenische Überlieferung in der kultischen Heroisierung des Epaminondas übertrieb, so bleibt seine maßgebliche Teilnahme an der Stadt- und Staatsgründung unbestritten. Bei der Erbauung der Stadtanlage wirkten thebanische, arkadische und argeiische Kontingente mit.³⁶ Welche Verfassung und welche Organisationsform im neuen Staat Messenien eingerichtet wurden, ist trotz der überlieferten Maßnahmen bezüglich des

33 So bereits BELOCH, GG, III 1, 186, A.2; später LARSEN, GFS, 186, A.1; BRAUNERT & PETERSEN, *Megalopolis*, 64 f., 67. Die analoge Stelle wäre dann Diodor 15,94,1-3 (dort allerdings 3000 Mann Infanterie und 300 Reiter). Für das frühe Datum kann auch nicht Polyainos 5,16,3 herangezogen werden, der von der Einnahme des sikyonischen Hafens und der Stadtanlage durch Pammenes berichtet. Der Handstreich auf Sikyon gehört offenbar in das Jahr 369: BUCKLER, *Pammenes*, 155 mit A.3.

34 Seine eigene These von der thebanischen Reproduktion des boiotischen Modells relativiert BEISTER, *Hegemoniales Denken*, 151, A.95 dahingehend, daß "freilich nur das Ergebnis, die politische Einigung Böotiens" als Modellcharakter angesehen werden könne. Es hat sich aber gezeigt, daß die Ordnungen Arkadiens und Thessaliens in ihren Grundzügen älter sind als ihre Verbindung mit Theben. Das "Ergebnis", die politische Unifizierung, existierte also bereits vor dem vermeintlichen "Modell".

35 Diodor 15,66,1-6; Pausanias 4,26,5 ff.; Plut. Agesilaos 34; Moralia 194B. Die Gründung erfolgte im Jahr 370/69: Pausanias 4,27,9.

36 Den Messeniern galt Epaminondas als direkter Nachfolger des Aristomenes, der bei ihnen kultisch verehrt wurde. Er soll dem Epaminondas in der Schlacht von Leuktra beigestanden haben: Pausanias 4,32,4 ff. Die Statue des Thebaners stand im Asklepieion und Hierothesion Messenes: Pausanias 4,31,10;32,1. Die mythische Propagierung ändert allerdings nichts an der historischen Authentizität des Gründungsberichtes: LESCHHORN, *Gründer*, 164-166 (dort auch zur messenischen Überlieferung). Beteiligung der alliierten Kontingente: Diodor 15,66,1;67,1;81,3; Pausanias 4,27,6;10,10,5. Neben der Stadt Messene wurden Korone (4,34,5 f.) sowie weitere *πολιςματα* (4,27,7) gegründet. Zur Einrichtung des Messenischen Staates ist C.A. ROEBUCK, *A history of Messenia from 369 to 146 BC*, Diss. Univ. of Chicago 1941, 27-57 noch immer maßgeblich.

Bürgerrechtes und der Einrichtung von Landlosen unbekannt.³⁷ Anscheinend befand sich der Hauptort Messene in einer vergleichbaren Position wie die Polis der Eleier zu ihren Periökengebieten.³⁸ Eine mögliche Parallele zwischen dem Boiotischen Bund und Messenien könnte dann darin gesehen werden, daß beide Staaten fest unter der Führung ihres Hauptortes zusammengeschlossen waren.³⁹ Allerdings bietet diese Analogie eine zu schmale Grundlage, um dem Boiotischen Bund einen Modellcharakter für die Einrichtung des Messenischen Staates zuzuschreiben.

b. Die Bündnispolitik der Arkader und der Chalkidier

Während sich die These der Bündnispräferenz für Allianzen mit Bundesstaaten im Fall des Boiotischen Koinon als unzutreffend herausgestellt hat, soll im folgenden untersucht werden, ob derartige Präferenzen in anderen Koiná erkannt werden können. Diese Frage stellt sich vor allem für das Arkadikon und den Staat der Chalkidier. Zum einen fiel beiden die Rolle von regionalen Führungsmächten zu, wodurch sich ihr außenpolitischer Handlungsspielraum deutlich von dem anderer Koiná unterschied.⁴⁰ Zum anderen machten die Spartaner gegen beide die Autonomieklausel des Königfriedens geltend.⁴¹ Es wäre demnach generell denkbar, daß dem Arkadischen und dem Chalkidischen Bund an der Stärkung von bundesstaatlichen Tendenzen in Griechenland gelegen sein konnte.

Die Verbindung der Arkader mit Theben wurde schon im Jahr 367/6 schwer belastet und nahe an den Bruch zwischen beiden Staaten geführt. Hintergrund der Verstimmungen war die Haltung der Thebaner, die in der Triphylien-Frage in Susa die elischen Ansprüche gegenüber Arkadien unterstützten.⁴² Auf dem anschließenden Kongreß in Theben, der von den Thebanern zum Zweck der

37 Diodor 15,66,1. Die Maßnahmen im einzelnen: ROEBUCK, *History*, 31 ff.; CARTLEDGE, *Agesilaos*, 385; BUCKLER, TH, 87 mit A.27 (mit weiterer Quellenliteratur); ferner P. TREVES, *The problem of a history of Messenia*, JHS 64, 1944, 102.

38 Pausanias 4,29,11 unterscheidet zwischen *οἱ ἐκ τῆς πόλεως Μεσσηνιοὶ* und *οἱ περίοικοι*. Ein Periökenverhältnis der Umbewohner zu Messene hat auch KUHN, *Städte der Alten*, 244 ff., konstatiert.

39 Siehe insbesondere die Überlegungen von ROEBUCK, *History*, 109-117, der das Verhältnis Messenes zu anderen Poleis, etwa den um das Jahr 365 mit arkadischer Hilfe hinzugewonnenen Städten Kyparissia und Pylos (Diodor 15,77,4; vgl. Xen. *Hell.* 7,4,27; Strabon 8,4,1), zu Thuria (SGDI 2619) und zu Korone eingehend untersucht hat und zum Ergebnis kommt, daß Messenien "evidently a unified, strongly centralized state" gewesen sei (116).

40 Sie können deshalb auch als "Mittelmächte" bezeichnet werden: BELOCH, GG, III 1, 519. ROY, *Arcadia and Boeotia*, 585 sieht im Arkadikon um das Jahr 364 "the most important single power" der Peloponnes.

41 Im Falle Arkadiens richteten die Spartaner die Autonomieklausel zwar nicht gegen das Koinon, aber doch gegen die Stadt Mantinea. Siehe auch Kap. III.3.b.

42 Siehe Kap. 4. Eine informative Darstellung der Dreiecksbeziehungen Elis-Arkadien-Theben gibt BUCKLER, TH, 185 ff.

Eidesleistung auf das Vertragswerk des Großkönigs anberaumt worden war, vertraten die Gesandten der Verbündeten die Ansicht, daß sie lediglich zur Anhörung des königlichen Ediktes angereist und nicht zu einer Schwurleistung autorisiert seien. Vor allem monierte Lykomedes als Stratege des Arkadischen Bundes, daß die Wahl des Konferenzortes nicht den Bündnisvereinbarungen der Allianz entspräche. Der Kongreß müßte vielmehr dort abgehalten werden, wo auch der Krieg stattfinde. Als die Thebaner daraufhin Lykomedes bezichtigten, die gemeinsame Sache der Allianz zu untergraben, verließ die arkadische Delegation umgehend den Kongreß, was den Frieden zum Scheitern brachte.⁴³

Die Argumente des Lykomedes werden in der Regel damit erklärt, daß die Arkader eine gewisse Gleichberechtigung gegenüber dem Boiotischen Bund anstrebten, eine Forderung, die der Stratege des Arkadischen Bundes zuvor bereits vor der Volksversammlung in Megalopolis gestellt hatte. Im Zentrum des Disputes zwischen Arkadien und Boiotien stand demnach die Frage nach der *ἡγεμονία* der boiotisch-peloponnesischen Allianz.⁴⁴ Die Arkader, die selbst realistischerweise kaum hoffen konnten, die Führung des Bündnisses zu übernehmen, waren offenbar nicht länger zur *automatischen* Anerkennung der thebanischen Führung bereit — und zwar um so weniger, als der Boiotische Bund in der Triphylien-Frage die Ansprüche von Elis unterstützte.⁴⁵ Prompt wandten sich die Arkader an die Athener, die — anders als noch im Jahr 370 — mit ihnen ein Defensivbündnis eingingen. Damit ergab sich eine brisante außenpolitische Konstellation, die als außergewöhnlicher diplomatischer Erfolg des Lykomedes angesehen werden kann: Nach seinem antithebanischen Bündnis mit Sparta vom Jahr 369 war Athen nun auch mit Arkadien, also mitunter gegen Sparta verbündet, während die Allianz zwischen dem Arkadikon und dem Boiotischen Bund von 370 offiziell fortbestand. M.a.W.: Durch die Beteiligung der Arkader an einem thebanischen Angriffskrieg gegen Sparta und/oder einen seiner Bundesgenossen wäre der *casus foederis* für Athen eingetreten. Hingegen war das Arkadikon im Falle eines Verteidigungskrieges sowohl mit Theben (vorausgesetzt dieses war nicht der Aggressor) als auch mit Athen verbündet. Durch diesen Schritt wurde die arkadische Bündnispolitik zwischen den gespannten Bezie-

43 Xen. Hell. 7,1,39 f.

44 Vgl. BUCKLER, TH, 185; W.E. THOMPSON, *Arcadian factionalism in the 360's*, Historia 32, 1983, 152. Vor den Myrioi hatte Lykomedes die Gleichstellung der Arkader mit Theben durch eine alternierende Heeresführung verlangt. Die Arkader dürften den Thebanern nicht wie einst den Lakedaimoniern blindlings folgen, wohin sie diese führten. Andernfalls *ἴσως τάχα τούτους* [sc. τοὺς Θεβαίους] ἄλλους Λακεδαιμονίους εὐρήσετε (Xen. Hell. 7,1,23-25, Zitat 24).

45 Die Position der Arkader wurde dadurch gestärkt, daß die thebanische Führung ohnehin nicht auf vertraglichen Stipulationen zwischen Boiotien und den Bündnern beruhte, sondern einzig und allein aus der Autorität der Thebaner nach ihrem Sieg von Leuktra herrührte: siehe BUCKLER, TH, 185: "Theban leadership had ... been *de facto* and not *de iure*"; vgl. ROY, *Arcadia and Boeotia*, Appendix II.

hungen zu Theben und dem feindlichen Verhältnis zu Sparta um einen ganz entscheidenden, sicherheitspolitischen Faktor angereichert, ohne dabei die bestehenden Verträge außer Kraft zu setzen.⁴⁶

Da das Arkadikon geradezu *ex nihilo* zu einer griechischen Mittelmacht avanciert war, strebte seine politische Führung in erster Linie danach, ihre Eigenständigkeit gegenüber den Mächten Theben und Athen zu bewahren. Gleichzeitig mußten die Arkader aber darum bemüht sein, notwendigen Rückhalt für die Durchsetzung ihrer vitalen sicherheitspolitischen Interessen zu gewinnen.⁴⁷ Dieser außenpolitische Balanceakt wurde für ihre Bundesregierung dadurch erschwert, daß ihr augenscheinlich daran gelegen sein mußte, die noch ungefestigte und ohne jede Tradition vorherrschende Demokratie durch Verbindungen mit demokratischen Staaten wie eben Athen und Theben zu stabilisieren. Für das Arkadikon (in seinem ursprünglichen Staatsaufbau) war eine Annäherung an Sparta auch aus diesem Grunde unmöglich.

Eine in gleicher Weise vom Unabhängigkeitsstreben geprägte Außenpolitik verfolgte der Bundesstaat der Chalkidier. Im Peloponnesischen Krieg kämpfte der Bund aufgrund der athenischen Ambitionen im thrakisch-chalkidischen Raum Seite an Seite mit Sparta. Indes profitierten die Chalkidier nach dem Kriegsende von dem Machtvakuum, das nach dem Rückzug Athens aus der Region entstand, und distanzierten sich von ihrem bisherigen Bundesgenossen. Im Korinthischen Krieg standen sie im antispontanischen Lager. Nach Beendigung des Olynthischen Krieges trat der Rumpfstaat der *Χαλκιδεῖς* dem Attischen Seebund bei, verfolgte mit diesem Schritt aber nur das sicherheitspolitische Ziel, die Abkehr vom Peloponnesischen Bund zu erleichtern.⁴⁸ Schon bald darauf entbrannten zwischen dem Chalkidischen Koinon und Athen neue Streitigkeiten über Amphipolis. Nachdem die diplomatischen Vorstöße Olynths zur Beilegung der Krise in Athen keine Zustimmung fanden, verbündeten sich die Chalkidier zunächst mit dem Illyrerkönig Grabos (357) und im darauffolgenden Jahr mit Philipp von Makedonien. Allerdings zerbrach die bilaterale Allianz erneut wegen der eigensinnigen Haltung der Chalkidier. Im Jahr 352 schlossen sie einen Sonderfrieden mit Athen, was im Bündnisvertrag mit Philipp ausdrücklich ausgeschlossen worden war. Anscheinend kalkulierten sie, ihre abermalige Kehrtwende durch ein Waffenbündnis mit Athen absichern zu können, was sich aber als Fehleinschätzung

46 Athen-Arkadien: StV II 284; siehe die athenischen Überlegungen im Vorfeld: Xen. Kell. 7,4,2 f. In das Jahr der Allianz fiel außerdem die thebanische Einnahme von Oropos, was das Bündnis seitens Athens erleichtert haben dürfte. Athen-Sparta: StV II 274 (einschließlich der jeweiligen Bundesgenossen). Boiotien-Arkadien: StV II 273. Dieses war 365/4 noch in Kraft: Xen. Hell. 7,4,27.

47 Vgl. THOMPSON, *Factionalism*, 159 f.

48 Nach dem Olynthischen Krieg wurden die Chalkidier zu abhängigen Bundesgenossen der Spartaner: StV II 253. Sie bildeten den 10. Wehrbezirk des Peloponnesischen Bundes: Diodor 15,31,2. Seebund: IG II²43, Z.5 f.

erwies. Der Chalkidische Bund wurde von Philipp nach dem Krieg gegen Olynth aufgelöst.⁴⁹ Der Überblick über die entscheidenden Stationen der Außenpolitik des Chalkidischen Bundes zeigt, daß sich die Chalkidier seit dem Jahr 432 um die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit bemühten. Fernab von den machtpolitischen Zentren Griechenlands konzentrierte sich ihre Bündnispolitik ausschließlich auf die Frage, wie wirksam internationale Verträge für die Konsolidierung und Expansion der eigenen Einflußsphäre waren. Hinter diesen Zielen traten alle anderen Leitmotive der Außenpolitik des Chalkidischen Bundes zurück.

Die Bündnispolitik der Arkader und Chalkidier richtete sich zu keinem Zeitpunkt auf die Stärkung bundesstaatlicher Elemente in Griechenland aus. Beide Koiná verfolgten weitgesteckte und ambitionierte außenpolitische Ziele, die nur mit Hilfe Athens bzw. Thebens realisierbar waren. Gleichzeitig strebten sie aber nach äußerer Unabhängigkeit *von* und Gleichberechtigung *gegenüber* den Großmächten. Obwohl beide zu Opfern der Autonomieklausel des Königsfriedens wurden, versuchten sie in der Folgezeit niemals, durch die gezielte Vereinigungen mit anderen Koiná bundesstaatliche Tendenzen in Griechenland zu fördern und durch die Multiplikation solcher Tendenzen auf die Legitimierung ihrer eigenen politischen Ordnung hinzuwirken.

2. Auswärtige Politik und innere Krisen

Während die bisherige Betrachtung ergab, daß die Frage nach der politischen Organisationsform für die Bündnispolitik der Koiná keine Rolle spielte, zeigte sich, daß einige Bundesstaaten zu außenpolitischen Bündnissen mit Staaten tendierten, deren staatliche Herrschaftsform mit ihrer eigenen identisch war. So hielten die achaiischen Oligarchen seit dem Jahr 417 fest zu den Spartanern, während sich das Arkadikon in Anbetracht seiner spezifischen Entstehungsgeschichte mit den demokratischen Staaten Athen und Theben verbündete. Die Verbindung zwischen der inneren Ordnung und dem Abschluß bzw. der Fortführung eines Bündnisses dokumentiert auch der Boiotische Bund. Für ihn war die Verwandtschaft seiner eigenen und der spartanischen Oligarchie das ausschlaggebende und ausdrückliche Argument für die Fortsetzung der Allianz mit Sparta nach dem Nikias-Frieden.¹

Damit ist die Relevanz der Außenpolitik für die innere Ordnung der Koiná angesprochen. Da bislang abstrakt von "Außenpolitik" die Rede war, entsteht möglicherweise der Eindruck, daß es sich bei ihr um ein statisches Politikfeld

49 Siehe ausführlich Kap. 9.

1 Vom Sonderbund der Argeier blieben die Boioter fern, *περιορώμενοι ὑπὸ τῶν Λακεδαιμονίων καὶ νομίζοντες σφίσι τὴν Ἀργείων δημοκρατίαν αὐτοῖς ἀλιγαρχουμένους ἥσσαν ξύμφορον εἶναι τῆς Λακεδαιμονίων πολιτείας* (Thuk. 5,31,6).

handelte, in dem die Bundesgewalt in Abstimmung mit den Gliedstaaten stringente und dauerhafte Optionen verfolgt hätte. Diese Auffassung ist nicht zutreffend: In keinem anderen Sektor erzeugte der politische Diskurs zwischen einzelnen Faktionen so häufig innere Krisen und Konflikte wie in der Außenpolitik. Detaillierte Studien zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten haben ergeben, daß es in ihnen nicht ausschließlich um den Sturz der bestehenden Verfassungen ging. In mehr als der Hälfte aller bekannter Fälle wurden die inneren Kriege in irgendeiner Form von außenpolitischen Faktoren begleitet. Die direkte und untrennbare Verquickung beider Sphären, innerer Krieg und Außenpolitik, steht für das klassische Griechenland außer Frage.²

Dieser Aspekt ist für die Bundesstaaten von besonderer Bedeutung. Im Unterschied zu den Verhältnissen der einzelnen Polis können in ihnen immer zwei staatliche Ebenen identifiziert werden, die mit dem außenpolitischen Sektor verwoben waren. Zum einen konnten (in Analogie zur Polis) in der Bundesregierung inhaltliche Kontroversen über den außenpolitischen Kurs entstehen. Zum anderen ergaben sich mitunter akute Auseinandersetzungen zwischen der Bundesgewalt und einzelnen Teilstaaten (ihrerseits zumeist Poleis), deren außenpolitische Um- bzw. Neuorientierung erheblich vom Bund abweichen konnte.

a. Spartanische und athenische Hetairien in Akarnanien und Epeiros

In Akarnanien und in Epeiros standen sich proathenische und prospartanische Hetairien gegenüber, die um die Außenpolitik konkurrierten. Ihre Rivalitäten wurden hier natürlich unmittelbar vom Bestreben der beiden Großmächte Athen und Sparta bestimmt, ihre jeweiligen Interessenssphären in Nordwestgriechenland zu festigen bzw. auszuweiten. So hingen die auswärtigen Beziehungen beider Koiná maßgeblich davon ab, welche Gruppe jeweils die Oberhand gewinnen konnte. Unter den Epeiroten neigten zu Beginn des Peloponnesischen Krieges die Chaoner, die eine führende Stellung unter den Stämmen der Region einnahmen, zu Sparta. Allerdings bezogen die Molosser, die den Einfluß der Chaoner in der Folgezeit Schritt für Schritt zurückdrängen konnten, seit der Regierung des Tharyps eine eindeutig proathenische Position.³ Während der Regierung des Alketas, der seinem Vater Tharyps vor dem Jahr 385 auf den Molosserthron folgte, wandten sich die epeiritischen Stämme erneut den Spartanern zu. Vermutlich kam es im Zuge der Expedition des Agesilaos gegen Akarnanien im Jahr

2 Siehe GEHRKE, *Stasis*, 268 f., 287; vgl. die Ansichten von DAHLHEIM, *Die Antike*, 233 f.; A. HEUSS, *Herrschaft und Freiheit im griechisch-römischen Altertum*, in: *Propyläen Weltgeschichte*, *Summa Historica*, Berlin u.a. 1965, 83.

3 Chaoner: Thuk. 2,80,1 ff.; Hellanikos FGrHist 4 F 83. Molosser/Tharyps: Iustinus 17,3,11; IG II²226. Zur gemeinsamen Interessenbasis der Athener und des Molosserbundes Euripides, Andromache 1243 f.; vgl. Aristophanes, *Acharner* 604; 613; Ritter 78 f.; Andokides [4],41; siehe ausführlich oben Kap. 8.

389/8 zu einer spartanischen Intervention in Epeiros, in deren Folge auch Parteikämpfe unter den Molossern entfachten, die schließlich zur Vertreibung des Alketas und der athenischen Parteigänger führten. Eine abermalige Wende setzte mit der Rückkehr des Alketas ein, der die Außenpolitik wieder auf Athen ausrichtete und um das Jahr 375 dem Seebund beitrug.⁴

Die Außenpolitik des Akarnanischen Bundes gilt in der Forschung als "monolithically pro-Athenian".⁵ Allerdings existierte auch in Akarnanien eine Gruppe von Parteigängern, deren außenpolitische Ziele sich nicht so eindeutig an Athen orientierten, wie für gewöhnlich angenommen wird. Anscheinend versuchte eine antiathenische Hetairie schon während des Peloponnesischen Krieges, den Spartanern Stratos in die Hände zu spielen.⁶ Während der Expedition des Agesilaos nach Akarnanien konnten die Spartaerfreunde sodann kurzzeitig Oberwasser gewinnen. Zwar hatten sich die Akarnanen dem Agesilaos im Jahr 389 noch entschlossen entgegengestellt und auf diese Weise keine ihrer Städte verloren. Hingegen genügte im Frühling des darauffolgenden Jahres schon die bloße Absichtserklärung des Agesilaos, erneut gegen Akarnanien zu ziehen, um das Koinon zum Einlenken zu bringen. Die Akarnanen ergaben sich nun kampfflos und leisteten den spartanischen Friedensobligationen Folge.⁷ Diese veränderte Haltung wird von Xenophon auf einen diplomatischen Geniestreich des Agesilaos zurückgeführt: Hätten die Akarnanen, so die Strategie des Agesilaos, im Herbst erst einmal die Saat in den Feldern ausgesetzt, wären sie im folgenden Frühjahr um so leichter für einen Friedensschluß mit Sparta zu gewinnen.⁸ Sicher trat mit dem plötzlichen Meinungsumschwung aber vor allem eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses innerhalb der akarnanischen Hetairien zugunsten der Spartanerfreunde ein, die umgehend Gesandte nach Sparta schickten und einen Friedensvertrag unterzeichneten.⁹

Im Jahr 375 konnte sich wieder die athenische Faktion durchsetzen und führte das Koinon in den Attischen Seebund. Jedoch verbündeten sich die Akarnanen nach der Schlacht von Leuktra mit dem Böiotischen Bund, wodurch der ursprüngliche Gegensatz zwischen den spartanischen und athenischen Hetairien faktisch aufgehoben wurde. An seine Stelle trat nun der Dualismus zwischen prothebani-

4 Wendung der Epeiroten nach Sparta: Diodor 15,13,3. Exil des Alketas: 15,13,2. Seebund: 15,36,5; IG II²43, Z.13 f. Daß die Vertreibung des Alketas in Zusammenhang mit der Expedition des Agesilaos gegen Akarnanien stand, macht LANZILOTTA, *La politica spartana*, 162-170 wahrscheinlich.

5 DOMINGO-FORASTE, *Acarmania*, 108. Siehe auch die Analyse in Kap. 1.

6 So GEHRKE, *Stasis*, 18, A.1, mit Thuk. 2,81,2. Nach Abzug der Spartaner vertrieben die Athener deshalb aus Stratos, Koronta und anderen Orten *ἀνδράς οὐ δοκοῦντας βεβαίους εἶναι* (Thuk. 2,102,1).

7 Xen. Hell. 4,6,3-7,1; vgl. Ages. 2,20; Pausanias 3,10,2. Die Akarnanen wurden Mitglieder des Peloponnesischen Bundes: Diodor 15,31,2.

8 Xen. Hell. 4,6,13; vgl. LANDGRAF/SCHMIDT, *Feldzug des Agesilaos*, 106.

9 Xen. Hell. 4,7,1.

schen und proathenischen Anhängerschaften.¹⁰ Nach dem Dritten Heiligen Krieg etablierte sich eine starke makedonenfreundliche Partei, auf deren Betreiben die athenischen Parteigänger in die Verbannung geschickt und die Bündnisverpflichtungen des Koinon für die Schlacht von Chaironeia ausgesetzt wurden.¹¹

b. Die Oligarchen und die Außenpolitik des Arkadikon

An der Gründung des Arkadischen Bundes waren nicht alle arkadischen Städte beteiligt.¹² Für Orchomenos kam die Partizipation aufgrund seines lange andauernden Zwistes mit dem benachbarten Mantinea nicht in Frage. Zudem war die neue demokratische Ordnung Mantineias und des Bundes mit der tief verwurzelten und lebendigen prospartanischen Tradition der Stadt unvereinbar. Die Orchomenier unterstützten daher beim Feldzug des Agesilaos gegen Mantinea die Spartaner.¹³ In gleicher Weise verhielten sich die Heraier, bei denen die prospartanische Hetairie über eine solide Mehrheit verfügte.¹⁴ In der Forschung wurde gelegentlich geglaubt, daß die Spartanerfreunde durch einen zwischen 380 und 371 durchgeführten Synoikismos ihrer Stadt zusätzliche Stärkung erfahren hätten. Diese Ansicht beruht auf einer Notiz Strabons, wonach die Spartiaten "Kleombrotos oder Kleonymos" die Regie der Umsiedlung übernommen hätten.¹⁵ Allerdings sprechen wichtige Argumente gegen die Datierung des Synoikismos auf die Regierungszeit Kleombrotos' I. Heraia wurde vermutlich erst nach

- 10 Nach Leuktra war die spartanische Einflußnahme in der Region praktisch unmöglich. Im Jahr 368 mußten die Leukadier, die zuvor von Sparta gestützt wurden (Xen. Hell. 6,2,3;26), einen Vertrag mit Athen schließen: StV II 278; CARGILL, SAL, 75 f. Im übrigen illustrieren die Zustände in Akarnanien die oben erläuterte zwiespältige Haltung Athens nach der Schlacht von Leuktra. So wurde die Beteiligung der Akarnanen, die sowohl Mitglieder des Seebundes als auch mit Theben verbündet waren, am Peloponneszug des Epaminondas (Xen. Hell. 6,5,23) allem Anschein nach nicht im Synhedrion des Seebundes angeprangert. Immerhin waren die Athener die eigentlichen Nutznießer des spartanischen Rückzuges aus der akarnanischen Region.
- 11 Allianz mit Athen: StV II 343. Makedonischer Umschwung und Schlacht bei Chaironeia: siehe Kap. 1.
- 12 Vgl. ROY, *Arcadia and Boeotia*, 571 mit A.13. Die Gründungsstädte stellt DUŠANIĆ, AS, 332 f. zusammen.
- 13 Xen. Hell. 6,5,10 f.; Diodor 15,59,4; CARTLEDGE, Agesilaos, 261. Daß gegen den Eintritt der Orchomenier ausdrücklich ihre Abneigung gegen Mantinea stand, unterstreicht Xen. Hell. loc.cit. Zur prospartanischen Ausrichtung der Stadt siehe Thuk. 5,61,3-5; vgl. ROY, *Orchomenos*, 79.
- 14 Ihre Gefolgschaft setzte sich vermutlich aus den Nachkommen der Hetairie Agis' II. zusammen: Pausanias 3,8,8; CARTLEDGE, loc.cit. Prospartanische Haltung Heraias im Peloponnesischen Krieg: Thuk. 5,67,2.
- 15 Strabon 8,3,2: οἶον τῆς Ἀρκαδίας Μαντῖνεια μὲν ἐκ πέντε δήμων ὑπ' Ἀργείων συνφεύσθη, Τεγέα δ' ἐξ ἑννέα, ἐκ τοσοούτων δὲ καὶ Ἡραία ὑπὸ Κλεομβρότου ἢ ὑπὸ Κλεωνύμου.

der Schlacht von Mantinea synoikisiert.¹⁶

Ungeachtet dieser Tatsache fand die spartafeindliche Tendenz der arkadischen Bundesregierung in Heraia keinen Nährboden. Wie die Orchomenier hielten auch die Heraier zunächst an ihrer Loyalität zu Sparta fest und bekriegten das Arkadikon.¹⁷ Da die oligarchischen Poleis in offener Feindschaft zum Koinon standen und zusammen mit Sparta die demokratische Einheit des Bundes torpedierten, mußte es ein erklärtes sicherheitspolitisches Ziel des Arkadikon sein, möglichst schnell die bestehenden arkadischen Oligarchien zu beseitigen. Nach dem Abzug des Agesilaos unternahm das Koinon daher eine Expedition gegen Heraia, im Zuge derer die spartafreundliche Enklave mit Gewalt in das Arkadikon einverleibt wurde. Orchomenos erlitt offenbar das gleiche Schicksal.¹⁸

In der Forschung wird angenommen, daß die Arkader in der nachfolgenden Zeit ihre demokratische Ausrichtung in der Außenpolitik bis zu den Unruhen des

16 Für die Datierung in die Regierungszeit Kleombrotos' I. sind F. HILLER VON GAERTRINGEN, in: RE, Band 2, 1896, Sp. 1129, s.v. Arkadia; F. BÖLTE, in: RE, Band 8, 1913, Sp. 414 f., s.v. Heraia (1); CALLMER, Studien, 104 f., eingetreten. Ebenso ROY, *Tribalism*, 43 mit A.3, der das Zögern Strabons damit begründen will, daß sowohl Kleombrotos als auch Kleonymos (T. LENSCHAU, in: RE, Band 11, 1922, Sp. 730, s.v. Kleonymos (2)) in der Schlacht von Leuktra fielen. Diese Datierung ist aus zwei Gründen problematisch. Zum einen stellt die Notiz dem Spartanerkönig Kleombrotos I. einen ansonsten kaum bekannten Jüngling bei (er ist überhaupt nur aufgrund des berühmten Piräus-Prozeß gegen Sphodrias bekannt geworden: CARTLEDGE, Agesilaos, 136-138), der für den Synoikismos sicher nicht die Regie übernehmen konnte. Zum anderen bereitet die historische Einordnung der herkömmlichen Datierung Schwierigkeiten. Zwar wäre der spartanischen Machtpolitik nach dem Antalkidas-Frieden ein solcher Akt, der ja in eklatantem Widerspruch zum Zwangs-Dioikismos Mantineias gestanden hätte, generell zuzutrauen. Fraglich ist aber, ob ein derartig widersprüchliches Verhalten nicht in den Quellen Erwähnung finden müßte. Das Problem der historischen Einordnung löst sich auf, wenn man in der Angabe Strabons eine Verwechslung bzw. einen späteren Schreibfehler sieht und anstatt *ὑπὸ Κλεομβρότου ἢ ὑπὸ Κλεωνύμου* vielmehr *ὑπὸ Κλεομβρότου ἢ ὑπὸ Κλεωμένους* liest (für diese Möglichkeit schon A. BOECKH, in: CIG I, 1, 27). Nur durch die in einem Atemzug geäußerte Nennung zweier sukzessiver Herrscher (sieht man von der ca. einjährigen Regierungszeit Agesipolis' II. ab, dem Kleomenes II. im Jahr 370 auf den Thron folgte: Plut. Agis 3; Pausanias 1,13,4;3,6,2) erhält die Notiz einen inhaltlichen Sinn. Die Datierung kann dann zwischen 362 (dem Zeitpunkt der Wiederannäherung der arkadischen Oligarchen an Sparta) und 309/8 (letztes Regierungsjahr Kleomenes' II.: Diodor 20,29,1) gelegt werden. Durch den Synoikismos kam es mit Sicherheit zu einer Stärkung der Befestigungsanlagen Heraias. Möglicherweise lassen sich die aus dem späten 4. Jahrhundert erhaltenen Befestigungsanlagen (BÖLTE, loc.cit.) mit der Spätdatierung in Verbindung bringen.

17 Xen. Hell. 6,5,11.

18 Feldzug gegen Heraia: Xen. Hell. 6,5,22. Ob es in diesem Zusammenhang zu Verbannungen kam, bleibt ungewiß. Seither galt die Stadt als treues Mitglied des Arkadikon: StV II 297. Möglicherweise verband sich mit der Einverleibung der Übergang zum Losverfahren bei der städtischen Ämterbesetzung: Aristoteles, Pol. 1303^a14-17; vgl. GEHRKE, Stasis, 70. Eine Bundesexekution gegen Orchomenos ist nicht bekannt, doch war es seit dem ersten Peloponneszug des Epaminondas Bundesmitglied: StV II 297. Beide Städte waren ferner im delphischen Weihgeschenk des Bundes repräsentiert: DUŠANIĆ, AS, 333, A.13 und 14.

Jahres 364 kontinuierlich fortsetzen.¹⁹ Die *communis opinio* kann hingegen nicht darüber hinwegtäuschen, daß es im Arkadischen Bund zwei — wenngleich unterschiedlich gewichtige — Faktionen gab, die um den außenpolitischen Kurs konkurrierten.²⁰ Die Gründe hierfür reichten bis in die Entstehungsphase des Koinon zurück. Während nämlich Tegea im Jahr 370 mit einem Gewaltakt demokratisiert wurde, sind ähnliche Vorgänge aus Mantinea unbekannt. Dort war der Beschluß zum abermaligen Synoikismos automatisch mit der Wiederherstellung der Demokratie verknüpft, ohne daß damit erkennbare Übergriffe auf die Oligarchen einhergegangen wären.²¹ Inwieweit die in der Stadt verweilenden Oligarchen auf die auswärtige Politik des Arkaderbundes Einfluß nehmen konnten, läßt sich nicht mehr erkennen, doch scheint ihr außenpolitisches Gewicht zunächst gering gewesen zu sein.²² Demgegenüber steht fest, daß die mantineischen βέλτιστοι bereits vor den inneren Kämpfen des Jahres 364 längere Zeit Ressentiments gegen die demokratische Bundesregierung hegten.²³ Ihre Einwände gegen die Verwendung der olympischen Tempelgelder waren demzufolge nicht nur religiös motiviert, sondern richteten sich gezielt gegen die innere Ordnung und außenpolitische Orientierung des Bundes. Das zeigt gerade die überdimensionale Tragweite des mantineischen Beschlusses, die Tempelgelder auszuschielen: Nachdem die Oligarchen wieder die Mehrheit unter den Epariten erreicht hatten, nahmen sie sogleich durch eine Gesandtschaft Sondierungsgespräche mit Sparta über ein Waffenbündnis auf und wandten sich somit von der bisherigen Außenpolitik des Bundes radikal ab. Obwohl sich die neuen Kräfte gleichzeitig um ein Zusammengehen mit Athen bemühten, wurde mit der Wiederannäherung an Sparta die von Lykomedes inaugurierte Bündnispolitik des Arkadikon faktisch und rechtlich annulliert.²⁴ Für Tegea und Megalopolis blieb jetzt

19 Siehe ROY, *Arcadia and Boeotia*, 572, 584; BUCKLER, TH, 70; NIELSEN, *A Survey of Dependent "Poleis"*, 97.

20 Zu diesem Punkt siehe vor allem die Studie von THOMPSON, *Factionalism*, 149 ff.; vgl. CARTLEDGE, *Agésilaios*, 262.

21 Ähnlich ROY, *Arcadia and Boeotia*, 586. Zur unblutigen Demokratisierung und zum Wiederaufbau Mantineias im Jahr 370 siehe Kap. 4.

22 Ein gewisses Gewicht schreibt ihnen THOMPSON, *Factionalism*, 150-152 bei der zweiten arkadischen Intervention in Sikyon zu (Xen. Hell. 7,3,1-3). Allerdings verbinden sich mit der absoluten und relativen Chronologie der Ereignisse schwierige Probleme (vgl. THOMPSON, *Factionalism*, 151 mit A.12; GEHRKE, *Stasis*, 148 f. und Appendix VII). Es ist daher nicht mit letzter Gewißheit zu entscheiden, ob Aineas, der Stratege des Arkadischen Koinon, die Haltung der Bundesregierung in der ersten Sikyon-Intervention (die Arkader richteten in Sikyon eine Demokratie ein, die aber in die Tyrannis des Euphron umschlug: Xen. Hell. 7,1,44-46) nach der Einnahme des sikyonischen Hafens (7,3,2) eigenmächtig revidierte und jetzt eine Oligarchie einrichtete (so THOMPSON, *Factionalism*, 151 f.) oder ob er in Sikyon einfach das "free political life" (ROY, *Arcadia and Boeotia*, 581 mit A.65) wiederherstellte.

23 So auch ROY, *Arcadia and Boeotia*, 586 f.

24 Bündnisbestrebungen der "neuen" Epariten in Sparta: Xen. Hell. 7,5,3; vgl. Pausanias, 8,8,10, wo die Bemühungen namentlich von Mantinea ausgehen.

nur die Anlehnung an Theben, das auf seiten der beiden Demokratien intervenierte. Damit hatte der Bürgerkrieg zwischen Tegea und Mantinea nicht nur den gemeinsamen Bundesstaat vor eine unüberwindbare Zerreißprobe gestellt, sondern trug auch in dramatischer Weise zur Eskalation der "internationalen" Beziehungen im griechischen Mächtesystem bei. In der Schlacht vor den Toren Mantineias standen sich im Jahr 362 beide Faktionen des ehemaligen Arkaderbundes mit ihren jeweiligen Verbündeten gegenüber.

c. Außenpolitik und innerer Krieg im Boiotischen Bund

Im Boiotischen Koinon entwickelten sich auf der Bundesebene sowie zwischen dem Vorort Theben und den Teilstaaten virulente Auseinandersetzungen, die mit außergewöhnlicher Härte und Tragweite für die griechische Staatenwelt ausgetragen wurden. Der *στασιασμός* zwischen den konkurrierenden Hetairien des Leontiades und Ismenias wurde im empirischen Teil erläutert. Bezeichnenderweise wurde der Konflikt, bei dem es sowohl um die Außenpolitik des Boiotischen Bundes als auch um die Frage nach der Macht im Staat ging,²⁵ anfänglich ohne Gewaltanwendung und im Rahmen der Bundesverfassung ausgetragen. Die seit 447 existierende Oligarchie stand zu keinem Zeitpunkt zur Disposition — auch nicht für die antispartinische Partei des Ismenias²⁶ — was die bereits in anderem Zusammenhang festgestellte Integrationskraft und tiefe Verwurzelung der Bundesverfassung im politischen Denken der Boioter unterstreicht.

Während die inneren Spannungen nach 404 im allgemeinen gut bekannt sind, gab es auch im demokratischen Koinon ein oppositionelles Lager, das um die Führung des Bundes konkurrierte. Welche Inhalte die Politik dieser Hetairie verfolgte, in der der Thebaner Menekleides eine führende Position innehatte, läßt

25 Eine ausführliche Diskussion der verschiedenen Forschungsmeinungen zu den politischen Zielsetzungen der Hetairien bietet GEHRKE, *Stasis*, 173-175 mit A.61. Gegenüber der Auffassung, die den Hauptunterschied beider Gruppen entweder in der Außenpolitik (BRUCE, *Commentary*, 77 ff.) oder in einem innenpolitischen Oligarchen-Demokraten-Schema (jüngst wieder BUCK, *BL*, 12-14) konstatiert, versucht GEHRKE zu zeigen, daß es den Leuten um Ismenias in erster Linie um "politischen Ehrgeiz" gegangen sei, "und alles andere war dann Mittel zum Zweck" (A.61). Indessen ist nicht zu sehen, wie die außenpolitische Orientierung der Ismenias-Partei, in der eine erfolgreiche (siehe die Oropos-Annexion 402/1: Diodor 14,17,1 ff.) und ernstzunehmende Alternative (etwa der Aufbau einer antispartinischen Allianz mit persischer Unterstützung: *Hell.ox.* 13,1) zur Politik des Leontiades gesehen werden muß, nur als "Steigbügel" einer innenpolitischen Wende gedient haben soll. Zu Recht macht GEHRKE, *Stasis*, 173 f. geltend, daß *Hell.ox.* 12,1 die proathenische Haltung des Androkleides und Ismenias nicht als Primärziel nennt. Dagegen zeigt aber gerade die historische Entwicklung, daß die Ismenias-Gruppe in der Praxis an dieser außenpolitischen Leitlinie konsequent festhielt, weshalb man in den grundlegenden Differenzen beider Parteien in diesem Politikfeld ein Unterscheidungskriterium zu sehen hat, das dem Motiv des "politischen Ehrgeizes" mindestens ebenbürtig war.

26 Ausdrücklich BUCKLER, *TH* 36 f.; vgl. COOK, *Factions*, 58.

sich nicht mehr eindeutig nachvollziehen. Vielleicht verfolgte sie einen Kurs, der sich vor allem gegen das engagierte Eintreten Thebens für die ehrgeizigen Ziele seiner peloponnesischen Verbündeten richtete.²⁷ Anscheinend attackierte aber die Partei des Menekleides die Außenpolitik der populären Boiotarchen Epaminondas und Pelopidas auch deshalb, weil sie auf diese Weise hoffte, gegenüber ihren innenpolitischen Kontrahenten an Boden zu gewinnen.²⁸ Das zeigt die Revision der achaischen Politik des Epaminondas im Jahr 366, bei der die Kurskorrektur durch Menekleides in der Sache weit hinter einer sinnvollen außenpolitischen Alternative zurückblieb.²⁹

Da die Demokratie im Boiotischen Bund nach 379 genauso unumstritten war wie vor 386 die Oligarchie, konnten innenpolitische Vorwürfe gegen die Führung des Epaminondas praktisch nur gegen seine Außenpolitik gerichtet werden. Somit bedeutete jeder Angriff auf die Bundesregierung immer auch einen Angriff auf die Außenpolitik des Koinon, wodurch die langfristigen Ziele des Koinon im Feld der auswärtigen Politik erheblich behindert wurden.³⁰ In diesem Phänomen lag ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen der Hegemonie Thebens einerseits und der spartanischen und athenischen Außenpolitik andererseits. Während in Athen und in Sparta die außenpolitischen Konzepte der rivalisierenden Faktionen im 5. Jahrhundert darin übereinstimmten, daß die Aufrechterhaltung ihrer hegemonialen Symmachien die *conditio sine qua non* jeder zielorientierten Außenpolitik war, und sich diese Tendenz auch im folgenden Jahrhundert dahingehend fortsetzte, daß zwischen den innenpolitischen Kontrahenten in beiden Staaten wenigstens in der Kernfrage nach ihrem überregionalen Hegemonieanspruch Einigkeit herrschte,³¹ war die Ansicht der Thebaner in der Frage nach einem zwischenstaatlichen Bündnissystem keineswegs einhellig. Über die eklatanten Ressourcenprobleme des Boiotischen Koinon hinaus und ungeachtet der mangelnden Interessenkongruenz seiner Symmachoi, wurde die Außenpolitik des Boiotischen Bundes vor allem durch interne Unstimmigkeiten mit einer schweren Hypothek belastet, die letzten Endes mit dafür verantwortlich war, daß die Thebaner ihre außenpolitischen Bündnisse in keine dauerhafte, institutionell veranker-

27 So BUCKLER, TH, 72; CLOCHÉ, Thèbes, 146; CAWKWELL, *Epaminondas*, 266 f.; GEHRKE, *Stasis*, 181; GONZÁLES, *Política tebana*, 405 f.; alle auf der Grundlage von Cornelius Nepos, *Epaminondas* 5,3: Is [sc. Menekleides], quod in re militari florere Epaminondam videbat, hortari solebat Thebanos, ut pacem bello anteferrent, ne illius imperatoris opera desideraretur. Daß Menekleides nicht als Exponent einer radikal-demokratischen Partei gesehen werden kann, hat BUCKLER, TH, 147-49 gezeigt.

28 Siehe BUCKLER, TH, 138-145 passim.

29 Siehe Kap. II.2.a.

30 Dazu die Überlegungen von BUCKLER, TH, 220-227.

31 Siehe GEHRKE, *Stasis*, 284 f. Zur strittigen Frage nach der "Kohärenz" der athenischen Außenpolitik im 4. Jahrhundert jetzt die anregende Studie von HARDING, *Athenian foreign policy*, 105 ff.

te Militärallianz umwandelten.³²

Zu den — teils direkt, teils indirekt — mit der Außenpolitik des Koinon verwobenen Konflikten traten schwere innere Auseinandersetzungen zwischen den Poleis. Besonders gravierend wirkte sich bei den Kriegen zwischen den boiotischen Teilstaaten aus, daß sie stets von der Intervention einer auswärtigen Macht bzw. von einem entsprechenden Hilfesuch der Teilstaaten an externe Bündnispartner begleitet wurden. Die wiederholten Krisen zwischen Theben und Plataiai, die seitens der Thebaner unter dem Vorwurf des angeblichen *Attikismos* Plataiaais geführt wurden, bildeten dabei keinen Sonderfall.³³ In Thespias kursierten im Jahr 423 demokratische Umsturzgerüchte. Da die Stadt in der Schlacht beim Delion besonders schwere Verluste unter ihren Hoplitern erlitten und ihr Kräfteverhältnis zwischen Oligarchen und Demokraten sich deshalb zugunsten der Letzteren verschoben hatte,³⁴ befürchteten die Thebaner nicht nur den inneren Umsturz Thespias, sondern vor allem die Etablierung einer Gruppe sogenannter *ἀττικίζοντες*, also einer Sezessionspartei, die sich den Athenern anzuschließen drohte. Die von Theben erwartete Revolution der Demokraten hätte aber nicht nur einen Angriff auf die innere Ordnung Thespias dargestellt, sondern sich auch gezielt gegen die thebanische Führung des Boiotischen Bundes gerichtet, der bis dahin Seite an Seite mit den Lakedaimoniern gekämpft hatte. Daher unternahmen die Thebaner eine Strafexpedition gegen Thespias und schleiften seine Stadtmauer, was jeden Widerstand im weiteren Verlauf des Peloponnesischen Krieges aussichtslos machte.³⁵

Vor dem Hintergrund der spartanisch-boiotischen Allianz boten sich den antithebanischen Kräften in Boiotien überhaupt nur die Athener als Bündnispartner an. In dem Maße, in dem sich aber die Beziehungen zwischen Sparta und Theben nach 404 verschlechterten, konnten die sezessionswilligen Poleis mit der Unterstützung ihrer Pläne durch die Lakedaimonier rechnen. Als die Streitmacht Lysanders im Jahr 395 von Westen in das Kephissos-Tal vorrückte, ergab sich für Orchomenos die Möglichkeit zum Abfall vom Boiotischen Bund. Dabei lag auf der Hand, daß für die Orchomenier, die von einem oligarchischen Bündnis in ein anderes wechselten, ausschließlich machtpolitische Motive ausschlaggebend waren: Orchomenos zog es schlechterdings vor, zu Sparta überzugehen, anstatt weiterhin die thebanische Herrschaft im Boiotischen Koinon zu ertragen.³⁶

32 Vgl. BUCKLER, TH, 227; CARTLEDGE, Agesilaos, 310.

33 Thuk. 3,62,2;64,5. Zur Stellung Plataiaais zwischen Theben und Athen siehe AMT, GSP, 61-121.

34 Vgl. GEHRKE, Stasis, 172.

35 Umsturzgerüchte, Attikismos und Schleifen der Mauern: Thuk. 4,133,1; vgl. 6,95,2 zum Jahr 414. Schwere Verluste unter den thespischen Hoplitern am Delion: 4,96,3.

36 Abspaltung von Orchomenos, das nach der Delion-Schlacht eine Minderung seines politischen Gewichtes im Koinon hinnehmen mußte: Xen. Hell. 3,5,6;17,4,2,17. Ein ähnliches Verhalten — Abschluß eines auswärtigen Bündnisses allein um Willen des fundamentalen

Nach der thebanischen Revolution von 379 kehrten sich die Vorzeichen für die inneren Kriege unter den boiotischen Städten um. In Theben regierte nun die Demokratie, an der Oligarchie haftete angesichts des Staatsstreiches von 382 das Stigma des *Lakonismos*. Indessen neigten aber die Bevölkerungen der übrigen Poleis, die zwischen 382 und 379 eine weniger radikale Entwicklung durchlaufen hatten, weiterhin zu den Oligarchen. Hinzu kam, daß die Spartaner auch über das Jahr 379 hinaus in zahlreichen boiotischen Städten Besatzungen liegen hatten, die Agesilaos im Krieg gegen Theben unterstützten: In Thespiai standen die Einheiten des Phoibidas und des Sphodrias. In Tanagra beherbergte das lakonophile Regime des Hypatodoros die Kontingente des Panthoidas. In Orchomenos waren zwei spartanische Bataillone stationiert. Plataiai galt als prospartanisch.³⁷ Beim Wiederaufbau ihres Koinon sahen sich die Thebaner daher mit einem ähnlichen Problem wie die Gründungsväter des Arkadischen Bundes konfrontiert. Wie in Arkadien Orchomenos und Heraia als spartanische Stützpunkte gegen das demokratische Koinon dienten, so stand in Boiotien die oligarchisch-philolakonische Gesinnung der Städte Thespiai, Tanagra und Orchomenos in krassem und unvereinbarem Widerspruch zur demokratischen Politik Thebens. Diese Konstellation führte dazu, daß der thebanische Befreiungskrieg gegen Sparta automatisch auch zum Krieg Thebens gegen die boiotischen Poleis — diesmal die *λακωνίζοντες!* — eskalierte. Solange die Spartaner in Boiotien standen, blieben die Kämpfe weitgehend unentschieden. Das Blatt wendete sich erst, als Sparta seine Truppen in Folge des Friedens von 375 aus Boiotien abzog,³⁸ wodurch die oligarchischen Städte schutzlos zurückblieben: Um das Jahr 374 wurden Tanagra und Thespiai in die thebanische Syntelie einverleibt,³⁹ kurz darauf zerstörten die Thebaner Plataiai.⁴⁰ In Orchomenos konnten sich die Oligarchen bis nach Leuktra behaupten. Die anschließende Einschränkung ihres politischen Handlungsspielraums, in deren Zuge es vermutlich auch zur Niederreißung der Befestigungsanlagen kam, war jedoch nur eine Übergangslösung. Im Unmut über die Herabsetzung ihrer

Gegensatzes zu Theben — unterstellten die Thebaner den Plataiern, die nach thebanischer Auffassung *οὐδὲ τότε τῶν Ἑλλήνων ἕνεκα μόνοι οὐ μηδίσαντες, ἀλλ' ὅτι οὐδ' Ἀθηναῖοι, ὑμεῖς [sc. οἱ Πλαταιῆς] δὲ τοῖς μὲν ταῦτα βουλόμενοι ποιεῖν, τοῖς δὲ τάναντία* (Thuk. 3,64,1). In Orchomenos wurde eine spartanische Mora stationiert: Xen. Hell. 5,1,29. Der Abfall der Metropole war vor allem aus strategischen Erwägungen bedeutsam, da er Lysander die Einnahme Nordwest-Boiotiens inklusive der loyalen Bundesstädte Lebadeia und Koroneia ermöglichte: Plut. Lysander 28 f.

37 Thespiai: Xen. Hell. 5,4,15;20 ff.;46; Diodor 15,27,4;32,2;33,5 f. In Thespiai kam es 377 zu einer Stasis zwischen der spartanischen und der thebanischen Hetairie, die Agesilaos (sicher im Sinne der ersteren: CARTLEDGE, Agesilaos, 266) schlichtete: Xen. Hell. 5,4,55. Tanagra: 5,4,49; Plut. Pelopidas 15. Orchomenos: Diodor 15,37,1 f.; Plut. Pelopidas 16 f. Plataiai: Xen. Hell. 5,4,14. Siehe zudem die Lakedaimonierfreunde in den umliegenden Städten Thebens: Xen. Hell. 5,4,46.

38 Diodor 15,38,2 f.; JEHNE, Koine Eirene, 62 mit A.87.

39 Xen. Hell. 6,3,1; Isok. 14,9; vgl. Diodor 15,46,6;51,3.

40 Isok. 14,1 ff.;8 ff.;55; Diodor 15,46,5 f.; Pausanias 9,1,7; StV II 266.

Stadt und in Opposition zur thebanischen Demokratie planten 300 orchomenische Ritter im Sommer 364 gemeinsam mit einer Schar thebanischer Verbannter, denen sich offenbar auch Menekleides angeschlossen hatte,⁴¹ einen Staatsstreich, in dessen Folge in Theben und den anderen boiotischen Städten Oligarchien eingerichtet werden sollten. Die Rebellion wurde jedoch den Boiotarchen verraten und scheiterte, noch bevor die Verschwörer losgeschlagen konnten. Auf Beschluß des Damos wurde jetzt ein hartes Strafgericht über Orchomenos abgehalten. Die Thebaner marschierten in der Stadt ein, töteten die männliche Bevölkerung, verkauften Frauen und Kinder in die Sklaverei und zerstörten die Stadt.⁴²

3. Koinon und Polisautonomie: Die Bundesstaaten im Diskurs der Koine Eirene¹

Im letzten Schritt der Typologisierung sollen die Bundesstaaten im Licht der "Allgemeinen Friedensschlüsse", Koine Eirene, untersucht werden. Im Zentrum dieses Themenkomplexes steht die Frage nach der Vereinbarkeit der Koiná mit der Autonomieforderung der Einzelpolis. Da seit dem Jahr 386 *jede* Koine Eirene — teils ausdrücklich, teils implizit — auf die Autonomie der hellenischen Staaten Bezug nahm, die Forderung nach der *αὐτονομία* also das "Herzstück" der All-

41 Mit einiger Gewißheit haben BUCKLER, TH, 147 f. und GEHRKE, Stasis, 181, A.108 den Nachweis erbringen können, daß der von Menekleides nach seiner Niederlage im Paronomieprozeß gegen Pelopidas im Jahr 364 durchgeführte Putschversuch (Plut. Pelopidas 25) und der oligarchische Aufstand der orchomenischen Ritter identisch sind. Allerdings genügt das nicht, um dem Menekleides eine oligarchische Gesinnung zu unterstellen. Gegen eine solche Vermutung spricht seine Haltung in der Achaia-Affäre. Er scheint sich den orchomenischen Rädelsführern aufgrund seiner Verbannung nach dem genannten Prozeß angeschlossen zu haben.

42 Diodor 15,79,3-6; Dem. 20,109; Pausanias 9,15,3; ausführlich BUCKLER, TH, Kap. 7D. Nach dem Übergriff von 371/0 zählten die Thebaner *τοὺς μὲν Ὀρχομενίους εἰς τὴν τῶν συμμάχων χώραν* (Diodor 15,57,1). Einige wenige Einwohner, die sich retten konnten, wurden während des Dritten Heiligen Krieges von den Phokern nach Orchomenos zurückgeführt: GEHRKE, Stasis, 182 mit A.109.

1 *Vorbemerkung:* Da in jüngster Zeit mehrere Beiträge, darunter zwei wichtige Monographien, zum Zustandekommen, zum Ergebnis und zur politischen Umsetzung des Königsfriedens bzw. zur Koine Eirene im 4. Jahrhundert vorgelegt worden sind, kann im folgenden auf eine tiefgreifende Analyse der unterschiedlichen Facetten der Koine Eirene verzichtet und die Aufmerksamkeit ausschließlich auf diejenigen Aspekte gerichtet werden, die die Fragestellung nach der Vereinbarkeit von Polisautonomie und Bundesstaatlichkeit betreffen. Zum Königsfrieden und zur Koine Eirene jetzt allgemein URBAN, Königsfrieden; JEHNE, Koine Eirene; darüber hinaus WHITBY, *Federalism, Common Peace, and the avoidance of war*, 71 ff.; K. MORITANI, *Koine Eirene: Control, Peace, and Autonomia in fourth-century Greece*, in: T. YUGE, M. DOI (Hg.), *Forms of control and subordination in antiquity*, Leiden u.a. 1988, 573-577; F. QUASS, *Der Königsfriede vom Jahr 387/6 v. Chr. Zur Problematik einer allgemein-griechischen Friedensordnung*, HZ 252, 1991, 33-56; sowie J. BUCKLER, *Philip II, The Greeks, and The King, 346-336 B.C.*, ICS 19, 1994, 99-122, Appendix: *King's Peace and Koine Eirene*.

gemeinen Friedensordnungen war,² wird das Hauptaugenmerk auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Autonomieforderung der Polis und den Bundesstaaten gerichtet, die ihrerseits die Autonomie ihrer Gliedstädte ja insofern einschränkten, als daß sie gewisse staatliche Hoheitsrechte in deren Vertretung ausübten. Von besonderem Interesse ist dabei, ob die Bundesstaaten schon als solche einen Verstoß gegen die Autonomieforderung der Koine Eirene darstellten oder ob sie — und wenn ja, unter welchen Prämissen — mit dem Prinzip der Polisautonomie vereinbar waren.

a. Zur inhaltlichen Bedeutung der Forderung nach *ἀυτονομία*

Um die Frage nach der Bedeutung der Autonomieforderung für die Bundesstaaten erörtern zu können, soll zunächst die inhaltliche Substanz der Autonomiebestimmung, d.h. der Charakter und das Wesen der *ἀυτονομία* selbst, erläutert werden. Gegenüber älteren Forschungsansichten setzt sich dabei in der jüngeren Zeit die Auffassung durch, daß es sich bei der Forderung nach Autonomie nicht um ein juristisch-staatsrechtliches Prinzip handelte, dessen Inhalte eindeutig definiert gewesen wären. Die Autonomie gilt vielmehr als politisch-ideologisches Axiom.³ Mit ihr assoziativ verbundene Inhalte, etwa die Garnisonsfreiheit, die Freiheit von externer Gewaltherrschaft und von zwangsweise zu entrichtenden Tributen, können nicht als absolute, sondern allenfalls als kasuistische Richtlinien interpretiert werden, die für die politische Aussagekraft der Autonomie von Fall zu Fall zutreffend sein *können*, aber nicht *müssen*.⁴ Neueste Studien zur Autonomie der Polis haben daher zu Recht geltend gemacht, daß das griechische Konzept der *ἀυτονομία* in seinem Kern in erster Linie als *negativ* besetztes Prinzip verstanden werden muß: Die Autonomievorschrift richtete sich nicht auf die einhellige Definition einer allgemein anerkannten Norm aus, sondern zeichnete sich durch Elemente aus, durch deren *Abwesenheit* ein vermeintliches Defizit

2 Siehe RYDER, *Koine Eirene*, XVI; JEHNE, *Koine Eirene*, 28.

3 Für eine juristische Interpretation sind G. TÉNÉKIDÈS, *La notion juridique d'indépendance et la tradition hellénique*, Athènes 1954, 19 ff. und E. BIKERMAN, *Autonomia. Sur un passage de Thucydide (I, 144, 2)*, RIDA 5, 1958, 313-344 eingetreten; ähnlich noch O. GIGON, *Der Begriff der Freiheit in der Antike*, in: *Gymnasium* 80, 1973, 10. Siehe demgegenüber die grundlegenden Beiträge K. RAAFLAUB, *Zum Freiheitsbegriff der Griechen*, in: *Soziale Typenbegriffe*, Band 4, 313 ff.; DERS., *Die Entdeckung der Freiheit. Zur historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffes der Griechen*, München 1985, 201 f.; P. KARAVITES, *The political use of ἐλευθερία and ἀυτονομία in the 4th century among the Greek city states*, RIDA 31, 1984, 191; M. OSTWALD, *Autonomia: Its genesis and early history*, New York 1982, 41 ff.; MORITANI, *Koine Eirene*, 574 f.; JEHNE, *Koine Eirene*, 269 ff.; TUPLIN, *Failings of empire*, 109; HANSEN, *The Polis as a citizen-state*, 18 ff.

4 Vgl. JEHNE, *Koine Eirene*, 272; RAAFLAUB, *Entdeckung der Freiheit*, 201 f.

an Autonomie überhaupt erst spürbar wurde.⁵ Dieses Definitionsdefizit trat bereits zum Ende des 5. Jahrhunderts offen zu Tage, und zwar dergestalt, daß in zwischenstaatlichen Verträgen die Garantie der Autonomie mit dem expliziten Zusatz versehen wurde, was damit gemeint war. Im athenischen Dekret für Samos von 405/4 wurde den Samiern daher ausdrücklich zugestanden, daß sie "τοῖς δὲ νόμοις χρῆσθαι τοῖς σφετέροις αὐτῶν αὐτονόμους ὄντας".⁶ Die Autonomieklausel erfuhr in diesem Fall eine neue Präzisierung, die den Gebrauch der "eigenen Gesetze" als substantiellen Wesenszug der Autonomie qualifizierte. Ähnliche Präzisierungsversuche wurden auf der Gründerstele des Zweiten Attischen Seebundes verzeichnet.⁷

Hinter solchen Maßnahmen zur inhaltlichen Konkretisierung blieben die Autonomieklauseln der Koine Eirene höchstwahrscheinlich zurück. Allem Anschein nach schrieb das Edikt des Artaxerxes vom Jahr 386 die Autonomie der Griechenstädte nur allgemein fest und verzichtete auf weitere Zusätze (abgesehen von den Einzelfällen der athenischen Kleruchien).⁸ Für die nachfolgenden Friedenskongresse ist mit einer ähnlichen Verfahrensweise zu rechnen.⁹ Somit ergibt sich ein schematisches Bild der im Königsfrieden proklamierten *αὐτονομία*, das — trotz gewisser Klärungsansätze in anderweitigen Autonomiedokumenten, die vor allem auf den Gebrauch der eigenen Gesetze, d.h. die freie Wahl der städtischen *Politeia* abhoben¹⁰ — weiterhin vom Defizit ihres positiven Inhaltes gekenn-

- 5 Siehe M.H. HANSEN, *The "Autonomous City-State". Ancient fact or modern fiction?*, in: DERS., K. RAAFLAUB (Hg.), *Studies in the ancient Greek Polis*, Stuttgart 1995, 34 mit A.54. Die dort vertretene Ansicht, daß die Zahlung von Tributen prinzipiell inkompatibel mit der Autonomie war, scheint allerdings problematisch zu sein. So hat z.B. JEHNE, *Koine Eirene*, 273 mit A.28 gezeigt, daß in der Verbindung von Autonomie und Tributzahlungen kein zwingender Widerspruch gesehen werden muß.
- 6 IG I³127 = TOD I 96 = HGIÜ I 153, Z.15 f. Siehe D. WHITEHEAD, *Samian autonomy*, in: R.M. ROSEN, J. FARRELL (Hg.), *Nomodeiktēs. Greek studies in honour of M. OSTWALD*, Ann Arbor 1993, 321 ff.
- 7 StV II 257, Z.20-23 qualifiziert vier Autonomiekriterien: freie Wahl der eigenen Verfassung, Freiheit von Garnisonen, von Harmosten und von Tributen: OSTWALD, *Autonomia*, 48; WHITEHEAD, *Samian autonomy*, 324; URBAN, *Königsfrieden*, 166 f.
- 8 Die Bestimmungen des Königsfriedens lauteten nach Xen. Hell. 5,1,31: 'Ἀρταξέρξης βασιλεὺς νομίζει δίκαιον τὰς μὲν ἐν τῇ Ἀσίᾳ πόλεις ἑαυτοῦ εἶναι καὶ τῶν νήσων Κλαζομενάς καὶ Κύπρον, τὰς δὲ ἄλλας Ἑλληνίδας πόλεις καὶ μικρὰς καὶ μεγάλας αὐτονόμους ἀφείναι πλὴν Λήμνου καὶ Ἰμβρου καὶ Σκύρου· ταύτας δὲ ὡσπερ τὸ ἀρχαῖον εἶναι Ἀθηναίων. ὁπότεροι δὲ ταύτην τὴν εἰρήνην μὴ δέχονται, τοῦτοις ἐγὼ πολεμήσω μετὰ τῶν ταῦτα βουλομένων καὶ περὶ καὶ κατὰ θάλατταν καὶ ναυσὶ καὶ χρήμασιν. Vgl. die Kurzfassung Diodor 14,110,3. Daß sich keine Sicherheit darüber gewinnen läßt, ob, wie in der Forschung gelegentlich angenommen, an die Autonomieforderung konkrete Ausführungsbestimmungen geknüpft wurden, betont URBAN, *Königsfrieden*, 110 (mit älterer Literatur); ebenso JEHNE, *Koine Eirene*, 37, A.39.
- 9 Vgl. die Zusammenstellung des Quellenmaterials bei HANSEN, *Autonomous City-State*, 40 f.
- 10 In diesem Sinn die Rede des Autokles in Sparta (Xen. Hell. 6,3,7-9), der in der Einrichtung spartanischer Dekarchien bzw. Triakontarchien den deutlichsten Verstoß gegen das Autonomieprinzip sieht: ἐπὶ δὲ τὸ πάντων ἐναντιώτατον αὐτονομίᾳ, καθίστατε ἔνθα μὲν δεκαρ-

zeichnet war. Im ganzen bezeichnete der Terminus *αὐτονομία* in der politischen Semantik der Griechen einen unbestimmten Grad von staatlicher Unabhängigkeit, ohne deren Ausmaß und einzelne Elemente näher zu erläutern bzw. unter einer allgemein gültigen Definition zusammenzufassen.¹¹

b. Der Königsfrieden und die Auflösung des Boiotischen Bundes

Der Exkurs über die inhaltliche Substanz der Autonomieklausel zeigt, daß die *ultima ratio* über einen potentiellen Verstoß gegen die Bestimmungen der Koine Eirene maßgeblich von der Haltung des Friedens-Prostates in dieser Frage abhängig war.¹² Für die Spartaner bestand dabei kein Zweifel, daß die thebanische Herrschaft im Boiotischen Bund als offener und eklatanter Widerspruch zur Autonomieforderung des Königsfriedens zu bewerten sei. Freilich opponierten die Thebaner gegen den Friedensvertrag in seiner vorliegenden Fassung, hatten sie sich doch bereits gegenüber entsprechenden Friedensbemühungen vom Jahr 392/1 reserviert gezeigt, weil sie damals befürchteten, sie könnten dazu gezwungen werden, "den boiotischen Städten ihre Unabhängigkeit zu belassen".¹³ Da sie die unmittelbaren und eminenten Implikationen des Vertragswerkes für ihre Machtstellung im Boiotischen Bund erkannten, versuchten die Thebaner ihre Verhandlungsposition dadurch zu untermauern, daß sie den Schwur auf den Königsfrieden *ὑπὲρ πάντων Βοιωτῶν* leisten und auf diesem Weg eine "völkerrechtliche Anerkennung" ihrer Boiotienpolitik erreichen wollten. Indes erklärte Agesilaos, daß eine Eidesleistung im Namen der Boioter nicht mit den Bestimmungen des Königsfriedens vereinbar sei. Die Spartaner beharrten auf der Aufsplitterung des Boiotischen Bundes, und zwar um so energischer, als es — von den Thebanern einmal abgesehen — unter den griechischen Staaten keine Opposition gegen diese Politik gab.¹⁴

χίας, ἐνθα δὲ τριακονταρχίας καὶ τούτων τῶν ἀρχόντων ἐπιμελείσθε οὐχ ὅπως νομίμως ἀρχωσιν, ἀλλ' ὅπως δύνωνται βίᾳ κατέχειν τὰς πόλεις (8).

- 11 Zum inhaltlichen Defizit der Autonomieforderung RYDER, *Koine Eirene*, 119; JEHNE, *Koine Eirene*, 273. Gerade deshalb scheint sie aber "politisch eminent aussagekräftig und werbewirksam" gewesen zu sein: RAAFLAUB, *Entdeckung der Freiheit*, 202.
- 12 Vgl. JEHNE, *Koine Eirene*, 45; MORITANI, *Koine Eirene*, 575. Zur Frage nach der spartanischen *προστασία τῆς εἰρήνης* siehe Xen. Hell. 5,1,36 mit der Kommentierung von URBAN, Königsfrieden, 116-118, der zeigt, daß die Spartaner nicht automatisch vom Großkönig zu Schirmherren des Friedens ernannt wurden, sondern durch ihr konkretes Handeln gegenüber dem Boiotischen Bund und dem korinthisch-argeischen Doppelstaat in diese Rolle gelangten.
- 13 Xen. Hell. 4,8,15: *ἀφεῖναι τὰς Βοιωτίδας πόλεις αὐτονόμους*.
- 14 Xen. Hell. 5,1,32. Zu Recht macht URBAN, Königsfrieden 111, geltend, daß das Ansinnen der Thebaner von den Spartanern mitunter als Provokation verstanden werden konnte. Während der Friedensverhandlungen von 392/1 waren die Thebaner nämlich zur Aufgabe ihrer Ansprüche auf Orchomenos bereit: siehe Kap. 5. Jedoch hatten sie ihre militärische Lage gegenüber Sparta seither nicht verbessern können, weshalb ihr prononciierter Anspruch auf alle boiotischen Städte "nicht sonderlich gut begründet" (URBAN, loc.cit.) war.

Die einhellige Auffassung über die thebanischen Autonomieverletzungen resultierte daraus, daß die Thebaner ihre Hegemoniezone praktisch über das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet und in Widerspruch zur Verfassung von 447 ein schwer lastendes Übergewicht ihrer Polis in allen Bundesangelegenheiten erzeugt hatten. Im Schatten des Peloponnesischen Krieges nahm die griechische Öffentlichkeit an diesem Prozeß anscheinend kaum Anteil, was vor allem auch daran lag, daß die Spartaner die Ambitionen ihres wichtigsten Bündnispartners nicht bloß stillschweigend akzeptierten, sondern mitunter tatkräftig unterstützten.¹⁵ Das änderte sich im Korinthischen Krieg grundlegend. Zum einen konnten jetzt die boiotischen Städte auf die Hilfe der Spartaner zählen. Das kam zum anderen der politischen Umsetzung der Autonomieklausel insofern entgegen, als es den Spartanern im Falle eines notwendigen Waffenganges gegen Theben die militärische Unterstützung gleich mehrerer boiotischer Poleis in Aussicht stellte. Die Auflösung des Boiotischen Bundes kann vor diesem Hintergrund nicht als bloßer Willkürakt der Lakedaimonier abgetan werden.¹⁶ Obwohl die Spartaner die Autonomieklausel des Königsfriedens als wesentliches Werkzeug ihrer Machtpolitik mißbrauchten und die Zerschlagung des thebanischen Machtbereiches seit der "Aulis-Affäre" von 396 ein persönliches Anliegen des Agesilaos gewesen sein dürfte,¹⁷ fand ihre Auslegung der Autonomieklausel in bezug auf den Boiotischen Bund in den boiotischen Städten durchaus Anklang und besaß den Charakter einer rechtmäßigen Umsetzung des Königsfriedens.¹⁸

Beinhaltete aber die Autonomiebestimmung der Koine Eirene von 386 ähnliche Implikationen für die übrigen Bundesstaaten der griechischen Welt? Machten die Spartaner in ihrer Funktion als *προστάται τῆς εἰρήνης* die Autonomie

15 Im Jahr 427 unterstützten die Spartaner die Thebaner gegen Plataiai: Thuk. 3,52,1 ff.; vgl. 3,68,4. Zu den Hintergründen der spartanischen Politik CARTLEDGE, Agesilaos, 276-280.

16 Vgl. E. VON STERN, Geschichte der spartanischen und thebanischen Hegemonie vom Königsfrieden bis Mantinea, Dorpat 1884, 60; LARSEN, GFS, 171; M.A.H. EL-ABADI, *The Greek attitude towards the King's Peace of 386*, BSAA 43, 1975, 31 f. Siehe auch die eingehende Analyse von URBAN, Königsfrieden, 111-113.

17 Zwischenfall von Aulis: Xen. Hell. 3,4,3 f.;5,5; Pausanias 3,9,4 f.;10; Plut. Agesilaos 6; siehe FUNKE, Homonoia, 54 mit A.24; CARTLEDGE, Agesilaos, 212; URBAN, Königsfrieden, 32 f. mit A.65. Auf persönliche Motive des Agesilaos deuten auch Xen. Hell. 5,1,33;36; Plut. Agesilaos 22 f.;26; vgl. CARTLEDGE, Agesilaos, 291.

18 Vgl. die Auffassung von J.A.O. LARSEN, *Freedom and its obstacles in ancient Greece*, CP 57, 1962, 233: "The news [sc. of dissolution] was undoubtedly greeted by many Boiotians with rejoicing." Allerdings hat der Boiotische Bund nicht, wie HANSEN, *Boiotian "Poleis"*, 34 ff. meint, *eo ipso* eine Autonomieverletzung der Mitgliedsstädte dargestellt. Die Autonomie der boiotischen Poleis wurde nicht durch das Koinon als solches, sondern durch die konkrete Politik der Thebaner aufgehoben. Siehe auch A.G. KEEN, *Were the Boiotian "Poleis" "Autonomoi"?*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1996, 113 ff. Im Gegenzug aber erneut M.H. HANSEN, *Were the Boiotian "Poleis" Deprived of their "Autonomia" during the First and Second Boiotian Federations? A Reply*, in: DERS, K. RAAFLAUB (Hg.), *More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1996, 127 ff.

generell gegenüber allen Koiná geltend? Diese Fragen müssen für die überwiegende Mehrheit der Koiná eindeutig negiert werden. Die Autonomieklausel blieb für die politischen Verbände der Molosser, Thessaler, Achaier, Akarnanen, Aitolier und Phoker gegenstandslos. Für die genannten Staaten kann über den Friedensschluß von 386 hinaus festgestellt werden, daß *keiner* von ihnen *jamals* Verhandlungsgegenstand einer späteren Koine Eirene war. Die Bundesstaaten der Molosser, Thessaler, Achaier, Akarnanen, Aitolier und Phoker wurden zu keinem Zeitpunkt unter Verweis auf die Autonomieklausel aufgelöst.¹⁹ Eine besondere Position nimmt das Arkadikon ein, das erst 16 Jahre nach dem Königsfrieden gegründet wurde. Auch hier ist zu bemerken, daß die Spartaner bei ihrem Feldzug gegen Arkadien im Jahr 370 nicht die Exekution der Autonomiebestimmungen des Friedens vom Vorjahr propagierten, sondern ihre Expedition mit der Vergeltung des Blutbades unter den tegeatischen Oligarchen und der Rückführung der Überlebenden begründeten.²⁰

c. Die Autonomieforderung und ihre Auswirkungen auf die Koiná nach dem Jahr 386

Das Schicksal des Chalkidischen Bundes, den die Spartaner im Anschluß an den Olynthischen Krieg vorübergehend auflösten, muß differenziert erörtert werden. Nach Xenophon trafen im Jahr 382 Gesandtschaften aus Apollonia und Akanthos in Sparta ein und brachten Anschuldigungen gegen den Staat der Chalkidier vor, der nach ihrer Auffassung eine aggressive Expansionspolitik betrieb. Dieser Entwicklung seien bereits mehrere Städte der Chalkidischen Halbinsel zum Opfer gefallen, was unter anderem darin Ausdruck finde, daß sie die Gesetze der Olynthier übernommen hätten. Aufgrund der rapiden Expansion Olynths sei es nur noch eine Frage der Zeit, bis auch sie selbst, Apollonier und Akanthier, unter das Joch Olynths kommen würden. Hingegen wünschten die Bewohner beider Städte auch in Zukunft nach *τοῖς πατρίοις νόμοις* zu leben. Weil aber der Aufstieg Olynths letztlich auch eine ernsthafte Bedrohung für die spartanischen Interessen in der Region bedeuten würde, müßten sich die Spartaner die grundlegende Frage stellen, ob es nicht inkonsequent sei, einerseits gezielt die politische Einheit der Boioter zu verhindern, andererseits aber die noch größere Machtkonzentration auf der Chalkidike außer Acht zu lassen.²¹

19 Im einzelnen siehe die entsprechenden Kapitel im empirischen Teil; vgl. LARSEN, GFS, 170 f.; RYDER, Koine Eirene, 40 f. Nicht zutreffend ist die Auffassung von EL-ABADI, *Greek attitude*, 21, wonach alle Bundesstaaten aufgelöst worden seien.

20 Siehe Xen. Hell. 6,5,10; Diodor 15,59,4.

21 Xen. Hell. 5,2,12-19. Zur Analogie zwischen dem Boiotischen und Chalkidischen Bund gab der akanthische Gesandte zu bedenken: *ἐννοήσατε δὲ καὶ τόδε, πῶς εἰκὸς ὑμᾶς τῆς μὲν Βοιωτίας ἐπιμεληθῆναι ὅπως μὴ καθ' ἑν εἶη, πολὺ δὲ μείζονος ἀθροισμένης δυνάμεως ἀμελλῆσαι, καὶ ταύτης οὐ κατὰ γῆν μόνον, ἀλλὰ καὶ κατὰ θάλατταν ἰσχυράς γιγνομένης*

Angesichts des Charakters der xenophontischen Überlieferung verwundert es nicht sonderlich, daß weder in der Rede des Gesandten aus Akanthos noch in der nachfolgenden Debatte über den spartanischen Militäreinsatz gegen Olynth ausdrücklich Bezug auf die Autonomiebestimmungen des Königsfriedens genommen wurde. Statt dessen betont Xenophon die machtpolitischen Beweggründe des anschließenden Feldzuges.²² Die spartanische Expedition gegen Olynth wurde mit Sicherheit von dem Motiv bestimmt, den Einfluß der Olynthier, die ihrerseits bereits Bündnisverhandlungen mit Athen und Theben eingeleitet hatten, einzugrenzen und die spartanischen Interessen auf der Chalkidischen Halbinsel zu wahren.²³ Dennoch versäumten es die Spartaner in diesem Zusammenhang bestimmt nicht, auf die Autonomieklausel des Königsfriedens zu rekurrieren und ihren Feldzug gegen Olynth unter dem Deckmantel der *προστασία τῆς εἰρήνης* zu führen.²⁴ Somit konnten sie versuchen, an den von ihnen selbst geschaffenen Präzedenzfall von 386 anzuknüpfen und die machtpolitischen Motive des Krieges gegen Olynth zu verschleiern, indem sie die Expedition in exakt demselben Licht inszenierten, in dem vier Jahre zuvor die Zerschlagung des Boiotischen Koinon erfolgt war. Diese Taktik schlug allerdings fehl. Mit dem Jahr 382/1 trat ein Wendepunkt in der zeitgenössischen Perzeption der spartanischen Außenpolitik ein, infolgedessen die Spartaner in den Augen der Hellenen den legitimen Anspruch auf die Schirmherrschaft des Königsfriedens verloren hatten. Nachdem die Intervention gegen Mantinea die Glaubwürdigkeit der spartanischen Motive bereits spürbar unterminiert hatte, trugen ferner die Expedition gegen Phleious und vor allem der Handstreich auf die Kadmeia zu dieser Entwicklung bei.²⁵

(16).

- 22 In der Tatsache, daß die Debatte über die Expedition gegen Olynth den Königsfrieden mit keinem Wort erwähnt, sieht URBAN, Königsfrieden, 130 f. ein entscheidendes Indiz dafür, daß das spartanische Machtinteresse den Ausschlag für eine Intervention auf der Chalkidike gegeben habe "und nicht etwa die Antwort auf die Frage, ob eine Verletzung des Königsfriedens vorlag" (131); vgl. TUPLIN, *Failings of empire*, 96 mit A.25; SEAGER, *King's Peace*, 41. Diesem Ergebnis ist generell zuzustimmen, doch muß die Voraussetzung, daß Xenophon nichts von der Bezugnahme auf die Autonomieklausel des Königsfriedens berichtet, in ihrer Beweiskraft relativiert werden: siehe JEHNE, *Koine Eirene*, 50 f. (mit A.20 zum Charakter der Überlieferung).
- 23 Vgl. die Auffassungen URBAN, loc.cit.; JEHNE, loc.cit.; TUPLIN, *Failings of empire*, 93-96; CARTLEDGE, *Agessilaos*, 270 f. Bündnisverhandlungen zwischen Olynth und Athen/Theben: Xen. Hell. 5,2,15. Für diese Interpretation spricht auch das Bündnis zwischen Amyntas und den Spartanern (Diodor 15,19,2 f.), das die Lakedaimonier eingingen, *κρίναντες ἀντέχεσθαι τῶν ἐπὶ Θράκης τόπων* (3).
- 24 Diese Vermutung, für die es keinen positiven Beweis, sondern allenfalls Indizien (die Berufung auf die Autonomie vor und nach dem Olynth-Krieg) gibt, äußert auch JEHNE, *Koine Eirene*, 51 mit A.22.
- 25 Mantinea: Xen. Hell. 5,2,1 f., wo der Vorgang als Teil eines spartanischen Programms zur Maßregelung illoyaler Bundesgenossen beschrieben wird. Die Order zum Dioikismos (5,2,5 f.) stellten die Spartaner erst auf, als die Mantineier bereits das Ultimatum zum Schleifen der Stadtmauern akzeptiert hatten. Siehe detailliert TUPLIN, *Failings of empire*, 87-90; vgl.

Waren die Spartaner seit dem Königsfrieden noch als Beschützer der griechischen Autonomie aufgetreten, so hatten sie durch die Einnahme und dauerhafte Besetzung der thebanischen Burg jetzt selbst klar gegen das Prinzip der Autonomie verstoßen und einen Sturm der Entrüstung ausgelöst.²⁶ Vor diesem Hintergrund leitet Diodor den mit dem Überfall auf die Kadmeia zeitlich und inhaltlich aufs engste verzahnten Olynth-Krieg mit den Worten ein, die Spartaner trachteten seither unverhohlen nach der "Hegemonie über Griechenland".²⁷ Seit dem Frühjahr 378 (dem Überfall des Sphodrias auf den Piräus) konnten folglich die Athener das Recht beanspruchen, als Schirmherren der Autonomie zu agieren. Die Leitlinien der athenischen Außenpolitik nach 378/7 wurden oben skizziert.²⁸ Besonders aufschlußreich ist hierbei, daß von der unter athenischer Regie stehenden Koine Eirene des Jahres 375 keine Impulse für bzw. gegen den wiedererstarkenden Boiotischen Bund ausgingen. So scheint es bei der Eidesleistung der Thebaner zu keinem weiteren Eklat gekommen zu sein.²⁹

Eine Dynamisierung dieser Frage trat erst wieder auf dem Kongreß von Sparta im Jahr 371 ein. Xenophon berichtet, daß die Thebaner, nachdem sie ursprünglich auf der Liste der eidesleistenden Städte als *oi Θηβαῖοι* verzeichnet worden waren, am darauffolgenden Tag verlangten, den Eintrag in *oi Βοιωτοί* umzuschreiben. Agesilaos erwiderte, daß eine Umbenennung ausgeschlossen sei und drohte, die Thebaner vom Frieden auszuschließen, wenn sie dies verlangten.³⁰ Die Überlieferung Xenophons wird durch Plutarch präzisiert, demzufolge Agesilaos in diesem Zusammenhang *expressis verbis* die Verletzung der Autonomie der boiotischen Städte seitens der Thebaner angeprangert haben soll. Prompt entgegnete Epaminondas, daß die thebanische Stellung in Boiotien und die spartanische Herrschaft über Lakonien ein und dieselbe Sache seien, demnach

HORNBLOWER, Greek world, 204: "Mantineia was to be made an object lesson." Phleious: Xen. Hell. 5,3,10-15;25; vgl. Diodor 15,19,3; TUPLIN, Failings of empire, 90-93; CARLEDGE, Agesilaos, 262-266; JEHNE, Koine Eirene, 50; URBAN, Königsfrieden, 127-129.

26 Siehe Xen. Hell. 5,4,1; Diodor 15,20,2; Plut. Pelopidas 6; Agesilaos 23; JEHNE, Koine Eirene, 51 mit A.26 (mit weiterer Literatur); URBAN, Königsfrieden, 136. Als einzigen (gleichwohl unzulänglichen) Rechtfertigungsgrund für ihr Verhalten konnten die Spartaner äußern, die Regierung Thebens habe den Beschluß gefaßt, daß kein Thebaner am Feldzug gegen Olynth teilnehmen dürfe: Xen. Hell. 5,2,27. Jedoch waren die Thebaner zum fraglichen Zeitpunkt den Spartanern nicht zur Heeresfolge verpflichtet: BUCKLER, *Alleged Theban-Spartan alliance*, 179 ff.

27 Diodor 15,19,1: Λακεδαιμόνιοι δὲ μετὰ τὸν τοῦ Γλῶ καὶ τοῦ Ταχῶ θάνατον τὰς μὲν κατὰ τὴν Ἀσίαν πράξεις ἀπέγνωσαν, τὰ δὲ κατὰ τὴν Ἑλλάδα συσκευαζόμενοι, καὶ τῶν πόλεων ἃς μὲν πειθοῖ προσαγοόμενοι, ἃς δὲ διὰ τῆς τῶν φυγάδων καθόδου βίᾳ χειρούμενοι, φανερώς ἤδη τὴν ἡγεμονίαν τῆς Ἑλλάδος εἰς ἑαυτοὺς μεβίστασαν παρὰ τὰς κοινὰς συνθήκας τὰς ἐπ' Ἀνταλκίδου γενομένας συνεκπλαβομένου τοῦ Περσῶν βασιλέως.

28 Siehe Kap. III.1.a.α.

29 Vgl. RYDER, Koine Eirene, 60.

30 Hell. 6,3,19. Zu diesem zögerlichen Verhalten der thebanischen Delegation siehe die nachstehenden Erläuterungen.

also im Verhalten Spartas in gleicher Weise ein Verstoß gegen die Autonomie gesehen werden müßte.³¹ Obwohl die von Epaminondas gezogene Parallele zwischen Boiotien und Lakonien nicht zutreffend war,³² ließ sie dennoch keinen Zweifel an ihrer Kernaussage aufkommen: Da die thebanischen Ambitionen in bezug auf das Boiotische Koinon seit der Einrichtung der Koine Eirene wiederholt ins Kreuzfeuer geraten waren, versuchten die Thebaner nun das Blatt dadurch zu wenden, daß sie eine Analogie zwischen ihrem Koinon und der traditionellen Herrschaft Spartas über Lakonien und Messenien herstellten. Damit wurde unweigerlich klar, daß die Thebaner in dieser Frage, anders als noch im Jahr 386, gegenüber Sparta nicht zurückstecken und gegebenenfalls einen Waffengang in Kauf nehmen würden. Die Verhandlungstaktik des Agesilaos kalkulierte offenbar von vornherein eine militärische Eskalation ein, in der auf Seiten Spartas ein abschätzbares Risiko zu liegen schien. Für die Spartaner kam die Situation dem Königsfrieden von 386 gleich. Nachdem sie damals den Boiotischen Bund aufgrund der Autonomieklausel auflösen konnten, der zwischenzeitliche Friedenskongreß von 375 sie aber zur vorübergehenden Tolerierung des Boiotischen Bundesstaates gezwungen hatte, schien nun der richtige Zeitpunkt für eine abermalige Zerschlagung der thebanischen Machtzone. Indem die Spartaner nach der Eidesleistung der Kongreßteilnehmer unter Berufung auf die Autonomieklausel die Initiative ergriffen und jetzt den Schwur der boiotischen Poleis verlangten, gerieten die Thebaner, wie ihre Forderung nach der Umschreibung des Eintrages erahnen läßt, in sichtliche diplomatische Schwierigkeiten.³³ Die

- 31 Agesilaos 27 f.; vgl. Pausanias 9,13,2; Cornelius Nepos, Epaminondas 6,4; Diodor 15,50,4. Siehe die unterschiedlichen Interpretationen der Rede des Epaminondas von KEEN, *Were the Boiotian "Poleis" "Autonomoi"?*, 115 f. und HANSEN, *A Reply*, 134-136.
- 32 Was vor allem die unterschiedliche rechtliche Entwicklung der boiotischen und lakonischen Städte anbelangt: CARTLEDGE, Agesilaos, 307. Darüber hinaus wirkte es *prima facie* inkonsequent, daß die Athener und ihre Verbündeten die Eidesleistung *κατὰ πόλεις ἕκαστοι* erbrachten, die Spartaner aber den Frieden *ὑπὲρ αὐτῶν καὶ τῶν συμμάχων* beschworen, während sie den Thebanern ein solches Vorgehen verweigerten (Xen. Hell. 6,3,19). Allerdings hat BUCKLER, TH, 51 f. gezeigt, daß die Spartaner hierzu vermutlich durch eine vorhergehende Sitzung des Peloponnesischen Bundes autorisiert wurden.
- 33 Diese Sichtweise, die vor allem das veränderte Auftreten der Thebaner nach der Eidesleistung erklärt, hat JEHNE, Koine Eirene, 71-74 (mit ausführlicher Diskussion der älteren Literatur), geäußert. Danach hätten die Thebaner den Frieden als Mitglieder des Attischen Seebundes beschworen, und zwar so, wie sie in dessen Verzeichnis geführt wurden (i.e. *οἱ Θεβαῖοι*). Ein ähnliches Procedere ging 375 vonstatten, wodurch der Boiotische Bund zwar nicht offiziell anerkannt, aber doch faktisch toleriert wurde. Jedoch gingen die Spekulationen der Thebaner über einen ähnlichen Kongreßverlauf in Sparta der ausgeklügelten Verhandlungsstrategie des Agesilaos "in die Falle": Zunächst ließen die Spartaner die Thebaner die Schwurleistung erbringen, beharrten dann aber auf den Eiden der boiotischen Poleis. Die thebanischen Gesandten traten jetzt mit ihrer Forderung nach der Umschreibung des Eintrages die Flucht nach vorne an und versuchten ihre Position zu retten, was die Spartaner mit der Drohung zum Ausschluß vom Frieden beantworteten. Da die Autonomieklausel aber auch für die *ἔκσπονδοι* bindend war, verbarg sich hinter dem spartanischen Gebaren die Andro-

Athener machten jetzt keinen Hehl mehr daraus, daß sie das Ansinnen ihres Seebundmitgliedes gegenüber Sparta nicht stärken würden, wodurch Theben vollständig isoliert war.³⁴

Nach der Schlacht von Leuktra verkehrten sich die Verhandlungspositionen der Kriegsparteien ins Gegenteil. Paradoxe Weise blieben die Friedensbemühungen von Delphi 369/8 gerade deshalb fruchtlos, weil jetzt die Thebaner auf der Autonomie, d.h. auf der formalen Anerkennung des Messenischen Staates beharrten, was am Widerstand Spartas scheiterte.³⁵ Den Endpunkt markiert die Koine Eirene vom Sommer 337. In der Bundesakte zum Frieden von Korinth wurde erneut die gängige Formel festgeschrieben, daß die Griechenstädte "frei und autonom" sein sollten.³⁶ Zu einer gewaltsamen Auflösung einzelner Bundesstaaten kam es in diesem Zusammenhang aber nicht.

d. Autonomie und Hegemonie

Nach dem Überblick über die politisch-historischen Auswirkungen der Autonomieforderung auf die Bundesstaaten kann die Frage nach der Vereinbarkeit beider Axiome beantwortet werden. Dabei fällt zunächst das ambivalente Vorgehen Spartas gegen die politischen Verbände der Boioter und Chalkidier einerseits und die Koiná der Phoker, Aitolen, Akarnanen, Molosser, Thessaler und Achaier andererseits auf. Muß diese Politik so interpretiert werden, daß die Spartaner in den stark zentralisierten Politien Boiotiens und der Chalkidike einen Verstoß gegen das Autonomieprinzip des Königsfriedens sahen, während die übrigen Staaten mit der Autonomieforderung vereinbar waren? M.a.W.: Perzipierten die Spartaner unter den fraglichen Bundesorganisationen einen qualitativen Unterschied und leiteten daraus ein politisches Programm gegen zentra-

hung zur militärischen Durchsetzung des Friedens gegen Theben.

- 34 Diodor 15,38,3 berichtet von der Opposition des Kallistratos gegenüber den thebanischen Ansprüchen. Die Stelle, die unter dem Jahr 375 überliefert ist, ist Teil der Dublette 15,38 = 15,50 und gehört in das Jahr 371: JEHNE, Koine Eirene, 74, A.158. Siehe auch die Rede des Kallistratos vor dem versammelten Kongreß: Xen. Hell. 6,3,10-17.
- 35 Xen. Hell. 7,1,27; vgl. Diodor 15,70,2, dessen Bericht aber nicht unproblematisch ist. Vor allem scheint die Aussage *οἱ μὲν οὖν ἄλλοι πάντες ἀσμένως ὑπήκουσαν, Θηβαῖοι δὲ κατὰ τὴν ἰδίαν ὑπόστασιν ἄλην τὴν Βοιωτίαν ὑπὸ μίαν ἀγαγόντες συντέλειαν οὐ προσεδέχθησαν* Teil der Dublette der Jahre 375/371 zu sein, weshalb man in diesem Punkt vermutlich an eine Triplette zu denken hat: BUCKLER, TH, 103, A.47; JEHNE, Koine Eirene, 80, A.194. Die Anerkennung Messeniens war mit Sparta auch später nicht zu erreichen. So blieben die Spartaner vom thebanisch-korinthischen Frieden von 365 und von der Koine Eirene des Jahres 362 ausdrücklich wegen dieser Streitfrage fern: Xen. Hell. 7,4,9 (365); Diodor 15,89,1 f.; Plut. Agesilaos 35; Polybios 4,33,9 (362).
- 36 Dem. [17],8; siehe JEHNE, Koine Eirene, 162; HAMMOND&GRIFFITH, Macedonia, 625.

lisierte Koiná ab?³⁷ In den Quellen findet sich hierauf keine ausdrückliche Antwort. Trotzdem sprechen wichtige Indizien gegen die Verifizierung dieser Thesen. Ein gravierender Unterschied liegt zunächst in der Tatsache, daß die Akarnanen, Phoker, Aitoler und Achaier zum Zeitpunkt des Königsfriedens *mit*, die Boioter und Chalkidier indessen *gegen* Sparta verbündet waren! Zwar änderte sich das in der Folgezeit (insbesondere traten die Akarnanen und Aitoler bald aus der lakedaimonischen Allianz aus), doch verzichteten die Spartaner auch dann auf eine rigide Autonomiepolitik gegen die fraglichen Staaten. Dieses Verhalten erklärt sich durch die unterschiedliche machtpolitische Bedeutung der einzelnen Koiná für die spartanischen Interessen. Offensichtlich stellten Theben und Olynth (gerade im Verein mit ihren auswärtigen Bündnispartnern) eine ernstzunehmende und vitale Bedrohung für die außenpolitischen Ziele Spartas dar, hinter der die Gefährdung durch den Akarnanischen, Aitolischen und Phokischen Bund weit zurückblieb. Sieht man von der kurzlebigen Blütezeit unter Jason von Pherai ab, galt die thessalische Bundesregierung — diese Lehre konnten gerade die Spartaner aus der Mission des Brasidas ziehen! — sogar nur als drittrangiger Faktor des griechischen Mächtesystems. In ähnlicher Weise lag der Molosserbund ebenfalls am Rande der spartanischen Interessensphäre.³⁸ Diese Beobachtungen präzisieren die allgemeine Forschungsansicht über die Hintergründe der Politik Spartas nach dem Jahr 386, derzufolge sein Eintreten für die Autonomie der Einzelpolis weniger als pflichtbewußte und moralische Parteinahme auf seiten der bedrohten Städte, sondern in erster Linie als wirkräftiges Werkzeug der spartanischen Machtpolitik aufgefaßt wird.³⁹

Während sich gezeigt hat, daß unter den griechischen Staaten im Jahr 386 weitgehende Übereinstimmung in der Frage nach der spartanischen Exekution der Autonomieklausel gegen den Boiotischen Bund vorherrschte, scheint es auf den ersten Blick verwunderlich, daß die Meinungen der Kongreßteilnehmer von Sparta im Jahr 371 in derselben Frage weit auseinandergelassen. Zwar brachten die Spartaner erneut die Autonomie ins Spiel und leisteten dadurch indirekt auch den athenischen Interessen Vorschub. Dennoch blieb eine propagandistische Wirkung ihrer Autonomieforderung — anders als noch im Jahr 386 — aus, und zwar weil die Spartaner ihren legitimen Anspruch auf die Schirmherrschaft der

37 Einen solchen Gedanken formuliert JEHNE, *Koine Eirene*, 51: "Sparta bestätigte mit seinem Vorgehen gegen Olynth den schon bei der Beschwörung des Friedens gegenüber Theben eingeschlagenen Kurs, straffere Bundesorganisationen für unvereinbar mit der Autonomie der Einzelpolis zu erklären."

38 Diese Auffassung wird auch durch die unmittelbare und rigorose Anwendung der Autonomieklausel auf den korinthisch-argeischen Doppelstaat und die Städte Mantinea und Phleious bestätigt, denen in der spartanischen Peloponnespolitik aus strategischen Erwägungen eine herausragende Bedeutung zukam.

39 Vgl. DE STE. CROIX, *OPW*, 162; SEAGER, *King's Peace*, 50; HAMMOND, *HG*, 467; CAH, vol. 2VI, 163.

Autonomie im Zuge ihrer eigensinnigen und skrupellosen Machtpolitik verspielt hatten. In seiner Rede vor dem Kongreß scheint der Athener Autokles die *communis opinio* in dieser Frage vorgebracht zu haben: Zwar würden die Spartaner nicht müde, die Unabhängigkeit der Griechenstädte zu betonen, doch seien gerade sie diejenigen, die der Autonomie am allermeisten im Wege stünden; zu Recht hätten sie seinerzeit erkannt, daß die Thebaner, die ihren Städten nicht zugestehen wollten, die eigenen Gesetze zu gebrauchen, nicht in Übereinstimmung mit dem königlichen Edikt handelten. Als die Spartaner aber die Kadmeia überfielen, gestanden sie nicht einmal den Thebanern selbst ihr Anrecht auf die Autonomie zu.⁴⁰

In Anbetracht des spartanischen Legitimationsdefizits war der diplomatische Vorstoß des Spartaners Prothoos, den Boiotischen Bund einer Art "Autonomie-testverfahren"⁴¹ zu unterziehen, als direkte Antwort auf die allgemeine antispartanische Haltung der Kongreßstaaten intendiert: Als die Spartaner nach Abschluß der Konferenz über ihre bevorstehende Militäroperation gegen den Boiotischen Bund berieten, äußerte Prothoos, man solle zunächst Gesandte in die griechischen Städte schicken mit der Aufforderung, für die Wiedererrichtung des Apollon-Tempels in Delphi zu spenden; falls dann jemand versuche, die Autonomie der Städte zu unterbinden, sollten die Spartaner ein Heer unter all denjenigen rekrutieren, die zur Wiederherstellung der Autonomie bereit wären, und es gegen die führen, die sich ihnen entgegenstellten. Nur so würden sie letztlich das Wohlwollen der Götter erlangen und den Städten am wenigsten Grund zur Verärgerung bieten.⁴²

Prothoos ging es in diesem Zusammenhang sicher nicht nur darum zu zeigen, daß die boiotischen Städte nicht autonom seien: Obwohl das Spenden-Kriterium nur eine minimale Anforderung an die Autonomie war, stand zweifelsfrei fest, daß die Thebaner eine solche Handlung der boiotischen Städte nicht dulden würden.⁴³ Statt dessen hatte Prothoos vermutlich die Wirkung dieses Schachzuges in der griechischen Öffentlichkeit vor Augen. Zum einen konnten den Thebanern, wenn sie den Städten die Kultzeremonie in Delphi verweigerten, frevlerische Absichten unterstellt werden. Zum anderen — hierin lag das eigentliche Ziel des Prothoos — sollte durch das formale Verfahren zur Autonomieüberprüfung für die Spartaner wieder jener legitime Handlungsspielraum zurückgewonnen werden, den sie durch ihr Auftreten zwischen den Jahren 386 und 379 verspielt hatten. Bezeichnenderweise lehnte die spartanische Versammlung dieses

40 Xen. Hell. 6,3,7-9. Siehe hierzu die Kommentierung von TUPLIN, *Failings of empire*, 108 f.

41 JEHNE, *Koine Eirene*, 274; siehe auch RYDER, *Koine Eirene*, 68 f.; TUPLIN, *Failings of empire*, 134.

42 Xen. Hell. 6,4,2 f.

43 Vgl. JEHNE, *Koine Eirene*, 274.

Ansinnen als "Unfug" ab und entschied sich für eine unmittelbare Intervention in Boiotien, womit die Episode beendet war.

Für die Analyse des Verhältnisses zwischen Polisautonomie und Bundesstaatlichkeit verdienen die Überlegungen des Prothoos dennoch besondere Aufmerksamkeit. Seine Bestrebung, die spartanische Verhandlungsposition durch einen Autonomietest des Boiotischen Bundes zu stärken, ließ die *tatsächlichen* Autonomieverstöße der Thebaner ganz und gar außer acht: Tanagra wurde von den Thebanern in ihre Syntelie einverleibt, was mit der Autonomie unter Umständen noch zu vereinbaren war. Ein ähnliches Schicksal ereilte die Thespier, die aber überdies ihren Status als Polis verloren hatten. Sie wurden zu *ἀπόλιδας*, was schwerlich mit dem Autonomieprinzip in Einklang zu bringen war.⁴⁴ Den schwersten Verlust ihrer Unabhängigkeit hatten die Plataier erfahren, deren Stadt die Thebaner im Jahr 373/2 bis auf die Grundmauern zerstörten. Der Übergriff auf Plataiai, das erst in jüngster Zeit — ironischerweise als Folge des Königsfriedens! — wiederhergestellt worden war,⁴⁵ mußte den Kongreßdelegationen als grober und eklatanter Autonomieverstoß gegenwärtig sein. Weil die Konferenzteilnehmer aber in ihrer Auffassung über die Autonomieforderungen des Agesilaos und Epaminondas unentschlossen waren, ergibt sich, daß die Inhalte der Autonomie nicht nur maßgeblich von der Urteilskraft und Interessenpolitik der hellenischen Großmächte abhängig waren, sondern daß auch der Grad der Autonomieverletzung und der faktische Verstoß gegen das Prinzip der Unabhängigkeit für den Diskurs über Bundesstaaten praktisch überhaupt keine Rolle spielten!

Daraus folgt, daß es keinen formalrechtlichen Grund gab, der gegen die prinzipielle Vereinbarkeit von Polisautonomie und Bundesstaatlichkeit gesprochen hätte. Aus dem Charakter und dem Wesenszug der *αὐτονομία* ergibt sich, daß die *Koiná* im politischen Denken der Griechen nicht automatisch und schon gar nicht *per definitionem* gegen die Autonomieforderung verstießen. Diese Einstellung änderte sich, sobald ein "Entrepreneur" auftrat, der über die entsprechende Autorität und insbesondere das notwendige militärische Potential verfügte, um eine rigide Auslegung der Autonomie geltend zu machen. Die in einer solchen Situation angeführten Argumente für den Autonomieverstoß eines *Koinon* wurden dadurch verstärkt, daß sie meistens auch von einer bundesstaatlichen Polis vorgebracht wurden, die in ihrem Unabhängigkeitsempfinden in latenter oder akuter Weise von der Bundesgewalt eingeschränkt wurde. Indem die Großmächte

44 Xen. Hell. 6,3,1: *ικετεύοντας δὲ Θεσπιάας μὴ σφᾶς περιδεῖν ἀπόλιδας γενομένους*, was nicht verfassungstechnisch (so noch THIEL, *De sinoecismo Boeotiae post annum 379 peracto*, 24; neuerdings wieder BUCK, BL, 105, mit Platon, *Nomoi* 576d), sondern im physischen Sinne gemeint ist: Thespiai wurde zerstört und seine Bewohner auf das Hinterland umgesiedelt. Siehe TUPLIN, *Thespieae*, 329 ff.; J.L. BINTLIFF, A.M. SNODGRASS, *The Cambridge/Bradford Boeotian expedition: the first four years*, *Journal of field archaeology* 12, 1985, 139 ff.

45 Pausanias 9,1,4.

also auf das Paradigma der Autonomie und die Forderung nach den "eigenen Gesetzen" der Teilstaaten verwiesen, konnten sie ihrer Intervention in den Bundesstaaten den Charakter eines in den Augen der Griechen rechtmäßigen Eingriffes verleihen. Im Vergleich dazu war es den Koiná im politischen Diskurs praktisch unmöglich, eine vergleichbare Legitimation für ihre innere Ordnung zu erbringen.

4. Zusammenfassung

Abschließend kann die Wirkung der bundesstaatlichen Gemeinwesen auf die griechische Staatenwelt des 4. Jahrhunderts zusammengefaßt werden. Die Untersuchung hat ergeben, daß die Koiná keine erkennbaren Ansätze zu einer strukturellen Bündnispolitik mit anderen Bundesstaaten entwickelten. Unter ihren außenpolitischen Leitmotiven konnten keine Präferenzen für Bündnisse und Verträge mit anderen Koiná — *qua* Koiná — identifiziert werden. Ebensowenig ließ sich die These bewahrheiten, das Boiotische Koinon habe nach der Schlacht von Leuktra programmatisch dezentrale Tendenzen in verbündeten Staaten gefördert. Die Bündnispolitik des Boiotischen Bundes versteht sich nur in ihrem zeitgebundenen politischen Kontext, in dem die Thebaner zwar eine Reihe von bilateralen Waffenbündnissen mit Bundesstaaten eingingen, diese aber im einzelnen mit den Veränderungen im griechischen Mächtesystem nach dem Jahr 371 erklärt werden müssen. Eine "bundesstaatliche Bewegung", die es sich zum Ziel machte, bundesstaatliche Elemente in die griechische Welt zu "exportieren", gab es im 4. Jahrhundert weder in Boiotien noch im übrigen Griechenland.

In der Außenpolitik führte der Faktionalismus zwischen einzelnen Hetairien in nahezu allen Koiná zu latenten oder zu akuten Spannungen, die im Extremfall vom Umsturz der bestehenden Verfassung begleitet werden konnten. Der innere Konflikt um die Außenpolitik wurde ferner dadurch verschärft, daß einzelne Bundesstädte häufig eine eigenständige Außenpolitik betrieben, die mit der des Koinon unvereinbar war. Die Kollaboration eines Teilstaates mit einer auswärtigen Macht, die ihrerseits mit der Bundesgewalt verfeindet war, kam in der Bezeichnung *ἀπτικίζοντες* bzw. *λακωνίζοντες* zum Ausdruck.¹ Diese Formulierung zeigt, daß die individuelle Außenpolitik der Bundesstädte meistens — zu Recht oder zu Unrecht — in dem Verdacht stand, eine neue politische Ordnung im Koinon zu errichten.

Das dauerhafte Krisenpotential zwischen den oppositionellen Poleis einerseits und der auf die Expansion ihres Gebietes ausgerichteten Bundesmacht anderer-

1 Zur Semantik siehe GEHRKE, *Stasis*, 268-270, der wahrscheinlich macht, daß diese Terminologie im politischen Kampf um so durchschlagender gewirkt haben dürfte, als sich mit ihr "womöglich ... — wie es beim *Medismos* offen zutage liegt — ein kriminelles Delikt bezeichnen ließ" (269).

seits nahm nachhaltigen Einfluß auf die internationalen Beziehungen der hellenischen Staatenwelt. Da die städtischen Hilferufe nach militärischer Protektion von den Großmächten als Einladung zum Eingriff in einen regionalen Konflikt gesehen werden konnten, wurde einer Politik des Interventionismus Vorschub geleistet, die im Laufe des 4. Jahrhunderts sukzessive von Sparta, Athen, Theben und schließlich von Makedonien — in übrigens immer größerem Stil — betrieben wurde. Diese Interventionspolitik der Großmächte wurde durch die Autonomieklausel der Koine Eirene begünstigt. Obwohl die Forderung nach Polisautonomie in ihrem Kern eine inhaltlose Fiktion war, mit der das Prinzip des Bundesstaates generell vereinbart werden konnte, bot sie den Großmächten die Möglichkeit, auf den Gebrauch der "eigenen Gesetze" der Teilstaaten zu rekurrieren und auf diese Weise die innen- und außenpolitische Spaltung eines Koinon für ihre eigenen Interessen zu instrumentalisieren. Das Verhältnis von Polisautonomie und Bundesstaatlichkeit führte somit nicht selten zu einer "Internationalisierung" von ursprünglich regional dimensionierten Konflikten zu größeren Koalitionskriegen.

A.4;173 A.32
 IX 1 111: 117 A.59
 IX 1 112: 118 A.63
 IX 1 334: 43 A.2
 IX 2 257: 126 A.36;A.37
 IX I²,3A: 40 A.59
 IX I²,209: 42 A.70
 IX I²,390: 36 A.33;42 A.66;170 A.
 19
 IX I²,393: 42 A.70
 IX I²,583: 36 A.37;40 A.58;42 A.
 70
 IX I²,587: 41 A.63
 IX I³,718: 168 A.11;171 A.22
 XIV 636: 65 A.57

Marm. Par. FGrHist 239

F 73: 76 A.61;220 A.30

MDAI (A) 59, 1934, 57, Nr. 15:

130 A.64;130 A.65;131 A.66

Meiggs-Lewis 13: 53 A.56

Rangabé 1226: 115 A.46;116 A.49;
 166 A.4

REG

70, 1957, 495 ff.: 142 A.44
 117, 1984, 46: 101 A.99;102 A.
 100;103 A.107;A.111;168 A.12;
 173 A.32;180 A.25;183 A.33;
 201 A.26

SEG

10, 86: 152 A.30
 12, 1208: 86 A.14
 14, 375: 64 A.56

15, 384: 142 A.44;143 A.46;A.47;
 A.48;A.50;178 A.19
 16, 47: 113 A.35
 17, 243: 124 A.23;126 A.34
 21, 326: 51 A.43;53 A.54
 24, 446: 143 A.50
 25, 553: 101 A.96;A.99;102 A.100;
 103 A.110;A.111;168 A.12;173
 A.32
 26, 461: 46 A.17
 28, 408: 46 A.17
 37, 340: 73 A.42
 38, 351: 73 A.42
 40, 371: 73 A.42

SGDI

1334: 142 A.41;143 A.45;A.48;A.
 50;144 A.53;166 A.4;178 A.19
 1335: 143 A.45;A.48;A.50;144 A.
 53;A.54;168 A.12
 1346: 143 A.50
 2619: 222 A.39

StV II

110: 70 A.18
 130: 32 A.14;149 A.13
 186: 152 A.30
 193: 72 A.31
 223: 36 A.38;94 A.57;96 A.65
 224: 96 A.65
 231: 156 A.54;159 A.80;159 A.81
 248: 214 A.7
 250: 156 A.59;157 A.64;161 A.87
 255: 214 A.5
 257: 98 A.81;140 A.28;157 A.64;
 214 A.7;237 A.7
 262: 37 A.42
 278: 37 A.42;228 A.10
 279: 218 A.22
 285a: 77 A.70

290: 61 A.36;64 A.50;A.52;79 A.
79;80 A.86
293: 129 A.58;170 A.20;194 A.34
297: 80 A.85;A.86;171 A.27;174 A.
2;175 A.5;229 A.18
307: 158 A.69
308: 158 A.70;160 A.81;161 A.87
325: 38 A.48;40 A.56
342: 64 A.56;169 A.15

StV III 403 I: 184 A.40

Syll³

31: 71 A.21;88 A.26;149 A.13
43: 168 A.11;171 A.22
55: 126 A.36;A.37
121: 36 A.33;A.34;42 A.66
135: 156 A.54;159 A.80;A.81
143: 156 A.59;157 A.64
171: 77 A.70
176: 194 A.32
181: 61 A.36;64 A.50;79 A.79;80
A.86
183: 80 A.86;A.88;81 A.91;A.95
201: 38 A.47;42 A.66;100 A.94;102
A.100;216 A.15
202: 114 A.39
203: 114 A.39
230-235: 114 A.42
230C: 115 A.44
231: 117 A.59
232: 117 A.59
233: 118 A.63
240: 194 A.36
249: 194 A.36
259: 39 A.51
260b: 184 A.40
274: 125 A.33;126 A.36;133 A.81;
194 A.35;A.36
306: 79 A.82
383B: 51 A.44

421: 40 A.59
546B: 53 A.56
942: 142 A.43

TOD I

19: 32 A.14;71 A.21;88 A.26;149
A.13
24: 43 A.2;168 A.11;171 A.22
72: 72 A.31
96: 237 A.6

TOD II

107: 91 A.39;177 A.15
111: 156 A.54;159 A.80;A.81
123: 128 A.51;140 A.28;157 A.64;
183 A.37;184 A.38
126: 37 A.42
132: 79 A.82;80 A.86;A.88;81 A.
91;A.95;183 A.33
134: 37 A.42
137: 51 A.43;52 A.46;166 A.4;182
A.31
144: 61 A.36;64 A.50;79 A.79;80
A.86
146: 157 A.67
147: 129 A.58;170 A.20;194 A.34
158: 158 A.70;160 A.81
160: 38 A.47;42 A.66;100 A.94;102
A.100;216 A.15
166: 158 A.76
173: 139 A.22;141 A.35
177: 39 A.52;48 A.27;62 A.39;115
A.44;132 A.78;133 A.83;184 A.
40
178: 39 A.51
205: 76 A.61

Literaturverzeichnis (ohne Lexikonartikel)

- ACCAME, S., *La diarchia dei Molossi*, Rfil 12, 1934, 522-534.
- ADCOCK, F.E., MOSLEY, D.J., *Diplomacy in ancient Greece*, London 1975.
- ALONSO-NÚÑEZ, J.M., *En la prehistoria del federalismo griego*, in: *Federazioni e federalismo*, 23-32.
- AMIT, M., *The Boeotian confederacy during the Pentekontaetia*, RSA 1, 1971, 49-64.
- , *Great and small poleis. A study in the relations between great powers and the small cities in ancient Greece*, Brüssel 1973.
- ANDERSON, J.K., *A topographical and historical study of Achaea*, ABSA 49, 1954, 72-92.
- , *Military theory and practice in the age of Xenophon*, Berkeley und Los Angeles 1970.
- ANTONETTI, C., *Le popolazioni settentrionali dell'Etolia*, in: *L'Illyrie méridionale et l'Épire dans l'Antiquité. Actes du colloque international de Clermont-Ferrand 1984, réunis par P. CABANES*, Clermont-Ferrand 1987, 95-113.
- , *Il santuario apollineo di Termo in Etolia*, in: *Mélanges P. LÉVÊQUE*, 4, Besançon-Paris 1990, 1-27.
- , *Les Étoliens. Image et religion*, Paris 1990.
- AUSTIN, M.M., VIDAL-NAQUET, P., *Economic and social history of ancient Greece*, Berkeley und Los Angeles 1977.
- AUSTIN, R.P., *Excavations at Haliartos, 1926*, ABSA 27, 1925/26, 82-84.
- AVRAM, A., *Poleis und Nicht-Poleis im Ersten und Zweiten Attischen Seebund*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1995, 191-200.
- AYMARD, A., *Les assemblées de la confédération achaienne. Étude critique d'institutions et d'histoire*, Bordeaux 1938.
- BAKHUIZEN, S.C., *The ethnos of the Boeotians*, in: *Boiotika*, 67-72.
- , *A note on syntely (sic): the case of Boeotia*, *Ἐπετηρίς τῆς Ἐταιρείας Βοιωτικῶν Μελετῶν*, 1a, 1988, 279-289.
- , *Thebes and Boeotia in the fourth century B.C.*, *Phoenix* 48, 1994, 307-330.
- BARKER, E., *Greek political thought and theory in the fourth century*, in: *CAH*, vol. VI, 505-535.
- , *Greek political theory. Plato and his predecessors*, 4. Auflage, London 1951.
- BARRATT, C., *Chronology of the eponymous archons of Boeotia*, *JHS* 52, 1932, 72-115.
- BASTINI, A., *Der Achäische Bund als hellenische Mittelmacht: Geschichte des Achäischen Koinon in der Symmachie mit Rom*, Frankfurt a.M. 1987.

- BAUSLAUGH, R.A., *The concept of neutrality in classical Greece*, Berkeley u.a. 1991.
- BEARZOT, C., *Un'ideologia del federalismo nel pensiero politico greco?*, in: *Federazioni e federalismo*, 161-180.
- BEISTER, H., *Untersuchungen zur Zeit der thebanischen Hegemonie*, Diss. Bonn 1970.
- , *Hegemoniales Denken in Theben*, in: *Boiotika*, 131-153.
- BELOCH, K.-J., *Historische Beiträge zur Bevölkerungslehre*, 1. Theil: *Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt*, Leipzig 1886.
- , *Griechische Geschichte*, 4 Bände in 8 Abteilungen, 2. Auflage, Berlin und Leipzig 1912-1927.
- BENGTSON, H., *Die Staatsverträge des Altertums*, 2. Band: *Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700-338 v.Chr.*, 2. Auflage, München 1975.
- , *Griechische Geschichte. Von den Anfängen bis in die römische Kaiserzeit*, 5. Auflage, München 1977.
- BÉOTIE ANTIQUE (LA), *Colloque international du CNRS*, Lyon und Sainte Etienne, Paris 1985.
- BERSANETTI, G.M., *Pelopida*, Pavia 1949.
- BERKTOLD, P., *Der zweite Attische Seebund und die Seeschlacht bei Alyzeia 375 v. Chr.*, in: *Oberhammer-Gesellschaft e.V.* P. BERKTOLD, J. SCHMID, C. WACKER (Hg.), *Akarnanien. Eine Landschaft im antiken Griechenland*, Würzburg 1996, 113-116.
- BERTHOLD, R.M., *Fourth century Rhodes*, *Historia* 29, 1980, 32-49.
- BERVE, H., *Griechische Geschichte*, 2. Hälfte. *Von den Anfängen bis zur politischen Auflösung*, 3. Auflage, Freiburg 1953.
- , *Die Tyrannis bei den Griechen*, 2 Bände, München 1967.
- BICKERMAN, E.J., *Autonomia. Sur un passage de Thucydide (I, 144, 2)*, *RIDA* 5, 1958, 313-344.
- BINTLIFF, J., SNODGRASS, A., *The Cambridge/Bradford Boeotian expedition: the first four years*, *Journal of field archaeology* 12, 1985, 123-161.
- BINTLIFF, J., *Die Polis-Landschaften Griechenlands: Probleme und Aussichten der Bevölkerungsgeschichte*, in: *Stuttgarter Kolloquium zur Geographie des Altertums II-III*, hrsg. von E. OLSHAUSEN, Bonn 1991, 149-202.
- BLEICKEN, J., *Die athenische Demokratie*, 3. Auflage, Paderborn u.a. 1991.
- BLÜMEL, W., *Two new inscriptions from the Cnidian peninsula: Proxeny decree for Epaminondas and a funeral epigram*, *Epigraphica anatolica* 23, 1994, 157-159.
- BOIOTIKA. *Vorträge vom 5. internationalen Bötien-Kolloquium*, hrsg. von H. BEISTER, J. BUCKLER, München 1989.
- BOMMELJÉ, S., DOORN, P., U.A., *Aetolia and the Aetolians. Towards the interdisciplinary study of a Greek region*, Utrecht 1987.

- BOMMELJÉ, S., *Aeolis in Aetolia. Thuk. III.102.5 and the origins of the Aetolian ethnos*, *Historia* 37, 1988, 297-316.
- BONNER, R.J., SMITH, G., *Administration of justice in Boeotia*, *CP* 40, 1945, 11-23.
- BOSWORTH, A.B., *Early relations between Aetolia and Macedon*, *AJAH* 1, 1976, 164-181.
- BOTSWORTH, G.W., *The constitution and politics of the Boeotian League*, *Political Science Quarterly* 25, 1910, 271-296.
- BOURGET, E., *L'administration financière du sanctuaire Phytique au IV^e siècle av. J.C.*, Paris 1905.
- BOUSQUET, J., *Delphes. Comptes du IV^e siècle*, *BCH* 66/67, 1942/43, 84-123.
- , *Etat des travaux sur les comptes du IV^e siècle. L'amende des Phocidiens*, in: D. KNOEPFLER (Hg.), *Comptes et inventaires dans la cité grecque*, Neuchâtel 1988, 83-89.
- BRADDEEN, D.W., *The Chalcidians in Thrace*, *AJPh* 73, 1952, 356-380.
- BRAUNERT, H., PETERSEN, T., *Megalopolis. Anspruch und Wirklichkeit*, *Chiron* 2, 1972, 57-90.
- BRODERSEN, K., *Heiliger Krieg und Heiliger Frieden in der frühen griechischen Geschichte*, *Gymnasium* 98, 1991, 1-9.
- BROWNING, R., *The crisis of the Greek city. A new collective study*, *Philologus* 120, 1976, 258-266.
- BRUCE, I.A.F., *An historical commentary on the hellenica oxyrhynchia*, Cambridge 1967.
- , *Plataea and the 5th century Boeotian confederacy*, *Phoenix* 22, 1968, 190-199.
- BRUNT, P.A., *Euboia in the time of Philip II.*, *CQ* 19, 1969, 245-265.
- , *Studies in Greek history and thought*, Oxford 1993.
- BUCK, R.J., *The Athenian domination of Boeotia*, *CP* 65, 1970, 217-227.
- , *The formation of the Boeotian League*, *CP* 67, 1972, 94-101.
- , *A history of Boeotia*, Edmonton 1979.
- , *Boeotian swine as political theorists*, *EMC* 25, 1981, 47-52.
- , *Boeotian oligarchies and Greek oligarchic theory*, in: *Actes du troisième congrès international sur la Béotie antique*, hrsg. von J.M. FOSSEY, H. GIROUX, Amsterdam 1985, 25-31.
- , *Group voting in Boeotia*, *AHB* 4, 1990, 61-64.
- , *Boiotians in the Peloponnesian War*, in: *Teiresias Suppl. 3. Essays in the topography, history and culture of Boiotia*, hrsg. von A. SCHACHTER, Montreal 1990, 41-55.
- , *A history of Boeotia and the Boeotian League*, 432(sic!)-371, Edmonton 1994.

- BUCKLER, J., *Theban treaty obligations IG II²40*, *Historia* 20, 1971, 506-508.
- , *The Thespians at Leuktra*, *WS* 90, 1977, 76-79.
- , *Plutarch on the trials of Pelopidas and Epaminondas*, *CP* 73, 1978, 36-42.
- , *The alleged Achaean arbitration after Leuktra*, *SO* 53, 1978, 85-90.
- , *The re-establishment of the Boiotarchia*, *AJAH* 4, 1979, 50-64.
- , *The Theban Hegemony*, 371-362, Cambridge Mass. 1980.
- , *The alleged Theban-Spartan alliance of 386 BC*, *Eranos* 78, 1980, 179-185.
- , *Alliance and hegemony in 4th century Greece. The case of the Theban hegemony*, *AncW* 5, 1982, 79-89.
- , *Buchbesprechung Demand, Thebes in the fifth century*, *Gnomon* 55, 1983, 554-557.
- , *Boiotian Aulis and Greek naval bases*, in: United States Naval Academy, Department of History (Hg.), *New aspects of naval history*, Baltimore 1985, 13-24.
- , *Thebes, Delphoi, and the outbreak of the Third Sacred War*, in: *La Béotie antique*, 237-246.
- , *Philip II. and the Sacred War*, Leiden 1989.
- , *Pammenes, die Perser und der Heilige Krieg*, in: *Boiotika*, 155-162.
- , *Epaminondas and Pythagoreanism*, *Historia* 42, 1993, 104-108.
- , *Philip II., the Greeks and The King, 346-336 BC*, *ICS* 19, 1994, 99-122.
- , *Il federalismo in Grecia e in America*, in: *Federazioni e federalismo*, 107-116.
- BUESING, H., BUESING-KOLBE, A., *Chorsiai — eine böotische Festung*, *AA* 1972, 74-87.
- BURELLI BERGESE, L., *Sinecismo e conazione in Arcadia*, *ASNP* 17, 1987, 603-610.
- BURNETT, A.P., *Thebes and the expansion of the 2nd Athenian confederacy: IG II²40 and IG II²43*, *Historia* 11, 1962, 1-17.
- BURY, J., *The double city of Megalopolis*, *JHS* 18, 1898, 15-22.
- BUSOLT, G., *Forschungen zur griechischen Geschichte*, Breslau 1880.
- , *Der neue Historiker und Xenophon*, *Hermes* 43, 1908, 255-285.
- , *Griechische Staatskunde*, 2 Bände, bearbeitet von H. SWOBODA, München 1920 und 1926.
- BUSSMANN, J.B., *Die böotische Verfassung*, Fulda 1912.
- CABANES, P., *L'Épire, de la mort de Pyrrhos à la conquête romaine*, Paris 1976.
- , *Recherches sur les états fédéraux en Grèce*, *CH* 21, 1976, 391-407.

- , *Les états fédéraux de Grèce du nord-ouest. Pouvoirs locaux et pouvoirs fédéraux*, in: Symposium 1979. Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte, Band 4, hrsg. von H.J. WOLF, Köln 1983, 97-111.
- , *Le pouvoir local au sein des états fédéraux: Epire, Acarnanie, Etolie*, in: *La Béotie antique*, 343-357.
- , *Cité et ethnos dans la Grèce ancienne*, in: *Mélanges P. LÉVÊQUE*, 2, Besançon-Paris 1989, 63-82.
- CALLMER, C., *Studien zur Geschichte Arkadiens bis zur Gründung des Arkadischen Bundes*, Lund 1943.
- CALTABIANO, M., *Documenti numismatici e storia del koinón arcade dalle origini al sec. V a.C.*, *Helikon* 9/10, 1969/70, 423-459.
- CAMBRIDGE ANCIENT HISTORY (THE), Vol. VI: Macedon. Hrsg. von J.B. BURY, F.E. ADCOCK, S.A. COOK, 3. Auflage, Cambridge 1953.
- CAMBRIDGE ANCIENT HISTORY (THE), Vol. VI, 2. Edition: The Fourth Century. Hrsg. von D.M. LEWIS, J. BOARDMAN, S. HORNBLLOWER, M. OSTWALD, Cambridge 1994.
- CARGILL, J., *The Second Athenian League - empire or free alliance?*, Berkeley und Los Angeles 1981.
- CARRATA THOMES, F., *Egemonia beotica e potenza marittima nella politica di Epaminonda*, Turin 1952.
- CARTLEDGE, P.A., *A new fifth century Spartan treaty*, *LCM* 1, 1976, 87-92.
- , *Sparta and Lakonia. A regional history c. 1300-362 BC*, London und Boston 1979.
- , *Agésilao and the crisis of Sparta*, London 1987.
- , *The Greeks. A portrait of Self and Others*, Oxford und New York 1993.
- , *Theban "pigs" bite back*, *Omnibus* 29, 1995, 14-17.
- , SPAWFORTH, A., *Hellenistic and Roman Sparta. A tale of two cities*, London und New York 1989.
- CARY, M., *The trial of Epaminondas*, *CQ* 18, 1924, 182-184.
- CASPARI, M.O.B., *A survey of Greek federal coinage*, *JHS* 37, 1917, 168-183.
- CÁSSOLA, F., *La polis nel IV secolo: crisi o evoluzione?*, *Athenaeum* N.S. 54, 1976, 446-462.
- CAVANAGH, W.G., *Surveys, cities, synoecism*, in: J. RICH, A. WALLACE-HADRILL (Hg.), *City and country in the ancient world*, London und New York 1991, 97-118.
- CAWKWELL, G.L., *Epaminondas and Thebes*, *CQ* 22, 1972, 254-278.
- , *The foundation of the Second Athenian Confederacy*, *CQ* 23, 1973, 47-60.
- , *Philip of Macedon*, London und Boston 1978.
- , *Euboea in the late 340's*, *Phoenix* 32, 1978, 42-67.
- CLOCHÉ, P., *Thèbes de Béotie des origines à la conquête romaine*, Namur 1952.

- CONSOLO LANGHER, S., *Problemi del federalismo greco. Il koinón acarnano in Tucidide*, Helikon 8, 1968, 250-276.
- , *Dall'alleanza con la Persia all'egemonia di Olinto: vicende e forma politica dei Calcidesi di Tracia*, in: *Federazioni e federalismo*, 291-326.
- COOK, M.L., *Boiotia in the Corinthian War. Foreign policy and domestic politics*, PhD-Diss. Univ. of Seattle 1981 [MS].
- , *Ancient political factions. Boeotia 404-395*, TAPA 118, 1988, 57-85.
- , *Ismenias' goals in the Corinthian War*, in: *Teiresias Suppl. 3. Essays in the topography, history and culture of Boiotia*, hrsg. von A. SCHACHTER, Montreal 1990, 57-63.
- CROSS, G.N., *Epirus. A study in Greek constitutional development*, Cambridge 1932.
- DAHLHEIM, W., *Die Antike. Griechenland und Rom von den Anfängen bis zur Expansion des Islam*, Paderborn u.a. 1994.
- DAKARIS, S.I., *Organisation politique et urbanistique de la ville dans l'Épire antique*, in: *L'Illyrie méridionale et l'Épire dans l'Antiquité. Actes du colloque international de Clermont-Ferrand 1984*, réunis par P. CABANES, Clermont-Ferrand 1987, 71-80.
- DAVERIO ROCCHI, G., *La polis e le sue alternative*, in: *La città antica come fatto di cultura*, Como 1983, 53-66.
- , *Città-stato e stati federali della Grecia classica. Lineamenti di storia delle istituzioni politiche*, Mailand 1993.
- , *Strutture urbane e centralismo politico nel koinon focese*, in: *Federazioni e federalismo*, 181-194.
- DAVIES, J.K., *Das klassische Griechenland und die Demokratie*, 4. Auflage, München 1983.
- , *On the non-usability of the concept of "sovereignty" in an ancient Greek context*, in: *Federazioni e federalismo*, 51-66.
- , *The fourth century crisis: what crisis?*, in: W. EDER (Hg.), *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr.*, Stuttgart 1995, 29-36.
- DAVIS, S.R., *The federal principle. A journey through time in quest of a meaning*, Berkeley u.a. 1978.
- DEININGER, J., *"Krise" der Polis? Betrachtungen zur Kontinuität der gesellschaftlichen Gruppen und der inneren Konflikte im Syrakus des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.*, in: *Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum*, Festschrift A. LIPPOLD, hrsg. von K. DIETZ U.A., Würzburg 1993, 55-76.
- DEMAND, N.H., *Thebes in the fifth century. Heracles resurgent*, London 1982.
- DEMANDT, A., *Der Idealstaat. Die politischen Theorien der Antike*, Köln u.a. 1993.
- , *Antike Staatsformen. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt*, Berlin 1995.

- DEMETRIADI, V., *Galepsus in Chalcidice. A newly discovered mint*, Nom. Chron. 3, 1974, 32-33.
- DE SALVO, L., *Le origini del koinón Calcidesi di Tracia*, Athenaeum N.S. 46, 1968, 47-53.
- DE SENSI SESTINO, G., *Il federalismo in Magna Graecia: la lega italiota*, in: Federazioni e federalismo, 195-216.
- DEUERLEIN, E., Föderalismus, München 1972.
- DEVOTO, J., *Agésilaos in Boeotia in 378 and 377 B.C.*, AHB 1, 1987, 75-82.
- , *The liberation of Thebes in 379/8*, in: Studies in memory of R. SCHROEDER, hrsg. von R.F. SUTTON, Wauconda 1989, 101-116.
- DOMINGO-FORASTE, D., *A history of northern coastal Acarnania to 167 BC*, PhD-Diss. Univ. of California, Santa Barbara 1988.
- DREHER, M., *Zu IG II²404, dem athenischen Volksbeschuß über die Eigenstaatlichkeit der keischen Poleis*, in: Symposion 1985. Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte, Band 6, hrsg. von G. THUER, Köln und Wien 1989, 263-281.
- , *Poleis und Nicht-Poleis im Zweiten Athenischen Seebund*, in: M.H. HANSEN (Hg.), Sources for the Ancient Greek City-State, Acts of the Copenhagen Polis Centre 2, Kopenhagen 1995, 171-200.
- DUBOIS, L., *A propos d'une nouvelle inscription arcadienne*, BCH 112, 1988, 279-290.
- DUCAT, J., *La confédération béotienne et l'expansion thébaine à l'époque archaïque*, BCH 97, 1973, 59-73.
- , *Les Pénestes de Thessalie*, Paris 1994.
- DULL, C.J., *A study in the leadership of the Boiotian League from the invasion of the Boiotoi to the King's Peace*, PhD-Diss. Univ. of Wisconsin, Madison 1975 [Mikrofilm].
- , *Thucydides I.113 and the leadership of Orchomenos*, CP 72, 1977, 305-314.
- , *A reassessment of the Boiotian districts*, in: Actes du troisième congrès international sur la Béotie antique, hrsg. von J.M. FOSSEY, H. GIROUX, Amsterdam 1985, 33-39.
- DUŠANIĆ, S., *Arkadski Savez IV veka*, Belgrad 1970 [mit englischem Resümee].
- , *A contribution to the constitutional history of 4th century Elis*, in: Recueil des travaux de la faculté de Philosophie de Belgrade II, Belgrad 1970, 49-64 [serbokroatisch mit englischem Resümee].
- , *Notes épigraphiques sur l'histoire arcadienne du IV^e siècle*, BCH 102, 1978, 333-358.
- , *Arkadika*, MDAI (A) 94, 1979, 117-135.
- , *Le médisme d'Isménias et les relations gréco-perses dans la politique de l'Académie platonicienne (383-378 av. J.-C.)*, in: La Béotie antique, 227-235.

- EHRENBERG, V., *Der Staat der Griechen*, 2. Auflage, Zürich 1965.
- , *The fourth century as part of Greek history*, in: DERS., *Polis und Imperium*, Zürich 1965, 32-41.
- , *Some aspects of the transition from the classical to the hellenistic age*, in: DERS., *Man, State and Deity. Essays in ancient history*, London 1974, 52-63.
- EL-ABBADI, M.A.H., *The Greek attitude towards the King's Peace of 386 BC*, *BSAA* 43, 1975, 17-41.
- ELAZAR, D., *Exploring federalism*, Univ. of Alabama Press 1987.
- ELLINGER, P., *Hyampolis et le sanctuaire d'Artémis Elaphébolos dans l'histoire, la légende et l'espace de la Phocide*, *AA* 1987, 88-99.
- , *La légende nationale phocidienne. Artemis, les situations extrêmes et les récits de guerre d'anéantissement*, Paris 1993.
- ERRINGTON, R.M., *Arybbas the Molossian*, *GRBS* 16, 1975, 41-50.
- , *A History of Macedonia*, Berkeley u.a. 1990.
- FEDERALIST PAPERS (THE), New York 1787-1788. Übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von B. ZEHNPENNIG, Darmstadt 1993.
- FEDERAZIONI E FEDERALISMO nell'Europa antica. Alle radici della casa comune europea. Volume primo. Hrsg. von L. AIGNER FORESTI, A. BARZANÒ, C. BEARZOT, L. PRANDI, G. ZECCHINI, Mailand 1994.
- FIGUEIRA, T., *Autonomoi kata tas spondas. Thuk. I.67.2*, *BICS* 37, 1990, 63-88.
- FINLEY, M.I., *The ancient Greeks*, London 1963.
- , *Politics*, in: DERS. (Hg.), *The Legacy of Greece. A new appraisal*, Oxford und New York 1984, 22-36.
- , *Krieg und Herrschaft*, in: DERS., *Quellen und Modelle in der Alten Geschichte*, Frankfurt a.M. 1987, 84-106, 150-154.
- , *Politics in the ancient world*, canto-edition Cambridge 1991.
- FLACELIÈRE, R., *Les Aitoliens à Delphes*, Paris 1937.
- FLENSTED-JENSEN, P., *The Bottiaians and their poleis*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1995, 103-132.
- FLENSTED-JENSEN, P., HANSEN, M.H., *Ps-Skylax' use of the term Polis*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1996, 137-167.
- FORREST, W.G.G., *A History of Sparta c.950-192 B.C.*, London 1980.
- FOSSEY, J.M., *The ancient topography of eastern Phokis*, Amsterdam 1986.
- , *Topography and population of ancient Boeotia*, 2 Bände, Chicago 1988.
- , *Une base navale d'Epaminondas*, in: DERS. (Hg.), *Papers in Boiotian topography and history*, Amsterdam 1990, 185-200.
- FOUGÈRES, G., *Mantinée et l'Arcadie orientale*, Paris 1898.
- FOWLER, B.H., *Thuc. 1.107-108 and the Tanagran federal issue*, *Phoenix* 11, 1957, 164-170.

- FRANCOTTE, H., *La polis grecque. Recherches sur la formation et l'organisation des cités, des ligues et des confédérations dans la Grèce ancienne*, Paderborn 1907.
- FRANKE, P.R., *Alt-Epirus und das Königtum der Molosser*, Kallmünz 1955.
- , *Die antiken Münzen von Epirus*, 2 Bände, Wiesbaden 1961.
- , ΦΕΘΑΛΟΙ — ΦΕΤΑΛΟΙ — ΠΕΤΘΑΛΛΟΙ — ΘΕΣΣΑΛΟΙ. *Zur Geschichte Thessaliens im 5. Jhdt. v. Chr.*, AA 1970, 85-93.
- , *Numismatic evidence on the existence of a Thessalian confederacy during the 5th century B.C.*, Nom. Chron. 2, 1973, 5-13.
- FRAZER, J.G., *Pausanias' description of Greece*, 6 Bände, London 1898.
- FREEMAN, E.A., *History of federal government in Greece and Italy*, hrsg. von J.B. BURY, London und New York 1893.
- FREITAG, K., *Oiniadai als Hafenstadt — Einige historisch-topographische Überlegungen*, Klio 76, 1994, 212-238.
- , *Der Akarnanische Bund im 5. Jh. v. Chr.*, in: Oberhammer-Gesellschaft e.V. P. BERKTOLD, J. SCHMID, C. WACKER (Hg.), *Akarnanien. Eine Landschaft im antiken Griechenland*, Würzburg 1996, 75-86.
- FROLOV, E., *Der Kongreß von Korinth im Jahre 338/337 v.u.Z. und die Vereinigung von Hellas*, in: *Hellenische Poleis*, Band 1, 435-459.
- FUNKE, P., *Homonoia und Arche. Athen und die griechische Staatenwelt vom Ende des Peloponnesischen Krieges bis zum Königfrieden, 404/3-387/6*, Wiesbaden 1980.
- , *Untersuchungen zur Geschichte und Struktur des Aitolischen Bundes*, Habilitationsschrift Köln 1985 [MS].
- , *Zur Datierung befestigter Stadtanlagen in Aitolien. Historisch-philologische Anmerkungen zu einem Wechselverhältnis zwischen Siedlungsstruktur und politischer Organisation*, Boreas 10, 1987, 87-96.
- , *Zur Ausbildung städtischer Siedlungszentren in Aitolien*, in: *Stuttgarter Kolloquium zur Geographie des Altertums II-III*, hrsg. von E. OLSHAUSEN, Bonn 1991, 313-332.
- , *Stamm und Polis. Überlegungen zur Entstehung der griechischen Staatenwelt in den dunklen Jahrhunderten*, in: *Colloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von A. HEUSS*, hrsg. von J. BLEICKEN, Kallmünz 1993, 29-48.
- , *Staatenbünde und Bundesstaaten. Polis-übergreifende Herrschaftsorganisationen in Griechenland und Rom*, in: K. BURASELIS (Hg.), *Unity and units in antiquity. Papers from a colloquium held at Delphi*, Athen 1994, 125-136.
- , GEHRKE, H.-J., KOLONAS, L., *Ein neues Proxenedekret des Akarnanischen Bundes*, Klio 75, 1993, 131-144.
- FUSCAGNI, S., *Le beotarchie di Pelopida e il numero dei beotarchi dopo la liberazione della Cadmea del 379*, RIL 106, 1972, 415-433.

- FUSTEL DE COULANGES, N.D., *Der antike Staat. Kult, Recht und Institutionen Griechenlands und Roms*, dtv-Ausgabe München 1988.
- GAWANTKA, W., *Isopolitie. Ein Beitrag zur Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen in der griechischen Antike*, München 1975.
- GEHRKE, H.J., *Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.*, München 1985.
- , *Jenseits von Athen und Sparta. Das Dritte Griechenland und seine Staatenwelt*, München 1986.
- , *Mythos, Politik, Geschichte — antik und modern*, *Saeculum* 45, 1994, 239-264.
- , *Die kulturelle und politische Entwicklung Akarnaniens vom 6. bis 4. Jhd. v. Chr.*, *Geographica antiqua* 3-4, 1994-95, 41-48.
- GEROLYMATOS, A., *4th century Boiotian use of the proxenia in international relations*, in: *La Béotie antique*, 307-309.
- , *Espionage and treason. A study of the proxenia in political and military intelligence gathering in classical Greece*, Amsterdam 1986.
- GHINATI, F., *Ricerche sulla lega Italiota*, *Memorie della accademia patavina* 74, 1961-62, 117-133.
- GIGON, O., *Der Begriff der Freiheit in der Antike*, *Gymnasium* 80, 1973, 8-56.
- GILBERT, G., *Griechische Staatsaltertümer*, 2. Band, Leipzig 1885.
- GIOVANNINI, A., *Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland*, Göttingen 1971.
- GLOTZ, G., *Le conseil fédéral des Béotiens*, *BCH* 32, 1908, 271-278.
- , *Philippe et la surprise d'Elatée*, *BCH* 33, 1909, 526-546.
- , *The Greek city and its institutions*, London 1929.
- GLUSKINA, L.M., *Zur Spezifik der klassischen griechischen Polis im Zusammenhang mit dem Problem ihrer Krise*, *Klio* 57, 1975, 415-431.
- GONZÁLES, J.P., *La política tebana de 379 a 371*, *SZ (hist)* 7, 1986, 383-409.
- , *Las facciones políticas tebanas en el período de formación de la hegemonía. I. La conspiración democrática del 379*, *Polis* 3, 1991, 121-135.
- GREENIDGE, A.H.J., *A handbook of Greek constitutional history*, London 1896.
- GRIFFITH, G.T., *The union of Corinth and Argos*, *Historia* 1, 1950, 236-256.
- GSCHNITZER, F., *Namen und Wesen der thessalischen Tetraden*, *Hermes* 82, 1954, 451-464.
- , *Stammes- und Ortsgemeinden im alten Griechenland*, *WS* 68, 1955, 120-144.
- , *Abhängige Orte im Altertum*, München 1958.
- , *Gemeinde und Herrschaft. Von den Grundformen griechischer Staatsordnung*, Wien 1960.
- , *Buchbesprechung M. Sordi, La lega tessala*, *Gnomon* 32, 1960, 167-169.

- , *Zu den Archontenkollegien der Akarnanen*, *Hermes* 92, 1964, 378-382.
- (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969.
- , *Ein neuer spartanischer Staatsvertrag und die Verfassung des Peloponnesischen Bundes*, Meisenheim am Glan 1978.
- , *Zum Verhältnis von Siedlung, Gemeinde und Staat in der griechischen Welt*, in: *Stuttgarter Kolloquium zur Geographie des Altertums II-III*, hrsg. von E. OLSHAUSEN, Bonn 1991, 429-442.
- GUDE, M., *A history of Olynthus with prosopography*, Baltimore 1933.
- HABICHT, C., *Eine Urkunde des Akarnanischen Bundes*, *Hermes* 85, 1957, 86-122.
- HACK, H.M., *Thebes and the Spartan hegemony 386-382*, *AJPh* 94, 1978, 210-227.
- HAMILTON, C.D., *Sparta's bitter victories. Politics and diplomacy in the Corinthian War*, Ithaca und London 1979.
- HAMMOND, N.G.L., *Studies in Greek chronology of the 6th and 5th centuries B.C.*, *Historia* 4, 1955, 371-411.
- , *A history of Greece to 323 B.C.*, 3. Auflage, Oxford 1996.
- , *Epirus*, Oxford 1967.
- , *Philip of Macedon*, London 1994.
- HAMMOND, N.G.L., GRIFFITH, G.T., *A history of Macedonia*, 2. Band: 550-336 B.C., Oxford 1979.
- HAMPL, F., *Olynth und der Chalkidische Staat*, *Hermes* 70, 1936, 177-196.
- , *Poleis ohne Territorium*, *Klio* 32, 1939, 1-60.
- HANSEN, M.H., *Introduction. The Polis as a citizen state*, in: DERS. (Hg.), *The Ancient Greek City-State. Acts of the Copenhagen Polis Centre*, vol. 1, Kopenhagen 1993, 7-29.
- , *The Boiotian "Poleis" — a test case*, in: DERS. (Hg.), *Sources for the Ancient Greek City-State. Acts of the Copenhagen Polis Centre*, vol. 2, Kopenhagen 1995, 13-63.
- , *The "autonomous city-state". Ancient fact or modern fiction?*, in: DERS., K. RAAFLAUB (Hg.), *Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1995, 21-43.
- , *Kome. A study in how the Greeks designated and classified settlements which were not poleis*, in: DERS., K. RAAFLAUB (Hg.), *Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1995, 45-81.
- , *Were the Boiotian Poleis Deprived of their "Autonomia" During the First and Second Boiotian Federations? A Reply*, in: DERS., K. RAAFLAUB (Hg.), *More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1996, 127-136.
- HARDING, P., *Athenian Foreign Policy in the Fourth Century*, *Klio* 77, 1995, 105-125.
- HARRISON, E., *Chalkidike*, *CQ* 6, 1912, 93-103, 165-178.

- HATZOPOULOS, M.B., *Une donation du Roi Lysimaque, (Meletemata 5)* Athen 1988.
- , *Actes de vente de la Chalcidique centrale, (Meletemata 6)* Athen 1988.
- , *Actes de vente d'Amphipolis, (Meletemata 14)* Athen 1991.
- HEAD, B.V., *On the chronological sequence of the coins of Boeotia*, London 1881.
- , *Historia numorum. A manual of Greek numismatics*, Oxford 1887, Neudruck London 1963.
- HEGYI, O., *Böotien in der Epoche der griechisch-persischen Kriege*, AUB 1, 1972, 21-29.
- HEJNIĆ, J., *Pausanias the Perieget and the archaic history of Arcadia*, Prag 1961.
- HELLY, B., *Une liste des cités de Perrhébie dans la première moitié du IV^e siècle avant J.-C.*, in: *La Thessalie. Actes de la table ronde*, hrsg. von B. HELLY, Paris 1979, 165-192.
- , *L'État Thessalien. Aleuas le Roux, les tétrades et les tagoi*, Lyon 1995.
- HERTHUM, P., *De Megalopolitarum rebus gestis et de communi Arcadum republica*, Jena 1894.
- HERZOG, R., *Allgemeine Staatslehre*, Frankfurt a.M. 1971.
- HESKEL, J., *The political background of the Arybbas-Decree*, GRBS 29, 1988, 185-196.
- HEUSS, A., *Hellas*, in: *Propyläen Weltgeschichte*, 3. Band: Griechenland. Die hellenistische Welt, Frankfurt a.M. und Berlin 1962.
- , *Herrschaft und Freiheit im griechisch-römischen Altertum*, in: *Propyläen Weltgeschichte*, Summa Historica, Berlin u.a. 1965.
- HILLER VON GAERTRINGEN, F., *Das Königtum bei den Thessalern im 6. und 5. Jahrhundert*, in: *Aus der Anomia. Archäologische Beiträge C. ROBERT zur Erinnerung an Berlin* dargebracht, Berlin 1890, 1-16.
- HILPERT-GREGER, R., *Die Gründungsmythen des Akarnanischen Ethnos*, in: *Oberhammer-Gesellschaft e.V. P. BERKTOLD, J. SCHMID, C. WACKER (Hg.), Akarnanien. Eine Landschaft im antiken Griechenland*, Würzburg 1996, 61-68.
- HODKINSON, S., HODKINSON, H., *Mantineia and the Mantinikè*, ABSA 76, 1981, 239-296.
- HOHMANN, W., *Aitolien und die Aitoler bis zum Lamischen Kriege*, Diss. Halle 1908.
- HORNBLLOWER, S., *Mausolus*, Oxford 1982.
- , *When was Megalopolis founded?*, ABSA 85, 1990, 71-77.
- , *The Greek world, 479-323 B.C.*, 2. Auflage, London 1991.
- HOWELL, R., *A survey of Eastern Arcadia in prehistory*, ABSA 65, 1970, 79-127.
- HUXLEY, G., *On Aristotle and Greek society. An essay*, Oxford 1979.
- IMHOOF-BLUMER, F., *Die Münzen Akarnaniens*, NZ 10, 1878, 1-181.

- IMMERWAHR, W., *Die Kulte und Mythen Arkadiens. 1.: Die arkadischen Kulte*, Leipzig 1891.
- IRWIN, T., *The Good of political activity*, in: G. PATZIG (Hg.), *Aristoteles' "Politik"*. Akten des XI. Symposium Aristotelicum, Göttingen 1990, 73-98.
- JEFFERY, L.H., *Demiourgoi in the archaic period*, Arch. class. 25/26, 1973/74, 319-330.
- JEHNE, M., *Jasons Symmachie mit Athen und das Mitgliederverzeichnis des 2. Attischen Seebundes*, ZPE 89, 1991, 121-134.
- , *Koine Eirene. Untersuchungen zu den Befriedigungs- und Stabilisierungsbemühungen in der griechischen Poliswelt des 4. Jahrhunderts v. Chr.*, Stuttgart 1994.
- JÖRDENS, A., BECHT-JÖRDENS, G., *Ein Eberunterkiefer als "Staatssymbol" des Aitolischen Bundes (IG XII 2, 15). Politische Identitätssuche im Mythos am Ende der spartanischen Hegemonie*, Klio 76, 1994, 172-182.
- JONES, N.F., *Public organization in ancient Greece*, Philadelphia 1987.
- JOST, M., *Sanctuaires et cultes d'Arcadie*, Paris 1985.
- , *Villages de l'Arcadie antique*, Ktema 11, 1986, 145-158.
- KAGAN, D., *The great dialogue. A history of Greek political thought from Homer to Polybios*, New York und London 1965.
- , *The outbreak of the Peloponnesian War*, Ithaca und London 1969.
- KAHRSTEDT, U., *Griechisches Staatsrecht*, Band 1, Göttingen 1922.
- , *Grundherrschaft, Freistadt und Staat in Thessalien*, NGG 1924, 128-155.
- , *Chalcidic studies*, AJPh 57, 1936, 416-444.
- KARAVITES, P., *The political use of ἐλευθερία and ἀυτόνομια in the 4th century among the Greek city states*, RIDA 31, 1984, 167-191.
- KAZAROW, G., *De foederis Phocensium institutis*, Diss. Leipzig 1899.
- KELLY, D.H., *The new Spartan treaty*, LCM 3, 1978, 133-141.
- , *Philip II. and the Boeotian alliance*, Antichthon 14, 1980, 64-83.
- , *The Theban Hegemony*, in: *Hellenika. Essays on Greek politics and history*, hrsg. von G.H.R. Horsley, North Ryde 1982, 151-163.
- KEEN, A.G., *Were the Boiotian "Poleis" "Autonomoi"?*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1996, 113-125.
- KIECHLE, F., *Zur Humanität in der Kriegführung der griechischen Staaten*, Historia 7, 1958, 129-156.
- KIEPERT, H., *Formae orbis antiqui. 36 Karten mit kritischem Text und Quellenangabe*, bearbeitet und hrsg. von R. KIEPERT, Berlin 1910-11.
- KIP, G., *Thessalische Studien*, Diss. Halle 1910.
- KIRSTEN, E., *Aitolien und Akarnanien in der älteren griechischen Geschichte*, Neue Jahrbücher für Antike und deutsche Bildung 3, 1940, 298-316.

- , Die griechische Polis als historisch-geographisches Problem des Mittelmeerraumes, Bonn 1956.
- KLOTZSCH, C., Epirotische Geschichte bis zum Jahr 280 v. Chr., Berlin 1911.
- KNOEPFLER, D., *Proxénies béotiennes du IV^e siècle*, BCH 102, 1978, 375-393.
- , *L'intitulé oublié d'un compte des naopes béotiens*, in: DERS. (Hg.), *Comptes et inventaires dans la cité grecque*, Neuchâtel 1988, 263-294.
- , *Un législateur thébain chez Cicéron (De legibus 2,15,37)*, in: *Historia testis. Mélanges d'épigraphie, d'histoire ancienne et de philologie, offerts à T. ZAWADZKI*, hrsg. von M. PIÉRART, O. CURTY, Freiburg/CH 1989, 37-60.
- KOERNER, R., *Die staatliche Entwicklung in Alt-Achaia*, Klio 56, 1974, 457-495.
- KOLBE, W., *Das griechische Bundesbürgerrecht in der hellenistischen Zeit*, ZRG, 49, 1929, 129-154. Zitiert nach: F. GSCHNITZER (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 375-399.
- KOPP, M., *Mythische Genealogie und politische Identität. Studien zur Bedeutung des Mythos für die Entwicklung arkadischer Staaten*, Diss. Freiburg i. Br. 1992 [MS].
- KOSELLECK, R., *Bund: Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Band 1, 1972, 582-671.
- KRAAY, C.M., *Archaic and classical Greek coins*, London 1976.
- KÜHNHARDT, L., *Föderalismus und Subsidiarität*, APuZ, B 45/91, 37-45.
- KUHN, E., *Über die Entstehung der Städte der Alten. Komenverfassung und Synoikismos*, Leipzig 1878.
- LANDGRAF, R., SCHMIDT, G., *Der Feldzug des Agesilaos im Korinthischen Krieg*, in: Oberhammer-Gesellschaft e.V. P. BERKTOLD, J. SCHMID, C. WACKER (Hg.), *Akarnanien. Eine Landschaft im antiken Griechenland*, Würzburg 1996, 105-112.
- LANZILOTTA, E., *La fondazione di Megalopoli*, RSA 5, 1975, 25-46.
- , *La politica spartana dopo la pace di Antalcida*, MGR 7, 1980, 129-178.
- LARSEN, J.A.O., *Representative government in the panhellenic leagues*, CP 21, 1926, 52-71.
- , *The constitution of the Peloponnesian League, 1-2*, CP, 28, 29, 1933, 1934, 257-276, 1-19.
- , *Federation for peace in ancient Greece*, CP 39, 1944, 145-162.
- , *Representation and democracy in hellenistic federalism*, CP 40, 1945, 65-97.
- , *Aristotle on the electors of Mantinea and representative government*, CP 45, 1950, 180-183.
- , *The assembly of the Aetolian League*, TAPA 83, 1952, 1-33.
- , *The early Achaean League*, in: *Studies presented to D.M. ROBINSON*, 2, Saint Louis 1953, 797-815. Zitiert nach: *Der frühe Achäische Bund*, in: F. GSCHNITZER (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 298-323.

- , *The Boeotian confederacy and 5th century oligarchic theory*, TAPA 86, 1955, 40-50.
- , *Representative government in Greek and Roman history*, Berkeley und Los Angeles 1955.
- , *Lycia and Greek federal citizenship*, SO 33, 1957, 5-26.
- , *A new interpretation of the Thessalian confederacy*, CP 55, 1960, 229-248.
- , *Orchomenus and the formation of the Boeotian confederacy*, CP 55, 1960, 9-18.
- , *Freedom and its obstacles in ancient Greece*, CP 57, 1962, 230-234.
- , *Rezension R. Weil, Aristote et l'histoire*, CP 57, 1962, 248-252.
- , *Greek Federal States. Their institutions and history*, Oxford 1968.
- LAUFFER, S., *Die Diodordublette XV 38 = 50 über die Friedensschlüsse zu Sparta 374 (sic) und 371 v. Chr.*, Historia 8, 1959, 315-348.
- , *Kopais. Untersuchungen zur historischen Landeskunde Mittelgriechenlands*, 1, Frankfurt a.M. 1986.
- LEHMANN, G.A., *Ansätze zur bundesstaatlichen Ordnung und repräsentativen Verfassung in der Antike und ihre Rückwirkungen auf die Neuzeit*, Geschichte in Köln, Heft 9, Mai 1981, 54-88.
- , *Erwägungen zur Struktur des Achäischen Bundes*, ZPE 51, 1983, 237-261.
- , *Die Rezeption der achäischen Bundesverfassung in der Verfassung der USA*, Xenia 15, Konstanz 1985, 171-182.
- , *Thessaliens Hegemonie über Mittelgriechenland im 6. Jhd. v. Chr.*, Boreas 6, 1983, 35-43.
- LENDON, J.E., *The Oxyrhynchos historian and the origins of the Corinthian War*, Historia 38, 1989, 300-313.
- LERAT, L., *Les Locriens de l'Ouest*, 2 Bände, Paris 1952.
- LESCHHORN, W., *Gründer der Stadt. Studien zu einem politisch-religiösen Phänomen der griechischen Geschichte*, Stuttgart 1984.
- LÉVÊQUE, P., *Pyrrhos*, Paris 1957.
- , VIDAL-NAQUET, P., *Epaminondas Pythagoricien ou le problème tactique de la droite et de la gauche*, Historia 9, 1960, 294-308.
- LEWIS, D.M., *The federal constitution of Keos*, ABSA 57, 1962, 1-4.
- , *The synhedrion of the Boiotian alliance*, in: Teiresias Suppl. 3. Essays in the topography, history and culture of Boiotia, hrsg. von A. SCHACHTER, Montreal 1990, 71-73.
- LONDEY, P., *The outbreak of the 4th Sacred War*, Chiron 20, 1990, 239-260.
- LOTZE, D., *METAΞY ΕΛΕΥΘΕΡΩΝ ΚΑΙ ΔΟΥΛΩΝ*. Studien zur Rechtsstellung unfreier Landbevölkerungen in Griechenland bis zum 4. Jhd. v. Chr., Berlin 1959.

- MAASS, M., *Das antike Delphi. Orakel, Schätze und Monumente*, Darmstadt 1993.
- MADISON, J., *Of Ancient and Modern Confederacies*, New York 1787.
- MANDEL, J., *Jason: the tyrant of Pherae, tagos of Thessaly, as reflected in the ancient sources and modern literature*, RSA 10, 1980, 47-77.
- MARTIN, T.R., *Sovereignty and coinage in classical Greece*, Princeton 1985.
- MEIER, C., *Buchbesprechung V. Ehrenberg, "Der Staat der Griechen" und "Polis und Imperium"*, Gnomon 41, 1969, 365-379.
- , *Was will uns heute noch die Alte Geschichte?*, in: DERS., *Entstehung des Begriffs "Demokratie". Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie*, Frankfurt a.M. 1970, 151-180.
- MEIGGS, R., *The Athenian Empire*, Oxford 1972.
- MERKER, I.L., *The Achaians in Naupaktos and Kalydon in the fourth century*, Hermes 58, 1989, 303-311.
- MEYER, Ed., *Theopomps Hellenika*, Halle 1909.
- , *Geschichte des Altertums*, 2. Band, 1. Abteilung, 2. Auflage, Stuttgart und Berlin 1928.
- MEYER, E., *Einführung in die antike Staatskunde*, 6. Auflage, Darmstadt 1992.
- MICHAUD, J.P., *Chronique des fouilles et découvertes archéologiques en Grèce en 1973*, BCH 98, 1974, 579-722.
- MOGGI, M., *Il sinecismo di Megalopoli (Diod. XV,72,4; Paus. VII,27,1-8)*, ASNP 3,4,1, 1974, 71-107.
- , *Il sinecismo di Tebe e la costituzione federale della Beozia nel V. sec. a. C.*, CS 13, 1976, 193-206.
- , *I sinecismi interstatali greci. Introduzione, edizione critica, traduzione, commento e indici. Volume primo: dalle origini al 338 a.C.*, Pisa 1976.
- MOMIGLIANO, A., *Tagia e tetrarchia in Tessaglia*, Athenaeum N.S. 10, 1932, 47-53.
- , *Un momento di storia greca: la pace del 375 a.C. e il Plataico di Isocrate*, Athenaeum N.S. 14, 1936, 3-35.
- MONTESQUIEU, C. DE, *Esprit des lois*, Genf 1748. Deutsche Übersetzung nach MONTESQUIEU, *Vom Geist der Gesetze*, in neuer Übertragung, eingeleitet und hrsg. von E. FORSTHOFF, 2 Bände, Tübingen 1961.
- MOORE, J.M., *Aristotle and Xenophon on democracy and oligarchy*, London 1975.
- MORETTI, L., *Ricerche sulle leghe greche*, Rom 1962.
- MORGAN, C., *Ethnicity in early Greek states. Historical and material perspectives*, PCPS 37, 1991, 131-163.
- MORITANI, K., *Koine Eirene: Control, Peace and autonomia in 4th century Greece*, in: T. YUGE, M. DOI (Hg.), *Forms of control and subordination in antiquity*, Leiden 1988, 573-577.

- MORRISON, J.S., *Meno of Pharsalos, Polycrates, and Ismenias*, CQ 36, 1942, 57-78.
- MOSLEY, D.J., *The Theban diplomacy in 371*, REG 85, 1972, 312-318.
- MOSSÉ, C., *La fin de la démocratie athénienne. Aspects sociaux et politiques du déclin de la cité grecque au IV^e siècle avant J.-C.*, Paris 1962.
- MÜLLER, R., *Polis und Ethnos, Sklaven und andere Abhängigkeitsformen in der griechischen Gesellschaftstheorie*, in: H. KREISSIG U.A. (Hg.), *Antike Abhängigkeitsformen in den griechischen Gebieten ohne Polisstruktur und in den römischen Provinzen*, Berlin 1985, 49-55.
- MUNN, M.H., *Agasilaos' Boiotian campaigns and the Theban stockade of 378/77 BC*, Class Ant 6, 1987, 106-138.
- , *The defense of Attica. The Dema Wall and the Boiotian War of 378-375 B.C.*, Berkeley u.a. 1993.
- MURRAY, G., *Reactions to the Peloponnesian War in Greek thought and practice*, JHS 64, 1944, 1-9.
- MURRAY, W.M., *The coastal sites of Western Akarnania: A topographical-historical survey*, PhD-Diss. Univ. of Pennsylvania, Ann Arbor 1982.
- MUSIOLEK, P., *Zum Begriff und zur Bedeutung des Synoikismos*, Klio 63, 1981, 207-213.
- NIELSEN, T.H., *Was There an Arkadian Confederacy in the Fifth Century B.C.?*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1996, 39-61.
- , *A Survey of Dependent "Poleis" in Classical Arkadia*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1996, 63-105.
- NIESE, B., *Beiträge zur Geschichte Arkadiens*, Hermes 34, 1899, 520-552.
- NILSSON, M.P., *Griechische Feste von religiöser Bedeutung unter Ausschluß der Attischen*, Stuttgart 1906.
- NIPPEL, W., *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit*, Stuttgart 1980.
- NIPPERDEY, T., *Der Föderalismus in der deutschen Geschichte*, in: DERS., *Nachdenken über die deutsche Geschichte*, München 1986, 60-109.
- NÖRR, D., *Vom griechischen Staat*, Der Staat 6, 1966, 353-370.
- OBERHUMMER, E., *Akarnanien, Ambrakia, Amphilochien, Leukas im Altertum*, München 1887.
- O'NEIL, J.L., *The exile of Themistocles and democracy in the Peloponnese*, CQ 31, 1981, 335-346.
- ORSI, D.P., *La Boulé dei Tebani*, QS 25, 1987, 125-144.
- OSTWALD, M., *Autonomia: Its genesis and early history*, New York 1982.
- PAPASTYLOU, Z.M., *Philippe II et l'organisation politique de la Thessalie en 344 av. J.-C.*, Dodone 8, 1979, 37-53.

- PEČÍRKA, J., *The crisis of the Athenian polis in the 4th century B.C.*, *Eirene* 14, 1976, 5-29.
- PERLMAN, S., *The causes and the outbreak of the Corinthian War*, *CQ* 14, 1964, 64-81.
- PICARD, O., *Chalcis et la confédération eubéene*, Paris 1979.
- POLAND, F., *Geschichte des griechischen Vereinswesens*, Leipzig 1909.
- POMTOW, H., *Eine delphische σράσις im Jahre 363 v. Chr.*, *Klio* 6, 1906, 89-126.
- , *Neues zur delphischen σράσις von 363 v. Chr.*, *Klio* 6, 1906, 400-419.
- PRINZ, F., *Gründungsmythen und Sagenchronologie*, München 1979.
- QUASS, F., *Der Königsfriede von 387/6. Zur Problematik einer allgemein-griechischen Friedensordnung*, *HZ* 252, 1991, 33-56.
- RAAFLAUB, K., *Zum Freiheitsbegriff der Griechen*, in: *Soziale Typenbegriffe*, 4, 180-405.
- , *Die Entdeckung der Freiheit. Zur historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffes der Griechen*, München 1985.
- , *City-State, territory and empire*, in: A. MOLHO, K. RAAFLAUB, J. EMLÉN (Hg.), *City-States in classical antiquity and medieval Italy*, *Ann Arbor* 1991, 565-588.
- RANGABÉ, A.R., *Antiquités helléniques ou repertoire d'inscription et d'autres antiquités*, 2. Band, Athen 1855.
- RHODES, P.J., *The Greek poleis: demes, cities and leagues*, in: M.H. HANSEN (Hg.), *The Ancient Greek City-State. Acts of the Copenhagen Polis Centre*, vol. 1, Kopenhagen 1993, 161-182.
- RIELE, G.J. TE, RIELE, M.G. TE, *Héliston entre en sympolitie avec Mantinée. Une nouvelle inscription d'Arcadie*, *BCH* 111, 1987, 167-187.
- ROBERTS, W.R., *The ancient Boeotians: their character and culture, and their reputation*, Cambridge 1895.
- ROBERTSON, N., *The Thessalian expedition of 480 B.C.*, *JHS* 96, 1976, 100-120.
- ROBINSON, D.M., *Excavations at Olynthos*, 14 Bände, Baltimore 1929 u.a.
- ROEBUCK, C.A., *The history of Messenia from 369 to 146 B.C.*, Chicago 1941.
- ROESCH, P., *Théspies et la confédération béotienne*, Paris 1965.
- , *Siphai, port de Béotie*, *CH* 4, 1969, 425-427.
- , *Korseia, Chorsiai et la III^e guerre sacrée*, *CH* 15, 1970, 374-376.
- , *Onchestos, capital de l'état fédéral béotien*, *CH* 22, 1977, 82-83.
- , *La citoyenneté fédérale en Béotie*, in: *Teiresias Suppl. 2. Proceedings of the second international conference on Boiotian antiquities*, hrsg. von J.M. FOSSEY, A. SCHACHTER, Montreal 1979, 27-31.
- , *Études béotiennes*, Paris 1982.
- , *Un décret inédit de la ligue thébaine et la flotte d'Epaminondas*, *REG* 97, 1984, 45-60.

- ROLLER, D.W., *The date of the walls at Tanagra*, *Hesperia* 42, 1974, 260-263.
- ROUX, G., *L'amphictionie, Delphes et le temple d'Apollon au IV^e siècle*, Lyon 1979.
- ROY, J., *Studies in the history of Arcadia in the classical and hellenistic periods*, PhD-Diss. Univ. of Cambridge 1968 [MS].
- , *The sons of Lykaon in Pausanias' Arcadian king list*, *ABSA* 63, 1968, 287-292.
- , *Arcadia and Boeotia in Peloponnesian affairs*, *Historia* 20, 1971, 569-599.
- , *An Arcadian League in the earlier 5th century B.C.?*, *Phoenix* 26, 1972, 334-341.
- , *Tribalism in southwestern Arcadia in the classical period*, *AAntHung* 20, 1972, 43-51.
- , *Orchomenos and Clitor*, *CQ* 22, 1972, 78-80.
- , *Postscript on the Arcadian League*, *Historia* 23, 1974, 505-507.
- , *"Polis" and Tribe in Classical Arkadia*, in: M.H. HANSEN, K. RAAFLAUB (Hg.), *More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1996, 107-112.
- RUNCIMAN, W.G., *Doomed to extinction: the polis as an evolutionary dead-end*, in: O. MURRAY, S. PRICE (Hg.), *The Greek city from Homer to Alexander*, Oxford 1990, 347-367.
- RYDER, T.T.B., *Koine Eirene. General Peace and local independence in ancient Greece*, Oxford 1965.
- SAKELLARIOU, M.B., *The Polis-State. Definition and origin*, Athen 1989.
- SALMON, J.B., *Wealthy Corinth. A history of the city to 338 BC*, Oxford 1984.
- SALMON, P., *L'armée fédérale des Béotiens*, *AC* 22, 1953, 347-360.
- , *Les districts Béotiens*, *REA* 69, 1956, 51-70.
- , *Étude sur la confédération béotienne 447/6-386*, Brüssel 1978.
- , *Le κοινὸν τῶν Βοιωτῶν*, in: *Federazioni e federalismo*, 217-230.
- SCHACHTER, A., *Cults of Boiotia, 1. Achelaos to Hera*, *BICS Suppl.* 38.1, London 1981.
- , *Cults of Boiotia, 2. Herakles to Poseidon*, *BICS Suppl.* 38.2, London 1986.
- , *Cults of Boiotia, 3. Potnia to Zeus, Cults of Deities unspecified by name*, *BICS Suppl.* 38.3, London 1994.
- , *Gods in the service of the state. The Boiotian experience*, in: *Federazioni e federalismo*, 67-85.
- SCHÄFER, H., *Staatsform und Politik. Untersuchungen zur griechischen Geschichte des 6. und 5. Jahrhunderts*, Leipzig 1932.
- , *ΠΟΛΙΣ ΜΥΡΙΑΝΔΡΟΣ*, *Historia* 10, 1961, 292-317.
- SCHEELE, M., *Ἐστρατηγὸς ἀντοκράτωρ. Staatsrechtliche Studien zur griechischen Geschichte im 5. und 4. Jhdt. v. Chr.*, Leipzig 1932.

- SCHMITT, H.H., *Überlegungen zur Sympolitie*, in: Symposion 1993. Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte, hrsg. von G. THUER, Köln 1994, 35-44.
- SCHOBER, F., Phokis, Diss. Jena 1924.
- SCHOCH, M., *Die Schiedsstätte Olpai*, in: Oberhammer-Gesellschaft e.V. P. BERKTOLD, J. SCHMID, C. WACKER (Hg.), Akarnanien. Eine Landschaft im antiken Griechenland, Würzburg 1996, 87-90.
- SCHOLTEN, J.B., Aetolian foreign relations during the era of expansion, ca. 300-217, PhD-Diss. Univ. of California, Berkeley 1987 [MS].
- SCHÜTRUMPF, E., *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, Amsterdam 1980.
- SCHULLER, W., *Die Herrschaft der Athener im Ersten Attischen Seebund*, Berlin und New York 1974.
- , *Griechische Geschichte*, 4. Auflage, München 1991.
- SCHWAHN, W., *Das Bürgerrecht der sympolitischen Bundesstaaten bei den Griechen*, Hermes 66, 1931, 97-118.
- SCHWANDNER, E.L., *Die böotische Hafenstadt Siphai*, AA 1977, 513-551.
- SCHWEIGERT, E., *Epigraphical notes: Αἰτωλῶν τὸ κοινόν*, Hesperia 8, 1939, 5-12.
- SEAGER, R., *The King's Peace and the balance of power in Greece, 386-362 B.C.*, Athenaeum N.S. 52, 1974, 36-63.
- SEIBERT, J., *Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte*, Darmstadt 1979.
- SHRIMPTON, G.S., *The Theban supremacy in the 4th century literature*, Phoenix 25, 1971, 310-318.
- SIEGFRIED, W., *Die Staatslehre des Aristoteles*, in: P. STEINMETZ (Hg.), *Schriften zu den Politika des Aristoteles*, Hildesheim und New York 1973, 242-335.
- SIEWERT, P., *Eine Bronze-Urkunde mit elischen Urteilen über Boioter, Thessaler, Athen und Thespiai*, in: 10. Olympia-Bericht, 1981, 228-248.
- , *Die Drittelgliederung der elf boiotischen Militärdistrikte im Vergleich mit der kleisthenischen Trittyenordnung Attikas*, in: *La Béotie antique*, 297-300.
- , *Symmachien in neuen Inschriften von Olympia. Zu den sogenannten Periöken der Eleer*, in: *Federazioni e federalismo*, 257-264.
- SIMON, S.J., *The Boiotian concept of democracy*, in: *Teiresias Suppl. 2. Proceedings of the second international conference on Boiotian antiquities*, hrsg. von J.M. FOSSEY, A. SCHACHTER, Montreal 1979, 25-26.
- SIMPSON, R.H., *Aetolian policy in the late fourth century BC*, AC 27, 1958, 357-362.
- SINCLAIR, T.A., *A history of Greek political thought*, London 1951.
- SNODGRASS, A.M., *Archaeology and the rise of the Greek state. Inaugural lecture*, Cambridge 1977.
- , *The site of Askra*, in: *La Béotie antique*, 87-94.

- , *An Archaeology of Greece. The present state and future scope of a discipline*, Berkeley u.a. 1987.
- , *Survey archaeology and the rural landscape of the Greek city*, in: O. MURRAY, S. PRICE (Hg.), *The Greek city from Homer to Alexander*, Oxford 1990, 113-136.
- SORDI, M., *Le origini del koinon etolico*, *Acme* 6, 1953, 419-445. Zitiert nach: *Die Anfänge des Aitolischen Koinon*, in: F. GSCHNITZER (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 343-374.
- , *La lega tessala fino al Alesandro Magno*, Rom 1958.
- , *Aspetti del federalismo greco arcaico: autonomia e egemonia nel koinon beotico*, *Atene e Roma* 13, 1968, 66-75.
- , *La restaurazione della lega beotica nel 379-8 a. C.*, *Athenaeum* N.S. 51, 1973, 79-91.
- , *Dionigi I e gli Italioti*, *Aevum* 52, 1978, 1-16.
- , *Città e stati federali nel mondo greco*, in: *La città antica come fatto di cultura*, Como 1983, 185-193.
- , *Il trattato fra Sparta e gli Etoli e la guerra d'Elide*, *Aevum* 65, 1991, 35-38.
- , *La battaglia di Cereso e la secessione di Tespie*, *InvLuc* 13-14, 1991-92, 289-297.
- , *Il federalismo greco nell'età classica*, in: *Federazioni e federalismo*, 3-22.
- STÄHLIN, F., *Das hellenische Thessalien. Landeskundliche und geschichtliche Beschreibung Thessaliens in der hellenischen und römischen Zeit*, Stuttgart 1924.
- U.A., *Pagasai und Demetrias*, Berlin und Leipzig 1934.
- STANTON, G.R., *Federalism in the Greek world. An introduction*, in: *Hellenika. Essays on Greek politics and history*, hrsg. von G.H.R. Horsley, North Ryde 1982, 183-190.
- STE. CROIX DE, G.E.M., *The Origins of the Peloponnesian War*, London 1972.
- STERN, E. VON, *Geschichte der spartanischen und thebanischen Hegemonie vom Königsfrieden bis Mantinea*, Diss. Dorpat 1884.
- STEWART, W.H., *Metaphors, models, and the development of federal theory*, *Publius* 12, 1982, 5-24.
- SWOBODA, H., *Zur Geschichte Akarnaniens*, *Klio* 10, 1910, 397-405.
- , *Studien zur Verfassung Böotiens*, *Klio* 10, 1910, 315-334.
- , *Die aitolische Komenverfassung*, *WS* 34, 1912, 37-42.
- , *Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer*, 6. Auflage, Tübingen 1913.
- , *Rektoratsrede: Die griechischen Bünde und der moderne Bundesstaat*, Prag 1914.

- , Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht, Sitzungsberichte der Akad. d. Wissen. in Wien, Phil.-Hist. Klasse, 199, 2. Abhandlung, Wien und Leipzig 1924.
- SYMEONOGU, S., *Topography of Thebes. From Bronze Age to modern times*, Princeton 1985.
- SZANTO, E., *Das griechische Bürgerrecht*, Freiburg 1892.
- TÄUBER, H., *Internationale Gerichtsbarkeit in Arkadien*, in: *Berichte vom 1. österreichischen Althistorikertreffen*, hrsg. von I. WEILER, Graz 1983, 32-36.
- TAUSEND, K., *Amphiktyonie und Symmachie. Formen zwischenstaatlicher Beziehungen im archaischen Griechenland*, Stuttgart 1992.
- TÉNÉKIDÈS, G., *La notion juridique d'indépendance et la tradition hellénique*, Athen 1954.
- THIEL, J.H., *De synoecismo Boeotiae post annum 379 peracto*, *Mnemosyne* 54, 1926, 19-28.
- THOMPSON, W.E., *Arcadian factionalism in the 360's*, *Historia* 32, 1983, 149-160.
- TOD, M.N., *A selection of Greek historical inscriptions*, 2 Bände, Oxford 1933 und 1948.
- TRAMPEDACH, K., *Platon, die Akademie und die zeitgenössische Politik*, Stuttgart 1994.
- TREHEUX, J., *Koinon*, *REA* 89, 1987, 39-46.
- TREIDLER, H., *Epirotische Völker im Altertum. Eine ethnographische Studie mit einem Exkurs über die 14 Stämme Theopomps im 4. Jahrhundert*, *Archiv f. Anthropologie*, NF 17, 1919, 89-122.
- TREVES, P., *The problem of a history of Messenia*, *JHS* 64, 1944, 102-106.
- TRITLE, L.A. (Hg.), *The Greek World in the fourth century. From the fall of the Athenian Empire to the successors of Alexander*, London 1997.
- TUPLIN, C., *The fate of Thespieae during the Theban hegemony*, *Athenaeum* N.S. 64, 1986, 321-341.
- , *The failings of empire. The reading of Xenophon*, *Hellenica* 2.3.11-7.5.27, Stuttgart 1993.
- ULF, C., *Griechische Ethnogenese versus Wanderungen von Stämmen und Stammstaaten*, in: DERS. (Hg.), *Wege zur Genese griechischer Identität. Die Bedeutung der früharchaischen Zeit*, Berlin 1996, 240-280.
- UNTE, W., *Die Phoker und der Philokratesfrieden*, *Hermes* 115, 1987, 411-429.
- URBAN, R., *Wachstum und Krise des Achäischen Bundes. Quellenstudien zur Entwicklung des Bundes von 280 bis 222 v. Chr.*, Wiesbaden 1979.
- , *Der Königsfrieden von 387/6 v. Chr. Vorgeschichte, Zustandekommen, Ergebnis und politische Umsetzung*, Stuttgart 1991.
- VILLENA-PONSODA, M., *La asemblea federal y las asembleas locales en la constitución Beocia*, *EFG* 1, 1985, 11-22.
- , *Los beotarcas y el ejercito Tebano*, *EFG* 2, 1986, 61-82.

- VOGELSSANG, H., *Theben und Böotien*, Diss. Heidelberg 1949.
- VOLQUARDSSEN, C.A., *Untersuchungen über die Quellen der griechischen und sizilischen Geschichte bei Diodor XI bis XVI*, Kiel 1868.
- WADE-GERY, H.T., *Jason of Phrae and Aleuas the Red*, JHS 1924, 44, 55-64.
- WALBANK, F.W., *An experiment in Greek union*, PCA 67, 1970, 13-27.
- , *Were there Greek federal states?*, SCI 3, 1976-77, 27-51.
- U.A., *A historical commentary on Polybios*, 3 Bände, Oxford 1957-1979.
- WALBANK, M.B., *Proxeny for Euenor son of Euepios of Argos in Akarnania*, ZPE 86, 1991, 199-202.
- WALKER, E.M., *The Hellenica Oxyrhynchia. Its authorship and authority*, Oxford 1913.
- WALLACE, P.W., *Strabo's description of Boiotia — a commentary*, Heidelberg 1979.
- WALLACE, W.P., *Kleomenes, Marathon, the Helots and Arcadia*, JHS 74, 1954, 32-35.
- , *The Euboian League and its coinage*, New York 1956.
- WANKEL, H., *Bemerkungen zur Delphischen Amphiktyonie und zum 4. Heiligen Krieg*, ZPE 42, 1981, 153-166.
- WEIL, R., *Arkadische Münzen*, Zeitschrift f. Numismatik 9, 1882, 18-41.
- WEIL, R., *Aristote et l'histoire. Essai sur la "Politique"*, Paris 1960.
- WELSKOPF, E.C. (Hg.), *Hellenische Poleis. Krise — Wandel — Wirkung*, 4 Bände, Berlin 1974.
- WELWEI, K.-W., *Die griechische Polis. Verfassung und Gesellschaft in archaischer und klassischer Zeit*, Stuttgart 1983.
- , *Ursprünge genossenschaftlicher Organisationsformen in der archaischen Polis*, Saeculum 39, 1988, 12-23.
- WERNER, R., *Untersuchungen zur Geschichte und Struktur des Italiotenbundes*, in: *Rom und der griechische Osten*, Festschrift für H.H. SCHMITT, hrsg. von C. SCHUBERT, K. BRODERSEN, Stuttgart 1995, 287-296.
- WEST, A.B., *The formation of the Chalcidic League*, CP 9, 1914, 24-34.
- , *The history of the Chalcidic League*, Madison 1918.
- WESTLAKE, H.D., *Thessaly in the 4th century*, London 1935.
- , *The Medism of Thessaly*, JHS 56, 1936, 12-24.
- WHITBY, M., *The union of Corinth and Argos: a reconsideration*, Historia 33, 1984, 295-308.
- , *Federalism, Common Peace and the avoidance of war in 4th century Greece*, Annals of the Lothian Foundation 1, 1991, 71-94.
- WHITEHEAD, D., *The Demes of Attica 508/7-ca.250 B.C. A political and social study*, Princeton 1986.
- , *Samian autonomy*, in: R.M. ROSEN, J. FARREL (Hg.), *Greek studies in honor of M. OSTWALD*, Ann Arbor 1993, 321-329.

- WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, U. VON, *Staat und Gesellschaft der Griechen*, Stuttgart und Leipzig 1994, Neudruck der 2. Auflage von 1923.
- WILL, E., MOSSÉ, C., GOUKOWSKI, P., *Le monde grec et l'Orient. Tome II. Le IV^e siècle et l'époque hellénistique*, Paris 1975.
- WILLIAMS, R.T., *The confederate coinage of the Arcadians in the fifth century B.C.*, New York 1965.
- , *The silver coinage of the Phocians*, London 1972.
- WINTERLING, A., *Polisübergreifende Politik bei Aristoteles*, in: *Rom und der griechische Osten*, Festschrift für H.H. SCHMITT, hrsg. von C. SCHUBERT, K. BRODERSEN, Stuttgart 1995, 313-328.
- WISEMAN, J., *Epaminondas and the Theban invasion*, *Klio* 51, 1969, 177-199.
- WOODHOUSE, W.J., *Aetolia. Its geography, topography and antiquities*, Oxford 1897.
- WORTHINGTON, I., *IG II²370 and the date of the Athenian alliance with Aetolia*, *ZPE* 57, 1984, 139-144.
- ZAHRNT, M., *Olynth und die Chalkidier. Untersuchungen zur Staatenbildung auf der Chalkidischen Halbinsel im 5. und 4. Jahrhundert vor Christus*, München 1971.

HISTORIA-EINZELSCHRIFTEN

Herausgegeben von Heinz Heinen, François Paschoud, Kurt Raaflaub, Hildegard Temporini und Gerold Waiser

1. Gerold Waiser: **Caesar und die Germanen.** Studien zur politischen Tendenz römischer Feldzugsberichte. 1956. XI, 104 S., kt. ISBN 3-515-00250 - 2
2. Edmund Buchner: **Der Panegyrikos des Isokrates.** Eine historisch-philologische Untersuchung. 1958. IX, 170 S., kt. 0251 - 2
3. Wolf Steldle: **Sallusts historische Monographien.** Themenwahl und Geschichtsbild (vergriffen) 0252 - 9
4. Ulrich Kahrstedt: **Die wirtschaftliche Lage Großgriechenlands in der Kaiserzeit.** 1960. VII, 133 S., 1 Faltk., kt. 0253 - 7
5. Dieter Timpe: **Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipates.** 1962. VIII, 133 S., kt. 0254 - 5
6. Hatto H. Schmitt: **Untersuchungen zur Geschichte Antiochos' des Großen und seiner Zeit.** 1964. XII, 320 S. m. 9 Ktn., 1 Taf., kt. 0255 - 3
7. Gerold Waiser, Hrsg.: **Neuere Hethiterforschung.** 1964. VII, 144 S., 17 Abb., 6 Taf., kt. 0256 - 1
8. Joseph Vogt: **Sklaverei und Humanität.** Studien zur antiken Sklaverei und ihrer Erforschung. (vergriffen) (siehe auch Nr. 44) 0257 - X
9. Eberhard Ruschenbusch: **Solonos nomoi.** Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte. Unveränderter Nachdruck 1983 der Ausgabe von 1966. X, 140 S., kt. 0258 - 8
10. Jakob Selbert: **Historische Beiträge zu den dynastischen Verbindungen in hellenistischer Zeit.** 1967. 138 S., kt. 0259 - 6
11. Robert E. A. Palmer: **The King and the Comitium. A Study of Rome's Oldest Public Document.** 1969. XIII, 55 S., 5 Taf., kt. 0260 - X
12. Richard Alexander Baumann: **Die Duumviri in der Roman Criminal Law and in the Horatius Legend.** 1969. IV, 35 S., kt. 0261 - 8
13. Donald W. Knight: **Some Studies in Athenian Politics in the Fifth Century B. C.** 1970. IV, 44 S., kt. 0262 - 6
14. Joachim Szidat: **Caesars diplomatische Tätigkeit im Gallischen Krieg.** 1970. VIII, 162 S., kt. 0263 - 4
15. Kenneth Hugh Waters: **Herodotos on Tyrants and Despots. A Study in Objectivity.** 1971. VI, 100 S., kt. 0264 - 2
16. Charles W. Fornara: **The Athenian Board of Generals from 501 to 404.** 1971. X, 84 S., kt. 0265 - 0
17. Justus Cobet: **Herodots Exkurse und die Frage nach der Einheit seines Werkes.** 1971. X, 207 S., kt. 0266 - 9
18. Gerold Waiser, Hrsg.: **Beiträge zur Achämenidengeschichte.** 1972. VI, 107 S., kt. 0267 - 7
19. Peter J. Bicknell: **Studies in Athenian Politics and Genealogy.** 1972. VIII, 112 S., kt. 0268 - 5
20. Heinz Heinen: **Untersuchungen zur hellenistischen Geschichte des 3. Jahrhunderts v. Chr.** Zur Geschichte der Zeit des Ptolemaios Keraunos und zum Chremonideischen Krieg. 1972. XII, 229 S., 2 Ktn., kt. 0269 - 3
21. Edmund F. Bloedow: **Alcibiades re-examined.** (vergriffen) 0270 - 7
22. Derek J. Mosley: **Envoys and Diplomacy in Ancient Greece.** 1973. X, 97 S., kt. 1194 - 3
23. Philip Tyler: **The Persian Wars of the 3rd Century A. D. and Roman Imperial Monetary Policy, A. D. 253 - 68.** (vergriffen) 1915 - 4
24. John Pinsent: **Military Tribunes and Plebeian Consuls: The Fasti from 444 V to 342 V.** 1975. VIII, 83 S., kt. 1899 - 9
25. Hans Armin Gärtner: **Beobachtungen zu Bauelementen in der antiken Historiographie, besonders bei Livius und Caesar.** 1975. VI, 182 S., kt. 1869 - 7
26. George John Stagakis: **Studies in the Homeric Society.** (vergriffen) 1988 - X
27. Gary A. Crump: **Ammianus Marcellinus as a Military Historian.** (vergriffen) 1984 - 7
28. John Nicols: **Vespasian and the partes Flavianae.** 1978. X, 186 S., kt. 2393 - 3
29. Robert B. Kebric: **In the Shadow of Macedonia: Duris of Samos.** 1977. XII, 99 S., kt. 2575 - 8
30. Getzel M. Cohen: **The Seleucid Colonies: Studies in Founding, Administration and Organization.** (vergriffen) 2581 - 2
31. Joachim Szidat: **Historischer Kommentar zu Ammianus Marcellinus Buch XX - XXI. Teil I: Die Erhebung Iulians.** 1977. 200 S., kt. 2642 - 8
32. Eeva Ruoff-Väänänen: **Studies on the Italian Fora.** 1978. X, 81 S., kt. 2761 - 0
33. Jack M. Balcer: **The Athenian Regulations for Chaikis. Studies in Athenian Imperial Law.** 1978. XIV, 145 S., 3 Taf., kt. 2773 - 4
34. Daniel Gillis: **Collaboration with the Persians.** 1979. VIII, 87 S., kt. 2786 - 6
35. Ralf Urban: **Wachstum und Krise des Archaischen Bundes. Quellenstudien zur Entwicklung des Bundes von 280 bis 222 v. Chr.** 1979. IX, 236 S. m. 3 Ktn., kt. 2861 - 7
36. Thomas S. Burns: **The Ostrogoths. Kingship and Society.** 1980. IX, 144 S., kt. 2867 - 2
37. Peter Funke: **Homonoia und Arché. Athen und die griechische Staatenwelt vom Ende des Peloponnesischen Krieges bis zum Königfrieden (404/3 - 387/6 v. Chr.)** 1980. XI, 197 S., kt. 3007 - 7
38. Joachim Szidat: **Historischer Kommentar zu Ammianus Marcellinus Buch XX - XXI. Teil II: Die Verhandlungsphase.** 1981. VII, 104 S. m. 2 Ktn., kt. 3474 - 9
39. Giovanni Brizzi: **I sistemi informativi dei Romani. Principi e realtà nell'età delle conquiste oltremare (218 - 168 a. C.).** 1982. XIX, 282 S., kt. 3628 - 8
40. Heinz Heinen / Karl Stroheker / Gerold Waiser, Hrsg.: **Althistorische Studien. Hermann Bengtson zum 70. Geburtstag dargebracht von Kollegen und Schülern.** 1983. VII, 257 S. m. 7 Taf., kt. 3230 - 4
41. Herbert Graßl: **Sozialökonomische Vorstellungen in der kaiserzeitlichen griechischen Literatur (1.-3. Jh. n. Chr.).** 1982. VII, 231 S., kt. 3667 - 9
42. Klaus M. Girardet: **Die Ordnung der Welt: Ein Beitrag zur philosophischen und politischen Interpretation von Ciceros Schrift De legibus.** 1983. VIII, 260 S., kt. 3687 - 3
43. Karl-Heinz Schwarte: **Der Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges. Rechtsfrage und Überlieferung.** 1983. XV, 108 S., kt. 3655 - 5
44. Joseph Vogt: **Sklaverei und Humanität.** Studien zur antiken Sklaverei und ihre Erforschung. Ergänzungsheft zur 2. erw. Aufl. (Historia-Einzelschriften, Heft 8). 1983. VII, 78 S., 4 Taf., kt. 3877 - 9

45. **Robert J. Buck: Agriculture and Agricultural Practice in Roman Law.** 1983. 59 S., kt. 4040 - 4
46. **Gerold Walser: Summus Poenulus.** Beiträge zur Geschichte des Großen St. Bernhard-Passes in römischer Zeit. 1984. 140 S. m. Katalog m. 43 Abb., 18 Taf., kt. 4183 - 4
47. **Joseph Gelger: Cornelius Nepos and Ancient Political Biography.** 1985. 128 S., kt. 4414 - 0
48. **Gerold Walser: Via per Alpes Graias.** Beiträge zur Geschichte des Kleinen St. Bernhard-Passes in römischer Zeit. 1986. 97 S. m. 58 Abb. auf 40 Taf., kt. 4541 - 4
49. **Jack Martin Balcer: Herodotus & Bisitun.** Problems in ancient Persian historiography. 1987. 166 S. m. 7 Taf., kt. 4790 - 5
50. **Herbert Benner: Die Politik des P. Clodius Pulcher.** Untersuchungen zur Denaturierung des Cifentelwesens in der ausgehenden römischen Republik. 1987. 189 S., kt. 4672 - 0
51. **Giuseppe Zecchini: Il Carmen de bello Actiaco.** Storiografia e lotta politica in età augustea. 1987. 109 S., kt. 4887 - 1
52. **John F. Drinkwater: The Gallic Empire.** Separatism and Continuity in the North-Western Provinces of the Roman Empire, A. D. 260 - 274. 1987. 276 S., kt. 4806 - 5
53. **Gerold Walser, Hrsg.: Die Einsiedler Inschriftensammlung und der Pilgerführer durch Rom (Codex Einsidensis 326).** Facsimile, Umschrift, Übersetzung und Kommentar. 1987. 230 S. u. 8 Taf., kt. 4912 - 6
54. **Edwin S. Ramage: The Nature and Purpose of Augustus' "Res Gestae".** 1987. 168 S., kt. 4892 - 8
55. **Peter Herz: Studien zur römischen Wirtschaftsgesetzgebung.** Die Lebensmittelversorgung. 1988. 403 S., kt. 4805 - 7
56. **Waldemar Heckel: The Last Days and Testament of Alexander the Great.** A Prosopographic Study. 1988. XIV, 114 S., kt. 5092 - 2
57. **Leonhard Alexander Burckhardt: Politische Strategien der Optimaten in der späten römischen Republik.** 1988. 296 S., kt. 5098 - 1
58. **Binyamin Shimron: Politics and Belief in Herodotus.** 1989. IX, 126 S., kt. 5240 - 2
59. **Lukas Thommen: Das Volkstribunat der späten Römischen Republik.** 1988. 287 S., kt. 5187 - 2
60. **Heinz E. Herzig / Regula Frei-Stolba, Hrsg.: Labor omnibus unus.** Gerold Walser zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern. 1989. XVI, 278 S., kt. 4393 - 4
61. **Raban von Haehling: Zeitbezüge des T. Livius in der ersten Dekade seines Geschichtswerkes: Nec vitia nostra nec remedia pati possumus.** 1989. 248 S., kt. 5117-1
62. **Martin Frey: Untersuchungen zur Religion und zur Religionspolitik des Kaisers Elagabal.** 1989. IV, 125 S., kt. 5370-0
63. **Michael Weiskopf: The so-called „Great Satraps' Revolt“, 366-360 B.C. Concerning Local Instability in the Achaemenid far West.** 1989. 112 S., kt. 5387-5
64. **Thomas Grünewald: Constantinus Maximus Augustus.** Herrschaftspropaganda in der zeitgenössischen Überlieferung. 1990. 320 S., kt. 5568-1
65. **Marinus A. Wes: Michael Rostovtzeff, Historian in Exile.** Russian Roots in an American Context. 1990. XXXI, 106 S., Frontispiz u. 13 Fot. auf 12 Taf. i. Anh., kt. 5664-5
66. **Edward Dabrowsa: Legio X Fretensis.** A Prosopographical Study of its Officers (I-III Centuries A.D.). 1993. 128 S., kt. 5809-5
67. **Angelika Mette-Dittmann: Die Ehegesetze des Augustus.** Eine Untersuchung im Rahmen der Gesellschaftspolitik des Princeps. 1991. 220 S., kt. 5876-1
68. **Ralf Urban: Der Königsfrieden von 387/86 v. Chr.** Vorgeschichte, Zustandekommen, Ergebnis und politische Umsetzung. 1991. 203 S., kt. 5924-5
69. **Stefan Link: Landverteilung und sozialer Frieden im archaischen Griechenland.** 1991. 189 S., kt. 5954-7
70. **Sigrd Mratschek-Halfmann: Divites et praepotentes.** Reichtum und soziale Stellung in der Literatur der Prinzipatszeit. 1993. IX, 461 S., kt. 5973-3
71. **Shlomo Berger: Revolution and Society in Greek Sicily and Southern Italy.** 1992. 123 S., kt. 5959-8
72. **Stefan Rebenich: Hieronymus und sein Kreis.** Prosographische und sozialgeschichtliche Untersuchungen. 1992. 328 S., kt. 6086-3
73. **Klaus Tausend: Amphiktyonie und Symmachie.** Formen zwischenstaatlicher Beziehungen im archaischen Griechenland. 1992. VIII, 273 S., kt. 6137-1
74. **William T. Loomis: The Spartan War Fund: IGV 1, 1 and a New Fragment.** 1992. 84 S., 17 Taf., kt. 6147-9
75. **Karl Strobel: Das Imperium Romanum im „3. Jahrhundert“.** Modell einer historischen Krise? 1993. 388 S., kt. 5662-9
76. **Christopher Tuplin: The Failings of Empire: A Reading of Xenophon Hellenica 2.3.11-7.5.27.** 1993. 264 S., kt. 5912-1
77. **Charlotte Schubert: Die Macht des Volkes und die Ohnmacht des Denkens.** Studien zum Verhältnis von Mentalität und Wissenschaft im 5. Jahrhundert. 1993. 200 S., kt. 6228-9
78. **Joseph Roisman: The General Demosthenes and his Use of Military Surprise.** 1993. 84 S., kt. 6277-7
79. **Pedro Barceló: Basileia, Monarchia, Tyrannis.** Untersuchungen zu Entwicklung und Beurteilung von Alleinherrschaft im vorhellenistischen Griechenland. 1993. 345 S., kt. 6278-5
80. **Brian M. Lavelle: The Sorrow and the Pity.** A Prolegomenon to a History of Athens under the Peisistratids, c. 560-510 B.C. 1993. 147 S., kt. 6318-8
81. **Wolfgang Leschhorn: Antike Ären.** Zeitrechnung, Politik und Geschichte im Schwarzmeerraum und in Kleinasien nördlich des Taurus. 1993. XI, 576 S. m. 10 Taf., kt. 6018-9
82. **Uwe Walter: An der Polis teilhaben.** Bürgerstaat und Zugehörigkeit im archaischen Griechenland. 1993. 242 S., kt. 6370-6
83. **Michael Rostowzew: Skythien und der Bosphorus, Band II.** Wiederentdeckte Kapitel und Verwandtes. A. d. Grundlage d. russ. Edition von V. Ju. Zuev m. Kommentaren u. Beitr. übers. u. hrsg. von Heinz Heinen. 1993. VIII, 263 S., 36 Taf. u. 4 Ktn. in Kartentasche, kt. 6399-4
84. **Julla Sünskes Thompson: Demonstrative Legitimation der Kaiserherrschaft im Epochenvergleich.** Zur politischen Macht des stadtrömischen Volkes. 1993. VII, 103 S., kt. 6415-X



Franz Steiner Verlag Stuttgart